Digitized by Google

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Kassel.

1883.

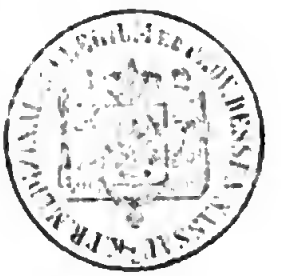

Kassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1883

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 3. Januar. 1883.

☛ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1882 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1. Das von der Königlich bayerischen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zu Augsburg unter dem 24. Juli 1882 erlassene Verbot der periodischen Druckschrift:

„Augsburger Chronik“ (Redaktion und Verlag von Carl Habermalz, Druck von Hier. Mühlberger),

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 19ten d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin den 22. Dezember 1882.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

2. Das von der Königlich bayerischen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu Bayreuth unter dem 11. November d. Js. erlassene Verbot der Druckschrift:

„Das Neue Sozialisten-Gesetz vor dem Deutschen Reichstage. Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages am 6. März 1880. Leipzig 1880. Druck und Verlag der Genossenschafsbuchdruckerei“

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 19ten d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin den 22. Dezember 1882.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

3. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1883 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Für die Eröffnung desselben ist Termin auf Montag den 2. April k. J. anberaumt worden.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die wissenschaftliche Prüfung als Lehrerinnen abgelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung derselben die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie einen genügenden Grad von Schulbildung nachweisen.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 15ten Februar k. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
2) ein Gesundheitsattest;
3) seitens der wissenschaftlichen Lehrerinnen, Zeichen- und Handarbeits-Lehrerinnen
   a. das Befähigungszeugniß,
   b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit;
4) seitens der anderen Bewerberinnen
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungsattest,
   c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem 20. Juni k. J. vollendet haben wird.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hierselbst während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin den 13. December 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

4. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit den am 9., 10. und 11. April und 24., 25. und 26. September k. J. daselbst stattfindenden Pferdemärkten je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Zahl 40000 Stück zu 3 Mark nicht überschreiten darf, im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 22. December 1882.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

5. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die der Familie von

Baumbach zu Nassenerfurth gehörigen Grundstücke und zwar:

a. die in der Gemarkung Haarhausen belegenen mit 51,5533 ha der Gemeinde Haarhausen,
b. die in der Gemarkung Neuenhain belegenen mit 48,0154 ha der Gemeinde Neuenhain und
c. die in der Gemarkung Trockenerfurth belegenen mit 40 a 79 qm der Gemeinde Trockenerfurth

einverleibt werde.

Cassel den 19. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Im weiteren Verfolg unserer Verfügung vom 10. d. Mts. II B. 32815 setzen wir Sie davon in Kenntniß, daß die Vorstände der Vereine ꝛc. zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung Heimgesuchten in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau zur Verhütung von Mißbräuchen von uns ersucht worden sind, zu den Frachtbriefen für die zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht zu befördernden Sendungen, welche schon ohnehin mit dem Vermerk: „Freiwillige Gaben“ bezw. angekauft für die bedrängte Bevölkerung ꝛc.“ versehen sein sollen, auch noch durch den Absender eine Bescheinigung über den bestimmungsgemäßen Zweck der Waaren beigeben zu lassen. Diese Bescheinigung soll von dem Wohlthätigkeits-Vereine ꝛc., von welchem die Bestellung des Ankaufs ausgegangen, ausgestellt bezw. unterzeichnet sein.

Wir veranlassen Sie daher, auf die Versender in den Fällen, in welchen die beregte Bescheinigung den Frachtbriefen nicht beigefügt sein sollte, in geeigneter Weise einzuwirken.

Insofern dieselben sich indessen nicht in der Lage befinden sollten, solche zu beschaffen, so sollen die Sendungen gleichwohl von der Beförderung nicht ausgeschlossen, sondern ohne Anstand in gewöhnlicher Weise angenommen und behandelt werden, wenn nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch die Persönlichkeit des Absenders der Verdacht eines Mißbrauches ausgeschlossen erscheint.

Sodann bestimmen wir Folgendes:

Sämmtliche in Rede stehende Sendungen, also die geschenkten wie angekauften, und gleichviel ob letzteren die vorerwähnte Bescheinigung zugefügt ist, sind nur dann frachtfrei beziehungsweise zur halben Fracht zu taxiren resp. auszuliefern, wenn sie an eine Behörde oder an eine der in dem Ihnen zugesandten Verzeichnisse aufgeführten Adressen abgerichtet sind. Sendungen an andere, im Verzeichnisse nicht genannte Vereine ꝛc. sind zur vollen Fracht zu befördern; es müssen jedoch die Versender resp. Empfänger bei Entrichtung der Fracht darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Erstattung des ganzen beziehungsweise halben Frachtbetrages unter Vorlage der Original-Frachtbriefe durch Vermittelung der in Betracht kommenden Localbehörde — Bürgermeister, Landrath ꝛc. — bei uns zu beantragen sei.

Endlich sind solche Sendungen, welche mit „Bahnhof lagernd“ bezeichnet sind, von der Empfangs-Expedition unter Vermerk des Absenders und Empfängers, sowie des Fuhrbesitzers, welcher die Abholung besorgt, zu notiren und uns am Schlusse jeden Monats zur Kenntniß zu bringen.

Die genaue Beachtung der vorstehenden Anordnungen ist dem mit der Annahme der Güter betrauten Personale zur strengsten Pflicht zu machen.

Köln den 22. December 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction (linksrheinische).

An sämmtliche Güter-Expeditionen.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 29. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

7. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. II. Ziehung am 30. September 1882, Auszahlung am 30. März 1883.

Lit. A. Nr. 130 und 140 à 1000 Mk.
Lit. B. Nr. 275 und 338 à 500 Mk.
Lit. C. Nr. 47, 138, 193, 264, 404, 505, 545, 606, 664, 725, 795 à 200 Mk.

Hanau am 2. October 1882.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Consistorial-Secretair Rall zu Cassel den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Dem Secretair und Rendanten Köcher von der Strafanstalt zu Lüneburg ist die Inspector- und Rendantenstelle bei der Strafanstalt zu Wehlheiden vom 1. Januar k. J. ab verliehen worden.

Dem Steuerempfänger Julius Friedrich Wilhelm Wiskemann zu Hersfeld ist der Charakter als Rechnungsrath Allergnädigst verliehen worden.

Ernannt: die Gerichtsassessoren Berner zum Amtsrichter in Steinbach-Hallenberg, Wodick zum Amtsrichter in Wetter, Boldemann zum Amtsrichter in Gladenbach.

Versetzt: der Gerichtsdiener Engelhard in Cassel an das Amtsgericht in Oberaula.

Verliehen: dem Gerichtsdiener Degenhardt in Spangenberg das allgemeine Ehrenzeichen aus Anlaß seiner Pensionirung.

Der Steuerempfänger Budnitz zu Orb ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 3. Januar 1883.

1. In mehreren bei uns eingegangenen Visitationsberichten findet sich, wenn die Visitation im Winterhalbjahr stattgefunden hat, wo auf dem Lande eigentlicher Turnunterricht wegen Mangels einer Turnhalle nicht stattfindet, sub VII des Formulars (Turnen, Turnplatz, Turnapparat, Stundenzahl) das Zeichen —, welches unbestimmt läßt, ob überhaupt Turnunterricht ertheilt wird, oder derselbe nur mit Rücksicht auf die Jahreszeit ausgesetzt war. Wir machen darauf aufmerksam, daß es zur Ueberwachung dieses noch kürzlich wieder vom Herrn Ressortminister nach seiner hohen pädagogischen Bedeutung gewürdigten Unterrichtsgegenstandes für uns erforderlich ist, durch die Visitationsberichte zuverlässige Auskunft darüber zu erhalten, ob wenigstens im Sommer (bezw. in Städten wo Turnhallen sind, das ganze Jahr hindurch) der Turnunterricht in der vorschriftsmäßigen Stundenzahl ertheilt wird. Fällt die Visitation in das Winterhalbjahr, wo der Schulrevisor den Turnbetrieb selbst nicht beobachten kann, so hat derselbe durch Besichtigung des Turnplatzes und der Turngeräthe sich selbst von dem ordnungsmäßigen Zustande derselben zu überzeugen, auch durch Anhörung des Königlichen Localschulinspectors festzustellen, ob wenigstens im Sommer, bezw. mit welchem Erfolge der Turnunterricht ertheilt wird. Der Befund ist in den Visitationsbericht sub VII aufzunehmen.

Cassel, den 13. December 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herrn Ober- bezw. Kreisschulinspectoren, sowie Stadtschulinspicienten des Bezirks. (J. B. Nr. 13396.)

2. Es ist von unseren Devartementsschulräthen bei ihren Revisionen in vielen Fällen die Wahrnehmung gemacht worden, daß die für das praktische Leben jetzt so überaus wichtige Decimalbruchrechnung nicht die gebührende Berücksichtigung im Unterrichtsbetrieb findet und oft erst am Schlusse des letzten Schuljahres, nach Absolvirung der gemeinen Brüche, zur Behandlung kommt, wobei eine Festigkeit in den betreffenden Operationen nicht erzielt werden kann. Wir müssen vielmehr erwarten, daß das Schreiben von Decimalbrüchen und die Fertigkeit der decimalen Schreibung von Münzen, Maßen und Gewichten (6,05 ℳ ꝛc.) vor Beginn der eigentlichen gemeinen Bruchrechnung bereits auf der Mittelstufe geübt wird, was durchaus keine Schwierigkeit bietet, wenn das Schulkind den Werth der Stelle im Ziffernsystem an den ganzen Zahlen kennen gelernt hat und den allgemeinen Grundsatz, daß von links nach rechts die Zahl immer das Zehnfache an Werth verliert, auf die wie ganze Zahlen anzuschauenden Decimalbrüche zu übertragen angeleitet worden ist. Auf solche Weise ist die Decimalbruchrechnung vor der Behandlung der gemeinen Brüche in passender Weise vorzubereiten. Wenn wir auch die von neueren Pädagogen empfohlene Methode, die Decimalbrüche überhaupt vor den gemeinen Brüchen vorausgehen zu lassen, schon mit Rücksicht auf die gewohnte Lehrweise der älteren Lehrer nicht unbedingt zur Durchführung empfehlen können, so erwarten wir doch mit Bestimmtheit, abgesehen von der eben bezeichneten frühzeitigen Vorbereitung der Decimalbrüche auf der Mittelstufe, daß auch auf der Oberstufe die Operationen mit vielstelligen, für das praktische Leben bedeutungslosen gemeinen Brüchen nicht auf Kosten der leider in den Schulen noch so vielfach vernachlässigten Decimalbrüche betrieben werden. Hiernach sind durch die Königlichen Localschulinspectoren die Lehrer mit der erforderlichen Weisung zu versehen und die respectiven Vermerke in den Lehrplänen, resp. Pensenvertheilungen zu machen.

Cassel, den 16. September 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herrn Ober- (bezw. Kreis- und Bezirks-) Schulinspectoren des Regierungsbezirks. (J. B. Nr. 9835.)

3. Die auch auf dem Gebiete des Volksschulwesens seit längerer Zeit immer mehr zu Tage tretende Ueberproduction von Schulbüchern veranlaßt uns, Ew. Hochwürden ꝛc. den Auftrag zu ertheilen, die Ihnen unterstellten Lehrer in der nächsten amtlichen Conferenz darauf hinzuweisen, daß in Anbetracht der bereits vorhandenen überreichen Auswahl von Lehr- und Lernmitteln für alle Bedürfnisse der Volksschule eine schriftstellerische Thätigkeit nach dieser Richtung zur Zeit wenig Erfolg verspricht. Wenn Unberufene unter allen Umständen vom Bücherschreiben sich fern halten sollten, so können wir nach Lage der Sache auch solchen Lehrern, denen in Folge gründlicher Bildung, praktischer Erfahrung, tüchtigen Lehrgeschickes und schriftstellerischer Begabung der innere Beruf in dieser Hinsicht füglich nicht abgesprochen werden darf, in Bezug auf die Abfassung von Schulbüchern schon im Hinblick auf das finanzielle Risiko nur die größte Vorsicht empfehlen. Wir machen dabei noch besonders darauf aufmerksam, daß, nachdem

Google

nunmehr überall ungeeignete Lehrmittel aus den diesseitigen Volksschulen entfernt sind, ein weiterer Wechsel bezüglich der Schulbücher in der Volksschule schon in Anbetracht der Kosten, welche für die oft wenig bemittelten Eltern daraus erwachsen, und da die Klagen nicht nur über häufige unberechtigte Einführung neuer Schulbücher, sondern auch neuer Ausgaben, (während die Kinder aus den alten Ausgaben noch dasselbe lernen konnten), sich täglich mehren, nur in den allerdringendsten Fällen von uns geduldet werden kann.

Cassel, den 20. November 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herrn Ober- bezw. Kreisschulinspectoren, sowie an die Herrn Stadtschulinspicienten des Bezirks. (J. B. Nr. 12430.)

4. Durch die in Nr. 20 S. 100 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte, mit dem 1. October cr. in Kraft getretene Polizei-Verordnung vom 9. Mai cr., betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, hat namentlich der §. 7 des früheren Reglements eine wesentliche Aenderung erfahren, durch welche den Fleischbeschauern eine weit größere Arbeitslast erwächst. Hiernach erscheint die Versehung der Fleischschau seitens der Lehrer ohne Benachtheiligung des Schulinteresses kaum noch möglich, und es wird sich deren Beibehaltung für die qu. Funktionen nur dann rechtfertigen lassen, wenn im gegebenen Falle ein anderweitiger geeigneter Fleischbeschauer schlechterdings nicht zu beschaffen ist.

In Anbetracht der bevorstehenden, in die Wintermonate fallenden Hauptschlachtzeit veranlassen wir Ew. Hochwohlgeboren ꝛc., die einzelnen Fälle, wo Lehrer zur Zeit als Fleischbeschauer fungiren, nach dieser Direktive einer sorgsamen Spezialprüfung zu unterziehen und eventuell die alsbaldige Enthebung der betreffenden Lehrer von ihrem seitherigen Nebenamte ins Auge zu fassen, auch bei Neubestellung von Fleischbeschauern nach obiger Weisung zu verfahren.

Ueber die Ausführung der betreffenden Maßregel bezüglich der seither mit der Fleischschau betrauten Lehrer erwarten wir binnen vier Wochen Bericht, welcher an unsere Abtheilung II zu erstatten ist.

Cassel, den 20. October 1882.

Königliche Regierung.

An sämmtliche Herrn Landräthe und Bezirksammänner des Regierungsbezirks. (B. 10888.)

5. Da in neuerer Zeit die über das Verfahren bei Erwirkung von Dispensation vom Schulbesuche vor Vollendung des schulpflichtigen Alters ertheilten Vorschriften vielfach unbeachtet gelassen sind, so werden dieselben nach erfolgter Zusammenstellung hiermit in Erinnerung gebracht.

a. Durch mehrfache, namentlich Seitens der Lehrer erhobene Klagen über Fälle, wo bei der Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter und der dadurch nach den bestehenden Bestimmungen herbeigeführten Schulentlassung das Erforderniß der Reife für das bürgerliche Leben kaum ausreichende Berücksichtigung gefunden habe, sind wir veranlaßt worden, bei Königlichem Consistorium dahier eine Revision der bezüglichen Vorschriften zu beantragen. Aus den nach dieser Richtung gepflogenen Verhandlungen ist dann das angeschlossene im Einvernehmen mit uns erlassene Ausschreiben des Königlichen Consistoriums (abgedruckt in Nr. 5 des laufenden Jahrgangs der amtlichen Mittheilungen des Königl. Consistoriums) hervorgegangen, das sämmtlichen uns unterstellten Schulbehörden und Lehrern bezüglich der evangelischen Schuljugend zur Nachachtung dient. Die durch §. 3 des beigefügten Ausschreibens angeordnete Kommission hat bei vorhandenem Bedürfnisse stets im Januar des betreffenden Jahres an dem Wohnsitz des Königlichen Localschulinspectors zusammenzutreten und die vorschriftsmäßige Prüfung abzuhalten. Im December jedes Jahres ist in den Städten die Wahl desjenigen weltlichen Mitgliedes der Stadtschuldeputation bezw. des Stadtschulvorstandes, welches der Prüfungscommission nach Maßgabe von §. 3 angehört, durch die resp. Schulbehörde vorzunehmen. Den Vorsitz bei der Prüfungscommission führt der Localschulinspector bezw. städtische Schulinspicient. Die von der Commission auszustellenden Zeugnisse lauten nur auf „genügend bezw. nicht genügend für das bürgerliche Leben vorbereitet". Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In streitigen Fällen ist an uns zu berichten. Im Laufe des Februar nächsten Jahres erwarten wir außerdem Bericht über die Thätigkeit jeder einzelnen zusammengetretenen Commission, der durch Vermittlung des Königlichen Kreislandraths, bezüglich der Residenzstadt Cassel direct, an uns einzusenden ist. Sämmtliche Königliche Localschulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen des Ew. ꝛc. unterstellten Kreises resp. Verwaltungsbezirks sind hiernach zu bescheiden.

Cassel, den 13. August 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herrn Landräthe bezw. Bezirksammänner, sowie an die Stadtschuldeputation dahier. (B. 8793.)

---

b. Da die Ertheilung der Dispensationen vom gesetzlichen Confirmationsalter außer den rein kirchlichen Erfordernissen auch die erlangte Schulreife zu ihrer Voraussetzung hat, indem nach den bestehenden Bestimmungen die Schulentlassung mit der Confirmation zusammenfällt, so sehen wir uns veranlaßt, im Einvernehmen mit Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen und unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 5. August v. J. (Amtl. Mitth. S. 41), den Herren Geistlichen aufzugeben, sich folgende Vorschriften bei Aufnahme der betreffenden Dispensanden in den Confirmandenunterricht und die Dispensandenliste zur Nachachtung dienen zu lassen:

1) Die Aufnahme aller Dispensanden in den Confirmandenunterricht ist nur als eine versuchsweise zu betrachten und es hängt die Zulassung der-

Digitized by Google

ſelben zur Confirmation davon ab, ob zur Zeit der Einreichung der Dispenſandenliſte die zur Dispenſation erforderlichen Vorausſetzungen eingetreten ſind.

2) Dispenſanden, welche vor dem 1. October des betreffenden Confirmationsjahres das 14te Lebensjahr zurücklegen, ſind nur auf Grund eines Zeugniſſes des Lehrers, daß ſie vorausſichtlich bis Oſtern k. J. die Schulreiſe erlangen werden, bezw. daß ſie dieſelbe wegen mangelnder Anlagen auch bei fernerem Schulbeſuche nicht völlig erreichen würden, in den Confirmandenunterricht aufzunehmen.

3) Die erſt nach dem 1. October des betreffenden Jahres das 14te Lebensjahr zurücklegenden Dispenſanden ſind ebenfalls nur auf Grund eines ſolchen Zeugniſſes aufzunehmen, haben ſich aber bezüglich ihrer Reife für das bürgerliche Leben in den weltlichen Gegenſtänden der Prüfung einer im Laufe des Monats Januar des betreffenden Jahres zuſammentretenden Commiſſion zu unterwerfen. Dieſe Commiſſion wird aus dem Localſchulinſpector und, ſofern dieſer nicht zugleich der Geiſtliche ſein ſollte, auch aus dieſem, ſowie dem Lehrer und dem Bürgermeiſter des Ortes (bezw. in den Städten einem weltlichen Mitgliede des Stadtſchulvorſtandes reſp. der Stadtſchuldeputation) beſtehen und es wird in dieſer Beziehung von Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulſachen, eine generelle Verfügung erlaſſen werden. Von der Entſcheidung dieſer Commiſſion über die Schulreiſe der betreffenden Dispenſanden iſt dann deren fernere Zulaſſung zum Confirmandenunterricht und Aufnahme in die Dispenſandenliſte bezw. die Zurückweiſung derſelben abhängig zu machen.

4) Der Prüfung dieſer Commiſſion ſind auch diejenigen der unter 2 genannten Dispenſanden zu unterſtellen, bezüglich deren Reife das Urtheil des Pfarrers und Lehrers differiren ſollte, oder welche zur fraglichen Zeit Veranlaſſung zum Zweifel an ihrer Schulreife geben.

5) Bei denjenigen Dispenſanden, welche höhere Stadtſchulen (Realſchulen, höhere Bürgerſchulen, höhere Töchterſchulen u. ſ. w.) beſuchen, genügt das Zeugniß des Vorſtandes der betreffenden Schule über die fragliche Schulreife und finden auf ſie die Beſtimmungen 3 und 4 keine Anwendung. Bei Gymnaſiaſten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

6) Kinder, welche im laufenden Confirmationsjahr das 14te Lebensjahr noch nicht zurücklegen, alſo erſt mit oder nach dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 13te Lebensjahr vollenden, ſind von vornherein allgemein vom Confirmandenunterricht zurückzuweiſen, da Kinder dieſes Alters nur im Falle der Auswanderung, eines Siechthums, das mit Lebensgefahr verbunden iſt, oder in analogen ſehr wichtigen Fällen auf Grund beſonderer Geſuche der Angehörigen und einzuholenden Berichts des betreffenden Pfarrers ganz ausnahmsweiſe dispenſirt werden können.

7) Den Dispenſandenliſten, welche ſpäteſtens acht Wochen vor dem Confirmationstermine einzureichen ſind, müſſen in Betreff der Schulreiſe ſämmtlicher Dispenſanden die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe des Lehrers, welche entweder auf beſondern Blättern ausgeſtellt, oder beſſer in die bezügliche Colonne der Dispenſandenliſte ſelbſt eingetragen werden können, in Betreff der unter 3 und 4 Bezeichneten außerdem auch die Zeugniſſe der mehrgedachten Commiſſion beigefügt werden.

Caſſel, den 21. Juli 1875.

Königliches Conſiſtorium
für den Regierungsbezirk Caſſel.

An die Herren Geiſtlichen des Conſiſtorialbezirks. (C. 8918 I.)

c. Durch das im Einverſtändniſſe mit uns ergangene Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtoriums dahier d. d. 21. Juli 1875, C. 8918 I, betreffend Dispentation vom geſetzlichen Confirmationsalter, iſt bezüglich der evangeliſchen Schuljugend beſtimmt worden, daß die verſuchsweiſe Aufnahme der Dispenſanden in den Confirmandenunterricht nur auf Grund eines Zeugniſſes des Lehrers, daß ſie vorausſichtlich bis Oſtern k. J. die Schulreiſe erlangen werden, bezw. daß ſie dieſelbe wegen mangelnder Anlagen auch bei fernerem Schulbeſuche nicht völlig erreichen würden, fortan erfolgen ſoll.

Da es nun neuerdings wiederholt vorgekommen iſt, daß die Beſcheinigungen der wegen mangelnder Anlagen nicht zu erlangenden Schulreiſe mit allzugroßer Nachſicht auf das Andringen der reſp. Eltern von den Lehrern ertheilt wurden, ſo ſehen wir uns veranlaßt, in dieſer Beziehung folgende Anordnungen zu treffen:

1) Es iſt unzuläſſig, bei der sub 3 des qu. Ausſchreibens erwähnten Kategorie von Confirmanden, in Fällen, wo ſolche die vorſchriftsmäßige Prüfung nicht beſtanden haben, ſeitens der Lehrer derartige Beſcheinigungen nachträglich auszuſtellen, welche vielmehr nach dem Wortlaute des in Rede ſtehenden Ausſchreibens nur bei Beginn des Confirmandenunterrichts ertheilt werden dürfen.

2) Die reſp. Lehrer haben im Intereſſe der ihnen anvertrauten Schuljugend nur da, wo es in Folge außergewöhnlicher geiſtiger Beſchränktheit abſolut unmöglich iſt, das Schulkind bis zum Ziele der Schulreiſe (v. h. den durch die Allgemeinen Beſtimmungen vom 15. October 1872 vorgeſchriebenen Lehrzielen der einklaſſigen Volksſchule) zu fördern, die reſp. Beſcheinigung auszuſtellen, und es iſt namentlich bei denjenigen Dispenſanden, welche die geſetzlichen acht Schuljahre bis zum Confirmationstermine nicht abſolviren in dieſer Beziehung mit beſonderer Strenge zu verfahren.

3) Bei mehrklaſſigen unter einheitlicher Leitung ſtehenden Schulen iſt das qu. Zeugniß des Klaſſenlehrers von dem Vorſteher der Anſtalt zu beglaubigen.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind unverzüglich zur Kenntniß aller Lehrer bezw. Lehrerinnen zu bringen.

Caſſel, den 8. April 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulſachen.

An ſämmtliche Schulvorſtände der evangeliſchen Volksſchulen bezw. Stadtſchuldeputationen (unter Adr. der Königlichen Landräthe und Bezirksamtmänner), ſowie an die Stadtſchuldeputation dahier. (B. 3839.)

Digitized by Google

d. Um hinsichtlich der Dispensation von Schulkindern vom Schulbesuche vor Beendigung des gesetzlichen Alters ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, verordnen wir unter Bezugnahme auf unsere, die evangelische Schuljugend betreffende Verfügung vom 13. August 1875 B. 8793 bezüglich der katholischen, der israelitischen, sowie aller sonstigen Schulkinder, deren Entlassung aus der Schule nicht mit der Confirmation zusammenfällt, Folgendes:

1) Die Dispensation darf nur aus besonders dringenden Gründen beantragt werden.

2) Die Ertheilung der Dispensation ist von dem Nachweise abhängig zu machen, daß die betreffenden Kinder die erforderliche Schulreife erlangt haben.

3) Dispensanden, welche vor dem 1. October des betreffenden Kalenderjahres das 14te Lebensjahr zurücklegen, sind nur auf Grund eines Zeugnisses des Lehrers, daß sie voraussichtlich bis Ostern k. J. die Schulreife erlangen werden, bezw. daß sie dieselbe wegen mangelnder Anlagen auch bei fernerem Schulbesuche nicht völlig erreichen würden, in die Dispensandenliste (cfr. Nr. 8) aufzunehmen.

4) Die erst nach dem 1. October des betreffenden Jahres das 14te Lebensjahr zurücklegenden Dispensanden haben sich bezüglich ihrer Reife für das bürgerliche Leben der Prüfung einer im Laufe des Monats Januar des betreffenden Jahres zusammentretenden Commission zu unterwerfen. Von der Entscheidung dieser Commission ist die Aufnahme in die Dispensandenliste bezw. die Zurückweisung derselben abhängig zu machen.

5) Die ad 4 genannte Commission besteht aus dem Localschulinspector, dem Lehrer und dem Bürgermeister des Ortes, bezw. in den Städten einem im December jedes Jahres für das folgende Jahr zu erwählenden Mitgliede des Stadtschulvorstandes bezw. der Stadtschuldeputation. Den Vorsitz in der Commission führt der Localschulinspector bezw. der städtische Schulinspicient. Die von der Commission auszustellenden Zeugnisse lauten nur auf „genügend bezw. nicht genügend für das bürgerliche Leben vorbereitet". Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Januar k. J. haben die betreffenden Commissionen erstmalig zusammenzutreten.

6) Der Prüfung dieser Commission sind auch diejenigen unter 3 genannten Dispensanden zu unterstellen, bezüglich deren Reife das Urtheil des Localschulinspectors und des Lehrers differiren sollte, oder welche zur fraglichen Zeit Veranlassung zum Zweifel an ihrer Schulreife geben.

7) Kindern, welche in dem laufenden Kalenderjahre das 14te Lebensjahr noch nicht zurücklegen, also erst mit oder nach dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 13te Lebensjahr vollenden, ist von vornherein die Dispensation zu versagen, da Kinder dieses Alters nur im Falle eines Siechthums, das mit Lebensgefahr verbunden ist, auf Grund besonderer Gesuche der Angehörigen und motivirten Berichtes des Schulvorstandes vom ferneren Schulbesuche dispensirt werden können.

8) Die Anträge auf Dispensation sind von den Localschulinspectoren, welche die einschlagenden Verhältnisse genau zu prüfen haben, spätestens acht Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres mit motivirtem Berichte unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse des Lehrers bezw. der vorgedachten Commission an die Kreis- (Ober-, Districts-) Schulinspectoren einzusenden; letztere haben die betreffenden Gesuche in einer nach dem anliegenden Schema *) anzufertigenden Liste zusammenzustellen und uns diese mit gutachtlichem Berichte durch Vermittelung des Kreislandrathes spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres einzureichen.

Cassel, den 2. Juni 1877.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Herren Landräthe, die Herren Kreis- (Ober-, Districts-) Schulinspectoren und die Stadtschuldeputation hier. (J. B. Nr. 6458.)

*) Anmerkung. Das resp. Schema enthält die Rubriken: 1. Laufende Nummer. 2. Namen des Dispensanden. 3. Namen des Vaters bezw. Vormundes, der unehelichen Mutter rc. 4. Geburts-Jahr und Tag des Kindes. 5. Schulreife. 6. Bezeichnung der Schule. 7. Gründe für die Dispensation und sonstige Bemerkungen.

e. Durch verschiedene Anfragen bezüglich des Endpunktes der Schulpflichtigkeit von Kindern s. g. Renitenten in solchen Fällen, wo die Confirmation in der evangelischen Landeskirche verschmäht wird, sehen wir uns veranlaßt Ew. Hochwohlgeboren rc. zu eröffnen, daß die s. g. Renitenten in dieser Beziehung den Dissidenten gleich zu behandeln sind, und die Schulpflichtigkeit der betreffenden Kinder demnach mit dem auf das vollendete 14te Lebensjahr folgenden Schlusse der Schulperiode (d. h. des jetzt allgemein von uns eingeführten Jahreskursus) erlischt.

Wir bemerken dabei, daß Königliches Consistorium dahier mit dieser, auch durch gerichtliche Erkenntnisse bereits mehrfach anerkannten rechtlichen Auffassung sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Demgemäß findet auch unser Circularerlaß vom 2. Juni pr. B. 6458, betreffend Dispensation vom Schulbesuche vor Beendigung des gesetzlichen Alters bezüglich derjenigen Schulkinder, deren Entlassung aus der Schule nicht mit der Confirmation zusammenfällt, auf die Kinder s. g. Renitenten fortan Anwendung.

Cassel, den 18. Februar 1878.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Herrn Landräthe, die Herrn Kreis- (Ober-, Districts-) Schulinspectoren und die Stadtschuldeputation hier. (J. B. Nr. 1783.)

Personal-Chronik.

Dem evangelischen Lehrer und Organisten Heintz zu Gelnhausen ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums am 28. December 1882 der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

3

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 10. Januar. 1883.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1882 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

8. Nach §. 35 des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) sind die Amtsrichter befugt, wenn die wegen Forstdiebstahl verurtheilten Personen zu der Gemeinde gehören, welcher die erkannte Entschädigung und die Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Strafe, sowie der Kosten der Gemeinde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle.

Für die Miteinziehung der Gerichtskosten in den fraglichen Fällen hat der Herr Finanz-Minister den Empfängern der Gemeindegefälle eine Hebegebühr von vier Prozent der zur Ablieferung gelangenden Beträge bewilligt. Die Gerichtskostenhebestellen sind angewiesen, diese Hebegebühren von jetzt ab den bezeichneten Empfängern bei jeder Abführung von Gerichtskosten in Forstdiebstahlssachen für Rechnung des vorgesetzten Haupt-Steuer-Amtes gegen Quittung zu zahlen.

Cassel den 31. December 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

9. Die Zinsscheine Reihe XIX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien, Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 4. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Schuldgattung abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 10. November 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 21. November 1882.

Königliche Regierung.

10. **Polizei-Verordnung.** — Da die Anwendung von s. g. Doppeljochen bei der Anspannung von Rindvieh zum Zug in einzelnen Ortschaften des hiesigen Bezirks noch gebräuchlich ist, diese Anspannungsweise aber sich als arge Thierquälerei kennzeichnet, so verordnen wir auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung

Digitized by Google

in den neu erworbenen Landestheilen für den Regierungsbezirk Cassel, was folgt:

§. 1. Die Anwendung von s. g. Doppeljochen bei der Aufspannung von Rindvieh zum Zug wird hiermit untersagt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen den §. 1 dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 20 Mark für jeden Contraventionsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt den 1sten Juli d. J. in Kraft.

Cassel den 1. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Flößerei auf der Weser zwischen Hannoverisch Münden und Carlshafen. — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen bestimmen wir über den Betrieb der Holzflößerei auf der Weser, was folgt:

§. 1. Bei einem Niedrigwasserstande von 0,88 m unter dem Nullpunkt des Pegels in Hannoverisch Münden, resp. von 0,15 m unter dem Nullpunkt des Pegels in Carlshafen dürfen auf der Stromstrecke von Münden bis Carlshafen die Flößholz-Tafeln nicht tiefer als 0,70 m eintauchen.

Bei höheren Wasserständen ist ein entsprechend größerer Tiefgang der Holztafeln zulässig, so daß bei einem Wasserstande von 0,38 m unter Null am Pegel zu Münden, resp. 0,35 m über Null am Pegel in Carlshafen die Tauchtiefe der Holztafeln 1,20 m betragen darf.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Cassel den 28. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12. Mit Bezug auf die Bekanntmachung auf Seite 303 des Amtsblatts vom 20. December 1882 bringen wir hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß das von dem Königlichen Bauinspector Hilgers zu Wiesbaden verfaßte Werk „Bau-Unterhaltung in Haus und Hof“ in zweiter verbesserter und erweiterter Auflage erschienen ist und der Verfasser sich erboten hat, dasselbe an sämmtliche Behörden zum Preise von 2,80 Mark für das gebundene Exemplar abzulassen, falls von denselben die Bestellung direkt an ihn aufgegeben wird. Der Ladenpreis für die gedachte Auflage beträgt 3,50 Mark.

Cassel den 4. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

13. Auf den Antrag der Gemeinde Oberholzhausen genehmigen wir auf Grund des §. 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, daß behufs Erwerbung des von der gedachten Gemeinde zur Verbreiterung des von Frankenberg nach Gemünden führenden Landweges innerhalb ihrer Feldmark nach einem am 13. Januar 1881 landespolizeilich geprüften Projekt vom 26. October 1880 in Anspruch genommenen Grundeigenthums — soweit dessen Erwerbung nicht im Wege gütlichen Uebereinkommens erfolgt — das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht werde.

Gleichzeitig wird die unterm 25. October 1879 ertheilte, im Amtsblatt pro 1879 Nr. 76, Seite 469 veröffentlichte Genehmigung zur event. Anwendung des Enteignungsverfahrens bezüglich des nach einem früheren Project zur qu. Landwege-Verbreiterung erforderlichen Grundeigenthums hiermit zurückgezogen.

Cassel am 26. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

14. Unter Bezugnahme auf die Seite 24 des Amtsblatts vom 25. Januar 1882 veröffentlichte Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern der Neuen Zoologischen Gesellschaft in Frankfurt a/M. durch Verfügung vom 21. v. Mts. gestattet hat, den Ziehungstermin der 3ten Serie der von ihr zu veranstaltenden, staatlich genehmigten Ausspielung von Gegenständen der Kunst und Industrie vaterländischer Fabrikation von Ende des Jahres 1882 auf Ende des Jahres 1883 zu verlegen.

Cassel den 5. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

15. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 22. December v. J. dem Vorstand der Anstalt „Bethel“ für Epileptische in Bielefeld in Berücksichtigung der fortdauernd stattfindenden unentgeltlichen Aufnahmen von zahlreichen unbemittelten Kranken aus der Provinz Hessen-Nassau in die gedachte Anstalt gestattet, zum Besten derselben auch in den Jahren 1883 und 1884 je einmalige Sammlungen freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau veranstalten zu dürfen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Wir bemerken, daß die Collectanten mit Seitens des Vorstandes der Anstalt ausgestellten und von der Polizeibehörde zu beglaubigenden Legitimationspapieren und paginirten Sammellisten bei den Einsammlungen versehen sein müssen.

Cassel den 4. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

16. Nach einem Erlaß des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Banquier Jacob Anselm Goldschmidt in Frankfurt a/M. zum Königlich Württembergischen Viceconsul ernannt.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 3. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

17. In Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom

Digitized by Google

24. Februar d. J. über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichsgesetzblatt S. 40) sind Seitens des Herrn Reichskanzlers in dem Centralblatt für das Deutsche Reich S. 196 die näheren Vorschriften über die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers veröffentlicht worden.

Diese Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel den 31. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 21sten v. Mts. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Jahre 1883 zu Hannover stattfindenden Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch veranlaßt, dem Vertriebe dieser Loose ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen.

Cassel den 9. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19. Die der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unter dem 13. August resp. 21. October d. J. ertheilte Conzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande bringen wir nebst den revidirten Statuten gedachter Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 3. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzession. I. 10530.

Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig wird im Anschluß an die Konzession vom 1. October 1880 der Geschäftsbetrieb in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande nach Maßgabe der nachstehenden revidirten Statuten und unter den bisherigen Bedingungen hierdurch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs weiter gestattet.

Berlin den 13. August 1882.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Marcard.

Konzession. I. 14555.

Die vorstehende, der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig unter'm 13. August 1882 von Neuem ertheilte Konzession zum Geschäftsbetrieb in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande wird im Anschluß an die Konzession vom 25. Mai 1881 hiermit auf die Rheinprovinz ausgedehnt.

Berlin den 21. October 1882.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Marcard.

Revidirte Statuten
der
Gesellschaft
zu
gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung
in Leipzig.
(Besteht seit 1824.)

(Nach den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 23sten Januar 1880 und 4. März 1882.)

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag an den versicherten Feldfrüchten erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§. 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direction festgesetzt werden.

§. 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, sowie zu Bestreitung der sämmtlichen Verwaltungskosten, erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien, und falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden, sowie durch einen Verwaltungskostenbeitrag, aufgebracht.

§. 4. Die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen und des Verwaltungskostenbeitrages, bestimmt der Verwaltungsrath auf Vorschlag der Direction.

Alle diese Gelder fließen in die Gesellschaftscasse, aus welcher auch alle Ausgaben bestritten werden.

§. 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§. 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen enthalten sind.

§. 7. Die Gesellschaft ist berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken abzuschließen, welche in zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen. Mit Ermächtigung des Verwaltungsrathes können Versicherungen über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den an das Deutsche Reich an-

Digitized by Google

grenzenden Provinzen der Nachbarstaaten liegen, abgeschlossen werden.

(Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.)

§. 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichsanzeiger.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatt zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 9. Die Organe der Gesellschaft sind

A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§. 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird alljährlich in der Zeit vom ersten Januar bis fünfzehnten März in Leipzig abgehalten.

§. 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direction, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder, welche mit mindestens Drei Hundert Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert sind, unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§. 13. Die Direction hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Die Bekanntmachung ist mindestens zweimal in dem Gesellschaftsblatte zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie von einem oder mehreren Mitgliedern, welches oder welche bei der Gesellschaft mit mindestens Dreißig Tausend Mark versichert sind, schriftlich gestellt und wenigstens acht Wochen vor der Generalversammlung bei der Direction eingereicht worden sind.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens den ersten November einzureichen. Den Anträgen müssen Motive beigefügt sein.

§. 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direction oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und der Tagesordnung, sowie die Art und Weise der Abstimmung.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protocoll, welches nur die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen wieder zu geben hat, aufgenommen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§. 15. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind nur diejenigen männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft berechtigt, welche bei derselben im laufenden Jahre Feldfrüchte versichert haben. Jede Versicherung bis zum Betrage von Zwei Tausend Mark giebt eine Stimme.

Je weitere volle Zwei Tausend Mark Versicherungssumme geben eine weitere Stimme. Mehr als dreißig Stimmen kann ein Mitglied der Gesellschaft nicht haben.

Den Generalagenten ist der Zutritt zu den Generalversammlungen gestattet, falls sie vorher von der Direction eingeladen sind, doch haben sie — wenn sie nicht zugleich Mitglieder sind, — keine Stimme.

§. 16. Die Erscheinenden haben sich durch Production der Police oder eine von der Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung über die noch bestehende Versicherung zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

(Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.)

§. 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder oder der Vertretung einer Anzahl von Stimmen nicht abhängig.

§. 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1. der Geschäftsbericht,
2. der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3. die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4. die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5. die Auflösung der Gesellschaft,
6. die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direction zu führen haben,
7. die von dem Verwaltungsrathe, oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§. 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direction auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§. 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

Digitized by Google

B. Verwaltungsrath.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Personen, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§. 24. Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Vier Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens neun Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§. 27. Von und mit Ablauf jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden fünf Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Ihre Function endigt mit der nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung stattfindenden neuen Wahl.

§. 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder die Direction hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei Mal zusammenzutreten.

§. 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder einen Beamten der Gesellschaft ein Protocoll aufgenommen, welches von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direction vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§. 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1. Die Wahl der Mitglieder der Direction, sowie im Verein mit derselben die des Bevollmächtigten und des Cassirers vorzunehmen und deren Gehalte, sowie sonstigen Bezüge zu bestimmen.
2. Das Cassenwesen zu revidiren und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden.
3. Die Versicherungsbedingungen im Verein mit der Direction festzustellen.
4. Die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direction zu bestimmen.
5. Die von der Direction abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen.
6. Die Beobachtung der Statuten seitens der Direction zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direction zu entscheiden.
7. Zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vorzunehmen.
8. Auf Antrag der Direction Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen.

§. 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

§. 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direction unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordent-

Digitized by Google

lichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direction zu bewenden.

§. 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den Generalversammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünfzehn Mark Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direction und Bevollmächtigter.

§. 36. Die Direction besteht aus drei Mitgliedern.

§. 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direction ist die Betheiligung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich sechstausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 39. Ein Mitglied der Direction, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Dafern ein Mitglied der Direction sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direction durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Function entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direction und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direction, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung mindestens ein Mitglied der Direction und acht Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§. 40. Aller zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlichen Vacanzen erfolgt die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 41. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§. 42. Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 43. Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach Außen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen; insbesondere liegt ihr die Feststellung der Instructionen für die Bezirksdeputirten, Taxatoren und Agenten ob.

§. 44. Die Direction erhält für ihre Dienste eine, vom Verwaltungsrath mit ihr zu vereinbarende Remuneration, welche ohne Genehmigung der Generalversammlung die Summe von 8000 Mark nicht übersteigen darf.

§. 45. Alle Erklärungen und Urkunden sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern der Direction abgegeben, beziehentlich unterzeichnet sind.

Die Direction ernennt jedoch zu Besorgung der laufenden Geschäfte einen Bevollmächtigten sowie einen Stellvertreter. Deren Namen werden in dem Gesellschaftsblatte bekannt gemacht.

(Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.)

§. 46. Die Direction ist weiter berechtigt, dem Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter oder auch anderen Personen, insbesondere Generalagenten weiter gehende Vollmachten zu ertheilen, insbesondere diese dritten Personen zu ermächtigen, Namens der Gesellschaft Versicherungsanträge abzuschließen, zu vollziehen und die Gesellschaft in Rechtsstreiten zu vertreten.

Alle Vollmachten, welche die Direction bereits vor dem vierten März Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Achtzig ertheilt hat, werden ausdrücklich genehmigt.

(Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.)

III. Abschnitt.

Cassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§. 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Cassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrathe im Verein mit der Direction angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Cassirer allein.

§. 48. Die Gesellschaftscasse zerfällt in die Hauptcasse und die Handcasse des Cassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Cassirers und soll drei Viertheile der von demselben gestellten Caution nicht übersteigen.

Digitized by Google

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptcasse sind unter den Vorsitzenden der Direction, den Bevollmächtigten und den Cassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§. 49. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in sichern Werthpapieren oder guten Hypotheken, möglichst bei Mitgliedern der Gesellschaft, anzulegen.

§. 50. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. December jeden Jahres werden durch die Direction die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§. 51. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Sie wird der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

§. 52. Von dem Ueberschusse, welchen der Jahresabschluß ergiebt, ist ein Betrag bis zu fünf und zwanzig Procent der eingezahlten Prämien dem Reservefonds zu überweisen. Der Rest wird, dafern der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes beschließt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§. 53. Zur Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§. 54. Demselben werden außer den in §. 52 erwähnten Zuschüssen folgende Einnahmen zugewiesen:

1. 1 pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.
2. Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.
3. Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren.
4. Die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftscasse und des Reservefonds.

§. 55. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direction zu bestimmen.

§. 56. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherten) auf die eingezahlte Mark Prämie fünf Pfennige kommen, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise zehn Pfennige und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) zwanzig Pfennige.

§. 57. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von fünf Procent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 58. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig mit wenigstens 300000 Mark Versicherungssumme betheiligten Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe beantragt werden.

In beiden Fällen ist von der Direction sofort eine Generalversammlung innerhalb der nächsten drei Monate anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen. (Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der gesammten, von allen Mitgliedern nach §. 15 die Gesellschaft repräsentirenden Stimmen anwesend und zwei Dritttheile für die Auflösung sind.

§. 59. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen eine Mehrheit von zwei Dritttheilen derselben die Auflösung beschließen.

§ 60. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidationscommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 61. Diese Statuten treten von und mit Eintragung derselben in das Register der competenten Behörde in Wirksamkeit. Der Eintrag ist unterm 12. Februar 1880 erfolgt. Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung der gesammte Verwaltungsrath und von diesem die Direction neu zu wählen.

Digitized by Google

Vacanzen.

20. Die Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde zu Rotenburg a/F. ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 23. December 1882.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

21. Die erste evangelische Pfarrstelle zu Steinau, Classe Schlüchtern, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche um diese Pfarrstelle unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen. Cassel am 4. Januar 1883.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

22. Durch Pensionirung des Lehrers in Roßdorf wird vom 1. Februar k. J. an die Schulstelle daselbst erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokal- und Ober-Schulinspector, Herrn Pfarrer Breidenbach daselbst, einreichen.

Kirchhain den 23. December 1882.

Der Königliche Landrath Rohde.

23. Für die Gemeinde Ockershausen ist eine zweite Schulstelle gegründet, mit welcher neben freier Wohnung, für einen unverheiratheten Lehrer ausreichend, jedoch einschließlich einer Feuerungsentschädigung von 90 Mk. ein jährliches Stelleneinkommen von 840 Mk. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bis spätestens den 20. Januar k. J. bei dem mitunterzeichneten Lokalschulinspector einreichen.

Marburg am 23. December 1882.

Der Schulvorstand von Ockershausen:

Der Landrath. Schreiber. Der Lokal-Schul-Inspector. Kolbe, Pfarrer.

24. Bewerber um die in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant gewordene Lehrerstelle zu Machtlos wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen, oder dahier einreichen.

Rotenburg a/F. den 29. December 1882.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

25. Die Erledigung der Schulstelle zu Hilmes vom 1. Februar cr. ab wird hiervurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dem zu bestellenden Lehrer die gleichzeitig zur Erledigung kommende Schulstelle zu Hillartshausen, verbunden mit einem competenzmäßigen Einkommen von jährlich 150 Mark, wahrscheinlich mitübertragen werden wird.

Etwaige Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herr Pfarrer Gamb zu Hilmes, oder dem Unterzeichneten einzureichen.

Hersfeld den 5. Januar 1883.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

26. Bewerber um die in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant gewordene I. Lehrerstelle zu Bebra wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Bötte zu Bebra, oder dahier einreichen.

Rotenburg a/F. den 29. December 1882.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Gerber von Cöln ist der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Der past. extr. Carl Anacker aus Schlüchtern ist mit der Versehung der Pfarrstelle in Gundhelm, Classe Schwarzenfels, beauftragt worden.

Der past. extr. Johannes Stippich aus Bründerſen ist zum Gehülfen des Pfarrers Rüppel zu Ermschwerd, Classe Witzenhausen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Vöhl, Adolph Seßler, ist zum Pfarrer in Schönstadt in der Classe Rauschenberg bestellt worden.

Zum Standesbeamten für das neu gebildete Standesamt Cappel im Kreise Marburg ist der Lehrer Becker daselbst, zu dessen Stellvertreter der Vicebürgermeister Ronimi daselbst ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Theis zu Halsdorf ist der jetzige Bürgermeister Leonhäuser daselbst vom 1sten Januar 1883 ab zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Halsdorf ernannt worden. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Dippel zu Hohenkirchen versieht der jetzige Bürgermeister Peter daselbst die Geschäfte des dasigen Standesamtes.

Der Kaufmann Elias Bachrach zu Neustadt und der Banquier Hermann Eichelberg zu Marburg sind zu Mitgliedern des Vorsteheramtes der Israeliten zu Marburg ernannt worden.

Der Bote Schröder bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ist aus diesem Dienstverhältniß zum 1. April k. J. entlassen und zum Schutzmann bei der genannten Polizeiverwaltung bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar d. J., über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reich-Gesetzbl. S. 40), werden nachstehend die Beschreibung des gemäß dieser Verordnung zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuwendenden Abel'schen Petroleumsprobers, nebst zugehörigen Zeichnungen, sodann die Gebrauchsanweisung für den Abel'schen Petroleumprober und die Umrechnungstabelle zur Ermittelung des maßgebenden Entflammungspunktes (§. 2 Absatz 2 a. a. O.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Veröffentlichung der näheren Bedingungen für eine amtliche Beglaubigung von Exemplaren des mehrerwähnten Probers bleibt vorbehalten. Inzwischen können einzelne Musterexemplare bei der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission besichtigt werden. Die letztere ist bereit, den Fabrikanten und sonstigen Interessenten auf desfallsiges Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Zur Anfertigung von Probern haben sich bisher folgende Fabrikanten bereit erklärt:

O. Rey, Berlin SW, Kochstraße 44/45;

Nolten, Karlsruhe in Baden, Ettlingerstraße 25;

B. Pensky, Berlin SW, Wilhelmstraße 122;

G. A. Schulze, Berlin SO, Schmidstraße 42;

Warmbrunn, Quielitz & Cie., Berlin C, Rosenthalerstraße 40;

F. A. Wolf, Berlin N, Bernauerstraße 96a.

Ein Exemplar eines der nachstehenden Beschreibung entsprechenden Probers einschließlich der Thermometer, sowie mit Beigabe einer Füllungs-Pipette, eines Drahtstiftes zur Dochtregulirung und eines Holzkastens zu Aufbewahrung und Transport des Apparats wird nach den vorliegenden Offerten von O. Rey für 63 Mark, von B. Pensky für 60 Mark hergestellt werden; jedoch werden sich diese Preise bei Anfertigung einer größeren Zahl von Apparaten noch um 6 bis 8 Mark niedriger stellen lassen. Der Mechaniker Nolten wird ein Exemplar des Apparats für 70 Mark liefern.

Beschreibung

des in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuwendenden Abel'schen Petroleumprobers.

Der Prober besteht aus folgenden Theilen:

1) dem Petroleumgefäß;
2) dem Gefäßdeckel mit Drehschieber und Zündvorrichtung;
3) dem auf dem Deckel befestigten Triebwerk, mit Hülfe dessen die Zündvorrichtung in dem vorschriftsmäßigen Zeitverlauf in Wirksamkeit tritt;
4) dem Wasserbehälter (Wasserbad), in welchen das Petroleumgefäß eingehängt wird;
5) dem Dreifuß mit Umhüllungsmantel und Spirituslampe zur Erwärmung bezw. Warmhaltung des Wasserbades;
6) dem in das Petrolumgefäß einzusenkenden Thermometer;
7) dem in den Wasserbehälter einzusenkenden Thermometer.

Der Prober und seine einzelnen Theile sind in der Anlage (Blatt I. und II.) dargestellt, und zwar zeigt Fig. 1 den Durchschnitt und Fig. 2 den Grundriß des vollständig zusammengesetzten Probers in halber natürlicher Größe. In natürlicher Größe geben sodann Fig. 3 den Durchschnitt und Fig. 4 den Grundriß des Gefäßdeckels nebst Drehschieber und Zündvorrichtung, letztere in ihrer tiefsten Senkung. Das Triebwerk, von welchem in der Fig. 3 nur der Umschlußkasten zu sehen ist, wird in Fig. 5 und 6, dem Durchschnitt bez. dem Grundrisse nach, in natürlicher Größe dargestellt, in Fig. 6 unter Weglassung der Deckplatte des Umschlußkastens. Fig. 7 giebt verschiedene Ansichten und Stellungen der Zündungslampe in natürlicher Größe; Fig. 8 und 9 Detailansichten der Platte des Gefäßdeckels und des Drehschiebers in halber natürlicher Größe. Fig. 10 a und b geben endlich Darstellungen der beiden Thermometer mit ihren Hülsen, gleichfalls in halber natürlicher Größe.

1) Das aus Messing von $1_{,4}$ mm Stärke hergestellte und innen verzinnte Petroleumgefäß G (Fig 1 und 3) hat cylindrische Form, einen inneren Durchmesser von 51 mm und eine innere Höhe von 56 mm. Die obere Kante seiner Innenwand ist von innen nach außen verrundet; die Außenwand trägt einen flachen Messingring r von $12_{,5}$ mm Breite und $2_{,5}$ mm Dicke, dessen obere Fläche um 10 mm unterhalb des oberen Gefäßrandes liegt, und auf welchem zwei Knöpfe K zum Aufheben des Gefäßes G sitzen. Ein nach aufwärts rechtwinklig gebogener, oben in eine schlanke, 38 mm vom Gefäßboden abstehende Spitze endigender Haken h von ⌐-förmiger Gestalt ist mit seinem unteren Schenkel durch Nietung und Löthung an der Innenwand des Gefäßes G befestigt und dient als Füllungsmarke.

2) Auf den entsprechend abgedrehten oberen Rand des Gefäßes G ist der Gefäßdeckel D dicht aufgepaßt; er wird durch eine $1_{,5}$ bis 2 mm starke Messingplatte und einen über den Gefäßrand übergreifenden

Digitized by Google

cylindrischen Ansatz von nahe 10 mm Höhe gebildet. Innerhalb dieses Ansatzes ist die Deckelplatte auf eine Stärke von $0{,}75$ mm ausgedreht. Die Platte hat die aus Fig. 8 ersichtliche Gestalt. An eine kreisförmige Scheibe von 58 mm Durchmesser schließt sich ein Fortsatz an, der im Abstand von 53 mm vom Kreismittelpunkt den Drehzapfen z für den Drehschieber S und außerdem zwei Säulchen s_1 und s_2 (Fig. 4) zur Befestigung des Triebwerkes T trägt. Der Fortsatz ist zum Schutze gegen Wärmestrahlung von unten her mit der etwa 2 mm starken Ebonitplatte e bekleidet. Dem Fortsatz diametral gegenüber trägt die Deckelplatte das unter 60° geneigte federnde Ansatzrohr a_1 zur Aufnahme des Thermometers t_1 (vergl. zu 6); endlich befindet sich noch auf dem Deckel ein Bügel b zur Aufnahme der Lampe l mit dem Zündflämmchen und ein Metallstift p mit einer weißen Perle von $3{,}75$ mm Durchmesser, welche zum Anhalt bei der Regulirung des Zündflämmchens bestimmt ist.

Das Ansatzrohr a_1 hat einen inneren Durchmesser von etwa 13 mm, eine mittlere Länge von 15 mm und ist in der aus Fig. 3 ersichtlichen Weise schräg abgeschnitten. Die Lampe l hat die in Fig. 7 dargestellte Form und ist in den Bügel b mit zwei Zapfen so eingehängt, daß man sie um die durch diese Zapfen gebildete Achse drehen kann. Die Docht-Tülle d der Lampe l hat eine $1{,}6$ mm weite Mündung; sie steht senkrecht zur Drehachse und ist auf die Wand des Lampenkastens etwas seitwärts der Mitte aufgesetzt. Zur bequemen Regulirung des Dochtes ist sie nahe dem Lampenkasten oben mit einem länglichen Ausschnitt versehen.

In die Platte des Deckels D (Fig. 8) sind drei viereckige Oeffnungen o_1, o_2 und o_3 eingeschnitten, deren Mittellinien in einem um den Drehungsmittelpunkt z des Schiebers S gezogenen Kreise von $55{,}5$ mm Radius liegen; die mittlere Oeffnung o_2 wird von zwei konzentrischen Kreisbögen und zwei Radien begrenzt, ihre Länge beträgt, auf der Mittellinie gemessen, $12{,}5$ mm, ihre Breite, nach dem Radius gemessen, 10 mm. Jede der Seitenöffnungen o_1 und o_3 wird von zwei konzentrischen Kreisbögen, einem Radius und einer Parallele zu letzterem begrenzt; ihre Dimensionen betragen, längs der Kreislinie gemessen, 5 mm, längs dem Radius gemessen $7{,}5$ mm. Der Drehschieber S (Fig. 9) hat zwei den Oeffnungen o_1 und o_3 genau entsprechende Durchbrechungen und ist so gestaltet, daß seine durch Anschläge gehörig begrenzte Drehung die Aufdeckung (Fig. 4) und Zudeckung der Löcher o_1, o_2 und o_3 bewirkt, und zwar öffnet sich bei entsprechender Drehung von S zuerst das Loch o_2; erst wenn dieses bis zu $^3/_5$ seiner Länge frei geworden, beginnt auch die Aufdeckung der Seitenlöcher o_1 und o_3. Bei der Bewegung des Schiebers S wird zugleich die Lampe l durch eine auf S fest aufgesetzte Nase n von etwa 4 mm Höhe gefaßt und soweit geneigt, daß, nach vollständiger Aufdeckung der Löcher o_1, o_2 und o_3, das Zündungsflämmchen durch o_2 hindurch bis unter die Oberfläche des Deckels D gesenkt ist. Hierbei kommt der tiefstliegende Punkt der Innenkante der Mündung der Tülle d genau in die obere Fläche der Deckelplatte D (vergl. Fig. 7) und etwa um 3 mm von der mit der Drehungsachse der Lampe l parallel liegenden Kante von o_2 entfernt zu liegen. Giebt man dem Drehschieber seine Anfangsstellung, so ist auch die Lampe l in ihre ursprüngliche Lage zurückgekehrt, und diese Ruhelage wird gegen eine Drehung nach der andern Seite durch ein in den Boden von l eingesetztes Stiftchen v, welches sich gegen den Rand von D anlegt, gesichert.

3) Das Triebwerk T ist dazu bestimmt, selbstthätig eine langsame und gleichmäßige Bewegung des Drehschiebers S zu bewirken und derartig zu reguliren, daß die nach und nach erfolgende Aufdeckung der Löcher o_1, o_2, o_3 gerade in 2 vollen Zeit-Sekunden beendet ist und daß, nachdem dies geschehen, der Schieber S schnell wieder in seine Anfangslage zurückgeführt wird. Es können für diesen Zweck Triebwerke verschiedener Konstruktion Verwendung finden, vorausgesetzt, daß die Genauigkeit und die Dauerhaftigkeit ihrer Leistungen durch hinreichende Erprobungen genügend erwiesen wird. Jedes zur Verwendung kommende Triebwerk ist in ein besonderes Metallkästchen u einzuschließen, das auf den Deckel D aufgeschraubt wird.

Bis jetzt ist nur ein Triebwerk dieser Art angegeben und erprobt worden. Dasselbe von dem Mechaniker B. Pensky, Berlin, Wilhelmstraße 122, konstruirt, liegt den beigefügten Zeichnungen zu Grunde.

Das Pensky'sche Triebwerk ist folgendermaßen eingerichtet: Die Bewegung des Schiebers S wird, wie aus Fig. 4 zu ersehen ist, durch den um eine vertikale Achse drehbaren Doppelarm b bewirkt, in welchen zwei diametral einander gegenüberstehende Stifte e_1 und e_2 von unten her eingelassen sind. So lange der Schieber S sich in seiner Ruhestellung befindet, d. h. die Löcher o_1, o_2, o_3 verschlossen hält,*) legt sich der eine Stift e_1 von rechts her gegen die auf dem Schieber S befestigte Stahlleiste f, der andere von links her gegen die Nase der Arretirungsplatte g an. Auf die Achse des Doppelarms b ist das Federhaus a (siehe Fig. 5 und 6) fest aufgesetzt und in dieses eine gespannte Spiralfeder eingelegt. Will man das Triebwerk in Bewegung setzen, so zieht man die Spiralfeder mittels des Knopfes b auf, wobei die Größe des Aufzuges durch den Anschlag („Stellung") c auf eine halbe Umdrehung begrenzt wird. Die aufgezogene Spiralfeder vermag jedoch den Doppelarm b erst dann in Bewegung zu setzen, wenn durch einen Druck gegen den mit einem federnden Ansatz h versehenen Auslösungs-Hebel k die Arretirungsplatte g zurückgezogen wird. Geschieht das letztere, so beginnt der Doppelarm sich zu drehen, bewegt, indem er den

*) Figur 4 zeigt den Schieber in der entgegengesetzten Stellung.

Digitized by Google

Stift e_1 gegen die Leiste f andrückt, die letztere sammt dem Schieber S nach links und öffnet auf diese Weise die Löcher o_1, o_2 und o_3. Hat S seine äußerste Lage (Fig. 4) erreicht, so gleitet der Stift e_1 an dem Ende der Leiste f vorbei, und sofort schnellt der Schieber S mittels einer an dem Säulchen s_1 befestigten Lamellenfeder r in seine Schließungsstellung zurück. Der Doppelarm d setzt seine Drehung noch so lange fort, bis der Stift e_1 auf die, nach Aufhören des Druckes gegen den Hebel k durch die Feder h in ihre Ruhelage zurückgeschobene Arretirungsplatte g stößt, was genau nach Vollendung einer halben Umdrehung eintritt. Der Arm d nimmt dann zu der Leiste f und zu der Arretirungsplatte g wieder eine ganz gleichartige Stellung ein, wie vor seiner Drehung; ein wiederholtes Aufziehen der Feder und ein wiederholtes Drücken auf den Hebel k wird deshalb aufs neue die Drehung des Armes und demgemäß die Oeffnung des Schiebers zur Folge haben.

Um die Drehung des Armes d zu einer langsamen und gleichmäßigen zu machen, greift (Fig. 5 und 6) in das Federhausrad j ein Trieb l ein, auf dessen Achse ein Steigrad m auffitzt; die Bewegung des letzteren wird durch eine Ankerhemmung n mit Balancier p regulirt.

4) Der Wasserbehälter W ist aus zwei Metallcylindern von $0{,}_5$ bis $0{,}_6$ mm Wandstärke und aus einem eben so starken flachen Boden zusammengesetzt; der Boden sowie der äußere der beiden Cylinder, welcher 140 mm inneren Durchmesser und 146 mm innere Höhe hat, werden aus Kupfer oder Messing, der innere der beiden Cylinder, welcher 76 mm inneren Durchmesser und 63 mm innere Höhe hat, wird aus Kupfer hergestellt. Beide Cylinder sind an eine ringförmige Deckplatte aus Kupfer oder Messing von $0{,}_9$ mm Stärke so angelöthet, daß die Platte den Raum zwischen beiden Cylindern, den eigentlichen Wasserbehälter, abschließt, während der Raum des inneren Cylinders offen bleibt. Die Deckplatte ragt nach außen und nach innen ungefähr um je 10 mm über die Wände des Behälters W hinaus. Der offene Raum des inneren Cylinders ist zur Aufnahme des Petroleumgefäßes bestimmt. Zwischen der äußeren Wand des letzteren Gefäßes und der inneren Wand des Behälters bleibt dabei ein Zwischenraum von etwa 11 mm.

Auf dem inneren Rande der Deckplatte von W ist zur Verminderung der Wärmeleitung mit sechs kleinen Schrauben ein $2{,}_5$ mm starker und $12{,}_5$ mm breiter Ebonitring g befestigt, der mit einem in die Oeffnung der Deckplatte hineinragenden Ansatz versehen ist. Zur Verhütung jeder metallischen Verbindung zwischen dem Petroleumgefäß G und dem Wasserbehälter W sind auch die Köpfe der sechs Schrauben unter die obere Ebonitfläche versenkt.

Auf die Deckplatte des Behälters W ist ferner ein federndes Ansatzrohr a_2 von 15 mm Länge, zur Aufnahme des Thermometers t_2 (vergl. zu 7), rechtwinklig aufgesetzt; dieses Rohr hat denselben Durchmesser wie das auf dem Gefäßdeckel D befindliche Ansatzrohr a_1. Außerdem trägt noch die Deckplatte einen zum Eingießen des Wassers in den Behälter W dienenden Trichter c (dessen Rohr höchstens bis 20 mm unter die Deckplatte reichen darf), ein auf diese Platte stumpf aufgelöthetes, winkelförmiges Abflußrohr y für das überschüssige Wasser und zwei als Handhaben dienende Ringe q.

5) Auf den Tragring des eisernen Dreifußes F, auf welchen der Wasserbehälter W aufgesetzt wird, ist zugleich der aus Kupfer oder Messing hergestellte, $0{,}_5$ mm starke cylindrische Umhüllungsmantel U von etwa 165 mm Durchmesser aufgepaßt und von außen angeschraubt. Der Mantel U ist oben zu einem etwa 10 mm breiten etwas federnden Rande nach innen eingebogen, und auf diesen legt sich der vorspringende Rand der Deckplatte des Behälters W auf.

Der eine Fuß von F trägt vermittelst eines Armes eine kreisrunde Platte w, auf welche die dem Prober beigegebene Spirituslampe L mittels eines übergreifenden Randes centrisch aufgesetzt werden kann. Die Dochthülse der Lampe L ist von dem Boden des Behälters W 25 mm entfernt.

6) Das in das Gefäß G einzusenkende Thermometer t_1, welches zur Bestimmung der Entflammungstemperatur dient (Fig. 10a) ist ein oben zugeschmolzenes Einschlußthermometer mit kugelförmigem Quecksilbergefäß; an die gläserne Umschlußröhre derselben ist ein ringförmiger Glaswulst v_1 angeschmolzen; bis zu diesem wird das Thermometer in eine Messinghülse w_1 eingesetzt und darin festgekittet. Die Messinghülse w_1 paßt in das auf dem Deckel D befindliche Ansatzrohr a_1, in welches sie sich bis zu ihrem vorspringenden Rande (vergl. Fig. 1) einschieben läßt. Die Dicke dieses letzteren vorspringenden Randes und der Abstand des Glaswulstes v_1 von der Quecksilberkugel sind so gegen einander abzupassen, daß das Ende des Ansatzrohres a_1 vom Mittelpunkt der Kugel des eingesetzten Thermometers 53 mm entfernt ist.

Die Milchglasskale des Thermometers t_1 ist gegen jede Möglichkeit einer Verrückung zu sichern, was z. B. in der aus Fig. 10 ersichtlichen Weise geschieht.

Die Skale ist in halbe Grade des hunderttheiligen Thermometers eingetheilt; die Theilung reicht von + 10 bis mindestens + 35° C.; das Interwall von einem Grad hat eine Länge von wenigstens 2 mm; der unterste Theilstrich muß wenigstens 10 mm oberhalb der Oberkante des Glaswulstes v_1 liegen.

7) Das in den Wasserbehälter W einzusenkende Thermometer t_2, welches zur Regulirung der Temperatur des Wasserbades dient (Fig. 10b), ist ein ebenfalls mit angeschmolzenem Glaswulst versehenes Einschlußthermometer von ähnlicher Beschaffenheit, wie das Thermometer t_1, nur hat sein Quecksilbergefäß eine cylindrische Form, die Dicke des vorspringenden Randes der aufgekitteten Hülse w_2 und der Abstand des Glaswulstes v_2 vom Gefäß sind hier so gegen einander

Digitized by Google

abzupassen, das der obere Rand des Ansatzrohres a_2 von der Mitte des Quecksilbergefäßes etwa 65 mm absteht.

Die Skale ist in ganze Grade des hundertheiligen Thermometers eingetheilt, die Theilung reicht von + 50 bis + 60° C., bei 55° C. ist der Theilstrich roth eingelassen; der unterste Theilstrich muß wenigstens 10 mm oberhalb der oberen Fläche des Glaswulstes b_2 liegen. Das Kapillahrrohr soll oben eine Erweiterung haben.

Blatt I.

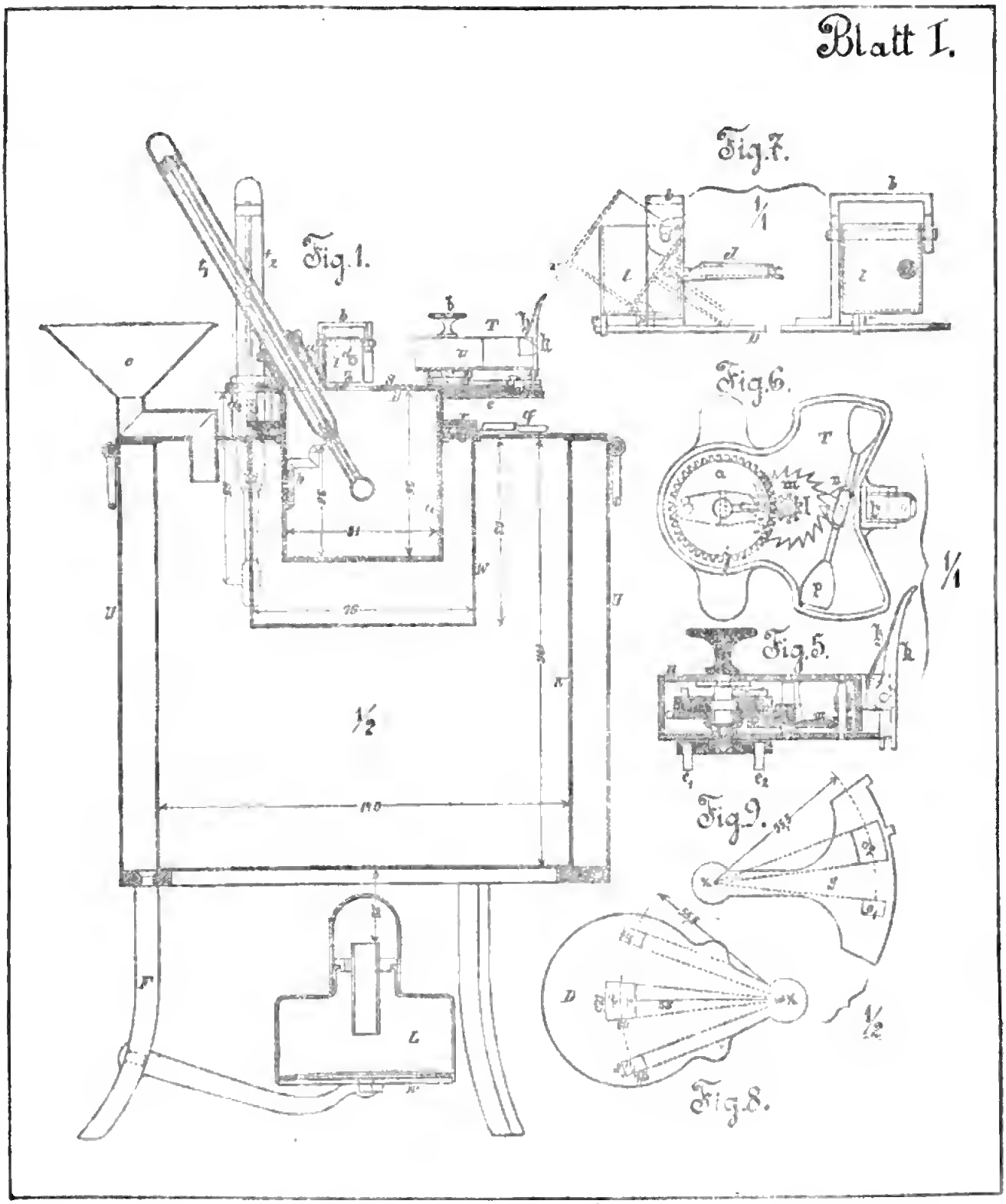

Der vollständige Petroleumprober, welchem eine Glaspipette und einige Drahtstifte zur Regulirung der Dochte beigegeben werden, wird nach Herausnahme der beiden Thermometer t_1 und t_2 und nach Abnahme des Gefäßdeckels D in einen Holzkasten eingeschlossen, welcher auch zur Aufbewahrung der Thermometer, des Deckels und der Pipette, sowie eventuell eines etwa dem Prober beizugebenden Metallbarometers eingerichtet ist.

Blatt II

Fig. 10 a.

Fig. 2.

½

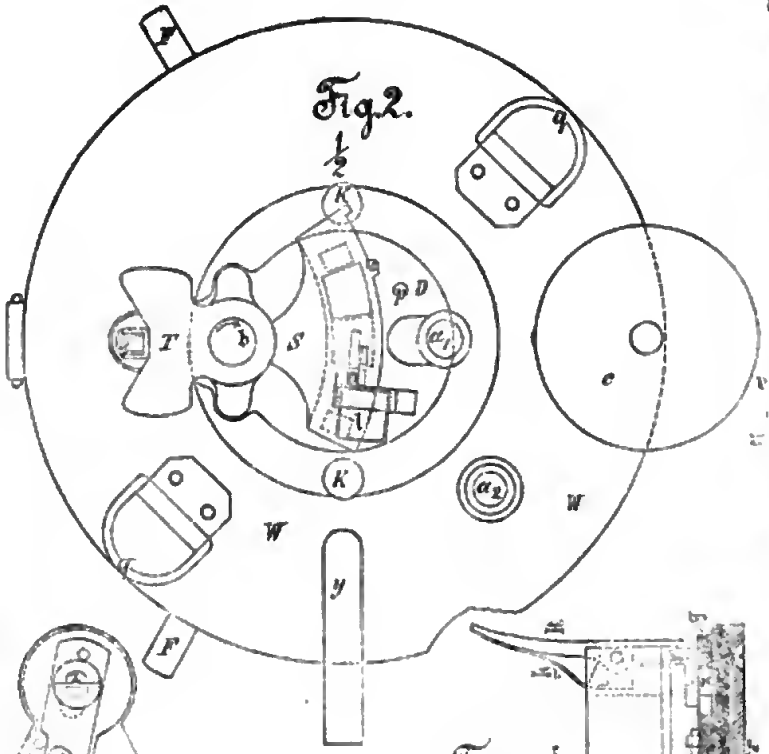

Fig. 10 b.

Fig. 4.

½

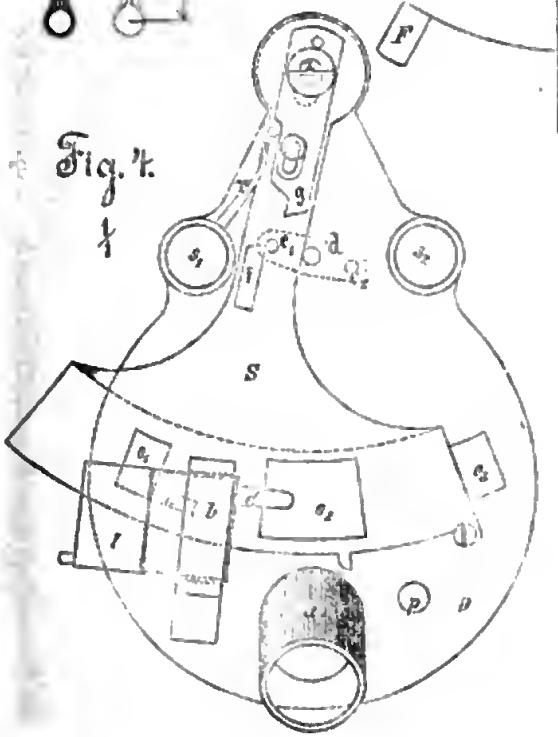

Fig. 3.

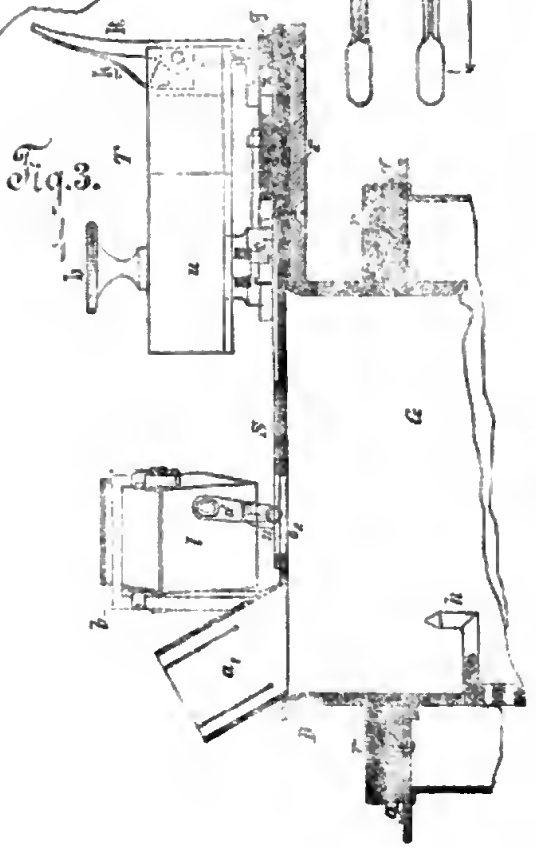

Anweisung

für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers.

I. Vorbereitungen.

1. Wahl des Arbeitsraumes.

Für die Untersuchung des Petroleums ist ein möglichst zugfreier Platz in einem Arbeitsraum von der mittleren Temperatur bewohnter Zimmer zu wählen.

2. Behandlung des Petroleums vor Beginn der Untersuchung.

Das Petroleum ist vor der Untersuchung in einem geschlossenen Behälter innerhalb des Arbeitsraumes genügend lange aufzubewahren, so daß es nahezu die Temperatur des letzteren angenommen hat.

3. Ablesung des Barometerstandes und Festsetzung des Wärmegrades, bei welchem das Proben zu beginnen hat.

Vor Beginn der Untersuchung wird der Stand eines geeigneten, im Arbeitsraume befindlichen Barometers in ganzen Millimetern abgelesen und auf Grund desselben aus nachfolgender Tafel derjenige Wärmegrad des Petroleums (s. Nr. 12) ermittelt, bei welchem das Proben durch das erste Oeffnen des Schiebers zu beginnen hat.

Bei einem Barometerstande						erfolgt der Beginn des Probens
	von	685	bis	einschließlich	695 mm	bei + 14,0° C.
von mehr	als	695	"	"	705 "	" 14,5
" "	"	705	"	"	715 "	" 15,0
" "	"	715	"	"	725 "	" 15,5
" "	"	725	"	"	735 "	" 16,0
" "	"	735	"	"	745 "	" 16,0
" "	"	745	"	"	755 "	" 16,5
" "	"	755	"	"	765 "	" 17,0
" "	"	765	"	"	775 "	" 17,0
" "	"	775	"	"	785 "	" 17,5

4. Ermittelung des maßgebenden Entflammungspunktes.

Weicht der gemäß Nr. 3 gefundene Barometerstand von dem in §. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 bezeichneten Normal-Barometerstande (760 mm) um mehr als $2^1/_2$ mm nach oben oder unten ab, so ist noch derjenige Wärmegrad zu ermitteln, welcher gemäß §. 2 Absatz 2 daselbst bei dem jeweiligen Barometerstande dem Normal-Entflammungspunkte (21° C. bei 760 mm) entspricht und maßgebend ist. Zu diesem Zwecke sucht man in der obersten Zeile der Umrechnungstabelle (Seite 8) die der Höhe des beobachteten Barometerstandes am nächsten kommende Zahl ab, geht in der mit dieser Zahl überschriebenen Spalte bis zu der durch einen leeren Raum oberhalb und unterhalb hervorgehobenen Zeile hinab. Die Zahl, auf welche man in dieser Zeile trifft, bezeichnet den maßgebenden Wärmegrad, unter welchem das Petroleum entflammbare Dämpfe nicht abgeben darf, wenn es nicht den Beschränkungen in §. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterliegen soll. (Beispiele: Zeigt das Barometer einen Stand von 742 mm, so liegt der maßgebende Wärmegrad bei 20,0° C., zeigt es jedoch 744 mm, so liegt derselbe bei 20,5° C.)

5. Aufstellung des Probers.

Nach Ausführung der in Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Ermittelungen wird der Prober, zunächst ohne das Petroleumgefäß, so aufgestellt, das die rothe Marke des in den Wasserbehälter eingehängten Thermometers sich nahezu in gleicher Höhe mit den Augen des Untersuchenden befindet.

6. Füllung des Wasserbehälters und Vorwärmung des Bades.

Hierauf wird der Wasserbehälter durch den Trichter mit Wasser von + 50° bis + 52° C. soweit gefüllt, daß dasselbe anfängt durch das Abflußrohr abzulaufen.

Ist Wasser von der erforderlichen Wärme anderweitig nicht zu beschaffen, so kann man den Wasserbehälter des Probers selbst, unter Anwendung der beigegebenen Spirituslampe oder eines Gasbrenners oder dergl. dazu benutzen, das Wasser vorzuwärmen. Bei dieser Art der Vorwärmung ist aber jedenfalls eine Ueberhitzung des Tragringes an dem Dreifuße zu vermeiden.

7. Füllung der Zündungslampe.

Die mit einem rund geflochtenen Dochte versehene Zündungslampe wird mit loser Watte angefüllt, und so lange Petroleum auf die Watte gegossen, bis diese und der Docht sich gehörig vollgesogen haben. Hierauf wird der nicht angesogene Ueberschuß an Petroleum durch Auftupfen mit einem Tuch entfernt, die Watte aber in der Lampe belassen. Die Mündung der Docht-Tülle ist zugleich von etwa anhaftendem Ruße zu befreien.

8. Reinigung des Petroleumgefäßes und seines Deckels, sowie des zugehörigen Thermometers; Behandlung des Petroleums unmittelbar vor der Einfüllung.

Das Petroleumgefäß und sein Deckel nebst zugehörigem Thermometer werden nunmehr, jedes für sich, gut gereinigt und erforderlichen Falles mit Fließpapier getrocknet.

Digitized by Google

Der Schluß der Vorbereitungen besteht darin, daß das Petroleum, falls seine Temperatur (s. Nr. 2) nicht mindestens 2 Grad unter dem gemäß Nr. 3 ermittelten Wärmegrade liegt, bis zu 2 Grad unter letzterem abgekühlt wird. Das Gefäß ist auf dieselbe Temperatur zu bringen, wie das Petroleum, und, falls es zu diesem Zwecke in Wasser getaucht wurde, aufs neue sorgfältig zu trocknen.

II. Das Proben.

9. Erwärmung des Wasserbades auf + 54,5 bis 55° C.

Nach Beendigung aller Vorbereitungen und nach genügender Vorwärmung des Wasserbades wird dieses mit Hülfe der Spirituslampe auf den durch eine rothe Marke an dem Thermometer des Wasserbehälters hervorgehobenen Wärmegrad von + 54,5 bis 55° C. gebracht.

10. Befüllung des Petroleumgefäßes und Aufsetzung des Deckels.

Inzwischen wird das Petroleum mit Hülfe der Glaspipette behutsam in das Gefäß so weit eingefüllt, daß die äußerste Spitze der Füllungsmarke sich eben noch über den Flüssigkeitsspiegel erhebt. Eine Benetzung der oberhalb der Marke liegenden Seitenwandungen des Gefäßes ist unter allen Umständen zu vermeiden; sollte sie trotz aller Vorsicht erfolgt sein, so ist das Gefäß sofort zu entleeren, sorgfältig auszutrocknen und mit frischem Petroleum zu befüllen. Etwaige an der Oberfläche des Petroleums sich zeigende Blasen werden mittelst der frischen Kohlenspitze eines eben ausgebrannten Streichhölzchens vorsichtig entfernt.

Unmittelbar nach der Einfüllung wird der Deckel auf das Gefäß gesetzt.

11. Einhängung des Petroleumgefäßes.

Das befüllte Petroleumgefäß wird hierauf mit Vorsicht und ohne das Petroleum zu schütteln, in den Wasserbehälter eingehängt, nachdem konstatirt ist, daß der Wärmegrad des Wasserbades + 55° C. beträgt. Die Spirituslampe wird nach dieser Konstatirung ausgelöscht.

Hatte die Wärme des Wasserbades 55° C. bereits überschritten, so ist sie durch Nachgießen kleiner Mengen kalten Wassers in den Trichter des Wasserbehälters bis auf 55° C. zu erniedrigen.

12. Entzündung des Zündflämmchens und Aufzug des Triebwerkes.

Nähert sich die Temperatur des Petroleums in dem Petroleumgefäße dem gemäß Nr. 3 ermittelten Wärmegrade, so brennt man das Zündflämmchen an und regulirt dasselbe dahin, daß es, seiner Größe nach, der auf dem Gefäßdeckel befindlichen weißen Perle ungefähr gleichkommt. Ferner zieht man das Triebwerk auf, indem man den Knopf desselben in der Richtung des darauf markirten Pfeiles bis zum Anschlag dreht.

13. Das eigentliche Proben.

Sobald das Petroleum den für den Anfang des Probens vorgeschriebenen Wärmegrad erreicht hat, drückt man mit der Hand gegen den Auslösungshebel des Triebwerks, worauf der Drehschieber seine langsame und gleichmäßige Bewegung beginnt und in 2 vollen Zeit-Secunden beendet. Während dieser Zeit beobachtet man, indem man jede störende Luftbewegung, namentlich auch das Athmen gegen den Apparat, vermeidet, das Verhalten des der Oberfläche des Petroleums sich nähernden Zündflämmchens. Nachdem das Triebwerk zur Ruhe gekommen, wird es sofort von neuem aufgezogen, und man wiederholt die Auslösung des Triebwerks und den Zündungsversuch, sobald das Thermometer im Petroleumgefäß um einen halben Grad weiter gestiegen ist. Dies wird von halbem zu halbem Grad so lange fortgesetzt, bis eine Entflammung erfolgt.

Das Zündflämmchen wird sich besonders in der Nähe des Entflammungspunktes durch eine Art von Lichtschleier etwas vergrößern, doch bezeichnet erst das blitzartige Auftreten einer größeren blauen Flamme, welche sich über die ganze freie Fläche des Petroleums ausdehnt, das Ende des Versuchs und zwar auch dann, wenn das in vielen Fällen durch die Entflammung verursachte Erlöschen des Zündflämmchens nicht eintritt.

Derjenige Wärmegrad, bei welchem die Zündvorrichtung zum letzten Male d. h. mit deutlicher Entflammungswirkung in Bewegung gesetzt wurde, bezeichnet den Entflammungspunkt des untersuchten Petroleums.

III. Wiederholungen des Probens und Schluß der Prüfungen.

14. Wiederholung des Probens.

Nach der Beendigung des ersten Probens ist die Prüfung in der vorgeschriebenen Weise mit einer anderen Portion desselben Petroleums zu wiederholen. Zuvor läßt man den erwärmten Gefäßdeckel abkühlen, während dessen man das Petroleumgefäß zu entleeren, im Wasser abzukühlen, auszutrocknen und frisch zu beschicken hat.

Auch das in das Gefäß einzusenkende Thermometer und der Gefäßdeckel sind vor der Neubeschickung des Petroleumgefäßes sorgfältig mit Fließpapier zu trocknen, insbesondere sind auch alle etwa den Deckel- oder den Schieberöffnungen noch anhaftenden Petroleumspuren zu entfernen.

Vor der Einsetzung des Gefäßes in den Wasserbehälter wird das Wasserbad mittels der Spirituslampe wieder auf 55° C. erwärmt.

15. Anzahl der erforderlichen Wiederholungen.

Ergiebt die wiederholte Prüfung einen Entflammungspunkt, welcher um nicht mehr als einen halben Grad von dem zuerst gefundenen abweicht, so nimmt man den Mittelwerth der beiden Zahlen als den scheinbaren Entflammungspunkt an, d. h. als denjenigen Wärmegrad, bei welchem unter dem jeweiligen Barometerstande die Entflammung eintritt.

Digitized by Google

Beträgt die Abweichung des zweiten Ergebnisses von dem ersten einen Grad oder mehr, so ist eine nochmalige Wiederholung der Prüfung erforderlich. Wenn alsdann zwischen den drei Ergebnissen sich größere Unterschiede als $1^1/_2$ Grad nicht vorfinden, so ist der Durchschnittswerth aus allen drei Ergebnissen als scheinbarer Entflammungspunkt zu betrachten.

Sollten ausnahmsweise sich stärkere Abweichungen zeigen, so ist, sofern es sich nicht um sehr leichtes, beim ersten Oeffnen des Schiebers entflammtes und deshalb unzweifelhaft zu verwerfendes Petroleum handelt, die ganze Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit zu wiederholen. Vorher ist jedoch der Prober und die Art seiner Anwendung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich wesentlich auf die Richtigkeit der Aufsetzung des Gefäßdeckels, der Einsenkung des Thermometers in das Gefäß und der Einhängung der Zündungslampe, sowie auf die hinreichende Ausführung der Reinigung aller einzelnen Apparattheile zu erstrecken.

16. Schluß.

Ist der gemäß Nr. 15 gefundene, dem Mittelwerthe der wiederholten Untersuchungen entsprechende, Entflammungspunkt niedriger als der gemäß Nr. 4 ermittelte maßgebende Entflammungspunkt, so ist das untersuchte Petroleum den Beschränkungen des §. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterworfen.

Will man noch denjenigen Entflammungspunkt ermitteln, welcher bei Zugrundelegung des normalen Barometerstandes (760 mm) an die Stelle des unter dem jeweiligen Barometerstande gefundenen Entflammungspunktes treten würde, so sucht man zunächst in der, dem letzteren Barometerstande entsprechenden Spalte der Umrechnungstabelle (s. Nr. 4) diejenige Gradangabe, welche dem beobachteten Entflammungspunkte am nächsten kommt. Hierbei werden Bruchtheile von einem halben Zehntel oder mehr für ein volles Zehntel gerechnet, geringere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen. In der Zeile, in welcher die hiernach berechnete Gradangabe steht, geht man bis zu derjenigen Spalte, welche oben mit 760 überschrieben ist (der Spalte der fettgedruckten Zahlen). Die Zahl, bei welcher jene Zeile und diese Spalte zusammentreffen, zeigt den gewünschten, auf den Normal-Barometerstand umgerechneten Entflammungspunkt an.

Beispiel.

Der Barometerstand betrage 727 Millimeter. Da eine besondere Spalte für 727 mm in der Tabelle nicht vorhanden ist, so ist die mit 725 mm überschriebene entsprechende Spalte maßgebend. Das erste Proben habe ergeben $19,_0$° C., das zweite $20,_5$° C., das hiernach erforderte dritte $19,_5$° C. Der Durchschnittswerth beträgt somit $19,_{67}$° C. Derselbe wird abgerundet auf $19,_7$° C. In der mit 725 überschriebenen Spalte findet man als der Zahl $19,_7$ am nächsten kommend die Zahl $19,_8$. In der Zeile, in welcher diese Zahl steht, findet man jetzt in der mit 760 überschriebenen Spalte die fettgedruckte Zahl $21,_0$. Die letztere ist somit der auf den Normal-Barometerstand umgerechnete Entflammungspunkt des untersuchten Petroleums.

Umrechnungstabelle.

Barometerstand in Millimetern.																			
685	690	695	700	705	710	715	720	725	730	735	740	745	750	755	**760**	765	770	775	780	785
Entflammungspunkte nach Graden des hunderttheiligen Thermometers.																				
$16,_4$	$16,_6$	$16,_7$	$16,_9$	$17,_1$	$17,_2$	$17,_4$	$17,_6$	$17,_7$	$18,_9$	$18,_1$	$18,_4$	$18,_5$	$18,_7$	$18,_9$	$19,_1$	$19,_4$	$19,_6$	$19,_8$	$19,_9$	$19,_1$
$16,_9$	$17,_1$	$17,_3$	$17,_4$	$17,_6$	$17,_7$	$17,_9$	$18,_1$	$18,_3$	$18,_6$	$18,_8$	$18,_8$	$19,_0$	$19,_3$	$19,_5$	$19,_8$	$19,_1$	$19,_2$	$20,_3$	$20,_5$	$20,_8$
$17,_4$	$17,_6$	$17,_7$	$17,_9$	$18,_1$	$18,_3$	$18,_4$	$18,_6$	$18,_8$	$19,_0$	$19,_2$	$19,_4$	$19,_5$	$19,_7$	$19,_9$	$20,_0$	$20,_2$	$20,_4$	$20,_5$	$20,_7$	$20,_9$
$17,_9$	$18,_1$	$18,_3$	$18,_4$	$18,_6$	$18,_8$	$18,_9$	$19,_1$	$19,_3$	$19,_5$	$19,_6$	$19,_8$	$20,_0$	$20,_2$	$20,_3$	$20,_5$	$20,_7$	$20,_9$	$21,_0$	$21,_2$	$21,_4$
$18,_4$	$18,_6$	$18,_7$	$18,_9$	$19,_1$	$19,_3$	$19,_4$	$19,_6$	$19,_8$	$20,_0$	$20,_1$	$20,_3$	$20,_5$	$20,_7$	$20,_8$	$21,_0$	$21,_1$	$21,_3$	$21,_4$	$21,_6$	$21,_8$
$18,_8$	$19,_1$	$19,_2$	$19,_4$	$19,_5$	$19,_7$	$19,_9$	$20,_1$	$20,_3$	$20,_5$	$20,_6$	$20,_8$	$21,_0$	$21,_2$	$21,_3$	$21,_5$	$21,_7$	$21,_9$	$22,_0$	$22,_2$	$22,_4$
$19,_4$	$19,_6$	$19,_7$	$19,_9$	$20,_1$	$20,_3$	$20,_4$	$20,_6$	$20,_8$	$21,_0$	$21,_1$	$21,_3$	$21,_5$	$21,_7$	$21,_8$	$22,_0$	$22,_2$	$22,_4$	$22,_5$	$22,_7$	$22,_9$
$19,_9$	$20,_1$	$20,_3$	$20,_4$	$20,_6$	$20,_8$	$20,_9$	$21,_1$	$21,_3$	$21,_5$	$21,_6$	$21,_8$	$22,_0$	$22,_2$	$22,_3$	$22,_5$	$22,_7$	$22,_9$	$23,_0$	$23,_2$	$23,_4$
$20,_4$	$20,_6$	$20,_7$	$20,_9$	$21,_1$	$21,_3$	$21,_4$	$21,_6$	$21,_8$	$22,_0$	$22,_1$	$22,_3$	$22,_5$	$22,_7$	$22,_8$	$23,_0$	$23,_2$	$23,_4$	$23,_5$	$23,_7$	$23,_9$
$20,_9$	$21,_1$	$21,_3$	$21,_4$	$21,_6$	$21,_8$	$21,_9$	$22,_1$	$22,_3$	$22,_5$	$22,_6$	$22,_8$	$23,_0$	$23,_2$	$23,_3$	$23,_5$	$23,_7$	$23,_9$	$24,_0$	$24,_2$	$24,_4$
$21,_4$	$21,_6$	$21,_7$	$21,_9$	$22,_1$	$22,_3$	$22,_4$	$22,_6$	$22,_8$	$23,_0$	$23,_1$	$23,_3$	$23,_5$	$23,_7$	$23,_8$	$24,_0$	$24,_2$	$24,_4$	$24,_5$	$24,_7$	$24,_9$
$21,_9$	$22,_1$	$22,_3$	$22,_4$	$22,_6$	$22,_8$	$22,_9$	$23,_1$	$23,_3$	$23,_5$	$23,_6$	$23,_8$	$24,_0$	$24,_2$	$24,_3$	$24,_5$	$24,_7$	$24,_9$	$25,_0$	$25,_2$	$25,_4$
$22,_4$	$22,_6$	$22,_7$	$22,_9$	$23,_1$	$23,_3$	$23,_4$	$23,_6$	$23,_8$	$24,_0$	$24,_1$	$24,_3$	$24,_5$	$24,_7$	$24,_8$	$25,_0$	$25,_2$	$25,_4$	$25,_5$	$25,_7$	$25,_9$

Berlin, den 20. April 1882. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 17. Januar. 1883.

☞ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1882 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. December 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1482 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 23. December 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. December 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8903 die Verordnung, betreffend den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 18. Oktober 1882; unter

Nr. 8904 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Meppen, Walsrode und Achim. Vom 27. November 1882; und unter

Nr. 8905 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Ahrensburg, Burg auf Fehmarn und Reinbeck und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 27. November 1882.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. December 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8906 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Eckernförde und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben und Schleswig. Vom 16. December 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

27. Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unter dem 2. August 1882 erlassene Verbot der Druckschrift:

„Rede des Abgeordneten Kayser über die Stellung des Arbeiterstandes zum Parlament. Reichstagssitzung vom 16. Mai 1881. Nach dem amtlichen stenographischen Bericht. Druck und Verlag von H. Zumbusch & Comp., Dresden“,

ist durch Entscheidung der Reichskommission vom 19ten December 1882 aufgehoben worden.

Berlin den 5. Januar 1883.

Die Reichskommission. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

28. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Großbritannien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig. Berlin W. den 9. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

29. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat December 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	13	2	51	1	41
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	13	2	51	1	41
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	50	2	07	1	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	50	2	07	1	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	88	2	50	1	50
6	„ Homberg .	dgl. . . .	5	88	2	50	1	50
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	5	88	2	50	1	50
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	25	2	38	1	31
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6	—	2	70	1	38
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	—	2	70	1	38
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	50	1	40	1	40
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	50	1	40	1	40
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	62	2	90	1	90
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	62	2	90	1	90
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	62	2	90	1	90
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	62	2	90	1	90
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	77	3	70	1	50
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	77	3	70	1	50
19	„ Marburg .	Marburg .	6	50	3	—	1	70
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	3	—	1	70
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	50	3	—	1	70
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	62	2	50	1	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	5	95	2	88	1	75

Digitized by Google

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30. Nach Beschluß des Bundesraths findet auch für das Jahr 1882 und zwar in der zweiten Hälfte des Februar d. J. eine Ermittelung des Erndteertrages statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1882 wirklich geerndtete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Wir sprachen bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren die Hoffnung aus, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben. Dieses Vertrauen ist nicht getäuscht worden und können wir daher mit Sicherheit erwarten, daß auch bei den diesjährigen Erndteermittelungen Mitglieder der gedachten Vereine, sonstige erfahrene Landwirthe und ansässige Ortseinwohner in den bez. Schätzungs-Commissionen thatkräftig mitwirken werden. Cassel den 8. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31. Im Verlag von L. Schwann zu Düsseldorf ist erschienen:

„Das Reichsstrafgesetzbuch, commentirt für Amtsanwälte, Bürgermeister, Schöffen von Dr. jur. Rudolf Osius, Amtsrichter a. D."

Dieses Werk kann als zweckmäßig zur Anschaffung den Ortsvorständen empfohlen werden.

Der Preis des Buches beträgt für das cartonirte Exemplar 2 Mark, bei dem Bezuge einer größeren Anzahl 1,50 Mark.

Cassel den 6. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

32. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **December 1882.**

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eg-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	18 30	15 01	14 63	12 26	26 25	37 42	42 25	6 85	2 82	5 01	1 48	1 35	1 55	1 05	1 32	1 75	2 52	4 56
2	Fritzlar	19 —	14 92	13 44	11 75	23 —	29 92	27 07	6 —	3 —	5 —	1 35	1 25	1 35	— 97	1 03	1 90	2 04	3 60
3	Fulda	18 12	14 14	13 45	11 23	34 —	31 —	43 —	5 95	3 79	5 80	1 32	1 16	1 40	— 94	1 16	2 —	2 18	4 09
4	Hanau	19 67	15 75	16 50	13 53	31 —	29 —	45 —	5 47	3 —	7 40	1 40	1 14	1 56	1 21	1 14	2 04	2 64	4 13
5	Hersfeld	19 50	15 50	16 —	12 50	25 —	27 —	43 —	6 25	2 61	4 75	1 35	1 20	1 30	1 10	1 10	1 80	2 20	4 20
6	Hofgeismar	19 —	15 50	14 50	13 —	20 —	32 —	30 —	7 —	2 80	2 80	1 35	1 30	1 30	1 —	1 20	1 80	2 60	4 20
7	Marburg	20 50	16 —	14 25	13 —	19 —	30 —	48 —	6 50	3 40	6 —	1 40	1 20	1 32	1 10	1 20	1 80	2 30	4 50
8	Rotenburg	19 17	15 —	14 —	12 —	28 —	32 —	36 —	7 —	2 75	5 40	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 60
	Summa	153 26	121 82	116 77	99 27	206 25	248 34	314 32	51 02	24 17	12 16	11 05	10 —	11 08	8 37	9 35	14 89	18 68	32 88
	Durchschnittsbetrag	19 18	15 23	14 60	12 41	25 78	31 04	39 29	6 38	3 02	5 27	1 38	1 25	1 38	1 05	1 17	1 86	2 34	4 11

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen- Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen- Nr. 1. ℳ ₰	Gersten- Graupe ℳ ₰	Gersten- Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-Schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 34	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 23	— 50	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 55	— 20
3	Fulda	— 40	— 28	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 57	— 46	— —	— 40	— 68	2 20	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 38	— 25	— 50	— 44	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 31	— 24	— 44	— 36	— —	— 36	— 40	2 20	2 60	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— 36	— 40	2 40	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	3 01	2 08	4 11	3 22	1 04	3 20	4 22	19 80	24 60	13 55	1 54
	Durchschnittspreis	— 38	— 26	— 51	— 46	— 52	— 40	— 53	2 48	3 08	1 69	— 19

Cassel am 11. Januar 1883. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

33. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Will der Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Cassel den 30. December 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

34. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Reexpedition in Locarno für diese Station gültig erklärten Chiasso'er Schnittfrachtsätze des Ausnahme-Tarifs 19 im deutsch-italienischen Güter-Verkehr, via Gotthard, seit Eröffnung der Linie Giubiasco-Cadenazzo-Pino-Novara (am 4. December 1882) Anwendung nicht mehr finden.

Hannover den 6. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

35. An dem städtischen Schulorganismus sind mit dem **Beginne** des nächsten Schuljahres mehrere **Lehrerstellen** voraussichtlich zu besetzen. Bewerber wollen die mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche nebst einem Lebenslauf innerhalb 3 Wochen bei uns einreichen.

Cassel den 8. Januar 1883.

Die Stadtschul-Deputation. Weise.

36. An der hiesigen Realschule ist zum 1. April d. J. ein geprüfter Zeichenlehrer anzustellen, welcher gleichzeitig die Qualification als Turnlehrer oder als Elementarlehrer besitzt.

Gehalt 1800 Mark. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum Schlusse dieses Monats einzureichen.

Bockenheim den 8. Januar 1883.

Das Curatorium der Realschule.

37. Bewerber um die mit dem 1. Februar l. J. vacant werdende 2te Schulstelle zu Wickenrode, mit welcher neben freier Wohnung ein jährliches Einkommen von 915 Mark, einschließlich Feuerung, verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen beim Landrathsamte oder bei dem mitunterzeichneten Pfarrer einzureichen.

Witzenhausen u. Großalmerode am 9. Januar 1883.

Der Schulvorstand:

Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector.

Bernstein. Degenhardt, Pfarrer.

38. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Spangenberg, Kreises Melsungen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 900 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 12. Januar 1883.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Der Geheime Regierungs-Rath Elten, Mitglied der Königlichen Generalcommission zu Cassel, und der im Ressort dieser Behörde beschäftigt gewesene Vermessungs-Revisor Brandenburg sind in den Ruhestand versetzt. Der früher beim Königlichen Ober-Landesculturgericht in Berlin beschäftigte Regierungs-Assessor Hellweg ist an die Königliche Generalcommission in Cassel als außeretatsmäßiges Mitglied des Collegiums versetzt. Der bei der genannten Königlichen Generalcommission beschäftigte frühere Gerichts-Assessor Joens ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der bei derselben beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Gottberg ist in Folge seines Antrags aus der landwirthschaftlichen Verwaltung entlassen. Der bisherige Büreau-Diätar Ende ist bei der genannten Königlichen Generalcommission als Büreau-Assistent angestellt. Der Vermessungs-Revisor Förster, früher zu Wetzlar, und der Feldmesser Krause, früher zu Bückeburg, sowie der in das Ressort der genannten Behörde aufgenommene Feldmesser Henrich, sind in das geodätisch-technische Büreau derselben einberufen.

Der seitherige Kreisphysikus des Kreises Grimmen, Dr. Hildebrand zu Tribsees im Regierungsbezirk Stralsund, ist in gleicher Eigenschaft nach Homberg versetzt worden.

Dem Regierungs-Secretair Fromme in Cassel ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst verliehen worden.

Der Feldmesser Carl Tent ist zum Katasterexpernumerar in das Katasterbüreau der hiesigen Königlichen Regierung berufen worden.

Dem Steuerrevisor z. D. Ernst Orth hierselbst ist bei seinem am 1. Januar c. erfolgten Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Kataster-Controleur, Steuer-Inspector Lomb zu Hanau ist unter Beilegung des Characters als Rechnungsrath die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1883 ab ertheilt worden.

Der Königliche Steuerempfänger Schuchardt zu Frankenberg ist auf sein Nachsuchen vom 1. Februar d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Des Königs Majestät haben dem Strafanstalts-Director Krohne zu Wehlheiden den Rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem vom 1. Oktober v. Js. ab in den Ruhestand getretenen Förster Adler zu Heisebeck das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Postsecretair Schönfeld ist von Berlin nach Cassel versetzt; der Postassistent Pöpelt in Steinau (Kr. Schlüchtern) ist zum Postverwalter ernannt.

Apotheker Christian Wilhelm Lohmann hat die Schwarz'sche Hirschapotheke zu Schmalkalden käuflich übernommen.

Der past. extr. Hebebrand aus Schwarzenborn ist zum Gehülfen des Pfarrers Adam zu Hoof, Classe Wilhelmshöhe, bestellt worden.

Der past. extr. Friedrich Dietz aus Süß ist zum Verweser der erledigten lutherischen Pfarrstelle zu Eimelrod im Decanate Vöhl bestellt worden.

Der bisherige Sergeant Anton August Albert Wilke vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 ist zum Boten bei der Königlichen Regierung zu Cassel auf Widerruf ernannt worden.

Der frühere Vice-Wachtmeister August Schwandt vom Rheinischen Dragoner-Regiment Nr. 5 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden auf Widerruf ernannt worden.

Der bisherige zweite Polizeibote Wilhelm Rehberg bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Cassel ist zum ersten Polizeiboten derselben ernannt worden.

Dem Holzhauermeister Johs. Lapp zu Röddenau ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Die bisherige Probe-Aufseherin Martha Cull ist als Aufseherin bei der Weiber-Strafanstalt in Cassel auf Widerruf bestellt worden.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schlüchtern ist der commissarische Bürgermeister, Hauptmann a. D. von Sturmfeder, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten zu Fronhausen der Lehrer Müller daselbst ernannt worden.

Zu Standesbeamten-Stellvertretern sind der Beigeordnete Aureus Schäfer zu Margretenhaun und das Stadtrathsmitglied Theodor Gerlach zu Wannfried, je für das dasige Standesamt, ernannt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Neustadt gewählte bisherige Vicebürgermeister Ludwig Braun daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Der Wegewärter Nicolaus Wiegand in Rasdorf ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1883 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Wegewärter Mihm zu Hofbieber ist vom 1. April 1883 in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 24. Januar. 1883.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1882 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

39. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nicht periodische Druckschrift:

„Sophja Perowskaja, die Märtyrerin der russischen Revolution. Biographische Skizze. Nach russischen Quellen von Ilja Mirovicz. New-York, Druck und Verlag von Schaerr u. Frantz 1882"

auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig den 15. Januar 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

40. In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu zwanzig Mark und bald darauf auch solche zu fünf Mark ausgegeben werden. Die Beschreibung derselben bringen wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin den 18. Januar 1883.

Reichsschulden-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

41. Am 2. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus, und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 2. April d. J. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises,

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 17. Januar 1883.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

42. Am 2. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 2. April d. J. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises,

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 17. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

43. Am 30. März c. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungs-

Digitized by Google

gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10. Februar cr. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel den 17. Januar 1883.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

44. Am 4. April d. J. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 1. Februar cr. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 fl.). Cassel den 17. Januar 1883

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

45. Am 5. April cr. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März cr. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 8ten Februar 1876 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1876. S. 182 fl.).

Cassel den 17. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

46. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 15. März cr. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem königl. Seminar-Director, Herrn Dr. Flügel in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften

Digitized by Google

über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 17. Januar 1883.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

47. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 15. März cr. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Doemich in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 17. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

48. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 5. Mai d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. April d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben die Examinanden selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften, beide unter derselben Versicherung, vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15ten April d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 5. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 17. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

49. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 2. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1 März cr. nnter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Cassel, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 17. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

50. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 20. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Digitized by Google

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar cr. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheines,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 17. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

51. Wir bringen hierdurch, insbesondere den Herren Apothekern zur Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1883 soeben im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienen ist und vom Verleger selbst, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. bezogen werden kann.

Cassel am 7. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

52. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. December v. J. dem „Kinderbewahrungs-Vereine“ zu Eschwege auf Grund des Statuts vom 12. Juli 1882 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht haben.

Cassel den 6. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

53. Der Vollziehungsbeamte Wiegand der Steuer- und Forstkasse zu Melsungen ist vom 2ten k. Mts. ab aus dem Dienste entlassen.

Etwaige Ansprüche aus seinen Dienstverrichtungen an die von ihm hinterlegte Amtskaution sind innerhalb 6 Wochen bei der vorbezeichneten Steuerkasse oder bei uns geltend zu machen. Cassel am 18. Januar 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

54. Bekanntmachung, betreffend die Hessische Brand-Versicherungs-Anstalt. — Die durch Gesetz vom 18. März 1879 und Reglement vom 19. März 1880 angeordnete Neuschätzung, Klassifikation und Tarifirung der Gebäude im Regierungsbezirke Kassel ist beendet.

Die Ergebnisse werden den Interessenten im Bürgermeisteramt jeder Ortschaft während zweier Wochen nach besonderer ortsüblicher Bekanntmachung vorgelegt werden, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für den Stadtkreis Kassel.

Anfragen, Anträge, auch wegen etwaiger Aenderung der Versicherung nach dem Inkrafttreten der Organisation (voraussichtlich 1. Januar 1884), und ev. Reklamationen sind danach bei den für jeden Kreis bestellten Bezirks-Inspectoren, welche s. Z. Näheres in den betreffenden Kreis ꝛc. -Blättern anzeigen werden, anzubringen.

Abschriften aus den Registern, behufs schriftlicher Erklärung binnen einer Gesammtfrist, können **nur** den Behörden und denjenigen Interessenten ertheilt werden, welche zugleich in mehreren Ortschaften Hausbesitz haben und entsprechenden Antrag unter Angabe der Gemeinden (Gutsbezirke ꝛc.) und der Hausnummern bis spätestens zum **10. Februar** d. J. direkt an die Anstalt einreichen.

Zur Vereinfachung der Verhandlungen und zur Vermeidung unbegründeter Reklamationen, deren Kosten den Reklamanten zur Last fallen, wird den Interessenten **wiederholt** empfohlen (vergl. Bekanntmachung vom 22. April und 15. Oktober 1881), mit den neuen Bestimmungen sich rechtzeitig bekannt zu machen. Besonderer Abdruck (im Verlage des Waisenhauses dahier) ist käuflich; die Erläuterungen zum gegenwärtigen Verfahren sind außerdem den ausgelegten Registern zur Einsicht beigefügt.

Kassel, 18. Januar 1883.

Der Landes-Direktor in Hessen.
J. A.: Coester.

Vacanzen.

55. An der hiesigen Realschule ist zum 1. April d. J. ein geprüfter Zeichenlehrer anzustellen, welcher gleichzeitig die Qualification als Turnlehrer oder als Elementarlehrer besitzt.

Gehalt 1800 Mark. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum Schlusse dieses Monats einzureichen.

Bockenheim den 8. Januar 1883.

Das Curatorium der Realschule.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Henkel zum Gerichtsassessor, der Assistent Pfleging in Hersfeld zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Burghaun.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beschrei

der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Re
neu ausgefe

Reichskassenscheine zu Zwa

A. Allgemeine

Die neuen Reichskassenscheine zu Zwanzig und zu Fünf Mark sind in
deren Beschreibung wir unterm 1. April 1882 veröffentlicht haben,
rechten Rippen versehen ist und an dem einen Rande einen mit dunk
deutlich erkennbaren, bläulichen Streifen enthält.

Die Schauseite zeigt das deutsche Reichswappen und an d

1) im oberen Theile der Umrahmung das Wort

»REICHSKASSE

2) in der Mitte die Worte:

Gesetz von 30. 2

Zwanzig, Fi

Berlin den 10. J

Reichsschuldenr

Sydow Hering M

und im Hintergrunde die Zahl »**20**«, »**5**«;

3) im unteren Theile der Umrahmung die Strafandr

»Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfäls
in Verkehr bringt, wird nach §§ 146 bis 149 des

Die Rückseite zeigt

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 31. Januar. 1883.

☞ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1882 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

56. Es wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Zinsscheine der Reichsanleihe, insoweit dieselben fällig, aber noch nicht verjährt sind, von jetzt ab bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern und den unteren Steuer-Hebestellen auf zu entrichtende Reichssteuern in Zahlung gegeben werden können. Berlin den 8. Januar 1883.

Der Finanz-Minister Scholz.

57. Die mit dem Postdampfschiffe „Cimbria“ am 17ten d. Mts. von Hamburg abgesandte Post für die Vereinigten Staaten von Amerika, bestehend aus 30 Briefsäcken und 28 Zeitungssäcken, hat bei dem am 19ten d. Mts. erfolgten Untergange des genannten Schiffes nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Diejenigen Briefsendungen, welche nach der Bestimmung des Absenders dem Postdampfer „Cimbria“ in Havre hätten zugeführt werden müssen, sind auf dem Wege über England zur Weitersendung gelangt.

Berlin W. den 23. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Budde.

58. Wiederholt ist auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, für die Abfassung der Aufschriften bei Postsendungen nach fremden Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Rußland, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Amerika u. s. w., lateinische Schriftzüge anzuwenden. Aufschriften in deutschen, den fremdländischen Postanstalten unbekannten Schriftzeichen geben in den betreffenden Ländern nicht selten Anlaß zu Irrthümern und Weitläufigkeiten, so daß derartige Briefe den Adressaten mit Verzögerung zugehen oder als unbestellbar behandelt und nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden. Es wird deshalb auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerksam gemacht.

Berlin W. den 18. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

59. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 5ten d. Mts. dem Comité für den hiesigen Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des am 28., 29. und 30. Mai d. J. hierselbst stattfindenden Pferdemarkts eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr-Requisiten, landwirthschaftlichen Geräthen, sowie von Kunst- und Gebrauchs-Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Zahl 50000 à 3 Mark beträgt, in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 12. Januar 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

60. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ist für das Jahr 1883 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kretschel, Vorsitzender, hier,
Regierungs- und Schulrath Bayer in Wiesbaden,
„ „ „ Hasse hier,
Direktor Professor Dr. Buderus hier,
Prorektor Professor Heuser hier,
Seminardirektor Schiesser in Montabaur und
Seminarlehrer Lotz in Usingen.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Prüfungstermine werden seitens des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums veröffentlicht werden. Cassel den 22. Januar 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

61. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 20. Februar cr. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 10. Februar cr. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheines,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872

Digitized by Google

(s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 27. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

62. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 27. Februar cr. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 10. Februar cr. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 27. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

63. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. December 1875 (Amtsblatt 1876 Seite 2) und vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1879 Seite 27) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1883 die vorgeschriebenen Quartalstermine auf den

29. und 30. März, 28. und 29. Juni,
27. und 28 September, 27. und 28. December

anberaumt worden sind.

Gleichzeitig wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium und nicht, wie bisher meistens geschehen, an den Regierungs- und Medizinalrath zu richten sind.

Cassel am 27. Januar 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.

64. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt vom 20. December v. J. Seite 302 veröffentlichte Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß, nachdem das Thurmbau-Comité in Münden die Genehmigung zur Verlegung des Ausspielungstermins für die Thurmbau-Lotterie dortselbst auf den 15. April d. J. nachgewiesen hat, von dem Herrn Ober-Präsidenten gestattet worden ist, daß auch innerhalb der diesseitigen Provinz in dem in der gedachten Bekanntmachung bezeichneten Umfange der Vertrieb der Loose bis zu dem qu. Termine stattfinden darf.

Cassel den 22. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

65. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt vom 14. April 1880 Seite 79 veröffentlichte Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur weiteren Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Comité für den Pferdemarkt in Stettin die Erlaubniß ertheilt hat, in Verbindung mit dem am 26., 27. und 28. Mai d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 25. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

66. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt vom 28. Januar 1880 Seite 25 veröffentlichte Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Pferdemarkt-Comité zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdemarkts eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 29. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

67. **I. Bedingungen**
zur Aufnahme von Kranken in das Hessische Diakonissenhaus.

1) Kranke ohne Unterschied der Religion und Confession werden aufgenommen, ärztlich behandelt und treu verpflegt.

2) Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: Krätz-, Geschlechts-, Pocken-, Cholera-, Flecktyphus- und Geisteskranke, sowie Sieche. Etwaige Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

3) Die Pflege in der Anstalt soll in der Regel die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen.

4) Der Aufnahme muß, dringende Fälle ausgenommen, eine schriftliche oder mündliche Anmeldung vorausgehen, widrigenfalls der Kranke wegen Mangels an Raum oder aus anderen Gründen zurückgewiesen werden könnte.

5) Die Aufnahmegesuche sind an die Frau Oberin des Diakonissenhauses zu richten und sind zu begleiten:

a. von einem Zeugnisse des bisherigen Arztes des Kranken;
b. von einem Garantieschein über die Zahlung der Pflegekosten.

6) Für ärztliche Behandlung durch den Anstaltsarzt, Arznei und Verpflegung werden für jeden angefangenen Tag berechnet:

III. Cl. Pflege in den Krankensälen pro Tag	1,20	Mark
II. Cl. 2 Kranke in einem Zimmer pro Tag	2,50	"
I. Cl. Einzelzimmer pro Tag . .	4	"

Digitized by Google

Wein und natürliche Brunnen sind bei den Kranken I. und II. Classe in obige Pflegesätze nicht einbegriffen. Für größere Operationen haben die Kranken dieser beiden ersten Classen den Hausarzt besonders zu honoriren.

Die Ausnahmen von obigen Pflegesätzen bestimmt der Vorstand.

7) Kinder unter 10 Jahren zahlen für den angefangenen Tag 50 Pfg. resp. die Hälfte der Sätze der I. und II. Cl.

8) Für die Mitglieder der Krankenkasse des Diakonissenhauses und des Dienstboten-Abonnement treten die in dem Reglement angegebenen Ermäßigungen der Pflegesätze ein.

II. Bedingungen
für das Dienstboten-Abonnement in dem Hessischen Diakonissenhause bei Cassel.

Das Hessische Diakonissenhaus eröffnet zur Pflege erkrankter Dienstboten ein Abonnement unter folgenden Bedingungen:

1) Das Abonnement lautet auf den Namen der versicherten Dienstboten und geht bei Dienstwechsel auf die nachfolgenden Dienstboten über.

2) Der Preis beträgt 8 Mark jährlich für eine Person, für jeden weiteren Dienstboten derselben Herrschaft 4 Mark mehr.

3) Dafür wird im Erkrankungsfalle der Versicherte in das Diakonissenhaus aufgenommen und bekommt alles, was er während der Dauer der Krankheit bedarf.

4) Doch darf die freie Pflege nicht länger als 10 Wochen beansprucht werden. Nach dieser Zeit ist das gewöhnliche Pflegegeld von 1,20 Mark pro Tag zu entrichten.

5) Die Aufnahme erfolgt nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, sei es des Hausarztes der betreffenden Familie oder des Arztes des Diakonissenhauses.

6) Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: Krätz-, Geschlechts-, Pocken-, Cholera-, Flecktyphus- und Geisteskranke, sowie Sieche.

7) Das Abonnement nimmt seinen Anfang am 1. April. Im März wird die Bezahlung, die praenumerando geschieht, mit Quittungen eingeholt.

8) Es kann auch außer der Zeit abonnirt werden, doch so, daß für das laufende Quartal voll bezahlt wird.

9) Ein neu gemachtes Abonnement tritt erst einen halben Monat, nachdem es gemacht ist, in Kraft. Also wer am 1. Juli das Abonnement abgeschlossen hat, kann erst vom 15. Juli an einen Patienten in die Anstalt bringen. Kommt vor der Zeit ein Krankheitsfall vor, so muß das gewöhnliche Kostgeld bezahlt werden.

III. Bedingungen
zum Eintritt in das Kleinkinderlehrerinnen-Seminar des Hessischen Diakonissenhauses bei Cassel.

1) Die sich zum Eintritt Meldenden dürfen in der Regel nicht unter 17 und nicht über 30 Jahre alt sein.

2) Eine gründliche Elementarschulbildung und Anlage zum Singen sind durchaus erforderlich und es geht deshalb der Aufnahme ein Examen voraus.

3) Gute Gesundheit, namentlich gesunde Athmungsorgane und Nerven sind nothwendig.

4) Vor der Aufnahme sind an den Vorstand des Diakonissenhauses (Poststation Wehlheiden) einzusenden: 1. ein Tauf-, 2. ein versiegeltes Sittenzeugniß des Ortsgeistlichen und andere Legitimationspapiere, 3) ein Schul-, 4) ein Gesundheitszeugniß, 5) ein selbst verfaßter Lebenslauf, 6) ein Garantieschein für die pünktliche Zahlung der Pension.

5) Die Pension beträgt 330 Mark, in Quartalsraten praenumerando zu zahlen, für das Bett werden 15 Mark besonders gerechnet. Auf Wunsch stellt die Anstalt die Bettwäsche auch für 15 Mark jährlich. Zur Anschaffung der nöthigen Bücher sind circa 25 Mark erforderlich.

6) Der Cursus ist einjährig und zerfällt in zwei Semester, welche im Mai und Oktober beginnen.

7) Auf besonderen Wunsch werden die Schülerinnen auch in den nothwendigsten Handgriffen der Krankenpflege ausgebildet.

8) Schülerinnen, welche durch Betragen, Fleiß und Leistungen den Ansprüchen genügen und das Schlußexamen bestanden haben, erhalten ein empfehlendes Abgangszeugniß und werden vom Vorstande des Seminars nach Kräften zur Erlangung von passenden Stellen unterstützt.

9) Für junge Mädchen, welche als Lehrdiakonissin sich dem Verbande der Schwestern des Hessischen Diakonissenhauses anschließen wollen, bestehen besondere Bedingungen.

IV. Bedingungen,
unter denen Kranke in die Krankenabtheilung des Diakonissenhauses zu Treysa aufgenommen werden.

1) Von der Aufnahme sind alle Kranken ausgeschlossen, welche an Krätze, geschlechtlichen, chronischen und unheilbaren Krankheiten leiden, sowie Geistesgestörte.

2) Der Pflegesatz für unbemittelte Kranke beträgt täglich:

für Erwachsene 0,75 Mark,
für Kinder . . 0,50 „

für bemittelte Kranke werden die Pflegesätze nach Verhältniß erhöht.

3) In der Regel kann die Aufnahme der Kranken nur nach vorheriger Anmeldung und erhaltener Antwort erfolgen. Der Anmeldung ist ein ärztliches Attest über die Art und den bisherigen Verlauf der Krankheit beizufügen, in welchem ausdrücklich angegeben sein muß, ob die Krankheit heilbar ist.

4) Aufnahmegesuche sind zu richten an den unterzeichneten Vorstand resp. an die Vorsteherin der Erziehungs-Anstalt zu Treysa oder an den Hausarzt daselbst, Herrn Kreisphysikus Dr. Nothnagel.

V. Bedingungen,
unter denen Kinder in die mit dem Diakonissenhause zu Treysa verbundene Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Mädchen aufgenommen werden.

1) Die aufzunehmenden Mädchen dürfen in der

Digitized by Google

Regel nicht unter 6, nicht über 12 Jahre sein.

2) Dieselben müssen gesund sein, namentlich dürfen sie nicht an unheilbaren, chronischen, oder ansteckenden Krankheiten leiden.

3) Der Leitung der Erziehungs-Anstalt muß bis zur Entlassung der Kinder die volle elterliche Gewalt über dieselben eingeräumt werden.

4) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahre müssen die Mädchen in der Regel in der Anstalt bleiben.

5) Die Pension beträgt für Kinder, welche von Privaten oder ärmeren Communen untergebracht werden, jährlich 120 Mark, in Quartalsraten praenumerando zu zahlen, sonst 150 Mark.

6) An Kleiderentschädigung sind beim Eintritt des Kindes 45 Mark zu entrichten.

7) Bei der Anmeldung sind einzusenden: a. Taufzeugniß, b. Sittenzeugniß mit Angabe der Ursache, weswegen das Kind der Anstalt überwiesen werden soll, c. Schul-, d. Gesundheits-, e. Impfzeugniß, f. Garantieschein des Zahlungspflichtigen für die Zahlung der jährlichen Pension.

8) Anträge sind an den unterzeichneten Vorstand zu richten. Wehlheiden den 26. Januar 1883.

Der Vorstand des Hessischen Diakonissenhauses bei Cassel.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 29. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

68. Mit dem 1. Februar gelangen im Verkehr zwischen Cassel und Leipzig via Nordhausen-Halle Retourbillets mit dreitägiger Gültigkeitsdauer zur Einführung.

Die Preise sind bei der Billet-Expedition Cassel zu erfahren. Hannover den 23. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

69. Unter Bezugnahme auf die zuerst in Nr. 45 des Amtsblattes vom 11. October 1882 unter Nr. 586 erfolgte Bekanntmachung des unterzeichneten Gerichts wird nach Ablauf der zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks Oberförsterei Mengsberg und der weiteren a. a. O. näher bezeichneten Parzellen dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, da Anfechtungen nicht stattgefunden haben, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Die den bisherigen Karten über den gedachten Komplex durch §. 36 und 37 des Gesetzes vom 29sten Mai 1873 beigelegte Beweiskraft ist hiermit aufgehoben.

Treysa den 12. Januar 1883.

Königliches Amtsgericht. Denicke.

Wird veröffentlicht. Siebert, Gerichtsschreiber.

Vacanzen.

70. Bewerber um die mit dem 1. Februar d. J. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Niederdünzebach wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Herrn Pfarrer Quentel zu Niederdünzebach oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Eschwege den 23. Januar 1883.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Merkel an der Königlichen Gewerbe- und Handelsschule hierselbst ist der „Professortitel“ Allerhöchst verliehen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuerempfänger Julius Schuchardt zu Frankenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem aktiven Staatsdienste unter Beilegung des Charakters als Rechnungsrath zu ertheilen geruht.

Der Königliche Steuerempfänger Schotte ist vom 1. Februar cr. ab von Hünfeld zur Steuerkasse zu Frankenberg versetzt.

Der Königliche Zeuglieutenant a. D. Sitz zu Ehrenbreitstein ist vom 1. Februar cr. ab unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zum Steuerempfänger zu Hünfeld bestellt.

Der Apotheker Wilhelm Kempf aus Moritzburg hat die Mohren-Apotheke zu Schmalkalden von dem Apotheker Zwenger daselbst käuflich übernommen.

Der practische Arzt August Pfeil hat sich in Netra niedergelassen und

der Dr. med. Louis Rehm hat seinen Wohnsitz von Bockenheim nach Frankfurt a/Main verlegt.

Der Stadtkämmerer Buchenau zu Treysa ist vom 1. Februar d. J. ab zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Verliehen: dem Amtsgerichts-Rath Heydenreich in Eschwege, dem Landgerichts-Rath Reul in Hanau, dem Amtsgerichts-Rath Schödde in Cassel der Rothe Adlerorden 4r Klasse,

dem ersten Gerichtsdiener beim Oberlandesgericht, Botenmeister Schmoll in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Amtsgerichts-Sekretär z. D. Geise aus Homberg.

Ernannt: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Beschnidt in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht in Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 7. Februar. 1883.

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. Vom 3. Januar 1883.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach §. 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 3. Januar 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

71. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen. Vom 23. December 1882. — Der Bundesrath hat beschlossen, dem §. 11 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Central-Blatt Seite 761) die nachstehende Bestimmung hinzuzufügen:

In dem Prüfungszeugniß ist das Gesammtergebniß durch eine der Censuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

Berlin den 23. December 1882.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: Bosse.

72. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 im Jahre 1883 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrclassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 19. März d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens bis zum 19. Februar d. Js. bei mir anzubringen.

Berlin den 19. Januar 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

73. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung sind Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Protest" oder „Sofort zum Protest" nunmehr nach sämmtlichen Kantonen der Schweiz zulässig.

Berlin W. den 26. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

74. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 31. Mai d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 30. Mai d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel den 1. Februar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

75. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 25sten Mai d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie

oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 24. Mai d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.).

Cassel den 1. Februar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

76. Nach einer Mittheilung der k. k. Stadthalterei in Böhmen befindet sich in Gratzen, dortigen Bezirks, ein Individuum, welches sich Alois Reunteufel nennt, wegen Landstreichens in polizeilichem Gewahrsam.

Der angebliche Alois Reunteufel behauptet seinen und seiner Eltern Geburts- und Heimathsort nicht zu kennen; er sei, so weit er denken könne, stets bei seiner Mutter Babette Reunteufel gewesen, welche Kräuter sammle, daraus Medicin bereite und dieselbe verkaufe. Vor etwa 6 oder 8 Jahren habe seine Mutter über ein Jahr bei einer ihm unbekannten Schauspielertruppe in Tyrol in Diensten gestanden.

Alois Reunteufel ist etwas mehr als mittlerer schlanker Statur, etwa 22 Jahre alt, hat dichte dunkelbraune mittellange Haare, in der Mitte gescheitelt, den Anflug eines dunklen Schnurr- und Kinnbartes, ein ovales Gesicht, sehr starke, fast bis zur Nasenwurzel reichende dunkle Augebraunen, graue Augen, grade Nase und eine gesunde Gesichtsfarbe. Er ist bekleidet mit einem kurzen dunkelbraunen geschlossenen Rock, rehbrauner Hose, Mütze von braunem Filz nach steierischem Facon, spricht angeblich blos deutsch. Er kann lesen und schreiben; seine Ausdrucksweise ist eine gewählte, wenngleich er dabei das g wie j ausspricht, z. B. jut statt gut.

Nach dem Dialecte des angeblichen ꝛc. Reunteufel erachtet man es für wahrscheinlich, daß der Genannte aus Preußen stamme.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch beauftragt, geeignete Recherchen über die qu. Persönlichkeit anzustellen und über einen etwaigen Erfolg unverzüglich Anzeige an uns zu erstatten. Eine Photographie des ꝛc. Reunteufel besitzt das Polizei-Präsidium in Berlin und ist event. im Bedarfsfalle direct von dort zu erfordern.

Cassel den 2. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

77. Zusammenstellung der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1882 geernteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ertrag der Obsternte im Jahre 1882. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	4576	68	
2	Eschwege	7762	71	
3	Frankenberg . . .	838	31	
4	Fritzlar	3233	54	
5	Fulda	293	97	
6	Gelnhausen	4925	25	
7	Gersfeld	5	10	
8	Hanau	1329	36	
9	Hersfeld	914	36	
10	Hofgeismar . . .	4006	80	
11	Homberg	1377	20	
12	Hünfeld	379	76	
13	Kirchhain	2820	35	
14	Marburg	4505	80	
15	Melsungen	1727	62	
16	Orb (Amtsbezirk)	74	40	
17	Rinteln	705	52	
18	Rotenburg	1606	80	
19	Schlüchtern	1097	45	
20	Schmalkalden . . .	271	55	
21	Vöhl (Amtsbezirk)	85	60	
22	Witzenhausen . . .	7144	—	
23	Wolfhagen	1089	44	
24	Ziegenhain	1796	37	
	Summa .	52567	94	

Cassel den 26. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

78. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar cr. dem Pferdemarkt-Verein zu Darmstadt zu gestatten geruht, zu den Verloosungen

Digitized by Google

von Fohlen und Pferden, Pferdegeschirren, landwirthschaftlichen Geräthen und sonstigen Gegenständen, welche derselbe mit Erlaubniß der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit der beiden im Frühjahr bezw. Herbst d. J. dortselbst stattfindenden Fohlen- und Pferdemärkte zu veranstalten beabsichtigt, auch in dem Kreise Hanau Loose zu vertreiben.

Cassel den 5. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

79. An Stelle des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I. vom 1. August 1881 und der Nachträge I. und II., enthaltend die für sämmtliche Eisenbahnen des deutschen Reichs maßgebenden allgemeinen Bestimmungen für den Güterverkehr, tritt mit dem 1. Februar bezw. 15. März 1883 unter demselben Titel ein nach Maßgabe der perfect gewordenen Beschlüsse der General-Conferenz der deutschen Eisenbahnen vom 25. November 1882 anderweit redigirter Tarif in Kraft.

Gleichzeitig ist zu dem vom 1. Juni 1882 an gültigen Local-Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren der vom 1. Februar bezw. 15. März cr. an in Anwendung kommende Nachtrag 2 herausgegeben, welcher verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der allgemeinen Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement sowie der allgemeinen Tarif-Vorschriften enthält.

Exemplare des bezeichneten Theils I. und Nachtrags 2 sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 29. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

80. Im deutsch-italienischen Güter-Verkehre via Gotthard-Chiasso bez. Pino sind ermäßigte Ausnahmesätze für die Beförderung von Eisenbahn-Material, bei Aufgabe von mindestens 10000 kg, in Kraft getreten.

Nähere Auskunft ertheilen unsere betreffenden Güter-Expeditionen.

Hannover den 1. Februar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

81. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im Januar 1883.

Stoll.

82. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Sommer-Semester 1883. — Beginn: 2. April. — Director Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Prof. Begemann: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Harms: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. — Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Fachprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

83. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in der hiesigen Präparanden-Anstalt wird hierdurch auf den 7. und 8. März c. angesetzt.

Diejenigen Schüler, welche in die Anstalt einzutreten beabsichtigen und zur Absolvirung eines zweijährigen Kursus entschlossen sind, haben die Anmeldungen zum 21. Februar d. J. unter Beifügung

1) des Geburtsscheins,
2) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) der Schulzeugnisse,
4) eines Sittenzeugnisses

an den unterzeichneten Seminar-Direktor einzureichen und sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, den 6. März d. J., Nachmittags 5 Uhr, persönlich dahier zu melden.

Homberg den 30. Januar 1883.

Der Königliche Seminar-Direktor Dömich.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

84. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. II. Ziehung am 30. September 1882, Auszahlung am 30. März 1883.

Lit. A. Nr. 130 und 140 à 1000 Mk.
Lit. B. Nr. 275 und 338 à 500 Mk.
Lit. C. Nr. 47, 138, 193, 264, 404, 505, 545, 606, 664, 725, 795 à 200 Mk.

Hanau am 2. October 1882.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

85. An der hiesigen mit Progymnasialcoetus verbundenen höheren Bürgerschule soll die mit 3000 Mark dotirte Stelle des Dirigenten und ersten Lehrers zum 1. April d. J. besetzt werden.

Geeignete Bewerber, welche die facultas docendi im Lateinischen, Griechischen und in der Geschichte, womöglich auch in der Mathematik, wenigstens für die mittleren Classen besitzen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines kurzen Lebenslaufes und eines ärztlichen Gesundheitsattestes binnen 14 Tagen bei uns melden. Rotenburg a/Fulda den 5. Februar 1883.

Der Vorstand der höheren Bürgerschule:
v. Altenbockum. Wetzell. Krösch.

86. Durch Versetzung des Lehrers Maus zu Finkenhain wird die dasige Schulstelle, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, mit dem 1. März cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond hierselbst, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 30. Januar 1883.

Der Königl. Landrath. J. V.: Köhler, Kreissecret.

87. Die erste Schulstelle in Niederrodenbach wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant. Mit derselben ist ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung verbunden. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Gauß in Niederrodenbach, einreichen.

Hanau den 23. Januar 1883.

Der Königl. Landrath. J. V.: Baabe.

88. Die erste Schulstelle zu Nieste wird durch Ausscheidung des seitherigen Inhabers vom 1. März ab vacant. Bewerber um dieselbe, welche lutherischer Confession sein müssen, wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Grotefend zu Escherode, einreichen. Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung 840 Mark.

Cassel den 29. Januar 1883.

Der Landrath Dörnberg.

Personal-Chronik.

Der Landrath Hoffmann in Frankenberg ist gestorben.

Dr. med. Rudolf Roesner, seither in Glatz in Schlesien, hat sich als praktischer Arzt in Cassel niedergelassen.

Dem Zahnarzt Friedrich Heuckeroth zu Cassel ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Hoheit dem Landgrafen Alexis von Hessen verliehene Hof-Prädikat annehmen und führen zu dürfen.

Der bisherige Pfarrer Stehfen zu Dülmen, Consistorialbezirks Münster, ist zum evangelischen Pfarrer in Mannsbach, Inspectur Fulda, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Dörnberg, past. extr. Pfing, ist zum Verweser der Pfarrstelle zu Böhl bestellt worden.

Der Hülfslehrer Biehmann ist zum ordentlichen Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg bestellt worden.

Der Vollziehungsbeamte Schwalm bei der Steuerkasse II zu Schmalkalden ist zur Steuerkasse I dortselbst versetzt.

Der Strafanstalts-Aufseher Beutling zu Cassel tritt vom 1. Mai d. J ab in den Ruhestand.

Verliehen: dem Gerichtsdiener Schwalm in Neustadt bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: der Rechtscandidat Forkel zum Referendar.

Der Sitz des Standesamtes Niederbeisheim, Kreises Homberg, ist vom 1. Februar d. J. an von Berndshausen nach Niederbeisheim zurückverlegt; zum Standesbeamten ist der Bürgermeister Bachmann zu Niederbeisheim, zu dessen Stellvertreter der Lehrer Rabe daselbst ernannt worden.

Der dem Ausschußmitglied Heller zu Fambach (Kr. Schmalkalden) ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte daselbst ist zurückgezogen worden. Der jetzige Bürgermeister Jonas Ender daselbst hat die betr. Geschäfte übernommen.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fulda ist der jetzige Bürgermeister Aloys Klüppel zu Neuenberg, vorbehaltlich der Verlegung seines Wohnsitzes nach Fulda, und zum ersten Stellvertreter desselben der bisherige Standesbeamte, Stadtsecretair W. Jäckel daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 14. Februar. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Januar 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1483 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. Vom 3. Januar 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Januar 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8907 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hildesheim, Hoya, Lehe, Lüchow, Münder, Neuhaus an der Oste, Osten. Vom 5. Januar 1883.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Januar 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8908 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen. Vom 21. Januar 1883.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. Februar 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8909 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen. Vom 17. Januar 1883.

---

89. Die Schafräude und ihre Tilgung. — Die Erwartungen, welche an das Preußische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 und an das Reichsgesetz vom 23sten Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, geknüpft wurden, haben sich im Großen und Ganzen erfüllt.

Sämmtliche Seuchenkrankheiten der Hausthiere sind in Folge der vorschriftsmäßigen Durchführung der gesetzlichen Maßregeln seltener geworden, als sie vor 1875 in Preußen beobachtet wurden.

Nur die Schafräude ist in einzelnen Provinzen des Preußischen Staates aus besonderen Gründen noch nicht in dem Umfange beschränkt worden, wie es bei consequenter Durchführung der in dem Viehseuchengesetze vorgesehenen Tilgungsmaßregeln hätte geschehen können.

Während die Räude in den östlichen Provinzen der Monarchie nur noch in einzelnen Heerden von Zeit zu Zeit constatirt wird, hat die Tilgung in umfangreichen Bezirken der westlichen Provinzen noch nicht den wünschenswerthen Fortgang genommen. Zum großen Theil findet dies seine Erklärung darin, daß viele Landwirthe die nachtheiligen Folgen der Räude noch immer unterschätzen, obgleich diese Seuche sowohl den Fleischwerth, als auch die Wollnutzung der Schafe zweifellos erheblich vermindert. Die Anwendung der sogenannten Schmierkur vermag diese Nachtheile nicht zu beseitigen.

Bei vorurtheilsfreier Beobachtung kann nicht verkannt werden, daß die Wolle mit der Entwickelung des Räudeausschlages an mehr oder weniger großen Hautstellen ausgeht, und daß selbst eine anscheinend geringe Ausbreitung der Krankheit auf der Haut die Ernährung des Körpers beeinträchtigt. Dazu kommt, daß durch die Erkrankung der Schafe an der Räude auch die Qualität der Wolle verschlechtert wird, weil auf den kranken Hautstellen, von welchen die Wolle abgefallen ist, immer nur eine geringere Wolle nachwachsen kann.

Es wird daher bei dem Herrschen der Räude in allen Fällen die vortheilhafte Verwerthung des Futters durch Schafhaltung erheblich beeinträchtigt.

Endlich kommt noch in Betracht, daß der Handelswerth der Schafe durch die Räude erheblich vermindert wird, weil die Händler mit den Verkehrsbeschränkungen bekannt sind, welche bei räudekranken Schafen Anwendung finden müssen, und deshalb den Kaufpreis geringer bemessen, als bei Schafen aus räudefreien Heerden.

In manchen landwirthschaftlichen Kreisen hat sich das Vorurtheil von einer Selbstentwickelung der Räude bei den Schafen noch erhalten, obwohl seit mehr als 25 Jahren durch wissenschaftliche Untersuchungen mit Sicherheit festgestellt ist, daß die Krankheit niemals anders als durch Ansteckung entsteht und sich ausschließlich durch Ansteckung weiter entwickelt.

Die Räude beruht auf dem Schmarotzerthum kleiner, mit bloßem Auge nicht erkennbarer Thierchen — der Räudemilben, Dermato coptes ovis — auf der Haut der Schafe, und die Ansteckung wird ganz allein durch die Uebertragung dieser Milben von einem Schafe auf das andere bewirkt.

Die Räudemilben vermehren sich schon in wenigen Wochen sehr stark, und es ist daher erklärlich, daß der Hautausschlag bei einzelnen Thieren in kurzer Zeit große Hautstellen ergreift, und daß sich das Leiden schnell über viele Thiere der Heerde ausbreiten kann.

Die Heilung der Schafräude ist von der Tödtung der Milben abhängig und kann in allen Fällen durch eine methodische Kur erreicht werden, wenn die Schafe

noch nicht erheblich in ihrem Ernährungszustande heruntergekommen sind. Von der sogenannten Schmierkur, wie sie durch die Schäfer in den westlichen Landestheilen mit Vorliebe gehandhabt wird, kann jedoch ein Erfolg nicht erwartet werden. Es kann zwar durch die Schmierkur der Ausbreitung des Räudeausschlages entgegengewirkt und der Krankheitsverlauf in die Länge gezogen werden; aber eine eigentliche Heilung der Räude in einer Heerde wird bei diesem Verfahren nicht erreicht.

Zur gründlichen und schnellen Heilung der Schafräude ist die Anwendung der Badekur erforderlich. Dieselbe wird zweckmäßig sofort nach der Schur der Schafe vorgenommen und muß sich auf alle Schafe der betreffenden Heerde erstrecken, da auch die anscheinend gesunden Thiere der Ansteckung verdächtig sind.

Die Räudebäder können aus verschiedenen Mitteln bereitet werden, denn es gibt viele Arzneistoffe, welche die Räudemilben sicher tödten. Recht wirksam und auch sehr billig ist eine Lösung von roher Carbolsäure, ungelöschtem Kalk, Soda und grüner Seife in Wasser. Werden die genannten Ingredienzien in Tabaksabkochung gelöst, so ist das Bad noch wirksamer. Letzteres würde daher bei veralteter Räude zu empfehlen sein.

Um die Heilung der Schafe durch die Badekur möglichst sicher zu stellen, muß auf das erste Räudebad nach 5 bis 6 Tagen ein zweites folgen. Auch darf die gesetzlich vorgeschriebene Reinigung und Desinfection der Ställe unter keinen Umständen unterbleiben, wenn eine erneute Ansteckung der Schafe vermieden werden soll.

Wenn auch dieses rationelle Heilverfahren bei einer großen räudekranken Schafheerde für den Augenblick etwas lästig werden kann, so ist doch der Erfolg einer solchen Kur für die wirthschaftlichen Zwecke der Schafhaltung immer sehr lohnend.

Es bleibt aber unerläßlich, daß die Besitzer von Schäfereien sämmtlich die Räude in ihren Heerden möglichst gleichzeitig zur Heilung bringen lassen, damit nicht in eine gesunde oder von der Krankheit eben geheilte Heerde durch den Handelsverkehr mit räudigen Schafen die Krankheit von Neuem eingeschleppt wird.

Bei dem Erlasse des Viehseuchengesetzes und der zu demselben erlassenen Ausführungs-Instruction sind die schweren Nachtheile, welche den Besitzern gesunder Schafheerden durch die Einschleppung der Räude zugefügt werden, im vollsten Umfange gewürdigt. Wesentlich von diesem Gesichtspunkte aus ist in den §§. 9 und 10 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 die Bestimmung getroffen, daß jeder Besitzer oder dessen Vertreter das Auftreten einer Ausschlagskrankheit bei Schafen, welche nur den Verdacht der Räude zu erregen geeignet ist, bei Vermeidung einer empfindlichen Geldstrafe der Polizeibehörde sofort anzuzeigen hat.

Die Besitzer räudekranker oder verdächtiger Schafe mögen nicht übersehen, daß nach den Vorschriften der §§. 65 und 66 des Gesetzes jeder mit einer Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, wer die Anzeige vom Ausbruche der Räude oder von dem Auftreten räudeverdächtiger Erscheinungen bei den Schafen unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder wer den von der Behörde angeordneten Tilgungsmaßregeln zuwiderhandelt. Unter Umständen kann sogar der §. 128 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, wonach die wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen erlassen sind, mit Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre und eventuell von einem Monat bis zu 2 Jahren bestraft wird.

Da die Räude, wie durch die Erfahrung in vielen Gegenden noch in den letzten Jahren bestätigt worden ist, durch eine rationelle Behandlung sicher geheilt werden kann, so sind die Besitzer von räudekranken Schafen durch die Vorschriften im §. 52 des erwähnten Gesetzes und in den §§. 121 und 123 der zu dem Gesetze ergangenen Ausführungs-Instruction verpflichtet worden, die kranken Thiere heilen zu lassen, wenn sie nicht die Schlachtung derselben vorziehen. Damit aber das Heilverfahren auch den von dem Gesetze erstrebten Erfolg gewährt, ist dem Besitzer zugleich vorgeschrieben worden, die ganze Behandlung durch einen approbirten Thierarzt unter Controle der Polizeibehörde ausführen zu lassen.

Wenn der Besitzer sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften schuldig macht, so muß die Polizeibehörde nach §. 122 der Instruction die betreffende Schafheerde so lange unter Stallsperre stellen, bis die Heilung bewirkt ist. Wie schwer ein Besitzer bei nachlässiger Behandlung dadurch betroffen werden kann, daß ihm das Austreiben der Heerden auf die Weide untersagt werden muß, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

90. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte, „An das Volk“ überschriebene und „Die Sozialdemokraten von Hamburg, Altona und Umgegend“ unterschriebene Flugblatt, d. d. Hamburg, Anfang Februar 1883, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 11. Februar 1883.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

91. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. September 1882 ist der österreichisch-französischen Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Azienda in Wien die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 7. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

92. In der Oberförsterei Wellerode können 300 Hundert zweijährige unverschulte und 600 Hundert

Digitized by Google

zweijährige verschulte pinus rigida an andere Oberförstereien abgegeben und der Rest kann an Gemeinden und Private für den Preis von resp. 10 Pfg. und 35 Pfg. für 100 Stück verkauft werden.

Cassel den 7. Februar 1883.

Königliche Regierung.

93. Nachstehende Zusammenstellung der bis zum 1. December 1882 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 10. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung

der bis zum 1. December 1882 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser.

Laufende Nr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels in Metern bei eisfreiem Wasser.	Eisgang oder Eisstand.	am	Bemerkungen.
1	Cassel (Fulda)	3,65	—	18. Januar 1841	
2	Haun. Münden	7,01	—	desgl.	
3	Carlshafen . .	7,22	—	19. Januar 1841	
4	Höxter	6,59	—	desgl.	
5	Lüchtringen . .	5,56	—	22. Februar 1799	
6	Holzminden . .	5,96	—	19. Januar 1841	
7	Polle	5,69	—	desgl.	
8	Hameln	6,28	—	desgl.	
9	Fuhlen	—	5,00	9. Februar 1871	
10	Rinteln	5,41	—	21. Januar 1841	
11	Eisbergen . . .	—	5,60	30. Januar 1861	
	do. . . .	5,60	—	10. März 1881	
12	Blotho	—	6,78	19. Januar 1841	
13	Pr. Minden . .	—	6,17	20. Januar 1841	
14	Petershagen . .	—	5,65	20. Februar 1871	
15	Schlüsselburg .	—	5,60	22. Februar 1871	
16	Nienburg . . .	5,69	—	21. Januar 1841	
17	Hoya	6,27	—	11. März 1881	
18	Inschede. . . .	4,92	—	14. März 1861	
19	Baden	4,88	—	12. März 1881	
20	Dreye	4,95	—	13. März 1881	
21	Verden (Aller)	4,24	—	12. März 1881	

94. Der Herr Ober-Präsident hat dem Pferdemarkt-Comité zu Fritzlar die Genehmigung zu der gelegentlich des daselbst am 11. und 12. Juli d. J. stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Fahr- und Reit-Utensilien ꝛc. ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt.

Cassel den 12. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

95. Aus den Anweisungen I bis IV vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Documente, sowie der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer (abgedruckt in der Extrabeilage des Amtsblatts Nr. 64, Jahrgang 1877) werden die nachstehenden auf die Anmeldepflicht der Eigenthümer von Grundstücken und Gebäuden Bezug habenden Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, die Veränderungen im Eigenthum der Grundstücke und in der Benutzungsweise, insoweit solche auf die Besteuerung von Einfluß ist, anzuzeigen und die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird. (Anweis. I. §. 2.)

2. Die Eigenthümer oder Nutznießer von Gebäuden sind verpflichtet, die Veränderungen im Eigenthum, im Bestand und in der Bestimmung der Gebäude, ferner die Errichtung neuer und die Vergrößerung vorhandener Gebäude resp. der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie das Abnehmen einzelner Gebäudetheile und die Abtrennung der Hofraums- und Hausgartenflächen u. s. w. anzumelden. (Anweis. III. §. 2.)

3. Die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen muß bei dem Kataster-Kontroleur entweder mündlich zu Protocoll, oder schriftlich erfolgen. (I. §. 3; III. §. 3.)

4. a. Die Verspätung oder die gänzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung der stattgehabten, die Steuerpflichtigkeit oder Steuererhöhung eines Grundstücks bezw. eines Gebäudes bedingenden Veränderungen seitens der dazu Verpflichteten unterliegt den gesetzlichen Strafen, für die Grundstücke nach §. 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, für die Gebäude nach §. 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861. (I. §. 11 u. III. §. 5.)

b. Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht bezw. ihm dieselbe vorenthalten wird, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von einer bis fünfzehn Mark.

5. Bei Vermeidung dieser Strafen sind anzumelden:

a. Veränderungen der Grundstücke, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung derselben bedingen, binnen drei Monaten, nach Ablauf des Monats, in welchem die Aenderung eingetreten ist (IV. §. 27);

b. diejenigen bisher steuerpflichtigen Gebäude, welche in Folge veränderter Bestimmung statt wie bisher zu 2 Procent künftig zu 4 Procent ihres Nutzungswerths zu versteuern sind, bis zum 1. Juli desjenigen Etatsjahres, welches auf das Etatsjahr folgt, in welchem die Veränderung in der Bestimmung eingetreten ist (IV. §. 29 zu b);

c. neu erbaute, sowie solche Gebäude, welche durch Substanzveränderung oder durch Vergrößerung

Digitized by Google

der Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth gewonnen haben, bis zum 1. Januar desjenigen Etatsjahres, mit welchem zwei Etatsjahre ablaufen, seit dem Etatsjahre, in welchem derartige Gebäude bewohnbar und benutzbar geworden, bezw. ihre Hofräume und Hausgärten vergrößert sind. (III. §. 5.)

6. Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung anderweiter Veränderungen:

a. Ist die Anzeige von dem Wechsel im Eigenthume eines Grundstücks oder Gebäudes nicht erfolgt, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Grundsteuermutterrolle oder Gebäudesteuerrolle und danach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rollen erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grund- bezw. Gebäudesteuer entbunden wird. (IV. §. 24.)

b. Ist die Anzeige von einer Veränderung, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet, unterlassen, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt. (IV. §. 28. 30.)

7. Es wird in Abgang gestellt

a. mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist:

1) die Steuer seither grundsteuerpflichtiger Grundstücke, welche in die Reihe der steuerfreien übergehen, ferner die untergegangenen oder bleibend ertragsunfähig gewordenen Grundstücke (IV. §. 28 zu a);
2) die Steuer der seither steuerpflichtigen Gebäude, welche in die Reihe der steuerfreien übergegangen sind, ferner die Mindersteuer der in Folge veränderter Bestimmung künftig mit 2 Procent statt mit 4 Procent zu besteuernden Gebäude, sowie solcher Gebäude, welche durch Veränderung in der Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch Abbrechen eines Gebäudetheils, oder welche durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth verloren haben u. s. w. (IV. §. 30 zu a);

b. mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Veränderung stattfindet:

die Steuer der gänzlich eingegangenen Gebäude, welche vollständig zerstört oder gänzlich abgebrochen sind. (IV. §. 30 zu c.)

8. Bei der Anmeldung der gänzlich eingegangenen Gebäude ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Monat das betreffende Gebäude durch Brand u. s. w. zerstört, in welchem Monat der betreffende Abbruch vollendet worden ist und für welchen Zweck die Baustelle verwendet werden wird. (III. §. 9.)

9. Die Gemeindevorstände und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke haben im Monat April jeden Jahres eine Nachweisung der in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke im Laufe des vorangegangenen Etatsjahres vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude dem Kataster-Kontroleur vorzulegen. Diese Nachweisungen können die Gemeindevorstände ꝛc., soweit irgend thunlich, dazu benutzen, um in der dafür bestimmten Spalte die Gebäudeeigenthümer und Nutznießer die ihnen gesetzlich obliegende Anmeldung der eingetragenen Veränderungen (ad 6 zu d) durch Beifügung ihrer Namensunterschrift bewirken zu lassen. (III. §. 11.)

Cassel den 6. Februar 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

---

96. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1883.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Spreu-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	17 99	14 73	14 17	12 45	26 19	37 06	42 31	7 28	2 76	5 26	1 48	1 35	1 45	1 05	1 32	1 75	2 28	4 22
2	Fritzlar .	19 —	14 75	12 80	11 78	22 —	29 72	27 40	5 56	3 —	5 —	1 30	1 20	1 37	— 97	— —	1 97	2 11	3 87
3	Fulda . .	18 01	14 29	13 56	11 41	34 —	31 —	43 —	6 40	3 93	6 —	1 32	1 16	1 40	— 90	1 16	2 —	2 08	3 90
4	Hanau .	19 82	15 86	16 37	13 18	28 —	30 —	42 —	6 38	3 34	7 46	1 40	1 14	1 56	1 25	1 25	2 04	2 33	3 93
5	Orrsfeld .	20 —	16 —	16 —	13 —	25 —	27 —	43 —	6 25	2 61	4 75	1 35	1 20	1 30	1 10	1 10	1 80	2 20	4 20
6	Hofgeismar	19 —	15 20	14 50	13 10	21 —	32 50	30 —	7 —	3 20	5 40	1 30	1 30	1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	3 45
7	Marburg .	20 50	16 —	14 25	13 —	18 80	30 —	50 —	9 —	3 —	6 —	1 40	1 20	1 32	1 10	1 20	1 80	2 40	5 —
8	Rotenburg	19 17	15 17	14 —	12 —	28 —	30 —	38 —	7 —	2 75	5 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 60
	Summa .	153 49	122 —	115 65	99 92	202 99	247 28	315 71	54 87	24 59	44 87	10 95	9 95	11 —	8 27	8 33	14 96	18 —	32 17
	Durchschnittsbetrag .	19 19	15 25	14 46	12 49	25 37	30 91	39 46	6 86	3 07	5 61	1 37	1 24	1 38	1 03	1 19	1 87	2 25	4 02

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																							
		Mehl.				Gersten-				Buch-weizen-grütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweine-schmalz.		Speise-salz.			
		Weizen. Nr 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittler.		gelber (gebrannter).							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1	Cassel	—	34	—	25	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	60	3	10	1	90	—	20		
2	Fritzlar	—	30	—	22	—	50	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	2	80	1	60	—	20		
3	Fulda	—	40	—	28	—	60	—	56	—	60	—	48	—	60	2	80	3	10	1	80	—	18		
4	Hanau	—	48	—	30	—	57	—	46	—	—	—	40	—	68	2	20	3	20	1	60	—	20		
5	Hersfeld	—	36	—	25	—	50	—	44	—	—	—	40	—	60	2	20	3	20	1	60	—	20		
6	Hofgeismar	—	31	—	24	—	44	—	36	—	—	—	36	—	40	2	20	2	60	1	80	—	18		
7	Marburg	—	40	—	24	—	40	—	—	—	—	—	40	—	40	2	40	3	20	1	80	—	20		
8	Rotenburg	—	36	—	25	—	50	—	56	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18		
	Summa .	3	—	2	03	4	11	3	22	1	04	3	24	4	22	19	80	24	60	13	60	1	54		
	Durchschnittspreis		38	—	25	—	51	—	46	—	52	—	41	—	53	2	48	3	08	1	70	—	19		

Cassel am 10. Februar 1883. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

97. In Folge gesetzlicher Vorschrift wird bei Sendungen in Italien, welche auf den italienischen Grenzstationen umkartirt werden, oder in Chiasso oder Luino auf Reexpedition gestellt werden, die Fracht nach den billigeren Specialtarifen nur dann berechnet, wenn die Anwendung derselben Seitens der Versender ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Frachtbriefe sind dann mit dem Vermerke zu versehen:

„Ich beantrage die Anwendung des Specialtarifs auf der italienischen Strecke.“ (Tariffa speciale per il percorso italiano.)

Mangels dieser Erklärung werden die Transporte in Italien nach dem allgemeinen Tarife berechnet.

Hannover den 7. Februar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

98. Die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 19. d. M. an, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sowie außerdem in bisheriger Weise bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Jedoch dürfen Zinsabschnitte noch rückständiger seitens des Inhabers unkündbarer („gelber“) 4½procentiger Schuldverschreibungen (Serie 1, 2, 5 und 6), welche letztern sämmtlich zum 1. November 1881 oder kraft Verloosung schon früher gekündigt sind, nicht seitens der Königlichen Steuerkassen, sondern ausschließlich hier bei der Landeskreditkasse selbst eingelöst werden.

Cassel, am 7. Februar 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

99. Durch Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 15. Januar d. J., welchem der Königliche Herr Oberpräsident am 28. dess. M. seine Zustimmung ertheilt hat, ist genehmigt worden, daß der Zinsfuß der nach Abschnitt I des Regulativs vom 11. Januar 1870 bezw. 8. Juli 1874, betreffend die Darlehnsbewilligung aus der Landeskreditkasse, gewährten fünfprocentigen Baar-Darlehen vom 1. Juli d. J. an auf 4½ Procent jährlich ermäßigt werde, mit der Bestimmung, daß dagegen für Beschaffung der erforderlichen anderweiten Tilgungspläne und Quittungsbücher eine Umrechnungsgebühr und zwar bei Darlehnsresten unter 1000 Mark mit 50 Pfg., bei solchen von 1000 bis 3000 Mark mit 1 Mark und für Darlehen in höherem Betrage mit 2 Mark zu entrichten ist.

Zugleich ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, bei Bewilligung neuer Baardarlehen nach Abschnitt I des gedachten Regulativs vom 8. Juli 1874 bis auf Weiteres den Zinsfuß anstatt auf 5 Procent fernerhin auf 4½ Procent festzusetzen.

Cassel, am 8. Februar 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

100. Die Ausgabe neuer Zinsbogen zu den vierprocentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. A. a., deren Zinsabschnitte am 1. März d. J. ablaufen, wird von Montag, dem 19. d. M. an, bis zum 14. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Landeskreditkassen-Gebäude gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, gegen Rücklieferung der deshalbigen Anweisungen (Talons) stattfinden. Mit letztern sind doppelt aufgestellte Verzeichnisse derselben einzureichen, zu denen die Formulare daselbst, sowie bei den auswärtigen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel kostenfrei verabfolgt werden.

Auf schriftlichen Verkehr mit Privatpersonen kann sich in dieser Angelegenheit nicht eingelassen werden. Jedoch wird den außerhalb der Stadt und des Landkreises Cassel wohnenden Betheiligten freigestellt, auf ihre Gefahr und Kosten behufs Einsendung der Talons und Empfangnahme der Zinsabschnitte die Vermittelung der mit entsprechendem Auftrag versehenen Königlichen

Digitized by Google

Steuerempfänger des Regierungsbezirks Cassel zu benutzen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen wird hier noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich diese Bekanntmachung auf die zu 4½ Procent verzinslichen Schuldverschreibungen der Abth. VII. und VIII., deren Zinsabschnitte ebenfalls am 1. März d. J. ablaufen und welche sämmtlich für diesen Termin zur Rückzahlung gekündigt sind, nicht bezieht.

Cassel, am 9. Februar 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

101. In der Anlage veröffentlichen wir unsere beiden Bekanntmachungen vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien III. IV. VII. VIII. und IX., sowie der Serien X. XI. und XII.

Cassel, am 10. Februar 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

102. Die evangelische Pfarrstelle zu Hohenzell, Classe Schlüchtern, wird durch die Pensionirung ihres seitherigen Inhabers demnächst vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 8. Februar 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

103. Durch Versetzung des Lehrers Both in Mardorf nach Roßdorf wird vom 16ten d. M. an die zweite Lehrerstelle zu Mardorf erledigt. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche an den Königlichen Schulinspector, Herrn Pfarrer Paul daselbst, binnen 14 Tagen einreichen.

Kirchhain den 6. Februar 1883.

Der Königliche Landrath Rohde.

104. Bewerber um die neu gegründete zweite Lehrerstelle zu Netra, mit welcher ein Jahreseinkommen von 750 Mark (neben freier Wohnung und 90 Mark jährlicher Feuerungs-Entschädigung) verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Herrn Pfarrer Eckhard zu Netra einzureichen. Eschwege den 9. Februar 1883.

Der Königliche Landrath Groß.

105. Die evangelische 2te Schulstelle zu Oberzell, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. April vacant. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Adam zu Oberzell, oder an den Unterzeichneten einreichen. Schlüchtern den 11. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

J. A.: Falkenthal, Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendare Dr. jur. Oetker und Schroeder zu Gerichtsassessoren,

der Assistent Heidelbach in Eschwege zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Biedenkopf.

Dem Vorsteher der Königlichen Strafanstalten zu Ziegenhain Inspector Langebartels ist der Character als Strafanstalts-Ober-Inspector beigelegt worden.

Der bisherige Probeaufseher Franz Joseph Obernier ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt hierselbst ernannt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Salmünster gewählte Stadtschreiber Gustav Schneider daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Der vormalige Sergeant Carl August Heyde ist zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung in der Stadt Fulda bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Peter Brosch zu Hochstadt versieht das Gemeinderathsmitglied Peter Koch 2r daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten.

Der Ober-Postsecretair Poppe und der Postsecretair von Gilsa in Cassel sind gestorben.

Der Postverwalter Eisenbach ist von Salzschlirf nach Wehlheiden versetzt. Der Postassistent Sippel in Langenselbold ist zum Postverwalter ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Verlooſung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe Abtheilung VIII. C. Serien III. IV. VII. VIII. und IX.

Durch die am 29. Januar d. J. vorgenommene Verlooſung ſind laut der darüber aufgenommenen notariellen Protokolle folgende, Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung beſtimmt, nämlich:

I. von der **dritten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emiſſionsbeſchluß vom 3. Mai 1872):

5 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 23. 41. 45. 160. 174.

13 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 10. 19. 96. 135. 179. 224. 312. 344. 380. 382. 448. 452. 498.

45 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 15. 22. 40. 55. 222. 374. 375. 377. 383. 393. 422. 426. 522. 598. 600. 729. 829. 836. 862. 864. 929. 1029. 1046. 1080. 1121. 1137. 1168. 1180. 1194. 1221. 1229. 1246. 1280. 1294. 1306. 1319. 1321. 1329. 1345. 1380. 1398. 1421. 1455. 1480. 1500.

50 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 35. 47. 104. 113. 127. 163. 204. 213. 228. 263. 392. 404. 463. 480. 553. 592. 593. 597. 631. 650. 678. 692. 693. 705. 746. 763. 804. 805. 861. 917. 994. 1017. 1031. 1034. 1085. 1087. 1094. 1191. 1202. 1205. 1263. 1308. 1394. 1402. 1405. 1414. 1464. 1563. 1599. 1602.

26 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 190. 320. 327. 329. 338. 340. 350. 359. 360. 393. 394. 395. 399. 481. 527. 529. 536. 538. 556. 559. 581. 593. 595. 605. 884. 885.

— zuſammen über 80.400 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückſtändig ſind aus früheren Verlooſungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 447. — 1882: Nr. 338.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 957. — 1876: Nr. 585. 1387. — 1878: Nr. 68. — 1881: Nr. 553. 653. 808. — 1882: Nr. 115. 261. 299. 405. 499. 560. 599. 1436. 1499.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 370. — 1878: Nr. 648. — 1879: Nr. 97. 1682. — 1880: Nr. 764. — 1881: Nr. 78. 143. 177. 197. 430. 673. 730. 880. — 1882: Nr. 62. 253. 369. 415. 481. 483. 562. 607. 669. 723. 851. 962. 963. 1063. 1627. 1646. 1647.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 124. — 1878: Nr. 4. 441. — 1881: Nr. 105. 125. 828. — 1882: Nr. 250. 586. 626. 638. 691.

Digitized by Google

II. von der **vierten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

5 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:
Nr. 1. 45. 51. 62. 210.

20 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:
Nr. 16. 28. 62. 155. 253. 284. 303. 304. 318. 356. 363. 456. 457. 458. 525. 531. 635. 652. 658. 692.

34 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:
Nr. 18. 28. 49. 86. 89. 96. 157. 186. 218. 219. 228. 257. 287. 418. 428. 486. 518. 528. 586. 664. 728. 786. 818. 828. 886. 917. 918. 928. 988. 1017. 1018. 1027. 1028. 1086.

39 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:
Nr. 73. 80. 87. 93. 111. 203. 252. 259. 280. 282. 295. 324. 325. 329. 354. 359. 417. 448. 475. 517. 544. 575. 621. 697. 818. 820. 823. 858. 884. 886. 919. 948. 1019. 1031. 1041. 1075. 1120. 1275. 1282.

26 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:
Nr. 35. 44. 236. 243. 299. 318. 327. 339. 344. 422. 432. 439. 448. 471. 536. 539. 544. 639. 643. 644. 645. 659. 729. 739. 744. 745.

— zusammen über 81.000 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:
1882: Nr. 121. 685.

Lit. C. zu 600 Mark:
1877: Nr. 1038. — 1879: Nr. 543. 707. — 1880: Nr. 1075. — 1881: Nr. 706. 737. 908. — 1882: Nr. 191. 347. 509. 803. 841. 867. 871. 921. 980. 1067.

Lit. D. zu 300 Mark:
1875: Nr. 267. — 1876: Nr. 371. — 1878: Nr. 61. — 1879: Nr. 185. 859. 931. 991. 1260. — 1880: Nr. 127. — 1881: Nr. 328. 599. 1154. — 1882: Nr. 32. 106. 271. 326. 335. 341. 351. 356. 455. 971.

Lit. E. zu 150 Mark:
1879: Nr. 223. 511. — 1880: Nr. 182. 887. — 1881: Nr. 313. 598. — 1882: Nr. 51. 87. 93. 188. 287. 369. 469. 551. 569. 796.

III. von der **siebenten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 2. März 1874):

6 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:
Nr. 4. 44. 127. 160. 232. 234.

17 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:
Nr. 183. 224. 227. 265. 286. 348. 365. 465. 518. 555. 565. 607. 610. 655. 683. 746. 747.

26 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:
Nr. 62. 73. 96. 196. 241. 296. 396. 433. 437. 671. 696. 730. 773. 796. 916. 941. 953. 965. 971. 974. 983. 1003. 1065. 1071. 1074. 1096.

27 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:
Nr. 5. 85. 97. 105. 170. 185. 205. 223. 262. 285. 366. 377. 404. 429. 432. 511. 558. 604. 635. 671. 874. 904. 939. 957. 1004. 1035. 1150.

15 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:
Nr. 44. 58. 144. 216. 227. 239. 244. 329. 338. 344. 377. 437. 477. 507. 577.

— zusammen über 69.450 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark:
1882: Nr. 32.

Lit. B. zu 1500 Mark:
1879: Nr. 392. — 1880: Nr. 59. — 1881: Nr. 449. 570. — 1882: Nr. 575.

Lit. C. zu 600 Mark:
1875: Nr. 838. — 1876: Nr. 804. — 1878: Nr. 280. 736. — 1881: Nr. 783. 958. — 1882: Nr. 2. 102. 171. 408. 508. 635. 684. 741. 801. 868. 931. 961. 972. 1033. 1072.

Lit. D. zu 300 Mark:
1876: Nr. 58. — 1877: Nr. 682. 1081. — 1880: Nr. 744. — 1881: Nr. 167. 561. 868. 968. — 1882: Nr. 39. 47. 48. 49. 87. 119. 139. 176. 227. 248. 313. 497. 616. 720. 912. 920. 1011. 1051.

Lit. E. zu 150 Mark:
1875: Nr. 51. — 1878: Nr. 308. 595. — 1879: Nr. 83. 183. 456. — 1880: Nr. 131. 412. — 1881: Nr. 92. 351. 573. — 1882: Nr. 42. 117. 124. 284. 327. 418. 449. 467. 529. 569.

Digitized by Google

IV. von der **achten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 19. August 1874):

8 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 20. 21. 52. 53. 54. 100. 152. 153.

23 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 153. 156. 161. 162. 163. 164. 329. 330. 331. 332. 345. 346. 347. 348. 539. 540. 709. 710. 711. 725. 726. 727. 728.

30 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830.

30 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740.

32 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612.

— zusammen über 90.300 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1881: Nr. 107. — 1882: Nr. 405. 406. 411.

Lit. C. zu 600 Mark:

1879: Nr. 1055. — 1881: Nr. 268. 269. 561. 562. 564. 884. 889. — 1882: Nr. 546. 547. 549. 555. 557. 558. 581. 584. 590.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 903. 910. — 1879: Nr. 183. 190. 894. — 1880: Nr. 742. — 1881: Nr. 478. 935. 936. 1072. 1076. — 1882: Nr. 108. 109. 110. 405. 709. 1031. 1032. 1039.

Lit. E. zu 150 Mark:

1878: Nr. 1. 2. — 1880: Nr. 133. 294. 297. — 1881: Nr. 462. 467. — 1882: Nr. 514. 515. 517.

V. von der **neunten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 28. December 1874):

4 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 93. 94. 147. 148.

30 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 1. 3. 4. 194. 195. 196. 529. 530. 531. 561. 563. 564. 609. 610. 611. 612. 689. 691. 692. 761. 762. 763. 764. 770. 771. 772. 842. 843. 844. 984.

64 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 709. 710. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1781. 1782. 1783. 1784. 1787. 1788. 1789. 1790. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1948. 1949. 1950.

70 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1041. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1350. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1947. 1948. 1949. 1950. 2202. 2204. 2205. 2206. 2207. 2209. 2210.

20 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770.

— zusammen über 119.400 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 81. — 1880: Nr. 488. 759. 760. 894. 954. 956. — 1881: Nr. 812. 971. — 1882: Nr. 218. 244. 298. 403. 520. 598. 677. 919.

Lit. C. zu 600 Mark:

1877: Nr. 1267. — 1878: Nr. 846. 848. 2138. — 1879: Nr. 1759. 1760. — 1880: Nr. 1968. 2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. 2070.

Digitized by Google

1881: Nr. 219. 985. 990. 1056. 1342. 1345. 1388. 1842. 1921. 1922. 1923. — 1882: Nr. 117. 313. 314. 542. 543. 544. 545. 1484. 1487. 1511. 1514. 1516. 1972. 1974. 1976. 2073. 2074. 2079. 2080. 2083. 2087. 2202. 2230. 2236. 2268. 2270.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 2003. — 1877: Nr. 1789. — 1878: Nr. 1161. 1162. — 1879: Nr. 99. 2305. 2499. — 1880: Nr. 116. 117. 120. 178. 411. 454. 1054. 1056. 1057. 1357. — 1881: Nr. 752. 757. 1401. 1405. 1462. 1463. 1661. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1770. 1970. 2066. 2511. 2516. — 1882: Nr. 121. 146. 148. 221. 223. 224. 445. 1001. 1003. 1301. 1306. 1904. 1908. 1909. 2550.

Lit. E. zu 150 Mark:

1876: Nr. 887. 1011. 1019. — 1880: Nr. 194. 200. 880. — 1881: Nr. 245. 249. 542. 547. 560. 834. 838. 851. 855. — 1882: Nr. 233. 1084. 1204. 1209. 1224. 1229. 1230.

Die vorbezeichneten, bei der Eingangs erwähnten Verloosung ausgelooſten Schuldverſchreibungen werden hiermit zur Rückzahlung bis längſtens am 1. September d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß Verzinſung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht ſtattfindet, daß übrigens die Landeskreditkaſſe angewieſen iſt, ſchon von jetzt an auf Verlangen die gezogenen Schuldverſchreibungen zum Nennwerthe mit Zinſen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Hierbei bemerken wir, daß ſämmtliche zu 4½ pc. verzinsliche, Seitens des Inhabers unkündbare Obligationen Abtheilung VIII. C. Serien I. II. V. und VI., ſoweit ſolche nicht bereits für frühere Termine ausgelooſt und gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt und daß alle noch nicht zur Rückzahlung eingereichten Stücke dieſer vier Serien ſeit dem Fälligkeitstermine außer Verzinſung getreten ſind.

Caſſel, am 10. Februar 1883.

Die Direction der Landeskreditkaſſe.
Harnier.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlooſung und Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe Abtheilung VIII. C. Serien X. XI. und XII.

Durch die am 30. Januar d. J. vorgenommene Verlooſung ſind laut notariellen Protokolls folgende, Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung beſtimmt, nämlich:

I. von der **zehnten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emiſſionsbeſchluß vom 9. October 1875):

2 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:
Nr. 130. 133.

16 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:
Nr. 29. 30. 31. 32. 97. 98. 99. 100. 773. 774. 775. 776. 968. 1349. 1351. 1352.

74 Stück Lit. C. zu 600 Mark:
Nr. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 902. 903. 904. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1202. 1203. 1208. 1209. 1210. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 3251. 3252. 3253. 3254. 3256. 3257. 3258. 3259.

75 Stück Lit. D. zu 300 Mark:
Nr. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 90. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 681.

Digitized by Google

682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 989. 990. 1282. 1283. 1284. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1587. 1588. 1590. 1881. 1883. 1884. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 2181. 2183. 2184. 2187. 2189. 2190. 2931. 2932. 2934. 2935. 2936. 2938. 2939. 2940.

28 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 741. 742. 743. 744. 746. 747. 748. 749. 750. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200.

— zusammen über 101.100 Mark lautend. —

II. von der **elften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 20. Februar 1877):

7 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 114. 117. 128. 129. 174. 175. 229.

61 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 137. 138. 139. 140. 153. 154. 155. 156. 277. 278. 279. 280. 373. 374. 375. 376. 493. 494. 495. 501. 502. 504. 509. 510. 511. 512. 517. 518. 519. 520. 813. 814. 815. 816. 941. 942. 943. 944. 1061. 1062. 1063. 1064. 1142. 1143. 1144. 1177. 1178. 1179. 1180. 1337. 1338. 1339. 1340. 1349. 1350. 1351. 1352. 1361. 1362. 1363. 1364.

148 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 651. 652. 653. 654. 656. 657. 658. 659. 660. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2180. 3181. 3182. 3183. 3184. 3185. 3186. 3187. 3188. 3189. 3190. 3381. 3382. 3383. 3384. 3385. 3386. 3387. 3388. 3389. 3390.

138 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 671. 672. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 1261. 1262. 1263, 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2891. 2892. 2893. 2894. 2895. 2896. 2897. 2898. 2899. 2900. 2901. 2902. 2903. 2904. 2905. 2906. 2907. 2908. 2909. 2910. 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958. 2959. 2960.

19 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

— zusammen über 245.550 Mark lautend. —

III. von der **zwölften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 4. November 1878):

10 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 46. 158. 168. 188. 286. 310. 399. 407. 428. 513.

65 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 36. 37. 38. 39. 40. 731. 732. 733. 734. 735. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2236. 2237. 2238. 2239. 2240. 2336. 2337. 2338. 2339. 2340. 2431. 2432. 2433. 2434. 2435. 2436. 2437. 2438. 2439. 2440. 2536. 2537. 2538. 2539. 2540. 2636. 2637. 2638. 2639. 2640. 2736. 2737. 2738. 2739. 2740.

150 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 3691. 3692. 3693. 3694. 3695. 3696. 3697. 3698. 3699. 3700. 3791. 3792. 3793. 3794. 3795. 3796. 3797. 3798. 3799. 3800. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4991. 4992. 4993. 4994. 4995. 4996. 4997. 4998. 4999. 5000. 5091. 5092. 5093. 5094. 5095. 5096. 5097.

Digitized by Google

5098. 5099. 5100. 5191. 5192. 5193. 5194. 5195. 5196. 5197. 5198. 5199. 5200. 5291. 5292. 5293. 5294. 5295. 5296. 5297. 5298. 5299. 5300. 5391. 5392. 5393. 5394. 5395. 5396. 5397. 5398. 5399. 5400. 5491. 5492. 5493. 5494. 5495. 5496. 5497. 5498. 5499. 5500. 5591. 5592. 5593. 5594. 5595. 5596. 5597. 5598. 5599. 5600. 5691. 5692. 5693. 5694. 5695. 5696. 5697. 5698. 5699. 5700. 5791. 5792. 5793. 5794. 5795. 5796. 5797. 5798. 5799. 5800. 5891. 5892. 5893. 5894. 5895. 5896. 5897. 5898. 5899. 5900. 5991. 5992. 5993. 5994. 5995. 5996. 5997. 5998. 5999. 6000. 6791. 6792. 6793. 6794. 6795. 6796. 6797. 6798. 6799. 6800.

140 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880.

30 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820.

— zusammen über 264.000 Mark lautend. —

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 8 der Emissionsbeschlüsse der Serien X. XI. und XII. werden hiermit diese verlooſten Schuldverschreibungen gekündigt, jedoch mit der Beschränkung, daß deren Einlösung zum Nennwerthe von jetzt an bis zum 1. September d. J. — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann nur noch während des Monats September d. J. — mit Zinsen bis zum 1. September d. J. — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf des Monats September d. J. für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten verlooſten Schuldverschreibungen das Anerbieten der Einlösung zum Nennwerthe und die Kündigung als nicht geschehen gilt, so daß diese Schuldverschreibungen alsdann ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den ferneren Verlooſungen Antheil nehmen.

Cassel, am 10. Februar 1883.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Conzession und Statuten

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Wien domicilirte „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft.

Der zu Wien domizilirten österreichisch-französischen Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft „Azienda" wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Versicherung und Rückversicherung gegen Schäden durch den Transport zu Wasser und zu Lande unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern oder sonstigen amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen ist. Der Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktiven dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Conzession kann zu jeder Zeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht gegeben;

Digitized by Google

vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 29. September 1882.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Bötticher.

Conzession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Wien domicilirte „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft. 12155.

Statuten

der

„Azienda"

österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

I. Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. **Zweck der Gesellschaft.** Die „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) ist eine mit staatlicher Genehmigung gegründete Actiengesellschaft. Zweck derselben ist die Uebernahme von Versicherungen und Rückversicherungen:

1. gegen Feuerschäden, entstanden durch Blitzschlag, Explosion und andere Ursachen;

2. gegen Hagelschäden;

3. gegen Schäden durch den Transport zu Wasser und zu Lande;

4. gegen Unfälle aller Art, und zwar: a) durch einzelne Unfallversicherungen, b) durch Seereiseversicherungen, c) durch Collectivversicherungen, d) durch Haftpflichtversicherungen, e) durch die combinirte Collectivversicherung der Arbeitgeber und des Arbeitspersonals.

Die Gesellschaft ist überdies berechtigt, über Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Regierung ihre Operationen auf alle anderen durch das Gesetz gestatteten Versicherungsarten — mit Ausnahme der Lebensversicherung — auszudehnen.

§ 2. **Firma der Gesellschaft.** Die Gesellschaft führt die Firma: „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) und wird unter derselben nach Vorschrift der Gesetze registrirt.

Für die Gesellschaft zeichnen rechtsverbindlich ein Mitglied des Verwaltungsrathes in Gemeinschaft mit dem mit der Procura versehenen Director oder dessen Stellvertreter, indem dieselben den mit Stampiglie vorgedruckten oder von wem immer geschriebenen Worten „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) ihre eigenhändige Fertigung — der Director oder dessen Stellvertreter mit einem die Procura andeutenden Zusatze — beisetzen.

§ 3. **Sitz der Gesellschaft.** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt, allenthalben im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

§ 4. **Dauer der Gesellschaft.** Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbestimmte.

II. Stammcapital und Actien.

§ 5. **Actiencapital, Interimsscheine.** Das Stammcapital der Gesellschaft besteht aus Zwei Millionen viermalhunderttausend österr. Goldgulden = 6 Millionen Francs und wird durch die Ausgabe von 12 000 auf den Inhaber lautende Actien à 200 öster. Goldgulden = 500 Francs gebildet, auf welche 40 Percent bei der Constituirung und der Rest im Sinne des nachfolgenden § 6 einzuzahlen sind.

Jede Capitalserhöhung unterliegt der Genehmigung der österreichischen Regierung.

Ueber die auf jede Actie eingezahlten 40 Percent werden auf Inhaber lautende Interimsscheine nach Formular A ausgegeben.

Mit dem Besitze der Interimsscheine sind dieselben Rechte und Pflichten verknüpft, wie mit jenem der Actien, insolange diese letzteren nicht ausgegeben sind.

§ 6. **Weitere Einzahlungen. Cadueirung. Zusammenlegung.** Binnen Jahresfrist, vom Tage der Constituirung an gerechnet, sind die ausgegebenen Interimsscheine in volleingezahlte Actien umzuwandeln und zwar je nach dem Beschlusse der Generalversammlung entweder durch Baareinzahlung der noch aushaftenden 60 pCt. des Actiencapitales oder durch Zusammenlegung, worüber dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten ist.

Wird die Baareinzahlung der aushaftenden 60 pCt. beschlossen, so ist dieselbe nach Vorschrift des Handelsgesetzes auszuschreiben und von den Inhabern der Interimsscheine in dem Zeitraume zu leisten, welchen der Verwaltungsrath über Beschluß der Generalversammlung bestimmen wird.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, die mit der Leistung der weiteren Einzahlung säumigen Inhaber von Interimsscheinen unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ihrer bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig und die betreffenden Interimsscheine für ungiltig zu erklären. Ein diesbezüglicher Beschluß ist durch Kundmachung (§ 50) unter Anführung der Nummern der ungiltig erklärten Interimsscheine dreimal zu veröffentlichen.

An Stelle der ungiltig erklärten Interimsscheine kann die Gesellschaft neue emittiren und zu ihren Gunsten veräußern.

Wird die Zusammenlegung der ausgegebenen Interimsscheine beschlossen, so hat dieselbe in der Weise zu erfolgen, daß für je fünf mit 40 pCt. eingezahlte Interimsscheine zwei volleingezahlte Actien ausgefolgt werden. Wenn Interimsscheine nicht in dieser Weise zusammengelegt werden können, so wird für jeden Interimsschein mit

Digitized by Google

40 pCt. Einzahlung $^{1}/_{5}$ Antheilsactie von einer mit fl. 200 volleingezahlten Actie ausgefolgt werden.

§ 7. **Actien.** Nach geschehener Volleinzahlung des Actienvertrages werden die Interimsscheine eingezogen und für dieselben die Actien nach Formular B mit den Dividendenscheinen nach Formular C ausgefertigt.

§ 8. Die Interimsscheine und die Actien werden mit laufenden Nummern versehen, aus einem Juxtenbuche ausgeschnitten und mit der Firma der Gesellschaft unterfertigt.

III. Beginn der Gesellschaft.

§ 9. **Constituirung.** Die Gesellschaft ist constituirt, wenn auf 12 000 Actien 40 pCt., das ist 960 000 öst. Goldgulden = 2 400 000 Francs eingezahlt worden sind (§ 5) und die Firma handelsgerichtlich registrirt ist.

§ 10 **Constituirende Generalversammlung.** Die constituirende Generalversammlung wird durch die Concessionäre mittelst Einladungsschreiben an sämmtliche Actienzeichner einberufen.

Für diese Einberufung haben die im § 24 vorgeschriebenen Fristen und Formalitäten keine Wirksamkeit.

Die constituirende Generalversammlung hat den Constituirungsbeschluß zu fassen, die Zahl (§ 35) der für die erste Verwaltungsperiode zu nominierenden Verwaltungsrathsmitglieder zu bestimmen und die Wahl derselben, sowie die der Revisoren und deren Ersatzmänner vorzunehmen.

IV. Capitalsanlage.

§ 11. Für die fruchtbringende Anlage der Gesellschaftscapitalien hat der Verwaltungsrath Sorge zu tragen.

Die Prämienreservefonds dürfen nur angelegt werden:

1. in pupillarisch sicheren Hypotheken;
2. in inländischen Staatspapieren;
3. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Werthpapieren;
4. in auf Effecten der sub 2 und 3 angeführten Kategorien zu gewährenden Darlehen bis zum Höchstbetrage von 90 pCt. des Courswerthes am Belehnungstage;
5. im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank eignen würden;
6. in Realitäten, welche nicht über ein Drittheil des Ankaufswerthes belastet werden dürfen;
7. bei soliden Creditinstituten in Conto-corrent-Geschäfte oder gegen Kassenscheine.

V. Betriebsberechnung und Bilanz.

§ 12. **Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Am 31. December eines jeden Jahres werden die Bücher geschlossen und die Betriebsberechnung, sowie die Bilanz über das Bankvermögen aufgestellt.

Der erste Rechnungsabschluß wird spätestens mit 31. December 1883 gezogen.

§ 13. **Betriebsrechnung.** Die Betriebsrechnung, d. i. die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben hat zu enthalten:

In der Einnahme:

1. den Vortrag an eventuellem Gewinnübertrage;
2. die Vorträge an Prämienreserve und an der Reserve für unerledigte Schadenfälle aus dem Vorjahre, für jede Branche gesondert;
3. die Prämieneinnahme des Betriebsjahres, nach den Branchen getrennt;
4. die Einnahmen an Zinsen, an eventuellem Coursgewinn aus Effecten und Valuten, sowie die sonstigen Einnahmen;
5. den eventuellen Verlust des Rechnungsjahres.

In der Ausgabe:

1. die Prämienreserven und die Reserven für unerledigte Schäden, nach den Branchen getrennt, und mit Abzug der Rückversicherungstheile;
2. die Rückversicherungsprämien;
3. die Zahlungen für Schäden, abzüglich der Rückversicherungsantheile, nach Branchen gesondert;
4. die Ausgaben für Verwaltungskosten, für Steuern und Gebühren, für Provisionen, getrennt nach Branchen, für eventuellen Coursverlust an Effecten und Valuten, für Abschreibungen an dubiosen Posten, Realitäten, Inventar und Gründungs- und Einrichtungskosten;
5. den eventuellen Gewinn aus dem Rechnungsjahre.

§ 14. **Bilanz.** Die Bilanz hat nachzuweisen:

In dem Activum:

1. den noch nicht eingezahlten Theil des Actiencapitals;
2. den Cassastand am 31. December;
3. die Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe;
4. die Werthpapiere zum Courswerthe vom 31. December, detailliert und mit besonderer Ausweisung der laufenden Zinsen;
5. die Guthabungen bei Bankhäusern und Creditinstituten, an Wechseln im Portefeuille, Hypothekardarlehen, Darlehen auf Werthpapiere, an diverse Debitoren bei Rückversicherungsgesellschaften und an Ausständen bei den Agenten;
6. den Vortrag an noch zu amortisirender Provision, an Organisations- und Einrichtungskosten (§ 15).
7. den Werth des Inventars, Agentenmaterials, der Drucksorten, Bibliothek ꝛc. nach erfolgter Abschreibung (§ 15).

In dem Passivum:

1. den Nominalbetrag des Actiencapitals;
2. die Prämienreserven, abzüglich des auf die Rückversicherungs-Gesellschaften entfallenden Antheiles an denselben, für jede Branche getrennt;
3. die Reserve für schwebende Schäden, abzüglich der Antheile der Rückversicherer;
4. die Hypothekarschulden auf den gesellschaftlichen Realitäten;
5. diverse Creditoren;
6. den Betrag des Gewinnstreservefonds und etwaiger Specialreserven, und
7. den Gewinn des Betriebsjahres.

§ 15. **Grundbestimmungen für die Bilanz.** Bei Feststellung der Bilanz werden die der Gesellschaft gehörigen Vermögensobjecte nach ihrem wirklichen Werthe, und zwar Realitäten höchstens zu dem Erwerbswerthe,

Digitized by Google

das Inventar mit einem jährlichen Abschlage von mindestens 5 pCt. dieses Werthes und die courshabenden Papiere zum Courswerthe vom 31. December in das Activum eingestellt.

Die Gründungs- und Einrichtungskosten können auf 5, die Provisionen auf 10 Jahre vertheilt und mit dem nach Einstellung der hienach entfallenden Jahresquote unter die Jahresausgaben verbleibenden Reste als Activen vorgetragen werden.

§ 16. **Revisions-Commission.** Zur Prüfung der Betriebsrechnung und der Bilanz und zur Berichterstattung über das Ergebniß derselben an die Generalversammlung wird von der letzteren eine aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehende Revisions-Commission gewählt.

Dieser Commission ist der Rechnungsabschluß spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen und zum Zwecke der Prüfung desselben, Einsicht in die Bücher und Rechnungsbeläge zu gewähren.

Zur Prüfung des ersten Rechnungsabschlusses werden die Revisoren und deren Ersatzmänner von der constituirenden Generalversammlung gewählt.

§ 17. **Vorlage an die Actionäre und Veröffentlichung.** Der von der Revisions-Commission geprüfte Rechnungsabschluß wird durch den Verwaltungsrath der Generalversammlung vorgelegt.

Die Gutheißung desselben durch die letztere gilt als Absolutorium für den Verwaltungsrath und den Director.

Den Actionären steht das Recht zu, drei Tage vor Abhaltung der Generalversammlung Einsicht in den Rechnungsabschluß der Gesellschaft zu nehmen, welcher im Geschäftslocale derselben zu dem Ende aufzulegen ist.

Der Rechnungsabschluß ist alljährlich in den im § 50 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

§ 18. **Gewinnvertheilung.** Ergiebt die nach den Vorschriften der §§ 13, 14 und 15 aufgestellte Jahresrechnung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so wird dieser Gewinn in folgender Weise vertheilt:

1. Mindestens 10 pCt. werden dem Gewinnreservefond zugewendet;
2. 5 pCt. erhält der Verwaltungsrath;
3. 3 pCt. der Director;
4. 2 pCt. fließen in den Beamten-Pensionsfond.

Ueber die Verwendung des Restes beschließt die Generalversammlung nach Maaßgabe der Statuten und der jeweilig geltenden allgemeinen Vorschriften, mit der Einschränkung, daß von dem nach Abzug der 5 procentigen Zinsen des Actiencapitales noch verbleibenden Ueberschusse 20 pCt. auf 2500 Stück Gründerantheilscheine (parts de fondateur), welche bei Constituirung der Gesellschaft ausgegeben worden sind, zu entfallen haben. (Form. D und E). Eine nach Beschluß der Generalversammlung zur Vertheilung gelangende Dividende wird am 1. Juli eines jeden Jahres an der Gesellschaftscasse in Wien und eventuell auch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden und nach Vorschrift des § 50 bekanntzugebenden Orten ausgezahlt.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden. Dividenden die binnen drei Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 19. **Gewinnreservefond.** Der Gewinnreservefond hat den Zweck, die Garantien der Gesellschaft zu erhöhen und in Fällen, in denen die Resultate des Betriebsjahres sich ungünstig gestalten, den Ausfall zu decken. Wenn das Reinerträgniß eines Jahres zur Vertheilung einer Dividende von 5 pCt. des eingezahlten Actiencapitales nicht hinreicht, so kann die Ergänzung desselben bis zur Höhe von 5 pCt. dem Gewinnreservefonde entnommen werden. Derselbe wird in der im § 18 sub 1 angegebenen Weise gebildet und abgesondert verwaltet; seine Erträgnisse fließen jedoch in die Jahreseinnahme der Gesellschaft.

Erreicht der Gewinnreservefond die Höhe von 25 pCt. des eingezahlten Actiencapitales, so kann, insolange er sich auf dieser Höhe erhält, die fernere Dotirung desselben unterbleiben.

VI. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 20. **Gliederung der Verwaltung.** Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung der Actionäre,
b) der Verwaltungsrath,
c) der Director.

A. Die Generalversammlung.

§ 21. **Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.** Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre. Ihre statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionäre und Organe der Gesellschaft rechtsverbindlich.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in Wien spätestens im Monat Juni — das erstemal im Jahre 1883 — statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, so oft er dies für nöthig erachtet. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen worden ist, oder von den Besitzern von mindestens dem vierten Theile der im Umlaufe befindlichen Actien unter Angabe der Gründe und der zu verhandelnden Gegenstände gefordert wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung unter den im § 24 festgesetzten Formalitäten längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem die diesbezügliche Forderung dem Verwaltungsrathe bekannt gegeben worden, zu erfolgen.

§ 22. **Theilnahme an der Generalversammlung.** Jene Actionäre, welche an den Verhandlungen der Generalversammlungen theilnehmen wollen, haben 14 Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage ihre Actien (Interimsscheine) sammt den noch nicht fälligen Coupons an den vom Verwaltungsrathe in den Kundmachungen bezeichneten Orten zu deponiren.

Ueber die deponirten Actien (Interimsscheine) wird ein Bestätigungsschein ausgefertigt, welcher zum Eintritte in die Generalversammlung berechtigt. Eine Liste der Actionäre, welche ihre Actien deponirt haben, wird mit Angabe der von jedem Actionär hinterlegten Anzahl von Actien in der Generalversammlung aufgelegt und jedem

Digitized by Google

Actionär auf Verlangen ein Exemplar derselben 3 Tage vor der Generalversammlung ausgefolgt.

§. 23. **Stimmrecht und Vertretung.** Der Besitz von 25 Actien giebt das Recht auf eine Stimme.

Actionäre, welche nicht persönlich erscheinen, können sich durch einen schriftlich zu bevollmächtigenden, stimmberechtigten Actionär vertreten lassen.

Pflegebefohlene und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Repräsentanten, Frauen durch Bevollmächtigte vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Actionäre sind. Die Berechtigung der Stimmführer ist jedoch längstens 8 Tage vor dem Zusammentritte der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe nachzuweisen. Jeder Theilnehmer an der Generalversammlung hat das Recht, so viele Stimmen abzugeben, so viele Male er je 25 Actien im eigenen und im Vollmachtsnamen in sich vereinigt.

§ 24. **Einberufung.** Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in den im § 50 bestimmten Blättern. Diese Bekanntmachung hat spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritte der Generalversammlung zu erfolgen und muß die Gegenstände der Verhandlung enthalten.

§ 25. **Anträge von Actionären.** Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher in der Generalversammlung einen Gegenstand zur Verhandlung bringen will, hat dies spätestens bis zum 1. März dem Verwaltungsrathe anzuzeigen.

Nur ein so rechtzeitig gestellter Antrag kann in der Einberufungs-Kundmachung auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt und in dieser verhandelt werden, dies jedoch nur dann, wenn ein solcher Antrag von einem oder mehreren Actienbesitzern unterstützt wird, welche mindestens den fünften Theil der im Umlaufe befindlichen Actien repräsentiren.

§ 26. **Verhandlungsgegenstände.** Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der Versammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrathes;
2. Bericht der Revisionscommission über die Jahresrechnung und Genehmigung der letzteren;
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Bestimmung der zu vertheilenden Dividende;
4. Wahl der Revisionscommission;
5. Wahl, beziehungsweise Ergänzung des Verwaltungsrathes und
6. Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes, der Revisionscommission und der Actionäre, über letztere nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 25.

§ 27. Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind ferner vorbehalten:

1. Die Anträge auf Abänderung der Statuten;
2. die Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien;
3. die Anträge auf Fusionirung der Gesellschaft und
4. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 28. **Beschlußfähigkeit.** Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn durch die in derselben erschienenen Actionäre mindestens der vierte Theil des ausgegebenen Actiencapitals repräsentirt wird. Kommt eine solche nicht zu Stande, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche sich auf das veröffentlichte Programm der ersten zu beschränken hat, jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des von den in derselben erschienenen Actionären vertretenen Actiencapitals beschlußfähig ist.

Ueber Anträge auf Fusionirung oder Auflösung der Gesellschaft, sowie auch Statutenänderungen, die auf solche Maßregeln Bezug haben, können von einer Generalversammlung nur dann gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn in derselben mindestens der dritte Theil des eingezahlten Actiencapitals vertreten ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen nach Maaßgabe der jeweiligen Gesetze und Vorschriften der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 29. **Leitung der Verhandlungen.** Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder in deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe zu wählendes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und bestimmt aus der Mitte der anwesenden Actionäre zwei Scrutatoren zur Auszählung der Stimmen; er bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände und leitet die Abstimmung und die Wahlen.

§ 30. Es darf indeß in der Generalversammlung nur über jene Gegenstände verhandelt und beschlossen werden, welche in der Einberufungs-Kundmachung angeführt wurden.

Den in der Generalversammlung anwesenden Actionären steht es zwar frei, selbstständige Anträge in derselben zu stellen; die Versammlung hat jedoch nur darüber zu beschließen, ob diese Anträge auf die Tagesordnung einer folgenden Generalversammlung und welcher zu stellen sind.

Ausgenommen hievon ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, über welchen sofort berathen und entschieden werden kann.

§ 31. **Abstimmung und Wahlen.** Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; die Stimme des Vorsitzenden wird jedenfalls mitgezählt und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ueber Anträge auf Abänderung der Statuten, Fusionirung oder Auflösung der Gesellschaft können gültige Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen des in der Generalversammlung vertretenen Actienbesitzes gefaßt werden.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen finden mittelst Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Majorität, so erfolgt eine engere Wahl. Ergiebt diese Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 32. **Protokolle.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse einer jeden Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Scrutatoren unterzeichnet wird.

Digitized by Google

Dieses Protokoll hat volle Beweiskraft für den Inhalt der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 33. **Vorstand der Gesellschaft** Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227—241 H.-G.-B. und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich mit den ihm daselbst eingeräumten Befugnissen und auferlegten Verpflichtungen.

§ 34. **Wirkungskreis.** Alle jene Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind, unterliegen der Beschlußfassung des Verwaltungsrathes. Er hat die Controle über den Geschäftsbetrieb zu üben, über dessen Resultate der Generalversammlung zu berichten und die Beschlüsse der letzteren zur Ausführung zu bringen; er hat über die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen in der Geschäftsführung zu wachen und ist diesfalls der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

Zu seinen speciellen Obliegenheiten gehören:

1. Die Ernennung des Directors und über Vorschlag des letzteren der Beamten der Gesellschaft;

2. bei der Aufbewahrung der Hauptcassenbestände, die unter dreifachem Verschluß zu halten sind, mitzuwirken;

3. mindestens zweimal im Jahre Portefeuille und Cassen der Gesellschaft durch zwei seiner Mitglieder revidiren zu lassen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen;

4. über die Elocirung der Gesellschaftscapitalien nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 11 zu beschließen und

5. die Betriebsrechnung und die Bilanz vor deren Vorlage an die Generalversammlung zu prüfen und zu genehmigen.

Der Verwaltungsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 35. **Zusammensetzung.** Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern, von denen die Hälfte ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich-Ungarn haben muß und die andere Hälfte in Frankreich oder sonst im Auslande domiciliren kann. Die in Frankreich domicilirenden Mitglieder sind berechtigt, sich zu einem Comité zu constituiren und in den Sitzungen des Verwaltungsrathes in Wien durch einen Bevollmächtigten abzustimmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der ordentlichen Generalversammlung, welche auch deren Zahl zu bestimmen hat, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Für die ersten vier Geschäftsjahre, in welche jedoch das Jahr 1882 nicht eingezählt wird, obliegt die Bestimmung der Mitgliederzahl und die Wahl des Verwaltungsrathes ausnahmsweise und unbeschadet der Bestimmung des Art. 227 H.-G.-B. der constituirenden Generalversammlung.

§ 36. **Regelmäßiger Austritt.** Nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres und in den folgenden Jahren scheidet je der vierte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus demselben jährlich aus. Bis die Reihenfolge des Austrittes sich nach der Functionsdauer regelt, entscheidet über denselben das Los. Ist die Zahl der Verwaltungsrathsmitglieder nicht durch vier theilbar, so scheidet der über die Viertheilung erübrigende Rest in dem letzten Jahre der Verwaltungsperiode aus.

Ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsrathes sind wieder wählbar.

§ 37. **Erledigung einer Verwaltungsrathsstelle während des Geschäftsjahres.** Im Falle des Ablebens oder Austritts eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes während des Geschäftsjahres wird dessen Stelle bis zu der durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu vollziehenden definitiven Wahl von Seite des Verwaltungsrathes provisorisch besetzt.

§ 38. **Caution.** Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat vor dem Antritte seiner Functionen 25 Actien (Interimsscheine) sammt den nicht fälligen Coupons der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft, bei der Gesellschaft als Caution für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu hinterlegen.

Die hinterlegten Actien dürfen während der ganzen Functionsdauer des bezüglichen Verwaltungsrathsmitgliedes weder belastet noch veräußert werden.

§ 39. **Präsidium.** Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten auf die Dauer eines Jahres. Jeder derselben ist immer wieder wählbar.

§ 40. **Versammlungen.** Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel einmal monatlich über Einladung des Präsidiums.

Er tritt aber auch außerdem, so oft es die Geschäfte erheischen, über Anordnung des Präsidiums oder über Wunsch des Directors zusammen.

§ 41. **Beschlußfähigkeit. Beschlußfassung.** Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Oesterreich-Ungarn wohnenden Mitglieder desselben erforderlich.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden wird jedenfalls mitgezählt und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 42. **Protokolle.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer (§ 46) nach erfolgter Verification durch den versammelten Verwaltungsrath zu unterfertigen sind.

§ 43. **Remunerationen.** Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Mühewaltung ein Honorar, welches von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird. Für die erste Verwaltungsperiode geschieht dies durch die constituirende Generalversammlung.

§ 44. **Specialbevollmächtigung.** Es steht dem Verwaltungsrathe frei, zur unmittelbaren Ueberwachung der Geschäftsleitung ein (Executiv-) Comité zu bevollmächtigen und dasselbe auch mit der Beschlußfassung über und der Durchführung von einzelnen, in den Wirkungskreis des Gesammtverwaltungsrathes fallenden Geschäften zu be-

Digitized by Google

trauen. Die Mitglieder eines solchen Comité's werden für ihre Mühewaltung in einer vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Weise honorirt.

C. Der Director.

§ 45. **Ernennung.** Der Director wird vom Verwaltungsrathe ernannt, welcher den Dienstvertrag mit demselben abschließt und ihm die Legitimation zur Vertretung der Anstalt Dritten gegenüber ertheilt.

§ 46. **Wirkungskreis.** Der Director nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme theil und führt die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben (§ 42).

Er ist mit der Leitung des gesammten laufenden Geschäftsbetriebes nach Maaßgabe der Bestimmungen des Dienstvertrages betraut und ist der unmittelbare Vorgesetzte sämmtlicher Bediensteten der Gesellschaft ohne Ausnahme, deren Anstellung seitens des Verwaltungsrathes, jedoch nur über seinen Vorschlag erfolgt.

§ 47. **Stellvertretung.** In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen werden die Functionen des Directors nach Maaßgabe der von ihm zu ertheilenden Anweisungen und im Rahmen der von ihm ausgehenden Ermächtigung von einem Stellvertreter versehen, welcher von dem Verwaltungsrathe über Vorschlag des Directors zu ernennen und mit der Procura zu versehen ist.

§ 48. **Entlohnung.** Außer den ihm vertragsmäßig zugestandenen Emolumenten bezieht der Director die im § 18 festgesetzte Tantième aus dem Jahresüberschusse.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 49. **Liquidatoren.** Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre ein Liquidationscomité, welches aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestehen hat.

Die Liquidatoren haben alle zur Abwickelung der Geschäfte erforderlichen Vollmachten und können alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft auf andere übertragen.

Mit ihrer Ernennung erlischt die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes, während die Befugnisse der Generalversammlung bis zur Beendigung der Liquidation fortbestehen.

Dieselbe ist während der Dauer der Liquidation von den Liquidatoren einzuberufen.

VIII. Kundmachungen.

§ 50. Die Verlautbarungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch die amtliche „Wiener Zeitung".

Für den Geschäftsbetrieb im Auslande finden die Verlautbarungen durch die betreffenden Amtsblätter statt.

IX. Staats-Aufsicht.

§ 51. **Versicherungs-Bedingungen.** Die Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft werden vor der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Staatsregierung vorgelegt, ohne deren Genehmigung eine Abänderung derselben nicht erfolgen darf.

§ 52. **Aufsicht.** Die Staatsverwaltung übt ihr gesetzliches Aufsichtsrecht dahin aus, daß die Statuten, die bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsregulativs vom 18ten August 1880 R.-G.-Bl. 110 beobachtet werden. Zur unmittelbaren Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wird ein landesfürstlicher Commissär bestellt. Diesem steht insbesondere das Recht zu, an den Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes theilzunehmen und gegen jeden Beschluß, durch welchen er die Gesetze oder Statuten verletzt erachtet, Einspruch zu erheben. Insolange die vorgesetzte Behörde diesen Einspruch nicht aufgehoben hat, bleibt die Ausführung des bezüglichen Beschlusses sistirt.

§ 53. **Vergütung.** Mit Rücksicht auf die der Staatsverwaltung durch die Ausübung ihres Aufsichtsrechtes erwachsende Geschäftslast wird Seitens der Gesellschaft eine von der Regierung zu bestimmende Pauschalvergütung alljährlich an den Staatsschatz entrichtet.

X. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse.

§ 54. Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse unter den Actionären oder zwischen denselben und dem Gesellschaftsvorstande werden bei dem ordentlichen competenten Gerichte in Wien ausgetragen.

Nr. 8854

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 21. April 1882, Z. 5765, bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 14. Juni 1882.

(L. S.) Taaffe m. p.

Formular A.

Actiencapital 2 Millionen 400 000 öst. Goldgulden = 6 000 000 Francs.

Nr. .....

Interims-Schein

über

Eine Actie per

Zweihundert öst. Goldgulden = Fünfhundert Francs

auf welche 40% d. i.

80 öst. Goldgulden = 200 Francs

eingezahlt sind.

Dem Inhaber werden alle Rechte an dem Fonde und an den Erträgnissen der Gesellschaft zugesichert, welche nach den Statuten jedem Actionär zustehen.

Dieser Interims-Schein wird nach geleisteter Volleinzahlung gegen eine auf den Ueberbringer lautende Actie eingetauscht.

Wien, den ..... 18 ...

„Azienda", österreich.-franz. Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft

(„Azienda", société franco autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents).

(Trockenstempel) (Unterschriften)

Digitized by Google

Formular B.

200 öst. Goldgulden. Francs 500.

Nr._____

Actie

der

„Azienda", österr.-franz. Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents)

über

Zweihundert öst. Goldgulden = Fünfhundert Francs,

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Fonde und an den Erträgnissen der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) zugesichert werden, welche nach den Statuten jedem **Actionär zustehen.**

Wien, den . . . . . 18 . . .

(Trockenstempel) (Unterschriften)

Formular C.

Actie Nr._____

(Trocken-stempel)

Am 1. Juli 18 . . . leistet die „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) dem Ueberbringer dieses Actien-Coupons gegen dessen Ausfolgung die auf obbezeichnete Actie entfallende Quote aus dem Reinerträgnisse des Jahres 18 . .

(Unterschrift des Kassiers) (Unterschrift des Directors)

Formular D.

„Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

Außer der durch § 5 der Statuten festgesetzten Anzahl von Actien sind 2500 Gründer-Antheilscheine ohne Bezeichnung ihres Werthes ausgegeben worden.

Auf den Inhaber lautender

Gründer-Antheilschein Nr. ═══

welcher das Recht auf den im § 18 der Statuten festgesetzten Gewinn-Antheil gewährt.

Wien, den . . . . . 18 . . .

(Trockenstempel) (Unterschriften)

Formular E.

„Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

Gründer-Antheilschein Nr. ═══

I. Coupon.

(Trockenstempel)

(Unterschrift des Kassiers) (Unterschrift des Directors)

Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von C. J. Dalkowski in Königsberg i. Pr.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 21. Februar. 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Februar 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8910 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Coppenbrügge und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Buxtehude, Lüneburg und Osten. Vom 29. Januar 1883, und unter

Nr. 8911 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Kellinghusen, Uetersen und Nordstrand und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Itzehoe, Oldesloe, Rendsburg, Schleswig, Sonderburg und Kiel. Vom 7. Februar 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

106. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das ohne Angabe des Verfassers und Druckers in polnischer und deutscher Sprache erschienene, mit der Ueberschrift:

„Do Robotników Poznania"

beziehungsweise

„An die Arbeiter in Posen"

versehene Flugblatt, welches mit den Worten:

„Bracia, Robotnicy! Od wieków znajdowalismy sie w nedzy i ucisku"

beziehungsweise

„Arbeiter, Genossen!

Seit Zeiten sind wir unterdrückt und leben im Elend!"

beginnt, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau den 12. Februar 1883.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Freiherr von Juncker.

107. Auf Grund §. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und mittelst Beschlusses vom gestrigen Tage ist die von uns beschlagnahmte Druckschrift mit der Bezeichnung:

„Greizer Zeitung Nr. 36, Sonntag, d. 11ten Februar 1883. 12. Jahrg.",

angeblich gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, verboten worden.

Bemerkt wird, daß diese Druckschrift zweifellos nichts weiter ist, als der Separatabdruck einer Nummer des unter dem Namen „Der Sozialdemokrat" bekannten Central-Organs für die deutsche Sozialdemokratie.

Greiz den 13. Februar 1883.

Fürstlich reuß-plauisches Landrathsamt.
Th. Dietel, k. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

108. Die Zinsscheine — Reihe II Nr. 1 bis 8 — zur Deutschen Reichsanleihe von 1879 für die 4 Jahre vom 1. April 1883 bis 31. März 1887 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 5ten März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle

der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 12. Februar 1883.

Reichsschulden-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

109. Der §. 27 unserer Bergpolizei-Verordnung vom 5. Juni 1869, betr. die Aufnahme von Angaben über die Wetterführung sowie von Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems in die Betriebspläne, wird hierdurch aufgehoben.

Clausthal den 9. Februar 1883.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

110. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Januar 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	23	2	63	1	38
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	23	2	63	1	38
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	42	2	34	1	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	42	2	34	1	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	89	2	50	1	50
6	„ Homberg .	dgl. . . .	5	89	2	50	1	50
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	5	89	2	50	1	50
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	38	1	31
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	—	2	50	1	38
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	—	2	50	1	38
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	55	2	70	1	60
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	55	2	70	1	60
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	71	3	—	1	97
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	71	3	—	1	97
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	71	3	—	1	97
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	71	3	—	1	97
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	59	3	78	1	67
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	59	3	73	1	67
19	„ Marburg .	Marburg .	6	50	3	—	1	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	3	—	1	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	50	3	—	1	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	67	2	50	1	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	5	80	3	—	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 14. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

111. Dem Verein für Geflügel- und Singvögelzucht zu Hanau ist von dem Herrn Ober-Präsidenten gestattet worden, anläßlich der am 10., 11. u. 12. März d. J. stattfindenden Geflügel-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von mustergültigen Hühnerstämmen, Singvögeln ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem Bereiche der Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern abzusetzen.

Cassel den 18. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112. Die Zinsscheine Reihe XIX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien, Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 4. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Schuldgattung abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-

Digitized by Google

kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 10. November 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 21. November 1882.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

113. Mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. treten im deutsch-italienischen Verbande nachstehend verzeichnete Tarif-Nachträge:

1) Nachtrag I zu Theil I (Reglement) vom 1sten September 1882,
2) Nachtrag I zu Theil II (Tarif via Peri) vom 1. October 1882,
3) Nachtrag II zu Theil III (Tarif via Chiasso) vom 1. September 1882,
4) Nachtrag I zu Theil IV (Tarif via Pino) vom November 1882,
5) Nachtrag II zum Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Lebensmitteln aus Italien nach Deutschland vom 1. September 1882

(Ergänzungen und Berichtigungen enthaltend) in Kraft.

Exemplare sind durch unsere betreffenden Güter-Expeditionen zu beziehen.

Die in den unter 2, 3 und 4 bezeichneten Nachträgen enthaltenen Sätze für Station Gr. Almerode treten vorläufig noch nicht in Kraft.

Hannover den 10. Februar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

114. Für den directen Güter-Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, sowie Stationen des Bezirks der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction zu Oldenburg einerseits und Braunschweigischen Stationen andererseits treten mit dem 1. April d. J. neue Tarife in Kraft, durch welche die betreffenden bisherigen Verbands-Tarife nebst Nachträgen, soweit solche Bestimmungen für den Güterverkehr zwischen den in den neuen Tarifen aufgeführten Stationen enthalten, aufgehoben werden, und zwar:

1) der Güter-Tarif für den Norddeutschen Verband vom 1. Januar 1878;
2) der Güter-Tarif für den Mitteldeutschen Verband vom 1. Januar 1881;
3) der Güter-Tarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Januar 1878.

Ferner werden aufgehoben:

4) die im Tarife vom 1. Mai 1882 für den Verkehr zwischen Stationen des Directions-Bezirks Elberfeld und Braunschweigischen Stationen enthaltenen Sätze mit der vormaligen Bergisch-Märkischen Station Cassel;
5) die im Tarife vom 1. April 1882 für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Directions-Bezirke Elberfeld und Hannover enthaltenen Sätze zwischen Holzminden und Hasselbach, bezw. Northausen und Waldkappel;
6) die im Tarife vom 1. April 1882 für den Verkehr zwischen Stationen des Directions-Bezirks Elberfeld und Oldenburgischen Stationen enthaltenen Sätze mit Holzminden;
7) die in den Tarifen vom 1. Januar 1882 für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Directions-Bezirke Hannover bezw. Oldenburg und Magdeburg enthaltenen Sätze zwischen Langelsheim und
   a. den Hannoverschen Stationen der Strecken: Elze-Hameln-Löhne-Hörstel, Löhne-Beckum bezw. Herford-Detmold, Hameln-Springe bezw. Hameln-Bergheim;
   b. den Oldenburgischen Stationen der Strecke: Osnabrück-Ahlhorn;
8) die im Tarife vom 1. Januar 1882 für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Directions-Bezirke Magdeburg und Köln (rechtsrh.) enthaltenen Sätze zwischen Langelsheim und Quakenbrück.

Die neuen Tarife, welche neben verschiedenen Ermäßigungen auch Erhöhungen enthalten, sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 12. Februar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

115. Im deutsch-italienischen Güter-Verkehre via Bremen-Peri sind ermäßigte Ausnahmesätze für die Beförderung von Eisenbahn-Material, bei Aufgabe von mindestens 10000 kg, in Kraft getreten.

Nähere Auskunft ertheilen unsere betreffenden Güter-Expeditionen. Hannover den 13. Februar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

116. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung, Gutsbezirk Oberförsterei Wildeck vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be-

Digitized by Google

kanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neutershausen am 10. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht. Büff.

Vacanzen.

117. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Friedewald, in der Classe Rotenburg, haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 9. Februar 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

118. Geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Lippoldsberg in der Classe Gottsbüren haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer von Lippoldsberg voraussichtlich verpflichtet werden wird, die Versehung der pfarramtlichen Geschäfte in Bernawahlshausen gegen eine entsprechende Vergütung bis auf Weiteres mit zu übernehmen.

Cassel am 14. Februar 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

119. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung verbundene Schulstelle zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Schachten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 12. Februar 1883.

Der Königliche Landrath Dr. Wentzel.

120. Bewerber um die mit Kirchendienst verbundene, durch Tod ihres bisherigen Inhabers vacant gewordene Lehrerstelle in Weidebrunn, deren competenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 810 Mk. beträgt, wollen ihre desfallsigen Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn geistlichen Inspector Wiß dahier, oder bei mir einreichen.

Schmalkalden den 14. Februar 1883.

Der Landrath Fliedner.

121. Die zweite Schulstelle zu Breitenbach wird vom 1. April d. J. ab vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 3 Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, past. extr. Hebebrand zu Hoof, einreichen. Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark.

Cassel am 12. Februar 1883.

Der Landrath Dörnberg.

122. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Eckweisbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, ist, nachdem der seitherige Inhaber in Ruhestand versetzt worden ist, vom 1. Februar d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Krapf zu Kleinsassen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 15. Februar 1883.

Der commiss. Landrath Frhr. v. Riedesel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtsanwalt Meinshausen in Eschwege zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eschwege,

der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Stellenanwärter Geldmacher zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Naumburg,

der Stellenanwärter Schmidt zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Eschwege.

Der bisherige Pfarrverweser zu Oberfuhl, Classe Rotenburg, past. extr. Armin Krapf, ist nach der Pensionirung des past. emer. Reinhard zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der Vollziehungsbeamte Löber zu Burghaun ist vom 15ten d. M. ab in gleicher Eigenschaft zur Steuerkasse in Melsungen versetzt.

Der Schutzmann Barthel bei der Königlichen Polizei-Direction zu Cassel ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bürgermeister Berta zu Soden ist vom 1sten März d. J. ab zum Amtsanwalt bei den Königlichen Amtsgerichten zu Orb und Salmünster ernannt worden.

An Stelle des Stadtrathsmitgliedes Ludwig zu Treysa ist der Ausschußvorsteher Balthasar Stoll daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 28. Februar. 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. Februar 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8912 die Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landes-Eisenbahnrathes durch die Bezirks-Eisenbahnräthe. Vom 7. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

123. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt vom 13. bezw. 20. December v. J. Seite 295 und 302 veröffentlichten Bekanntmachungen bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die unentgeltliche Beförderung freiwilliger Gaben an Lebensmitteln, an Kleidungsstücken, Brennmaterial und Füllungsmaterial ꝛc. für die zur Linderung der Noth im Stromgebiete des Rheins und der Nebenflüsse desselben wohnende Bevölkerung mit dem 1. März d. J. aufgehoben ist.

Dagegen ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. Februar cr. gestattet worden, daß die von Staats- oder Communalbehörden, sowie von Wohlthätigkeitsvereinen angekauften bezw. an dieselben adressirten Sendungen an Saatgut, Viehfutter, Brenn- und Füllungsmaterial noch bis zum 15. Mai d. J. zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht befördert werden.

Die gleiche Vergünstigung der Beförderung zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht wird auch hinsichtlich der für die Bevölkerung der Kreise Malmedy, Montjoie, Schleiden, des Regierungsbezirks Aachen, und Daun, Prüm, Rittburg, Wittlich, Trier, Landkreis, Berncastel und Saarburg, des Regierungsbezirks Trier, bestimmten Sendungen an Saatgut, Viehfutter und Brennmaterial bewilligt, sofern diese Sendungen mit einer Bescheinigung des Kreislandraths versehen sind, daß dieselben auf seine Veranlassung erfolgen und zur Versorgung bedürftiger Kreiseingesessener bestimmt sind.

Cassel den 26. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

124. Die unter der Firma: „Patria, gegenseitige Lebensversicherungs-Bank“ in Wien domicilirte Versicherungsgesellschaft hat auf den ferneren Geschäftsbetrieb in Preußen verzichtet.

Die der Gesellschaft unter dem 25. Juli 1879 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird demgemäß hiermit für erloschen erklärt.

Rücksichtlich der mit Preußischen Staatsangehörigen bestehenden Versicherungen ist die Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ hierselbst zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt.

Die künftig zwischen der „Patria“ und den Preußischen Versicherten etwa entstehenden Streitigkeiten (4. Concessions-Bedingung) sind, wie von der „Patria“ ausdrücklich anerkannt worden, nach wie vor vor den Preußischen Gerichten zum Austrage zu bringen.

Berlin den 1. Februar 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftr.: v. Zastrow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf Nr. 64 des Amtsblatts vom Jahre 1879, durch welche die der gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Bank „Patria“ ertheilte Concession veröffentlicht worden ist, hiermit publicirt. Cassel den 21. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

125. Diejenigen auf 200 Thlr. lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abth. VII., deren Zinsabschnitte am 1. März 1884 ablaufen, nämlich:

Abth. VII. Serie B. a. Nr. 7984 bis 11673

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. März 1884 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. März 1884 in courssähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe derselben die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. März 1884 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die sämmtlichen 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VIII. B.**, desgleichen die 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VII. Serie B. a. Nr. 4313 bis 7983** für den 1. März —, sowie die 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VII. Serie B. a. Nr. 11674 bis 15294** für den 1. September d. J., gekündigt und daß außerdem alle 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VII., deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I. bis XII. betrifft, auf unsere Bekanntmachungen

Digitized by Google

vom 10. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. Sept. d. J. verloosten, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen der Serien III., IV. und VII. bis XII. enthalten, und auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1881, durch welche der gesammte Restbestand der 4½ procent. Schuldverschreibungen der Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI. für den 1. November 1881, zur Rückzahlung gekündigt ist, mit dem Bemerken, daß Abdrücke dieser Bekanntmachungen aus unserm Secretariate bezogen werden können.

Cassel, am 20. Februar 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

126. An der hiesigen Bürgerschule ist die Lehrerstelle der 2ten Knabenclasse, womit der reformirte Kirchen- und Küsterdienst verbunden ist, alsbald anderweit zu besetzen.

Das Einkommen dieser Stelle beträgt incl. freier Wohnung und Vergütung für Feuerung p. p. 1800 Mark.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 15. März cr. bei uns einreichen.

Rinteln den 24. Februar 1883.

Der Königliche Stadtschulvorstand. Kroeger.

127. Die evangelische Schulstelle zu Neuengronau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Stelleinhabers zum 1. April d. J. vacant. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Heußner zu Neuengronau, oder den Unterzeichneten einsenden.

Schlüchtern den 22. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

J. A.: Falkenthal, Kreissecretair.

128. Bewerber um die Schulstelle zu Röhrkasten werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Meine zu Oberaurkirchen, einzureichen.

Rinteln den 19. Februar 1883.

Der Königliche Landrath Kröger.

129. Bewerber um die mit Kirchendienst verbundene, durch Tod ihres bisherigen Inhabers vacant gewordene lutherische Lehrerstelle in Haindorf, deren competenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 870 Mark beträgt, wollen ihre desfallsigen Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn geistlichen Inspector Wiß dahier, oder bei mir einreichen.

Schmalkalden am 17. Februar 1883.

Der Landrath. Fliedner.

Personal-Chronik.

Der bisherige Verweser der 2ten lutherischen Pfarrstelle zu Gemünden mit den Vicariaten Wohra und Schiffelbach, past. extr. Ludwig Maus, ist nunmehr zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Dem ersten Lehrer und Kirchendiener Heinrich Trebing zu Guxhagen ist der Cantortitel verliehen worden.

Der praktische Arzt Dr. Justus Schneider zu Fulda ist zum Kreiswundarzt für den Kreis Fulda ernannt worden.

Dem Zahnarzt W. Kling zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen verliehene Hofprädicat annehmen und führen zu dürfen.

Der Steuerempfänger Pfänder zu Wetter ist gestorben.

Der Königliche Steuerempfänger, Rechnungsrath Quentin zu Rodenberg ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Zum 1. April ist der Kataster-Kontroleur Goetjes von Homberg nach Koesfeld, der Kataster-Kontroleur, Steuerinspector Döhrmann von Koesfeld nach Hanau versetzt und der bisherige Kataster-Assistent Otte in Hannover widerruflich zum Kataster-Kontroleur in Homberg bestellt.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bilz zu Somborn ist der jetzige Bürgermeister Konrad Kraut 2r daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Die Geschäfte des Standesamtes zu Praunheim, im Kreise Hanau, hat der dasige Bürgermeister Launhardt übernommen.

Der Großhändler John Wallach dahier ist zum Mitglied des hiesigen Vorsteheramtes der Israeliten ernannt worden.

Dem Bürgermeister a. D. Kaufmann Sterzing zu Kleinschmalkalden ist der Kronenorden vierter Classe verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 7. März. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

130. Das für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile erlassene Gesetz vom 16. Juni 1876 (Gesetzsammlung S. 369) hat

1) auch die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für ablösbar erklärt, und für deren Ablösung ebenso, wie
2) für die nach den Gesetzen vom 5. April 1869 (Gesetzsammlung S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetzsammlung S. 165) zulässigen Regulirungen und Ablösungen

die Vermittelung der Rentenbank gestattet beziehungsweise vorgeschrieben.

Unter Bezugnahme hierauf werden, nachdem durch §. 1 des Gesetzes vom 17. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 5) die Vermittelung der Rentenbank in gleicher Art wieder zugelassen ist, wie dieselbe für die nach Gesetz vom 16. Juni 1876 beantragten Ablösungen gestattet war, alle Diejenigen, welche in den zu unserem Geschäftsbezirke gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, nämlich dem Amte Vöhl und dem Kreise Biedenkopf, zu ablösbaren Reallasten berechtigt oder verpflichtet sind, auf die mit den Ablösungen unter Vermittelung der Rentenbank verbundenen wesentlichen Vortheile wiederholt aufmerksam gemacht, wie solche sich aus unserer Bekanntmachung vom 14ten November 1876 (Nr. 61 des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst) im Allgemeinen, und speciell aus dem Gesetze vom 16. Juni 1876 für den Geltungsbereich desselben näher ergeben.

Diese Vermittelung der Rentenbank findet jedoch gemäß §. 4 des Gesetzes vom 17. Januar d. Js. nur Statt, wenn die Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1883 beantragt worden ist. Auf diese auch jetzt wieder verhältnißmäßig nur kurz bemessene Präclusivfrist wird hierdurch besonders hingewiesen.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direct an uns eingereicht, aber auch bei unseren Specialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angenommen werden. Cassel am 19. Februar 1881.

Königliche General-Commission.

131. Im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357), mit den in dessen §. 2 angegebenen Ausnahmen, die auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) für ablösbar erklärt. Die Provokation auf Ablösung steht sowohl den Verpflichteten, als auch den Berechtigten zu.

Laut §. 29 des gedachten Gesetzes sind für die nach den Bestimmungen desselben zu bewirkenden Auseinandersetzungen, einschließlich der in dessen §§. 29 und 30 bezeichneten Regulirungen, soweit in letzteren nicht bereits ein Erkenntniß erster Instanz ergangen ist, wir die zuständige Behörde.

Zur Erleichterung der Reallasten-Ablösungen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) für die Provinz Hessen-Nassau eine Rentenbank errichtet, welche laut Allerhöchster Ordre vom 16. September 1876 (Reg.-Amtsblatt S. 301) mit der schon bisher bestandenen Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster vereinigt ist.

Indem wir in Betreff der einzelnen Ablösungsnormen auf die näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1876 hinweisen, machen wir die Betheiligten noch besonders auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam, welche ihnen bei den Ablösungen gemäß §§. 17, 18 und 19 desselben durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten werden. Namentlich wird es nur durch den Eintritt der Vermittelung der Rentenbank ermöglicht,

daß nach den näheren Vorschriften des Gesetzes die Verpflichteten bei den Ablösungen nach dessen §§. 17 und 18 die Ablösungsrenten (§. 16) durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags tilgen können, es den Berechtigten aber dann dennoch freisteht, die Abfindung zum 20fachen Betrage in 4 prozentigen Rentenbriefen zu verlangen; — daß ferner sowohl in den Fällen des §. 18, als auch bei den gemäß §. 19 stattfindenden Kapitalablösungen solcher Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, öffentlichen Schulen und den anderen daselbst bezeichneten Instituten, frommen und milden Stiftungen und Fonds zustehen, den Berechtigten, wenn die Verpflichteten nicht selbst die Ablösung durch Baarzahlung bewirken wollen, die Abfindung in 4 prozentigen Rentenbriefen von der Rentenbank gewährt wird, an welche letztere dann die ihr dafür überwiesenen Renten von den Verpflichteten nur so lange, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist und zwar während eines Zeitraums in den Fällen des §. 18

Digitized by Google

von 41 1/12 Jahren, in den Fällen des §. 19 von 56 1/12 Jahren zu entrichten sind; — mit dem Ablauf dieser Perioden aber die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Entrichtung der Renten ganz aufhört.

Im hiesigen Regierungsbezirke bestehen auch zur Zeit noch mannichfache, unter die Vorschriften des gedachten Gesetzes, von welchem bis dahin nur ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht ist, fallende Reallasten, so namentlich in größerem Umfange ablösbare Geld-, Getreide-, und sonstige Natural-Abgaben und Leistungen, welche von pflichtigen Grundbesitzern an Kirchen, Pfarren, Küstereien, kirchliche Beamte, öffentliche Schuten und deren Lehrer zu entrichten sind. Dahin gehören ferner die häufig vorkommende, auf Gütern und Grundstücken lastende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen meistentheils Uebelstände zur Folge habende Verbindlichkeit zur Stellung des Faselviehs (Vorhaltung von Samenthieren, namentlich von Bullen und Ebern), sowie andere Reallasten, welche erst durch das erwähnte Gesetz für ablösbar erklärt sind. Mehrfach ist selbst die Regulirung solcher Entschädigungsforderungen, welche gemäß §§. 2 u. 24 des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848 an die Stelle der dadurch aufgehobenen Realberechtigungen getreten sind, noch rückständig.

Nachdem durch das Gesetz vom 17. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 5) die mit dem 31. Dezember 1878 abgelaufene Frist zur Vermittelung der Rentenbank erneuert, die Vermittelung der Rentenbank nunmehr für alle Ablösungen, welche bis zum 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde beantragt werden, wieder zugelassen ist, nehmen wir wiederholt Veranlassung, die Betheiligten, welche von den Vortheilen Gebrauch machen wollen, die ihnen die Vermittelung der Rentenbank darbieten, auf diese nur kurz bemessene Präclusivfrist aufmerksam zu machen und aufzufordern, zeitig ihre Ablösungsanträge zu stellen. Wir bemerken dabei noch, daß mit dem Ablauf der auf den 31. December 1883 gestellten Frist für die Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu verlangen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 27, Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 angegebenen Falles, gänzlich verloren geht, wogegen dann die Verpflichteten die Kapitalablösung der Ablösungsrenten in den Fällen des §. 19 zum fünfundzwanzigfachen, in den übrigen Fällen zum zwanzigfachen Betrage nur noch durch Baarzahlung bewirken können.

Die Ablösungsanträge konnen von den Betheiligten direkt an uns eingereicht, aber auch bei unsern Spezialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angebracht werden. Cassel den 19. Februar 1881.

Königliche General-Commission.

132. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 28. August d. Js. in Camberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. März cr. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Camberg statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 27sten August d. J., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, de 1878 S. 388 fl.).

Cassel den 2. März 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

133. Das unter Allerhöchstem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin stehende **Krankenpflege-Institut vom rothen Kreuz** (Kaiserin Augusta-Stiftung) des vaterländischen Frauen-Vereins in Cassel am Königsthor Nr. 38¼

I. pflegt Kranke jeder Art in deren Häuslichkeit durch seine theoretisch wie praktisch geschulten „Schwestern vom rothen Kreuz“ gemäß §. 12 des Sektionsstatuts.

Das Entgeld beträgt:

1 Mk. für eine Tagpflege in der Stadt Cassel,
1 Mk. 50 Pf. für eine Nachtpflege in der Stadt Cassel,
2 Mk. für eine Tag- u. Nachtpflege in der Stadt Cassel,
2 Mk. und Reiseauslagen für 24 Stunden im Landkreis Cassel,
2 Mk. 50 Pf. und Reiseauslagen für 24 Stunden außerhalb Stadt- und Landkreis Cassel, aber innerhalb der Provinz Hessen-Nassau in solchen Kreisen, wo ein dem Verein angeschlossener Zweigverein besteht,
3 Mk. und Reiseauslagen für 24 Stunden an allen übrigen Orten.

Gesuche um Zusendung einer „Schwester vom rothen Kreuz“ sind mit Beilegen eines Arztattestes über die Art der Krankheit an die Frau Oberin des Instituts am Königsthor Nr. 38¼ zu richten;

II. nimmt Kranke jeder Art mit alleiniger Aus-

nahme von Pocken-, Cholera-, Geistes-, Syphilis-Kranken unter folgenden Bedingungen in sein technisch modern eingerichtetes Krankenhaus auf gemäß §. 11 des Sektionsstatuts; speziell:

a. die Anmeldung erfolgt mit einem Arztatteſt über die Art der Krankheit bei der Frau Oberin am Königsthor Nr. 38½;

b. die ärztliche Behandlung kann nach Wahl des Kranken jeder beliebige Arzt ausführen; auch iſt der Inſtitutsarzt zu ihr bereit; Inſtitutsarzt iſt Herr Dr. E. Schotten, Inſpizient Herr Geheimer Medizinalrath Dr. Wild;

c. für Koſt, Pflege, Beheizung, Beleuchtung, Bäder ohne Zuſatz und Bettwäſche zahlen die Kranken (wenn ſie nicht vorher gemäß III. „verſichert" ſind) pro angefangenen Tag:

1 Mk. 50 Pf. in Krankenſälen,
3 Mk. in Zimmern für zwei Kranke,
4 Mk. 50 Pf. in Einzelzimmern;

d. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte;

e. mit Gemeinden, Vereinen, Fabriken u. ſ. w. können abweichende Verträge geſchloſſen werden;

III. „verſichert" Geſunde für Aufnahme in ſein Krankenhaus bei etwaigem Krankheitsfall gemäß §. 11 des Sektionsſtatuts; ſpeziell:

a. die Jahresprämie beträgt:

6 Mk. und je 30 Pf. pro Pflegetag im Krankheitsfall in Claſſe 3,
12 Mk. und je 60 Pf. pro Pflegetag im Krankheitsfall in Claſſe 2,
18 Mk. und je 90 Pf. pro Pflegetag im Krankheitsfall in Claſſe 1.

b. Auch die ſo „Verſicherten" können ſich von jedem ihnen genehmen Arzt behandeln laſſen.

c. Die Annahme zur Verſicherung erfolgt mit Arztatteſt über vorläufige Geſundheit bei der Frau Oberin am Königsthor Nr. 38½.

d. **Dienſtboten** werden auch ohne Arztatteſt, ohne Namensnennung und mit ſtillſchweigendem Uebergang der Verſicherung auf den Stellennachfolger verſichert für eine Jahresprämie von nur 3 Mk. und ein Entgeld von 50 Pf. pro Pflegetag im Krankheitsfall, wofür aber auch ärztliche Behandlung durch den Inſtitutsarzt, Arznei und Verbandzeug geliefert wird, ſodaß die Herrſchaft für Nichts weiter zu ſorgen oder zu zahlen hat.

e. Die ſoeben gedachte Dienſtbotenverſicherung erfolgt (mit Beginn nach 14 Tagen) durch bloße Zahlung oder Einſendung der 3 Mk. bezw. des Reſtes für das laufende Geſchäftsjahr an die Frau Oberin am Königsthor Nr. 38½ oder an irgend ein Vorſtandsmitglied.

f. Alle Verſicherungen gehen Mangels Kündigung in das nächſte Jahr über, ſo daß dem Verein und nicht den Verſicherten die Sorge um Erneuerung obliegt;

IV. bildet Jungfrauen, Frauen und Witwen guter Erziehung zu **„Schweſtern vom rothen Kreuz"** aus und bietet letzteren eine ehrenvolle ſorgenfreie Berufsſtellung bis an ihr Lebensende, aber ohne Ordenszwang und mit der Freiheit leichten Austritts aus der Schweſterngenoſſenſchaft.

Statuten und jede Auskunft hierüber ertheilt mündlich oder ſchriftlich die Frau Oberin am Königsthor Nr. 38½ in Caſſel.

Wird veröffentlicht.

Caſſel am 6. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

134. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 26ſten v. M. der Stadtgemeinde Hanau zur Annahme der Zuwendung, welche ihr der Fabrikant und Stadtrath Cornelius Huber letztwillig mit 25000 Fl. zur Gründung einer milden Stiftung gemacht hat, die Genehmigung ertheilt.

Caſſel den 15. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

135. Zum diesſeitigen Local-Gütertarife vom 1ſten Mai 1881 iſt der vom 1. März d. J. an gültige Nachtrag 10 herausgegeben, welcher Beſtimmungen über Abkürzung der Lieferfriſten, miethweiſe Ueberlaſſung von Wagendecken und Berechnung der Deckenmiethe, ſowie verſchiedene Tarif-Berichtigungen und Ergänzungen enthält. Exemplare des Nachtrags ſind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 22. Februar 1883.

Königliche Eiſenbahn-Direction.

136. Bei unſerer Verkehrs-Controle I. hierſelbſt ſind die Nachweiſungen über die im Quartale Juli—September v. J. in den Dienſtgebäuden und Wagen gefundenen Gegenſtände, ſowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckſtücke ausgelegt und können daſelbſt im Zimmer 911 des Eiſenbahn-Directionsgebäudes während der Dienſtſtunden dieſe Nachweiſungen eingeſehen, reſp. die fraglichen Gegenſtände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Anſprüche an die bezeichneten Gegenſtände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieſe anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 27. Februar 1883.

Königliche Eiſenbahn-Direction.

137. Nachdem eine neue ſteueramtliche Vermeſſung für die Gemarkung, Gutsbezirk Oberförſterei Wildeck vollendet und Seitens der Kataſterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben iſt, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Geſetz vom 29ſten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabſchrift und Gebäudeſteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Kataſteramts zu Rotenburg

zur Einſicht der Betheiligten ſeit heute offengelegt ſind.

Die Einſichtnahme kann täglich — Sonn- und Feſttage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12

und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Nentershausen am 10. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht. Büff.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

138. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. II. Ziehung am 30. September 1882, Auszahlung am 30. März 1883.

Lit. A. Nr. 130 und 140 à 1000 Mk.
Lit. B. Nr. 275 und 338 à 500 Mk.
Lit. C. Nr. 47, 138, 193, 264, 404, 505, 545, 606, 664, 725, 795 à 200 Mk.

Hanau am 2. October 1882.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

139. Die Pfarrstelle zu Wolfsanger in der Classe Ahna ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 23. Februar 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

140. Die Schulstelle zu Vockerode wird mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Vilmar zu Weidelbach, einreichen.

Melsungen den 24. Februar 1883.

Der Königliche Landrath. Klüppel, k. A.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Werner zu Obervellmar ist mit Versehung der Metropolitanats-Geschäfte der Classe Ahna beauftragt worden.

Der Pfarrer extr. August Kaiser aus Simmern ist mit Versehung der 2ten Pfarr- und Rectorstelle zu Steinau in der Classe Schlüchtern beauftragt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer August Liebegott Schumann aus Haynichen im Königreich Sachsen hat sich in gedachter Eigenschaft in Hersfeld niedergelassen.

Der Dr. med. Georg Wachenfeld aus Grifte hat seinen Wohnsitz als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer von Wallen bei Wiesbaden nach Hersfeld verlegt.

Der Schutzmann Möller bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Fulda ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisbote Ludwig Stahl zu Langenschwalbach ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Marburg ernannt worden.

Für den Standesamtsbezirk Neustadt ist der dasige Bürgermeister Ludwig Braun zum Standesbeamten und das Stadtrathsmitglied Ludwig Gies daselbst zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Hermann Müller zu Vöhl ist das Gemeinderathsmitglied Adam Müller daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des vormaligen Bürgermeisters Lückert zu Mansbach ist der Vicebürgermeister Konrad Berk daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 14. März 1883

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

141. Auf Grund des §. 16 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung der Schweizer Genossenschafts-Buchdruckerei und Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich im Regierungsbezirk Cassel verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Einsammlung von Geldbeträgen, welche gegen Aushändigung von Darlehnsscheinen, ausgestellt von der Verwaltung der Schweizer Genossenschafts-Buchdruckerei und Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich, gezahlt werden.

Cassel den 10. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

142. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 24 vom 25. Februar lfd. Js. der periodischen Druckschrift „Süddeutsche Post", Unabhängiges demokratisches Organ für Jedermann aus dem Volke, und das fernere Erscheinen dieser Druckschrift sammt dessen Gratisbeilage „Süddeutscher Postillon" nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. München den 2. März 1883.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. von Pfeufer, Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

143. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1883 bis ultimo März 1884 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	11	18	13	19	9	09	11	63	7	81	3	47	2	41
2	Landkreis Cassel	dgl.	11	18	13	19	9	09	11	63	7	81	3	47	2	41
3	Kreis Eschwege	Eschwege	11	05	13	22	9	29	11	87	7	76	3	73	2	60
4	„ Witzenhausen	dgl.	11	05	13	22	9	29	11	87	7	76	3	73	2	60
5	„ Fritzlar	Fritzlar	11	35	13	27	9	14	11	57	7	78	3	23	2	37
6	„ Homberg	dgl.	11	35	13	27	9	14	11	57	7	78	3	23	2	37
7	„ Ziegenhain	dgl.	11	35	13	27	9	14	11	57	7	78	3	23	2	37
8	„ Hersfeld	Hersfeld	11	—	13	05	9	34	11	99	7	69	3	06	2	23
9	„ Rotenburg	Rotenburg	11	45	14	01	9	37	12	14	7	91	3	19	2	33
10	„ Melsungen	dgl.	11	45	14	01	9	37	12	14	7	91	3	19	2	33
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	11	40	13	62	9	29	11	87	7	83	3	18	2	31
12	„ Wolfhagen	dgl.	11	40	13	62	9	29	11	87	7	83	3	18	2	31
13	„ Fulda	Fulda	10	96	13	08	9	24	11	79	7	71	3	21	2	91
14	„ Hünfeld	dgl.	10	96	13	08	9	24	11	79	7	71	3	21	2	91
15	„ Gersfeld	dgl.	10	96	13	08	9	24	11	79	7	71	3	21	2	91
16	„ Schlüchtern	dgl.	10	96	13	08	9	24	11	79	7	71	3	21	2	91
17	„ Hanau	Hanau	11	71	14	24	9	41	12	49	8	28	3	62	2	62
18	„ Gelnhausen	dgl.	11	71	14	24	9	41	12	49	8	28	3	62	2	62
19	„ Marburg	Marburg	11	79	13	95	9	75	12	50	8	15	3	52	2	64
20	„ Kirchhain	dgl.	11	79	13	95	9	75	12	50	8	15	3	52	2	64
21	„ Frankenberg	dgl.	11	79	13	95	9	75	12	50	8	15	3	52	2	64
22	„ Rinteln	Rinteln	11	03	13	30	9	30	11	82	8	25	2	79	2	22
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	87	13	01	9	71	12	37	8	37	3	27	2	39

Cassel den 4. März 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

144. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1883.

Durchschnitts-Preis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm.																b. für 1 Kilogramm.								c. für 60 Stck. Eier.	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen (gelbe.)		Speise-Bohnen (weiße.)		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh.		Heu.		Rindfleisch.		Kuhfleisch.		Schweinefleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Speck, geräuchert.		Eß-Butter.			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel . .	18	16	14	77	14	08	12	55	27	06	37	25	42	63	7	85	2	80	5	26	1	48	1	28	1	45	1	05	1	32	1	75	2	26	3	51
2	Fritzlar .	19	—	14	75	12	63	11	81	23	40	29	50	28	20	6	07	2	90	4	60	1	28	1	18	1	31	—	96	—	—	1	93	1	93	3	11
3	Fulda . .	18	23	14	55	13	60	11	39	34	—	31	—	43	—	7	64	3	90	6	—	1	32	1	16	1	40	—	90	1	16	2	—	2	13	3	30
4	Hanau .	19	77	16	—	15	90	12	85	28	—	30	—	42	—	7	—	3	44	7	10	1	40	1	14	1	56	1	26	1	30	2	04	2	23	3	33
5	Hersfeld .	20	—	16	—	13	—	25	—	27	—	43	—	6	86	2	70	5	—			1	35	1	20	1	30	1	10	—	—	1	80	2	—	3	42
6	Hofgeismar .	19	—	14	80	14	50	13	10	21	—	32	50	30	—	7	—	3	20	5	40	1	40	1	30	1	30	—	90	1	10	1	80	2	10	2	95
7	Marburg .	20	50	16	—	14	25	13	—	18	80	30	—	50	—	9	—	3	—	6	—	1	40	1	20	1	32	1	10	1	20	1	80	2	20	3	—
8	Rotenburg .	19	50	15	—	14	—	11	83	29	—	30	—	40	—	8	—	2	75	5	—	1	40	1	40	1	30	1	—	1	20	1	80	2	20	3	—
	Summa .	154	16	121	87	114	96	99	53	206	26	247	25	318	83	59	44	24	69	44	36	11	03	9	86	10	94	8	27	7	28	14	92	17	05	25	62
	Durchschnittsbetrag .	19	27	15	23	14	37	12	44	25	78	30	91	39	85	7	43	3	08	5	55	1	38	1	23	1	37	1	03	1	21	1	87	2	13	3	20

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweineschmalz.		Speisesalz.			
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittler.		gelber (gebrannter).							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1	Cassel	—	34	—	25	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	60	3	10	1	90	—	20		
2	Fritzlar	—	30	—	22	—	40	—	40	—	—	—	40	—	50	2	40	2	80	1	55	—	20		
3	Fulda	—	40	—	28	—	60	—	56	—	60	—	48	—	60	2	80	3	10	1	80	—	18		
4	Hanau	—	48	—	30	—	57	—	46	—	—	—	40	—	68	2	20	3	30	1	60	—	20		
5	Hersfeld	—	38	—	25	—	50	—	44	—	—	—	40	—	60	2	20	3	20	1	60	—	20		
6	Hofgeismar	—	31	—	24	—	44	—	36	—	—	—	36	—	40	2	20	2	60	1	80	—	18		
7	Marburg	—	40	—	24	—	40	—	—	—	—	—	40	—	40	2	40	3	20	1	80	—	20		
8	Rotenburg	—	36	—	25	—	50	—	56	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18		
	Summa .	3	—	2	03	4	01	3	22	1	04	3	24	4	32	19	80	24	70	13	55	1	54		
	Durchschnittspreis	—	38	—	25	—	50	—	46	—	52	—	41	—	54	2	48	3	09	1	69	—	19		

Cassel am 7. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

145. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar cr. dem Vereine zur Beförderung der Viehzucht, insbesondere der Pferdezucht im Fürstenthum Lippe zu gestatten geruht, zu der von ihm in Verbindung mit einer Thierschau am 17ten Juli d. J. in Detmold zu veranstaltenden, von der Fürstlichen Landesregierung genehmigten Ausspielung landwirthschaftlicher Thiere auch im Kreise Rinteln Loose zu vertreiben.

Cassel den 9. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

146. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt vom 28. December 1877 Seite 401 publicirte Bekanntmachung vom 21. December 1877 bestimmen wir hiermit, daß vom 1. April d. J. ab alle für den Kreis Rinteln zu erlassenden kreis- und localpolizeilichen Vorschriften mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden nicht mehr durch das vom Königlichen Landrathsamte in Rinteln herausgegebene „Amtliche Wochenblatt für den Kreis Rinteln" — vergl. Amtsblatt 1882 Seite 202 —, sondern durch die im Verlage von Dr. Burckhardt in Rinteln von diesem Zeitpunkt ab erscheinende

„Schaumburger Zeitung, Amtliches Organ für den Kreis Rinteln"

bis auf Weiteres zu publiciren sind.

Cassel am 21. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147. Zur Erstattung des von den Grundeigenthümern aufzubringenden einen Drittheils der durch die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein entstandenen, von der Staatskasse verausgabten Kosten gemäß §. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 1870

Digitized by Google

(G. S. S. 85) soll für das Etatsjahr 1882/83 ebenso wie im Vorjahre ein Beischlag von 11 Pfennigen von je 1 Mark Grundsteuer erhoben werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Beischlag zugleich mit der nach §. 11 des angeführten Gesetzes auf 3 Prozent desselben bemessenen Hebegebühr eingezogen werden wird.

Cassel am 6. März 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

148. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft. Cassel den 3. März 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

149. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatsattestes möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten freie Wohnung im Anstaltsgebäude nur insoweit es der Platz zuläßt. Ihre Verköstigung haben dieselben sich selbst außerhalb des Anstaltsgebäudes zu beschaffen und für den Unterricht 30 Mark Honorar zu entrichten. Die Kosten des Lehrkursus belaufen sich für die auf eigene Kosten Lernenden, Alles einberechnet, auf ca. 300 Mark.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in

Digitized by Google

den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuchs befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Königliche Direction der Hebammenlehranstalt.

Vacanzen.

150. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Rengshausen, in der Classe Rotenburg, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classen- ꝛc. Vorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. März 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

151. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Hilmes, in der Inspectur Hersfeld, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classen- ꝛc. Vorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. März 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

152. Vom 1. April d. J. an ist eine Lehrerstelle an dem hiesigen städtischen Schulorganismus zu besetzen. Bewerber wollen innerhalb 14 Tagen ihre bezüglichen Gesuche dahier einreichen.

Hersfeld den 5. März 1883.

Die Stadtschul-Deputation.

153. Bewerber um die mit dem 1. April d. Js. vacant werdende 2te Schulstelle zu Iba wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schimmelpfeng zu Solz, oder dahier einreichen. Rotenburg a/Fulda am 7. März 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Schroeder.

154. Behufs Besetzung der neu gegründeten dritten Lehrerstelle in Eckenheim werden Bewerber zur alsbaldigen Einreichung ihrer Meldungsgesuche mit Zeugnissen aufgefordert. Das Einkommen der Stelle beträgt 900 Mark neben freier Wohnung und der Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark.

Hanau am 1. März 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Baabe.

155. Nachdem für die Synagogen-Gemeinde Großfelden vom 1. April d. J. ab eine Religionsschule eingerichtet ist, fordern wir geeignete Bewerber auf, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse uns innerhalb vier Wochen einzureichen. Bemerkt wird, daß das Gehalt des anzustellenden Lehrers auf 600 Mark aus der Synagogen-Gemeinde-Kasse festgestellt worden ist.

Marburg den 10. März 1883.

Israelitisches Vorsteher-Amt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter, Hauptmann a. D. Julius Schneider ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der Polizei-Inspector Fink bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Fulda ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Des Königs Majestät haben dem Polizei-Inspector Fink zu Fulda den Rothen Adler-Orden 4r Classe zu verleihen geruht.

Der Büreau-Assistent Heinrich Kohlhaas bei der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Fulda ist zum Polizei-Commissar daselbst ernannt worden.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Pfarrer Hartmann zu Bischofsheim zum Metropolitan der Classe Bergen zu ernennen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Oetker in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cassel.

Ernannt: die Rechtscandidaten Baier und Frhr. von Hundelshausen zu Referendaren.

Pensionirt: der Amtsgerichtsschreiber, Secretair Becker in Marburg.

Der Bürgermeister Braun zu Neustadt ist vom 15. März d. J. ab zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Dem Bürgermeister Jacob zu Niederthalhausen, Kreis Rotenburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Der Hülfsaufseher Johann Wilhelm Franke ist vom 1. April d. J. ab zum Gefangenaufseher bei dem Landgerichtsgefängniß zu Cassel ernannt worden.

Dem Schuhmachermeister Louis Schönwerk zu Cassel ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ihm verliehene Hofprädikat annehmen und führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist der Fahrplan der neuerbauten Strecke Cölbe-Laasphe beigefügt.

47

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 21. März 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. März 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1484 die Verordnung, betreffend die Außertraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1sten Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben. Vom 5. März 1883; und unter

Nr. 1485 die Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. März 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8914 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1882, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke und Errichtung von Betriebsämtern im Bereich der durch die Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung S. 21, 269) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahn-Unternehmungen, unter

Nr. 8915 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1883, betreffend die Errichtung eines Eisenbahn-Betriebsamtes in Dessau, und unter

Nr. 8916 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Papenburg und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde, Isenhagen und Soltau. Vom 6. März 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

156. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, „Arbeiter und Socialisten" überschriebene und mit einem Datum nicht versehene Flugblatt nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Stade den 2. März 1883.

Königliche Landdrostei. Küster.

157. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind

die Nummern 15 und 16 des in Gaarden-Kiel erscheinenden „Humoristisch-Satirischen Wochenblatts: Kieler Stichling",

sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 6. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

158. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die nicht periodische Druckschrift (hektographirt), enthaltend eine Aufforderung und Anweisung zur Verbreitung der auf Grund des obengenannten Reichsgesetzes verbotenen Zeitschrift „Der Sozialdemokrat" mit den Anfangsworten: „Genossen! Das Organ der deutschen Sozialdemokratie, der Sozialdemokrat ꝛc." und unterzeichnet „für die auswärtige Verkehrsstelle C. Derossi", ohne Datum und Ortsangabe, nach §. 11 des gedachten Gesetzes heute verboten haben.

Osnabrück den 12. März 1883.

Königliche Landdrostei. Gehrmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

159. Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Centralblatt S. 761) durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat.

Berlin den 13. Januar 1883.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

160. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt vom 1. April ab auch Schweden bei. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 12. März 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Budde.

161. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, bei den

Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt am Main schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte angeben, aufgerechnet und vom Inhaber unter Bezeichnung seiner Wohnung unterschrieben sein muß.

Berlin den 12. März 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

162. Nach einem Beschluß des Bundesraths sind an Stelle der Anmeldungsformulare, welche dem Regulativ vom 23. Dezember 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, unter D. 1 und D. 2 beigegeben sind, Formulare nach den beigefügten Mustern D. 1 und D. 2 in Anwendung zu bringen.

Berlin den 2. März 1883. Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Hasselbach.

Anlage D. 1.

Dem (Königlichen Haupt-Steuer-Amte) zu N. melde . . d . . Unterzeichnete . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (5 Procent Holzgeist).

Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Schiffslackfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.

N., den . . . ten . . . . . .

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter Nr. . . . . eingetragen.

N., den . . . ten . . . . . (Königliches Haupt-Steuer-Amt.)

(Unterschriften.)

Anleitung.

1) Das Formular dient zur Anmeldung der für andere gewerbliche Zwecke als zur Essigfabrikation vorzunehmenden Denaturirungen.

Mittelst eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.

Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steueraufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit anderen Denaturirungsmitteln als Holzgeist Einträge in die Spalten 18 bis 21 nicht statt.

2) Zu Spalte 15. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Sp. 15) berechnet.

3) Zu Spalte 16. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß

a. bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angesetzt werden;

b. bei Thieröl mindestens $^1/_{20}$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $^1/_{20}$ Liter als volles $^1/_{20}$ gilt.

Laufende Nummer.	I. Anmeldung						II. Revisions-				
	der Gebinde.			des Branntweins.			der Gebinde.			des	
	Marke.	Nummer.	Eingebrannte Tara. kg	Menge. l	Wahre Alkoholstärke nach Tralles. Prozent.	Menge absoluten Alkohols. l	Bruttogewicht. kg	Eingebrannte Tara. kg	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara. kg	Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles. Prozent.	Temperaturgrade nach Reaumur.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	R. E.	791	44	247	95	234,65	247	44	203	93	+ 7
2.	△	89	43	266	92	244,72	261	43	218	90,5	+ 7
				513	---	479,37					

Digitized by Google

befund.			III. Denaturirung unter Steuerkontrole.						Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe.)
Branntweins.			Die Menge absoluten Alkohols (Spalte 15) ist vermischt mit (5 Prozent) Holzgeist.) *)	Des Gemisches					
					Stärke nach dem Alkoholometer.				
Wahre Alkohol-stärke nach Tralles.	Menge.	Menge absoluten Alkohols.		Menge (Summe Spalte 14 u. 16.)	Scheinbare Stärke nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur.	Wahre Stärke nach Tralles.	Menge in Literprocenten (Product aus Spalte 17 u. 20.)	
Prozent.	l	l	l	l	Prozent.		Prozent.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
95	249	236,55	12	261	93,5	+ 9	95	24795	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Factura von N. in N. bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß, 1 Blei des Haupt-Steuer-Amts zu N in gutem Zustand befunden. Ballon mit dem Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
92	264	242,88	12,5	276,5	91	+ 9	92	25438	
	513	479,43	24,5	537,5				50233	

N. den . . . ten . . . . . .

N. N.
Ober-Steuer-Kontroleur.

N. N.
Steuer-Aufseher.

*) Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

Anlage B. 2.

Dem (Königlichen Haupt-Steueramte) zu N. melde . . . d . . . Unterzeichnete . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Wasser und Essig.

N. den . . . ten . . . . . .

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter Nr. . . . . eingetragen.

N. den . . . ten . . . . . (Königliches Haupt-Steueramt.)

(Unterschriften.)

Anleitung.

1) Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen von Branntwein.

Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.

2) Die Steueraufsichtsbeamten haben jedesmal davon Ueberzeugung zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und dem Essig vorgenommen werden soll (Regulativ §. 26, Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.

3) Zu Spalte 4, 10, 11, 12. Falls das Taragewicht der Gebinde aichamtlich nicht festgestellt ist, wird dasselbe unter Zugrundelegung der Normaltarasätze oder durch Verwiegung der geleerten Gebinde ermittelt.

Der Steuerverwaltung bleibt vorbehalten, die Verwiegung der geleerten Gebinde eintreten zu lassen, wenn der Anwendung der aichamtlichen Tara oder der Normaltarasätze Bedenken entgegenstehen.

4) Zu Spalte 12. Nach der Einrichtung der für den amtlichen Gebrauch gelieferten Gewichts- und Maßtabellen für Branntwein bedarf es bei Anwendung der Normaltarasätze nicht der besonderen Ermittelung und Angabe des Taragewichts der Gebinde.

5) Zu Spalte 17. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Spalte 17) berechnet.

6. Zu Spalte 17, 18, 19, 20, 21. Ein Literbruch in Spalte 17 wird für die Feststellung der Menge der Denaturirungsmittel als ein ganzes Liter gerechnet.

7) Zu Spalte 18, 19, 20, 21. An Wasser ist wenigstens das Dreifache der nach dem Revisionsbefund im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols zur Vermischung zu verwenden, sofern nicht von der Directivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Von dieser Literzahl an Wasser kommt jedoch das schon in dem Branntwein enthaltene Wasser in Abzug und zwar mit derjenigen

Digitized by Google

Menge, um welche die vorgefundene Litermenge Branntwein (Spalte 16) größer ist, als die berechnete Menge absoluten Alkohols (Spalte 17).

An Essig sind wenigstens so viel Liter wie nach dem Revisionsbefunde Liter absoluten Alkohols in dem Branntwein enthalten sind, zur Vermischung zu verwenden, falls nicht ein geringerer Zusatz an Essig von einem 6 Prozent übersteigenden Essigsäuregehalt seitens der Directivbehörde nachgelassen ist.

Laufende Nummer.	I. Anmeldung der Gebinde.			I. Anmeldung des Branntweins.			II. Revisions-befund der Gebinde.				
	Marke.	Nummer.	Eingebrannte Tara.	Menge.	Wahre Alkoholstärke nach Tralles.	Menge absoluten Alkohols.	Bruttogewicht.	Eingebrannte Tara.	Durch Verwiegung festgestellte Tara.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten oder durch Verwiegung festgestellten Tara.	Normal-Tara.
			kg	l	Prozent.	l	kg	kg	kg	kg	kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	R. E.	158	—	479	93	445,47	482,5	—	—	—	400,5

II. Revisionsbefund des Branntweins.					III. Denaturirung unter Steuerkontrole.				
Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur.	Wahre Alkoholstärke nach Tralles.	Menge.	Menge absoluten Alkohols.	An Wasser sind beizumischen.	Von der Litermenge Wasser (Spalte 18) kommt die Differenz zwischen den Angaben der Spalten 16 17 in Abzug mit	Die Branntweinmenge (Spalte 16) ist demnach vermischt worden mit Wasser.	mit Essig.	Bemerkungen der Steuerbeamten, besonders bezüglich des Denaturirungsmittels.
Prozent.		Prozent.	l	l	l	l	l	l	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
91,5	+ 7	93	487	452,91	453	34	419	453	Die Denaturirung erfolgt mit 100 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig. Verfügung vom . . . ten . . . . 188 . . Nr. . . . Der Essig ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit gefunden.

N. den . . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.
Steueraufseher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

163. Im laufenden Jahre soll wiederum ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg abgehalten werden und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

1) Chemie I. Theil (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff);
2) Pflanzenproduktionslehre;
3) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere;
4) Landwirthschaftliches Unterrichtswesen.

Den theilnehmenden Lehrern wird ein Zuschuß von ca. 70 Mark in Aussicht gestellt, sobald die betreffende

Gemeinde oder der Lehrer selbst mindestens 35 Mark zuzuschießen bereit ist.

Den Gemeinden wird anheimgestellt, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß der von der Gemeinde subventionirte Lehrer den Betrag zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach dem Kursus die betreffende Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 1. Juni l. Js. durch Vermittelung des Königlichen Schulvorstandes bezw. der Stadtschul-Deputation hierher einzureichen.

Cassel den 15. März 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

164. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Februar 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	28	2	63	1	40
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	28	2	63	1	40
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	50	2	34	1	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	50	2	34	1	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	91	2	30	1	45
6	„ Homberg .	dgl. . . .	5	91	2	30	1	45
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	5	91	2	30	1	45
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	50	1	35
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	5	92	2	50	1	38
10	„ Melsungen	dgl. . . .	5	92	2	50	1	38
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	55	2	70	1	60
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	55	2	70	1	60
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	70	3	—	1	95
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	70	3	—	1	95
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	70	3	—	1	95
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	70	3	—	1	95
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	43	3	55	1	72
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	43	3	55	1	72
19	„ Marburg .	Marburg .	6	50	3	—	1	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	3	—	1	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	50	3	—	1	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	—	2	25	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	5	94	2	88	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 14. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

165. Die zum Bezirk der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direction gehörende neue Bahnstrecke von Cölbe bis Laasphe wird für den Personen-, Gepäck-, Güter- und Vieh-Verkehr allgemein am 2. April d. J., für den Güterverkehr in Wagenladungen jedoch bereits am 19. März d. J. dem Betriebe übergeben.

Die genannte Strecke, auf welche die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 Anwendung findet, ist hinsichtlich der speciellen Betriebsleitung dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte Cassel (Main-Weser-Bahn) unterstellt.

Die in Anwendung kommenden Tarifsätze sind in dem besonders gedruckten Personen- ꝛc. Tarife bezw. in dem zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Mai 1881 herausgegebenen Nachtrage 12 enthalten, welche beide in den betreffenden Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden können.

Der Nachtrag 12 enthält zugleich Tarifsätze für die Stationen der im Bau begriffenen Bahnstrecke Walburg-Großalmerode, welche ebenso wie die im Personentarif mitenthaltenen Sätze für Epterode und Großalmerode erst vom Tage der Betriebseröffnung an gültig sind. Auch enthält der gedachte Nachtrag berichtigte Entfernungen für die Stationen Cölbe und Walburg, wogegen die im Haupttarif für diese Stationen angegebenen Entfernungen in Wegfall kommen.

Hannover den 16. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

166. Mit dem 15. d. Mts. wird die zwischen Bardowick und Winsen gelegene Haltestelle Radbruch für den Local-Güterverkehr eröffnet.

Die für diese Haltestelle in Anwendung kommenden Tarifsätze sind in dem zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Mai 1881 herausgegebenen Nachtrage 11 enthalten, welcher in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben ist.

Hannover den 10. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

167. Die an der diesseitigen neuen Bahnstrecke von Cölbe bis Laasphe gelegenen Stationen sind in den directen Güterverkehr mit Stationen des Directionsbezirks Frankfurt a/M. aufgenommen. Die für diesen Verkehr vom 2. April d. J. bezw. für Güter in Wagenladungen bereits vom 19. März d. J. an in Anwendung kommenden Tarifsätze sind in dem zum Staatsbahn-Gütertarif Hannover-Frankfurt a/M. vom 1. Februar 1882 herausgegebenen Nachtrage IV enthalten, welcher in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben ist.

Hannover den 16. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

168. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung, Gutsbezirk Oberförsterei Wildeck vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Nentershausen am 10. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht. Büff.

169. Nach Maßgabe des zu §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezug auf die am 5. November 1882 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der bestimmten Frist die Flurkarten zu den Blättern 4 und 5 der Gemeindebezirke Berge und Marzhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerkung im Grundbuch gewahrt sind, ferner nur nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Witzenhausen am 8. März 1883.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

Vacanzen.

170. Die Pfarrstelle zu Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, ist durch Pensionirung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen. — Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Dörnberg, richten und bis zum 6. April c. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach am Herzberg 16. März 1883.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Renterei.

Wenderoth, Oberförster.

171. An dem städtischen Realgymnasium dahier, bei welchem der Normaletat nebst Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird, ist eine Lehrerstelle alsbald zu besetzen. Die Facultas in Lateinisch, Deutsch und Religion ist erforderlich. Bewerbungen, mit Zeugnissen und einem Lebenslauf versehen, sind innerhalb 3 Wochen einzureichen.

Cassel am 16. März 1883.

Das Curatorium des städtischen Realgymnasiums.

Weise.

172. Vom 1. April d. J. an ist eine Lehrerstelle an dem hiesigen städtischen Schulorganismus zu besetzen. Bewerber wollen innerhalb 14 Tagen ihre bezüglichen Gesuche dahier einreichen.

Hersfeld den 5. März 1883.

Die Stadtschul-Deputation.

173. Die Schulstelle zu Colonie Philippinenburg bei hiesiger Stadt ist vacant. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert ihre Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb drei Wochen bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Wolfhagen am 10. März 1883.

Das geistliche Ministerium: Lautemann, Metropolitan.

Der Stadtrath: Wicke, Bürgermeister.

Personal-Chronik.

Dem Provinzial-Schulrathe Dr. Rumpel hierselbst ist die nachgesuchte Dienstentlassung zum 1. April d. J. mit Pension und unter Beilegung des Characters als Geheimer Regierungsrath ertheilt worden.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath von Manger in Gudensberg, der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Secretair Pfeiffer in Marburg,

der Gerichtsvollzieher Heller in Rotenburg.

Ernannt: die Rechtskandidaten Wittich und Fritze zu Referendaren.

Der zweite Arzt und Stellvertreter des Directors der Irrenheilanstalt zu Marburg Dr. Siemens ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab aus dem communalständischen Dienste entlassen.

Der Hauptkassirer Groß bei der Landeskreditkasse dahier ist gestorben.

Der Bezirksfeldwebel Isidor Zinkand in Marburg ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Fulda ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Blankemeier bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Marburg tritt vom 1. April d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

An Stelle des bisherigen commissarischen Bürgermeisters Dernbach zu Hofaschenbach ist der jetzige Bürgermeister Joseph Witzel daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Die Postpraktikanten Hintz und Knorre in Cassel sind zu Postsecretairen ernannt. Der Postverwalter Schmalz in Salmünster ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 28. März. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

174. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei zu Hottingen-Zürich 1882 gedruckte nichtperiodische Druckschrift „Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie der Wissenschaft", von Friedrich Engels, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist. Berlin den 21. März 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

175. Das von der Königlich Bayerischen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zu Augsburg unter dem 16. Dezember 1882 erlassene Verbot der Nummer 73 vom 12. Dezember 1882 der periodischen Zeitschrift: „Augsburger Tagespresse" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 14ten d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin den 14. März 1883.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

176. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die auf autographischem Wege hergestellte, mit dem Namen eines Verfassers oder Verlegers nicht versehene Druckschrift, enthaltend ein Gedicht mit der Ueberschrift „Contra Wacht am Rhein", welches mit den Worten beginnt „Wir kämpften stets für's Vaterland", auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg den 18. März 1883.

Königl. bayer. Regierung von Schwaben u. Neuburg. Kammern des Innern. von Hörmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

177. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1883 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1883 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September 1883 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1883 ab bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X., und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1883 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. März 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

178. Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875/12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblattes vom 17ten Juli 1878, auf den zum Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover gehörenden Eisenbahnlinien Lölbe-Laasphe und Walburg-Großalmerode von mir genehmigt worden.

Berlin den 6. März 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

179 Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung

der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf den Bahnstrecken Cölbe-Laasphe und Walburg-Großalmerode. — Nachdem auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. März 1883 mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblattes vom 17. Juli 1878, auf die Bahnstrecken Cölbe-Laasphe und Walburg-Großalmerode genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die Bahnlinien Cölbe-Laasphe und Walburg-Großalmerode, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen nach §. 45 der genannten Bahnordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cassel am 21. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

180. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Juni 1880 ist der zu Hamburg domicilirten Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia" die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden.

Da die gedachte Gesellschaft ihr Versicherungsgeschäft auch in dem Regierungsbezirk Cassel zu betreiben beabsichtigt, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel den 19. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

181. Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung zu der von dem Vorstande des Geflügelzucht-Vereins in Marburg bei der am 25. bis 27. Mai d. J. stattfindenden Geflügel-Ausstellung beabsichtigten Verloosung von mustergültigen Hühnern und sonstigem Geflügel und zum Absatz der auf 3000 Stück bestimmten Loose innerhalb der Kreise Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Frankenberg und Biedenkopf ertheilt.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose ein Hinderniß nicht entgegen gestellt wird.

Cassel den 27. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

182. Die im Verkehr mit den Stationen Cassel und Frankfurt a/M. für die Zeit der Messen daselbst bisher noch bestandenen, im diesseitigen Local-Gütertarife Seite X näher bezeichneten Zuschlags-Lieferfristen sind aufgehoben.

Für die Desinfection der Packwagenräume und Hundecoupes, welche zur Beförderung einzelner Stücke Vieh benutzt werden, kommt auf den diesseitigen Bahnen eine besondere Desinfectionsgebühr zur Erhebung, worüber in den Gepäck-Expeditionen das Nähere zu erfahren ist.

Hannover den 11. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

183. Für den Hannover-Bayerischen Eisenbahn-Verband tritt ein, vom 1. Mai 1883 ab gültiger Verbands-Gütertarif in Kraft, welcher als Theil II in drei Heften herausgegeben wird. Dieselben enthalten:

Besondere Bestimmungen und Tarifsätze für den Güterverkehr zwischen Stationen der Königlich Bayerischen Staats-Eisenbahnen einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahn, der Braunschweigischen Eisenbahn, sowie des Eisenbahn-Directions-Bezirks Frankfurt a/M. andererseits.

Die Güter-Expeditionen der Verbands-Stationen werden Exemplare dieser Hefte, und zwar zum Preise von 2 Mk. Heft 1, 1 Mk. Heft 2 und 1,50 Mk. Heft 3 pro Stück auf Verlangen käuflich abgeben.

Durch diesen neuen Tarif werden aufgehoben:

1) der Hannover-Bayerisch-Oesterreichische Verbands-Gütertarif vom 1. November 1877, Heft a. b. c. d., vom 1. April 1878 Heft e., vom 1. Mai 1879 Heft f., nebst zugehörigen Nachträgen;

2) der Verbands-Gütertarif vom 1. November 1877, bezw. 1. November 1879, Theil II. Besondere Bestimmungen und Tarifsätze für den Güterverkehr zwischen Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn einer- und der Königlich Bayerischen Staatsbahn andererseits;

3) der Thüringisch-Bayerische Verbands-Gütertarif vom 1. November 1877 bezüglich des Verkehrs mit Station Leinefelde;

4) der Main-Weser-Bayerische Verbands-Gütertarif vom 1. Juni 1878, nebst dazu gehörigen Nachträgen;

5) der Ausnahme-Tarif für den Transport von Bau- und Nutzholz zwischen Stationen der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen einer- und der Frankfurt-Bebraer Bahn andererseits vom 1. November 1878;

6) der Ausnahme-Tarif für den Transport von europäischem Holz ꝛc. im Verkehr zwischen Stationen der Bayerischen Staatseisenbahnen einer- und Stationen der Braunschweigischen, der Frankfurt-Bebraer, der Hannoverschen, der Hannover-Altenbekener, der Köln-Mindener und Westfälischen Bahn andererseits, gültig vom 15. November 1878 an, nebst zugehörigen Nachträgen;

7) der Rechtsrheinisch-Bayerische Verbands-Gütertarif vom 1. Februar 1879, nebst Nachträgen;

8) der Bergisch-Märkisch-Bayerische Verbands-Gütertarif vom 1. April 1880;

9) der Tarif für den directen Güterverkehr zwischen Braunschweig und der Bayerischen Station Mittersendling via Gemünden, vom 10. Mai 1880.

Die unter 3, 7 und 8 bezeichneten Tarife werden nur insoweit abfällig, als solche den Güterverkehr für in den Tarifheften 1, 2 und 3 genannte Relationen betreffen. — Für die in den Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction Köln (rechtsrheinisch) übergegangenen, vormals Westfälischen Stationen Borghorst, Burgsteinfurt, Dortmund, Emden, Emsdetten, Gronau, Hamm, Leer, Lingen, Meppen, Münster, Ochtrup, Papenburg, Rheine und Unna-Königsborn bleiben bis auf Weiteres diejenigen Taxen, welche auf Grund des unter 1 bezeichneten Tarifheftes f und des Ausnahme-Tarifs unter 6, nebst zugehörigen Nachträgen, für die Frachtberechnung in Anwendung zu bringen sind, noch in Gültigkeit.

Neben zahlreichen Frachtermäßigungen treten für einzelne Relationen resp. Tarifklassen auch Taxerhöhungen ein, worüber Auskunft von den Güter-Expeditionen ertheilt wird. Bei denselben sind auch die Instradirungs-Vorschriften zu erfahren. Falls diesen entgegenstehende Beförderungsrouten vom Versender im Frachtbriefe vorgeschrieben werden, findet, unter Ausschluß directer Expedition, indirecte Abfertigung über die vorgeschriebene Route, jedoch in einer für den Versender möglichst günstigen Weise statt. Bahnhofs-Vorschrift auf den Frachtbriefen bei Sendungen nach solchen Orten, an welchen getrennte Bahnhöfe sich befinden, ist zulässig.

Hannover am 15. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

184. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1883 beginnt am 16. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftl. Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspector Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Fischzucht: Professor Frhr. v. la Valette St. George. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftl. Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Finkler. Geognosie: Dr. Lehmann. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Baumaterialien- und Bauconstructionslehre: Baurath, Professor Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Wasserbau 2. Theil: Derselbe. Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Professor Dr. Gieseler. Algebra: Lehrer Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementargeometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traciren: Cataster-Controleur Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Nasse. Staatsrecht: Geheimer Bergrath, Prof. Dr. Klostermann. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1883.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Vacanzen.

185. Die Pfarrstelle zu Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, ist durch Pensionirung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen. — Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Dörnberg, richten und bis zum 6. April c. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach am Herzberg 16. März 1883.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Renterei.
Wenderoth, Oberförster.

186. Vom 1. April d. J. an ist eine Lehrerstelle an dem hiesigen städtischen Schulorganismus zu besetzen. Bewerber wollen innerhalb 14 Tagen ihre bezüglichen Gesuche dahier einreichen.

Hersfeld den 5. März 1883.

Die Stadtschul-Deputation.

187. Die Schulstelle zu Colonie Philippinenburg bei hiesiger Stadt ist vacant. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert ihre Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb drei Wochen bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Wolfhagen am 10. März 1883.

Das geistliche Ministerium: Der Stadtrath:
Lautemann, Metropolitan. Wicke, Bürgermeister.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath Fritsch zu Cassel ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten für die zu Hamburg domizilirte Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altona's „Hammonia".

Der zu **Hamburg domizilirten Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altona's „Hammonia"** wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. Juni 1880.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.

(gez.) Jacobi.

Digitized by Google

Statuten

der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft „Hammonia“ der vereinigten Glaser Hamburg-Altona's.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Hammonia“ Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altona's ist eine in Hamburg domizilirte Actien-Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Versicherung von Bruchschäden aller Art an Spiegeln und Spiegelscheiben gegen Prämien-Zahlung zu übernehmen.

Grundcapital und Actien.

§. 2. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 375000 Mk. und ist in 1250 Actien à 300 Mk. eingetheilt.

§. 3. Weitere Emissionen können nur auf Beschluß der General-Versammlung stattfinden; bei jeder neuen Emission haben die derzeitigen Inhaber der Actien erster Emission das Recht, die auszugebenden Actien zum Pari-Course nach Verhältniß ihres Actienbesitzes zu übernehmen. Ueber diejenigen Actien, welche von den derzeitigen Inhabern der Actien erster Emission kraft des ihnen zustehenden, durch eine öffentliche Anzeige des Aufsichtsrathes zu normirenden Bezugsrechtes nicht in Anspruch genommen werden, verfügt der Aufsichtsrath bestmöglichst im Interesse der Gesellschaft, darf dieselben jedoch nicht unter dem Paricourse ausgeben.

§. 4. Die Actionaire bleiben bis zur Bezahlung des vollen Nominalbetrages ihrer Actien-Zeichnungen für den Betrag derselben verantwortlich, niemals aber über diesen Betrag hinaus.

§. 5. Die Actien lauten auf Namen und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung mit der Bezeichnung des Inhabers in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Uebertragung der Actien kann nur durch Indossement und mit Genehmigung des Aufsichtsraths, der, falls er die Genehmigung verweigert, keine Gründe anzugeben braucht, geschehen. Der Aufsichtsrath ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung sowohl dann zu verweigern, wenn diejenige Person, welche die Umschreibung auf ihren Namen verlangt, weder ein selbstständiger Glaser, noch eine Glaser-Innung ist, als auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits im Besitze von sechs Actien befindet. Die letztere Bestimmung findet jedoch auf Glaser-Innungen keine Anwendung.

Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Sie verjähren innerhalb 4 Jahre nach Verfall. Wird aber von dem zur Zeit der Fälligkeit im Actienbuche angegebenen Eigenthümer der Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist angezeigt, so wird ihm nach dem Ablauf der Betrag der bis dahin nicht vorgezeigten Dividendenscheine ausbezahlt.

§. 6. Auf die Actien ist eine Anzahlung von 20 pCt. geleistet; die ferneren Einzahlungen auf die zuerst ausgegebenen Actien sowohl, als auf die später zu emittirenden Actien werden vom Aufsichtsrath bestimmt. Die Aufforderung ist dreimal in dem Gesellschaftsblatt zu publiziren, das erste Mal spätestens 2 Monate, das letzte Mal frühestens 8 Tage vor dem Einzahlungstermin. Die Einzahlungen dürfen nicht in höheren Raten als 20 pCt. des Nominalbetrages ausgeschrieben werden und muß zwischen einer Einzahlung und der anderen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Wer die von dem Aufsichtsrathe festgesetzten Einzahlungstermine um mehr als 14 Tage versäumt, verfällt, ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf, für jede ausgeschriebene Rate in eine Conventionalstrafe von 10 pCt. per anno zu Gunsten des Reservefonds. Erfolgt die Zahlung des fälligen Betrages nebst der Strafe auch nach abermaliger dreimaliger Aufforderung nicht innerhalb 4 Wochen nach der dritten Aufforderung, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die bis dahin gemachten Einzahlungen als dem Reservefonds verfallen, einzubehalten, das durch die Zeichnung der Actie erworbene Anrecht am gemeinschaftlichen Eigenthum aufzuheben und die verfallenen Actien anderweit zu begeben, doch steht ihm auch das Recht zu, die restirende Rate nebst Conventionalstrafe sofort nach dem Fälligkeitstermin oder später durch die Direction einklagen zu lassen.

Organisation der Gesellschaft.

§. 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

I. Die General-Versammlung,
II. Der Aufsichtsrath,
III. Die Direction.

§. 8. Die ordentliche General-Versammlung wird alljährlich im Januar, Februar oder März berufen. In derselben hat der Aufsichtsrath den Bericht über die Geschäftsführung des verflossenen Jahres, die Jahresrechnung und Bilanz, sowie über die sich danach ergebende Dividende zu erstatten und haben die in der vorigen General-Versammlung gewählten Revisoren (vgl. §. 23) die Resultate ihrer Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz mitzutheilen. Jahresrechnung, Bilanz und Dividende gelten, wenn die Revisoren dieselben richtig befunden haben, für genehmigt und der Vorstand für das abgelaufene Jahr als dechargirt. Ueber etwaige Monituren der Revisoren entscheidet die General-Versammlung. In der ordentlichen General-Versammlung werden ferner die erforderlichen Wahlen in den Aufsichtsrath, sowie die Wahlen der Revisoren für die nächste Jahresrechnung vorgenommen; zu ihrer Kompetenz gehören im Uebrigen alle nicht den anderen Organen zugewiesenen Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Anträge wegen Erhöhung des Actien-Capitals, Abänderung der Statuten und Liquidation der Gesellschaft.

Digitized by Google

Außerordentliche General-Versammlungen können jeder Zeit berufen werden; der Aufsichtsrath ist verpflichtet, eine solche zu berufen, wenn einer oder mehrere Actionaire, welche sich dadurch legitimiren, daß sie für die Zeit bis nach der General-Versammlung Actien zum Nominalbetrage von 60000 Mk. bei der Gesellschaft deponiren, es unter schriftlicher Einreichung eines zur Kompetenz der General-Versammlung stehenden Antrages verlangen. Die außerordentliche General-Versammlung ist innerhalb 4 Wochen nach Stellung des Antrages und Beschaffung der Deposition in statutenmäßiger Weise (§. 9) zu berufen.

§. 9. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch zweimalige Aufforderung in dem Gesellschaftsblatt, das erste Mal 20 Tage, das zweite Mal frühestens 10 und spätestens 6 Tage vor dem für die Versammlung angesetzten Termin. Mit der letzten Einladung ist auch die Tagesordnung der Versammlung bekannt zu machen.

§. 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Actionair, zur Ausübung des Stimmrechts jeder Besitzer von 3 Actien berechtigt und geben je drei Actien Eine Stimme.

Kein Actionair hat das Recht, mehr als 2 Stimmen zu führen. Nur die, weder in Hamburg noch in Altona domizilirenden Actionaire sind befugt, sich durch Bevollmächtigte, welche jedoch Actionaire der Gesellschaft sein müssen, vertreten zu lassen. Niemand ist berechtigt, für sich selbst und in Vertretung anderer Actionaire mehr als 10 Stimmen zu führen.

Die Art der Legitimation zum Eintritt wird mit der Einladung zugleich bekannt gemacht.

§. 11. Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende, bei Verhinderung desselben der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsraths.

§. 12. Das Protocoll in den General-Versammlungen wird von einem Notar geführt.

§. 13. Bei Abstimmungen in der General-Versammlung entscheidet in der Regel einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft, über die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen, über die Veränderung der Statuten — soweit nicht der letzte Absatz dieses Paragraphen Ausnahme statuirt — können nur dann getroffen werden, wenn zwei Drittel des emittirten Actien-Capitals in der General-Versammlung vertreten sind und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag erklären. Sind in der betreffenden Versammlung keine zwei Drittel des Actien-Capitals vertreten, so ist, falls der betreffende Antrag von dem Antragsteller aufrecht erhalten wird, innerhalb 3 Wochen eine zweite General-Versammlung zu halten, in der es auf die Zahl der vertretenen Actien nicht ankommt; doch bedarf es zur Annahme des Antrages auch in dieser General-Versammlung einer Majorität von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Erhöhung des Grund-Capitals sind — soweit die Beschlußfassung in Frage steht — nicht als Veränderung der Statuten zu betrachten und daher mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Beschlüsse über Aenderung der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§. 1) sowie über Aenderung der im §. 14 in Bezug auf die Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder und deren Domizil enthaltenen Vorschriften können schon in der ersten General-Versammlung, in welcher der betreffende Antrag vorliegt, ohne Rücksicht auf die Größe des vertretenen Actien-Capitals, ersteres durch zwei Drittel Majorität die letzteren beiden Angelegenheiten jedoch nur mit Einstimmigkeit, gefaßt werden.

§. 14. Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Actionairen, welche von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden und von denen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Hamburg oder Altona haben müssen. Jedes Jahr scheiden mindestens drei Mitglieder aus und sind diese, mit Ausnahme des nach §. 21 in die Direction delegirten Mitgliedes für das erste Jahr nach ihrem Ausscheiden nicht wieder wählbar. Tritt in der Zwischenzeit zwischen zwei ordentlichen General-Versammlungen eine Vacanz ein, so wählen die im Amte Verbleibenden einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche dann die definitive Neuwahl vornimmt. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder des jetzigen Aufsichtsrathes wie der (1882) neu gewählten Mitglieder entscheidet das Loos.

§. 15. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß für die Dauer seines Amtes 3 Actien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

§. 16. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

§. 17. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths beruft die Versammlungen desselben, so oft er es für nothwendig erachtet, jedoch mindestens jeden Monat einmal und stets wenn zwei Mitglieder der Aufsichtsrathes es verlangen; die Versammlungen finden in Hamburg statt.

Die Versammlungen des Aufsichtsrathes sind bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität.

§. 18. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein fortlaufendes Protocoll geführt. Das Protocoll ist nach jeder Sitzung behufs der Genehmigung zu verlesen und falls keine Monituren gegen dasselbe erhoben werden, vom Vorsitzenden zum Zeichen der erfolgten Genehmigung zu unterschreiben. Die erfolgte Genehmigung resp. die etwaige Erhebung von Monituren ist im Protocoll zu bemerken.

§. 19. Der Aufsichtsrath bestimmt über die Anstellung der Directoren und der Beamten, contrahirt mit denselben und ertheilt ihnen die erforderlichen Instructionen, namentlich auch betreffs der Art der

Digitized by Google

Regulirung der Schäden und der den Agenten zu gewährenden Provisionen. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung und hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen nicht zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Gelder vorläufig bei der Volksbank, Vereinsbank oder in pupillarischen Hausposten dieser Stadt oder ihres Gebietes belegt werden. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten jeder Zeit unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen. Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten.

§. 20. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes genießen kein Honorar, erhalten jedoch in Gemäßheit des §. 25 eine Tantième vom Reingewinn der Gesellschaft.

Ueber die dem ersten Aufsichtsrathe zu gewährende Tantième beschließt die erste ordentliche General-Versammlung.

§. 21. Die Direction besteht aus zwei Personen, welche sich dem Handelsgerichte gegenüber durch das über ihre Wahl aufgenommene notarielle Protocoll legitimiren. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, ein Directions-Mitglied aus seiner Mitte zu bestellen; dasselbe braucht deshalb nicht aus dem Aufsichtsrathe auszuscheiden, doch ruht während der Zeit, während deren es in die Direction delegirt ist, seine Thätigkeit als Aufsichtsraths-Mitglied. Der Direction ist die Leitung des Geschäfts, soweit dieselbe nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist, übertragen; sie hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches zustehen.

Die Direction bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe der Aufsichtsrath contractlich mit ihr zu vereinbaren hat, und ist außerdem am Reingewinne des Geschäfts (vergl. §. 25) zu betheiligen; die näheren Anstellungs-Bedingungen bleiben einer mit dem Aufsichtsrathe zu treffenden Vereinbarung vorbehalten.

§. 22. Die Firma der Gesellschaft wird gemeinschaftlich von den beiden Directoren gezeichnet. Der Aufsichtsrath darf jedoch auch sonstigen Beamten der Gesellschaft, welche sich dem Handelsgerichte gegenüber durch das über ihre Ernennung aufgenommene notarielle Protocoll zu legitimiren haben, das Recht ertheilen, die Firma der Gesellschaft — jedoch nur in Verbindung mit einem Mitgliede der Direction — zu zeichnen.

Revisions-Commission.

§. 23. Die Revisions-Commission besteht aus vier Mitgliedern, welche für das erste Jahr von der constituirenden General-Versammlung und in der Folge von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Actionaire gewählt werden und welche die Pflicht haben, die Rechnungen und die Bilanzen, die der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu prüfen; sie sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und der Direction spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfung zu erstatten. Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten keine Remuneration, haben jedoch den Ersatz der im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen zu beanspruchen.

Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.

§. 24. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December; das erste Jahr vom Tage der Geschäftseröffnung bis zum 31. December des nächstfolgenden Jahres. Die Bilanz wird von der Direction in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung aufgemacht und der Revisions-Commission zur Prüfung unterbreitet.

§. 25. Von den sich aus der Bilanz ergebenden Ueberschüssen der Activa über die Passiva erhalten:

1) die Actionaire 5 pCt. auf das eingezahlte Actien-Capital.

2) Von dem Restgewinne werden:

   a. 10 pCt. zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actien-Capitals erreicht hat;

   b. 10 pCt. unter die Mitglieder des Aufsichtsrathes vertheilt — übrigens unter dem Vorbehalt der Bestimmung des §. 20;

   c. 5 pCt. unter die Direction und die sonstigen Beamten der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsrathes vertheilt;

   d. die verbleibenden 75 pCt. des Restgewinnes mit den unter 1 aufgeführten 5 pCt. unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 26. Dem Reservefonds fallen auch die Erträgnisse seiner eigenen Fonds zu. Falls ein Jahresabschluß einen Verlust an Grundcapital der Gesellschaft ergiebt, wird derselbe aus dem Reservefonds, soweit dieser reicht, ergänzt.

§. 27. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft müssen von dem Aufsichtsrathe oder der Direction unterzeichnet und in der Fachzeitschrift „Diamant" veröffentlicht werden.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung de
zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1883 gekündigten Schuld
vom Jahre 1850, 1852 und 18

I. Staats-Anleihe vom Jahre

18. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3 bis 8 nebst Anweis

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 366. 368. 372. 374. 381. 386. 387. 392. 393. 396. 1565. 1567. 156
1782 bis 1787. 1794. 1802. 1806. 1825. 2671. 2673. 2676. 2679. 2
3265. 3266. 3270 bis 3276. 3844. 3845. 3881 bis 3885. 3896. 3898. 3
3929. 3946 bis 3948. 4662. 4670. 4671. 4674. 4678. 4680. 4681. 468
4911. 4916 bis 4919.

Summa 90

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 47. 48. 50. 53 bis 56. 58 bis 60. 78. 82. 83. 85. 101. 105. 106. 108
331 bis 342. 349. 354. 1002 bis 1004. 1025 bis 1027. 1043. 1051.
2513. 2514. 2521. 2522. 2524. 2525. 2532. 2537. 2542 bis 2544. 2546.
3019. 3023. 3032. 3035 bis 3037. 3039. 3055. 3057. 3062. 3063. 306
3105. 4153. 4158 bis 4160. 4164. 4165. 4171. 4177. 4182. 4188
4455. 4456. 4466. 4467. 4499. 4500. 4506. 4511. 4512. 4515. 4521.
[illegible] 5097. 5099. 5102. 5103. 5108 bis 51

Lit. A. zu 1000 R
Lit. B. zu 500 R
Lit. C. zu 200 R
Lit. D. zu 100 R

Lit. A. zu 1000 R
Lit. B. zu 500 R
Lit. C. zu 200 R
Lit. D. zu 100 R

Lit. A. zu 1000 R
Lit. B. zu 500 R
Lit. C. zu 200 R
Lit. D. zu 100 R

Lit. A. zu 1000 R
Lit. B. zu 500 R
Lit. C. zu 200 R
Lit. D. zu 100 R

Lit. B. zu 500 Rth
Lit. C. zu 200 Rthl
Lit. D. zu 100 Rthasse

Lit. A. zu 1000 Rt
Lit. B. zu 500 Rtmen
Lit. C. zu 200 Rtheine

der Eisenbahn-Direction Berlin; 5) die den Betriebsamts-Bezirk Aachen bildenden linksrheinischen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, und zwar die Strecken: Belgische Grenze-Neuß-Obercassel, Aachen M.-Aachen T., Rheydt-Dal-

Uebersicht der vom 1. April 1883 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 8. März 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

5. Verloosung.

II Nr 4/8 und Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. Oktober 1882.

2.
27. 28. 1102. 3. 14. 19. 24. 560. 63. 2021. 22. 635. 44. 47. 3150. 52 bis 54.

43. 49. 3258. 61. 63. 69.
29. 30.

Berlin, den 15. März 1883.

ptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hering. Merleker. Michelly.

Digitized by Google

Regulirung der Schäden und der den Agenten zu gewährenden Provisionen. Er überwacht die Geschäfts-

tuirenden General-Versammlung und in der Folge von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer

16. Verloosung.

Abzuliefern ohne Zinskupons aber mit Talons. Gekündigt zum 1. Oktober 1882.

thlr. № 603. 4548.

thlr. № 567. 1366. 767. 73. 81. 2961. 62. 85. 98. 3003. 5. 6814. 7272. 553. 59. 8213. 15. 17. 318. 918. 21. 11334. 49.

thlr. № 2834. 51. 3154. 58 bis 60. 68. 80. 85. 96. 577. 7374. 450. 9246. 52. 69. 10634. 12556. 609. 18636. 42. 56. 754. 62.

thlr. № 7863. 89. 99. 938. 69. 72. 74. 77. 80.

II. Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

13. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 6/8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1881.

thlr. № 3837 bis 45.

thlr. № 96. 97. 136. 1861. 10877 bis 86.

thlr. № 8484. 96. 97. 12630. 14485. 15010. 17810. 20. 66.

thlr. № 978. 1014. 16. 5913. 55. 6019. 32. 37. 46. 203. 4. 7. 90. 97. 17476. 78. 88. 90. 514. 18. 22. 38. 49. 52.

14. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1882.

thlr. № 167. 1437. 3653. 56.

thlr. № 176. 221 3409. 48. 5509. 6141. 43. 61. 7299. 324. 8227. 28. 39.

thlr. № 871. 77. 93. 904. 11. 45. 1008. 3846. 49. 53. 58. 60. 75. 84. 97. 4005. 5547. 73. 87. 8623. 27. 38. 68. 69. 71. 84. 13899. 18106. 58. 204. 95. 304. 18.

thlr. № 171. 200. 41. 50. 55. 72. 2216. 20. 26. 41. 51. 55. 60. 61. 73. 315. 7140. 47. 267. 94.

15. Verloosung.

Abzuliefern ohne Zinskupons aber mit Talons. Gekündigt zum 1. Oktober 1882.

thlr. № 1093.

thlr. № 393. 1035. 3314. 74. 4594 bis 99. 6079. 967. 73. 76. 78. 7585. 837. 56. 9725. 897.

thlr. № 1135. 45. 83. 635. 707. 66. 88. 805. 48. 2358. 65. 66. 420. 6808. 12. 10813. 11137. 41. 55. 68. 12421. 520. 43. 16254. 301. 42.

thlr. № 6802. 18. 19. 68. 12088. 143. 58. 60. 65. 92. 255. 61. 13186. 94. 97. 99. 313. 37. 46. 53. 15281. 88. 89. 305. 22. 60. 69.

III. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

3. Verloosung.

uliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2/8 und Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. Oktober 1881

r. № 174.

r. № 690. 91.

r. № 5. 1975. 85. 2000. 28. 29.

4. Verloosung.

uliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. April 1882

hlr. № 958. 1797.

hlr. № 567. 80. 95. 1673. 74. 1846. 59. 66. 2285. 96. 302. 655. 56. 58. 64. 3197.

hlr. № 2377. 96. 97. 403. 3388. 89. 97. 99. 405. 8. 36 bis 39.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Sonnabend den 31. März. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. März 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1486 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84. Vom 2. März 1883; unter

Nr. 1487 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 2. März 1883; und unter

Nr. 1488 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83. Vom 3ten März 1883.

Allerhöchste Erlasse.

188. Auf Ihren Bericht vom 19. August d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1882, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (G. S. S. 21 ff.), sowie des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat (G. S. S. 269 ff.), mit dem 1. April 1883: 1) die durch Meine Erlasse vom 5. April und 21. Mai 1882 (G. S. S. 221 bezw. 304) für die Verwaltung des Berlin-Görlitzer und des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens unter der Firma: „Königliche Direction der Berlin-Görlitzer bezw. Berlin-Anhaltischen Eisenbahn“ eingesetzten Behörden wieder aufgelöst; 2) die zu dem Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Strecken dem Bezirke der Eisenbahn-Direction Berlin, sowie die das Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Unternehmen bildenden Strecken mit Einschluß der Oberlausitzer Bahn, soweit diese nicht durch den Erlaß vom 5. April 1882 bereits mit dem Eisenbahn-Directions-Bezirke Berlin vereinigt ist, dem Bezirke der Eisenbahn-Direction Erfurt zugetheilt, das durch den Erlaß vom 21. Februar 1880 (G. S. S. 49) errichtete Eisenbahn-Betriebsamt zu Halle a/S. aus dem Bezirke der Eisenbahn-Direction zu Berlin ausgeschieden und der Eisenbahn-Direction zu Erfurt unterstellt; 3) die Strecke Gerstungen-Guntershausen des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens dem Bezirke der Eisenbahn-Direction Erfurt; 4) die zum Eisenbahn-Directions-Bezirke Frankfurt a/M. gehörende Strecke Hundekehle-Dreilinden dem Bezirke der Eisenbahn-Direction Berlin; 5) die den Betriebsamts-Bezirk Aachen bildenden linksrheinischen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, und zwar die Strecken: Belgische Grenze-Neuß-Obercassel, Aachen M.-Aachen T., Rheydt-Dalheim, M. Gladbach-Homberg, Viersen-Venlo, M. Gladbach-Jülich-Stolberg und Jülich-Düren dem Bezirke der Eisenbahn-Direction (linksrheinische) in Cöln; 6) die zum Bezirke der Eisenbahn-Direction (rechtsrheinische) in Cöln gehörigen Strecken: Düsseldorf-Schwelm-Hörde-Dortmund, sowie Siegen-Betzdorf dem Bezirke der Eisenbahn-Direction Elberfeld zugetheilt werden und 7) im Bezirke der Eisenbahn-Direction Erfurt, und von derselben ressortirend, fünf Eisenbahn-Betriebsämter und zwar in Weißenfels, Erfurt, Cassel, Berlin und an einem Ort, dessen Bestimmung Ich Mir noch vorbehalte, errichtet werden. Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Schloß Babelsberg den 28. August 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

189. Auf Ihren Bericht vom 28. Dezember 1882 bestimme Ich, das in Gemäßheit Meines Erlasses vom 28. August 1882, betreffend anderweite Abgrenzung der Staatseisenbahn-Verwaltungsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern im Bereich der durch die Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882 (G. S. S. 21. 269) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahnunternehmungen, im Bezirke der Eisenbahn-Direktion zu Erfurt am 1. April 1883 einzusetzende Betriebsamt, über dessen Sitz Ich Mir die Bestimmung noch vorbehalten habe, in Dessau errichtet werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 3. Januar 1883.

gez. **Wilhem.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

190. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchsten Erlasse vom 28. August v. J. und 3. Januar d. J., betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Directions-Bezirke und Errichtung von Betriebs-Aemtern im Bereich der durch die Gesetze vom 28. März und 13. Mai v. J. (G. S. S. 21. 269) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahnunternehmungen, wird anliegend eine Uebersicht der vom 1. April 1883 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 8. März 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Digitized by Google

Uebersicht

der vom 1. April 1883 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

Direction.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind.
Berlin.	Berlin. (Stadt- u. Ringbahn).	Berliner Stadtbahn, Berliner Ringbahn und Charlottenburg-Dreilinden.
	Berlin. (Berlin-Sommerfeld).	Berlin-Sommerfeld, Frankfurt a/O.-Cüstrin und Frankfurt a/O.-Cottbus.
	Breslau.	Sommerfeld-Sagan-Breslau, Gassen-Kohlfurt-Arnsdorf und Breslauer Verbindungsbahn.
	Görlitz.	Kohlfurt-Görlitz-Zittau, Görlitz-Lauban, Nikrisch-Seidenberg, Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz, Hirschberg-Schmiedeberg, Ruhbank-Liebau und Dittersbach-Altwasser.
	Stralsund.	Berlin-Stralsund und Stralsund-Bergen.*)
	Stettin. (Berlin-Stettin).	Berlin-Stettin-Stargard, Eberswalde-Freienwalde, Angermünde-Frankfurt a/O. und Angermünde-Schwedt.
	Stettin. (Stettin-Stralsund).	Stettin-Pasewalk-Landesgrenze, Angermünde-Stralsund, Ducherow-Swinemünde und Züssow-Wolgast.
	Guben.	Guben-Bentschen, Frankfurt a/O.-Bentschen-Posen und Opaleniça-Grätz.
	Cottbus.	Berlin-Görlitz, Lübbenau-Cawenz, Cottbus-Großenhain, Ruhland-Lauchhammer und Weißwasser-Muskau.
	Berlin. (Berlin-Dresden).	Berlin-Dresden (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft).
Bromberg.	Berlin.	Berlin-Cüstrin-Schneidemühl und Fredersdorf-Rüdersdorf.
	Schneidemühl.	Schneidemühl-Konitz-Dirschau, Posen-Neustettin und Schneidemühl-Dt. Krone.
	Stolp.	Ruhnow-Waugerin-Neustettin-Konitz, Neustettin-Belgard, Neustettin-Zollbrück-Stolpmünde und Zollbrück-Rügenwalde.
	Danzig.	Dirschau-Seepothen (vor Königsberg), Dirschau-Danzig-Neufahrwasser und Güldenboden-Mohrungen-Allenstein.**)
	Königsberg.	Seepothen-Königsberg-Insterburg-Eydtkuhnen-Landesgrenze, Insterburg-Lyck und Tilsit-Memel.
	Thorn.	Thorn-Allenstein-Insterburg, Thorn-Ottlotschin-Landesgrenze, Thorn-Graudenz, Graudenz-Marienwerder-Marienburg und Kornatowo-Culm.***)
	Bromberg.	Schneidemühl-Bromberg-Thorn, Bromberg-Lackowitz-Dirschau, Lackowitz-Graudenz-Jablonowo und Konitz-Lackowitz.†)
	Stettin.	Stargard-Köslin-Danzig und Belgard-Kolberg.
Hannover.	Bremen.	Wunstorf-Bremen-Geestemünde-Bremerhafen u. Burg-Lesum-Vegesack.
	Hannover. (Hannover-Rheine).	Braunschweigische Landesgrenze-Hannover-Wunstorf-Löhne-Osnabrück-Rheine, Löhne-Hamm, Herford-Detmold und Beckum-Ennigerloh-Beckum (Stadt).
	Hannover. (Hannover-Altenbeken)	Hannover-Altenbeken, Weetzen-Haste, Grauhof-Hildesheim und Elze-Löhne.
	Paderborn.	Soest-Paderborn-Northeim-Nordhausen, Herzberg-Badenhausen (Landesgrenze), Ottbergen-Holzminden (Landesgrenze) und Altenbeken-Warburg.
	Harburg.	Lehrte-Lüneburg-Harburg, Lüneburg-Lauenburg (Mitte Elbbrücke), Echem-Hohnstorf, Bremen-Harburg-Hamburg und Kirchwehe-Sagehorn.
	Cassel. (Hannover-Cassel).	Hannover-Göttingen-Münden-Cassel und Lehrte-Hildesheim-Nortstemmen.

*) Stralsund-Bergen nach erfolgter Betriebseröffnung.
**) Mohrungen-Allenstein nach erfolgter Betriebseröffnung.
***) Graudenz-Marienburg und Kornatowo-Culm nach erfolgter Betriebseröffnung.
†) Konitz-Lackowitz nach erfolgter Betriebseröffnung.

Digitized by Google

Direction.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind.
Noch **Hannover.**	Cassel. (Main-Weserbahn).	Cassel-Gießen-Frankfurt a/M., Friedberg-Hanau, Cassel (Wilhelmshöhe)-Waldkappel, Cölbe-Laasphe und Walburg-Großalmerode.
Frankfurt a/M.	Berlin.	Dreilinden-Güterglück-Blankenheim.
	Nordhausen.	Halle-Nordhausen-Münden und Leinefelde-Niederhone-Treysa.
	Wiesbaden.	Lollar-Niederlahnstein-Coblenz, Niederlahnstein-Oberlahnstein-Wiesbaden-Frankfurt a/M., Diez-Zollhaus, Limburg-Hadamar, Höchst-Soden und Biebrich-Curve.
	Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.-Bebra-Niederhone-Göttingen, Friedland-Arensbausen, Frankfurt a M.-Homburg, Elm-Gemünden, Offenbach-Alt-Sachsenhausen und Sachsenhausen-Louisa.
Magdeburg.	Berlin. (Berlin-Lehrte).	Berlin-Lehrte, Stendal-Uelzen und Uelzen-Langwedel.
	Berlin. (Berlin-Magdeburg).	Berlin-Potsdam-Biederitz (Magdeburg), Wannseebahn und Biederitz-Landesgrenze bei Zerbst.
	Magdeburg. (Wittenberge-Leipzig).	Wittenberge-Magdeburg, Magdeburg-Biederitz, Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig und Schönebeck-Staßfurt.
	Magdeburg. (Magdeburg-Halberstadt).	Magdeburg-Oebisfelde, Sudenburg-Schöningen, Eilsleben-Helmstedt, Buckau-Halberstadt, Cöthen-Aschersleben, Biendorf-Gerlebogk, Blumenberg-Staßfurt-Güsten, Sangerhausen-Erfurt, Suhl-Grimmenthal und Blumenberg-Eilsleben.*)
	Halberstadt.	Halle-Aschersleben-Grauhof, Grauhof-Clausthal, Frose-Ballenstedt, Wegeleben-Thale und Heudeber-Wernigerode.
Cöln, (linksrheinische).	Trier.	Coblenz-Trier r. U.-Perl-Landesgrenze, Kalscheuren, Ehrang-Trier l. U.-Conz, Ehrang-Quint, Karthaus-Wasserbillig (Grenze), Karthaus-Conz, Reil-Traben, Wengerohr-Berncastel, Call-Hellenthal und Gerolstein-Prüm.**)
	Coblenz.	Kalscheuren-Coblenz-Bingerbrück, Andernach-Mayen, Coblenz-Ehrenbreitstein, Bonn-Euskirchen, Remagen-Ahrweiler u. Bonn-Obercassel.
	Cöln.	Cöln-Herbesthal, Cöln-Lengerich, Cöln-Kalscheuren, Stolberg-Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal-Eupen und Neuß-Düren-Euskirchen.
	Crefeld.	Lengerich (Cöln)-Nymwegen, Kempen-Venlo, Cleve-Zevenaar, Crefeld-Gladbach-Rheydt, Crefeld-Linn-Hochfeld und Neuß-Viersen.
	Saarbrücken.	Conz-Saarbrücken-Neunkirchen-Landesgrenze bei Berbach, Saarbrücken-Saargemünd, Saarbrücken-Scheidt, Saarbrücken-Stieringen-Landesgrenze, Fischbachthalbahn, Bingerbrück-Neunkirchen; außerdem Birkenfeld-Birkenfeld-Stadt (für Rechnung der Stadt Birkenfeld).
	Aachen.	Belgische Grenze-Aachen-Neuß-Obercassel, Aachen M.-Aachen T., Rheydt-Dalheim, M. Gladbach-Homberg, Homberg-Moers, Viersen-Venlo, M. Gladbach-Jülich Stolberg und Jülich-Düren.
Cöln, (rechtsrheinische).	Münster. (Münster-Emden.	Münster-Emden, Ostfriesische Küstenbahn;***) außerdem Münster-Greenau (für Rechnung der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft).
	Münster. (Wanne-Bremen.)	Wanne-Haltern und Haltern-Bremen.
	Dortmund.	Münster-Hamm-Soest, Herne-Dortmund-Hamm, Herne-Castrop-Dortmund, Mengede-Bodelschwingh-Dorstfeld, Langendreer-Dortmund-Welver und Langendreer-Löttringhausen.
	Essen.	Oberhausen-Herne, Altenessen-Essen-Berge-Borbeck, Oberhausen-Ruhrort, Wanne-Sterkrade, Sterkrade-Neumühl-Ruhrort, Osterfeld-Neumühl, Oberhausen-Boltrop, Schalke-Gelsenkirchen-Wattenscheid-Wanne, Hochfeld-Essen-Bochum-Langendreer, Hochfeld-Duisburg, Heissen-Osterfeld, Heissen-Steele-Altendorf ad. R., Krap-

*) Blumenberg-Eilsleben nach erfolgter Betriebseröffnung.
**) Call-Hellenthal und Gerolstein-Prüm nach erfolgter Betriebseröffnung
***) Ostfriesische Küstenbahn nach erfolgter Betriebseröffnung

Direction.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind.
Nach **Cöln**, (rechtsrheinische).	Nach Essen.	Gelsenkirchen-Schalke, Kray-Wanne, Altendorf-Altenessen, Bismarck-Sterkrade und Bochum-Weitmar.
	Düsseldorf.	Deutz-Düsseldorf-Oberhausen-Emmerich, Speldorf-Düsseldorf-Troisdorf, Rath-Eller, Lintorf-Duisburg und Duisburg-Canal-Hochfeld.
	Wesel.	Haltern-Wesel-Vento, Wesel-Bocholt u. Duisburg-Rheine-Quakenbrück.
	Cöln.	Cöln-Gießen, Scheidethalbahn, Troisdorf-Niederlahnstein, Friedrich-Wilhelmshütte-Siegburg, Engers-Altenkirchen, Grenzau-Grenzhausen, Siershahn-Limburg und Altenkirchen-Hachenburg.*)
Elberfeld.	Düsseldorf.	Neuß-Schwetm, Oberbilk (Düsseldorf)-Kupferdreh-Ueberruhr-Dahlhausen, Bohwinkel-Kupferdreh, Ueberruhr-Steele, Haan-Deutz, Ohligs-Wald-Solingen, Mülheim a/Rhein-Bensberg, Rittershausen-Lennep-Remscheid-Feld, Lennep-Wipperfürth, Born-Wermelskirchen-Opladen und Düsseldorf-Mettmann-Schwetm.
	Hagen.	Schwetm-Hagen-Schwerte-Soest, Unna-Hamm, Hagen-Witten, Dahlhausen-Herdecke-Hengstei-Cabel, Hohensyburg-Cabel, Hagen-Brügge-Lüdenscheid, Hagen-Hause-Börde und Schwelm-Löttringhausen-Dortmund.
	Essen.	Ruhrort-Steele-Bochum-Dortmund, Dortmund-Hotzwickede, Styrum-Oberhausen-Caternberg, Styrum-Duisburg, Kettwiger Brücke-Mülheim a.d. Ruhr, Essen-Wattenscheid-Bochum-Herne, Essen-Caternberg-Bismarck-Herne, Essen-Werden, Steele-Dahlhausen-Langendreer, Langendreer-Witten, Witten-Dortmund, Dortmund-Feld-Huckarde, Bismarck-Winterswyk und Winterswyk-Bocholt.
	Cassel.	Schwerte-Warburg-Cassel, Fröndenberg-Menden-Hemer, Scherfede-Hotzminden und Hümme-Carlshafen.
	Altena.	Cabel-Siegen-Betzdorf, Letmathe-Iserlohn und Finnentrop-Olpe-Rothemühle.
Erfurt.	Cassel.	Guntershausen (Cassel)-Gerstungen-Gotha-Erfurt, Gotha-Leinefelde (Dingelstedt), Dietendorf-Ilmenau; außerdem Gotha-Ohrdruf (für Rechnung der Gotha-Ohrdruf-Eisenbahn-Gesellschaft).
	Erfurt.	Erfurt-Weißenfels-Halle und Corbetha-Leipzig.
	Weißenfels.	Barneck (Leipzig)-Gera-Eichicht und Weißenfels-Zeitz.
	Berlin.	Berlin-Jüterbog-Röderau, Jüterbog-Wittenberg-Bitterfeld-Halle und Bitterfeld-Leipzig.
	Dessau.	Landesgrenze bei Zerbst-Bitterfeld, Dessau-Cöthen und Roßlau-Wittenberg-Falkenberg-Kohlfurt.
	Halle.	Halle-Cottbus-Sorau, Cottbus-Guben und Eilenburg-Leipzig (für Rechnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft).
Breslau. (Für die Verwaltung der zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecken.)	Breslau.	Schebitz-Breslau-Kosel, Brieg-Neiße, Groschowitz-Gr. Strehlitz-Peiskretscham-Borsigwerk und Peiskretscham-Laband.
	Posen.	Stargard-Posen, Posen-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazlaw-Montwy.
	Glogau.	Schebitz-Posen, Lissa-Glogau-Hansdorf und Sagan-Sorau.
	Ratibor.	Kosel-Oderberg, Ratibor-Leobschütz, Rasselwitz-Leobschütz-Jägerndorf, Nendza-Kattowitz, Rybnik-Loslau, Lostau-Annaberg**), Friedrichsgrube-Lazisk und Orzesche-Sohrau.**)
	Kattowitz.***)	Kosel-Oswiecim, Gleiwitz-Beuthen-Schwientochlowitz, Morgenroth-Tarnowitz und Schoppinitz-Sosnowice.
	Neiße.	Breslau-Mittelwalde, Dürrgoy-Koberwitz-Zobten bezw. Ströbel,**) Strehlen-Nimptsch,**) Kosel-Rasselwitz-Neiße-Frankenstein und Deutsch-Wette-Ziegenhals.

*) Engers-Altenkirchen, Grenzau-Grenzhausen, Siershahn-Limburg u. Altenkirchen-Hachenburg noch erfolgter Betriebseröffnung.
**) Nach erfolgter Betriebseröffnung.
***) Außerdem gehört zu dem Bezirk des Betriebsamtes Kattowitz das Netz der verpachteten schmalspurigen Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenrevier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

191. Bei der Abänderung, welche die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni 1876 in dem §. 1 alin. 1 und 2, in dem §. 3 zu 1, sowie in dem letzten alinea des §. 10 zufolge der von mir als damaligem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 19. Februar 1879 (III. 2016) erlassenen Circular-Verfügung erfahren haben, ist bestimmt worden, daß für die Maschinenbeamten die Entlassungs-Prüfung bei den nach dem Reorganisations-Plane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real- bezw. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen bis auf Weiteres gleichgestellt sein soll.

Nachdem inzwischen die durch die Circular-Verfügung vom 1. November 1878 eingeleitete Reform der nach dem vorbezeichneten Plane von 1870 eingerichteten Gewerbeschulen zur Durchführung gelangt ist, finde ich mich veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jene hinsichtlich des Nachweises der Vorbildung für das Studium des Maschinenfachs bisher gestattete Ausnahme nunmehr mit der Maßgabe aufzuheben, daß dieselbe nur noch auf diejenigen Reisezeugnisse Anwendung finden darf, welche bis Ostern des laufenden Jahres erworben worden sind oder erworben werden.

Berlin den 17. März 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königliche technische Ober-Prüfungs-Commission hier, sowie an die Königlichen technischen Prüfungs-Commissionen hier, in Aachen und in Hannover.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 28. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

192. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Februar dem Vorstande der Freimaurerloge zu Offenbach (Großherzogthum Hessen) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der Ausspielung von Gebrauchs- und Luxusgegenständen, welche derselbe zum Besten der durch das Hochwasser beschädigten Bewohner des genannten Großherzogthums mit Genehmigung der dortigen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb der Provinz Hessen-Nassau zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der gedachten Loose keinerlei Hindernisse entgegengestellt werden. Cassel den 28. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

193. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 15. April. — Von den für das Sommersemester 1883 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte aus der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Excursionen und Uebungen im Bonitiren: Professor Dr Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft 1ster Theil: Prof. Dr. Ewald. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur der Pferde: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheknnde: Professor Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Professor Dr. Baumert. — Agriculturchemie, 2. Theil, Grundzüge der thierischen Ernährung: Professor Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Professor Dr. v. Fritsch. — Elemente der Gesteinskunde für Landwirthe: Dr. Lüdecke. — Geognosie Mitteldeutschlands Prof. Dr. v. Fritsch. — Technische Geologie für Landwirthe: Professor Dr. Brauns. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Ueber Kryptogamen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. Die Ordnungen der Säugethiere: Derselbe. — Die Wirbelthiere Deutschlands: Dr. Taschenberg. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Statistik: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. — Ueber außerdeutsche Landwirthschaft: Professor Dr. Kirchhoff.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften hatten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Ulrici, Haym,

Digitized by Google

Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann.

Von theoretischen und praktischen Uebungen sind hervorzuheben:

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogie, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Praktische Uebungen im Zergliedern der Thiere, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Frettag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Kraus. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1883.

Dr. Julius Kühn,
Geheimer Regierungs-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacanzen.

194. Bewerber um die erledigte 4te Lehrerstelle in Langendiebach, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur baldigsten Einreichung ihrer Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert. Hanau am 10. März 1883.

Der Königliche Landrath.

195. Durch die Beförderung des Rektors Dr. phil. Kümmell hierselbst an eine höhere Bürgerschule ist die Stelle eines Rektors an der hiesigen Stadtschule vacant geworden. Bewerber um dieselbe fordern wir auf, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen bei dem geistlichen Ministerium und dem Stadtrath hierselbst, welchen Behörden das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Wolfhagen am 19. März 1883.

Namens des geistlichen Ministeriums: Hartung.

Namens des Stadtraths: Wicke, Bürgermeister.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Landrath Cornelius zu Fulda bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Der Landrath Trott zu Solz in Gelnhausen ist vom 1. April d. J. ab in die Landrathsstelle des Kreises Fulda versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Freiherr Riedesel zu Eisenbach ist vom 1. April d. J. ab von der Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Gersfeld entbunden und mit der commissarischen Verwaltung der Landrathsstelle des Kreises Gelnhausen beauftragt worden.

Dem Regierungs-Assessor Krekeler ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Gersfeld vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem Amtmann Riesch zu Rastätten ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Frankenberg übertragen worden.

Pensionirt: der Amtsrichter Kersting in Windecken.

Ernannt: der Referendar Göhring zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Bischhausen.

Entlassen: der Oberlandesgerichtsdiener Goldschmidt auf seinen Antrag zum Eintritt in den Gerichtsvollzieherdienst.

Versetzt: der Küchenmeister im Landgerichtsgefängniß Leiß zu Cassel als Gerichtsdiener an das Oberlandesgericht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den zweiten Pfarrer zu Schlüchtern, Wilhelm Heck, zum Metropolitan der Classe Schlüchtern zu ernennen.

Der emeritirte Pfarrer Malcus von Schwarzenborn, Classe Neukirchen, ist pensionirt worden.

Der Königliche Oberförster Faber zu Friedewald ist vom 20. März d. J. ab zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 4. April. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. März 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1489 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

196. Dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Birstein ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten gestattet worden, bei Gelegenheit der daselbst am 20. bis 22. Juli d. J. stattfindenden General-Versammlung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Cassel beabsichtigten Verloosung von mustermäßigem Vieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften 6000 Stück Loose à 1 Mark im Regierungsbezirk Cassel zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der gedachten Loose keinerlei Hindernisse entgegengestellt werden.

Cassel den 28. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

197. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März cr. dem Komité des Zuchtmarktes für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und Pferden ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der gedachten Loose keinerlei Hindernisse entgegengestellt werden.

Cassel den 28. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

198. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. März cr. dem Internationalen Klub zu Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Behufs Erhaltung der Iffezheimer Wettrennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst, Industrie und Pferdezucht mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung in diesem Jahre wieder zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden unseres Ressorts werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der betreffenden Loose, deren Preis für alle 5 Classen, in welchen die Lotterie gezogen wird, zusammen 10 Mark, bezw. für jede einzelne Classe 2 Mark pro Stück beträgt, keinerlei Hindernisse entgegen gestellt werden.

Cassel den 2. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

199. Bekanntmachung, betreffend die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ in Cöln. — Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ auf Gegenseitigkeit in Cöln durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. October 1881 verliehene Concession zum Geschäftsbetriebe in Gemäßheit der §§. 5 und 10 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 293), sowie der §§. 72 u. flgd. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 441) mittelst Plenarbeschlusses vom 31. October 1882 von uns zurückgenommen, und dieser Beschluß mittelst Rekursbescheides des Herrn Ministers des Innern vom 9. März d. J. bestätigt worden ist, daß auf Grund des §. 34 des unterm 3. October 1881 Allerhöchst bestätigten Statuts am heutigen Tage die Auflösung der Gesellschaft von uns verfügt worden ist, und daß in Folge der verfügten Auflösung

1) vom heutigen Tage ab keine neuen Versicherungen mehr angenommen werden dürfen,

2) alle bestehenden Versicherungen binnen acht Tagen nach der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Stücks des Amtsblatts erlöschen,

3) sämmtliche Aktiva der Gesellschaft eingezogen und realisirt werden.

Cöln den 20. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

200. Mit dem 1. Mai 1883 tritt unter der Bezeichnung „Ost-Westdeutscher Verbands-Gütertarif“ ein neuer Tarif in Kraft. Derselbe enthält:

im Heft 1 die Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, die speciellen Tarifvorschriften und die Tarife für die Nebengebühren im Güterverkehr und für die Güterbeförderung auf Verbindungsbahnen;

im Heft 2a Entfernungen und Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-

bezirke Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Köln (rechtsrheinisch), Elberfeld, Köln (linksrheinisch) und Frankfurt a/M. einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Warschauer, Ostpreußischen Süd- und Tilsit-Insterburger Bahn andererseits;

im Heft 2b Entfernungen und Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Aachen-Jülicher, Niederländischen Staats-, Dortmund-Gronau-Enscheder und Halberstadt-Blankenburger Bahn einerseits und den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Warschauer, Ostpreußischen Süd- und Tilsit-Insterburger Bahn andererseits;

im Heft 3 Entfernungen und Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Berlin und Bromberg (incl. der Marienburg-Mlawkaer Bahn) sowie der Oberschlesischen Bahn einerseits und den Stationen der Aachen-Jülicher, Dortmund-Gronau-Enscheder, der Niederländischen Staats- und der Halberstadt-Blankenburger Bahn andererseits;

in einem Anhange Ausnahme-Frachtsätze für die Beförderung von Salz im Verkehr von Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Magdeburg, Braunschweig und Hannover nach Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte Oder-Ufer-, Breslau-Warschauer, Oels-Gnesener, Posen-Creuzburger und Stargard-Cüstriner Bahn.

Durch den neuen Tarif, welcher neben vielfachen Ermäßigungen auch einzelne Erhöhungen erhält, werden aufgehoben:

1) die im Hanseatisch-Preußischen Verbands-Gütertarife vom 1. Mai 1878 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für die Stationen Hemelingen und Kirchwehhe des Eisenbahn-Directionsbezirks Köln (rechtsrheinisch) im Verkehr mit Stationen der Ostpreußischen Süd- und Posen-Creuzburger Eisenbahn;

2) die im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1878 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze excl. derjenigen für den Verkehr mit Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn;

3) sämmtliche im Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Gütertarife vom 1. Mai 1878 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze;

4) die im Preußisch-Sächsischen Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1878 Tarifheft I und V nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze im Verkehr mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Ostpreußischen Südbahn excl. derjenigen zwischen Halle (Central- und Steinthorbahnhof) einerseits und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen andererseits;

5) die im Schlesisch-Niedersächsischen Verbands-Gütertarife vom 1. August 1878 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze excl. jedoch derjenigen für Berlin-Anhaltische Stationen und Halle (Central- und Steinthorbahnhof) im Verkehr mit Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Breslau-Warschauer, der Rechte Oder-Ufer- und der Warschau-Wiener Bahn;

6) die im Schlesisch-Rheinischen Verbands-Gütertarife vom 1. August 1878 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze im Verkehr zwischen den westlichen Verwaltungen excl. der Stationen der Strecke Gurhagen-Gerstungen einerseits und sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Breslau-Warschauer, der Posen-Creuzburger, der Rechte Oder-Ufer- und Warschau-Wiener Bahn andererseits;

7) die im Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Gütertarife vom 1. September 1878 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze im Verkehr mit Stationen der Rechte Oder-Ufer-, der Warschau-Wiener, der Breslau-Warschauer und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn;

8) der Ausnahme-Tarif für Salz im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbande vom 15. Mai 1879 im Verkehr von Station Sangerhausen nach Stationen der Oels-Gnesener und Posen-Creuzburger Bahn;

9) die im Heft 33 des Mitteldeutschen Verbands-Gütertarifs vom 1. November 1879 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für die Stationen der Linie Deutz-Gießen des Eisenbahn-Directionsbezirks Köln (rechtsrheinisch) im Verkehr mit Stationen der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn;

10) die in dem Heft Nr. 1 des Mitteldeutschen Verbands-Gütertarifs vom 1. Januar 1881 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für die Station Wetzlar des Eisenbahn-Directionsbezirks Köln (rechtsrheinisch), ferner für Stationen der früheren Saarbrücker, Rhein-Nahe und Moselbahn, sowie für Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Frankfurt a/M. und Hannover im Verkehr mit Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Rechte-Oder-Ufer-Bahn, insoweit in dem neuen Tarife Frachtsätze für die betreffenden Relationen vorgesehen sind;

11) die in den Staatsbahn-Gütertarifen Magdeburg, Köln (rechtsrheinisch) und Hannover-Breslau vom 1. Januar resp. 1. Mai resp. 1. Juni 1882 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze der Station Frankenstein der Oberschlesischen Eisenbahn im Verkehr mit den nördlichen Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Magdeburg, Köln (rechtsrheinisch) u. Hannover;

12) die in dem Ausnahmetarif vom 1. April 1882 für die Beförderung von Salz zwischen Linden F. u. K. einerseits und Oels-Gnesener, sowie Posen-Creuzburger Stationen andererseits enthaltenen Frachtsätze;

13) die im Stettin-Berlin-Thüringischen Verbands-Gütertarife vom 1. Januar 1880 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze der Stationen Cassel, Guntershausen und Wilhelmshöhe mit der Station Stettin der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Ueber die neuen Sätze resp. über die mit Einführung des Tarifs eintretenden Erhöhungen ertheilt das Tarif- und Reclamations-Büreau der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direction auf entsprechende Anfrage Auskunft.

Exemplare des Tarifs sind auf den Verbands-Stationen käuflich zu haben.

Hannover am 14. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der Verbands-Verwaltungen.

201. Den zwischen den Stationen Gießen und Marburg einer- und Berlin andererseits bestehenden Retourbillets mit viertägiger Gültigkeitsdauer wird vom 15ten April cr. ab eine verlängerte Gültigkeitsdauer von sechs Tagen beigelegt.

Hannover den 19. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

202. Die zum diesseitigen Directions Bezirke gehörende neue Bahnstrecke von Walburg bis Epterode (Theilstrecke der Zweigbahn Walburg-Großalmerode) wird am 27. März d. J., jedoch vorläufig nur für den Güterverkehr in Wagenladungen von und nach Epterode, dem Betriebe übergeben.

Die genannte Strecke, auf welche die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 Anwendung findet, ist hinsichtlich der speciellen Betriebsleitung dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Cassel (Main-Weser-Bahn) unterstellt.

Die in Anwendung kommenden Tarifsätze sind in dem zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Mai 1881 herausgegebenen Nachtrage 12 enthalten, welcher in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben ist.

Hannover den 21. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

203. Für den Verkehr zwischen Stationen der Aachen-Jülicher, Dortmund-Gronau-Enscheder, Georgs-Marienhütten und Niederländischen Staatseisenbahn (Deutsche Stationen der Strecke Almelo-Salzbergen) einerseits und Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Hannover, Magdeburg, Erfurt (Stationen der Berlin-Anhaltischen Bahn) und Frankfurt a/M., sowie Stationen der Braunschweigischen und Halberstadt-Blankenburger Bahn andererseits; ferner zwischen Stationen der Halberstadt-Blankenburger Bahn einerseits und Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Hannover, Köln (rechtsrheinisch), Köln (linksrheinisch), Elberfeld und Frankfurt a/M., sowie Stationen der Oldenburgischen Staatsbahnen andererseits tritt am 1. April cr. ein neuer Gütertarif unter der Bezeichnung „Norddeutscher Verbands-Gütertarif" in Kraft, durch welchen folgende Tarife aufgehoben werden:

1) der Gütertarif für den Hannover-Westfälischen Verkehr vom 1. Juli 1882;

2) der Gütertarif für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Frankfurt a/M. und Stationen der Aachen-Jülicher Eisenbahn vom 1. Juni 1882;

3) der Gütertarif für den Norddeutschen Verband vom 1. Januar 1878;

4) der Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juni 1878;

5) der Gütertarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Januar 1878;

6) der Gütertarif für den Berlin-Braunschweig-Halberstadt-Lausitzer Verband vom 1. Januar 1878;

7) der Gütertarif für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verband vom 1. März 1878;

8) der Gütertarif für den Berlin-Magdeburg-Hallesch-Cassseler Verband vom 1. April 1878 bezw. des Tarifheftes I, gültig vom 1. Mai 1879;

9) der Gütertarif für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verband vom 1. September 1878;

10) der Gütertarif für den Verkehr zwischen Stationen der Dortmund-Gronau-Enscheder Bahn einerseits und Stationen der Nassauischen resp. Frankfurt-Bebraer Bahn andererseits via Niederlahnstein vom 1. September 1878;

11) der Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Thüringischen Verband vom 15. Juni 1878,

nebst Nachträgen, soweit diese Tarife sich auf den Güterverkehr zwischen den im Eingange bezeichneten Stationen beziehen.

Soweit durch den neuen Tarif Erhöhungen der bisherigen Frachtsätze herbeigeführt werden, behalten die zur Zeit bestehenden Sätze Gültigkeit bis zum 1sten Juni cr.

Der neue Tarif ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 24. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

204. Bei den Postagenturen in Altwildungen, Guxhagen und Wahlershausen (Bz. Cassel) wird am 1sten, bei der Postagentur in Elgershausen am 4. April d. J. der Telegraphendienst eröffnet.

Cassel den 29. März 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. Vertr.: v. Rumohr.

205. Die in Gemäßheit hohen Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 14ten d. M. — B. 3015 — dahier zu haltende Vorprüfung der für das Lehrerinnen-Seminar zu Drobyssig sich meldenden Bewerberinnen wird auf den 8. Mai c. angesetzt.

Homberg den 28. März 1883.

Der Königliche Seminar-Director Dömich.

Vacanzen.

206. Die Pfarrstelle zu Wehren in der Classe Gudensberg ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 19. März 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

207. An der Realschule dahier, bei welcher der Normaletat eingeführt ist, soll eine Lehrerstelle, für welche die Facultas für evangelische Religion und, wo thunlich, Geschichte erfordert wird, gegen Zubilligung einer Remuneration von jährlich 1800 Mark mit dem 1. October l. J. zunächst provisorisch besetzt werden.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf versehenen Gesuche sind innerhalb 4 Wochen vorzulegen. Cassel den 27. März 1883.

Das Curatorium der städtischen Realschule.

Weise.

Digitized by Google

208. Durch die Beförderung des Rektors Dr. phil. Kümmell hierselbst an eine höhere Bürgerschule ist die Stelle eines Rektors an der hiesigen Stadtschule vacant geworden. Bewerber um dieselbe fordern wir auf, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen bei dem geistlichen Ministerium und dem Stadtrath hierselbst, welchen Behörden das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Wolfhagen am 19. März 1883.

Namens des geistlichen Ministeriums: Hartung. Namens des Stadtraths: Wicke, Bürgermeister.

209. Bewerber um die neu gegründete israelitische Elementarlehrer- und Vorsängerstelle zu Fronhausen, Kreis Marburg, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungszeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen uns einzureichen.

Die Competenz der Schulstelle beträgt neben freier Wohnung bezw. angemessener Miethentschädigung und freier Feuerung bezw. 90 Mk. baar, 774 Mark.

Marburg den 19. März 1883.

Israelitisches Vorsteher-Amt.

210. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Raboldshausen, Kreises Homberg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. Cassel am 22. März 1883.

Vorsteheramt der Israeliten.

211. Die Schulstelle zu Unterweisenborn ist durch den erfolgten Tod ihres seitherigen Inhabers vacant geworden. Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wackerbarth zu Schenklengsfeld, oder dem Unterzeichneten einzureichen.

Hersfeld am 27. März 1883.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät und Director des pathologisch-anatomischen Instituts, Geheime Medicinal-Rath Dr. Beneke, und die ordentlichen Professoren in der theologischen Facultät, Ober-Consistorialrath Dr. Scheffer und Dr. Dietrich, an der Universität Marburg, sind gestorben.

Der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät und Director der Entbindungs- und Hebammenlehr-Anstalt daselbst, Professor Dr. Dohrn, ist an die Universität Königsberg versetzt und

der ordentliche Professor an der Universität Gießen Dr. Friedrich Ahlfeld zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät und zum Director der Entbindungs- und Hebammenlehr-Anstalt der Universität Marburg bestellt worden.

Von der Königlichen Generalcommission zu Cassel ist vom 1. April d. J. ab in Schmalkalden eine Specialcommission neu errichtet und ist deren Verwaltung dem bisher beim Collegium der Königlichen Generalcommission beschäftigten Regierungs-Assessor von Engelbrechten übertragen. Der Geschäftsbezirk der gedachten Specialcommission erstreckt sich auf den Kreis Schmalkalden und sind derselben außerdem mehrere Auseinandersetzungssachen aus den Kreisen Rotenburg, Hersfeld und Eschwege zugewiesen.

Der Köntgliche Bau-Inspector Röhnisch zu Cassel ist in gleicher Eigenschaft zum Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Krekeler ist der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor Bake ist der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Dem Polizei-Büreau-Assistenten a. D. Johannes Blankemeier zu Marburg ist der Kronen-Orden vierter Classe Allergnädigst verliehen worden.

Der Kastellan Witzell auf der Löwenburg zu Wilhelmshöhe und der Hofportier Happel im Residenz-Palais zu Cassel treten vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand.

Der Repositar z. D. Wagner bei der hiesigen Regierung ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Ernannt: der Amtsrichter Bernhardi in Melsungen zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Altona,

der Referendar Dr. Appelius zum Gerichtsassessor.

Entlassen: der Referendar Schepp Behufs Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung.

Verliehen: dem Gerichtsvollzieher Heller in Rotenburg bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen.

Die Verwaltung der Apotheke zu Obernkirchen ist von dem Apotheker Georg Schröder auf den Apotheker Carl Pape dortselbst übergegangen.

Dem Buch- und Kunsthändler Alberti zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Der seitherige Probeaufseher Ferdinand Moritz bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden ist zum Aufseher daselbst unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27 und das Schulverordnungsblatt Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 4. April 1883.

6. Es ist in der letzten Zeit sehr häufig vorgekommen, daß von Lehrern unseres Ressorts Bewerbungsgesuche um erledigte Schulstellen direkt bei uns eingereicht sind. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß solche Gesuche ordnungsmäßig bei den betreffenden Königlichen Schulvorständen oder Stadtschuldeputationen, bezw. bei der Patronatsbehörde anzubringen sind. Auch können allgemein gehaltene Eingaben, betreffend „anderweitige Verwendung oder Versetzung", welche seitens einzelner Lehrer bei uns oder bei unsern Departementsräthen öfters eingehen, Berücksichtigung nicht finden. Die Betreffenden haben vielmehr stets ihr Gesuch auf eine bestimmte vacante Stelle zu richten und bei der oben bezeichneten unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde dieser Stelle einzureichen. Da in Folge des im diesseitigen Bezirke vorläufig gehobenen Lehrermangels nur ein kleiner Theil der mit dem Qualificationsatteste aus den Königlichen Lehrerseminarien entlassenen Schulamtscandidaten zu sofortiger Verwendung gelangt, während die Mehrzahl bis auf Weiteres verfügbar bleibt, so dient diese Bekanntmachung insbesondere auch den zu unserer Disposition stehenden Schulamtscandidaten zur Nachachtung.

Cassel, den 5. März 1883.

Königliche Regierung,

(B. 2811.) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. Unter dem Titel Schul-Hygiene ist im Verlage von Elwin Staude in Berlin ein Auszug aus den Verhandlungen des Medicinisch-pädagogischen Vereins zu Berlin von dem Schriftführer desselben, Dr. Toselowski, herausgegeben, auf welches wir die Schulvorstände, Schulinspectoren und Lehrer unseres Bezirks hiermit aufmerksam machen. Die Zwecke des genannten Vereins sind überall auf das praktisch Erreichbare gerichtet und frei von übertriebenen Forderungen, auch erstreckt sich der Inhalt des Schriftchens, dessen Preis 2 Mark beträgt, über alle die Schulhygiene wichtigen Fragen.

Cassel, den 7. März 1883.

Königliche Regierung,

(B 689.) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

8. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Februar d. J. Nr. 19449 U. III a. ist die Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer und für früher im Schuldienste beschäftigt gewesene Personen behufs Bewerbung um andere Lehrerstellen und zu ähnlichen Zwecken als ungehörig anzusehen. Es soll vielmehr fortan zwischen den Berufungsberechtigten, den Behörden und Beamten über die Befähigung, die Leistungen und die Führung der Bewerber mittelst amtlichen Schriftwechsels unter einander die erforderliche Erkundigung eingezogen werden.

Nachdem bereits durch unsere Circularverfügungen vom 31. Mai 1868 B. 5599, vom 25. Mai 1869 B. 4694 und vom 9. Januar 1872 B. 342 die Ausstellung derartiger Zeugnisse untersagt worden ist, bestimmen wir daher weiter, daß die an Stelle derselben getretenen amtlichen Schreiben fortan nicht mehr verschlossen den betreffenden Lehrern behufs Beifügung zu ihren Meldungsgesuchen ausgehändigt, sondern von den betreffenden Schulaufsichtsbeamten direct an die Stelle, bei welcher die Meldung zu erfolgen hat, eingesendet werden. Soweit es sich um Stellen im diesseitigen Bezirke handelt, hat dies zur Vermeidung von Weitläufigkeiten ohne besondere Requisition und zwar in der Weise zu geschehen, daß der betreffende Localschulinspector auf Antrag des sich bewerbenden Lehrers sein Auskunftsschreiben dem betreffenden Kreis- bezw. Oberschulinspector übersendet, welcher dasselbe alsdann mit den seinerseits hinzuzufügenden Bemerkungen weiter befördert. Handelt es sich aber um Stellen außerhalb unseres Bezirks, so ist die etwa erforderliche Auskunft nur auf besondere Requisition der betreffenden Behörden zu ertheilen.

Cassel, den 12. März 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

9. Auf mehrfachen Wunsch veröffentlichen wir nachstehend eine Zusammenstellung der für die Urlaubsertheilung an Lehrer und an Schulkinder geltenden Bestimmungen.

a. Aus den anläßlich unserer Generalverfügung vom 15. Juli c. zu B. 8349 eingegangenen Berichten der Königlichen Oberschulinspectoren, betreffend Behandlung der Schulversäumnisse bezw. Urlaubsertheilung, haben wir ersehen, daß in dieser Beziehung eine mannigfache Praxis herrscht. Zugleich ist in vielen dieser Berichte der dringende Wunsch ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf den in einzelnen der geltenden Schulordnungen zu Tage tretenden Mangel an Gleichmäßigkeit und an präciser Fassung hinsichtlich dieses Punktes, eine allgemein gültige Regelung erfolgen möge. Wir ertheilen

Digitized by Google

deshalb unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der resp. Schulordnungen nachfolgende allgemeine Vorschriften:

1) Der Lehrer darf nur für einzelne Stunden, sowie für 1 Schultag Urlaub ertheilen; jedoch soll derselbe einem Kinde nicht mehr als für 3 einzelne Tage im Laufe eines Monats Seitens des Lehrers bewilligt werden. Urlaubserlheilung im eigenen Interesse des Lehrers ist gänzlich untersagt.

2) In Krankheitsfällen des Schulkindes ist dem Lehrer zeitig glaubhafte Anzeige zu erstatten.

3) Der Königliche Localschulinspector ist befugt, bis zu 8 Tagen Urlaub zu gewähren.*) Ueber Urlaubsgesuche auf mehr als 8 Tage entscheidet der Königliche Schulvorstand, bezw. die betreffende Stadtschuldeputation. Hinsichtlich der Schuldispensgesuche bewendet es bei der seitherigen Praxis.

4) Bei größeren Schulsystemen, welche der einheitlichen Leitung eines Rectors unterstehen, tritt der Rector in die sub 2 präcisirten Rechte des Localschulinspectors.

5) Am Ende jedes Monats haben die Lehrer, neben Abschrift des dem Polizeianwalt durch sie direct (bei größeren Schulsystemen durch den Rector) abzugebenden Verzeichnisses der unentschuldigten Schulversäumnisse, dem Localschulinspector, bezw. Rector, auch ein solches über die Fälle des von dem Lehrer ertheilten Urlaubs, bezw. Vacatbescheinigung einzureichen. Letztere Verzeichnisse sind gewissenhaft zu prüfen, und es ist dem Lehrer im Falle leichtfertiger Urlaubsbewilligung entsprechender Vorhalt zu machen.

6) In Betreff der Strafgelder für Schulversäumnisse wird die genaue Beachtung unserer Verfügung vom 15. Februar 1868 B. 1530 wiederholt hiermit eingeschärft. Die Verwaltung der Communalkassen bezw. Synagogenkassen sind von den Herrn Landräthen zu der Befolgung der deshalbigen Vorschriften streng anzuhalten, auch ist bei Abhörung der Gemeinde-Rechnungen der Nachweis zu fordern, daß die resp. Anzeige gemacht ist.

Cassel, den 12. November 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Königlichen Ober-Schulinspectoren, sowie an die Königlichen Localschulvorstände, bezw. Stadtschuldeputationen und sämmtliche Königliche Landräthe einschließlich der Bezirksamtmänner des Regierungsbezirks. (B 14411.)

*) Anm. Nach Maßgabe einer declarirenden Verfügung vom 31. October 1877 B. 11721 sind die Localschulinspectoren gehalten, von den von ihnen ausgehenden Urlaubsertheilungen an Schulkinder dem betreffenden Lehrer Mittheilung zu machen; auch soll den Lehrern vor Ertheilung des bei dem Localschulinspector nachzusuchenden Urlaubs Gelegenheit zu gutachtlicher Aeußerung gegeben werden.

b. Bezüglich der Urlaubsertheilung an öffentliche Lehrer und Lehrerinnen für Reisen derselben bestehen in den verschiedenen Schulordnungen (Revidirte Schulordnung für Niederhessen I §. 6, für Oberhessen I §. 6, für die vorhinnige Provinz Fulda III §. 26, für die vorhinnige Provinz Hanau II §. 8) mehrfache, von einander abweichende Bestimmungen. Behufs Herbeiführung einer im Interesse der Schule wünschenswerthen Gleichmäßigkeit verordnen wir hiermit, unter Aufhebung der oben angegebenen bezüglichen Bestimmungen, daß an deren Stelle folgendes Reglement tritt:

Lehrer bezw. Lehrerinnen dürfen Reisen, in Folge deren sie den Unterricht versäumen, nur dann unternehmen, wenn sie dazu Urlaub erhalten haben, welcher jedoch nur für dringend nothwendige und unaufschiebliche Reisen zu gewähren ist.

Diesen Urlaub ertheilt bis zu acht Tagen der Königliche Schulvorstand, auf längere Zeit die Königliche Regierung.

In Eilfällen kann der Königliche Localschulinspector,*) bei welchem überhaupt das Urlaubsgesuch anzubringen ist, bis zu drei Tagen, allein solchen Urlaub ertheilen, hat jedoch dann die nachträgliche Zustimmung des geschäftsleitenden Mitgliedes des Königlichen Schulvorstandes alsbald einzuholen.

Uebrigens darf den Lehrern bezw. Lehrerinnen im Laufe des Jahres im Ganzen nur für 14 Tage Urlaub gewährt werden.

Für Reisen in der Ferienzeit bleibt unsere Verfügung vom 3. Juli pr. zu B. 6758 in Kraft, wonach, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauert, der Lehrer, er sei Kirchendiener oder nicht, dem Königlichen Localschulinspector vor Antritt der Reise mit Angabe des Reiseziels und der muthmaßlichen Dauer der Abwesenheit, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen hat. —

Für die nicht auf Reisen bezüglichen Urlaubsgesuche von Lehrern und Lehrerinnen gelten auch ferner die seitherigen Bestimmungen.

Wir beauftragen Ew. Hochwohlgeboren Mittheilung hiervon den Schulvorständen bezw. Stadtschuldeputationen Ihres Kreises resp. Amtsbezirks zu weiterer Veranlassung bezw. Benachrichtigung der Lehrer zugehen zu lassen.

Schließlich bemerken wir zur Nachachtung für die Königlichen Schulvorstände und insbesondere die Königlichen Localschulinspectoren, daß neuerdings mehrfach zu unserem Befremden Fälle vorgekommen sind, wo öffentlichen Lehrern behufs auswärtiger Anfragen und Erkundigungen, sowie persönlicher Vorstellungen namentlich auch bei Mitgliedern unseres Collegiums (zumal bei Bewerbungen) oder auch in durchaus nicht dringenden Familienangelegenheiten außerhalb der Ferienzeit Urlaub ertheilt worden ist. Wir erwarten mit Bestimmtheit, daß für die Zukunft mit größerer Strenge bei der Urlaubsertheilung an Lehrer verfahren bezw. das Interesse der Schule sorgsamer gewahrt werde.

Cassel, den 8. Juni 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Landräthe bezw. Bezirksamtmänner des Regierungsbezirks, sowie an die Stadtschuldeputation hier. (B. 6421.)

*) Anm. Laut Verfügung vom 19. August 1876 zu B. 8941 tritt auch hier, wie bezüglich der Urlaubsertheilung an Schulkinder, bei größeren Schulsystemen, welche der einheitlichen Leitung eines Rectors unterstehen, der Letztere in die oben präcisirten Rechte des Localschulinspectors.

Digitized by Google

10. Bei den durch unsere Departementsräthe vorgenommenen Schulrevisionen hat sich neuerdings vielfach herausgestellt, daß auf die Reinlichkeit der Schulräume nicht die nöthige Sorgfalt verwendet wird, wiewohl doch erfahrungsmäßig dieselbe auch für den sittlichen Geist der Schuljugend von so hoher Bedeutung ist. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, in dieser Hinsicht folgende Anordnungen zu treffen.

1) Vierteljährlich einmal und zwar in den Weihnachts-, Oster-, sowie in den Sommer- und Herbsterndteferien sind die Schulräume (einschließlich des Hausflurs, bezw. der Treppe) einer gründlichen Reinigung auf Kosten der Gemeinde von einer seitens des Ortsvorstandes zu bezeichnenden geeigneten Persönlichkeit (welche der Schuljugend nicht angehören darf) durch Scheuern des Fußbodens, Abwaschen der Fenster und der Thüren ꝛc. zu unterwerfen. Dem Lehrer darf diese Verpflichtung nur gegen billige Entschädigung auferlegt werden.

2) Für das Kehren der Schulräume, welches wöchentlich mindestens zweimal zu erfolgen hat, ist der Lehrer verantwortlich, sofern nicht ein besonderer Schuldiener (Schuldienerin) instructionsmäßig die gesammte Reinigung zu besorgen hat, oder bei Bestellung des Lehrers ein Anderes vorbehalten ist. Wo auf dem Lande die Verwendung der weiblichen Jugend der Oberklasse hergebracht ist, soll dieselbe auch ferner gestattet sein, doch unter specieller Aufsicht und Verantwortlichkeit seitens des Lehrers.

3) Bezüglich der Aborte, deren Zustand und Einrichtung vielfach sehr vernachlässigt erscheint, ist streng darauf zu halten, daß dieselben nach Geschlechtern getrennt sind und daß die Sauberkeit derselben zunächst von dem Lehrer gewissenhaft controlirt wird.

4) Schließlich machen wir es auch Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. in Ihrer Eigenschaft als geschäftsleitendes Mitglied des Königlichen Schulvorstandes zur Pflicht, bei Ihren Dienstreisen auf die Sauberkeit der Schulhäuser im Aeußeren und im Inneren, (speciell auch auf die periodische Erneuerung des Anstrichs der Wände, welche in den Schulstuben in der Regel alljährlich einmal in den großen Ferien neu zu weißen sind, sowie der Thüren) Ihr besonderes Augenmerk zu richten. Die Königlichen Ober- (Kreis-) und Local-Schulinspectoren, sowie die städtischen Schulinspicienten sind von uns mit besonderer Weisung versehen worden.

Cassel, am 5. September 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe bezw. Bezirksamtmänner des Regierungsbezirkes Cassel. (B. 9891.)

11. Aus den bei uns eingegangenen Visitationsberichten hat sich ergeben, daß vielfach über mangelhaften Besuch des Handarbeitsunterrichts Seitens der weiblichen Schuljugend geklagt wird. Wir machen Ew. Hochwürden ꝛc. ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 dieser Unterrichtszweig einen integrirenden Bestandtheil des Schulunterrichts für die resp. Schulabtheilungen bildet, und daß demgemäß die bezüglichen unentschuldigten Versäumnisse ebenso wie die Schulversäumnisse überhaupt zu behandeln, resp. zur gerichtlichen Anzeige zu bringen sind, wobei wir bemerken, daß die angeblich etwa zu Hause erfolgende Privatunterweisung in dem resp. Lehrfache, einen Dispensationsgrund an sich nicht abgeben kann. Insbesondere sind die betreffenden Lehrerinnen anzuhalten, in den von ihnen ertheilten Unterrichtsstunden die Fehlenden zu notiren und dem Klassenlehrer behufs Eintrags in die von diesem zu führende formularmäßige Absentenliste am Schlusse jeder Schulwoche unter Bezeichnung des Datums namhaft zu machen.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen wollen Ew. Hochwürden ꝛc. bei den Schulvisitationen sorgfältig controliren.

Cassel, den 16. October 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herrn Oberschulinspectoren (bezw. Kreis- und Districtsschulinspectoren), sowie an die städtischen Herrn Schulinspicienten dahier, in Marburg, Hanau, Bockenheim, Melsungen, Schmalkalden und Hersfeld.

Personal-Chronik.

Dem israel. Lehrer Freudenberg zu Rentershausen ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Der Pfarrer Grimmel zu Mörshausen ist mit Verfehung der Oberschulinspection über die Schulen der Klasse Spangenberg beauftragt worden.

Die evang. Pfarrer Stehfen zu Mannsbach, Seßler zu Schönstadt, Krapf zu Obersuhl und Haupt zu Helmarshausen sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Kirchspiele ernannt worden.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds, Posthaltereibesitzers Nebelthau zu Cassel zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, sowie die Wiederwahl des Fabrikanten Weismüller zu Bockenheim zum Mitgliede der Stadtschuldeputation in Bockenheim ist bestätigt worden.

Die provisorische Anstellung des Lehrers Knöpfel zu Niederdünzebach als Lehrer und Hausvater an der städtischen Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Cassel ist bestätigt worden.

Der Lehrer Dr. Duehl zu Friedrichsdorf ist zum Rector an der Stadtschule zu Oberurkirchen, der Lehrer Ewald zu Weilburg zum Lehrer an der höheren Töchterschule zu Bockenheim, der Lehrer Dänner zu Oberhausen zum Lehrer an der Stadtschule zu Hofgeismar, der Lehrer Hassenpflug zu Rautenhausen zum Lehrer an der Stadtschule zu Melsungen, der Lehrer Peters zu Röhrkasten zum Lehrer an der Stadtschule zu Oberurkirchen, der Lehrer Kurzrock zu Sooden zum Lehrer an den städt. Volksschulen zu Bockenheim, sowie der prov. angestellte Lehrer Dieterich zu Oberzell prov. zum Lehrer an den städt. Elementarschulen zu Hanau ernannt worden.

Digitized by Google

Verſetzt wurden die Lehrer Biehl zu Wickenrode, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an die ev. Schule zu Ermſchwerd, deſſ. Kr., Maus zu Finkenhain, Kr. Fulda, als Lehrer an die kathol. Schule zu Traisbach, deſſ. Kr., Schäfer zu Schachten, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Gershauſen, Kr. Hersfeld, Hühne zu Bockerode, Kr. Melſungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Oſtheim, deſſ. Kr., Semmler zu Großhegesdorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Algesdorf, deſſ. Kr.; ferner die prov. angeſtellten Lehrer Steitz zu Neuengronau, Kr. Schlüchtern, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Ebsdorf, Kr. Marburg, Hammerſchlag zu Magdlos, Kr. Fulda, als prov. Lehrer an die kathol. Schule zu Flieden, deſſ. Kr., Zinn zu Sachſenhagen, Kr. Rinteln, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Breitenbach, Landkr. Caſſel, Krüger zu Iba, Kr. Rotenburg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Niederdünzebach, Kr. Eſchwege, Dickhaut zu Eichenried, Kr. Fulda, als prov. Lehrer an die kathol. Schule zu Mardorf, Kr. Kirchhain, Gonnermann zu Biſchhauſen, Kr. Eſchwege, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Rautenhauſen, Kr. Rotenburg.

Definitiv beſtellt wurden die ſeither proviſoriſch angeſtellten Lehrer Becker zu Wolferborn, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Möller zu Oberreichenbach, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Geb zu Udenhain, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Holzapfel zu Hettersroth, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Rake zu Bernsdorf, Kr. Eſchwege, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Raſch zu Frankershauſen, Kr. Eſchwege, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Bachrach zu Reichenſachſen, Kr. Eſchwege, als Lehrer an der israel. Schule daſ., Huhn zu Weiperz, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kathol. Schule daſ., Hausmann II. zu Hanau als Lehrer an den ſtädt. Elementarſchulen daſ., Wollweber zu Bockenheim als Lehrer an den ſtädt. Volksſchulen daſ., Emmerling zu Bockenheim als Lehrer an der kathol. Schule daſ., Both zu Mardorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der kathol. Schule zu Roßdorf, deſſ. Kr., Lindemann II. zu Rothenditmold, Landkr. Caſſel, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Röder zu Helſa, Landkr. Caſſel, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Dittmar zu Breitenbach, Landkr. Caſſel, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Kurzrock zu Sooden, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Stockhaus zu Cyriaxweimar, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Keßler zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Lieſe zu Zierenberg, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der Stadtſchule daſ., Schindewolf zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Schneider zu Elben, Kr. Wotfhagen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Kolbe zu Röddenau, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Schüßler zu Wangershauſen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Ochſe zu Roſenthal, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Hoos zu Exten, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Kraus zu Melperts, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kathol. Schule daſ.

Proviſoriſch beſtellt wurden die ſeitherigen Lehrergehülfen Schlitt zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der kathol. Schule zu Magdlos, Kr. Fulda, Sippel zu Archfeld, Kr. Eſchwege, zum Lehrer an der ev. Schule daſ., Schneider zu Frankenau, Kr. Frankenberg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Ockershauſen, Kr. Marburg, die ſeitherigen Schulverweſer Eck zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der Stadtſchule zu Sachſenhagen, deſſ. Kr., Weingarten zu Bebra, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der israel. Schule daſ., die ev. Schulamtscandidaten Rohrbach zu Biſchhauſen, Kr. Eſchwege, zum Lehrer an der ev. Schule daſ., Schindewolf zu Melſungen zum Lehrer an der ev. Schule zu Netra, Kr. Eſchwege, Wiederhold zu Schlüchtern zum Lehrer an der ev. Schule zu Großhegesdorf, Kr. Rinteln, der Lehrer Schneider zu Frankfurt a/M. zum Lehrer an der kathol. Schule zu Bockenheim, die geprüfte Lehrerin Freckmann zu Duderſtadt zur Lehrerin an der kathol. Schule zu Flieden, Kr. Fulda, ferner die ev. Schulamtscandidaten Ferreau zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Freund zum Lehrer an der ev. Schule zu Kemmerode, Kr. Hersfeld, Heinemann zum Lehrer an der ev. Schule zu Weiterode, Kr. Rotenburg, Münch zum Lehrer an der ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Caſſel, Roſenſtock zum Lehrer an der ev. Schule zu Hubenrode, Kr. Witzenhauſen, Schulz zum Lehrer an der ev. Schule zu Philippinenburg, Kr. Wolfhagen, Weishaar zum Lehrer an der ev. Schule zu Wickenrode, Kr. Witzenhauſen, ſowie die kathol. Schulamtscandidaten Agricola zum Lehrer an der kathol. Schule zu Eichenried, Kr. Fulda, Roll zum Lehrer an der kathol. Schule zu Finkenhain, Kr. Fulda.

Zu Lehrergehülfen wurden beſtellt die ev. Schulamtscandidaten Roll an der Stadtſchule in Wolfhagen, Vesper an der Stadtſchule in Frankenau, ſowie der kathol. Schulamtscandidat Vonderau an der kathol. Schule in Langenſchwarz, Kr. Hünfeld.

In den Ruheſtand ſind verſetzt die ev. Lehrer Stein zu Niederrodenbach, Müller zu Bockenheim und der israel. Lehrer Luß zu Spangenberg.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhielten der Rector Dr. Kümmell zu Wolfhagen, ſowie die ev. Lehrer Pölzig zu Hofgeismar, Loos zu Rieſte.

Geſtorben ſind die Lehrer Cantor Roſenſtock zu Bebra, Fiſcher zu Weidebrunn, Cantor Henkel zu Haindorf, Cantor Krausbauer zu Rinteln, Derz zu Riede, Cantor Großcurth zu Wolfhagen.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 11. April. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

212. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht-periodische Druckschrift „Deutsche Polizeischustereien", herausgegeben Hottingen-Zürich, Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei und Volksbuchhandlung 1882, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist. Berlin den 31. März 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

213. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf die als Fortsetzung dieses Blattes in New-York unter dem Titel: „Freiheit. Organ der revolutionären Sozialisten" erscheinende Druckschrift.

Berlin den 4. April 1883.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: Bosse.

214. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Glaubensbekenntniß eines deutschen Patrioten", ohne Angabe des Druckortes und des Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Hamburg den 7. April 1883.

Die Polizei-Behörde: Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

215. Die zur Versendung nach dem Auslande bestimmten Drucksachen (Bücher, Zeitschriften ꝛc.) werden noch vielfach in mangelhafter Beschaffenheit zur Post geliefert. Die zur Aufschrift der Adresse dienenden Streifbänder sind theils zu dünn und schmal, theils zu locker umgelegt, so daß sie bei der geringsten Reibung sich ablösen und ihren Inhalt als herrenloses Gut zurücklassen. In Folge solcher Mängel haben z. B. in New-York während eines Jahres mehr als 4000 Drucksachen-Sendungen aus Europa den Adressaten nicht zugestellt werden können.

Den Versendern solcher Gegenstände wird deshalb in ihrem eigenen Interesse wiederholt angerathen, Drucksachen nach entfernten, insbesondere überseeischen Ländern mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nöthigenfalls auch mit einer Umschnürung zu versehen, welche letztere so angebracht sein muß, daß sie eine Prüfung des Inhalts der Sendung ohne Schwierigkeit gestattet. Außerdem empfiehlt es sich, den Adressaten nicht nur auf dem Streif- oder Kreuzband, sondern auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen selbst zu bezeichnen, damit, falls die Umhüllung der Sendung während der Beförderung von dem Inhalte sich loslöst, die Möglichkeit doch noch geboten sei, die einzelnen Stücke dem Adressaten zustellen zu lassen.

Berlin W. den 27. März 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

216. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1883 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 18. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Es wird dringend empfohlen, daß die in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 erwähnten Zeugnisse vollständig, und daß nicht veraltete Gesundheits- und Führungsatteste eingereicht werden.

Berlin den 22. März 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

217. Die in der Kohlhammer'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart erschienene Schrift: „Das System der communalen Natural-Verpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei von Oberamtmann Huzel in Blaubeuren", welche nicht blos über die bezüglichen Einrichtungen in Württemberg und anderen deutschen Staaten Auskunft gibt, sondern auch in einem Anhange Statuten, Regulative ꝛc. zur zweckmäßigen Durchführung der bereits zur Bekämpfung der Wanderbettelei erprobten Einrichtungen mittheilt, empfehlen wir wegen der großen Wichtigkeit der Bettelfrage allen Verwaltungs- und Polizei-Behörden zur Anschaffung.

Das Schriftchen ist durch jede Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark zu beziehen.

Cassel am 9. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

218. Zusammenstellung der im Jahre 1882 im Regierungsbezirk Cassel trichinös oder finnig befundenen Schweine.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Gemeinden, in denen die trichinösen Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch. Speckseiten u. Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer	Bemerkungen.
1	Cassel (Stadt) . .	11613	16	Cassel	16	3	14	18	Von den 18 Fleischbeschauern waren thätig: vom 1. Januar bis Ende September 14, vom 1. October bis Ende December 10.
2	Cassel (Land) . .	12089	8	Helsa	1	—	17	64	
				Oberkaufungen	1				
				Sandershausen	1				
				Obervellmar	1				
				Wehlheiden	1				
				Rothenditmold	1				
				Niederzwehren	2				
3	Eschwege	11381	1	Eschwege	1	—	12	96	
4	Frankenberg . . .	4075	—	—	—	—	1	48	
5	Fritzlar	8753	—	—	—	—	—	77	
6	Fulda	12305	1	Fulda	1	—	21	106	
7	Gelnhausen	6578	3	Gelnhausen	2	—	4	65	
				Leisenwald	1				
8	Gersfeld	4790	—	—	—	—	—	57	
9	Hanau	19110	1	Großkrotzenburg	1	—	5	47	69 Trichinenbeschauer.
10	Hersfeld	8261	4	Hersfeld	4	—	12	89	
11	Hofgeismar . . .	11101	9	Carlshafen	1	—	29	74	
				Deisel	1				
				Ehrsten	1				
				Friedrichsfeld	1				
				Gottsbüren	1				
				Hofgeismar	1				
				Niedermeiser	1				
				Vaake	2				
12	Homberg	6520	2	Homberg	2	—	1	66	
13	Hünfeld	6457	—	—	—	—	4	65	
14	Kirchhain	5996	—	—	—	—	2	51	
15	Marburg	10754	—	—	—	—	—	96	
16	Melsungen	8093	3	Melsungen	2	—	1	69	
				Mörshausen	1				
17	Orb (Amtsbezirk) .	1163	—	—	—	—	—	14	
18	Rinteln	13057	—	—	—	—	9	95	
19	Rotenburg	7705	12	Rotenburg	9	—	—	84	
				Sontra	2				
				Braach	1				
20	Schlüchtern	6316	—	—	—	—	18	57	
21	Schmalkalden . . .	7570	—	—	—	—	—	46	
22	Vöhl (Amtsbezirk)	1357	—	—	—	—	—	17	
23	Witzenhausen . . .	8481	1	Fürstenhagen	1	—	2	67	
24	Wolfhagen	6947	6	Burghasungen (Hof)	1	—	2	48	
				Malsburg-Hohenborn	1				
				Naumburg	2				
				Volkmarsen	1				
				Zierenberg	1				
26	Ziegenhain	8050	1	Neukirchen	1	—	8	91	
	Summa .	208522	68		68	3	162	1607	

Cassel den 31. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

219. Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, welches in nächster Zeit durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, bestimme ich Folgendes:

1) Die Einkommensnachweisung (§. 6 der Instruction vom 29. Mai 1873) ist von dem Gemeindevorstande auch in Betreff der zur Stufe 1 und 2 der Klassensteuer zu Veranlagenden ganz in der seither vorgeschriebenen Weise zu führen.

2) Eine Aenderung und anderweite Feststellung der Klassensteuerrollen für 1883/84 ist nicht erforderlich.

3) In der Bekanntmachung des Gemeindevorstandes wegen Offenlegung der Klassensteuerrolle (§. 16 Abs. 1 a. a. O.) ist darauf hinzuweisen, daß die Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe Veranlagten als Staatssteuer nicht zu entrichten ist, daß aber für die Kommunalsteuern die Klassensteuerveranlagung in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch Diejenigen, welche sich etwa durch ihre Veranlagung zur ersten oder zweiten Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher rechtzeitig reklamiren können.

Wo die vorbezeichnete Bekanntmachung bereits erlassen ist, ist Vorstehendes von dem Gemeindevorstande sofort und jedenfalls noch im Laufe der für die Offenlegung der Klassensteuerrolle bestimmten, nöthigenfalls zu verlängernden Frist auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Außerdem ist unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.

5) Der Landrath hat ebenfalls eine Bekanntmachung bezüglich des Wegfalls der Klassensteuerstufen 1 und 2, mit der vorstehend unter Nr. 3 angegebenen Belehrung, und wegen des Erlasses der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September, sowie der Einkommensteuer

a. der zum Satze der 12. Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für die Monate Juli, August und September,
b. der ersten Stufe für die Monate Juli und August,
c. der zweiten Stufe für den Monat Juli

sofort im Kreisblatte zu veröffentlichen.

6) Jedem zur 1. und 2. Klassensteuerstufe Veranlagten ist nach §. 16 Abs. 2 a. a. O. von dem Gemeindevorstande der ihm zugetheilte Stufensatz (durch Zufertigung eines Auszuges aus der Steuerrolle) bekannt zu machen.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland liegt dies fortan dem Gemeindevorstande ob, wie in den anderen Provinzen. Die Bekanntmachung kann mit der Benachrichtigung über die zu entrichtenden Kommunalsteuern verbunden werden, wenn letztere gleich nach Offenlegung der Klassensteuerrolle erfolgt. In jedem Falle muß die Bekanntmachung zugleich in augenfälliger Weise die Belehrung enthalten, daß die Staatsklassensteuer der Stufen 1 und 2 nicht mehr zu entrichten ist. Nur in denjenigen Gemeinden, für welche die Königlichen Steuerempfänger die Kommunalsteuer mit zu erheben haben, ist auch den zur Stufe 1 oder 2 Veranlagten die Benachrichtigung und die vorgedachte Belehrung durch den Steuerzettel zu ertheilen.

7) In der Behandlung der Reklamationen und Rekurse bezüglich der Klassensteuerstufen 1 und 2 tritt keine Aenderung ein.

8) Die für das Steuerjahr 1883/84 überall noch nicht zur Klassensteuer veranlagten, nach §. 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Instruktion vom 12. December 1873 in Zugang tretenden und den Stufen 1 und 2 zu überweisenden Personen sind zu veranlagen und von der Veranlagung durch den Gemeindevorstand mit der oben unter Nr. 3 bestimmten Belehrung in Kenntniß zu setzen. Einer Benachrichtigung des Steuerempfängers von dieser Veranlagung bedarf es bezüglich der Klassensteuer nicht.

9) In den halbjährigen Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten (§. 9 ib, Cirkularverfügung vom 19. August v. J. — II. 9383 —) sind die im Laufe des Steuerjahres bezw. nach der Veranlagung für dasselbe in der 1. und 2. Stufe eintretenden Veränderungen nicht nachzuweisen. Ebenso bleiben die Veranlagungen zu den Stufen 1 und 2 in den Kreisnachweisungen von den Klassen-Zu- und Abgängen außer Betracht.

10) Bezüglich der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe veranlagten Personen unterbleiben vom Beginn des Steuerjahres 1883/84 ab die §. 6 der Instruktion vom 12. December 1873 für die Fälle des Umzugs der Klassensteuerpflichtigen vorgeschriebenen Ueberweisungen und Bescheinigungen wegen der Klassensteuer zwischen den Behörden der Orte, von welchen und nach welchen der Umzug geschehen ist.

11) Die anläßlich der Klassensteuererlasse seither getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Erlaß der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September Anwendung.

Die Tabelle für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer ist zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen.

12) Auf Klassensteuerreste und Nachtrags-Zugänge bei den Stufen 1 und 2 für 1882/83 und Vorzeit findet das neue Gesetz selbstredend keine Anwendung; vielmehr bewendet es hinsichtlich derselben lediglich bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin den 26. März 1883.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Vorstehende Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird zur allseitigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Cassel am 31. März 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

220. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. August v. J. ist die Königliche Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn mit dem 1. April d. J. aufgelöst und sind vom gleichen Tage ab die zum Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Strecken, einschließlich der im Betrieb dieses Unternehmens befindlichen und der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft gehörenden Strecke Kohlfurt-Falkenberg, sowie ferner die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn und die Strecke Guntershausen-Gerstungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn dem Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt zugetheilt. Auf letztere gehen die bisher von der Königlichen Direction der Berlin-Anhaltischen Bahn wahrgenommenen Funktionen des Vorstandes der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft über.

Die der Königlichen Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn und der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt bisher unterstellt gewesenen Betriebs-Inspectionen werden mit demselben Tage aufgehoben.

Unter der oberen Leitung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt werden vom 1. April d. J. ab die derselben unterstellten Strecken durch Eisenbahn-Betriebsämter verwaltet und zwar:

die Strecken Berlin-Jüterbog-Röderau-Jüterbog-Bitterfeld-Halle und Bitterfeld-Leipzig durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Berlin (Berlin-Anhalt) zu Berlin;

die Strecken Landesgrenze-Zerbst-Bitterfeld, Dessau-Cöthen und Roßlau-Wittenberg-Falkenberg-Kohlfurt durch das nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1883 zu errichtende Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Dessau;

die Halle-Sorau-Gubener Bahn (für Rechnung der Halle-Sorau-Gubener Gesellschaft) wie bisher durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt (Halle-Sorau-Guben) zu Halle;

die Strecken Erfurt-Weißenfels-Halle und Corbetha-Leipzig durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Erfurt zu Erfurt;

die Strecken Barneck-Gera-Eichicht und Weißenfels-Zeitz durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Weißenfels zu Weißenfels;

die Strecken Guntershausen (Cassel)-Gerstungen-Gotha-Erfurt, Gotha-Leinefelde (Dingelstedt)-Dietendorf-Ilmenau und die Strecke Gotha-Ohrdruf (für Rechnung der Gotha-Ohrdruser Eisenbahn-Gesellschaft) durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Cassel (Directionsbezirk Erfurt) zu Cassel.

Unter der Aufsicht der Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter werden selbstständige Bauinspectionen die Unterhaltung und Beaufsichtigung auf folgenden Strecken übernehmen:

unter dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Berlin die Königliche Eisenbahn-Bauinspection zu Wittenberg auf den Strecken Jüterbog-Röderau und Jüterbog-Wittenberg-Bergwitz, die Königliche Eisenbahn-Bauinspection zu Leipzig auf den Strecken Bergwitz-Halle und Bitterfeld-Leipzig;

unter dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Dessau die Königliche Eisenbahn-Bauinspection zu Hoyerswerda auf der Strecke Falkenberg-Kohlfurt;

unter dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Halle wie bisher die Königliche Eisenbahn-Bauinspection zu Cottbus auf den Strecken von Beutersitz bis Guben und von Cottbus bis Sorau;

unter dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Weißenfels die Königliche Eisenbahn-Bauinspection zu Gera auf der Strecke von Gera bis Eichicht;

unter dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Erfurt die Königliche Eisenbahn-Bauinspection zu Leipzig auf den Strecken von Weißenfels bis Halle und von Corbetha bis Leipzig;

unter dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Cassel die Königliche Eisenbahn-Bauinspection zu Gotha auf den Strecken von Gotha bis Erfurt, von Gotha bis Dingelstedt, von Dietendorf bis Ilmenau und von Gotha bis Ohrdruf.

Die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter haben in den ihnen übertragenen Angelegenheiten alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde.

Denselben ist insbesondere für ihren Bezirk auch die Entscheidung über die gegen die Verwaltung erhobenen Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr übertragen, der Erledigung durch die Direction bleiben jedoch vorbehalten die Beschwerden über Auslegung und Anwendung der Tarife, sowie die Entschädigungs-Ansprüche aus den internationalen Verkehren. Für die Behandlung der Reclamationen aus dem Güterverkehr ist dasjenige Betriebsamt zuständig, in dessen Bezirk die Versand- resp. Empfangsstation liegt, oder das Gut im Transit zuerst den Directionsbezirk erreicht hat.

Die Einlösung der Dividendenscheine, Zinscoupons und Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, der Zinscoupons und Prioritäts-Obligationen der Oberlausitzer Eisenbahn geschieht fortan bei der Betriebskasse des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts Berlin (Berlin-Anhalt) in Berlin und der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direction in Erfurt.

Erfurt den 27. März 1883.

Königliche Direction der Königlichen Eisenbahn-Berlin-Anhaltischen Eisenbahn. direction zu Erfurt.

221. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. August v. J. ist die Strecke Guntershausen-Gerstungen der Bergisch-Märkischen Bahn mit dem 1. April d. J. aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld ausgeschieden und dem Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt zugetheilt. Unter Leitung der letzteren Behörde wird das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Cassel (Directionsbezirk Erfurt), welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, die Verwaltung und den Betrieb dieser Strecke übernehmen.

Digitized by Google

Es sind daher Anträge und Beschwerden, welche sich auf die Verwaltung und den Betrieb der Strecke Guntershausen-Gerstungen nach dem 1. April d. J. beziehen, nicht mehr an das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Cassel (Directionsbezirk Elberfeld) beziehungsweise an die mitunterzeichnete Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld, sondern an das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Cassel (Directionsbezirk Erfurt) beziehungsweise an die mitunterzeichnete Königliche Eisenbahn-Direction zu Erfurt nach Maßgabe der Zuständigkeit dieser Behörden zu richten.

Die Functionen des Vorstandes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bezw. der Hessischen Nordbahn-Gesellschaft werden bezüglich der Strecke Guntershausen-Gerstungen nach wie vor durch die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld wahrgenommen.

Erfurt den 25. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld. Königliche Eisenbahn-Direction zu Erfurt.

222. In Folge Verlegung der Station Cölbe ist eine Aenderung der bisherigen tarifmäßigen Entfernungen eingetreten, weshalb für den Verkehr zwischen Cölbe und Treysa resp. Kirchhain die bisherigen Preise der Retourbillets I. Classe resp. I. und II. Classe vom 15. Mai cr. ab um je 10 Pfg. erhöht werden.

Hannover den 30. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

223. Für den Transport von gereinigtem Petroleum und Naphta von Peine resp. Sebaldsbrück im diesseitigen Localverkehre und im Verkehre mit Stationen des Directionsbezirkes Frankfurt a/M. sind mit Gültigkeit vom 1sten k. M. Ausnahmefrachtsätze eingeführt, worüber in den betreffenden Güter-Expeditionen das Nähere zu erfragen ist.

Hannover den 30. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

224. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Obernhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich des auf 34 Mk. 42 Pf. berechneten Werthes der freien Feuerung, 844 Mk. 42 Pf. beträgt, ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 27. März 1883.

Der commiss. Landrath. J. V.: Kämpf.

225. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Schachten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 4. April 1883.

Der Landrath Dr. Wentzel.

Personal-Chronik.

Der an das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst versetzte Provinzial-Schulrath Dr. Lahmeyer ist am 4ten d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Pfarrer Konrad Endemann zu Borken zum Metropolitan der Classe Borken, an Stelle des aus diesem Amte scheidenden Metropolitans Theys zu Jesberg, und

den Pfarrer Dr. Alexander Vial zu Hersfeld zum Inspector der geistlichen Inspectur Hersfeld zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Pfarrer Philipp Heinrich Schmincke zu Bruchköbel zum Metropolitan der Classe Bücherthal zu ernennen.

Dem Repositar z. D. Stephan Wagner hier ist bei seinem am 1. April c. erfolgten Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Dem Regierungs-Secretair Bernhard hierselbst ist die nachgesuchte Dienstentlassung zum 1. April d. J. mit Pension ertheilt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Heinrich Engeland hierselbst ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Friedrich Hense bei der Königlichen Polizei-Verwaltung hierselbst ist zum Polizei-Commissarius bei der genannten Polizei-Verwaltung ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Balthasar Schulze I. bei der Königlichen Polizei-Verwaltung hierselbst ist zum Büreau-Assistenten bei der genannten Polizei-Verwaltung ernannt worden.

Ernannt: der Gerichtsassessor Orthelius in Neuhaldensleben zum Amtsrichter in Schenklengsfeld.

Durch den Staatshaushaltsetat pro 1883/84 sind neue Stellen errichtet:

bei dem Oberlandesgericht eine Gerichtsschreiberstelle,

bei der Oberstaatsanwaltschaft eine Secretär- und eine Assistentenstelle,

bei den Staatsanwaltschaften in Cassel und Hanau je eine Secretärstelle,

bei der Staatsanwaltschaft in Marburg eine Assistentenstelle.

Dem Major a. D. Mangold, zur Zeit in Dillenburg, ist die Verwaltung der Bade-Inspector- und Rechnungsführer-Stelle am Bade Nemdorf probeweise übertragen worden.

Der Königliche Steuerempfänger Uffelmann ist vom 1. April cr. ab von Gersfeld zur Steuerkasse zu Rodenberg versetzt.

Digitized by Google

Der Eisenbahn-Secretair Wiedemann ist vom 1. April cr. ab zum Steuerempfänger auf Widerruf der Steuerkasse zu Gerefeld bestellt.

Der Königliche Steuerempfänger Munk ist vom 1. April cr. ab von Burghaun zur Steuerkasse zu Orb versetzt.

Der Eisenbahn-Betriebssecretair Lotze ist vom 1sten April cr. ab zum Steuerempfänger auf Widerruf der Steuerkasse zu Burghaun bestellt worden.

Der Regierungs-Baumeister Barrentrapp aus Braunschweig ist zum ständischen Baumeister bestellt und demselben die Bauleitung der Neubauten bei dem Landeshospitale zu Haina bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Controleur Damm ist zum Hauptkassirer bei der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

Der Hülfsarbeiter Stippich ist zum Secretariats-Gehülfen bei der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters von Carnap zu Salmünster ist der jetzige Bürgermeister und bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Gustav Schneider daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Claus zu Ravolzhausen hat der jetzige Bürgermeister Carl Daniel Klein daselbst die Geschäfte des dasigen Standesamtes übernommen.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Löhlbach ist an Stelle des verstorbenen Ausschußmitgliedes Hesse der dasige Vicebürgermeister Faust ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Softmann zu Calden ist der neu gewählte Bürgermeister Ludwig Rüppel daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 18. April. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

226. Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten ist Termin auf Mittwoch den 22. August d. J. und folgende Tage anberaumt worden. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 15ten Juni d. J. bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummen-Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten. Berlin den 30. März 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

227. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich die nachstehenden vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu der mit dem 14ten d. M. in Kraft getretenen Kaiserlichen Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs vom 5. März 1883 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 15. April 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883.

1) Bei der Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande ist der nicht amerikanische Ursprung derselben durch Zeugnisse entweder

a. des für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsuls,

oder

b. der zuständigen Polizeibehörde des Ursprungslandes nachzuweisen. Im letzteren Falle (b) muß die Zuständigkeit der bescheinigenden Polizeibehörde durch den deutschen Konsul (a) besonders beglaubigt sein. Einer solchen Beglaubigung bedarf es jedoch im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn für die nach Maßgabe des mit diesem Reich unterm 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4) ausgestellten oder beglaubigten Ursprungszeugnisse nicht.

Ist das Ursprungszeugniß nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so muß auf Erfordern der die Einfuhr kontrolirenden oder die Eingangsabfertigung bewirkenden Behörde eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung von dem Einführenden bezw. Waarenführer beigefügt werden.

Die Ursprungszeugnisse dürfen nicht früher als 30 Tage vor dem Eintreffen der zugehörigen Sendungen an der deutschen Grenze von den unter a und b bezeichneten Behörden ausgestellt sein; dieselben sind bei der Einfuhr der Sendung dem Grenzeingangsamte oder der die Einfuhr kontrolirenden sonstigen Behörde zu übergeben und werden daselbst zurückbehalten.

2) Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande müssen dieselben in den Ursprungszeugnissen nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thunlichst genau bezeichnet werden; ferner muß darin noch besonders bescheinigt werden, daß die Thiere in .... (Oesterreich-Ungarn, Belgien ꝛc.) aufgezogen sind und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nach Deutschland in einem zum Bezirke der attestirenden Amtsstelle gehörigen bestimmt zu bezeichnenden Orte gestanden haben.

Bei der Einfuhr von lebenden Spanferkeln (Schweinen von weniger als 10 kg Gewicht) genügt die summarische Bezeichnung derselben im Ursprungsatteste nach Zahl und Gattung (Race), sowie die Bescheinigung, daß dieselben in .... (Oesterreich-Ungarn, Belgien ꝛc.) geboren sind.

3) Bei der Einfuhr von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande muß eine Bescheinigung beigebracht werden, in welcher

a. die Gattung der Waaren, die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur angegeben ist; hierbei können größere Stücke durch einen von der betreffenden Polizeibehörde aufgedrückten Stempel identifizirt werden;

ferner muß

b. die Angabe des Namens und Wohnortes des Fleischwaarenfabrikanten, welcher die bezüglichen Waaren hergestellt hat, sowie die Bestätigung darin enthalten sein, daß der Wohnort des Fabrikanten zum Bezirke der attestirenden (nicht amerikanischen) Amtsstelle gehört, der Fabrikant sich weder mit der Verarbeitung von Schweinen,

Digitized by Google

Schweinefleisch und Speck amerikanischen Ursprungs, noch mit dem An- oder Verkauf oder der Vermittelung von Geschäften in derartigen Artikeln amerikanischen Ursprungs befaßt, daß endlich die eingeführten Waaren aus Thieren nichtamerikanischen Ursprungs hergestellt sind.

4) Von der konsularischen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse (Nr. 1) kann nach der Bestimmung des Vorstandes des Grenzeingangsamts oder der die Einfuhr kontrolirenden Behörde dann abgesehen werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die bescheinigende Behörde die zuständige Polizeibehörde des Ursprungslandes ist.

Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen (Nr. 2) kann nach der Bestimmung desselben Vorstandes von der Beibringung des Ursprungszeugnisses (Nr. 1) Abstand genommen werden, wenn über die Abstammung der Thiere aus anderen Ländern als Amerika kein Zweifel besteht, daher insbesondere, wenn durch Vorlegung von Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen oder in anderer Weise der nichtamerikanische Ursprung erwiesen ist.

5) Die vorstehenden Bestimmungen können von den Landesregierungen für den kleinen Grenzverkehr außer Anwendung gesetzt werden; ebenso bedarf es keines besonderen Nachweises der Abstammung in jenen Fällen, in welchen einzelne der in Frage stehenden Waaren von Reisenden unter dem Reisegepäck bezw. als Passagiergut mitgeführt werden.

6) Fehlen bei der Einfuhr der in Frage stehenden Thiere und Waaren die erforderlichen Ursprungszeugnisse, oder entsprechen die bei der Sendung befindlichen Zeugnisse den gegenwärtigen Bestimmungen nicht oder stimmen die Sendungen mit den zugehörigen Ursprungszeugnissen nicht überein und kann auch nicht alsbald hierüber genügende Aufklärung gegeben werden, so hat, sofern nicht wegen Zuwiderhandlung gegen das fragliche Einfuhrverbot das Strafverfahren einzuleiten ist, nach Maßgabe des §. 139 des Vereinszollgesetzes die Zurückschaffung der Gegenstände einzutreten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

228. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 137 200 Thlr. oder 411 600 Mark auf das vormals kurhessische Eisenbahn-Anlehn vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am heutigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehns:

Lit. A. zu 1000 Thaler.

Nr.	1037	bis einschl.	1039	Nr.	1041	bis einschl.	1042
"	1099	" "	1103	"	1129	" "	1133
"	1365			"	1388	" "	1391
"	1690	" "	1991	"	1820	" "	1824

Lit. B. zu 500 Thaler.

Nr.	545	bis einschl.	554	Nr.	1059	bis einschl.	1068
"	2865	" "	2874	"	2906	" "	2915
"	3076	" "	3085	"	3206	" "	3215
"	4579	" "	4588	"	4734	" "	4741
Nr.	5351	bis einschl.	5360	Nr.	6901	bis einschl.	6910
"	7231	" "	7240	"	7861	" "	7870
"	7941	" "	7950	"	8281	" "	8290

Lit. C. zu 200 Thaler.

Nr. 101 bis einschl. 125 Nr. 2054 bis einschl. 2078
" 2279 " " 2297

Lit. D. zu 100 Thaler.

Nr. 751 bis einschl. 800 Nr. 1201 bis einschl. 1220 Nr. 1222 bis einschl. 1250 Nr. 1451 bis einschl. 1500 Nr. 3453 bis einschl. 3473 Nr 3475 bis einschl. 3503 Nr. 10155 bis einschl. 10178 Nr. 15009 bis einschl. 15058 und Nr. 20001 (als für die amortisirte Nr. 1221 ausgestelltes Anerkenntniß) ausgelooft worden.

Den Inhabern dieser Obligationen werden dieselben zum 1. November dieses Jahres hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß mit diesem Tage deren Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem vorbemerkten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Coupons Serie III Nr. 4 bis 8 und den Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen, in welchem Falle die Schuldverschreibungen bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung eingesandt werden müssen.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von den zum 1. November 1882 und früher gekündigten Obligationen des obigen Anlehns, sowie des kurhessischen Staats-Anlehns vom Jahre 1834 die nachverzeichneten noch nicht zur Einlösung gebracht sind.

I. Von dem Anlehn vom Jahre 1863.

Lit. B. über 500 Thaler. Nr. 1102. 1530. 1678. 1679. 4822. 5971. 5972. 5973. 5974. 5975. 5976. 5977. 5978. 5979. 5980. 7652. 7656. 7658.

Lit. C. über 200 Thaler. Nr. 2485. 2493. 3616. 3621.

Lit. D. über 100 Thaler. Nr. 1283. 1291. 4323. 4463. 6467. 10671. 14596. 15367. 15374. 15384. 15402. 18312. 18313. 18331. 18337. 18354.

II. Von dem Anlehn vom Jahre 1834.

Lit. D. über 100 Thaler. Nr. 413.

Cassel den 11. April 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.
Graf zu Eulenburg.

229. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Heimbach ist der Stationar Schneider zu Maberzell beauftragt worden. Gesuche

Digitized by Google

um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Atteſten ſind daher an denſelben zu richten.

Caſſel den 8. April 1883.

Königliches Regierungs-Präſidium.

230. Dem Vorſtande des landwirthſchaftlichen Kreisvereins zu Hofgeismar iſt durch Verfügung des Herrn Ober-Präſidenten die Erlaubniß ertheilt worden, Looſe zu der von ihm bei Gelegenheit der am 9. Juni d. J. ſtattfindenden Vereins-Ausſtellung beabſichtigten Verloſung von landwirthſchaftlichen Maſchinen und Geräthſchaften, im Werthe von wenigſtens 1800 Mark, in dem Kreiſe Hofgeismar zu vertreiben. Die Zahl der qu. Looſe (à 1 Mark) iſt auf 3000 Stück beſchränkt worden.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden des genannten Kreiſes werden hierdurch veranlaßt, dafür zu ſorgen, daß dem Vertriebe der Looſe ein Hinderniß nicht entgegen geſtellt wird.

Caſſel den 11. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

231. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Februar 1878 über die Behandlung der portopflichtigen Correſpondenz zwiſchen den Behörden im Deutſchen Reichspoſtgebiet und den Schweizeriſchen Behörden (Centralblatt für das Deutſche Reich S. 95) ſind Sendungen an Behörden in der Schweiz, auch wenn dieſelben Privatſachen betreffen, von der abſendenden Behörde in allen Fällen und zwar genügend zu frankiren.

In Folge höherer Anordnung wird die Beachtung dieſer Vorſchrift, namentlich von Seiten der Polizei-Behörden, in Erinnerung gebracht.

Caſſel den 4. April 1883.

Königliche Regierung.

232. Durchſchnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreiſe an den Garniſonsorten in dem Regierungs-Bezirke Caſſel für den Monat **März 1883.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchſchnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerſte. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbſen (gelbe). ℳ ₰	Speiſe-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linſen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleiſch. ℳ ₰	Kuhfleiſch. ℳ ₰	Schweinefleiſch. ℳ ₰	Kalbfleiſch. ℳ ₰	Hammelfleiſch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Caſſel	18 32	14 80	14 01	12 54	26 75	37 25	42 38	7 97	2 74	5 08	1 48	1 28	1 55	1 —	1 32	1 75	2 28	3 54
2	Fritzlar	19 —	14 60	12 90	12 38	23 90	29 50	27 50	6 73	3 —	4 67	1 30	1 20	1 30	— 92	1 20	2 —	2 —	2 85
3	Fulda	18 37	14 61	13 61	11 51	35 —	32 —	43 —	8 —	3 93	6 95	1 32	1 16	1 40	— 90	1 16	2 —	2 44	3 57
4	Hanau	19 86	16 —	15 88	13 25	28 —	26 50	45 —	7 04	3 33	6 74	1 40	1 16	1 56	1 26	1 30	2 04	2 66	3 31
5	Hersfeld	20 —	16 —	16 —	13 —	25 —	27 —	43 —	7 25	2 70	5 —	1 35	1 20	1 30	1 10	— —	1 80	2 —	3 42
6	Hofgeismar	19 50	14 80	14 50	12 52	21 —	32 50	30 —	7 50	2 90	5 —	1 40	1 30	1 30	— 85	1 10	1 80	2 —	2 89
7	Marburg	20 50	16 —	14 25	13 —	18 80	30 —	50 —	9 —	3 —	6 —	1 40	1 20	1 32	1 —	1 20	1 80	2 40	3 60
8	Rotenburg	19 17	15 —	14 42	12 50	29 —	30 —	40 —	9 —	2 80	5 20	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa	154 72	121 81	115 57	100 70	207 45	244 75	320 88	62 49	24 40	44 64	11 05	9 90	11 03	8 03	8 48	14 99	17 98	26 18
	Durchſchnittsbetrag	19 34	15 23	14 45	12 59	25 93	30 59	40 11	7 81	3 05	5 58	1 38	1 24	1 38	1 —	1 21	1 87	2 25	3 27

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preiſe pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gerſten-Graupe ℳ ₰	Gerſten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirſe. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-ſchmalz. ℳ ₰	Speiſe-ſalz. ℳ ₰
1	Caſſel	— 34	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 30	— 22	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 60	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 30	— 57	— 46	— —	— 40	— 68	2 20	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 38	— 25	— 50	— 44	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 36	— —	— 36	— 40	2 30	2 70	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	3 02	2 05	4 01	3 22	1 04	3 24	4 22	20 10	25 10	13 60	1 54
	Durchſchnittspreis	— 38	— 26	— 50	— 46	— 52	— 41	— 53	2 51	3 14	1 70	— 19

Caſſel am 9. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

233. Nach einem Erlaß des Herrn Reichskanzlers ist der Fabrikant Joseph Kopp in Frankfurt a/M. zum hawaiischen Konsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 11. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September v. J. (Amtsblatt Seite 241) wird hierdurch veröffentlicht, daß die Königliche Ober-Prüfungs-Commission für Landmesser zu Berlin nunmehr in Wirksamkeit getreten ist und nach §. 32 der Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882 zugleich die zur Zeit der Königlichen technischen Ober-Prüfungs-Commission übertragenen Funktionen bei der Prüfung der „Feldmesser", so lange diese Prüfung überhaupt noch abgelegt werden kann, wahrzunehmen hat.

Cassel am 13. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

235. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus eröffnet werden.

Bedingung für den Eintritt ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen, welchen ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel den 13. April 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Vacanzen.

236. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen uns ihre desfallsigen Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen und einem kurz gefaßten Lebenslauf innerhalb 6 Wochen einsenden.

Cassel am 7. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

237. An der Realschule dahier, bei welcher der Normal-Etat eingeführt ist, soll eine Lehrerstelle, für welche die Facultas für evangelische Religion und Geographie oder Französisch erfordert wird, gegen Zubilligung einer Remuneration von jährlich 1800 Mark mit dem 1. October d. J. zunächst provisorisch besetzt werden.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf versehenen Gesuche sind innerhalb 4 Wochen vorzulegen.

Cassel am 9. April 1883.

Das Kuratorium der städtischen Realschule.
Weise.

238. Bewerber um die durch Tod des Inhabers erledigte evangelische Schulstelle zu Hesselborf, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Entschädigung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schönewolf zu Wächtersbach, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 7. April 1883.

Der comiss. Landrath Frhr. v. Riedesel.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath von Starck hierselbst ist der Rothe Adler-Orden 4r Classe verliehen worden.

Dem Königlichen Regierungs-Assessor Grafen zur Lippe ist vom 16ten d. M. ab die interimistische Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Wolfhagen übertragen worden.

Ernannt: der Rechtsanwalt Grebe in Schmalkalden zum Notar für die Preußischen Gebietstheile im Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schmalkalden,

die Referendare Fleischer und Schmuck zu Gerichtsassessoren,

der Rechtscandidat Oden zum Referendar.

Gestorben: der Gerichtsassessor Engels in Cassel.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht, Secretär Gesing in Hanau.

Der Gerichtsassessor Dr. Harnier ist aus dem Departement Cassel in den Oberlandesgerichts-Bezirk Frankfurt a/M. übernommen worden.

Dem Apotheker W. Rullmann zu Fulda ist das Prädikat eines Königlichen Hof-Apothekers Allergnädigst verliehen worden.

Der Schutzmann H. Bloß ist in gleicher Eigenschaft von Marburg an die Königliche Polizeiverwaltung der Stadt Fulda versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belegblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

77

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 25. April. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

239. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht-periodische Druckschrift „Mucker-, Pfaffen- und Königsschwindel. (Zur Naturgeschichte der Volksausbeuter.)" — ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 17. April 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

240. Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1882/83 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 50539 über 100 Thlr.
" F. " 181700 " 100 "
" G. " 769 " 50 "
" G. " 11147 " 50 "

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit. D. Nr. 17780 über 100 Thlr.
" D. " 17781 " 100 "
" D. " 17782 " 100 "
" D. " 17783 " 100 "

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 874 Nr. 87363 über 100 Thlr.
" 1365 " 136484 " 100 "

IV. Consolidirte 4½procentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 23330 über 500 Thlr.
" E. " 17360 " 100 "
" E. " 33953 " 100 "

V. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 488 über 50 Thlr.
" II. " 8811 " 50 "
" II. " 15417 " 50 "

VI. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Ser. 6074 Nr. 151837 über 40 Thlr.

VII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.

Nr. 84926 über 25 Gulden.

Berlin den 2. April 1883.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

241. Vom 1. Mai ab findet im Verkehr mit den Dänischen Antillen (St. Thomas, St. Jean und St. Croix) ein regelmäßiger Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg auf dem Wege über Hamburg und mittels Deutscher Postdampfer statt.

Der einheitliche Portosatz beträgt Mk. 2,40. Die Sendungen müssen frankirt und von zwei Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein.

Berlin W. den 13. April 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

242. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß hinsichtlich der Einführung von Pflänzlingen und anderen Vegetabilien mit Ausschluß von Reben und Rebenbestandtheilen nach Oesterreich-Ungarn folgende Oesterreich-Ungarische Zollämter als diejenigen bezeichnet worden sind, über welche nach Artikel 3 der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881 die dort genannten, nicht zur Kategorie der Weinrebe gehörigen Pflänzlinge und andere Vegetabilien unter den ebendaselbst angegebenen Bedingungen nach Oesterreich-Ungarn ein- oder durchgeführt werden dürfen:

a. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

Oswieçim, Jägerndorf (Bahnhof), Ziegenhals, Oderberg (Bahnhof), Reichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach-Tetschen, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Feldkirch, Bregenz, Ala, Pontafel (Bahnhof), Görz, Cormons, Straßoldo Capo d' Istria, Parenzo, Rovigno, sodann (für die Einfuhr zur See in das Freihafengebiet von Triest) das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Triest, ferner Zara, Spalato und Ragusa;

b. für die Länder der Ungarischen Krone:

Tölghes, Felsö-Tömös, Werostorony, Predeal, Vulkan-Sosmezö, Orsova, Baziás, Pomesova, Zimony, Racsa, Zengg und das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Fiume.

Nach einer neuerdings getroffenen Bestimmung der Oesterreichischen Regierung findet diese Beschränkung jedoch bei abgeschnittenen Blumen, Samen einschließlich von Pflanzenzwiebeln, Traubenkernen, Wein, Früchten jeder Art, mit Ausnahme der Trauben und Gemüse (cfr. Artikel 2 der obengedachten Convention), keine Anwendung; vielmehr sind Sendungen dieser Art ohne

Digitized by Google

jede weitere besondere Bewilligung von allen Zoll- (Eingangs-) Aemtern abzufertigen, welche überhaupt zur Abfertigung der betreffenden Artikel ermächtigt sind.

Cassel den 12. April 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

243. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Behörde des Kreises Hünfeld

1) der Oberförster Hohensee zu Fulda,
2) Privatmann M. Rang zu Wölf,
3) Oeconom Metz zu Mahlerts,
4) Bürgermeister Schott zu Neukirchen,
5) Oberamtmann Reinhardt zu Fürsteneck und
6) Oeconom Hoppe zu Hof-Schwarzengrund

gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel den 14. April 1883.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

244. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat März 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	27	2	54	1	37
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	27	2	54	1	37
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	63	2	67	1	50
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	63	2	67	1	50
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	19	2	34	1	50
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	19	2	34	1	50
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	19	2	34	1	50
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	50	1	35
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	25	2	60	1	40
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	25	2	60	1	40
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	26	2	50	1	45
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	26	2	50	1	45
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	5	76	3	48	1	97
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	5	76	3	48	1	97
15	" Hersfeld .	dgl. . . .	5	76	3	48	1	97
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	5	76	3	48	1	97
17	" Hanau . .	Hanau . . .	6	63	3	37	1	67
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	6	63	3	37	1	67
19	" Marburg .	Marburg .	6	50	3	—	1	50
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	3	—	1	50
21	" Frankenberg	dgl. . . .	6	50	3	—	1	50
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	15	2	25	1	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	15	3	10	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 20. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

245. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. März d. J. will Ich der Gemeinde Frielendorf im Kreise Ziegenhain, Regierungs-Bezirks Cassel, das Enteignungsrecht für die zur Herstellung eines den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs entsprechenden Verbindungsweges von dem Dorfe Frielendorf nach dem Bahnhofe gleichen Namens und von dort weiter bis zum Anschluß an den von Ropperhausen nach Spieskappel führenden Landweg erforderlichen Grundstücke hiermit verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin den 2. April 1883.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel den 21. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

246. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 16ten d. M. zu einer von dem Vorstande des Hessischen Diakonissenhauses bei Cassel zum Besten der Zwecke desselben am 30. October d. J. beabsichtigten Verloosung von geschenkten Handarbeiten und sonstigen kleinen Gebrauchsgegenständen mit der Maßgabe die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 4000 Loose à 50 Pfg. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt. Cassel den 21. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

247. Zu dem Ausnahme-Tarife vom 1. October 1881 für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. in Sendungen von 10 000 kg. im Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Köln (rechts- u. linksrheinisch), Elberfeld und Hannover ist der Nachtrag IV herausgegeben. Derselbe enthält Abänderungen und Berichtigungen des Zechenverzeichnisses und der Frachtsätze. Die im Verkehr mit einzelnen diesseitigen Stationen zur Einführung gelangenden anderweiten erhöhten Frachtsätze treten erst mit dem 1. Mai cr. in Kraft.

Exemplare des Nachtrages sind bei unsern Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 10. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

248. Unsere Bekanntmachung vom 14. März cr., betreffend die Einführung des Gütertarifs für den Ost-Westdeutschen Verband zum 1. Mai cr., wird dahin abgeändert resp. ergänzt, daß

1) das Tarifheft 2a die Bezeichnung „Heft 2", das Tarifheft 2b die Bezeichnung „Heft 4" erhält, sowie
2) daß der in der erwähnten Bekanntmachung sub 6

Digitized by Google

bezeichnete Gütertarif für den Schlesisch-Rheinischen Verband vom 1. August 1878 nebst Nachträgen auch bezüglich des Verkehrs der Aachen-Jülicher, der Dortmund-Gronau-Enscheder und der Niederländischen Staatsbahn mit Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Berlin und der Oberschlesischen Eisenbahn zur Aufhebung gelangt.

Hannover den 16. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der Verbands-Verwaltungen.

249. Mit dem 1. Mai cr. gelangen Rundreisebillets ab Frankfurt am Main (Main-Weser-Bahnhof) für folgende Touren zur Einführung:

1) Frankfurt-Berlin-Hamburg-Bremen-Köln-Frankfurt,
2) Frankfurt-Hannover-Hamburg-Bremen-Köln-Frankfurt,
3) Frankfurt-Berlin-Hamburg-Hannover-Frankfurt,
4) Frankfurt-Berlin-Frankfurt, über verschiedene Routen,
5) Frankfurt-Leipzig-Berlin-Frankfurt und
6) Frankfurt-Leipzig-Berlin-Hannover-Frankfurt.

Das Nähere ist bei der Billet-Expedition Frankfurt a/M. M. W. Bahnhof zu erfahren.

Hannover den 10. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

250. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom 13. Januar 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode für die in 1877 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letzteren die Lehrer:

1) Damasius Gerlach hier,
2) Franz Golbach in Giesel und
3) Daniel Krönung in Florenberg

auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder in den Kreisvorstand der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Fulda den 17. April 1883.

Der Königliche Landrath Trott.

251. Die Vorprüfung der für das Lehrerinnen-Seminar zu Dronsig sich meldenden Bewerberinnen findet am hiesigen Seminar Sonnabend 12. Mai, Vormittags 10 Uhr, statt.

Schlüchtern den 15. April 1883.

Der Königliche Seminar-Director Wieacker.

Vacanzen.

252. Die Pfarrstelle zu Sachsenhausen, Classe Treysa, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 16. April 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

253. Die zweite evangelische Schulstelle zu Altengronau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Lehrers Schlott zum 1. Mai d. J. vacant. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse an den Herrn Metropolitan Heußner zu Neuengronau oder den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern den 20. April 1883.

Der Königliche Landrath.
J. A.: Falkenthal, Kreissecretair.

254. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Asbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 840 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen beim Landrathsamte oder bei dem mitunterzeichneten Pfarrer einzureichen.

Witzenhausen u. Asbach am 18. April 1883.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Lokal-Schul-Inspector W. Ruppel.

255. Bewerber um die durch Pensionirung des Inhabers erledigte evangelische Schulstelle zu Geismar, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und freier Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hamel zu Geismar, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Frankenberg den 19. April 1883.

Der Königliche Landrath. v. c. Riesch.

256. Bewerber um die am 1. Mai cr. vacant werdende Schulstelle zu Biermünden, mit welcher ein Jahreseinkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Schloß Philippsruhe bei Hanau am 23. April 1883.

Das Hofmarschall-Amt
Sr. Königlichen Hoheit des Landgrafen von Hessen.

257. Bewerber um die neu errichtete 2te Lehrerstelle zu Kirchberg, mit einem Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Paulus in Kirchberg, oder an den Unterzeichneten einreichen. Fritzlar am 19. April 1883.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Der frühere Amtsrichter Dr. Lantzius-Beninga ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und wird behufs Ausbildung zum Spezial-Commissarius beim Collegium der Königlichen Generalcommission in Cassel beschäftigt. Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Schimbke ist nach bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissarius ernannt. Der im Ressort der genannten Königlichen Generalcommission als Spezial-Commissarius beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor

Dr. von Koerber ist in Folge seiner Ernennung zum Landrathe aus der landwirthschaftlichen Verwaltung ausgeschieden. Der Vermessungs-Revisor Ruckdeschel zu Cassel ist in das geovätisch-technische Büreau der genannten Königlichen Generalcommission einberufen; dagegen sind die in demselben bisher beschäftigten Vermessungsbeamten, Vermessungs-Revisor Förster I, Feldmesser Mecke und John, und zwar der ꝛc. Förster I an die Spezial-Commission III zu Cassel, der ꝛc. Mecke an die Spezial-Commission I daselbst und der ꝛc. John an die Spezial-Commission zu Marburg versetzt. Ferner sind versetzt: der Vermessungs-Revisor Heyne von der Spezial-Commission in Arolsen an diejenige in Hanau und der Feldmesser Wallschmitt von der Spezial-Commission in Hersfeld an diejenige in Schmalkalden. Die von der Königlichen Generalcommission zu Cassel als Auseinandersetzungs-Feldmesser angenommenen Feldmesser Liedke, Meder und Mordhorst werden im geovätisch-technischen Büreau der genannten Behörde beschäftigt. Der Gymnasiast Emil Teussel ist bei der genannten Königlichen Generalcommission als Civil-Supernumerar angenommen.

Versetzt: der Amtsrichter Gülle in Neuhaus an das Amtsgericht in Gudensberg.

Gestorben: die Gerichtsdiener Bock in Gelnhausen und Arzt in Niederaula.

Der Dr. med. Ernst Willich aus Hanau hat sich dahier als praktischer Arzt niedergelassen.

Als practische Aerzte haben sich hier niedergelassen: der Dr. med. Hermann Katzenstein, der Dr. med. Georg Schwarzenberg.

Der practische Arzt Carl Labinski zu Oebelsheim hat seinen Wohnsitz nach Dobritz, Kreis Zerbst im Herzogthum Anhalt-Dessau, verlegt.

Der Pfarrer Dr. phil. Friedrich Coch zu Vernawahlshausen ist mittelst Allerhöchsten Erlasses zum Metropolitan der Classe Homberg ernannt, auch ist ihm zugleich die 1ste Pfarrstelle zu Homberg verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Schwarzenhasel Friedrich Koebrich ist zum 2ten Pfarrer an der reformirten Gemeinde zu Schmalkalden bestellt worden.

Dem Pfarrer Hartte zu Sachsenhausen, Classe Treysa, ist zwecks Uebernahme einer Pfarrstelle im Consistorialbezirk Magdeburg die nachgesuchte Entlassung aus seinem seitherigen Pfarramte mit dem 15ten l. M. ertheilt worden.

Der bisherige Pfarr- und Rectorats-Verweser Carl Goebels zu Wächtersbach ist zum Pfarrer in Langendiebach, Classe Bücherthal, bestellt worden.

Dem bisherigen Pfarrer in Kirchvers Eduard Tewaag ist die Pfarrstelle zu Betziesdorf in der Classe Rauschenberg verliehen worden.

Der Vollziehungsbeamte Storch der Steuerkasse I zu Schmalkalden ist vom 1. Februar d. J. ab pensionirt worden.

Dem Königlichen Steuerempfänger Sitz zu Hünfeld sind die Forstkassengeschäfte für die Oberförsterei Mackenzell vom 1. Februar 1883 ab widerruflich übertragen worden.

Bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain ist dem Secretair und Rendanten Engelhardt die neu errichtete Inspector-Stelle vom 1. Mai d. J. ab verliehen,

dem Secretair Witzki die Function des Rendanten der Anstaltskasse übertragen und

der frühere Feldwebel Brosch eit vom Westpreußischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 16 zum Secretair bestellt worden.

Der bisherige Arresthausaufseher Theodor Stübing zu Elberfeld ist widerruflich zum Boten bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ernannt worden.

Der Postsecretair Schmidt in Marburg (Bez. Cassel) ist zum Ober-Postsecretair und der Telegraphen-Anwärter v. Ochsenstein in Cassel zum Telegraphen-Assistenten ernannt. Dem Postsecretair v. Fischer aus Frankfurt (Main) ist die Vorsteherstelle des Postamts in Wabern (Bez. Cassel) übertragen. Der Kaufmann Zehner in Soden (Kr. Schlüchtern) und der Landbriefträger a. D. Knierim in Raboldshausen sind zu Postagenten angenommen; der Postagent Röll in Raboldshausen ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Versetzt sind: der Postinspector Kriesche von Cassel nach Dresden, der Postkassirer Schmickler von Coblenz als commissarischer Postinspector nach Cassel, die Postsecretaire Walther von Wabern (Bez. Cassel) nach Cassel, v. Zitzewitz von Wächtersbach nach Posen und Schwanke von Fritzlar nach Cassel.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Conradi zu Langendiebach versieht der jetzige Bürgermeister Johannes Keller 2r daselbst die Geschäfte des dasigen Standesamtes.

An Stelle des zum Standesbeamten ernannten Bürgermeisters Andreas Grau zu Ebsdorf ist der Vicebürgermeister Johannes Weber 3r daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten in Ebsdorf ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 2. Mai. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. April 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1490 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 21. April 1883.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. April 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1491 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 18. April 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. März 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8917 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der nassauischen evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse auf die vormals hessischen Theile des Consistorialbezirks Wiesbaden. Vom 28sten März 1883; unter

Nr. 8918 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1883, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871; und unter

Nr. 8919 die Bekanntmachung über die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 24. August 1882, betreffend die Vertretung des lauenburgischen Landes-Communalverbandes. Vom 19. März 1883.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. April 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8920 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Classensteuer. Vom 26. März 1883; unter

Nr. 8921 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1883/84. Vom 27. März 1883; und unter

Nr. 8922 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1883/84. Vom 27. März 1883.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. April 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8923 das Gesetz, betreffend die nochmalige Verlängerung des in den §§. 9 und 12 des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehen in den Provinzen Sachsen und Brandenburg vom 28. März 1877 (Gesetz-Samml. 1877 S. 111 ff.) den Lehnbesitzern gestatteten vierjährigen, durch das Gesetz vom 10. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 215) um zwei Jahre verlängerten Wahlrechts um fernere zwei Jahre. Vom 20. April 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

258. Die hier domizilirenden Vereine

1) der Verein für Geschichte,
2) der dramatische Lesezirkel,

sind in Gemäßheit des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bremen den 23. April 1883.

Die Polizeikommission des Senats.
Tetens. Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

259. Das gärtnerische Publikum mache ich darauf aufmerksam, daß mit der in den Monaten Mai bis October d. J. in Amsterdam unter dem Schutze der Königlich Niederländischen Regierung stattfindenden „Internationalen Kolonial- und Exporthandel-Ausstellung“ eine Ausstellung mit Erzeugnissen des Gartenbaues verbunden werden wird.

Für die Gesammt-Ausstellung hat die Kaiserliche Reichs-Regierung den Kaiserlichen Konsul Hoyack in Amsterdam zum Reichskommissar bestellt, welchem somit die Vertretung der deutschen Abtheilung der Ausstellung im Allgemeinen und die Förderung der an die deutsche Abtheilung sich knüpfenden Interessen, nicht aber die Wahrnehmung der kaufmännischen Angelegenheiten der einzelnen Aussteller obliegt.

Die Ausstellungsbedingungen können in dem Büreau des Ober-Präsidiums eingesehen werden, eventuell wolle man sich dieserhalb an den für Deutschland eingesetzten General-Korrespondenten, Kaufmann Hoddick in Berlin

Digitized by Google

C. Spittelmarkt 5, wenden, an welchen auch die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung zu richten sind.

Cassel den 25. April 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

260. Zufolge eines Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 9ten April d. J. ist künftig von Gesuchen an die Kaiserliche Normal-Aichungs-Commission, in welchen dieselbe darum angegangen wird, Beamten und Sachverständigen, welche mit der Ausführung und Ueberwachung von Petroleum-Untersuchungen beauftragt werden sollen, praktische Unterweisung in der Ausführung und Ueberwachung von Petroleum-Untersuchungen mittelst des Abel'schen Probers zu ertheilen, dem Herrn Reichskanzler im einzelnen Falle vorher Kenntniß zu geben.

Die betreffenden Polizei-Verwaltungen und kaufmännischen Vereinigungen, welche die Instruirung solcher Beamten oder Sachverständigen wünschen, werden deshalb veranlaßt, die bezüglichen Anträge zunächst uns zur Weiterbeförderung zugehen zu lassen.

Cassel den 25. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

261. Die Versuchsstelle des landwirthschaftlichen Centralvereins zu Marburg hat sich bereit erklärt, Untersuchungen des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleum-Probers im Auftrage der Polizeibehörden unseres Bezirks vorzunehmen und beansprucht für eine jede derartige Untersuchung eine Mark Vergütung.

Die uns unterstellten Polizeibehörden, welche nicht selbst im Besitze eines Abel'schen Petroleum-Probers sind, werden auf dieses Anerbieten mit dem Anfügen hingewiesen, daß auch für die Königlichen Polizeibehörden die Untersuchungen des Petroleums an der bezeichneten Stelle vorgenommen werden.

Wir sprechen nunmehr die bestimmte Erwartung aus, daß die durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 verlangte Controle über das in den Handel gelangende Petroleum Seitens der Polizeibehörden überall ordnungsmäßig gehandhabt werden wird.

Eine Revision des gesammten in den Verkehr kommenden Petroleums erscheint nicht erforderlich. Es genügt, wenn von Zeit zu Zeit, und insbesondere dann Revisionen eintreten, wenn besondere Umstände, wie Klagen über schlechtes Brennen des Petroleums, über die Entflammung von Dämpfen oder über Explosionen erhoben werden, oder sonst Anlaß zu der Vermuthung vorliegt, daß Uebertretungen der genannten Verordnung vorkommen.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die genannte Versuchsstelle auch für Private zu dem gleichen Preise Petroleums-Untersuchungen auszuführen bereit ist. Cassel den 24. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

262. Im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1sten Mai cr. ab — werden im Regierungsbezirk Cassel, speciell im Kreise Hanau, topographische Vermessungen unter Leitung des Chefs der topographischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberst Baumann à la suite des Generalstabes der Armee, zur Ausführung gelangen.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 19. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

263. Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung zu der von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Schmalkalden bei der am 18. Juli d. J. stattfindenden Vieh-Ausstellung beabsichtigten Verloosung von landwirthschaftlichen Gegenständen und zum Absatz der auf 1100 Stück bestimmten Loose à 1 Mark innerhalb des Kreises Schmalkalden ertheilt.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden des gedachten Bezirks werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose ein Hinderniß nicht entgegen gestellt werde.

Cassel den 29. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

264. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Mitglieder der hiesigen Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes, nämlich:

Professor Dr. Lucae, zugleich Vorsitzender,
„ Dr. Herrmann I,
„ Dr. Bergmann,

auch auf die Dauer des Jahres vom 1. April 1883/84 als solche vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden sind.

Marburg den 25. April 1883.

Königliches Universitäts-Curatorium.

265. Zum Gütertarife vom 1. April cr. ist der am 1. Mai cr. in Kraft tretende Nachtrag 1 herausgegeben, welcher vom Tage der Betriebseröffnung der Strecken Goslar-Langelsheim resp. Grauhof ab gültige ermäßigte Frachtsätze für Goslar und Oker, sowie Berichtigungen des Tarifs enthält.

Der Nachtrag ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 20. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

266. Mit dem 1. Mai cr. gelangt eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Hannover, Bremen, Cassel und Hamburg einerseits und Bern, Chiasso, Goschenen, Locarno, Lugano, Luzern, Zürich ꝛc. andererseits über verschiedene Routen zur Einführung.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 24. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

267. Der vom 1sten k. M. ab gültige Nachtrag I zum Hannover-Bayerischen Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1883 (Heft Nr. 1) ist erschienen und durch

Digitized by Google

die Güter-Expeditionen der Verbands-Stationen zu beziehen. Dieser Nachtrag enthält:

1) Berichtigungen und Ergänzungen des Haupttarifs,
2) directe Tarifsätze für den Güterverkehr von und nach Hanau (Nordbahnhof).

Hannover den 24. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

268. Mit dem 1. Mai cr. gelangen folgende Rundreisebillets zur Einführung:

1) von Cassel über Berlin nach Breslau, zurück nach Cassel, und
2) von Frankfurt a/M. (Main-Weser-Bahnhof) über Berlin nach Breslau zurück nach Frankfurt a/M.

Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen in Cassel bezw. Frankfurt (Main-Weser-Bahnhof) zu erfahren.

Hannover den 26. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

269. Zu den vom 1. April cr. ab gültigen Tarifen für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover, sowie Stationen des Directionsbezirks Oldenburg einerseits und Braunschweigischen Stationen andererseits sind mit Gültigkeit vom 1. Mai Tarifnachträge Nr. 1 herausgegeben, welche anderweite ermäßigte Sätze für den Verkehr mit den Braunschweigischen Stationen Goslar und Oker, sowie mit der Hannoverschen Station Ringelheim, ferner neue Tarifsätze für die Braunschweigische Haltestelle „Herzog Julius Hütte“ und für die Hannoversche Haltestelle „Radbruch“, sowie verschiedene Berichtigungen enthalten.

Unter letzteren befindet sich eine Erhöhung des Eilgutsatzes Wolfenbüttel-Salzderhelden mit Gültigkeit vom 15. Juni 1883 ab.

Die Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 23. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

270. Zu dem vom 1. Januar d. J. an gültigen Tarif für den Güterverkehr zwischen Stationen des Directionsbezirks Hannover einerseits und Stationen der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen andererseits ist ein mit dem 1sten k. M. in Kraft tretender Nachtrag herausgegeben, welcher verschiedene Berichtigungen und Frachtsätze für neu eröffnete Stationen enthält. Der Nachtrag kann bei den Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 25. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

271. Zu dem unter dem Titel „Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Theil I“ bestehenden Tarife vom 1. Februar 1883 ist der sofort gültige Nachtrag I herausgegeben, welcher neben verschiedenen Berichtigungen des Haupttarifs die vom Bundesrath unterm 10. März c. beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen der Anlage D. zum §. 48 des Betriebs-Reglements enthält. Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 28. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

272. Mit dem 1. Mai cr. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Goslar einerseits und Hannover, Lehrte, Hildesheim, Düngen, Derneburg, Baddekenstedt, Ringelheim, Celle, Harburg, Hamburg, Nordstemmen, Salzderhelden, Northeim, Herzberg, Osterode, Nordhausen, Göttingen, Cassel, Hameln und Bremen andererseits, via Grauhof bezw. via Langelsheim, eingerichtet.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 28. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

273. Die Kreisthierarztstelle der Bezirke Hilders und Tann im Kreise Gersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die auf Grund des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 ausgeführten Verrichtungen Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei uns einreichen, auch die Qualifications-Zeugnisse und ein Curriculum vitae beifügen.

Cassel den 26. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

274. Die zweite Pfarrstelle an der hiesigen Altstädter Gemeinde ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 19. April 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

275. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Germerode, in der Classe Waldkappel, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 16. April 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

276. Bewerber um die am 1. Juni d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene erste Schulstelle zu Lippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Lippoldsberg zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 28. April 1883.

Der Landrath. J. V.: Wicher, Kreissecret.

277. Die durch das Ableben des Lehrers Vollbach erledigte Schulstelle zu Mittelsimtshausen, mit welcher außer freier Wohnung und einer jährlichen Feuerungsentschädigung von 90 Mark ein Jahresein-

Digitized by Google

kommen von 750 Mark verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Bewerbungsgesuche sind binnen vier Wochen bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Weinrich in Niederasphe, einzureichen.

Marburg am 27. April 1883.

Der Landrath. J. V.: Voß.

Personal-Chronik.

Vom 1. Mai cr. ab ist der landräthliche Kreis Fritzlar von dem Baukreise Cassel II (Kreisbauinspector Schuchard) abgezweigt, dem letzteren dagegen der südliche Theil mit den Amtsgerichtsbezirken Großalmerode und Lichtenau des zur Zeit zum Baukreise Eschwege gehörigen landräthlichen Kreises Witzenhausen zugelegt und der neue Baukreis Fritzlar aus dem landräthlichen Kreise gleichen Namens und dem südlichen Theile des Kreises Wolfhagen mit den Amtsgerichtsbezirken Wolfhagen und Naumburg gebildet, und vom obengedachten Tage ab der Regierungs-Baumeister Leithold aus Berlin mit der probeweisen Verwaltung der für den neuen Baukreis Fritzlar errichteten Kreisbauinspector-Stelle in Fritzlar betraut worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Hitzkirchen im Großherzoglich Hessischen Kreise Büdingen, Friedrich Fritsch, ist auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Unterreichenbach, Classe Gelnhausen, verliehen worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Jesberg past. extr. Wilhelm Schuchardt ist mit Versehung der erledigten Pfarrstelle zu Völkershausen, Classe Eschwege, beauftragt worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Hilmes, Georg Adolph Theodor Gamb, ist die Pfarrstelle zu Kleinenglis in der Classe Borken,

dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Oberweimar, past. extr. Carl Heinrich Schütte, die Pfarrstelle zu Hassenhausen in der Classe Fronhausen,

dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Abterode, Otto Bachmann, die zweite Pfarrstelle zu Niederurff in der Classe Borken und

dem bisherigen Pfarrer in Deutsch-Sagar, Alfred Fischer, die lutherische Pfarrstelle zu Münchhausen in der Classe Wetter verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Rengshausen, Heinrich Wilhelm Hebel, ist die Pfarrstelle zu Griste in der Classe Gudensberg verliehen worden.

Der past. extr. Bernhard Brüne aus Adorf ist mit Versehung der Hülfspfarrstelle zu Abterode in der Classe Allendorf bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der Dr. med. Georg Friedrich Wilhelm Homburg aus Heckershausen hat sich als praktischer Arzt in Cassel niedergelassen.

Dem Steuerempfänger Schotte zu Frankenberg ist vom 1. Februar d. J. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Oberförstereien Frankenberg, Wollersdorf und Rosenthal widerruflich übertragen worden.

Der Königliche Steuerempfänger Altmannsperger zu Rauschenberg ist auf sein Nachsuchen vom 1. Mai d. J. ab pensionirt.

Der bisherige Feldwebel Carl Elis ist zum Oberaufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden vorbehaltlich dreimonatlicher Kündigung ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Johannes Landgrebe zu Breitenbach a/F. ist der jetzige Bürgermeister Heinrich Landgrebe daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Sitz des Standesamtes Oberbimbach ist vom 1. Mai d. J. ab nach Unterbimbach verlegt und der Bürgermeister Bickert daselbst zum Standesbeamten ernannt worden.

Dem Oberbrandmeister, Lederfabrikanten Friedrich Wilhelm Döhle in Eschwege ist in Anerkennung der Verdienste desselben um die Organisation und Förderung des Feuerlöschwesens der Königliche Kronen-Orden 4r Classe Allergnädigst verliehen worden.

Die Verwaltung der Gärtnerei am Gesundbrunnen in Hofgeismar ist dem Obergehülfen Michel in der Carlsaue in Cassel nebenamtlich übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 9. Mai. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

278. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern ist von dem Herrn Kriegsminister auf Grund des Reichshaushalts-Etats von 1883/84 angeordnet worden, daß vom 1. April d. J. ab denjenigen Ortsarmenverbänden, welche den Transport der ihnen bei der Entlassung auf Grund des §. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zur weiteren Fürsorge überwiesenen dienstunbrauchbaren Militairpersonen in die Heimath veranlaßt haben, die hierfür nothwendig entstandenen Transportkosten aus Reichs-Militairfonds erstattet werden sollen.

Die gehörig belegten Liquidationen sind von den betreffenden Ortsarmenverbänden bei der Corps-Intendantur einzureichen.

Cassel am 4. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

279. Vom 15. Mai bis Ende September findet im Verkehr zwischen den Postanstalten in Wildungen (Stadt) bezw. Wildungen (Bad) einerseits und der Eisenbahnstationen Cassel, Marburg, Gießen und Frankfurt (Main) andererseits eine unmittelbare Personen- und Gepäck-Einschreibung statt.

Es können demnach während der erwähnten Zeit bei den Postanstalten in Stadt Wildungen und Bad Wildungen neben den Postfahrscheinen für die Reise von Wildungen nach Wabern noch Eisenbahnbillets I., II. und III. Wagenclasse für die Bahnstrecken Wabern-Cassel, Wabern-Marburg, Wabern-Gießen und Wabern-Frankfurt (Main) gelöst werden.

Ebenso können bei den bezeichneten Bahnstationen neben den Eisenbahnbillets I., II. und III. Wagenclasse für die Strecken Cassel-Wabern, Marburg-Wabern, Gießen-Wabern und Frankfurt (Main)-Wabern noch Postfahrscheine für die Strecken Wabern-Stadt Wildungen oder Wabern-Bad Wildungen gelöst werden.

Das Reisegepäck wird vom Abgangsorte bis zum Bestimmungsorte durchbefördert.

Das Personengeld und das etwaige Ueberfrachtporto werden nach dem gewöhnlichen Post- und Eisenbahntarif berechnet.

Cassel den 4. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

280. Vom 15. Mai bis einschließlich 15. October wird zu Wilhelmshöhe (Bz. Cassel) wieder ein Postamt III mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit sein.

Für die Zeit des Bestehens dieser Verkehrsanstalt kommt für Briefe, welche in Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Cassel oder nach dem Landbestellbezirke des Postamts in Cassel gerichtet sind, an Stelle der Landbriefbestellgebühr die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief, frankirt 10 Pfennig, unfrankirt 20 Pfennig, zur Anwendung.

Cassel den 4. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

281. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile der Gemarkungen Immichenhain, Ottrau und Weißenborn, welche den Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula I bilden, ferner der angrenzenden Parzellen Blatt 5. Nr. 13 und 14 (neu: Blatt 12. Nr. 1), ferner Blatt 4. Nr. 131/110, 132/112 in der Gemarkung von Weißenborn stattgefunden hat und seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsanhänge in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden neuen Vermessung.

Oberaula den 21. April 1883.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

282. Es liegt in Absicht, für die Arbeiten der Direktion der ständischen Landeskreditkasse dahier eine Aushülfe durch Anstellung oder Beauftragung einer

Digitized by Google

geeigneten Persönlichkeit zu beschaffen. Bewerber, welche den Nachweis führen müssen, daß sie die Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen, werden ersucht, sich bis spätestens zum **31. d. M.** bei dem Unterzeichneten unter Vorlage ihrer Zeugnisse und gleichzeitiger Angabe ihrer Bedingungen zu melden.

Cassel den 2. Mai 1883.

Der Landes-Director in Hessen:
E. von Hundelshausen.

Vacanzen.

283. Die Kreisthierarztstelle der Bezirke Hilders und Tann im Kreise Gersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die auf Grund des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 ausgeführten Verrichtungen Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei uns einreichen, auch die Qualifications-Zeugnisse und ein Curriculum vitae beifügen.

Cassel den 26. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

284. Mit dem 14. Juni cr. ist an der hiesigen Stadtschule eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber wollen sich innerhalb 14 Tagen unter Einreichung ihrer Papiere an den unterzeichneten Schulvorstand wenden.

Wolfhagen am 26. April 1883.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

285. Die Schulstelle zu Obermelsungen wird vom 1. Juni d. J. ab vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal- und Ober-Schulinspector, Herrn Metropolitan Endemann dahier, einreichen.

Melsungen den 4. Mai 1883.

Der Königl. Landrath. Klüppel, k. A.

286. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Herleshausen, Kreises Eschwege, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungsentschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. Cassel am 30. April 1883.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Kimpel zu Oedelsheim ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Heisebeck und der Pfarrer Schenkheld zu Lippoldsberg mit Versehung der Pfarrstelle zu Vernawahlshausen, Classe Gottsbüren, beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Friedewald, August Haupt, ist zum Pfarrer in Helmarshausen, Classe Trendelburg, bestellt und der past. extr. Ernst Linz aus Eschwege mit Versehung der Pfarrstelle zu Friedewald, Classe Rotenburg, beauftragt worden.

Der Dr. med. Johann Heinrich Hoevet hat sich als practischer Arzt und speciell für Augenleiden in Fritzlar niedergelassen.

Versetzt: der Gerichtsschreiber bei dem Landgericht, Secretair Hurttig in Cassel als Secretair an die Staatsanwaltschaft in Cassel,

der Gerichtsschreiber, Secretair Sunkel in Grebenstein als Secretair an die Staatsanwaltschaft in Hanau.

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Secretair Göhring in Bischhausen auf seinen Antrag.

Pensionirt: der Oberlandesgerichts-Kanzlist, Kanzleisecretair Haas.

Der Referendar Waas ist aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel in den des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M. übernommen worden.

Der Königliche Steuerempfänger Wilkening ist vom 1. Mai cr. ab von Frankenau zur Steuerkasse zu Wetter versetzt.

Der Civil-Supernumerar Weste ist vom 1. Mai cr. ab unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Steuerempfänger zu Frankenau bestellt.

Die bisherigen Hilfsschutzmänner Friedrich Wilhelm Lage, Heinrich Becker und Heinrich Ries sind zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Hanau ernannt worden.

Die bisherigen Probeaufseher August Lotzgesell, Carl Schwan, Konrad Schmelz, Hugo Häusler, Georg Weidemann und Wilhelm Heinrich Freitag sind zu Aufsehern bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Daume in Vöhl ist der jetzige Bürgermeister und bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Adam Müller daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des Letzteren das Gemeinderathsmitglied Heinrich Meyer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vöhl ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 16. Mai. **1883.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Mai 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8924 die vierte Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1883, und unter

Nr. 8925 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1883, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld und Cöln (rechtsrheinisch).

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Mai 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8926 das Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. April 1883, und unter

Nr. 8927 den Rezeß zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung über die Aufbringung der Parochial- und Schullasten in den gemischten Grenzparochien Großdölzig und Quesitz vom 2. Mai 1882 nebst Ministerial-Erklärung vom 25sten März 1883.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Mai 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8928 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 18. April 1883, unter

Nr. 8929 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Crempe und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kappeln, Neustadt und Norburg. Vom 14. April 1883, und unter

Nr. 8930 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Calenberg und Ilseld sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gishorn, Goslar, Soltau, Stade und Verden. Vom 23. April 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

287. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene nicht periodische Druckschrift: „Protokoll des Kongresses der deutschen Sozialdemokratie zu Kopenhagen (vom 29. März bis 2. April 1883)“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist. Berlin den 10. Mai 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

288. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „An die Arbeiter in Stadt und Land“, welche mit den Worten „Obwohl seit einigen Jahren das Wort Sozialdemokratie in Jedermanns Munde ist“ anfängt und am Schlusse die Bezeichnung trägt „Deutschland. Gedruckt am Geburtstage des Fürsten Bismarck 1883“, ohne Angabe des Druckortes und des Verlegers, hierdurch verboten.

Merseburg den 10. Mai 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertr.: von Böttticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

289. Verfügung, betreffend die theilweise Abänderung der §§. 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1869. — Nachdem der forstliche Fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger während des aktiven Militärdienstes in Gemäßheit des §. 13 des oben genannten Regulativs nunmehr zur festen Organisation gelangt ist, ist es als zweckmäßig erkannt worden, die Jäger-Prüfung, welche bisher nach §. 9 des Regulativs im ersten Militärdienstjahr abgehalten wurde, künftig in das dritte Dienstjahr zu verlegen und zugleich bei Feststellung der Anciennetät der bestandenen Jäger der militärischen Führung und namentlich dem Verhalten der Letzteren während des forstlichen Unterrichts einen größeren Einfluß einzuräumen, als dies bisher geschehen konnte.

Auch haben sich durch den Umstand, daß eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Lehrlingen, welche im zulässig frühesten Lebensalter in die Forstlehre eingetreten sind, bei der demnächstigen Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission vom Militärdienst zurückgestellt werden mußten, Unzuträglichkeiten ergeben, welche eine anderweite Fassung der §§. 2, 3 und 7 des Regulativs nothwendig erscheinen lassen.

Demgemäß bestimmen wir, daß hinsichtlich der Bestimmungen in den §§. 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung

Digitized by Google

mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879 künftig folgende abändernde Vorschriften in Geltung treten sollen:

1. §. 2 lautet künftig:

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre. — Die Zulassung zum Dienst im Jägercorps Behufs Erwerbung der Forstanstellungs-Berechtigung ist nur statthaft nach vorschriftsmäßiger Absolvirung der Lehrzeit des Forst- und Jagdwesens. Der Eintritt u. s. w. . . . . wie im Regulativ bis zu den Worten: „vollendet wird“ am Schluß des ersten Alinea.

Dann ist einzuschieben:

Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militärdienst (§. 7) in demjenigen Jahre zu gestatten, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober eine zweijährige Lehrzeit beendet haben wird, wenn die Körperbeschaffenheit desselben die Erwartung begründet, daß er zum Militärdienst für brauchbar befunden werden wird. Die Lehrzeit dieser Kategorie von Jägern ist demnächst zu dem genannten Zeitpunkt als vorschriftsmäßig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission als zum Militärdienst tauglich erklärt worden sind.

Bis zum Beginn der Lehrzeit u. s. w. wie im Regulativ al. 2.

2. al. 1 des §. 3 lautet künftig:

Wahl des Lehrherrn. — „Die Lehrzeit kann während des ersten, bezw. für diejenigen Lehrlinge, welche nach §. 2 eine dreijährige Lehrzeit zu absolviren haben, während der beiden ersten Jahre bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolvirt, muß aber während des zweiten, bezw. bei dreijähriger Lehrzeit, während des dritten Jahres bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.“

3. hinsichtlich des §. 7.

Am Schluß des ersten Alinea ist hinzuzufügen: „bezw. bei den vor Beginn des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, daß die Anmeldung zum Militärdienst gestattet worden ist (§. 2)“.

4. hinsichtlich des §. 8.

al. 1 und 2 bleiben unverändert,

al. 3 lautet künftig folgendermaßen:

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling ein nach dem Muster B auszustellendes, stempelfreies Attest seines Lehrherrn über vorschriftsmäßige Absolvirung der Lehrzeit und über moralische Führung, Fleiß und Befähigung dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Attest ist vom Lehrherrn unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§. 2) und der Annahme-Genehmigung (§. 3) dem Bezirks-Forstmeister einzureichen.

Derselbe ist verpflichtet, nicht nur von dem Gang der Fortbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schluß der Letzteren eventl. durch eine speziell zu diesem Zwecke abzuhaltende Prüfung sich über die Fortschritte des Lehrlings und den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und auf dem Lehr-Attest nach pflichtmäßigem Ermessen dahin abzugeben, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewandt und eine hinreichende praktische und theoretische Ausbildung erlangt habe, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolg fortsetzen können.

Das so vervollständigte Lehratteſt hat der Forstmeister sodann dem Lehrherrn zurückzugeben, welcher dasselbe verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, aushändigt.

5. §. 9 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche sich über die zweckmäßige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§. 8) durch ein vollständig genügendes Lehr-Attest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Excursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart.

6. §. 10 lautet künftig:

IV. Die Jägerprüfung. Zulassung zur Prüfung. — Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich tadellos geführt haben, werden bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres, die einjährig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termin ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den resp. Bataillons-Kommandeuren u. s. w. wie im bisherigen §. 9 des Regulativs.

7. §. 11 lautet künftig:

Ausführung der Prüfung. — Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Chef der Forstverwaltung eine Prüfungs-Kommission aus zwei Oberförstern, einen oder zwei Forstmeistern und einen forsttechnischen Kommissarius der Centralforstverwaltung bestellt. Diese Kommission hat nach dem vorgeschriebenen Prüfungs-Reglement die ihr überwiesenen Jäger zu prüfen und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß (Lehrbrief) auszufertigen, worin das Gesammtergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — ziemlich genügend — auszudrücken ist; für diejenigen,

Digitized by Google

welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung beim Nichtbestehen derselben ist nur einmal bei dem nächsten Prüfungstermin zulässig, wenn die Prüfungs-Kommission solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unter allen Umständen nur die Qualification der Jäger Klasse A II erlangt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, daß die Prüfungs-Zeugnisse und Bescheide bis spätestens zum 1. August in den Händen der Inspection der Jäger und Schützen sind, damit die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne des §. 14 und 38 vor dem allgemeinen Entlassungstermin endgiltig geregelt sein können.

8. §. 12 lautet künftig:

Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfung. — Die Zeugnisse und Bescheide (§. 11) werden von der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichniß

a) der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualification mit der Maßgabe zu rangiren sind, daß bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen dem mit besserer Führung im Militärdienst der Vorzug gegeben wird,

b) der Nichtbestandenen u. w. wie im bisherigen §. 11 des Regulativs.

9. §. 13 lautet künftig wie der bisherige §. 12 des Regulativs, nur sind die Worte zu streichen: „und bilden alsdann die Jäger-Klasse A im Allgemeinen."

10. Der bisherige §. 13 des Regulativs fällt fort. Berlin den 1. April 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Lucius. — Der Kriegs-Minister Bronsart v. Schellendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

290. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11. der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird unter Aufhebung der von uns unter'm 29. September 1877 — Amtsblatt S. 329 — erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes bestimmt:

§. 1. Jeder der Pflichtfeuerwehr eingereihte Ortsbewohner hat bei jedem in seinem Wohnort entstandenen und durch Alarmzeichen oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemachten Brande bei der Feuerwehr-Abtheilung, welcher er zugetheilt ist, in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig sich einzufinden und den Befehlen des ihm vorgesetzten Feuerwehr-Commandanten pünktlich Folge zu leisten.

Sofern ein Pflicht-Feuerwehrmann zur Mithülfe bei der Löschung eines auswärtigen Brandes in Folge allgemeiner oder specieller Anordnung verpflichtet ist, hat er nach erfolgter Anzeige des Brandes auf dem Versammlungsplatz seiner Abtheilung zum Zwecke des Ausrückens nach dem Brandorte in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig zu erscheinen und dem Befehle des ihm vorgesetzten Feuerwehr-Commandanten Folge zu leisten.

Ebenso hat der Pflicht-Feuerwehrmann zu Uebungen, zu denen er auf Anordnung des Brandmeisters oder Ober-Brandmeisters bestellt, oder durch ortsübliche Bekanntmachung (Ausruf, Aufforderung in den Tagesblättern rc.) oder durch Alarmzeichen gerufen worden ist, auf dem bestimmten Versammlungsplatze pünktlich und vorschriftsmäßig ausgerüstet sich einzufinden und an denselben in ordnungsmäßiger Weise sich zu betheiligen.

§. 2. Geschirrhalter, welche nach Anordnung des Ortsvorstandes bezw. der Ortspolizeibehörde Zugthiere zum Fortschaffen von Spritzen, Wasserfässern, Transportwagen zu stellen haben, müssen dieselben vollständig angeschirrt mit einem Fuhrmann nach ergangener Aufforderung — vergl. §. 1 — sofort zum Spritzenhause oder zu der sonst bezeichneten Stelle senden. Der Fuhrmann hat den Befehlen der Feuerwehr-Commandanten überall Folge zu leisten.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorbemerkten Vorschriften werden, sofern nicht durch die Gesetzgebung höhere Strafen dafür angedroht sind, mit Geldbußen bis zu 15 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Cassel den 10. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

291. In der Anlage wird die Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 12. März 1883, betreffend Abänderungen der Posterdnung vom 8. März 1879, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 16. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

292. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 26sten v. M. genehmigt, daß ein unter dem Vorsitze des Kgl. Landraths Roth zusammengetretenes Comité in Soden zum Zwecke der Errichtung einer für die Ortschaften des Hutten'schen Grundes dienenden Kleinkinderbewahranstalt in der Hohmühle bei Soden im laufenden Jahre eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den dem katholischen Bekenntnisse angehörigen Einwohnern der Kreise Schlüchtern, Gelnhausen, Fulda und Hünfeld durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstalten darf.

Cassel den 8. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

293. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23sten v. M. dem Vereine für die Pyrmont'er Rennen zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Gegenständen der Kunst und Industrie, welche derselbe mit Genehmigung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in diesem Jahre wieder zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Hannover und den Kreisen Rinteln, Biedenkopf und Dill (Provinz Hessen-Nassau) Loose zu vertreiben. Cassel den 9. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

294. Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern vom 20. December pr. und 31. Januar d. J. (Seite 302 bezw. 20) veröffentlichten Bekanntmachungen bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß, nachdem das Thurmbau-Comité zu Münden die Genehmigung zur Verlegung des Ausspielungstermins für die Thurmbau-Lotterie dortselbst auf den 15. September d. J. nachgewiesen hat, von dem Herrn Ober-Präsidenten gestattet worden ist, daß auch innerhalb der diesseitigen Provinz in dem in der erstgedachten Bekanntmachung bezeichneten Umfange der Vertrieb der Loose bis zu dem bezeichneten Termine stattfinden darf.

Cassel den 9. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

295. Nach Vereinbarung mit der Kaiserlichen Reichs-Postverwaltung wird vom 15. Mai ab bis Ende September d. J. wiederum eine direkte Personen- und Gepäckbeförderung zwischen den Eisenbahnstationen Cassel, Marburg, Gießen und Frankfurt a/M. (Main-Weserbahnhof) einerseits und den Poststationen Wildungen Bad, bezw. Wildungen Stadt via Wabern eingerichtet.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 8. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

296. Für das Prüfungsjahr 1883/84 ist die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission an der Universität Marburg für die Candidaten des höheren Schulamts, wie folgt, bestimmt:

Director (für das Sommersemester): Prof. Dr. Rein.

Ordentliche Mitglieder:

für classische Philologie: Prof. Dr. Cäsar,
für alte Geschichte: Prof. Dr. Bormann,
für Philosophie und Pädagogik: Prof. Dr. Cohen,
für Mathematik: Prof. Dr. Heß,
für deutsche Sprache und Literatur: Prof. Dr. Lucae,
für mittlere u. neuere Geschichte: Prof. Dr Herrmann I,
für englische u. französische Sprache: Prof. Dr. Stengel,
für evangelische Theologie und Hebräisch: C.-R. Prof. [Dr. Ranke,
für Geographie: Prof. Dr. Rein,
für Physik: Prof. Dr. Melde,
für Chemie: Prof. Dr. Zincke,
für Mineralogie: Geh. B.-Rath Prof. Dr. Dunker,
für Botanik: Prof. Dr. Wiegand,
für Zoologie: Prof. Dr. Greeff.

Marburg den 7. Mai 1883.

Der Director der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission. Rein.

297. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 31. October 1878 resp. 4. Januar 1879 erlassenen Bekanntmachungen, werden nunmehr nach Ablauf der in denselben bestimmten 12wöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen des Gemeindebezirks Mariendorf, des Gemeindebezirks Calden, des Gutsbezirks Calden (halber Gebrauchswald), des Gemeindebezirks Ehrsten, des Gutsbezirks Ehrsten (Oberförsterei), des Gutsbezirks Oberförsterei Kirchditmold, der Gutsbezirke Wilhelmsthal (Schloß und Domaine), des Gemeindebezirks Westuffeln hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Grebenstein am 1. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht. Keßler.

298. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der in der Karte Nr. 4 der Gemarkung Dudenrode enthaltenen Grundstücke vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Berechnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Allendorf den 28. April 1883.

Königliches Amtsgericht. Spangenberg.

Veröffentlicht:

Maibaum,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

299. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile der Gemarkungen Immichenhain, Ottrau und Weißenborn, welche den Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula I bilden, ferner der angrenzenden Parzellen Blatt 5. Nr. 13 und 14 (neu: Blatt 12. Nr. 1), ferner Blatt 4. Nr. 131/110, 132 112 in der Gemarkung von Weißenborn stattgefunden hat und seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsanhänge in dem Lokal des unter-

zeichneten Amtsgerichts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden neuen Vermessung.

Oberaula den 21. April 1883.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

Vacanzen.

300. Die Kreisthierarztstelle der Bezirke Hilders und Tann im Kreise Gersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die auf Grund des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 ausgeführten Verrichtungen Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei uns einreichen, auch die Qualifications-Zeugnisse und ein Curriculum vitae beifügen.

Cassel den 26. April 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

301. Die zweite Schulstelle zu Hoof wird vom 1. Juni d. J. ab vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herr past. extr. Hebebrandt zu Hoof, einreichen. Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung und Feuerung 750 Mark.

Cassel am 6. Mai 1883.

Der Landrath Dörnberg.

302. Bewerber um die durch das Ableben des Inhabers erledigte erste Schulstelle zu Frankenau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1200 Mark neben freier Wohnung und freier Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schlitzberger zu Frankenau, einreichen.

Frankenberg am 10. Mai 1883.

Der Königliche Landrath. v. c. Riesch.

303. Für den Schulverband Hachborn-Ilschhausen ist eine zweite Schulstelle neu gegründet worden, welche demnächst besetzt werden soll.

Mit derselben ist neben freier Wohnung jedoch einschließlich der Feuerungs-Entschädigung ein Jahreseinkommen von 840 Mark verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bei dem Herrn Pfarrer Chelius in Ebsdorf bis zum 15. Juni d. J. einreichen.

Marburg am 10. Mai 1883.

Der Landrath Schreiber.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den bisherigen Metropolitanats-Verweser und ersten lutherischen Pfarrer Eduard Menche zu Frankenberg zum Metropolitan der lutherischen Pfarreiklasse Frankenberg, an Stelle des aus diesem Amte scheidenden Metropolitans Dr. theol. Menche von Rödbenau, zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den seitherigen Metropolitanats-Verweser, Pfarrer Wilhelm Lohr zu Heiligenrode zum Metropolitan der Klasse Kaufungen, an Stelle des aus diesem Amte scheidenden Metropolitans Schantz von Oberkaufungen, zu ernennen.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Kleinalmerode, past. extr. Heinrich Schenkheld, ist die Pfarrstelle zu Lippoldsberg, Classe Gottsbüren, verliehen worden.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Schödde in Cassel.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Schild in Nentershausen an das Amtsgericht in Grebenstein.

Ernannt: zu Gerichtsschreibern die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Böhm in Cassel bei dem Landgericht daselbst, Leonhäuser in Cassel bei dem Amtsgericht in Bischhausen, Schmelz in Cassel bei dem Amtsgericht in Nentershausen.

Der Vollziehungsbeamte Löber bei der Königlichen Steuer- und Forstklasse zu Melsungen ist behufs Uebertritts in den gerichtlichen Unterbeamtendienst auf seinen Antrag aus seinem jetzigen Dienstverhältnisse vom 1. l. M. ab entlassen.

Der Vollziehungsbeamte Bergen zu Wetter ist vom 1. d. Mts. ab pensionirt worden.

Der Strafanstalts-Director Krohne zu Wehlheiden ist zum Director der Königlichen Strafanstalt Moabit zu Berlin und der Strafanstalts-Director Kaldewey zu Rawitsch zum Director der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden mit Einschluß der Filialstrafanstalt an der Fulda hierselbst vom 1. Juni d. J. an bestellt worden.

Dem vorhinnigen Unteroffizier Heinrich Ehl und dem vorhinnigen Kanonier Friedrich Rosenthal sind Schreiberstellen bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Schneidermeister Gustav Fischer zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Dem Postsecretair Steinmetz aus Arolsen ist die Vorsteherstelle des Postamts in Wächtersbach übertragen. Der Postverwalter Stietz ist von Zimmersrode nach Salmünster versetzt. Der Kaufmann Gobrecht in Schemmern ist zum Postagenten angenommen.

Ernannt sind: die Postpraktikanten Harms, Möhrke und Panten in Cassel zu Postsecretairen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten" betreffend, erhält der Absatz V. folgende Fassung:

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

2. Im §. 11., „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Zur Verwendung für Handschußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Bleie mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Zwischen den §§. 11 und 12 tritt folgender neue Paragraph hinzu:

§. 11a.
Dringende Packetsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bezw. Pflanzen auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

II. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender franlirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV. Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

4. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, erhält Absatz VII. unter 6 folgende Fassung: (Es soll jedoch gestattet sein:)

6. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen §. 13 und §. 14

§. 13a.
Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I. Gegen die für Drucksachen im §. 13 Abs. VIII. festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im übrigen die Bestimmungen des §. 13. Abs. IV., V. und VI. Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III. Die Gegenstände dürfen nach ihrer Ferti-

Digitized by Google

gung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV. Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

6. Im §. 16, „Postanweisungen" betreffend, erhalten die Absätze III. und IV. folgende Fassung:

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adreßraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

7. Der §. 17, „Telegraphische Postanweisungen" betreffend, erhält folgende anderweite Fassung:

I. Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgabeorte und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung portopflichtig zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bezw. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibsendung.

V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a. eine Gebühr von 25 Pf. für die Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;
b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
c. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
d. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bezw. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 21).

Die Gebühren unter a. und b. sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c. und d. ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

8. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der 1. Satz im Absatz XV. erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Der Absatz XVIII. hat künftig zu lauten:

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können

Digitized by Google

durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

9. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, ist im Absatz II. zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

10. Zwischen §. 20 und 21 tritt folgender neue §. 20a. hinzu:

§. 20a.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II. Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§. 16) so fest beigebunden sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . ."

III. Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

11. Der §. 21 erhält folgende Fassung:

§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „beson-

Digitized by Google

ders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II. Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen: „Bote bezahlt". Bei Packeten ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III. Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen; desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, sowie von Packeten ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packetadresse bezw. den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte, dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V. festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. **Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:**

a. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Packet;

b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a. 1. genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;
2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. **Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:**

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen, und zwar:

1. bei den unter A. a. 1. genannten Gegenständen: für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;
2. bei den unter A. a. 2. genannten Packeten: für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V. B. gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter V. A. a. 1. bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V. A. a. 2. erwähnten Sendungen bestellt werden, Botenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 80 Pf.) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Packete an ihrem Bestimmungsort einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind; bei schwereren Packeten auch in dem Fall, wenn vorauszusetzen ist, daß die Eilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf. und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII. Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwerthzeichen zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (V. A. a. 1. und b. 1.) nicht aus, so werden die Briefe ꝛc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Eilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

IX. Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X. Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von

Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V. A. b. 1. und 2. bezeichneten Sätze zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

12. Im §. 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. In dem Absatz III. ist als erster Theil desselben Folgendes einzuschalten:

In größeren Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

2. In den Absatz V. ist nach dem 2. Satz folgender neue Satz aufzunehmen:

Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach Absatz III. zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich.

3. Der Absatz VI. erhält nachbezeichnete veränderte Fassung:

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis 2½ kg einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III. und IV.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ kg zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 32 Abs. VII.) zu entrichten.

4. Am Schluß tritt als neuer Absatz hinzu:

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III.) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im §. 32, Abs. III. festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

13. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung" betreffend, ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen:

XI. Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungs-Gelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungs-Gelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

14. Im §. 32, „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze IV. und V. folgende anderweite Fassung:

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit Werthangabe und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1500 Mk. . . 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mk. . . . . 10 Pf.;
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren;
3. für Einschreibpackete:
   die Sätze der Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

Digitized by Google

15. Im §. 36, betreffend die „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.", ist am Schlusse des Absatz I. hinzuzufügen:

„Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf."

16. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" betreffend, erhalten die Absätze I., II. und VI. folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu Absatz I. Punkt 1. eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgiebt, wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt, wird die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeorte veranlaßt.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

17. Im §. 43, „den Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhalten die Abs. III. und VII. folgende anderweite Fassung:

c. Gestempelte Postkarten und Postanweisungen.

III. Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Berlin, den 12. März 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Stephan.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 23. Mai. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

304. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift:

„Verhandlungen über den Antrag Liebknecht und Genossen, betreffend die Aufhebung sämmtlicher im Deutschen Reiche existirenden Ausnahmegesetze, in der Reichstagssitzung vom 11ten Januar 1883;

Nürnberg. Druckerei von Wörlein & Comp.“

sowie die Druckschrift:

„Rede des Abgeordneten Max Kaiser zur Börsensteuer. Gehalten in der Reichstagssitzung vom 19. Januar 1883. Verlag von J. Auer in Schwerin. Druck von Wörlein & Comp. in Nürnberg“

hierdurch verboten.

Merseburg den 12. Mai 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertr.: von Böttticher.

305. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern 223 und 227 des 5. Jahrganges, sowie die Nummern 30, 59, 61—71, 75—81, 83 und 84 des 6. Jahrganges der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „New-Yorker Volks-Zeitung“, herausgegeben von der Socialistic-Corporative, Pbl. Association, sowie die Nummern 1, 6, 7, 10, 12, 14 des 6. Jahrganges des dazu gehörigen „Sonntagsblattes der New-Yorker Volks-Zeitung“, herausgegeben von derselben Association, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten sind.

Minden den 15. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

306. Vom 1. Juli d. J. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämmtlicher Preußischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämmtlichen innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie bei den Reichsbankkommanditen in Cöslin und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einlösenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 16. Mai 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

307. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat April 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	43	2	65	1	46
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	43	2	65	1	46
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	75	3	—	1	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	75	3	—	1	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	53	2	35	1	57
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	53	2	35	1	57
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	53	2	35	1	57
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	50	1	48
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	34	2	75	1	40
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	34	2	75	1	40
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	31	2	57	1	45
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	31	2	57	1	45
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	24	3	60	1	97
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	24	3	60	1	97
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	24	3	60	1	97
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	24	3	60	1	97
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	67	3	25	1	57
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	67	3	25	1	57
19	„ Marburg .	Marburg .	7	25	3	—	1	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	3	—	1	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	3	—	1	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	38	2	25	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	79	3	—	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur

Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 18. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

308. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23sten v. M. auf Grund des §. 5, Abs. 2 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß unter Aufhebung der Gemeinde Lembach, Kreises Homberg, der Bezirk dieser Gemeinde rücksichtlich der örtlichen Verwaltung den Gemeinden gleichgestellt werde.

Cassel am 8. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

309. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1883.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	18 73	14 91	14 04	12 86	25 88	37 13	42 13	8 07	2 92	5 30	1 44	1 28	1 50	1 —	1 34	1 75	2 30	3 12
2	Fritzlar .	19 17	14 94	13 38	13 06	23 75	32 25	28 92	7 73	3 14	4 70	1 30	1 20	1 28	— 92	1 20	1 97	2 —	2 68
3	Fulda . .	18 44	14 74	13 76	12 47	35 —	32 —	43 —	8 41	3 93	7 20	1 32	1 16	1 40	— 85	1 16	2 —	2 40	2 85
4	Hanau .	19 92	16 —	15 60	13 33	28 —	26 50	45 —	8 —	3 13	6 49	1 40	1 16	1 56	1 21	1 34	2 04	2 64	2 88
5	Hersfeld .	20 —	16 —	16 —	13 —	25 —	27 —	43 —	8 12	2 95	5 —	1 35	1 20	1 30	1 10	— —	1 80	2 —	2 60
6	Hofgeismar	19 50	14 80	14 50	12 62	21 —	32 50	30 —	8 —	2 90	5 14	1 40	1 30	1 30	— 90	1 10	1 80	2 —	2 54
7	Marburg .	20 75	16 50	14 75	14 50	19 —	32 —	50 —	10 —	3 —	6 —	1 40	1 20	1 32	1 —	1 20	1 80	2 40	2 66
8	Rotenburg	19 50	15 —	14 42	12 67	28 —	33 —	40 —	9 50	2 80	5 50	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa .	156 01	122 89	116 45	104 51	205 63	252 38	322 05	67 83	24 77	45 33	11 01	9 90	10 96	7 98	8 54	14 96	17 94	22 33
	Durchschnittsbetrag .	19 50	15 36	14 56	13 06	25 70	31 55	40 26	8 48	3 10	5 69	1 38	1 24	1 37	1 —	1 22	1 87	2 28	2 79

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Grützen. Graupe. ℳ ₰	Grützen. Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweinefett. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 34	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 30	— 22	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 55	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 50	— 28	— 60	— —	— —	— —	— 52	2 20	3 —	1 80	— 20
5	Hersfeld	— 38	— 25	— 50	— 44	— —	— 40	— 60	2 60	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 36	— —	— 36	— 40	2 30	2 70	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	3 04	2 03	4 04	2 76	1 04	2 84	4 06	20 50	24 70	13 75	1 54
	Durchschnittspreis	— 38	— 25	— 51	— 49	— 52	— 41	— 51	2 56	3 09	1 72	— 19

Cassel am 14. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

310. Für den Transport von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen den Stationen des Directionsbezirks Hannover, sowie Stationen des Bezirks der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction zu Oldenburg einerseits und Braunschweigischen Stationen andererseits tritt mit dem 1. Juli d. J. ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen die betreffenden bisherigen Vieh- ꝛc. Tarife nebst Nachträgen, soweit solche sich auf den Verkehr zwischen denjenigen Stationen beziehen, auf welche der vorliegende neue Tarif Anwendung findet, aufgehoben werden, und zwar:

1) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Mai 1880,
2) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Norddeutschen Verband vom 1. April 1880,
3) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Mitteldeutschen Verband vom 1. März 1880,
4) der Vieh- ꝛc. Tarif Braunschweig-Elberfeld vom

1. Juli 1882 bezüglich des Verkehrs zwischen Braunschweigischen Stationen und der vormaligen Bergisch-Märkischen Station Cassel,

5) der Vieh- ꝛc. Tarif Oldenburg-Elberfeld vom 1. October 1882 bezüglich des Verkehrs zwischen Station Holzminden u. Oldenburgischen Stationen,

6) der Vieh- ꝛc. Tarif Elberfeld ꝛc.-Hannover vom 1. Juni 1882 bezüglich des Verkehrs zwischen Holzminden und Haßelbach resp. Waldkappel und Nordhausen,

7) die Vieh- ꝛc. Tarife Hannover-Magdeburg resp. Magdeburg-Oldenburg vom 1. August 1882 bezüglich des Verkehrs zwischen Langelsheim und
   a. den Hannoverschen Stationen der Strecken: Elze-Hameln-Löhne-Hörstel, Löhne-Beckum resp. Herford-Detmold, Hameln-Springe resp. Hameln-Bergheim,
   b. den Oldenburgischen Stationen der Strecke: Osnabrück-Ahlhorn (incl.),

8) der Vieh- ꝛc. Tarif Magdeburg-Köln (rechtsrh.) vom 1. Juli 1882 bezüglich des Verkehrs zwischen Langelsheim und Quakenbrück.

Der neue Tarif, welcher neben verschiedenen Ermäßigungen auch Erhöhungen enthält, ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 15. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

311. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile der Gemarkungen Immichenhain, Ottrau und Weißenborn, welche den Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula I bilden, ferner der angrenzenden Parzellen Blatt 5. Nr. 13 und 14 (neu: Blatt 12. Nr. 1), ferner Blatt 4. Nr. 131/110, 132/112 in der Gemarkung von Weißenborn stattgefunden hat und seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsanhänge in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden neuen Vermessung.

Oberaula den 21. April 1883.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

312. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der in der Karte Nr. 4 der Gemarkung Dudenrode enthaltenen Grundstücke vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Berechnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Allendorf den 28. April 1883.

Königliches Amtsgericht. Spangenberg.

Veröffentlicht:

Maibaum,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

313. Nachdem aus Anlaß der neuen steueramtlichen Vermessung des im Bezirke des Amtsgerichts Oberaula gelegenen Gutsbezirks Oberförsterei Oberaula I gleichzeitig eine neue steueramtliche Vermessung folgender Grundstücke, als:

Bl. 20. Nr. 5, 7½, 7½, 8 (gelegen im Gemeindebezirk Neuhattendorf);

Bl. 8. Nr. 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, Bl. 9. Nr. 15, 20, Bl. 12. Nr. 2, 3, Bl. 13. Nr. 8, 28, Bl. 14. Nr. 2, 4, 5, 7, 17/14, 18/14, 15, 16, Bl. 15. Nr. 9, 10, 11, 12, 14, 15, 57, Bl. 16. Nr. 14, Bl. 17. Nr. 12, 13, Bl. 18. Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 20, Bl. 19. Nr. 3, 5, Bl. 20. Nr. 1, 7/2, 8/2, 9/2, 4, Bl. 21. Nr. 3, 4, 5, 6, 9, Bl. 24. Nr. 19, Bl. 16. Nr. 15 (gelegen im Gemeindebezirk von Immichenhain);

Bl. 14. Nr. 1, 3, Bl. 15. Nr. 1, 56, Bl. 17. Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, Bl. 18. Nr. 15,

Digitized by Google

Bl. 23. Nr. 1, 2, Bl. 24. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, Bl. 13. Nr. 4, 9, 10, Bl. 14. Nr. 11, 12, 13, Bl. 18. Nr. 1, 2 (gelegen im Gutsbezirke Domaine Immichenhain);

Bl. 9. Nr. 1, Nr. 7 (gelegen im Gemeindebezirk Ottrau);

Bl. K. Nr. 23, 99/24, 25, 39, Bl. L. Nr. 11/8 (gelegen im Gemeindebezirk Schrecksbach), welche im Anschluß und Gemenge mit den Grundstücken des Gutsbezirks Oberförsterei Oberaula I liegen, stattgefunden hat, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht hiervon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsanhänge in dem Locale des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neukirchen am 1. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht. Kellner.

Vacanzen.

314. An dem städtischen Realgymnasium dahier, bei welchem der Normaletat ꝛc. eingeführt ist, soll am 1. October cr. eine ordentliche Lehrerstelle besetzt werden.

Erforderlich ist die Facultas für Deutsch, Latein, Geschichte, Geographie und, wo thunlich, Religion.

Die mit den erforderlichen Nachweisungen und einem Lebenslaufe versehenen Gesuche sind innerhalb vier Wochen einzureichen.

Cassel den 12. Mai 1883.

Das Curatorium des städtischen Realgymnasiums.

Weise.

315. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1. Juni d. J. zur Erledigung kommende zweite Lehrerstelle zu Höringhausen, mit welcher neben freier Dienstwohnung ein Gehalt von 780 Mark und eine Entschädigung von 90 Mark für Privatfeuerung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei uns einreichen.

Vöhl den 19. Mai 1883.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

Personal-Chronik.

Gestorben: der Notar Dr. Löbell in Marburg.

Entlassen: der Gerichtsassessor Schmuch in Cassel unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Cassel.

Ernannt: der Assistent Kornrumpf in Hanau zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht,

der Justizanwärter Wieser in Cassel zum Assistenten bei der Oberstaatsanwaltschaft,

der Assistent Günther in Hanau zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Hanau,

die Assistenten Müller in Fulda und Schlenke in Marburg zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgericht in Marburg,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Mertens I zu Witzenhausen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Cassel,

der Stellenanwärter von Elstermann in Coblenz zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Marburg,

der Justizanwärter Biermann in Grebenstein zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Hersfeld,

der Stellenanwärter Schnepel in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Hanau,

der diätarische Assistent Schiebeler in Hanau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Cassel,

der Stellenanwärter Labitzke in Cöln zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht in Hanau,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Rößing zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Fulda,

der Vollziehungsbeamte, Militäranwärter Löber zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Cassel.

Versetzt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Beschnidt in Hersfeld an das Landgericht in Cassel,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Gehlhaar in Gladenbach an das Amtsgericht in Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41 und der Sommerfahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten [illegible] m.

Digitized by Google

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 30. Mai. **1883.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Mai 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1492 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 30sten September 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Mai 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8931 die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisirung des unteren Mains. Vom 1. Februar 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

316. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Die zehn Gebote im Reiche der Gottesfurcht und frommen Sitte", sowie das denselben beigefügte „Soldatenlied" (nach der Melodie: „Bei Warschau schwuren" ꝛc.), Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 26. Mai 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

317. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt vom 1. Juni ab auch die Britische Kolonie Barbados bei. Das Porto für derartige Postkarten nach Barbados beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 20. Mai 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

318. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark: Nr. 198. 354.
2) Litt. B. à 1500 Mark: Nr. 42. 90.
3) Litt. C. à 300 Mark: Nr. 213. 215. 411. 592. 748. 1426. 1457. 2061. 2198. 2217. 2468.
4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 379. 435. 611. 616. 893. 998. 1121. 1247. 1562. 1662. 2207.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 14 bis 16 nebst Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der zum 1. April 1883 ausgelosten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe Litt. C. Nr. 618. 1320 und 2336 hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 18. Mai 1883.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

319. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, wie folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleum-Essenz, rectificirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.), aus Braunkohlentheer oder Steinkohlentheer bereitete Oele (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§. 2. Die im §. 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Classe I, im entgegengesetzten Falle zu Classe II gerechnet.

Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R. G. Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§. 3. Mengen von mehr als 10000 kg Flüssigkeiten der Classe II, sowie Mengen von mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Classe I dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubniß der Landespolizeibehörde gelagert werden.

Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a. der Lagerhof muß mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer umgeben und so belegen sein, daß er bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden kann;

b. die gelagerten Flüssigkeiten sowohl wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofs befindlichen Gebäuden entfernt sein;

c. die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofs, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen, oder mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen;

d. falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, keine Zwischendecken, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in noch an den Gebäuden angebracht werden;

e. geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhof nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofs bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dienstlich dazu berufenen Beamten gestattet;

f. Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofs nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofs in augenfälliger Weise anzuschreiben;

g. auf dem Lagerhof dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofs abgesonderten Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Flüssigkeiten der Classe II gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die concessionirende Behörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedigung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§. 4. Mengen von nicht mehr als 10000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Classe II, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Classe I dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß sind unter Anlehnung an die in §. 3, insbesondere in den Absätzen c bis f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die in §. 5 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§. 5. Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Classe II, sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Classe I dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (Straßen, Höfen ꝛc.), keine Heiz- oder künstlichen Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des §. 3 f. Satz 1 findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

Digitized by Google

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich; doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

§. 6. Werden Mineralöle der Classe I mit Mineralölen der Classe II oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Oeffnungen nicht versehene Scheidungen von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§. 3 bis 5 für die Mineralöle der Classe I gegebenen Vorschriften Anwendung.

Werden Mineralöle der Classe II zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§. 3 bis 5 für die Mineralöle der Classe II gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 7. In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Classe II bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten der Classe I bis zu 15 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Classe I darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als ½ Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§. 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Comtoiren, Gast- und Schankwirthschaften und Werkstätten dürfen nicht mehr als 20 kg Flüssigkeiten der Classe II oder 2 kg Flüssigkeiten der Classe I aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Gefäße, in welchen die Aufbewahrung dieser letzteren Flüssigkeiten erfolgen muß, und des Umfüllens derselben in andere Gefäße gilt die Vorschrift des §. 7, Absatz 2.

§. 9. Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Classe I enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockern Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.
b. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein.
c. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§. 10. Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in §. 1 bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§. 16 flgde. und 120 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde zu treffen.

Die Einholung der in den §§. 3 und 4 gedachten polizeilichen Erlaubniß ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lagerräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderlich.

§. 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere §. 367 Nr. 6 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 12. Die Polizei-Verordnungen vom 23sten December 1869 (Amtsblatt von 1870 S. 13), vom 14. November 1870 (Amtsblatt von 1870 S. 418), vom 25. Juni 1877 (Amtsblatt von 1877 S. 231), vom 2. December 1878 (Amtsblatt von 1878 S. 380) und der §. 1 der Polizei-Verordnung vom 29. September 1877 (Amtsblatt von 1877 S. 333) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Cassel den 23. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

320. Mit dem 1. Januar 1884 tritt das Gesetz vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, in Kraft. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Gast- und Schankwirthe unseres Bezirks auf den Inhalt dieses nachstehend nochmals abgedruckten Gesetzes besonders hinzuweisen, damit sie rechtzeitig die erforderlichen Vorbereitungen treffen, um sich in ihren Gast- und Schankwirthschaften bis zu dem angegebenen Termin mit vorschriftsmäßigen Schankgefäßen für die Verabreichung von Wein, Obstwein, Most und Bier (§. 1 bis 3) sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße (§ 4) zu versehen. Für die säumigen Gewerbetreibenden würden sonst die empfindlichsten Nachtheile eintreten, da vom 1. Januar 1884 ab sämmtliche in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung der fraglichen Getränke dienenden Schankgefäße, welche die vorschriftsmäßige Inhaltsbezeichnung nicht tragen, oder sonst den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, ausnahmslos der Einziehung unterliegen.

Die Bezeichnung der Schankgefäße mit ihrem Solleinhalt trägt nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht den Charakter einer amtlichen Feststellung und Beglaubigung an sich, und ist durch einen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe den Aichungsämtern jede Mitwirkung bei der Ausführung der Bezeichnung der zur Verabreichung von Getränken dienenden Schankgefäße untersagt worden. Auch darf einzelnen Aichmeistern die außerordentliche Uebernahme der bezüglichen Arbeiten nur vorübergehend und mit

Digitized by Google

möglichster Beschränkung gestattet werden. Den Gast- und Schankwirthen bleibt es daher überlassen, sich auf beliebige Weise die Bezeichnung der in Rede stehenden Gefäße mit dem Sollinhalt zu verschaffen, wobei es selbstverständlich ist, daß sie für die Richtigkeit der Bezeichnung haften.

Vom 1. Januar k. J. ab werden die Ortspolizeibehörden eine strenge Kontrole über die Ausführung des Gesetzes ausüben und hierbei ihre Prüfung sowohl darauf, ob die Schankgefäße die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Bezeichnung ihres Sollinhalts tragen, als auch darauf richten, ob die Bezeichnung des Sollinhalts innerhalb der im §. 3 des Gesetzes angegebenen Fehlergrenzen dem wirklichen Inhalte der Gefäße entspricht. Cassel den 12. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Zollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt ¼ Liter beträgt.

§. 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§. 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein den 20. Juli 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

321. Bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf und der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin sind Kurse für Landmesser eingerichtet und Prüfungs-Commissionen bestellt worden. Zu Vorsitzenden derselben sind bis auf Weiteres ernannt bezüglich der Commission zu Poppelsdorf: der Akademie-Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dünkelberg zu Poppelsdorf und bezüglich der Commission zu Berlin: der Professor Dr. Vogler zu Berlin.

Cassel den 26. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

322. Unser veröffentlichte Fahrplan vom 1. Juni c. ist inzwischen wie folgt geändert.

Strecke Hamburg-Hannover (Abth. A).

Zug 66 (1—4 Wgcl.): 4.25 ab Hamburg, 4.42 an und 4.48 ab Harburg, †5.0 ab Meckelfeld, 5.11 ab Stelle, 5.23 ab Winsen, †5.34 ab Radbruch, 5.45 ab Bardowieck, 5.54 an und 6 2 ab Lüneburg, †6 11 ab Deutsch-Evern, 6 22 ab Bienenbüttel, 6 36 ab Bevensen, 6 53 an Uelzen.

Strecke Hamburg-Bremen (Abth. N).

Zug 132 (1—4 Wgcl.): 3.50 ab Hamburg, 4.9 an und 4.15 ab Harburg, 4.32 ab Hittfeld, 4.54 ab Buchholz, 5.13 ab Tostedt, 5.33 ab Lauenbrück, 5.42 ab Scheeßel, 5.58 ab Rotenburg, 6 11 ab Sottrum, 6 23 ab Ottersberg, 6 34 ab Sagehorn, 6 44 ab Oberneuland, 7 0 an Bremen.

Strecke (Marburg) Cölbe-Laasphe (Abth. L).

Zug 725 (2—4 Wgcl.): 6 33 ab Marburg, 6 45 ab Cölbe, 6 57 ab Sarna, 7 8 ab Goßfelden, 7 21 ab Sterzhausen, 7 37 ab Caldern, 7 57 ab Buchenau, 8 6 ab Carlshütte, 8 15 ab Friedensdorf, 8 24 ab Wilhelmshütte, 8 43 ab Biedenkopf, 8 53 ab Ludwigshütte, 9 4 ab Wallau, 9 14 ab Amalienhütte, 9 23 an Laasphe.

Zug 726 (2—4 Wgcl.): 6 28 ab Laasphe, 6 38 ab Amalienhütte, 6 46 ab Wallau, 6 57 ab Ludwigshütte,

Digitized by Google

7 9 ab Biedenkopf, 7 26 ab Wilhelmshütte, 7 33 ab Friedensdorf, 7 43 ab Carlshütte, 7 53 ab Buchenau, 8 12 ab Caldern, 8 24 ab Sterzhausen, 8 37 ab Goßfelden, 8 48 ab Sarnau, 8 57 an Cölbe, 9 9 an Marburg.

NB. Der Halt der Züge 158 und 159 in Ihringshausen (Strecke Hannover-Cassel Abtheilung A) ist zu streichen, bei Zug 64 Ihringshausen ist zu setzen: †2.27.

Die Eröffnung der Strecke Walburg-Großalmerode (Abth. II) findet nicht am 1. Juni c. statt.

Hannover den 25. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

323. Mit dem 1. Juni cr. gelangt eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Cassel einerseits und Au andererseits via Gießen, sowie zwischen Frankfurt a/M. einerseits und An via Gießen, bezw. Hamm via Cassel-Warburg andererseits, zur Einführung. Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 24. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

324. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der in der Karte Nr. 4 der Gemarkung Dudenrode enthaltenen Grundstücke vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Berechnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Allendorf den 28. April 1883.

Königliches Amtsgericht. Spangenberg.

Veröffentlicht:

Maibaum,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

325. Nachdem aus Anlaß der neuen steueramtlichen Vermessung des im Bezirke des Amtsgerichts Oberaula gelegenen Gutsbezirks Oberförsterei Oberaula I gleichzeitig eine neue steueramtliche Vermessung folgender Grundstücke, als:

Bl. 20. Nr. 5, 7½, 7½, 8 (gelegen im Gemeindebezirk Neuhattendorf);

Bl. 8. Nr. 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, Bl. 9. Nr. 15, 20, Bl. 12. Nr. 2, 3, Bl. 13. Nr. 8, 28, Bl. 14. Nr. 2, 4, 5, 7, 17/14, 18/14, 15, 16, Bl. 15. Nr. 9, 10, 11, 12, 14, 15, 57, Bl. 16. Nr. 14, Bl. 17. Nr. 12, 13, Bl. 18. Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 20, Bl. 19. Nr. 3, 5, Bl. 20. Nr. 1, 7/2, 8/2, 9/2, 4, Bl. 21. Nr. 3, 4, 5, 6, 9, Bl. 24. Nr. 19, Bl. 16. Nr. 15 (gelegen im Gemeindebezirk von Immichenhain);

Bl. 14. Nr. 1, 3, Bl. 15. Nr. 1, 56, Bl. 17. Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, Bl. 18. Nr. 15, Bl. 23. Nr. 1, 2, Bl. 24. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, Bl. 13. Nr. 4, 9, 10, Bl. 14. Nr. 11, 12, 13, Bl. 18. Nr. 1, 2 (gelegen im Gutsbezirke Domaine Immichenhain);

Bl. 9. Nr. 1, Nr. 7 (gelegen im Gemeindebezirk Ottrau);

Bl. K. Nr. 23, 99/24, 25, 39, Bl. L. Nr. 11/8 (gelegen im Gemeindebezirk Schrecksbach), welche im Anschluß und Gemenge mit den Grundstücken des Gutsbezirks Oberförsterei Oberaula I liegen, stattgefunden hat, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht hiervon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsanhänge in dem Locale des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neukirchen am 1. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht. Kellner.

Vacanzen.

326. Die erste Pfarrstelle an der lutherischen Gemeinde zu Gemünden, in der Classe Rauschenberg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 22. Mai 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

327. Bewerber um die mit dem 1. Juni cr. vacant werdende Schulstelle zu Riepen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an Herrn Pfarrer Korff zu Beckedorf einzusenden. Rinteln den 19. Mai 1883.

Der Königliche Landrath Kröger.

328. Bewerber um die mit dem 1. Juni cr. vacant werdende Schulstelle zu Weibeck haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an Herrn Pfarrer Bradt zu Weibeck einzusenden. Rinteln den 19. Mai 1883.

Der Königliche Landrath Kröger.

329. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Eterode, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung ein jährliches Einkommen von 810 Mk. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen beim Landrathsamte, oder bei dem mitunterzeichneten Pfarrer einzureichen.

Witzenhausen u. Großalmerode den 20. Mai 1883.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Degenhardt.

330. Die Stelle eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt, welche zugleich die Besorgung der Geschäfte des Standesamtes in sich begreift, soll für die nächsten 8 Jahre wieder besetzt werden.

Das Jahresgehalt ohne Pensionsberechtigung besteht in:

a) Baarbesoldung 2700 Mark,
b) freier Dienstwohnung im Rathhause,
c) 7 Raummetern Buchen-Scheitholz,
d) Nebeneinnahmen cc. 200 Mark,

welches Einkommen bei eventueller Uebertragung der Amtsanwaltsgeschäfte sich um cc. 400 Mark erhöhen würde.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und Curriculum vitae versehen bis zum 24sten Juni l. J. beim Unterzeichneten einreichen.

Hofgeismar den 26. Mai 1883.

Der Ausschußvorsteher Gustav Koppen.

Personal-Chronik.

Vom 15. Mai cr. ab ist aus dem von dem Baukreise Hersfeld abgezweigten landräthlichen Kreise Hünfeld und aus dem von dem Baukreise Fulda abgezweigten landräthlichen Kreise Gersfeld ein neuer Baukreis mit dem Sitz der Baubeamten in Hünfeld gebildet und mit der einstweiligen Verwaltung der neu errichteten Kreisbauinspectorstelle Hünfeld der Regierungsbaumeister Cuno Beckmann aus Weißenfels a/Saale betraut worden.

Der Baukreis Fulda besteht nunmehr aus dem gleichnamigen landräthlichen Kreise, der Baukreis Hersfeld aus dem landräthlichen Kreise gleichen Namens und dem westlichen, links der Fulda belegenen, von dem Baukreise Melsungen abgetrennten Theile des landräthlichen Kreises Rotenburg, der Baukreis Melsungen aus dem landräthlichen Kreise Melsungen und dem östlichen, rechts der Fulda belegenen Theile des landräthlichen Kreises Rotenburg.

Am 1. Juni cr. wird behufs Bildung des neuen Baukreises Kirchhain der landräthliche Kreis Kirchhain von dem Baukreise Marburg (Kreisbauinspector Meydenbauer) und der südliche, die Amtsgerichtsbezirke Treysa und Ziegenhain umfassende Theil des landräthlichen Kreises Ziegenhain von dem Baukreise Homberg (Kreisbauinspector Jahn) abgezweigt.

Mit der — zunächst probeweisen — Verwaltung der am genannten Tage neu errichtet werdenden Kreisbauinspectorstelle in Kirchhain ist der Regierungsbaumeister Lütcke aus Cassel betraut worden.

Dr. Robert Brandmann hat sich als practischer Arzt in Großenlüder niedergelassen.

Der Metropolitan Heußner zu Ziegenhain ist mit Versehung der Amtsgeschäfte des Inspectors der reformirten Diöcese Oberhessen beauftragt worden.

Der frühere Sergeant Carl Bodenstein vom 2. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel bestellt worden.

An Stelle des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters Gustav Schneider zu Salmünster ist der Stadtkämmerer Gustav Pfaff daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Vicebürgermeisters Jacob Kühnemuth zu Frankershausen ist das Ausschußmitglied Johannes Eduard Kühnemuth daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frankershausen ernannt worden.

Der dem Beigeordneten Michael Völlinger zu Oberbimbach ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den dasigen Bezirk ist zurückgezogen und der Beigeordnete Döppner zu Unterbimbach zum Stellvertreter ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 6. Juni. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

331. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung. — Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin den 21. Mai 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

332. Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 11ten k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Digitized by Google

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 28. Mai 1883.

Königliche Regierung. J. V.: Kühne.

333. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 76sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

49 173 233 237 307 364 417 463 480 491 521 627 869 874 963 1021 1034 1111 1132 1165 1179 1182 1289 1304 1312 1546 1564 1954 1977 1993 2013 2025 2053 2064 2116 2368 2385 2402 2470 2476 2597 2611 2692 2729 2793 2975 3053 3095 3283 3379 3567 3613 3663 3735 3784 3788 3801 3819 3918 3965 4071 4144 4151 4242 4258 4330 4577 4614 4624 4787 4821 4953 5084 5121 5259 5269 5384 5411 5505 5538 5563 5569 5633 5667 5925 5971 6003 6059 6188 6213 6263 6275 6327 6331 6469 6498 6653 6681 6703 6712.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Kassel den 1. Juni 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium. J. V.: Mittler.

334. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Neuhof ist der Caplan Augustin Kray daselbst beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 22. Mai 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.

335. Schifffahrt auf der Oberweser. — Vom 9ten bis 12ten d. Mts. incl. ist der Zugang zu den Münden'er Schlagden »die sogenannte kleine Weser« nicht passirbar, weil mittelst Dampfbagger an Verbesserung des Fahrwassers in derselben gearbeitet werden wird.

Kassel am 4. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

336. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1883 ist als Anfangstermin der 22. August 1883 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1883 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 26. Mai 1883.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

337. An Stelle des Tarifs für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreideverkehr vom 1. bezw. 20sten Januar 1880 ist bezüglich des Verkehrs mit Stationen der Galizischen Bahnen ein sofort gültiger neuer Tarif getreten. Derselbe kann in den Güter-Expeditionen der Verbandsstationen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Der bisherige Tarif bleibt für den Verkehr mit den rumänischen Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn bis auf Weiteres noch in Kraft.

Hannover den 21. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

338. Zu den Güter-Tarifen für die Staatsbahn-Directionsbezirke Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover andererseits treten am 1. Juni cr. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue Frachtsätze und Ergänzungen enthalten. Die Nachträge liegen bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und Kauf aus.

Hannover den 27. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Digitized by Google

339. Zu dem Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Directionsbezirke Hannover und Oldenburg ist ein vom 1. Juni c. ab gültiger Nachtrag 3 herausgegeben, welcher Tarifsätze für die an den Neubaustrecken Cölbe-Laasphe und Walburg-Epterode belegenen Stationen, für die Haltestelle Radbruch und für die Oldenburgische Station Hude, sowie eine anderweite Nomenclatur des Ausnahmetarifs für europäisches Holz des Special-Tarifs II enthält. Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 21. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction
Namens der betheiligten Verwaltungen.

340. Mit dem 1. Juni cr. gelangen zur Einführung:

1) eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Seesen und Hameln, Nörten und Münden, zwischen Oker und Cassel via Goslar, zwischen Harzburg bezw. Vienenburg und Cassel, Göttingen, Herzberg, Northeim und Nordhausen via Goslar;
2) Retourbillets im Verkehre zwischen Hannover und Schladen, zwischen Seesen und Alfeld, Elze, Northeim, Scharzfeld-Lauterberg, Walkenried und Nordhausen.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 29. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

341. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bezw. §. 12 seq. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im communalständischen Verband des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahr 1882 veröffentlicht.

Kassel den 29. Mai 1883. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

	Wirkliche Einnahme						Rückstände			
	für Pferde ꝛc.			für Rindvieh.			für Pferde ꝛc.		für Rindvieh.	
I. Einnahme.	Stück.	ℳ	₰	Stück.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Rest-Verwaltung.										
1) Bestand aus der Rechnung vom Jahre 1881	—	3079	93	—	—	—	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Ausgeschriebene Abgaben . .	46034	9206	80	257741	12887	05	—	—	—	—
II. Einnahmen aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	748	—	—	870	90	—	—	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen .	—	13034	73	—	13757	95	—	—	—	—
II. Ausgabe.										
A. Rest-Verwaltung.										
1) Ueberzahlung aus der Rechnung vom Jahre 1881	—	—	—	—	1263	32	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Gezahlte Entschädigungen . .	9	3131	25	62	9510	85	—	—	—	—
II. Erhebegebühren	—	183	29	—	258	09	—	—	—	—
III. Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Verwaltungskosten	—	1025	62	—	2051	27	—	—	—	—
V. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben .	—	4340	16	—	13083	53	—	—	—	—
Die Einnahmen betragen .	—	13034	73	—	13757	95	—	—	—	—
Bleibt Bestand .	—	8694	57	—	674	42	—	—	—	—

Digitized by Google

Vacanzen.

342. Die Gemeinde Großmölsen mit dem ½ St. davon gelegenen Filiale Wallichen, Großh. S. Weimar, nahe den Thür. Eisenbahnstationen Vieselbach und Erfurt, sucht, zufolge hoher Genehmigung, für ihre erledigte Pfarrstelle einen würdigen Geistlichen des Auslands. Das Pfarrhaus ist noch neu, geräumig und wohl eingerichtet. Besoldung 1824 Mk., die mit den Dienstjahren gesetzlich sich erhöhet. Bewerber wollen sich melden beim

Kirchengemeindevorstande daselbst.

343. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Grumbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahres-Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. Juni cr. vacant.

Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn geistlichen Inspecter Wiß dahier, oder bei mir melden.

Schmalkalden den 26. Mai 1883.

Der Landrath. Fliedner.

344. Die Stelle eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt, welche zugleich die Besorgung der Geschäfte des Standesamtes in sich begreift, soll für die nächsten 8 Jahre wieder besetzt werden.

Das Jahresgehalt ohne Pensionsberechtigung besteht in:

a) Baarbesoldung 2700 Mark,
b) freier Dienstwohnung im Rathhause,
c) 7 Raummetern Buchen-Scheitholz,
d) Nebeneinnahmen cc. 200 Mark,

welches Einkommen bei eventueller Uebertragung der Amtsanwaltsgeschäfte sich um cc. 400 Mark erhöhen würde.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und Curriculum vitae versehen bis zum 24sten Juni l. J. beim Unterzeichneten einreichen.

Hofgeismar den 26. Mai 1883.

Der Ausschußvorsteher Gustav Koppen.

Personal-Chronik.

Verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Müller in Kassel, Schirmer in Homberg und Luckhardt in Ziegenhain, Letzterem aus Anlaß seines Dienstjubiläums, der Charakter als Justizrath.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Manns in Hanau.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Hartmann zum Amtsrichter in Windecken,

der Gerichtsassessor von Linsingen zum Amtsrichter in Melsungen,

die Referendare Scherb und Grohne zu Gerichts-Assessoren,

der Stellenanwärter Wolff in Coblenz zum etatsmäßigen Gerichtsschreiber-Gehülfen bei dem Amtsgericht in Gladenbach.

Dem commissarischen Steuerempfänger Wiedemann zu Gersfeld sind die Forstkassengeschäfte für die Oberförsterei Gersfeld vom 1. April d. J. ab widerruflich übertragen worden.

Zu Kataster-Assistenten sind ernannt worden die Kataster-Supernumerare Gitzen, Heinmann Henß, Paersch, Paulsen, Prölß, Robrecht, Schütz, Wanieck vom 1. Mai d. J. ab, Holl, Skorzewski vom 1. Juni bezw. vom 1. Juli ab.

Versetzt sind die Kataster-Assistenten Paersch an die Königliche Regierung in Merseburg, Proelß an die Königliche Regierung in Potsdam, Holl, Schütz und Wanieck an die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Der Kataster-Assistent Großhoff ist zum Kataster-Kontroleur für das Kataster-Amt Simmern im Regierungsbezirk Coblenz vom 1. Juli d. J. ab bestellt worden.

Der Major a. D. Brack zu Schmalkalden ist nach erfolgter Wahl zum Bürgermeister daselbst bestätigt und als solcher verpflichtet worden.

Die Betriebssekretäre Franz Dauernheim und Ernst Merle zu Marburg, die Stationsassistenten Jacob Kieser, Phil. Jul. Blumenau und Joh. Robert Köhler zu Gießen, der Packmeister Franz Heinrich Jahn zu Kassel und der Lokomotivführer Fr. Chr. Aug. Robbewig zu Friedberg sind definitiv angestellt worden.

Dem bisherigen Rector zu Willenberg in Ostpreußen, Pfarramtscandidaten Bejamin Junk, ist die lutherische Pfarrstelle zu Brotterode, Inspectur Schmalkalden, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Germerode, Christian August Julius Rothfuchs, ist die erste Pfarstelle zu Spangenberg verliehen und zugleich die Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Classe Spangenberg übertragen worden.

Oberinspector Brandau hier ist von der ihm als Nebenamt übertragenen Stelle eines Rechnungsführers der Friedhofskasse zurückgetreten.

Stiftskassirer Wilhelm Kornemann hier ist mit Versehung der Stelle eines Rechnungsführers bei der Friedhofskasse bis auf Weiteres beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 13. Juni. **1883.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

345. Die von dem Druckereibesitzer G. A. Mönch zu Gaarden bei Kiel herausgegebene periodische Druckschrift:

Münchhausen, „Humoristisch-Satirisches Wochenblatt",

ist als eine Fortsetzung des von uns unter dem 6ten März cr. verbotenen humoristisch-satirischen Wochenblatts „Kieler Stichling" auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden.

Schleswig den 4. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

346. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das ohne Angabe des Verfassers und Druckers in polnischer Sprache in Krakau erschienene, mit der Ueberschrift:

„Odezwa Socyalistów polskich zachodniej Galicyi"

versehene Flugblatt, welches mit den Worten: „Wszystkie prady, wskazujace ludzkosci nowe tory" beginnt, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau den 6. Juni 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: Goeschel.

347. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift, betitelt:

„Protokoll über den Kongreß der deutschen Sozialdemokratie in Kopenhagen. Abgehalten vom 29. März bis 2. April 1883. Hottingen-Zürich, Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei, 1883",

deren Text von Seite 6 beginnend bis Seite 34 Zeile 5 v. o. mit demjenigen der durch Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 10ten Mai 1883 — Nr. 109 des Deutschen Reichs-Anzeigers vom Jahre 1883 — verbotenen nichtperiodischen Druckschrift: „Protokoll des Kongresses der deutschen Sozialdemokratie zu Kopenhagen (vom 29. März bis 2. April 1883)" übereinstimmt, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. Leipzig den 6. Juni 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

348. Vom 1. Juli d. J. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämmtlicher Preußischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämmtlichen innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie bei den Reichsbankkommanditen in Cöslin und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 16. Mai 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

349. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark: Nr. 198. 354.
2) Litt. B. à 1500 Mark: Nr. 42. 90.
3) Litt. C. à 300 Mark: Nr. 213. 215. 411. 592. 748. 1426. 1457. 2061. 2198. 2217. 2468.
4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 379. 435. 611. 616. 893. 998. 1121. 1247. 1562. 1662. 2207.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. October 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 14 bis 16 nebſt Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchſtäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Heſſen-Naſſauiſchen Rentenbrief . . Litt. . .

Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der zum 1. April 1883 ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe Litt. C. Nr. 618. 1320 und 2336 hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 18. Mai 1883.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

350. Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 11ten k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinziallassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 28. Mai 1883.

Königliche Regierung. J. V.: Kühne.

351. Durch Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai cr. ist dem Vereine für den Bau einer katholischen Kirche im Gartenfelde zu Mainz die Erlaubniß ertheilt worden, Loose zu der von ihm Behufs Beschaffung von Geldmitteln zum Kirchenbau unternommenen Ausspielung von Brillanten, Gold-, Silber-, Industrie- und Kunstgegenständen innerhalb der Provinz Hessen-Nassau abzusetzen. Kassel den 6. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

352. **Berichtigung.** — In der Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1883, betreffend den Verkehr mit Mineralölen (Amtsblatt S. 98), muß in der drittletzten Zeile des §. 12 das Datum der dort aufgeführten Polizei-Verordnung dahin berichtigt werden, daß die Verordnung nicht unter dem 29. September 1877, sondern **am 2. October** 1877 erlassen ist.

Kassel den 4. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

353. Die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1882 sind der Verlagsbuchhandlung von Fr. Kortkampf zu Berlin, W, Lützowstraße 61, wie in früheren Jahren wiederum in Verlag gegeben worden.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 25. Juli v. J. A. II. 7252 (Amtsblatt Nr. 34 S. 164/82) wird bemerkt, daß der Preis der bis zum Erscheinen des Jahrgangs 1882 von Behörden oder Corporationen direct bei der Buchhandlung bestellten Exemplare dieses Jahrgangs 15 Pf. für den Druckbogen beträgt, die aufzunehmenden Tabellen dagegen mit einem Aufschlage von 5 Pf. für den vollen oder angefangenen

Digitized by Google

Druckbogen berechnet werden. Die amtlichen Mittheilungen können entweder geheftet oder in Leinwand gebunden unter Berechnung von 60 Pf. für den Einband bezogen werden.

Gleichzeitig bestellte Exemplare der bis jetzt erschienenen sechs Jahrgänge, sofern die letzteren sämmtlich entnommen werden, ist die genannte Buchhandlung bereit, zu wesentlich ermäßigten Preisen (geheftet für 45 Mk., gebunden für 50 Mk.) zu liefern.

Kassel den 8. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

354. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1883 ist als Anfangstermin der 22. August 1883 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1883 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 26. Mai 1883.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

355. Die neuen Zinsscheine zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von 1000000 Fl. — d. d. 1. October 1851, Reihe IV. Nr. 1—8 nebst Zinsscheinanweisungen — werden vom 2. Juli l. Jahres ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 1. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

356. Zum diesseitigen Lokal-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. Juni d. J. an gültige Nachtrag 13 herausgegeben, welcher enthält:

Aufhebung von Zuschlagslieferfristen, Ermäßigung der Nachnahme-Provision, Bestimmungen über Berechnung der Deckenmiethe, Ausdehnung der Ausnahme-Tarifsätze für Petroleum, Thee, Schwefelkies, Seeschlick und Hohlglas. — Gleichzeitig tritt der Nachtrag 3 zum diesseitigen Localtarife für die Beförderung von Fahrzeugen und Thieren ꝛc. in Kraft. Dieser Nachtrag enthält: Aenderungen zum §. 45 des Betriebs-Reglements in Betreff der Lieferfristen, Ergänzung der Tarifvorschriften und Bestimmung über Erhebung von Desinfectionsgebühren für Kleinvieh.

Beide Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 28. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

357. Vom 1. Juni d. J. ab sind die an den neu eröffneten Strecken Cölbe-Laasphe und Walburg-Expterode gelegenen Stationen in directe Verkehrs-Beziehungen mit Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt der Weimar-Geraer Bahn und der Königlich Sächsischen Staatsbahnen getreten.

Die desfalls zum Mitteldeutschen Verbands-Tarif herausgegebenen Nachträge können auf den betreffenden Verbands-Stationen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden. Hannover den 2. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

358. Zur Erleichterung des Besuches der Hygiene-Ausstellung in Berlin werden auf den diesseitigen wichtigeren Stationen und Knotenpunkten am 14. und 28. jeden Monats Extra-Retourbillets II. und III. Classe nach Berlin mit achttägiger Gültigkeit und ermäßigtem Preis zu allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die betreffende Wagenclasse führen, zur Ausgabe gelangen.

Um auch kleineren Sationen die obige Fahrvergünstigung zuzuwenden, ist die Einrichtung getroffen, daß die Gültigkeit der auf denselben nach einer der vorliegenden Debitstationen der Extra-Retourbillets an den genannten Tagen gelöst werdenden gewöhnlichen Retourbillets ebenfalls auf acht Tage verlängert wird, falls die Inhaber derselben auf der letzteren Station sich ein Extra-Retourbillet nach Berlin lösen.

Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren. Hannover den 6. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

359. Während der diesjährigen Badesaison auf Helgoland wird wiederum eine directe Personen- und Gepäckbeförderung dorthin eingerichtet und zwar:

A. via Harburg-Cuxhaven
vom 8. Juni bis 7. October cr.
(ab Cuxhaven per Dampfschiff täglich)

von den Stationen Hannover, Bremen, Hamburg, Kassel, Frankfurt a/M., Braunschweig, Magdeburg, Halle, Leipzig, Berlin via Stendal, Uelzen, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg, Offenbach, Hanau, Wiesbaden, Coblenz, Hagen, Barmen und Elberfeld.

B. via Hamburg
vom 9. Juni bis 8. October
(ab Hamburg per Dampfschiff wöchentlich 2- bezw. 3 mal)

von den Stationen Hannover, Bremen, Kassel, Frankfurt a/M., Magdeburg, Halle, Leipzig und Berlin via Stendal-Uelzen.

Es gelangen hierfür Retourbillets zur Verausgabung, deren Gültigkeit bei der Ausgabe in den Monaten Juni, Juli und August 35 Tage, in den Monaten September und October 30 Tage beträgt.

Auf jedes Retourbillet wird ein Freigewicht von 25 kg gewährt.

Die Ueberführung der Reisenden und des Gepäcks von den Bahnhöfen nach den Schiffen und umgekehrt erfolgt bahnseitig.

Weiteres ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren. Hannover den 2. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

360. Die Gemeinde Großmölsen mit dem ½ St. davon gelegenen Filiale Wallichen, Großh. S. Weimar, nahe den Thür. Eisenbahnstationen Vieselbach und Erfurt, sucht, zufolge hoher Genehmigung, für ihre erledigte Pfarrstelle einen würdigen Geistlichen des Auslands. Das Pfarrhaus ist noch neu, geräumig und wohl eingerichtet. Besoldung 1824 Mk., die mit den Dienstjahren gesetzlich sich erhöhet. Bewerber wollen sich melden beim

Kirchengemeindevorstande daselbst.

Personal-Chronik.

Dem im Dienste Seiner Hoheit des Landgrafen Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld stehenden Oberförster Wilhelm Crug zu Herleshausen ist der Königliche Kronen-Orden 4r Classe Allergnädigst verliehen worden.

Der past. extr. Martin Scheele ist zum Gehülfen des Pfarrers Lyding in Frankershausen, Classe Allendorf, bestellt worden.

Der past. extr. Wilhelm Heldmann aus Wetter ist zum Gehülfen des Pfarrers Hampe in Niederwalgern, Classe Fronhausen, bestellt worden.

Der practische Arzt Dr. Stühlinger zu Heppenheim ist vom 1. Juli c. ab zum 2ten Assistenzarzt bei der Irrenheilanstalt zu Marburg widerruflich bestellt worden.

Der Königliche Steuerempfänger Vial ist vom 1. Mai cr. ab von Wächtersbach zur Steuerkasse zu Rauschenberg versetzt.

Der Regierungs-Supernumerar Dieverich ist vom 1. Mai cr. ab unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Steuerempfänger zu Wächtersbach bestellt.

Der Königliche Steuerempfänger, Rentmeister Hetzer hierselbst ist auf sein Nachsuchen vom 1. Juli d. J. ab pensionirt.

Der Königliche Steuerempfänger Schotte zu Frankenberg ist gestorben.

Der Steuerempfänger Aßmus zu Rotenburg ist gestorben.

Der Vollziehungsbeamte Studenroth zu Jesberg ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft zu der Königlichen Steuer- und Forstkasse Rotenburg a/F. versetzt.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Hof zu Eberschütz ist der jetzige Bürgermeister C. L. Ascher-mann daselbst zum Standesbeamten, sowie, unter Zurückziehung des dem Ausschußmitglied W. Thöne daselbst ertheilten Auftrages zur Wahrnehmung der Geschäfte als Standesbeamten-Stellvertreter, der Lehrer H. F. Hampe daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eberschütz ernannt worden.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Stadtschreibers Bering zu Hofgeismar ist der Vicebürgermeister Georg Gebhard daselbst zum ersten und an dessen Stelle das Stadtrathsmitglied Julius Koppen daselbst zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Probist Heinrich Wicke ist zum Polirer und Büreaudiener bei dem Schloßbauwesen zu Wilhelmshöhe ernannt worden.

Der Banquier Moses Fürth zu Hanau ist zum Mitglied des Vorsteheramtes der Israeliten daselbst bestellt worden.

Der Einwohner Heinrich Buddensiek ist zum Königlichen Waldwärter in Pötzen, Oberförstereibezirk Zersen, ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 20. Juni. **1883.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. Juni 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1493 den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883; unter

Nr. 1494 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883; und unter

Nr. 1495 die Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 28. Mai 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Mai 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8932 das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Zajonskowo nach Löbau. Vom 21. Mai 1883.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Juni 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8933 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn: 1) von Quedlinburg über Suderode nnd Gernrode nach Ballenstedt, 2) von Cönnern über Bernburg und Nienburg nach Calbe a. d. Saale. Vom 12. März 1883.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Juni 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8934 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der im §. 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 160) festgesetzten Frist. Vom 23sten Mai 1883; unter

Nr. 8935 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1883, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Ges.-Samml. S. 85) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen; und unter

Nr. 8936 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Harburg und Lauenstein. Vom 26. Mai 1883.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Juni 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8937 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Reinfeld, Toftlund und Neumünster und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Apenrade, Flensburg und Segeberg. Vom 8. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

361. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten 14. Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende am 1sten Januar 1884 zu tilgende 1880 Stück zu 100 Thlr.: Nr. 21 bis 30. 81 bis 90. 121 bis 130. 241 bis 250. 271 bis 280. 331 bis 340. 361 bis 370. 421 bis 430. 441 bis 450. 461 bis 470. 481 bis 490. 521 bis 540. 601 bis 610. 641 bis 660. 671 bis 680. 691 bis 710. 781 bis 800. 941 bis 950. 991 bis 1000. 1021 bis 1030. 1121 bis 1130. 1161 bis 1170. 1181 bis 1190. 1221 bis 1230. 1511 bis 1520. 1571 bis 1580. 1661 bis 1670. 1831 bis 1840. 1941 bis 1950. 1991 bis 2000. 2051 bis 2060. 2071 bis 2080. 2211 bis 2230. 2241 bis 2250. 2281 bis 2290. 2341 bis 2350. 2481 bis 2490. 2521 bis 2530. 2591 bis 2600. 2611 bis 2640. 2721 bis 2730. 2811 bis 2820. 2841 bis 2850. 2911 bis 2920. 2981 bis 2990. 3081 bis 3100. 3161 bis 3180. 3191 bis 3203. 3205 bis 3211. 3273 bis 3292. 3343 bis 3352. 3383 bis 3402. 3463 bis 3492. 3503 bis 3512. 3553 bis 3572. 3663 bis 3672. 3803 bis 3812. 3843 bis 3852. 3873 bis 3882. 3893 bis 3902. 3953 bis 3962. 4013 bis 4022. 4063 bis 4072. 4163 bis 4192. 4383 bis 4392. 4403 bis 4412. 4483 bis 4492. 4543 bis 4552. 4663 bis 4672. 4863 bis 4872. 4953 bis 4962. 5083 bis 5092. 5303 bis 5312. 5353 bis 5362. 5393 bis 5402. 5433 bis 5442. 5453 bis 5462. 5643 bis 5652. 5663 bis 5672. 5693 bis 5702. 5733 bis 5742. 5753 bis 5762. 5773 bis 5782. 5974 bis 5983. 6214 bis 6223. 6375 bis 6384. 6515 bis 6524. 6545 bis 6554. 6755 bis 6764. 6825 bis 6834. 6855 bis 6864. 6885 bis 6894. 6995 bis 7004. 7015 bis 7024. 7075 bis 7084. 7145 bis 7154. 7265 bis 7274. 7345 bis 7354. 7455 bis 7474. 7485 bis 7494. 7525 bis 7534. 7565 bis 7574. 7585 bis 7594. 7865 bis 7874. 7885 bis 7894. 7985 bis 7994. 8156 bis 8175. 8196 bis 8205. 8376 bis 8385. 8426 bis 8435. 8456 bis 8465. 8486 bis 8495. 8546 bis 8555. 8566 bis 8585. 8606 bis 8615. 8656 bis 8665. 8706 bis 8715. 8797 bis

8806. 8937 bis 8946. 9047 bis 9056. 9177 bis 9186. 9197 bis 9206. 9227 bis 9236. 9317 bis 9326. 9427 bis 9436. 9447 bis 9456. 9477 bis 9486. 9497 bis 9506. 9557 bis 9566. 9637 bis 9646. 9678 bis 9717. 9768 bis 9777. 9798 bis 9807. 9873 bis 9877. 9918 bis 9927. 10058 bis 10067. 10098 bis 10107. 10168 bis 10177. 10298 bis 10307. 10318 bis 10347. 10358 bis 10367. 10378 bis 10394. 10397 bis 10409. 10530 bis 10539. 10590 bis 10599. 10660 bis 10669. 10680 bis 10689. 10710 bis 10719. 10931 bis 10940. 11011 bis 11020. 11041 bis 11050. 11131 bis 11140. 11181 bis 11190. 11425 bis 11434. 11455 bis 11464. 11515 bis 11524. 11635 bis 11664. 11795 bis 11804. 11825 bis 11844. 11895 bis 11904. 11921 bis 11925, gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1884 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VIII Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1884 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, noch rückständigen Stamm-Aktien: Nr. 3031. 3988. (10te Verlooſung zum 1. Januar 1880),

Nr. 2463. 2480. 3906. 5369. 5895. 8680. 9157 bis 9159. 9164. 9165. 10981. 10982. 11879. (11te Verlooſung zum 1. Januar 1881),

Nr. 49. 154. 159. 160. 813 bis 820. 2106. 2107. 2173. 2374. 2375. 2933. 3777. 4369. 5135. 6626. 7307. 7639 bis 7642. 8043. 8745. 8976. 9147. 9153. 9156. 9191. 9192. 9765 bis 9767. 9820. 10244. 10881 bis 10883. 10979. 10980. 11092. 11096 bis 11098. 11597. (12te Verlooſung zum 1. Januar 1882),

Nr. 63. 394. 1018. 1070. 1557. 1629. 1630. 3028 bis 3030. 3921. 3922. 4230. 4231. 5339. 6261. 7215. 7223 bis 7227. 7495. 7845 bis 7847. 8917. 8918. 9019 bis 9022. 9424. 9425. 9457. 9458. 9493. 10125. 10126. 10163 bis 10165. 10509. 10891 bis 10893. 11229. 11230. (13te Verlooſung zum 1. Januar 1883), hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Stamm-Aktien über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 6. Juni 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

362. Vom 1. Juli d. J. ab können nach Canada durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in amerikanischer Währung (Dollars und Cents) anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, zum Mindesten jedoch 40 Pf. Die Postanweisung muß den Namen und wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie den Bestimmungsort, unter Hinzufügung der Provinz und des Kreises (county), in welchen derselbe belegen ist, enthalten. In ähnlicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W. den 8. Juni 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

363. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 5. September cr. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. August c. bei den betreffenden Herren Ober-Schulinspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung hat jeder Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schulinspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15ten August c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 4. September cr, Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Nr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 fl.).

Cassel den 13. Juni 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

364. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich unter Hinweis auf den §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 21sten v. Mts. — §. 249 der Protokolle — beschlossen hat, dem Instructionspunkt III zum amtlichen Waarenverzeichnisse am Schlusse folgenden Zusatz beizufügen:

„Bei Gemengen aus verschieden tarifirten Getreidearten oder aus Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues gilt die Menge des am höchsten belegten Bestandtheils als unerheblich, wenn das Gewicht derselben nicht mehr als 10 Procent von dem Gewichte des Gemenges beträgt.“

Kassel den 14. Juni 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

365. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. Mai d. J. dem Schlesischen Vereine für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres daselbst eine öffentliche Verloosung von Pferden, Gold- und Silbersachen, sowie von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 12. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

366. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Mai 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	69	2	87	1	66
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	69	2	87	1	66
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	34	3	—	1	75
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	34	3	—	1	75
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	75	2	50	2	—
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	75	2	50	2	—
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	75	2	50	2	—
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	50	1	48
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	75	1	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	75	1	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	62	2	65	1	55
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	62	2	65	1	55
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	47	3	68	1	92
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	47	3	68	1	92
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	47	3	68	1	92
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	47	3	68	1	92
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	87	3	31	1	49
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	87	3	31	1	49
19	„ Marburg .	Marburg .	7	—	3	—	1	60
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	3	—	1	60
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	—	3	—	1	60
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	71	2	50	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	29	3	10	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 15. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

367. Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 11ten k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche

Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 28. Mai 1883.

Königliche Regierung. J. V.: Kühne.

---

368. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1883.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Spec, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	19 22	15 56	14 28	13 38	25 75	37 13	42 06	8 71	3 31	5 74	1 44	1 28	1 50	— 95	1 34	1 75	2 46	2 64
2	Fritzlar .	20 21	16 16	14 50	13 50	25 50	32 25	28 —	7 80	4 —	5 —	1 30	1 20	1 27	— 90	1 20	1 93	1 92	2 57
3	Fulda . .	18 85	15 48	13 86	12 93	35 —	32 —	43 —	8 31	3 83	7 35	1 32	1 16	1 40	— 75	1 16	1 95	2 55	2 70
4	Hanau .	20 61	16 14	15 83	13 74	28 —	27 —	43 —	8 15	2 98	6 61	1 40	1 16	1 56	1 13	1 30	2 04	2 94	2 70
5	Hersfeld .	20 75	16 75	16 —	13 —	25 —	27 —	43 —	8 50	2 95	5 —	1 35	1 20	1 30	1 10	— —	1 80	2 20	2 60
6	Hofgeismar	19 75	16 —	16 —	13 24	21 —	32 50	30 —	9 —	3 10	5 30	1 35	— —	— —	1 30	— 90	1 80	1 20	2 40
7	Marburg .	20 75	16 50	16 50	14 —	19 —	32 —	48 —	11 —	3 20	6 —	1 40	1 20	1 32	1 —	1 30	1 80	2 70	2 66
8	Rotenburg	21 —	16 —	15 —	14 —	34 —	32 —	40 —	9 —	3 —	5 50	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa .	161 14	128 59	121 97	107 79	213 75	251 88	317 06	70 47	26 37	46 50	10 96	8 60	9 65	8 13	8 40	14 87	18 17	21 27
	Durchschnittsbetrag .	20 14	16 07	15 25	13 47	26 66	31 49	39 63	8 81	3 30	5 81	1 37	1 08	1 21	1 02	1 05	1 86	2 27	2 66

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber gebrannter. ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 34	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 23	— 50	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 65	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 50	— 28	— 60	— —	— —	— —	— 52	2 20	3 —	1 80	— 20
5	Hersfeld	— 38	— 25	— 50	— 44	— —	— 40	— 60	2 60	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 36	— —	— 36	— 40	2 20	2 60	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	3 05	2 04	4 14	2 76	1 04	2 84	4 06	20 40	24 60	13 85	1 54
	Durchschnittspreis	— 38	— 26	— 52	— 35	— 13	— 36	— 51	2 55	3 08	1 73	— 19

Cassel am 8. Juni 1883. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

369. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten v. Mts. dem Comitée für die Verloosung und Prämiirung von Vieh auf dem Viehmarkte zu Arolsen zu gestatten geruht, zu einer Ausspielung von Vieh, sowie von Wirthschafts- und Hausgeräthschaften, bei Gelegenheit des diesjährigen, Anfang August in Arolsen abzuhaltenden Viehmarktes in den Kreisen Kassel — Stadt- und Land- — Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar und Frankenberg Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der fraglichen Loose nicht beanstandet wird.

Kassel den 13. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

370. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen, sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist. Kassel den 15. Juni 1883.

Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.
Mager.

371. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1883 ist als Anfangstermin der 22. August 1883 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1883 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 26. Mai 1883.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

372. Zum Gütertarif für den Staatsbahn-Verkehr Hannover-Magdeburg vom 1. Januar 1882 ist der sofort gültige Nachtrag 5 herausgegeben, welcher directe Tarifsätze für die Stationen der kürzlich eröffneten neuen Bahnstrecken Cölbe-Laasphe und Walburg-Expterode, anderweite Tarifsätze für Oschersleben und Vienenburg, Ausnahme-Frachtsätze für Eisen und Stahl von Bielefeld, Brackwede, Osnabrück ꝛc. nach Berliner Staatsbahnhöfen und Ringbahnstationen, sowie verschiedene sonstige Tarif-Aenderungen und Ergänzungen enthält.

Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 1. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

373. Für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verbandsgüter-Verkehr ist das Tarifheft 2, enthaltend Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn (Rumänische Linien), mit Gültigkeit vom 1. Juli c. herausgegeben, durch welches die bezüglichen Tarifsätze im Rumänisch-Galizisch-Deutschen Verbande mit der Maßgabe zur Aufhebung gelangen, daß dieselben, soweit sie niedriger sind als die neuen Tarifsätze oder soweit dieselben nicht durch neue Tarifsätze ersetzt werden, bis zum 15. Juli c. in Kraft bleiben.

Das genannte Tarifheft kann auf den Verbands-Stationen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden. Hannover den 7. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

374. Zum Kreisvorstand des Kreises Marburg zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Kassel sind aus dem Lehrerstande die Lehrer Hahn zu Wehrda, Müller zu Fronhausen und Aillaud zu Marburg und aus den Mitgliedern des Kreistags der Oberbürgermeister Rudolph zu Marburg und Bürgermeister Gerhard zu Gisselberg gewählt worden.

Marburg am 11. Juni 1883.

Der Landrath Schreiber.

Digitized by Google

375. Die nachstehende Verfügung:

„Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 4. Juni 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Niedervellmar hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Kassel den 11. September 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.“

ist seiner Zeit nicht veröffentlicht, weshalb deren nachträgliche Bekanntmachung verfügt wird.

Kassel den 26. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8. Seelig.

376. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht erlassenen Bekanntmachungen vom 7. Mai 1880 beziehungsweise 16ten September 1881, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten 12wöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Friedewald, Gethsemane, Harnrode, Heimboldshausen, Hersa, Lautenhausen und Kleinensee, letzteres hinsichtlich der von der Verkoppelung ausgeschlossenen Parcellen, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach den Flurkarten und den ihnen zu Grund liegenden Vermessungen bestimmen.

Friedewald den 22. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht.

Wird veröffentlicht. Gerichtsschreiber John.

Vacanzen.

377. Die Pfarrstelle zu Zella in der Classe Ziegenhain ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 2. Juni 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Die in der Personalchronik des Amtsblatts vom 6ten d. Mts. enthaltene Bekanntmachung:

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Manns in Hanau

ist unrichtig; es muß heißen:

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Manns in Gelnhausen.

Ernannt: der Gerichtsassessor Stintzing in Kassel zum Amtsrichter in Hechingen,

der Rechtscandidat Fuchs in Marburg zum Referendar.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretär Friedemann in Gladenbach.

Ernannt: der Stellenanwärter, frühere Gendarmerie-Oberwachtmeister Hamann zum Gerichtsdiener bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Kassel.

Der Referendar Herz ist aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. in den des Oberlandesgerichts zu Kassel übergetreten.

Der Kataster-Supernumerar Klüppel ist vom 15ten Juni cr. ab von der Königlichen Regierung in Aachen an diejenige in Kassel versetzt.

Dem bisherigen Pfarrer in Oberissigheim Georg Junghans ist die erste evangelische Pfarrstelle zu Steinau, Classe Schlüchtern, verliehen worden.

Der Postsecretair Schönfeld in Kassel ist zum Ober-Postdirectionssecretair ernannt. Der Postsecretair von Brause ist von Mülhausen (Elsaß) nach Kassel versetzt. Der Postsecretair Saul in Hanau und der Postverwalter Schellhas in Wüstensachsen sind gestorben.

Der Betriebs-Secretair Erdhütter in Kassel und die Packmeister Eisenhardt, Wohlbier u. Thielke ebendaselbst sind definitiv angestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Stadtkämmerers Friedrich Ruppel zu Sontra ist das Stadtrathsmitglied Georg Martin Göpel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Stadtschreiber Wilhelm Klose zu Bockenheim ist zum dritten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten bestellt worden.

Der Königliche Förster Carl Eigenbrodt zu Asel tritt mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand und ist demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Der Königliche Förster Christoph Balthasar Schnell zu Schmittlotheim tritt mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand.

Der Hausverwalter beim Landkrankenhaus zu Rinteln Lapschies ist vom 1. Juli c. an aus dem communalständischen Dienste entlassen und

der Krankenwärter C. Knappertsbusch zu Hersfeld vom 1. Juli c. ab zum Hausverwalter und ersten Krankenwärter bei dem Landkrankenhause zu Rinteln widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 27. Juni. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Juni 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1496 das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

378. Die von dem A. Goedeke in Lütjenburg-Gaarden herausgegebene periodische Druckschrift: „Kieler Eule, humoristisch-satirisches Wochenblatt", ist als eine Fortsetzung des unterm 6. März d. J. verbotenen humoristisch-satirischen Wochenblatts „Kieler Stichling" auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden.

Schleswig den 16. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

379. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den bisher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten schon vom 25sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 11. Juni 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

380. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 5ten Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staats-Anleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1884 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe V bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1sten Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1884 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1884 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. Juni 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

381. Vom 1. Juli ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark bz. 200 Gulden österr. Währ. im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Oesterreich-Ungarn ist das für den inneren Verkehr Deutschlands vorgeschriebene Formular zu benutzen. In demselben ist die einzuziehende Summe in österreichischer Währung anzugeben. Bei den Postaufträgen nach Ungarn muß das Formular besonders deutlich ausgefüllt werden; die Namen sind in lateinischen Buchstaben zu schreiben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie für Einschreibbriefe nach Oesterreich-Ungarn, bei Briefen bis 15 Gramm (einschl.) 30 Pfennig, bei schweren Briefen 40 Pfennig. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels

Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 22. Juni 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

382. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. April cr. bringe ich hierdurch weiter zur Kenntniß der Betheiligten, daß den dortselbst genannten Zollämtern, über welche die in Artikel 3 der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881 genannten, nicht zur Kategorie der Weinrebe gehörigen Pflänzlinge und andere Vegetabilien unter den ebendaselbst angegebenen Bedingungen nach Oesterreich-Ungarn ein- oder durchgeführt werden dürfen, nach einer neueren Bestimmung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung noch die Zollämter in Halbstadt und Szczakowa bezw. in Liebau hinzutreten.

Kassel den 16. Juni 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

383. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark: Nr. 198. 354.
2) Litt. B. à 1500 Mark: Nr. 42. 90.
3) Litt. C. à 300 Mark: Nr. 213. 215. 411. 592. 748. 1426. 1457. 2061. 2198. 2217. 2468.
4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 379. 435. 611. 616. 893. 998. 1121. 1247. 1562. 1662. 2207.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 14 bis 16 nebſt Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchſtäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Heſſen-Naſſauiſchen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung.
(Ort, Datum und Unterſchrift.)“

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der zum 1. April 1883 ausgelooſten, bis jetzt aber noch nicht realiſirten Rentenbriefe Litt. C. Nr. 618. 1320 und 2336 hierdurch erinnert, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung der Valuta zu präſentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münſter den 18. Mai 1883.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

384. Anweiſung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Geſetzes vom 23 April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (Geſ.-Sammt. S. 65 ff.).

§. 1. Die Befugniß zum Erlaſſe der polizeilichen Strafverfügung ſteht derjenigen Perſon oder derjenigen Behörde, welche die Polizei-Verwaltung in einem beſtimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in dieſem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Iſt geſetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenſtände, wie die der Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eiſenbahn- und Chauſſeepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, ſondern einer beſonderen Behörde übertragen, ſo gebührt nur dieſer die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorſchriften, welche die ihr übertragene beſondere Polizei-Verwaltung betreffen.

Ausgeſchloſſen von der polizeilichen Strafverfügung ſind die im §. 2 des Geſetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinſchifffahrtsgerichte (Geſ. v. 8. März 1879 G. S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Geſ. v. 9. März 1879 G. S. S. 132) zuſtändig ſind, ſowie diejenigen, für deren Aburtheilung Gewerbegerichte als beſondere Gerichte gemäß §. 14 Nr. 4 des Gerichtsverfaſſungs-Geſetzes vom 27. Januar 1877 zuſtändig ſind; (Verordng., die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. Auguſt 1846 Geſ. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorſchriften, welche durch §. 209 des Allgemeinen Berggeſetzes für die Preußiſchen Staaten vom 24. Juli 1865 (G. S. S. 705) von dem adminiſtrativen Strafverfahren ausgeſchloſſen ſind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht ſtatt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forſtdiebſtahlsgeſetz vom 15. April 1878 (Geſ. S. S. 221), da die in dieſem angedrohte Freiheitsſtrafe, auch wenn

Digitized by Google

sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

Was nachstehend für Polizei-Verwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§. 2. Wenn auch der §. 1 des Gesetzes dem Polizei-Verwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizei-Verwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizei-Verwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (alinea 3 §. 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizei-Verwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizei-Verwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§. 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizei-Verwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§. 10) hervorgehen.

§. 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§. 6. Erachtet der Polizei-Verwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmung, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§. 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und Behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II als Aktenbogen für jede einzelne Sache so wie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV Gebrauch zu machen. Form. I. Form. II. Form. III. Form. IV.

§. 8. Findet der Polizei-Verwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§. 1 alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indeß nach §. 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§. 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizei-Verwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizei-Verwalters der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. (§. 27, 28 des Strafgesetzbuchs.)

§. 10. 1) Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche

Digitized by Google

Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderenfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2) Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit thunlich durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3) Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung z. B. zugestellt am 20sten October 1883

Müller, Amtsbote,

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4) Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§. 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges. S. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des §. 20 dieser Anweisung.

5) Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§. 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht miteingerechnet, bei dem Polizei-Verwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amts-Anwalt abzusenden, die Absendung aber in der Straftiste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amts-Anwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizei-Verwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§. 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der §. 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe (§. 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§. 455).

3) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§. 455 Abs. 2 und 3 — §. 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

§. 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach §. 454 der Strafprozeßordnung der Polizei-Verwalter die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§. 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthum beruht.

§. 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizei-Verwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu überfenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des §. 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft

festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. J. nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen, und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Einziehung festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst Demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizei-Verwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str. Pr. O. §. 125 in Verbindung mit §. 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§. 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizei-Verwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizei-Verwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§. 20. Als baare Auslagen des Verfahrens (§. 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1) Postgebühren,
2) die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G. S. S. 591),
3) die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§. 21. Sind die in dem Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Orts-Polizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 22. Gegen aktive Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militairgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 23. Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Puttkamer. Friedberg.

Formular I.

Strafliste
18..

№	Name, Stand, Wohnort des Beschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Amtsanwalt am	Vollstreckt	Auslagen	Bemerkungen.

Formular II.

1) Nr. . der Strafliste des Jahres 18 . .

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende

amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3) D . . . . . zu . . . . . hat am . . . . . in . . . . . Es wird deshalb hiermit gegen d . . . . . auf Grund d . . . . . eine bei . . . . . zu erlegende Geldstrafe von . . . . . , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von . . . . . tritt, festgesetzt.

Findet d . . . . . sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d. 18 . .

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem in Person in dessen Abwesenheit ausgehändigt.
Die Annahme der Zustellung ist ohne gesetzlichen Grund verweigert und daher die Verfügung am Orte zurückgelassen worden.
Da in der Wohnung des Beschuldigten Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth und Vermiether nicht angetroffen worden, so ist die Verfügung in dem Büreau des Gemeindevorstehers, des Polzeiverwalters — der Postanstalt — niedergelegt und die Niederlegung durch an die Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mittheilung an die in demselben Hause vorhanden . . . . . bekannt gemacht.

Unterschrift des Beamten.

5) Der . . . . . wird angewiesen, d . . . . Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom . . . (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von . . . . . zur gefänglichen Haft zu bringen.

d. 18 . .

Die Ortspolizeibehörde zu . . . .

6) Verhandelt . . . d . . Der . . berichtet heute d . . . . ist nach vorstehender Verfügung vom . . . . am . . . in das Gefängniß zu . . . . . gebracht und am . . . . . daraus wieder entlassen worden.
Die Gefängnißkosten sind mit . . . gezahlt. nicht gezahlt.

v. g. u.
. . . . . .
g. w. o.
. . . . . .

7) Auslagen sind entstanden:
für
1) an Porto
2) an Transportkosten
3) an Haftkosten
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

D zu
hat am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Haft von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Ver-

Digitized by Google

säumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d. 18 . .

Zugestellt am ten 18 . .

Formular IV.

Sie haben am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d

eine bei

zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt

hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18 . .

Zugestellt am ten 18 . .

Formular V.

Der . . . . . wird angewiesen,

d . . . . . .

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom . . . . . (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von . . . . . zur gefänglichen Haft zu bringen.

d. 18 . .

Die Ortspolizeibehörde zu . . . .

Vorstehende Anweisung wird hierdurch publicirt.

Die Herren Minister haben gestattet, daß die noch vorhandenen, in dem Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafsfestsetzung wegen Uebertretungen vorgeschriebenen Formulare, soweit der Vorrath reicht, unter entsprechender Abänderung auch weiter benutzt werden können.

Kassel den 25. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

385. Die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld hat die Einrichtung getroffen, daß für Schüler höherer und niederer Schulen an solchen Orten, an welchen Schwimmanstalten sich nicht befinden, zum Zwecke des erleichterten Gebrauchs benachbarter Flußbäder in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September Abonnementsbillets mit Gültigkeit je für eine zehnmalige Hin- und Rückfahrt zu Militairfahrpreisen ausgegeben werden können, auch die gleiche Vergünstigung denjenigen Lehrern gewährt wird, welche die Schüler bei den Fahrten beaufsichtigen.

Auf Ersuchen der genannten Königlichen Eisenbahn-Direction bringen wir dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß Näheres bei den Stationskassen derselben zu erfahren ist.

Kassel den 20. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

386. Die neuen Zinsscheine zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von 1000000 Fl. — d. d. 1. October 1851, Reihe IV. Nr. 1—8 nebst Zinsscheinanweisungen — werden vom 2. Juli l. Jahres ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 1. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

387. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale October — December v. J. in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 911 des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden diese Nachweisungen eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen 4 Wochen zu erheben, widrigenfalls über diese anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 16. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

388. Zum Hannover-Bayerischen Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1883 ist der Nachtrag II, gültig vom 1. Juli a. cr. an, erschienen und käuflich durch die Güter-Expeditionen der Verbands-Stationen zu beziehen. Derselbe enthält Berichtigungen des Haupttarifs, directe Tarifsätze für den Güterverkehr von und nach der Bayrischen Station Vöhringen, dergleichen von und nach den Stationen der Strecken Cölbe-Laasphe und Walburg-Großalmerode, ferner Ausnahme-Tarifsätze für Eisenerze, Schwefelkies und Braunstein von Lichtenfels und Staffelstein nach Amalienhütte, Biedenkopf, Karlshütte, Laasphe, Ludwigshütte und Wilhelmshütte. Hannover den 21. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Generalkommission zu Kassel ist vom 1. Juli d. J. ab in Homberg eine Spezialkommission neu errichtet und ist deren Leitung dem bisher beim Kollegium der Königlichen Generalkommission beschäftigten Regierungs-Assessor Joens übertragen. Der Geschäftsbezirk der gedachten Spezialkommission umfaßt den Kreis Homberg, mit Ausschluß des kleinen Theiles, welcher vom Kreise Fritzlar, dem Eisenbahnkörper, sowie von der Ulms und Schwalm begrenzt wird und welcher bei der Spezialkommission in Treysa belassen ist. Mit der Leitung der letztbezeichneten Spezialkommission ist, an Stelle des nach Göttingen versetzten Regierungs-Assessors Waldhecker, der Oekonomiekommissarius Schimbke beauftragt. Die bisherigen Spezialkommissarien, Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Becher zu Kassel und Regierungs-Assessor Reichau zu Wetzlar, sind zum 1. Juli d. J. in das Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Merseburg versetzt. In Folge dessen ist an Stelle des rc. Becher dem bisher beim Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Kassel beschäftigten Regierungs-Assessor Dr. Lantzius-Beninga die Leitung der Spezialkommission VI in Kaffel und an Stelle des rc. Reichau dem bisher ebendaselbst beschäftigten Gerichts-Assessor Boedeker die Leitung der Spezialkommission zu Wetzlar übertragen.

An Stelle des nach Bonn versetzten ordentlichen Professors der Geographie Dr. Rein ist der ordentliche Professor Dr. Theobald Fischer zu Kiel an die Universität Marburg berufen worden.

Der bisherige Metropolitanatsverweser und erste lutherische Pfarrer August Carl Soldan zu Rauschenberg ist zum Metropolitan der lutherischen Pfarreiclasse Rauschenberg Allergnädigst ernannt worden.

Der past. extr. August Vilmar aus Willingshausen ist zum Gehülfen des ersten Pfarrers, Metropolitans von Roques zu Treysa im Pfarramt bestellt worden.

Der past. extr. H. Hoffmann aus Cassel ist zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans a. D. Theys zu Jesberg bestellt worden.

Verliehen: dem Rechnungsrevisor Weßel in Marburg der Charakter als Rechnungsrath,

dem ersten Gerichtsschreiber, Secretär Eckhardt in Marburg, dem Staatsanwaltschaftssecretär Nolde in Hanau und dem Gerichtsschreiber, Secretär Kellner in Melsungen der Character als Kanzleirath.

Ernannt: die Rechtscandidaten Franz Heyer und Gunkel zu Referendaren.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Grube in Wannfried in Folge rechtskräftigen Strafurtheils.

Der bisher auf Widerruf bestellte Katasterkontroleur Debus ist definitiv zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Gersfeld ernannt worden.

Der Kataster-Supernumerar Stadler ist von der Königlichen Regierung zu Breslau an diejenige in Cassel versetzt.

Dem Königlichen Steuerempfänger Munk zu Orb ist vom 1. April d. J. ab die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Bieber, Flörsbach, Burgjoß und Salmünster widerruflich übertragen worden.

Dem Königlichen Steuerempfänger Lotze zu Burghaun sind die Forstkassengeschäfte für die Oberförsterei Burghaun, sowie die Verwaltung der Unterrecepturfür die Oberförsterei Kämmerzell vom 1. April d. J. ab widerruflich übertragen worden.

Der practische Arzt Alexander Berendt hat sich in Lippoldsberg niedergelassen.

Der Thierarzt Robert Ritz zu Frankenberg ist zum Kreisthierarzt des Kreises Frankenberg bestellt worden

Der Hauptmann a. D. von Sturmfeder ist zum Bürgermeister der Stadt Schlüchtern gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Der Schutzmann Johann Adam Bloß bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Fulda tritt vom 1. Juli cr. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Dem Königl. Hofgraveur Wilhelm Schlemming zu Cassel ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Hoheit dem Landgrafen Alexis von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

Verzeichniß

der in der 5ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Juni 1883 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1884 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern nur mit Zinsschein-Anweisungen zur Reihe V.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 38 bis 41. 43. 44. 66 bis 71. 78 bis 83. 187 bis 190. 192. 193. 303. 304. 306 bis 308. 311. 548 bis 553. 1356 bis 1361. 1429 bis 1434. 1614 bis 1619. 1946 bis 1951. 2041 bis 2046. 3699. 3700. 3763 bis 3766. 3804. 3805. 3810. 3811. 3814. 3815. 3896. 3897. 3901 bis 3904. 4695 bis 4700. 5037 bis 5042. 5146 bis 5151. 5420 bis 5425. 6516 bis 6521. 7122 bis 7127. 7512 bis 7517. 7668 bis 7673. 8076 bis 8087. 8244 bis 8249. 8322 bis 8327. 8346 bis 8351. 8664 bis 8669. 9024 bis 9029. 9188 bis 9193. 10288 bis 10293. 10537 bis 10542. 10621 bis 10626. 10669 bis 10674. 10844 bis 10849. 10874 bis 10879. 12142 bis 12147. 12215 bis 12220. 12233 bis 12238. 12346 bis 12351. 12628 bis 12633. 13050. 13054. 13055. 13057. 13059. 13060. 13067 bis 13072. 13259 bis 13264. 13301 bis 13306. 13695 bis 13700.

Summa 276 Stück über 276 000 Rthlr. = 828 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 97 bis 99. 102 bis 108. 110. 111. 666 bis 677. 2327 bis 2335. 2339 bis 2341. 3627. 3628. 3630 bis 3636. 3638 bis 3640. 4243 bis 4254. 4771 bis 4782. 4987 bis 4998. 5503 bis 5514. 5767 bis 5778. 5803 bis 5814. 5863 bis 5874. 5935 bis 5946. 6007 bis 6018. 6176 bis 6187. 7381 bis 7386. 7389 bis 7394. 7698 bis 7709. 8540 bis 8551. 8786 bis 8797. 11028 bis 11039. 11088 bis 11099.

Summa 240 Stück über 120 000 Rthlr. = 360 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 203 bis 222. 1454 bis 1458. 1463 bis 1470. 1473 bis 1479.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 1. 3 bis 21. 23 bis 37. 39. 41 bis 61. 63 bis 65.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 478 bis 515. 827 bis 833.

Summa 45 Stück über 2 250 Rthlr. = 6 750 Mark.

Summa 661 Stück über 416 250 Rthlr. = 1 248 750 Mark.

Verzeichniß

§. 2. Hinsichtlich derjenigen Versicherungen oder Rückversicherungen, welche die Gesellschaft außerhalb der Stadt Bremen übernimmt, unterwirft sie sich dreimalige Veröffentlichung in denselben. Die Absendung der Zuschrift muß eingeschrieben, und ebenso wie die letzte Veröffentlichung, mindestens 4 Wochen

388. Zum Hannover-Bayerischen Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1883 ist der Nachtrag II, gültig vom 1. Juli a. cr. an, erschienen und käuflich durch

hausen ist zum Gehülfen des ersten Pfarrers, Metropolitans von Roques zu Treysa im Pfarramt bestellt worden.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der vierprozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.

1. Verloosung.

Gekündigt zum 2. Januar 1882, abzuliefern mit Kupons Ser. IV Nr. 5/8 und Talons.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 256 bis 60. 423. 26 bis 28. 954 bis 58. 1854. 993 bis 96. 2276. 561. 3426. 4063. 67. 5648. 49. 10190. 91. 282. 83. 87. 381. 13431.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 721. 22. 45. 3301. 36. 7959.

Lit. C. zu **300** Rthlr. № 1322. 26. 881 bis 83. 87. 91.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № 1134. 36 bis 42. 58. 61. 62. 65. 68.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № 787. 92. 96 bis 99. 803. 11. 12. 16 bis 19. 25.

2. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1882, abzuliefern mit Kupons Ser. IV Nr. 6/8 und Talons.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 455 bis 58. 793. 96. 2617. 4707 bis 12. 10109. 443 bis 47. 13379. 469.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 264. 516 bis 19. 1195 bis 98. 207. 72. 80. 2252 bis 55. 67. 3408 bis 12. 15. 7687. 88. 8243. 422. 23. 26. 27.

Lit. C. zu **300** Rthlr. № 690. 91. 704. 7. 1549. 55. 58. 60. 62. 67.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № 851. 53 bis 56. 63. 64. 71. 75. 78. 87. 90. 97. 99. 909. 11.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № 272 bis 74. 78. 81. 82. 84 bis 96. 98. 306. 7. 9 bis 11. 15.

3. Verloosung.

Gekündigt zum 2. Januar 1883, abzuliefern mit Kupons Ser. IV Nr. 7/8 und Talons.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 184. 85. 1262 bis 65. 3481. 5927. 9135. 12005. 6. 9. 13435.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 50. 51. 134. 334. 40. 42 bis 44. 642 bis 45. 51. 1619. 20. 25. 45. 51. 2701. 8825. 9000.

Lit. C. zu **300** Rthlr. № 108. 10. 13. 20. 21. 26. 27. 929. 38.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № 1186. 89 bis 94. 96. 99 bis 201. 15. 17 bis 27. 35 bis 37. 55 bis 59.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № 393. 95. 98. 401. 6. 13. 14. 17. 18. 26. 31. 32. 37. 41. 44. 47. 53. 56. 58. 60. 64. 65. 67 bis 72.

Berlin, den 15. Juni 1883.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Sonnabend den 30. Juni. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

389. Der zu Bremen domizilirten Assekuranz-Kompagnie Mercur wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des Gesellschafts-Statuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2) Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern und sonstigen amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung. Berlin, den 13. April 1883.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. von Moeller.

Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Bremen domizilirte Aktiengesellschaft AssekuranzKompagnie Mercur. 4130.

Statuten der Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.

§. 1. Die unter dem Namen **Assekuranz-Kompagnie Mercur** errichtete Aktien-Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Uebernahme der Gefahren des See-, Fluß- und Landtransportes gegen Prämie, in dem Abschlusse von Rückversicherungsverträgen und in der Nutzbarmachung des Gesellschaftsvermögens, soweit dasselbe nicht im laufenden Geschäfte verwendet werden muß.

§. 2. Hinsichtlich derjenigen Versicherungen oder Rückversicherungen, welche die Gesellschaft außerhalb der Stadt Bremen übernimmt, unterwirft sie sich außer der Bremischen, auch der Jurisdiction desjenigen Ortes, wo solche Versicherungen abgeschlossen sind. Die Befugnisse ihrer auswärtigen Vertreter richten sich nach den, denselben ertheilten Vollmachten.

§. 3. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, im Namen des Vorstandes und Aufsichtsraths durch mindestens einmalige Veröffentlichung in den nachstehenden Blättern:

„Weserzeitung“,
„Berliner Börsenzeitung“.

Falls eins dieser Blätter eingeht, wählt der Vorstand sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist der Vorstand befugt, einen Wechsel der Blätter der Gesellschaft eintreten zu lassen. Jede Veränderung ist in sämmtlichen, bis zur Fassung des Beschlusses benutzten Blättern, soweit dieselben nicht eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt zu machen und tritt erst mit erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit.

§. 4. Das Grundkapital ist auf 1500000 Mk., eingetheilt in 500 Stück Aktien à 3000 Mk. auf Namen, festgestellt. Die General-Versammlung kann jederzeit eine Erhöhung des Aktienkapitals bis auf 6000000 Mk. durch Ausgabe fernerer Aktien à 3000 Mk. beschließen, indeß erfordert ein solcher Beschluß eine Majorität von $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen. Bei solcher Erhöhung haben die derzeitigen Aktionäre das Recht, nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die neuen Aktien al pari zu zeichnen, nach Maßgabe der vom Aufsichtsrathe festzusetzenden Bestimmungen und Fristen. Ein etwaiger Coursgewinn an Aktien, worauf das Bezugsrecht nicht ausgeübt ist, fließt in den Reservefond.

§. 5. Die Aktien, sowie die dazu gehörigen Coupons und Talons werden nach dem in Beilage A., B. und C. beigefügten Schema ausgefertigt. Jede Aktie verleiht eine Stimme.

§. 6. Auf jede Aktie sind sofort 20 % = 600 Mk. baar einzuzahlen, die restirenden 80 % dagegen, sobald und insoweit der Vorstand und Aufsichtsrath dieselben einfordern. Jeder Aktionär hat zu dem Zwecke einen Schuldschein nach dem Schema Anl. D. auszustellen und der Gesellschaft zu behändigen. — Die Aufforderung zu solchen ferneren Einzahlungen erfolgt durch eine Zuschrift des Vorstandes an den Aktionär und durch die im §. 3 erwähnten Gesellschaftsblätter, und zwar durch dreimalige Veröffentlichung in denselben. Die Absendung der Zuschrift muß eingeschrieben, und ebenso wie die letzte Veröffentlichung, mindestens 4 Wochen

vor dem, für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine erfolgen. — Aktionäre, welche einer solchen ordnungsmäßigen Aufforderung zur Einzahlung nicht rechtzeitig nachkommen, können vom Vorstande und Aufsichtsrathe aller Anrechte an die Gesellschaft zum Besten des Reservefonds verlustig erklärt werden, bleiben aber trotzdem zu den verlangten Einzahlungen verpflichtet.

§. 7. Die Aktien können nur mit Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsraths an Andere übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt durch Indossement und ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn der neue Erwerber als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen ist. Auch in diesem Falle bleibt jedoch der austretende Aktionär bis zum Betrage der auf die Aktien rückständigen Einzahlungen für alle bis zur Uebertragung der Aktien von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf 1 Jahr, vom Tage der Uebertragung an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 8. Wenn ein Aktionär seine Zahlungen einstellt oder gerichtlich oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern über einen Nachlaß oder eine Befristung in Unterhandlung tritt, oder die selbstständige Verwaltung seines Vermögens verliert, hat er, resp. sein Vertreter spätestens 2 Monate nach erfolgter Aufforderung des Vorstandes den ganzen, auf seine Aktien noch rückständigen Betrag baar an die Gesellschaft einzuzahlen oder eine, dem Vorstande und Aufsichtsrathe genehme Person zu stellen, welche bereit ist, die Aktien zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er durch Beschluß des Aufsichtsraths und Vorstandes aller Anrechte an die Gesellschaft zu Gunsten des Reservefonds für verlustig erklärt werden, während seine Verbindlichkeiten gegen dieselbe vollständig in Kraft bleiben. Die in diesem Falle zu leistenden baaren Einzahlungen werden so lange und soweit nicht die gleichen Einzahlungen auch von den übrigen Aktionären geleistet sind, als mit 4 % p. a. verzinsliche, der Gesellschaft gemachte Darlehn behandelt.

§. 9. Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine als Aktionär eingetragene Handelsgesellschaft oder Korporation, so haben die Erben resp. die früheren Theilhaber der Handelsgesellschaft oder Korporation binnen 6 Monaten einen, dem Vorstande und Aufsichtsrathe genehmen Erwerber der Aktien zu stellen, widrigenfalls die betreffenden Aktien von dem Vorstande für Rechnung der früheren Eigenthümer bestmöglichst unter der Hand oder öffentlich zu verkaufen sind.

§. 10. Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

§. 11. Die Organe der Gesellschaft sind:
1) die General-Versammlung der Aktionäre;
2) der Aufsichtsrath;
3) der Vorstand.

§. 12. Alle General-Versammlungen werden von dem Vorstande oder von dem Aufsichtsrathe berufen und der Vorsitz in ihnen von dem Vorstande oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths geführt, je nachdem die Einberufung von dem Vorstande oder dem Aufsichtsrathe erfolgte. — Der Vorstand muß eine General-Versammlung einberufen, sobald ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den 10. Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf antragen. Die Einberufung erfolgt durch mindestens zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

In allen General-Versammlungen können sich die Aktionäre außer durch ihre gesetzlichen Vertreter auch durch andere, schriftlich von ihnen bevollmächtigte Aktionäre vertreten lassen. Die Protokolle der General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden und zwei Aktionären unterzeichnet.

§. 13. Die regelmäßige General-Versammlung findet im Mai jeden Jahres zur Erledigung folgender Angelegenheiten statt:
a. Bericht des Vorstandes über die Geschäftslage und Vorlage der Bilanz;
b. Bericht des Aufsichtsraths nach Maßgabe des §. 225 a., Absatz 2 des H.-G.-B.;
c. Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und Decharge des Vorstandes;
d. Wahl neuer Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit solche erforderlich;
e. Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung befindliche Anträge.

Anträge von Aktionären ist der Vorstand nur dann auf die Tagesordnung zu bringen verpflichtet, wenn sie spätestens am 1. April bei ihm eingereicht sind.

§. 14. Zur Beschlußfassung der General-Versammlung genügt, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei allen Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit. Zwischen zwei Kandidaten, welche die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

§. 15. Eine Aenderung der Statuten und eine Auflösung der Gesellschaft kann von den Aktionären nur dann beschlossen werden, wenn sich in zwei General-Versammlungen, die durch einen Zwischenraum von mindestens 8 Tagen von einander getrennt sind, mindestens $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen dafür erklären.

§. 16. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Aktionären und wird von der General-Versammlung gewählt. Die ersten Mitglieder fungiren bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres. Von da an fungiren die alsdann neu gewählten Mitglieder fünf Jahre, die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Bei außerordentlichen Vacanzen ist der Aufsichtsrath befugt, sich durch Cooptation bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung zu ergänzen. Ueber die dem Aufsichtsrath gebührende Vergütung hat die erste General-Versammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres Beschluß zu fassen. Die

Digitized by Google

Vertheilung derselben unter die einzelnen Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrath selbst.

§. 17. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres.

§. 18. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths ist, wenn es vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes behindert sein sollte, befugt, sich aus den übrigen Aktionären für den Zeitraum von höchstens 3 Monaten einen dem Aufsichtsrathe genehmen Substituten zu bestellen. Niemand kann Mitglied des Aufsichtsraths bleiben, welcher seine Zahlungen einstellt.

§. 19. Zu einer gültigen Beschlußfassung des Aufsichtsraths ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern und absolute Majorität erforderlich.

§. 20. Der Aufsichtsrath kann verlangen, daß der Vorstand an seinen Versammlungen oder an einzelnen derselben theilnehme, und von demselben alle geschäftlichen Auskünfte fordern.

§. 21. Der Aufsichtsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ernennt den Vorstand und wählt alle vom Vorstande anzustellenden Beamten der Gesellschaft; er bestimmt die Art und Weise des Geschäftsbetriebes, und seinen Anordnungen hat der Vorstand Folge zu leisten. Dritten Personen gegenüber wird der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und bei dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§. 22. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrathe gewählt und besteht aus einer oder mehreren Personen. Er bezieht einen festen Gehalt und einen Antheil an dem während seiner Amtsdauer erzielten Reingewinn der Gesellschaft. Der Vorstand hat sowohl der Gesellschaft als auch dritten Personen gegenüber alle Rechte und Pflichten, welche einem Vorstande nach Art. 227 bis 241 des Allg. D. H.-G.-B. zustehen und obliegen. Er zeichnet für die Gesellschaft

Assekuranz-Kompagnie Mercur.
Der Vorstand.

unter Hinzufügung des Namens der zeichnenden Person oder Personen (cfr. §. 24).

§. 23. Der Vorstand legitimirt sich dritten Personen gegenüber durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokolle der Versammlung des Aufsichtsraths, in welcher er gewählt ist.

§. 24. Falls der Aufsichtsrath mehrere Personen in den Vorstand wählt, hat er zugleich Bestimmungen darüber zu treffen, ob dieselben die Gesellschaft nur kollektiv oder jeder einzeln für sich vertreten und für dieselbe zeichnen sollen.

§. 25. Der Vorstand ernennt die von dem Aufsichtsrathe zu erwählenden Beamten der Gesellschaft, welche sich durch eine von ihm ausgestellte notarielle Vollmacht legitimiren. Im Falle einer vorübergehenden Behinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrath einen Stellvertreter für dasselbe bestellen oder einem Handlungsbevollmächtigten seine Funktionen übertragen. Der Aufsichtsrath ist auch befugt, einen oder mehrere Prokuristen zu bestellen und diesen einzeln oder kollektiv die Geschäftsführung und die Zeichnung für die Gesellschaft zu überlassen.

§. 26. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr und die Bilanz wird auf den 31. Dezember gezogen, indeß endet das erste Geschäftsjahr ausnahmsweise erst am 31. Dezember 1883.

§. 27. Der Reingewinn wird nach den bei Assekuranz-Gesellschaften im Allgemeinen üblichen Grundsätzen ermittelt. Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrath hinsichtlich der Abschätzung der einzelnen Aktiva und Passiva übereinstimmen, behält es dabei definitiv sein Bewenden. Soweit dagegen eine solche Uebereinstimmung nicht stattfindet, entscheidet die General-Versammlung.

§. 28. Von dem so ermittelten Reingewinn erhalten die Aktionäre zuvörderst, soweit er dazu ausreicht, 4 % p. a. Zinsen auf den von ihnen eingezahlten Betrag. Von dem Reste werden 10 % einem zu bildenden Reservefonds überwiesen und sodann nach Abzug der Tantieme des Aufsichtsraths und Vorstandes, vom Uebrigen zwei Drittel unter die Aktionäre vertheilt, ein Drittel dem Reservefond zugeschrieben.

Wenn der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktien-Kapitals erreicht hat, hört seine fernere Dotation auf, indeß beginnt dieselbe wieder, wenn und in soweit er angegriffen ist. Der Reservefond dient zur Deckung solcher Verluste, welche aus der Einnahme des betreffenden Jahres nicht bestritten werden können.

So lange und in soweit nach der Bilanz die Aktiva die Passia nicht übersteigen, finden die in diesem §. erwähnten Zahlungen von Zinsen, Dividenden und Tantiemen nicht statt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 29. Bis zur konstituirenden Versammlung der Gesellschaft wird dieselbe gerichtlich und außergerichtlich durch die Unterzeichneten vertreten, welche auch die konstituirende Versammlung berufen, in der eines ihrer Mitglieder den Vorsitz führt. Jedes ihrer Mitglieder ist befugt, Aktienzeichnungen und den von den Zeichnern zu leistenden Einschuß von 20 % entgegen zu nehmen.

§. 30. Die konstituirende General-Versammlung erwählt den Aufsichtsrath und dieser den Vorstand.

§. 31. Der von der konstituirenden General-Versammlung erwählte Aufsichtsrath ist befugt, diese Statuten in soweit abzuändern und zu ergänzen, als es etwa behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich sein sollte.

§. 32. Bis zur Ausgabe der Aktien erhalten die Aktionäre Interimsscheine über die, nach §. 6 geleisteten Einschüsse, welche in allen Beziehungen die Stelle der Aktien vertreten.

J. Albers, in Firma: Joh. Lange Sohns Wwe. & Co. in Bremen.
Dr. H. H. Meier jun., in Firma: H. H. Meier & Co. in Bremen.
Hermann Melchers, in Firma: C. Melchers & Co. in Bremen.

Digitized by Google

A. Rickmers, in Firma: R. C. Rickmers in Bremen, Bremerhaven und Geestemünde, Stellvertretender Vorsitzender.
F. E. Schütte, in Firma: Albt. Nics. Schütte & Sohn in Bremen.
J. G. Wolde, in Firma: J. Schulz & Wolde in Bremen.
C. Wuppesahl in Bremen.
Sigmund Beste in Bremen.

Für die Richtigkeit des Statuts:
Assekuranz-Kompagnie Mercur.
Der Vorstand.
Sigmund Beste.

Anlagen.

A.

Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.
Aktie № . . . . .
über 3000 Mark Reichswährung.

Herr N. N. hat diese Aktie durch baaren Einschuß von 600 Mk. und durch Unterzeichnung eines Schuldscheines in Höhe von 2400 Mk. erworben und ist dadurch Mitglied der Aktien-Gesellschaft geworden mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten.

Diese Aktie kann ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsraths nicht veräußert werden.

Bremen, den . . . . . .
Der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Der Vorstand.
. . . .

Eingetragen sub fol. . . . . № . . . . . des Aktienbuchs.
. . . . . .

Rückseite:
Gegenwärtige Aktie № . . . . . ist heute sub fol. . . . . № . . . . des Aktienbuchs auf den Namen des Herrn N. N. umgeschrieben worden.

Bremen, den . . . . . .
Der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Der Vorstand.
. . . .

B.

Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.
Dividendenschein № . . . . .
zur Aktie № . . . . .

Inhaber empfängt am 1. Juni 18 . . gegen diesen Schein an den bekannt zu machenden Zahlstellen die nach den Statuten ermittelte Dividende der Aktie № . . . . . für das Geschäftsjahr 18 . .

Bremen, den . . . . . Der Vorstand.
. . . . . .

Rückseite:
Wird die Dividende binnen 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so verliert dieser Dividendenschein seine Gültigkeit. (§. 10 der Statuten.)

C.

Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.
Talon zum Dividendenbogen
der Aktie № . . . . .

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach 10 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividendenscheine auf fernere 10 Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Bremen, den . . . . . Der Vorstand.
. . . . .

D.

Ich Endesunterzeichneter verpflichte mich hierdurch unter Verzicht auf alle Einreden der **Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen** gegenüber, bei welcher ich als Aktionär mit der Aktie № . . . . . à 3000 Mk. betheiligt bin, die auf diese Aktie rückständige Einzahlung zum Gesammtbetrage von 2400 Mk. sobald und soweit dieselbe nach §. 6 der Statuten eingefordert wird, unweigerlich zu leisten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

390. Die in Nr. 26 des Amtsblattes der unterzeichneten Regierung vom 20. Juni c. Seite 114 veröffentlichte Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungsbezirke Kassel für den Monat Mai 1883 bedarf, wie folgt, der Berichtigung:

Für sämmtliche 8 Marktorte zusammengenommen beträgt der Durchschnittspreis für

1 kg Kuhfleisch	nicht	1	M.	08	Pf.	sond.	1	M. 23 Pf.
1 „ Schweinefleisch	„	1	„	21	„	„	1	„ 38 „
1 „ Hammelfleisch	„	1	„	05	„	„	1	„ 20 „
1 „ Gersten-Grütze	„	—	„	35	„	„	—	„ 46 „
1 „ Buchwaizen	„	—	„	13	„	„	—	„ 52 „
1 „ Hirse	„	—	„	36	„	„	—	„ 41 „

Kassel am 21. Juni 1883.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die einstweilige Verwaltung der Königl. Steuerkasse I hierselbst ist dem Hauptmann a. D. v. Fragstein-Niemsdorf übertragen.

Der kommissarische Steuerempfänger Joh. Friedr. Wiedemann zu Gersfeld ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger ernannt worden.

Der kommissarische Steuerempfänger Theodor Lotze zu Burghaun ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger ernannt worden.

Der Packmeister Bauroth zu Kassel ist definitiv angestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 4. Juli. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

391. Auf Grund von §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten dieses Monats in Kraft.

Dresden den 22. Juni 1883.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
von Fabrice. von Nostitz-Wallwitz. von Gerber.
von Abeken. von Könneritz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

392. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Dänemark, mit den Dänischen Antillen und Island, sowie Costarika beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den vorgenannten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 21. Juni 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

393. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bringe ich im Nachstehenden die von den K. Oesterreichischen Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen unterm 1sten v. Mts. erlassene Verordnung,

„betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881 auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände,“

nebst Anhang zur Kenntniß des beim Pflanzenverkehr mit Oesterreich-Ungarn betheiligten Publikums.

Kassel den 20. Juni 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Jahrgang 1883. 207.

Reichsgesetzblatt
für die
im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. Ausgegeben und versendet am 10. Mai 1883.

54 ꝛc.

58.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Mai 1883,

betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Convention vom 3ten November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105. ex. 1882) auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände.

In Betreff der Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände wird auf Grund der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex. 1882) Folgendes verordnet:

§. 1. Die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen, ist, sofern die Ausfuhr nach einem der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex. 1882) beigetretenen Staate (Deutsches Reich, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg) stattfindet, durch die Bestimmungen dieser Convention geregelt.

Die Gegenstände, welche hiernach zur Ausfuhr zugelassen sind, die Vorschriften in Betreff ihrer Verpackung und der Erklärungen, welche den Sendungen beizuschließen sind, sind die gleichen, welche in der Uebersicht zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) unter Post Nr. 1—4 für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn angegeben sind.

Hinsichtlich der Ausstellung der den Sendungen beizuschließenden Erklärung des Absenders und Bescheinigung der Behörde im Inlande wird überdies Nachstehendes festgesetzt.

§. 2. Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde (P. Nr. 2 Zif. 2 und 3 der Uebersicht zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882) sind nach den im Anhange zur gegenwärtigen Verordnung unter I. und II. enthaltenen Formularien auszustellen.

Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde sind stempelfrei (§. 20 des Gesetzes vom 3. April 1875 R. G. Bl. Nr. 61).

§. 3. Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die politische Behörde erster Instanz jenes Bezirkes berufen, aus welchem die betreffenden Gegenstände herstammen.

§. 4. Da die Bescheinigung der Behörde bezüglich der im Formulare II. bezeichneten Thatumstände in Gemäßheit des Schlußprotokolles zur mehrerwähnten internationalen Convention stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen zu beruhen hat, so sind von den zur Ausstellung der Bescheinigung be-

rufenen Behörden geeignete Persönlichkeiten behufs Abgabe des erforderlichen Befundes als Sachverständige dauernd oder fallweise zu bestellen.

§. 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

gez. Taaffe m. p. Falkenhayn m. p.
Pino m. p. Dunajewski m. p.

Anhang.

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete[1]) . . . . . .
bescheinigt hiermit

a. daß der ganze Inhalt der mitfolgenden Sendung[2])
bezeichnet mit[3]) . . . . . .
enthaltend[4]) . . . . . .
aus seiner Pflanzung in[5]) . . . . . .
stammt;

b. für[6]) . . . . . .
in[7])
bestimmt ist;

c) daß die Sendung keine Reben oder Rebenbestandtheile enthält;

d) daß die Sendung Pflanzen $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Erdballen enthält.

. . . . . am . . . . . .
(Unterschrift.)

Anmerkung zu Formular I.

[1]) Name (Firma) und Domicil des Absenders,
[2]) Anzahl und Beschaffenheit der Collis (Kisten, Körbe u. s. w.),
[3]) Markirung und Nummer,
[4]) Angabe des Inhaltes der Sendung (Gattung der Sträucher, Blumen u. s. w.),
[5]) Land und Ort, wo sich die Pflanzung befindet,
[6]) u. [7]) Name Desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

II. Behördliche Bescheinigung.

Dem Herrn N. N. . . . . in . . . . . wird hiermit in Gemäßheit der internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex. 1882) und der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 58) bescheinigt:

a. daß die mitfolgende Pflanzensendung aus der offenen — eingefriedeten Pflanzung des N. . . . N. . . . in (Land, Ort) stammt, welche Pflanzung von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von . . . . (wenigstens 20) Meter entfernt ist,
(oder)
welche Pflanzung von den Wurzeln jedes Weinstockes durch ein Hinderniß getrennt ist, das von der unterzeichneten Behörde als hinreichend anerkannt wurde, jede Gefahr einer Uebertragung der Phylloxera-Wurzellaus auszuschließen;

b. daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;

c. daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;

d. daß sich auf diesem Grundstücke niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben,
(oder)
daß die auf diesem Grundstücke vorhanden und von der Reblaus befallen gewesenen Weinstöcke gänzlich ausgerottet wurden, und wiederholte Desinfectionen und zwar drei Jahre hindurch stattfanden, welche die vollständige Vernichtung des Insectes und der Wurzeln verbürgen.

. . . . . am . . . . . .
(L. S.) (Unterschrift.)

394. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 6. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten September d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 5. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Kassel den 21. Juni 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

395. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 30sten November d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;

Digitized by Google

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 29. November d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.).

Kassel den 21. Juni 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

396. Seitens des Herrn Reichskanzlers ist der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des §. 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355) derjenige Zeitpunkt maßgebend zu bleiben habe, an welchem das entscheidungsweise, mit allen erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters und resp. Vormundes) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§. 14 des Gesetzes) eingegangen ist.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 15. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

397. Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig. — Der §. 11 des vorbezeichneten revidirten Statuts wird dahin abgeändert:

„Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15 Procent, wenigstens aber 6000 Mark in den Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt.

„Von dem hiernach verbleibenden Reingewinne erhalten nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, zunächst die Aktionaire bis fünf vom Hundert des auf die Aktien eingezahlten Kapitales, der Mehrbetrag aber wird mit drei Zehntheilen an die Aktionaire und mit sieben Zehntheilen an die durch Vorstand und Aufsichtsrath bezeichneten Lebensversicherungen unter den von diesen Organen festgestellten Bedingungen als Dividende vertheilt.

„Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft."

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 24. April d. J. aufgestellten Statut-Nachtrage wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24 Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin den 5. Juni 1883.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Zastrow.

Der vorstehende zweite Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-Kapital und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig wird hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten Juli 1879 in Nr. 56, vom 13. August 1872 in Nr. 30 und vom 10. Juni 1870 in Nr. 26 des hiesigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 29. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

398. Mit dem 1. Juli cr. gelangt zur Einführung:

1) eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Bielefeld und Leer via Löhne, sowie zwischen Cölbe, Biedenkopf und Laasphe einerseits und Wetzlar andererseits via Gießen, und

2) Militairbillets im Verkehre zwischen Cassel, Marburg und Frankfurt a/M. (Main-Weser Bahnhof) einerseits und Wetzlar andererseits via Gießen.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 26. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

399. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 2ten d. M. wird hierdurch publicirt, daß für die an den neu eröffneten Strecken Cölbe-Laasphe und Walburg-Epterode gelegenen Stationen vom 1. Juli d. J. ab im mitteldeutschen Verbande weitere directe Verkehrs-Einrichtungen getroffen worden sind. Bei den betreffenden Güter-Expeditionen wird nähere Auskunft ertheilt, auch sind daselbst die bezüglichen Tarif-Nachträge, welche u. A. Berichtigungen bezw. Ermäßigungen früherer Taxen enthalten, käuflich zu beziehen.

Hannover den 27. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

400. Die Gültigkeitsdauer des Ausnahme-Tarifs für die Beförderung von Rohzucker von deutschen Stationen nach Rivarolo Ligure, Sampierdarena und San Martino Veneto, Stationen der oberitalienischen

Digitized by Google

Eisenbahnen via Gotthard ist bis Ende Mai 1884 verlängert worden.

Hannover den 27. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

401. Zum Kreisvorstand des Kreises Kirchhain zur Elementarlehrer- Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Kassel sind aus dem Lehrerstande:

1) Lehrer J. W. Endemann in Kirchhain,
2) „ D. Vogel in Neustadt,
3) „ Markus in Neustadt,

gewählt worden.

Kirchhain am 27. Juni 1883.

Königliches Landrathsamt.

J. V.: v. Hansteiu, Kreissecretair.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

402. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Gemeinde Königswald, Kreis Rotenburg a/Fulda, errichteten Statuten, das Einkommen von geistigen Getränken betreffend, unter dem 30. Mai d. J. von Königlicher Regierung zu Kassel bestätigt worden sind.

Königswald den 2. Juli 1883.

Der Bürgermeister Barthel.

Vacanzen.

403. Die Pfarrstelle zu Sebbeterode, Classe Treysa, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Kassel den 23. Juni 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

404. Die erste Pfarrstelle an der Altstädter Gemeinde zu Eschwege ist erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung des vorschriftsmäßigen Zeugnisses ihres Classenvorstandes innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß voraussichtlich nur solche Bewerber werden berücksichtigt werden können, welche geeignet sind, event. auch das Metropolitanat der Classe Eschwege zu bekleiden.

Kassel den 27. Juni 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

405. Bewerber um die 2te Schulstelle zu Geismar werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Hamel zu Geismar, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Frankenberg den 27. Juni 1883.

Der Königliche Landrath. v. c. Riesch.

406. Concurrenzfähige Bewerber um die vacante Lehrerstelle zu Buchenberg, mit welcher neben freier Wohnung und einer Privatfeuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 28. Juni 1883.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

407. Durch Versetzung des Lehrers Rehbein wird die Elementarlehrerstelle zu Kleinvach vom 1. Juli l. J. ab vacant. Diese Stelle ist neben freier Wohnung mit einem Jahreseinkommen von 900 Mark, einschließlich freier Feuerung, dotirt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Ritter zu Sooden, oder dem Unterzeichneten einzureichen.

Die eingehenden Gesuche werden dem zu Mainz stationirten Herrn Oberstlieutenant von Hombergk zu Vach, als Vertreter der Familie von Hombergk zu Vach, behufs Präsentation eines ihm genehmen Bewerbers vorgelegt.

Witzenhausen den 30. Juni 1883.

Der Königliche Landrath Bernstein.

Personal-Chronik.

Am 1. August d. J. wird behufs Bildung des neuen Baukreises Gelnhausen der landräthliche Kreis Gelnhausen von dem Baukreise Gelnhausen-Schlüchtern (Königlicher Baurath Spangenberg zu Steinau) abgezweigt.

Die Kreisbauinspectorstelle für den landräthlichen Kreis Gelnhausen ist dem Königlichen Kreisbauinspector Bornmüller zu Frankenberg verliehen worden.

Der Dr. med. Hermann Philipp Knierim und der Dr. med. H. Straube haben sich als praktische Aerzte in Bettenhausen niedergelassen.

Verliehen aus Anlaß der Pensionirung: dem Amtsgerichts-Rath von Manger in Gudensberg der Rothe Adlerorden III. Classe mit der Schleife,

dem Gerichtsschreiber, Secretär Pfeiffer in Marburg der Rothe Adlerorden IV. Classe,

dem Gerichtsschreiber, Secretär Gesing in Hanau der Karakter als Kanzleirath.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Theobald in Hersfeld an das Amtsgericht in Kassel.

Der 1. Pfarrer an der Altstädter Gemeinde zu Eschwege, Metropolitan Gonnermann, ist gestorben.

Dem Pfarrer Koch zu Sebbeterode, Classe Treysa, ist zwecks Uebernahme einer Pfarrstelle in der Provinz Sachsen die nachgesuchte Entlassung aus seinem seitherigen Pfarramte zum 1. August 1883 ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53 und das Schulverordnungsblatt Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 4. Juli 1883.

12. Nachstehend lassen wir den Stadtschuldeputationen ꝛc. einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. April cr. zugehen, indem wir gleichzeitig zur Erwägung, benehmlich mit den Stadtbehörden, stellen, ob nach den dortigen localen Verhältnissen die Anregung der Privatmildthätigkeit in der von dem Erlasse näher bezeichneten Richtung angezeigt erscheint. Wir lenken dabei die besondere Aufmerksamkeit auf Brodvertheilungen in der Vormittagsschule an notorisch arme Schulkinder, die eventuell auch dann, wenn die Einrichtung von Aufsichtsstunden außer der Schulzeit nach dem Muster des „Knabenhort“ nicht als Bedürfniß erscheinen sollte, selbstständig ins Auge gefaßt werden könnte. Ueber etwaigen positiven Erfolg sehen wir weiterem Berichte entgegen. Kassel, den 25. April 1883.

Königliche Regierung.

An die Stadtschuldeputationen hier, in Marburg, Bockenheim, Hersfeld, Eschwege, Schmalkalden, sowie an die Königlichen Stadtschulvorstände in Fulda und in Hanau. (B 4910.)

Im Frühjahr 1881 hat sich in München ein Verein „Knabenhort“ gebildet, mit dem Zwecke, schulpflichtige Knaben unbemittelter Eltern während eines Theiles der schulfreien Zeit durch geeignete Personen in bestimmten Localen zu beaufsichtigen, nützlich zu beschäftigen oder auf eine, Verstand und Gemüth anregende Weise zu unterhalten. Der Verein erfreut sich einer regen Theilnahme und ist durch die ihm gewordenen Spenden schon während der kurzen Zeit seines Bestehens in den Stand gesetzt worden, zwei Knabenhort-Anstalten zu eröffnen.

Auch in unseren Städten giebt es eine nicht geringe Zahl von Eltern des Arbeiterstandes, die im Laufe des Tages ihrem Erwerbe nachgehen und erst zum Abend in ihre Wohnung zurückkehren. Die Kinder bleiben während der Abwesenheit der Eltern meisthin sich selbst überlassen und die Folge der mangelnden Aufsicht ist nur zu häufig, daß sie unter dem Einfluß des Straßenlebens und böser Beispiele der Verwahrlosung anheimfallen, die für viele von ihnen zu einer Vorschule für das Verbrechen wird.

Die in einzelnen Städten und namentlich auch in Berlin bestehenden Kinderbewahranstalten wirken mit reichem Segen. Sie beschränken sich aber in der Regel auf die Bewahrung von Kindern, welche noch nicht schulpflichtig sind, während die Gefahr der Verwahrlosung bei Kindern, welche schon die Schule besuchen, nicht minder groß ist. Ich bezweifle nicht, daß bei verständiger Anregung sich an vielen Orten Personen finden werden, die geeignet und geneigt sind, in ähnlicher Weise, wie durch den Münchener Knabenhort geschieht, zum Wohl der heranwachsenden Jugend mitzuwirken und sich an einem Werke zu betheiligen, das für eine große Zahl armer Kinder von segensreichen Folgen sein würde. Die Anforderungen, welche an die Vereinsmitglieder gestellt werden, sind nicht der Art, daß sie vom Beitritt abhalten könnten.

In München beträgt der Jahresbeitrag nur eine Mark und doch ist es dort binnen zwei Jahren möglich geworden, über hundert Knaben in den Vereinsanstalten aufzunehmen. Ich hoffe, daß ähnliche Erfolge auch in unserem Vaterlande zu erzielen sein werden und ich empfehle deshalb den mir nachgeordneten Behörden, die Stiftung von Vereinen, nach dem Vorbilde des Münchener Knabenhortes, an Orten, wo sich Gelegenheit dazu bietet, und wo ein Bedürfniß zu Veranstaltungen behufs Bewachung von bereits schulpflichtigen Kindern vorhanden ist, insbesondere auch durch Vermittelung der Herrn Geistlichen und Lehrer, die ihre Theilnahme nicht versagen werden, nach Möglichkeit zu fördern.

Die beiliegende erste Nummer der von dem Münchener Knabenhort herausgegebenen Zeitschrift gewährt einen Einblick in dessen Organisation. Ich bemerke zur Ergänzung der in dieser Nummer enthaltenen Notizen, daß die Zöglinge in den Münchener Anstalten ausschließlich nur Brod empfangen, indem die Kinder über Mittag nicht in Pflege und Ueberwachung genommen werden. Die Knaben kommen am Mittwoch und Sonnabend um 2 Uhr Nachmittages, an den übrigen Werktagen nach der um 4 Uhr endigenden Schulzeit. In jeder Münchener Volksschule befindet sich eine Suppenanstalt, in welcher die ärmeren Kinder Suppe und Brod erhalten. Dieselben werden von besonders angestellten Lehrkräften überwacht und je nach der Witterung über Mittag spazieren geführt, auch ist in diesen Lokalen für nützliche Beschäftigung und für Spiele gesorgt. Der Münchener Knabenhort hat also für die Mittagszeit keine Anordnungen zu treffen und bezahlt nur für einzelne seiner Zöglinge, welche, weil sie nicht nach München gehören, keine Suppe erhalten, die Suppenbillete. Das Brod in den Anstalten des Knabenhorts bezahlt der Verein; die Eltern haben weder hierfür noch überhaupt Beiträge zu leisten.

Ob und welche von diesen Einrichtungen sich zur Nachahmung eignen, wird selbstverständlich von den lokalen Verhältnissen an den einzelnen Orten abhängen.

Berlin, den 10. April 1883.

Der Minister des Innern. gez. v. Puttkamer.

An die Königliche Regierung zu Cassel. (II. 2192.)

Digitized by Google

13. Indem wir vorstehende Erlasse hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Königlicher Schulvorstände und der uns unterstellten Lehrer bringen, können wir nicht umhin, abgesehen von der für städtische Schulen in unserem obigen Erlasse bereits angeregten Brotvertheilungsfrage, bezüglich der Landschulen auf einen Nothstand aufmerksam zu machen, welcher die von auswärts, mitunter aus recht entlegenen Ortschaften eingeschulten Kinder betrifft. Es gilt, denselben, zumal in der rauhen Jahreszeit, wo sie oft mit durchnäßten dünnen Kleidern zur Schule kommen, während der von ihnen am Schulorte zugebrachten Zeit zwischen der Vormittags- und Nachmittagsschule nicht allein ein Unterkommen in warmer Stube zu sichern (wozu ja der Schulsaal, nach geschehener Lüftung, Gelegenheit bietet), sondern auch einen Teller warmer Suppe zu verabreichen, wofür bezüglich der unbemittelten Schulkinder die freie Liebesthätigkeit in Anspruch zu nehmen sein würde. Wenn der geistliche Lokalschulinspector und der Lehrer mit einigen hinzugezogenen Vertrauenspersonen diese Angelegenheit da, wo das Bedürfniß dazu hervortritt, in die Hand nehmen, so zweifeln wir nicht an gutem Erfolge. Berichte über derartige Erfolge werden wir mit besonderem Interesse entgegennehmen.

Kassel, den 9. Juni 1883.

Königliche Regierung,

(B. 7023.) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

14. Mit Rücksicht auf das an uns gerichtete Ersuchen um Bezeichnung von Themen für die amtlichen Lehrerkonferenzen finden wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die im Laufe der letzten Jahre von uns zur Diskussion gestellten Themen erst zum kleineren Theile behandelt worden sind, und deshalb zunächst auf die noch nicht zur Besprechung gelangten zurückgegriffen werden kann. Abgesehen von dem durch besonderen Circularerlaß vom 5. Februar 1880 zu B. 1026 als Hauptgegenstand für die Konferenzverhandlungen des genannten Jahres vorgeschriebenen Thema „die neue Orthographie in der Volksschule", lassen wir hier eine Zusammenstellung der für die letzten Jahrgänge von uns bezeichneten Themen folgen:

1) Methodik des Unterrichts in der biblischen Geschichte.

2) Grundsätze für Aufstellung einer Spruchsammlung in der einklassigen Volksschule.

3) Wie ist die Weltgeschichte in der Volksschule zu behandeln mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der normalen Volksschuleinrichtungen?

4) Welche Anforderungen kann die Volksschule in Bezug auf häuslichen Fleiß der Schüler stellen?

5) Die Behandlung der Decimalbrüche in der Volksschule.

6) Die Pflege des Volksgesanges in der Volksschule nebst einem speciellen Verzeichnisse der für den Gesang in derselben sich eignenden Volkslieder.

7) Lehrmittel für den Zeichenunterricht in der Volksschule.

8) Durch welche Mittel kann dem unregelmäßigen Schulbesuche am wirksamsten entgegengetreten werden?

9) Warum ist bei dem Unterrichte und der Erziehung der Persönlichkeit des Lehrers eine große Bedeutung zuzuschreiben?

10) Behandlung des Katechismusunterrichts in der Volksschule mit Rücksicht auf das Verhältniß desselben zum Confirmandenunterricht.

11) Methodik des Schreibunterrichts (Centralblatt 1877 S. 659).

12) Wie sind die Unterrichtsstoffe der Volksschule zweckmäßig zu behandeln, damit durch dieselben die formale Bildung der Schüler gefördert wird?

13) Erscheint für die Unterstufe ein isolirter Anschauungsunterricht geboten oder wird derselbe zweckmäßig an den Schreibleseunterricht angeschlossen?

14) Die Raumlehre in der Volksschule.

15) Die hohe Bedeutung der Selbstzucht des Lehrers bei Anwendung der körperlichen Züchtigung für eine gedeihliche Entwickelung der Volksschule.

16) Bedeutung, Stoff und unterrichtliche Behandlung der Naturbeschreibung in der Volksschule.

17) Stufengang, Vorbereitung und Korrectur der schriftlichen Uebungen in der Volksschule.

18) Wie hat die Volksschule den Sinn für das Edle und Schöne in den Kindern zu entwickeln und zu pflegen?

19) Die Behandlung der Heimathskunde in der Volksschule.

20) Wie kann die Schule auf ein gedeihliches Zusammenwirken von Haus und Schule zweckmäßig hinwirken?

21) Vorschläge über die zweckmäßigste innere Einrichtung der durch §. 4 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 eingeführten 3klassigen Schule mit 2 Lehrern und Erfahrungen, die mit diesem Schulsysteme gemacht sind.

22) Wie sind in der Halbtagsschule (§. 3 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872) die Jahrgänge zu gliedern und die Lehrstoffe am zweckmäßigsten zu vertheilen?

23) Wie sind die Uebungen im mündlichen Ausdruck (§. 13 der Allgemeinen Bestimmungen) am besten für die Volksschule einzurichten?

24) Pensenvertheilung für die Naturlehrer in der einklassigen Volksschule.

25) In einigen Beispielen ist die Behandlung eines Lesestücks auszuführen, und zwar sowohl die Einführung in das Verständniß, als auch die Zusammenfassung und Darlegung des Gewonnenen und die Verwerthung desselben zur schriftlichen Darstellung.

26) Inwieweit ist bei dem Unterrichte und der Erziehung in der Volksschule die Individualität der Schüler zu berücksichtigen?

27) Wann ist der Unterricht erziehlich?

Als neue Themen stellen wir zur Verhandlung:

1) Was kann die Volksschule für die leibliche Pflege der Schuljugend thun?

2) Die Behandlung der Bilder im Anschauungsunterricht.

3) Welche besondere Bedeutung hat der erzählende

Digitized by Google

Aufsatz in der Volksschule für die schriftliche Darstellung, und wie ist derselbe zu behandeln?

Kassel, den 14. Juni 1883.

Königliche Regierung,
(B. 7179.) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

15. Auf den Marginalbericht vom 30. April d. J. zu Nr. 4403, worin für den Lehrer N. zu N., welcher zum Zwecke der Vertheilung der Ersparnißfonds für 1882/83 in der deshalbigen Nachweisung III vorgeschlagen war, jedoch wegen der relativen Unzulängtichkeit der deshalbigen Fonds diesseits nicht berücksichtigt werden konnte, nachträglich die Gewährung einer Unterstützung von 180 Mark beantragt worden ist, erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren, daß dem gestellten Antrage nicht entsprochen werden kann.

Zur Vertheilung der gedachten Ersparnißfonds für 1882/83 waren in den Nachweisungen III von sämmtlichen Landräthen des Bezirks überhaupt 147 Lehrer (unter 35 Dienstjahren) als in einer besonderen Nothlage sich befindend in Vorschlag gebracht worden, wovon bei der Vertheitung des für die Kategorie der unter 35 Dienstjahren stehenden Lehrer übrigbleibenden Betrages von 498 Mark nur 12 Lehrer und zwar mit Beträgen von nicht höher als je 40—50 Mark berücksichtigt werden konnten. Es blieben also 135 vorgeschlagene Lehrer unberücksichtigt. Wollte man nun nachträglich dem N. eine Unterstützung gewähren, so würden aus Rücksichten der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit auch die übrigen Nichtberücksichtigten eine Unterstützung bewilligt erhalten müssen. Dies würde finanziell unmöglich sein und wird unsererseits auch überhaupt für unzulässig angesehen. Dagegen wollen wir Ew. Hochwohlgeboren anheimstellen, den N. wiederholt bei den in Folge unserer deshalbigen demnächstigen allgemeinen Verfügung gegen Schluß des Etatsjahres bei uns zu stellenden Anträgen auf Bewilligung von einmaligen Zuwendungen an Lehrer in Vorschtag zu bringen; ob aber alsdann seine Berücksichtigung möglich sein wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Einstweilen ist N. auf dessen anbei zurückfolgendes Gesuch vom 18. April d. J. ablehnend zu bescheiden.

Dabei bemerken wir noch im Allgemeinen, daß solche Zuwendungen — abgesehen von Vicariatsvergütungen, nachträglichen Entschädigungen für etwa im letzten Vorjahre entbehrte Alterszulage (s. g. Alterszulagenaequivalent) sowie von Baveunterstützungen und dergteichen — im Laufe des Etatsjahres und vor der allgemeinen Vertheilung der betreffenden Fonds überhaupt nicht gewährt werden, weil eine rationelle Verwendung der betreffenden Fonds nach Maßgabe ihrer Zulänglichkeit andernfalls nicht möglich sein würde.

Kassel, den 12. Juni 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Königlichen Landrath, Herrn N. (J. B Nr. 5446.)

16. Es ist wiederholt bei uns Klage darüber geführt worden, daß Schulkinder, sei es in Begteitung ihrer Eltern, sei es ohne dieselben, an öffentlichen Vergnügungen und Tanzlustbarkeiten Theil nehmen. Es unterliegt keinem Bedenken, von Seiten der Schule unbedingt zu verbieten, daß Kinder ohne Begleitung ihrer Eltern öffentliche Vergnügungslokale besuchen, die Uebertretung dieses Verbots zu rügen, und sofern sich die Mitwirkung der Eltern unthunlich erweist, die Uebertreter zu bestrafen. Wenn auch in dem Falle, daß Schulkinder Kirchweihtänze und andere Lustbarkeiten in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Ettern oder deren Vertreter besuchen, zunächst diese die Verantwortung für den Schaden, welcher den Kindern daraus erwachsen kann, übernehmen und es vornehmlich Sache der Herrn Geistlichen sein wird, in seelsorgerischer Weise auf die betreffenden Eltern ꝛc. einzuwirken, so wird sich doch auch die Schule der Aufgabe nicht entziehen können, in den genannten Fällen durch Vorstellung, Mahnung und Warnung dem fraglichen Unwesen zu steuern.

Indem wir Vorstehendes der sorgfältigen Erwägung und Beachtung den Herrn Schulinspectoren und Lehrern dringend empfehlen, erwarten wir für die Zukunft allgemein, wie dies jetzt schon theilweise geschieht, in den Visitationsberichten unter der Rubrik „Schulzucht“ eine bezügliche Bemerkung darüber, wie es in der beregten Hinsicht in den betreffenden Gemeinden steht.

Cassel, den 21. Februar 1878.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herrn Landräthe u. Ober- ꝛc. Schulinspectoren. (B. 2047.)

Personal-Chronik.

Die infolge Ablebens des Metropolitans Mayenfeld zu Wotssanger erledigte Oberschulinspection über die Schulen der Classe Ahna ist dem Oberschulinspector in der Classe Kaufungen, Pfarrer Schumann zu Crumbach bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Metropolitan Coing zu Trendelburg ist mit der Oberschutinspection über die Schulen der Classe Gottsbüren beauftragt worden.

Der Metropolitan Dr. Coch zu Homberg ist zum Oberschulinspector über die Schulen der Classe Homberg mit Ausschluß ver Stadt Homberg ernannt worden.

Der Pfarrer Haupt zu Helmarshausen ist zum Mitgliede des Stadtschutvorstandes daselbst bestellt worden.

Die Wahl des Metropolitans Dr Coch zu Homberg zum Mitgliede der Stadtschul-Deputation u. zum Stadtschulinspicienten daselbst ist bestätigt worden.

Die ev. Pfarrer Schenkheld zu Lippoldsberg, Fritsch zu Unterreichenbach, Junk zu Broiterode, Fischer zu Münchhausen, Schütte zu Hassenhausen, Bachmann zu Niederurff, Gamb zu Kleinenglis, Tewaag zu Betziesdorf, Hebel zu Grifte, Göbels zu Langendiebach, Maus zu Gemünden, Köbrich zu Schmatkalden, sowie die kath. Pfarrer Gnau zu Rückers und Dr. Weber zu Marburg sind zu Lokalschutinspectoren über die Schuten ihrer Kirchspiele und zwar Pfarrer Maus über die Schulen in Schiffelbach, Wohra und Langendorf, Pfarrer Köbrich über die Schule in Asbach, Pfarrer Gnau über die kath. Schule in Rückers, Kr. Fulda, Pfarrer Dr. Weber über die kath. Schule in Marburg ernannt worden.

Digitized by Google

Die provisorische Anstellung des Lehrers Glebe zu Heenes als Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Hersfeld, der Lehrer Simmenroth zu Heiligenrode u. Ahrend zu Münden, sowie der Schulamtscandidaten Traisbach u. Wörner als Lehrer an den städt. Schulen zu Cassel, ferner die anderweite Anstellung der seitherigen Lehrerin und Erzieherin an der städt. Erziehungsanstalt in Cassel Creuzer als Lehrerin an den städt. Schulen das. ist bestätigt worden.

Auf Präsentation des zuständigen Schulpatronats sind die provisorischen Lehrer Baltz zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Biermünden, dess. Kr., u. Räsch zu Dörmbach, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der kath. Schule zu Eckweisbach, dess. Kr., provisorisch bestellt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Albrecht zu Haarhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Nieste, Landkr. Cassel, Schlott zu Altengronau, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, Köhler zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Dörnberg, Kr. Wolfhagen, Ziegler zu Obermelsungen als Lehrer an die ev. Schule zu Niederlistingen, Kr. Wolfhagen, Baumhard zu Weibeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an die Stadtschule zu Rinteln, Köffel zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an die ev. Schule zu Haindorf, dess. Kr., Rehbein zu Kleinvach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Asbach, dess. Kr., Glintzer zu Thurnhosbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Riepen, Kr. Rinteln, Katz zu Diemerode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die isr. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau; ferner die provis. angestellten Lehrer Moog zu Höringhausen, Kr. Frankenberg, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Neuengronau, Kr. Schlüchtern, Beyer zu Riepen, Kr. Rinteln, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Eckenheim, Kr. Hanau, Kalk zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Weidebrunn, Kr. Schmalkalden.

Definitiv bestellt wurden die seither provis. angestellten Lehrer Riebold zu Obergeis, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Mainz zu Willershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Hohmann zu Hofenfeld, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Krüger zu Nausis, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Melsungen als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Paulus zu Kleba, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Brostmeyer zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Zentgraf zu Kleinlüder, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Faber zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., sowie die seither provis. angestellten Lehrerinnen Schäffer u. Mester zu Fulda als Lehrerinnen an den kath. Elementarschulen das.

Provisorisch bestellt wurden die seitherigen Schulverweser Theim zu Bebra zum Lehrer an der ev. Schule das., Krause zu Riede, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Rupprecht zu Niederelsungen zum Lehrer an der ev. Schule zu Iba, Kr. Rotenburg, Riemann zu Vollmarshausen, Landkreis Cassel, zum Lehrer an der ev. Schule das., Volze zu Biermünden zum Lehrer an der ev. Schule zu Obernhausen, Kr. Gersfeld, die seitherigen Lehrergehülfen Jäneke zu Machtlos, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der ev. Schule das., Vesper zu Frankenau zum Lehrer an der ev. Schule zu Schachten, Kr. Hofgeismar, Baumhard, früher zu Sterzhausen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Heenes, Kr. Hersfeld, Krick zu Eckweisbach, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der kath. Schule zu Dörmbach, dess. Kr., Stein zu Hofheim zum Lehrer an der kath. Schule zu Bockenheim, ferner die evang. Schulamtscandidaten Stiehl zum Lehrer an der ev. Schule zu Sooden, Kr. Witzenhausen, Vögler zum Lehrer an der ev. Schule zu Haarhausen, Kr. Homberg, Hetzel zum Lehrer an der ev. Schule zu Unterweisenborn, Kr. Gersfeld, Kaufmann zum Lehrer an der ev. Schule zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, Gebhardt zum Lehrer an der ev. Schule zu Röhrkasten, Kr. Rinteln, Freudenstein zum Lehrer an der ev. Schule zu Heiligenrode, Landkr. Cassel, u. der kath. Schulamtscandidat Reid zum Lehrer an der kath. Schule zu Körnbach, Kr. Hünfeld.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Holzhauer an der ev. Schule zu Eschenstruth, Landkr. Cassel, Metz an der ev. Schule zu Frankenau, Kr. Frankenberg, Stück an der evang. Schule zu Sterzhausen, Kr. Marburg, Thiel an der ev. Schule zu Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, die kath. Schulamtscandidaten Damm an der kath. Schule zu Fiorenberg, Kr. Fulda, Seikel an der kath. Schule zu Rückers, Kr. Fulda, Hütsch an der kath. Schule zu Ebersberg, Kr. Gersfeld.

In den Ruhestand versetzt sind die ev. Lehrer Spohr zu Geismar, Kr. Frankenberg, Cantor Gleim zu Dörnberg, Kr. Wolfhagen, sowie der isr. Lehrer Oppenheim zu Herleshausen, Kr. Eschwege.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der kath. Lehrer Schneider zu Bockenheim und der isr. Lehrer Alexander zu Hebenshausen; ferner wurden aus dem Schuldienste entlassen die prov. angestellten Lehrer Lechleitner zu Biermünden und Appemann zu Epterode.

Gestorben sind die Lehrer Weber zu Asbach, Kr. Witzenhausen, Eichler zu Unterweisenborn, Kr. Hersfeld, Bolbach zu Simtshausen, Kr. Marburg, Cantor Möller zu Niederlistingen, Kr. Wolfhagen, Kahl zu Hesseldorf, Kr. Gelnhausen, Obermann zu Hundsbach, Kr. Gersfeld, Funk zu Frankenau, Kr. Frankenberg, Gertenbach zu Schmalkalden, Birkenhauer zu Kirchhain.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Sonnabend den 7. Juli. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

408. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodischen Druckschriften:

1) „Der Deserteur. Dramatisches Zeitgemälde. Ein Beitrag zur Charakteristik der stehenden Heere. Den Freunden des Friedens und der Freiheit gewidmet von einem ehemaligen Soldaten. Zürich, 1870. Verlags-Magazin."

2) „Die Nihilisten. Festspiel in vier Aufzügen. Nach historischen Quellen für die Bühne bearbeitet von ***. Für die Commune-Feier in der Nordseite Turnhalle, Chicago, am 18. März 1882 verfaßt und bei dieser Gelegenheit zum ersten Male aufgeführt. Chicago, Ill. Herausgegeben von der Soc. Publishing Society, 87 5. Ave."

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 28. Juni 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

409. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20sten April v. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heirathe-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heirathe-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathe-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Co-

Digitized by Google

pulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathe-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Docu-

mente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

410. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg haben wir Termin auf den 27. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September c. bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung hat der Examinand

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift;

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, soferu ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 26. October c., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Baumann in Dillenburg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Kassel den 27. Juni 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

411. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 5. September d. J. und den folgenden Tag angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Baumann in Dillenburg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 27. Juni 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

412. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 21. September cr. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. August cr. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Kassel den 27. Juni 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

413. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 19. September cr. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vor-

bildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Wieacker in Schlüchtern, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 27. Juni 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

414. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 48. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 5000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 200 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet gegen Rückgabe der Prämienscheine vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Kassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III. beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV. derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist oder in Kürze bevorsteht, aufmerksam gemacht.

Kassel am 2. Juli 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Vacanzen.

415. Die Pfarrstelle zu Oberellenbach in der Classe Rotenburg ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Kassel am 28. Juni 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

416. Bewerber um die mit dem 1. August d. J. vacant werdende Lehrerstelle an der Anstaltsschule des Rettungshauses zu Rengshausen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kempf zu Beenhausen, oder dahier einreichen.

Rotenburg am 30. Juni 1883.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Landrathe Carl Wilhelm Rohde zu Kirchhain ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zum 1. Juli d. J. Allergnädigst ertheilt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuerempfänger Hetzer hierselbst bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Die in der Nummer 26 d. Bl. veröffentlichte Ernennung des Stellenanwärters, früheren Gendarmerie-Oberwachtmeisters Hamann zum Gerichtsdiener bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Kassel ist auf dessen Antrag zurückgenommen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bevollmächtigten Christian Adrian zu Alsberg ist der jetzige Bevollmächtigte Caspar Hagemann daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5. und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

der Prämien, welche auf die 5000 ſ
vormals Kurheſſiſchen Staatslotterie-L

Serie	49.	109.	149.	173
	480.	491.	501.	521.
	936.	963.	1009.	1021.
	1210.	1238.	1265.	1289
	1675.	1877.	1910.	1924
	2160.	2166.	2250.	2284.
	2571.	2597.	2611.	2685

bildun
Gymn
pfange
wollen
Beifüg
a)
b)

c)

d)

bei de
in S
J
über
lehrer
blatt
Preu
K
Ki
E

414.
vor
ziehu
M.
aufg
ſind
und
gefüg

gabe
tägli
dem
Regi

allen
weiſ
Fra
Tilg
die
bei
da
Kaſ

C

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 11. Juli. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. Juli 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1498 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 4ten Mai 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

417. Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 28sten v. M. dem Vereine für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten die Erlaubniß ertheilt, Behufs Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Hospizes auf der Insel Norderney eine Lotterie von Gegenständen, zu welcher 700 000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden sollen, in Berlin zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 10. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

418. Bei den Postagenturen in Bruchköbel und in Sooden (Werra) ist, bei ersterer am 7ten, bei letzterer am 8ten d. Mts., der Telegraphendienst eröffnet worden.

Kassel den 8. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rümohr.

419. Die neuen Zinsscheine zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von 1000000 Fl. — d. d. 1. October 1851, Reihe IV. Nr. 1—8 nebst Zinsscheinanweisungen — werden vom 2. Juli l. Jahres ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 1. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

Vacanzen.

420. Die in der Gemeinde Großenwieden neu gegründete 2te Schulstelle, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung eine Einnahme von 750 Mark verbunden ist, soll am 1sten October cr. besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen an den Lokalschulinspector, Pfarrer Soldan in Großenwieden, einreichen. Rinteln den 3. Juli 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Loock.

421. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle zu Thurnhosbach wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vierzehn Tagen entweder bei dem Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Hartmann zu Thurnhosbach, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Eschwege den 30. Juni 1883.

Der Königliche Landrath Groß.

422. Die Königliche Regierung hat unterm 28sten Juni d. J. die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle zu Großseelheim verfügt und das Einkommen derselben nebst freier Wohnung auf jährlich 750 Mark, sowie 90 Mark Feuerungs-Entschädigung festgesetzt.

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Bücking zu Großseelheim, melden.

Kirchhain den 7. Juli 1883.

Königliches Landrathsamt. J. V.: v. Hanstein.

Personal-Chronik.

Der Generalkommissions-Sekretär, Kanzleirath Hagemann zu Kassel ist zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt und der bisherige Büreau-Diätar Konrad Rohde als Büreau-Assistent bei der Königlichen Generalkommission in Kassel angestellt. Von derselben ist der frühere Realgymnasiast Carl Noback als Civil-Supernumerar angenommen. Die von der Königlichen Generalkommission zu Kassel als Auseinandersetzungsfeldmesser angenommenen Feldmesser Reis

Digitized by Google

und Reich werden im geodätisch-technischen Büreau der genannten Behörde beschäftigt. Die in dem letztern beschäftigt gewesenen Feldmesser Trempert und Wittner sind, und zwar der ꝛc. Trempert zur Spezialkommission in Treysa, der ꝛc. Wittner zur Spezialkommission in Marburg versetzt. Ferner sind versetzt der Feldmesser Baach, bisher in Wetzlar, und der Feldmesser Wemhöner, bisher in Treysa, zur Spezialkommission in Homberg. Der Feldmesser Sobeczko, bisher bei der Spezialkommission VI zu Kassel beschäftigt, ist in den Bezirk der Königlichen Generalkommission zu Breslau versetzt.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Hoof, past. extr. David Hebebrand, ist bis auf Weiteres mit Versehung der Pfarrstelle zu Raboldshausen, Classe Homberg, beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Bieber, Friedrich Wilhelm Reich, ist zum Pfarrer in Lohrhaupten, Classe Meerholz, bestellt worden.

Der past. extr. Ferdinand Koenig aus Niddawitzhausen ist zum Gehülfen des Pfarrers Adam zu Hoof, Classe Wilhelmshöhe, bestellt worden.

Dr. Paul Bender hat sich als practischer Arzt in Bockenheim niedergelassen.

Apotheker Reinhard Haßelbach zu Fritzlar, Eigenthümer der Löwenapotheke daselbst, ist gestorben, und führt dessen Sohn Eduard Haßelbach die Verwaltung dieser Apotheke fort.

Dem Kaufmann August Ruckert zu Cassel ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ihm verliehene Hofprädikat annehmen und führen zu dürfen.

Dem Kaufmann Ernst Treusch, Inhaber der Firma „G. Prior's Nachfolger" zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Der Postagent Schreiber in Weidenhausen (Kr. Eschwege) ist aus dem Postdienste entlassen und der Ackermann Berneburg daselbst zum Postagenten angenommen.

Versetzt sind: die Postsecretaire Helwig von Waßfried nach Bebra und Clemens von Cassel nach Berlin.

Der Standesbeamte Philipp Schneider zu Bockenheim ist gestorben; an Stelle desselben hat der Bürgermeister Temme daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk übernommen.

Der Wegebau-Aufseher-Aspirant Heinrich Kuhl ist vom 1. Juli d. J. ab zum Wegebau-Aufseher in Gemünden a. d. Wohra widerruflich bestellt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 55.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 18. Juli. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Juli 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1499 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85. Vom 2. Juli 1883, und unter

Nr. 1500 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 2. Juli 1883.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. Juli 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1501 das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883, und unter

Nr. 1502 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

423. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in der „Ebner und Conzettschen Druck- und Verlagsoffizin, Chur“ gedruckte, „Zahlreiche Wähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises“ unterzeichnete Flugblatt „An die Wähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises“ unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 11. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

424. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Wie solls noch enden? oder: Was wollen die Sozialdemokraten?“ Von Conrad Conzett. Zürich-Hottingen. Verlag der Volksbuchhandlung. — Druck der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei.

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 9. Juli 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

425. Das von der Königlich bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern zu München, unter dem 2. März d. J. erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift:

„Süddeutsche Post.“ Unabhängiges demokratisches Organ für Jedermann aus dem Volke“,

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 5ten d. Mts., jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nummer 24 vom 25. Februar d. Js. dieser Druckschrift, aufgehoben worden.

Berlin den 12. Juli 1883.

Die Reichs-Kommission: Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

426. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Nebencursus des Königlichen Schullehrer-Seminars in Homberg ist auf den 26. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Doemich in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 10. Juli 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

427. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18ten v. Mts. auf Grund des

Digitized by Google

§. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die einen selbstständigen Gutsbezirk gebildet habende Halbegebrauchswaldung von Fürstenhagen, Kreises Witzenhausen, und zwar:

a. mit 359,0466 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Lichtenau", Kreises Witzenhausen,
b. mit 31,8975 ha dem Gemeindeverbande Fürstenhagen, Kreises Witzenhausen,

einverleibt werde.

Kassel am 6. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

428. Nachstehender Allerhöchster Erlaß

Auf Ihren Bericht vom 13. Mai d. J. will Ich dem Kreise Gersfeld im Regierungsbezirk Cassel Behufs des Grunderwerbs für den Ausbau des als Distriktsstraße in den Landwegebauverband aufgenommenen, von Gersfeld bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Oberweißenbrunn führenden Weges hiermit das Enteignungsrecht verleihen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Berlin den 19. Mai 1883.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kassel den 10. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

429. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 7ten d. M. genehmigt, daß die Loose der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zur Beschaffung der Mittel für die innere Ausstattung der Pfarrkirche Groß-St. Martin zu Cöln gemäß dem Verloosungsplane vom 21sten v. M. für den Umfang der Rheinprovinz gestatteten Lotterie auch in der Provinz Hessen-Nassau abgesetzt werden.

Kassel den 14. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

430. Nach Beschluß des Bundesraths vom $\frac{31.\ \text{Octbr.}}{8.\ \text{Novbr.}}$ 1882 soll die im Jahre 1878 zum erstenmal vorgenommene Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1883 wiederholt und gleichzeitig eine sorgfältige Schätzung des durchschnittlichen, im Zeitraume von 1878 bis 1882 einschließlich vom Hektar gewonnenen Erndteertrags solcher Fruchtarten bewirkt werden, für welche nach Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1882 in Zukunft eine alljährliche Erhebung des Erndteertrags nach den Erdruschergebnissen nicht mehr vorzunehmen ist.

Der vom Bundesrathe vorgeschlagene und seither befolgte Plan zu Erlangung der in Rede stehenden Bodenproduktions-Statistik beruhte im Wesentlichen darauf, daß sachkundige Männer, insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine oder einzelne hervorragende Landwirthe bereit sein würden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen thatkräftig zu fördern und auf einen so hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht oder doch nur sehr wenig entfernen. Nur wenn dies der Fall ist, kann die Statistik dem Klein- und Großverkehr den erwarteten großen Nutzen gewähren.

Daß die Landwirthe sich bei der Lösung auch dieser Aufgabe in hervorragender Weise betheiligen werden, ist ebenso lebhaft zu wünschen, wie zuversichtlich zu erwarten. Kassel den 5. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

431. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juni 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	91	2	83	1	65
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	91	2	83	1	65
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	—	2	88	1	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	—	2	88	1	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	46	2	60	1	75
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	46	2	60	1	75
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	46	2	60	1	75
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	—	2	50	1	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	75	1	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	75	1	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	74	2	50	1	65
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	74	2	50	1	65
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	62	3	32	2	03
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	62	3	32	2	03
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	62	3	32	2	03
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	62	3	32	2	03
17	„ Hanau . .	Hanau. . .	7	24	3	29	1	52
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	24	3	29	1	52
19	„ Marburg .	Marburg .	7	—	3	—	1	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	3	—	1	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	—	3	—	1	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	78	3	—	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	54	3	40	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 16. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

432. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 5ten d. M. genehmigt, daß der Termin zur Vornahme der

Digitized by Google

dem Kirchenvorstande in Horas zum Zwecke des Neubaues einer Bonifazius-Kirche daselbst gestatteten Verloosung von Gold- und Silbersachen ꝛc. auf den 1sten Februar 1884 verschoben wird und der Vertrieb der Loose innerhalb der Provinz Hessen-Nassau bis zu diesem Zeitpunkte stattfinden darf.

Kassel den 14. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

433. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1883.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Ess-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	19 77	16 —	14 37	13 81	25 63	37 06	41 38	8 50	3 30	5 66	1 44	1 28	1 50	— 95	1 36	1 75	2 44	3 21
2	Fritzlar .	19 50	15 86	13 83	12 92	23 75	32 25	28 —	6 57	3 50	5 20	1 32	1 22	1 27	— 90	1 17	1 96	2 38	3 —
3	Fulda . .	19 01	15 60	13 87	13 23	35 —	32 —	44 —	9 —	4 06	6 63	1 32	1 16	1 37	— 75	1 16	2 —	1 98	2 91
4	Hanau .	20 17	16 12	15 97	14 47	26 50	27 50	43 —	8 26	3 04	6 58	1 40	1 16	1 56	1 05	1 30	2 04	2 13	2 84
5	Hersfeld .	20 —	17 —	16 —	14 —	25 —	27 —	44 —	8 50	3 —	5 —	1 35	1 20	1 30	— 90	— —	1 80	2 25	2 52
6	Hofgeismar	20 —	16 —	16 —	13 48	21 —	32 50	30 —	9 50	3 30	5 —	1 40	1 30	1 40	— 90	1 28	1 80	1 05	2 55
7	Marburg .	20 50	16 50	14 50	14 —	19 —	30 —	46 —	10 —	3 60	6 —	1 40	1 20	1 20	— 80	1 40	1 80	2 —	3 —
8	Rotenburg	21 —	16 —	15 50	14 —	34 —	32 —	40 —	8 50	3 —	5 50	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa .	159 95	129 08	120 04	109 91	209 88	250 31	316 38	68 83	26 80	45 57	11 03	9 92	10 90	7 25	8 87	14 95	16 43	23 03
	Durchschnittsbetrag .	19 99	16 13	15 01	13 74	26 23	31 29	39 55	8 60	3 35	5 70	1 38	1 24	1 36	— 91	1 27	1 87	2 05	2 88

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweinefchmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 50	2 40	3 —	1 55	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 30	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 50	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 37	— 25	— 50	— 44	— —	— 38	— 60	2 60	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 36	— —	— 36	— 40	2 20	2 60	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— —	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	3 —	2 05	4 24	3 36	1 04	2 90	4 32	20 70	25 —	13 55	1 54
	Durchschnittspreis	— 38	— 26	— 53	— 48	— 52	— 41	— 54	2 59	3 13	1 69	— 19

Cassel am 10. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

434. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 15. Juli d. J. an gültige Nachtrag 14 herausgegeben, welcher eine Ergänzung des Nebengebühren-Tarifs hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn-Krähne, sowie Bestimmungen über die Schließung des Ostbahnhofes in Hildesheim enthält. — Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 10. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

435. Zum Staatsbahn-Gütertarif Frankfurt a/M.-Hannover ist ein vom 15ten d. Mts. ab gültiger Nachtrag V herausgegeben, welcher neben einigen Berichtigungen des Haupttarifs Tarifsätze für die an der Bahnstrecke von Cölbe bis Laasphe belegenen Stationen Caldern, Friedensdorf, Goßfelden, Sterzhausen und Wallau, sowie Ausnahmefrachtsätze für Eisenerz ꝛc. im Verkehr zwischen Amalienhütte, Biedenkopf, Carlshütte, Laasphe, Ludwigshütte und Wilhelmshütte einer- und verschiedenen Stationen des Directionsbezirks Frankfurt a/M. andererseits enthält.

Der Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 14. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

436. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom 29sten v. M., betreffend die Ergebnisse der Verwaltung der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1881.

Kassel am 6. Juli 1883.

General-Brandversicherungs-Commission.

Vacanzen.

437. Bewerber um die erledigte 2te Pfarrstelle an hiesiger Altstadt, bei deren Besetzung der Stadt das Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Meldungsgesuche möglichst sofort, spätestens aber binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen, auch der alsbaldigen Heranziehung zu einer Probepredigt gewärtig zu sein.

Hofgeismar den 12. Juli 1883.

Der Bürgermeister. J. V.: Gebhardt.

438. Die zweite evangelische Schulstelle zu Altengronau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, ist durch Versetzung des seitherigen Lehrers Schlott sofort vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse an den Herrn Metropolitan Heußner in Neuengronau oder an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern den 12. Juli 1883.

Der Königliche Landrath.

J. A.: Falkenthal, Kreissecretair.

439. In Schenklengsfeld wird eine vierte Schulstelle gegründet. Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungs-Zeugnisse bei dem Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Wackerbarth daselbst, oder dem unterzeichneten Königlichen Landrathe binnen 14 Tagen einzureichen.

Hersfeld am 14. Juli 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Heeg.

440. Bewerber um die durch das Ableben des Inhabers erledigte Schulstelle zu Moischeid, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mk. nebst 90 Mk. für Feuerung und freier Wohnung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schäfer zu Densberg, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 13. Juli 1883.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Der Landesrath Coester ist von den Ueberleitungs-Geschäften der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt entbunden und mit Versehung der Functionen eines Mitgliedes der Landeskreditkassen-Direction beauftragt worden.

Ernannt: der Rechtsanwalt Handschuh in Marburg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kassel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marburg.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Sturm in Hanau.

An Stelle des ausgeschiedenen Amtsanwalts-Stellvertreters, Kaufmanns Schwarz zu Zierenberg ist der Schreibgehülfe C. Schulz daselbst zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Zierenberg ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Wolferborn, Wilhelm Junker, ist zum Pfarrer in Hellstein, Classe Gelnhausen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Hellstein, past. extr. Wilhelm Knöll, ist zum Pfarrer in Wolferborn, Classe Gelnhausen, bestellt worden.

Der Apotheker Johann Napoleon Berndorff hat die früher Richard'sche Apotheke in Bockenheim übernommen.

Der Dr. med. Peter Weißenfels aus Hönuingen hat sich als practischer Arzt in Tann niedergelassen.

Der seitherige Probeaufseher Räbiger ist vom 1. Juli d. J. ab zum Aufseher bei der Strafanstalt an der Fulda zu Cassel bestellt worden.

Der bisherige Vollziehungsbeamte Werner zu Schmalkalden ist vom 1. Juli d. J. ab zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Jesberg bestellt worden.

Der bisherige Hülfsschutzmann Albert Reinhard Thoms ist zum Schutzmann bei der Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Hanau bestellt worden.

Dem Vicebürgermeister Christoph Dietz zu Bebra ist für die von ihm bewirkte Rettung einer Frau vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille verliehen worden.

An Stelle des verstorbenen Vicebürgermeisters Litzenbaur zu Hersfeld ist der jetzige Vicebürgermeister Adam Rehberg daselbst zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Nicolaus Jäger zu Motzfeld ist der neugewählte Bürgermeister und bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Heinrich Jäger daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk und an Stelle des letzteren der Lehrer Heinrich Theodor Wepler daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 57.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden bringen wir die Verwaltungs-Ergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1881 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1880 = 720 186 330 Mark betragen hat, ist Ende 1881 auf 730 316 700 Mark angewachsen, es ist sonach um 10 130 370 Mark gestiegen.

II. Die Zahl der Brandfälle beziffert sich im Jahre 1881 auf 373 und die dafür zur Verwilligung gekommenen Brandentschädigungen berechnen sich insgesammt auf: 1 145 710 Mark 40 Pf.

In der vorhergehenden siebenjährigen Periode, in welcher

in 1874 = 199	Brandfälle	mit	650 415	Mk. 35 Pf.,
„ 1875 = 196	„	„	600 049	„ 29 „
„ 1876 = 212	„	„	803 310	„ 74 „
„ 1877 = 173	„	„	499 321	„ 61 „
„ 1878 = 290	„	„	1 015 156	„ 74 „
„ 1879 = 292	„	„	1 401 453	„ 30 „
„ 1880 = 398	„	„	1 033 389	„ 07 „
		also zusammen . .	6 003 096	Mk. 10 Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf 857 585 Mk. 16 Pf., gegen welchen die obige Entschädigungssumme um 288 125 Mk. 24 Pf. größer ist.

Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1881, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

Von den 373 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:

65 in Wohnhäusern,
7 „ Scheuern,
3 „ Ställen,
14 „ anderen Nebengebäuden und
12 „ gewerblichen Gebäuden.

B. in den Landgemeinden:

158 in Wohnhäusern,
73 „ Scheuern,
17 „ Ställen,
10 „ anderen Nebengebäuden,
2 „ Kirchen (Blitzschlag),
8 „ gewerblichen Gebäuden,
1 „ einem unversicherten Gebäude,
3 „ außerhalb der Gebäude gelagerten Gegenständen.

Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf das erste Quartal 1881 = 98 Brände,
„ „ zweite „ „ = 79 „
„ „ dritte „ „ = 94 „
„ „ vierte „ „ = 102 „

Digitized by Google

Die Ursache des Feuers war

in 18 Fällen kalter Blitzschlag,
„ 6 „ Blitzschlag, welcher gezündet hat,
„ 4 „ vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, erwiesen,
„ 21 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 4 „ „ „ „ anderen Motiven, erwiesen,
„ 24 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 3 „ Fahrlässigkeit, erwiesen,
„ 11 „ „ muthmaßlich,
„ 6 „ Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwiesen,
„ 7 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 2 „ „ mit sonstigen Zündstoffen, erwiesen,
„ 2 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 20 „ vorschriftswidrige oder schadhafte Essen, erwiesen,
„ 24 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 3 „ sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, erwiesen,
„ 7 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 2 „ unmittelbar durch den Gewerbebetrieb, erwiesen,
„ 3 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 4 „ Explosion,
„ 1 Falle Selbstentzündung, muthmaßlich,
„ 201 Fällen unermittelte Ursachen.

III. An Brandsteuern wurden im Jahre 1881 ausgeschrieben: 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennige von je 30 Mark Versicherungskapital mit überhaupt 1 200 310 Mark 55 Pf., wonach sich die Steuer auf 5 Mark pro 3000 Mark Versicherungskapital (1⅔ pro mille) berechnet.

IV. Das Verwaltungsjahr 1881 schließt nach der anliegenden Bilanz ab auf:
= 820 637 Mark 27 Pf. Activa,
= 389 184 Mark 24 Pf. Passiva.

V. Die Verwaltungskosten der Anstalt haben betragen:

a) für die laufende Verwaltung der General-Brandversicherungs-Commissten = 68 660 Mark, oder $5\frac{1}{10}$ % der Einnahme,

b) für die Ueberführung der Anstalt in das Classifications-System gemäß dem Gesetz vom 18. März 1879 und dem Reglement vom 19. März 1880 = 319 999 Mark 17 Pf., welcher Betrag nach Beschluß des Communal-Landtags aus dem Reservefonds bestritten worden ist.

Cassel am 29. Juni 1883.

General-Brandversicherungs-Commission.

Kochendörffer.

Vt. Schäfer, k. A.

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahr 1881.

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	Bestand Ende 1880:		
	a. in baar	28 489	45
	b. in Werthpapieren: 974 834 Mark 48 Pf.	—	—
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1880 und rückwärts .	3 447	11
III.	Brandsteuern und Gebühren vom Jahr 1881	1 215 745	40
IV.	Zinsen vom Reservefonds . .	46 513	86
V.	Miethzinsen	3 490	50
VI.	Insgemein	99	75
VII.	Einnahme aus dem Kapitalstock des Reservefonds	15 757	23
	Summa der Einnahme .	1 313 543	30
	Die Summa der Ausgabe beträgt	1 561 207	87
	Mithin Ueberzahlung Ende 1881	247 664	57
	Zugang		
	a. durch Rückzahlung eines Vorschusses an die Schatzkasse 100 000 Mk. — Pf.		
	b. durch Ankauf von Obligationen . 78 477 „ 10 „		
		178 477	10
	Summa .	426 141	67
	Abgang		
	durch Verkauf von Obligationen des Reservefonds	404 548	38
	Bleibt Ueberzahlung Ende 1881 .	21 593	29
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1880 . . . . . Mark. Pf. 974 834 48		
	Im Laufe des Jahres 1881 sind eingezogen . . 404 548 38		
	bleiben . 570 286 10		
	Im Laufe des Jahres 1881 sind angelegt . . . 78 477 10		
		648 763	20
	Mithin bleibt Bestand Ende 1881 .	627 169	91

Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
I.	Ueberzahlung	—	—
II.	a. von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt	1 166 194	51
	b. Verlag zu Prämien und zur Förderung des Feuerlöschwesens	2 045	—
III.	Besoldungen und Pensionen .	23 013	67
IV.	Erhebegebühren	33 094	70
V.	Dienstkosten	9 746	34
VI.	Bibliothek	61	70
VII.	Utensilien	179	07
VIII.	Porto	1 299	55
IX.	Baukosten	3 516	39
X.	Prozeßkosten	332	30
XI.	Steuern und Abgaben . . .	1 081	92
XII.	Insgemein	643	55
XIII.	Kosten der Ueberleitung der Anstalt in das Classifications-System	319 999	17
	Summa der Ausgabe .	1 561 207	87

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1881.

Activa.	Mark.	Pf.
Einnahme-Rückstände	4 874	07
656 900 Mk. Nennwerth Werthpapiere zum Einkaufspreise von	648 763	20
Werth der Anstaltsgebäude und des Inventars	167 000	—
Summa der Activa .	820 637	27

Passiva.	Mark.	Pf.
Kassenvorschuß	21 593	29
Rückständige Brandschadensvergütungen	367 590	95
Summa der Passiva .	389 184	24

Ueberschuß der Activa: 431 453 Mark 03 Pf.

Uebersicht der im Jahre 1881 verwilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Cassel (Entengasse) . . .	27. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Ehefrau Amalie Spohr, geb. Mauer . . .	50	—
2) Cassel (Wilhelmsstraße) .	20. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 19 . . .	Wilhelm Windeknecht .	75	—
— Cassel (Carlsplatz) . . .	24. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Adam Götte zu Wehlheiden (nachträglich).	112	35
3) Cassel (oberste Gasse) . . .	9. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 25 . . .	Carl Eduard Balzer und Frau	360	60
4) Cassel (Holländische Straße).	3. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 64 . . .	Victor Oppenheim und Frau	48	—
5) Cassel (am Altmarkt) . . .	8. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 29* . . .	Heinrich Franz Lorentz.		
		Flügelgebäude A			
		Hintergebäude B			
		Nebengebäude C		67 310	—
		Wohnhaus Nr. 27 (Altmarkt)	Witwe Marie Elisabeth Henriette Jung, geb. Wehr	4 263	52
		Wohnhaus Nr. 40 (Marktgasse)	Friedrich Becker u. Frau		
		Flügelgebäude ꝛc. A. . .		1 750	—
		Zerstörte Fensterscheiben in der Werkstatt	Schuhmachermeister G. Vorhauer	1	—
6) Cassel (Wilhelmsstraße) .	22. Jan. 1881	Hinterhaus Nr. 19 B . .	Wilhelm Windeknecht .	60	—
7) Cassel (Hohenzollernstraße) .	22. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 69 . . .	Bankier Pfeiffer und Hartdegen	30	—
8) Cassel (Krug-gasse) . . .	12. Febr. 1881	Hinterhaus Nr. 13 A . .	Bernhard August Oeste und Frau	105	—
9) Cassel (Frankfurterstraße) .	27. Febr. 1881	Schuppengebäude Nr. 30 F	Franz Koch	169	18
10) Cassel (Bahnhofsstraße) . .	13. April 1881	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Friedrich Schmidt und Frau	25	—
11) Cassel (obere Mühlengasse) .	28. April 1881	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Johann Berger's Witwe	860	75
12) Cassel (große Rosenstraße) .	25. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Johann David Wilhelm Lange's Kinder . .	89	60
			Zu übertragen.	75 310	—

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt mit Angabe der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	75 310	—
13) Cassel (Steinweg)	26. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Katholische Gemeinde .	245	25
14) Cassel (alte Leipzigerstraße) . .	16. Juli 1881	Fabrikgebäude Nr. 4* . .	Konrad Engelhardt . .		
		Flügelgebäude A		1 967	19
		Wohnhaus Nr. 6 . . .	Jacob Ph. Feyll u. Frau	176	10
15) Cassel (Marktgasse) . . .	22. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Apotheker Dr. phil. G. Gläßner	437	19
16) Cassel (große Rosenstraße) .	25. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 2* . . .	Balthasar Wulp . .		
		Abtrittsanbau A		157	—
17) Cassel (Bremerstraße) . . .	9. Aug. 1881	Magazinsgebäude Nr. 2* .	Der Fiskus	5 750	—
		Flügelgebäude Nr. 2¼ . .	Heinrich Phil. Steinbach	182	90
Königsstraße .	9. Aug. 1881	Stallgebäude Nr. 82 . .	Frankfurter Baubank .	149	—
18) Cassel (Baracken) . . .	6. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 12* . . .	Siegmund Brencher und		
		Anbau A	Ehefrau	1 450	80
19) Cassel (Akazien-Allee) . . .	30. Oct. 1881	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Hermann Klöffler . .	71	—
20) Cassel (oberste Gasse) . . .	3. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Konrad Heß	143	60
			Summe .	86 040	03

2) Landkreis Cassel.

1) Großenhof . .	9. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 8¼* . . .	Friedrich Bubenheim und		
		Scheuer ꝛc. A	Frau sowie die Kinder 1r Ehe	1 754	25
		Wohnhaus Nr. 9¼ . . .	Friedrich Knieling . .	28	80
		Staketenwand-Beschädigung	Heinrich Rudolph . .	15	—
		Beschädigung einer Gartenhecke	Martin Lötzerich . .	4	—
2) Bettenhausen .	16. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Johannes Brückmann und Frau	78	—
3) Eiterhagen . .	20. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 51* . . .	Cornelius Sinning und Frau	123	50
		Wohnhaus Nr. 50 . . .	Oswald Dittmar und Frau	12	50
4) Elmshagen . .	4. März 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 40* .	Christian Geißer . .		
		Scheuer ꝛc. A		3 935	50
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Wilhelm Wiegand und Frau	24	—
5) Bettenhausen .	5. April 1881	Fabrikgebäude Nr. 87 C .	Carl Heinrich Rausch .	209	80
6) Breitenbach (Emserhof) . .	29. März 1881	Wohnhaus Nr. 95* . . .	Heinrich Volkwein und		
		Backhaus E	Frau	17 061	90
7) Kirchditmold .	7. April 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 A* .	Wtw. des Ludw. Wimmel,		
		Wohnhaus B	Anna Kath., geb. Dölle	1 060	60
			Zu übertragen .	24 307	85

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	24 307	85
8) Heckershausen .	15. März 1881	Wohnhaus Nr. 37* . . .	Georg Wilhelm Rühl u.		
		Scheuer mit Stallung A .	Leonhard Rühl . .	1 795	20
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Heinrich Humburg 5r .		
		Stallgebäude A		288	60
9) Wolfsanger .	24. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 48½ . . .	Konrad Dippel . . .		
		Scheuer ꝛc. A*		1 773	70
10) Großenritte .	20. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 26 . . .	Johannes Siebert . .	123	—
11) Breitenbach .	15. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 44 . . .	Georg Heinrich Friedrich und Frau	2 710	25
12) Nieste . . .	27. Mai 1881	Wohnhaus-Anbau Nr. 46 A	Justus Wolfram u. Frau	94	—
13) Rothenditmold	21. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 6¾ . . .	Johannes Heß und Frau	85	—
14) Obervellmar .	20. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 14* . .	Johannes Lind . . .		
		Stallgebäude A		256	50
15) Kirchditmold .	20. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 27 . . .	Christoph Schlott . .	78	60
16) Bettenhausen .	6. Aug. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 47 . .	Anton Keidler's Kinder	55	50
17) Wehlheiden .	26. Juli 1881	Brauereigebäude Nr. 65 C	Ferdinand Kersting . .	110	—
18) Elmshagen . .	18/19. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 32* . . .	Arnold Adolph und Kinder 1r Ehe . . .	2 931	38
		Wohnhaus Nr. 33 . . .	Susmann Katzenberg's Witwe	53	20
19) Mönchehof . .	9/10. Juni 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr 14½ .	Georg Wilh. Goßmann	25	—
			Summe .	34 687	87

3) Kreis Eschwege.

1) Abterode . .	21. Oct. 1880	Scheuer A bei Nr. 14 . .	Peritz Rothschild . .	1 704	—
2) Weidenhausen .	9/10. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Theodor Rabold und		
		Schuppen ꝛc. A	Ehefrau		
		Scheuer ꝛc. B*		3 203	60
		Scheuer C bei Nr. 53 . .	Witwe des Heinr. Jung,		
		Offener Schuppen D . .	Anna Christine, geb.		
			Hupfeld	795	—
3) Eschwege . .	15. Jan. 1881	Lohmühle Nr. 127 . . .	Lohgerberzunft, Namens		
		Mühlenwerk	derselben Zunftmeister		
			Lohgerber Georg Heinrich Gleim. . . .	184	50
4) Wichmannshausen . . .	17. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 45 . . .	Martin Brill und Frau		
		Scheuer ꝛc. A*	und Carl Adam Becker		
			und Frau	1 002	—
5) Eschwege . .	6. Juli 1881	Gartenhaus Nr. 945 . .	Ernst Ferdinand Koch .	27	—
6) Waldkappel .	6. Aug. 1881	½ Wohnhaus Nr. 40½* .	Johann Nikolaus Jung-		
		½ Schweinestall A . . .	hans		
		Stallbau B			
		Wohnhaus Nr. 42 . . .			
		Wohnhaus Nr. 43 . . .			
		Stallbau Nr. 43 A . . .			
		Scheuer Nr. 39 C . . .		3 402	—
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Schneider Joh. Melchior		
		Schweinestall A	Friedrich Degenhardt	2 390	—
		Wohnhaus Nr. 40 . . .	Johannes Engel . . .	887	—
			Zu übertragen .	13 595	10

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	13 595	10
7) Röhrda . . .	6. Aug. 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 76 C . .	Wilhelm Jungk . . .	30	—
8) Grandenborn .	26. Aug. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 92* . .	Georg Rabe und Ehefrau		
		Anbau ꝛc. A			
		Schweinestall B		1 485	—
			Summe .	15 110	10

4) Kreis Frankenberg.

1) Gemünden . .	6. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Apotheker Emil Klein .	108	65
2) Geismar . .	5. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 62* . .	Wilhelm Kahler und Frau		
		Anbau A		5 419	—
		Wohnhaus Nr. 61	Ludwig Herm. Wiskemann	34	80
3) Friedrichshausen	25. Dec. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 16 . .	Theodor Peil . . .	295	28
4) Rosenthal . .	31. Oct. 1880	Brauereigebäude Nr. 220*	Heinrich Peter Ruckert		
		Anbau A		6 536	05
5) Haina, Hospital	5. Juni 1880	Wohngebäude ꝛc. (s. g. Blockhaus) Nr. 19* . . .	Kommunalständische Verwaltung für das Landeshospital zu Haina .		
		Wohngebäude ꝛc. (das neue Lazareth) Nr. 56 . . .		31 660	25
6) Willersdorf .	19. April 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Johannes Finger 2r und Ehefrau	80	—
7) Löhlbach . .	25|26. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 59 . .	Justus Beyer's Frau .	91	67
8) Gemünden . .	5. Juli 1881	Scheuer Nr. 215 C* . .	Wilhelm Wolff . . .		
		Lattenzaun ꝛc.		5 550	—
		Wohnhaus Nr. 216. . .	Wilhelm Herm. Mittler		
		Schmiedebau A			
		Koppelzaun		384	—
			Summe .	50 159	70

5) Kreis Fritzlar.

1) Ungedanken .	3. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 51 . . .	Seligmann Mansbach .	24	—
2) Gudensberg .	8. Dec. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 201⅓ .	Friedrich Braun . . .	42	—
3) Gudensberg .	13. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 244	Heinrich Schütze u. Frau	33	50
4) Dorla . . .	3. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 34½* .	Johannes Bock . . .	816	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Justus Schwalm . .	104	50
5) Obervorschütz .	19. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 95 . .	Hermann Meckbach . .	111	—
6) Fritzlar . . .	31. März 1881	Waschhaus ꝛc. B Nr. 32 A	Die Stadt Fritzlar . .	162	15
7) Zwesten . . .	October 1879	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Georg Meise und Ehefrau	17	—
8) Dissen . . .	26. Mai 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 3 . .	Peter Icke und Frau .	54	—
			Summe .	1 364	15

6) Kreis Fulda.

1) Steens . . .	18. Oct. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 . .	Johann Wilhelm Stumpf		
		Scheuer ꝛc. A*		2 046	—
2) Opperz . . .	23. Aug. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4½ . .	Joseph Kropp . . .	1 488	05
3) Fulda . . .	4. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 87 . . .	Witwe des Gerh. Fleischmann, Eva, geb. Werner	200	—
4) Fulda . . .	6. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 711 . .	Gustav Schultheis . .	67	—
5) Almendorf . .	16. Nov. 1880	Scheuer Nr. 8 B . . .	Sebastian Jordan . .	2 688	40
6) Fulda . . .	1. Febr. 1881	Schulhaus ꝛc. Nr. 565 .	Die Judenschaft zu Fulda	37	77
			Zu übertragen .	6 527	22

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	6 527	22
7) Kämmerzell .	25. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 13* .	Johann Georg Kircher		
		Nebenhaus ꝛc. A . . .			
		Schweineställe B . . .		3 920	50
8) Mittelkalbach .	21. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 60* .	Benedict Weber u. Frau		
		Zaun-Beschädigung . .		2 730	—
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Damian Raab . . .	9	—
		Wohnhaus Nr. 67 . . .	Adam Joseph Belz . .		
		Scheuer A			
		Holzremise B			
		Brauhaus C			
		Staket-Beschädigung . .		6 660	50
		Lattenzaun	Cölestin Belz . . .	31	50
9) Giesel . . .	16. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 78 . . .	Joseph Jahn	45	—
10) Steinhaus . .	13. April 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Valentin Scholl . . .		
		Scheuer ꝛc. A		1 625	80
11) Hattenhof . .	27. Dec. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6¾ . .	Christian Rothmann .	719	88
12) Flieden (Struthhöfe)	14. März 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 162* .	Theodor Möller . . .		
		Widerleger A		2 863	20
13) Veitsteinbach (Kiliansberg) .	10. April 1881	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Peter Schäfer . . .	1 269	85
14) Mittelkalbach .	14. März 1881	Wohnhaus Nr. 71 . . .	Hilarius Ebert . . .	1 482	60
15) Großenlüder .	25. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 104 . . .	Bernhard Kreis u. Frau	10	75
16) Nesig . . .	5. März 1881	Brennereigebäude Nr. 15 E	Carl Gottlob Döbel .	130	—
17) Großenlüder .	28. Juni 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 52 A* .	Friedrich Scheibelhut .		
		Schweinestall B			
		Ueberdeckung des Jauchenlochs		3 525	10
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 52½ .	Carl Scheibelhut . .	120	—
		Beschädigungen an Gartenerzeugnissen	Adam Franz Völlinger	6	—
18) Mittelkalbach (Grashof) . .	30. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 81½ . .	Joseph Appel's Witwe	176	—
19) Haimbach . .	25,26. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Fabrikant Johann Heinrich Knöpfel zu Oberdorfa		
		Nebenhaus A			
		2 Scheuern B*			
		Wagenhalle C		9 131	80
		Knüppelzaun	Johann Adam König .	9	—
20) Flieden . . .	8. Juni 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 138* .	Bruno Schleich . . .		
		Lattenzaun und Pfosten .			
		Pflanzen und Gemüse . .		2 164	90
		Beschädigungen am Garten und Gartenzaun . . .	Gustav Happ . . .	25	—
		Beschäd. an Erzeugnissen des Gemüse- und Grasgartens	Heinrich Hack . . .	34	—
21) Hauswurz . .	7. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 54* .	Joseph Schiebener . .		
		Schweinestall A			
		Staket des Hausgärtchens		2 497	45
22) Flieden . . .	17. Mai 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 73 . .	Paul Gaß		
		Anbau A			
		Nebenbau B			
		Scheuer C			
		Knüppelzann		6 386	65
			Zu übertragen .	52 101	70

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	52 101	70
[22) Flieden]	[17. Mai 1881]	Wohnhaus ꝛc. Nr. 74 . .	Heinrich Joseph Hack .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Widerleger B			
		Schweinestall C			
		Lattenzaun		3 820	—
		Wohnhaus Nr. 70½ . . .	Seligmann Schuster .		
		Lattenzaun		61	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 95 A . .	Nicolaus Dresner . .		
		Schweinestall B		1 764	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 97 . .	Constantin Kreuzer . .	92	—
		Scheuer Nr. 112 A . .	Bernhard Heil . . .	25	—
23) Ellers . . .	29./30. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 71 . . .	Lazarus Gottlieb . .	118	—
24) Magdlos . .	25. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22* .	Leonhard Gaul . . .		
		Schweinestall A		2 817	20
25) Opperz . . .	27. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 17½ . .	Joseph Kreß		
		Scheuer A*			
		Pumpenstock ꝛc.		1 551	75
		Gartenstaket	Wilhelm Lauer . . .	4	29
26) Opperz . . .	2. Oct. 1881	Wohnhaus Nr. 42 . . .	Jakob Desoi	21	—
27) Fulda . . .	26. April 1881	Nebenhaus ꝛc. Nr. 849 A	Joseph Knips . . .	93	33
		Wohnhaus Nr. 850* . .	Wilhelm Jehn und Johs. Latsch	340	12
		Wohnhaus Nr. 851 . . .	Benedict Bosold . .	147	70
28) Rückers . . .	29. Aug. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 70 . .	Vincenz Herbert . . .	2	40
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 70½ .	Bernhard Betz . . .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Widerleger B		1 523	10
29) Hattenhof . .	24. Aug. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 21 . .	Carlmann Helfrich . .		
		Scheuer A*			
		Holzhaus B			
		Garteneinfriedigung ꝛc. .		2 827	75
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 39½ .	Caspar Goldbach . .	1 123	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 39¾ .	Fridolin Möller . . .	1 123	—
		Gartenzaun u. Wasserpumpe	August Trüschler . .	20	—
30) Harmerz . .	12. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Michael Bug		
		Scheuer ꝛc. A*		515	60
			Summe .	70 092	44

7) Kreis Gelnhausen.

1) Großenhausen .	18. Sept. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 42 . .	Joh. Martin Eichhorn, z. Z. in Bockenheim	1 335	—
2) Somborn . .	21. Nov. 1880	Scheuer A bei Nr. 121* .	Konrad Hofmann 1r .	1 259	—
		Scheuer A bei Nr. 120 .	Johannes Hofmann 8r	304	50
		Wohnhaus Nr. 119½ . .	Johannes Streb 9r .		
		Scheuer A		14	50
3) Gondsroth . .	1. Nov. 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 6 A* . .	Friedrich Schnopp . .	1 375	—
		Stallgebäude Nr. 8 C . .	Johann Georg Müller		
		Schweinestall D		20	—
4) Horbach . .	17. Jan. 1881	Scheuer Nr. 12 A* . .	Peter Zwergel . . .	1 182	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Heinrich Biehl's Ehefrau	9	60
5) Gelnhausen .	15. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 249. . .	Apotheker Adolph Neußel	13	—
6) Neuses . . .	1. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 66½ . . .	Konrad Adam Scherer	855	—
			Zu übertragen .	6 367	60

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. M.	₰
			Uebertrag .	6 367	60
Ferner:					
7) Geislitz . . .	31. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 19½ . . .	Adam Arnold . . .		
		Scheuer ꝛc. B*		832	57
8) Lichenroth . .	20. Juni 1881	Schmiede Nr. 38 C . .	Johs. Schleich Ehefrau und Heinrich Schleich	153	23
9) Lohrhaupten .	6. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 61 . . .	Johann Friedrich Steigerwald		
		Scheuer ꝛc. A*		486	60
10) Großenhausen .	19. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 30 . . .	Wilhelm Hommel . .	74	—
11) Gondsroth . .	20. Juli 1881	Kirche mit Thurm Nr. 7½ und A	Die Gemeinden Gondsroth u. Neuenhaßlau	122	80
12) Horbach . .	29. Aug. 1881	Scheuer Nr. 48 A* . .	Lorenz Bohländer's Ehefrau	580	45
		Wohnhaus Nr. 46 . . .	Andreas Franz . . .		
		Scheuer A			
		Stall B		1 381	14
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 48½ .	Peter Parr	51	—
			Summe .	10 049	39

8) Kreis Gersfeld.

1) Rauschelbach (Gemarkung Steinwand) . . .	26. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 29 . . . (liquid. Gebühren) . . .	Kreisbauinspector Hoffmann zu Fulda . .	34	—
2) Rupsroth . .	16. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 10* .	Romanus Zentgraf . .		
		Scheuer A		1 390	28
3) Maiersbach .	26. Aug. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 37 . .	Nicolaus Gutmann . .		
		Scheuer ꝛc. A		1 438	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 37½* .	Katharine Rommeis .	885	15
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 37¾ .	Johann Leß		
		Stall ꝛc. A		1 899	90
4) Schachen . . .	11. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 20 . .	Eberhard Kreuzer . .		
		Scheuer A*			
		Garteneinfriedigung . . .		1 385	60
5) Abtsroda . . .	19. Jan. 1881	Scheuer Nr. 19 A . . .	Ferdinand Zentgraf's Frau, geb. Kümmel	34	70
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 21 . .	Damian Hahl . . .		
		Scheuer A*			
		Schweinestall B			
		Zaun-Zerstörung		3 649	32
6) Eckweisbach .	6. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 51 . .	Valentin Koch u. Frau		
		Nebenhaus A			
		Scheuer B*			
		Schweinestall C			
		Holz- u. Wagenhalle D .			
		Backhaus E		7 000	93
7) Wickers . . .	1. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 28 . .	Johann Winheim . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Staketenzaun		4 187	60
8) Seiferts . .	12. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 46 . . .	Casimir Hartmann . .		
		Garteneinfriedigung . . .		11	80
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 47* . .	Michael Joseph Höhner		
		Scheuer A		1 965	75
		Garteneinfriedigung . . .	Casimir Schleicher . .	5	—
			Zu übertragen .	23 888	53

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
			Uebertrag .	23 888	53
Ferner:					
9) Tann . . .	1. Febr. 1881	Sog. gelbe Schloß Nr. 274	Arthur Freiherr von der Tann-Rathsamhausen	3 521	41
10) Hettenhausen .	4. Dec. 1880	Nebenhaus ꝛc. Nr. 18 A .	Johann Peter Gröſch .		
		Anbau B		598	90
11) Kleinsassen . .	2. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 39½ .	Georg Joseph Groß .	891	56
12) Liebhards . .	1. April 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 13 . .	Johann Adam Kirsch .		
		Scheuer A*		1 033	46
13) Rommers . .	18. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 80 . . .	Paulus Baier . . .		
		Stallung A*		695	10
		Scheuer C bei Nr. 80 . .	Paulus Baier und Gottfried Müller . . .		
		Wagenhalle D		2 091	—
14) Gersfeld . .	15. April 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 109 .	Johann Heil		
		Scheuer A*			
		Schweinestall B			
		Holz- und Wagenhalle C .			
		Gartenstaket		4 249	—
		Wohnhaus Nr. 110. . .	Johann Baier . . .		
		Schweinestall ꝛc. D . . .		98	75
		Wohnhaus Nr. 118½ . .	Johannes Müller, Johs. Sohn	35	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 119 .	Johann Heun . . .		
		Scheuer A		1 771	—
		Wohnhaus Nr. 120. . .	Johann Schleicher . .		
		Scheuer A			
		Schweineställe B		8	20
		Wohnhaus Nr. 121. . .	Louis Fischer . . .		
		Scheuer A			
		Garteneinfriedigung . . .		437	75
		Garteneinfriedigung . . .	Isaak Wechsler . . .	9	—
15) Schmalnau .	25. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 59* . . .	Hannchen Kaufmann .		
		Nebenhaus A			
		Schweinestall C			
		Holzstaket		823	20
		Gartenstaket	Schulgemeinde Schmalnau	7	05
16) Feldbach bei Sandberg . .	19. April 1881	Wohnhaus Nr. 32 . . .	Peter Richter . . .		
		Scheuer A		2 606	25
17) Mosbach . .	14. Mai 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 55 A* .	Peter Wohlmacher's Witwe, Barbara, geb. Gutmann	1 782	—
		Holzhalle B			
— Feldbach bei Sandberg . .	19. April 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 33* . .	Johann Niebling . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Gartenstaket		3 457	25
18) Sieblos . . .	4. Sept. 1881	Nebenhaus Nr. 7 A . .	Peter Schmitt . . .		
		Stallung B			
		Scheuer C*			
		Pferdestall E		3 170	15
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Burkard Böhm . . .		
		Scheuer ꝛc. A		1 827	40
			Zu übertragen .	53 001	96

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	53 001	96
[18) Sieblos]	[4. Sept. 1881]	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Johann Georg Böhm .		
		Scheuer A			
		Stall B			
		Stall C			
		Schweineſtall D		5 073	13
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 10 . .	Ambroſius Hornfeck .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Wagenhalle B		5 359	35
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Johann Georg Bey .	4	80
19) Eckweisbach .	17. Sept. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 44 . .	Johann Mihm . . .		
		Scheuer A			
		Nebenbau ꝛc. B			
		Staketenzaun ꝛc.		4 286	93
		Staket (zerſtört)	Die Kirchenverwaltung	7	50
			Summe .	67 733	67

9) Kreis Hanau.

1) Kilianſtädten .	23. Sept. 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 13 A . .	Wilhelm Konrad Kropp		
		Kuh- u. Schweineſtall 13 B*			
		Viehſtall C		5 015	—
2) Kilianſtädten .	16. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 104 . . .	Heinrich Konrad Ohl .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Schweineſtall B			
		Desgl. C			
		Holzremiſe D		5 966	—
		Wohnhaus Nr. 98¾ . . .	Andreas Zeh	26	50
		Scheuer A			
		Wohnhaus Nr. 103 . . .	Johann Friedr. Wilhelm		
		Scheuer ꝛc. A	Zeh		
		Saalbau ꝛc. B			
		Holzſchuppen ꝛc. C . . .		10 030	—
3) Hanau (Krämerſtraße) . . .	29. Oct. 1880	Eckwohnhaus Nr. 34 . .	Jean Schnell und Frau, Katharine, geb. Stück	94	—
4) Windecken . .	12/13. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Mühlenbeſitzer Andreas		
		Mühlenbau ꝛc. A* . . .	und Auguſt Ströbel		
		Anbau Aa.			
		Pferde- u. Schweineſtall B			
		Stallgebäude C			
		Holzſchuppen ꝛc. D . . .			
		Hallenbau A bei Nr. 10½ .		28 537	—
		Schulhaus Nr. 190 . . .	Stadt Windecken . .		
		Stallgebäude A			
		Beſchädigungen am Gemüſegarten und Lattenzaun .		1 996	—
5) Biſchofsheim .	24. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 55 . . .	Witwe des Johs. Kröll		
		Scheuer ꝛc. A*	und Witwe des Peter		
		Schweineſtall B	Jöckel 1r	2 485	50
		Stallbau A bei Nr. 55½ .	Metzger Peter Reuhl u.		
		Lattenzaun	Frau	345	50
			Zu übertragen .	54 495	50

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	54 495	50
[5) Bischofsheim]	24. Nov. 1880	Schener Nr. 56 B . . .	Ludwig Wilhelm Glück		
		Dielenwand	und Frau	67	50
		Lattenzaun	Wilhelm und Ludwig		
		Steinpfosten	Waltzer	57	—
6) Bruchlöbel . .	2. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 149* .	Peter Baumeister als Vor-		
		Schener A.	mund seines Sohnes		
			erster Ehe	1 760	—
7) Oberissigheim .	15. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 56 . . .	Konrad Müller zu Nieder-		
		Trockenschuppen A* . . .	issigheim		
		Schweinestall B		2 049	50
8) Langendiebach .	14. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 118. . .	Johann Konrad Schäfer		
			und Frau	78	50
		Schener Nr. 115 A . .	Witwe des Peter Göbel	16	—
		Liquidirte Gebühren . . .	Bauinspector Grau . .	25	60
9) Bockenheim					
(Sterngasse) .	26. Juli 1880	Hinterbau Nr. 22 C . .	Matthäus Küchlern. Frau		
		Brunnendeckel und Deckel			
		zum Senkschacht . . .		34	—
		Hinterhaus Nr. 18 A . .	Ehefrau des Theodor		
			Schulze.	18	—
		Lattenzaun und Pumpe . .	Georg Herm. Reuschen-		
			bach	35	—
		Liquidirte Gebühren . . .	Bauinspector Grau . .	32	40
10) Großauheim .	4. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 305½ . .	Robert Fauerbach . .		
		Stallung C		237	—
11) Bockenheim					
(Frankfurterstraße)	22. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Eduard Bellinger und		
		Ladenbau A*	Ehefrau	639	—
12) Windecken . .	5. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 81 . .	Heinrich Tobias Reul .		
		Stallgebäude A*			
		Schweinestallgebäude B . .		3 610	—
		Wohnhaus Nr. 82 . . .	Georg Zöll's Ehefrau u.		
			deren Kinder erster Ehe	1 020	—
		Wohnhaus Nr. 80 . . .	Ehefrau Scholtes, geb.		
			Schmalz	19	50
		Wohnhaus Nr. 85 . . .	Raphael Joseph Wolf's		
			Witwe u. deren Sohn		
			Isaak Wolf . . .	10	—
		Garteneinfriedigung . . .	Maren Müller . . .	46	—
13) Philippsruhe					
(Schloß) . .	28. Jan. 1881	Mittel- oder Hauptbau A	Landgraf Friedrich Wilh.		
		bei Nr. 1	von Hessen, Königl.		
			Hoheit	2 778	—
14) Hanau (Fischer-					
gasse) . . .	4. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Jonas Berberich Frau,		
			geb. Lange. . . .	285	—
15) Ostheim. . .	9. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 52* .	Johannes Dietz Witwe,		
			geb. Kaiser . . .	2 083	—
		Stall Nr. 48 A	Johannes Kohl . . .	113	—
		Kuhstall Nr. 54 A . . .	Heinrich Wilh. Leichner	16	—
		Gemeindehaus Nr. 53 . .	Gemeinde Ostheim . .	15	—
			Zu übertragen .	69 540	50

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	69 540	50
16) Hanau (französische Allee)	23. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9* u. A	Adolph Oswald . . .	47	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Johann Sebastian Keßler	25	—
17) Dörnigheim .	6. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 22½ . . .	Jacob Kahn 2r . . .	1	60
18) Ravolzhausen .	26. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 45½ . . .	Johannes Geiß . . .	1 200	—
		Garteneinfriedigung . . .	Johannes Oestreich . .	5	—
19) Bockenheim (Frankfurterstraße)	24. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 59 . . .	Carl Oppermann . .	190	29
20) Kesselstadt . .	29. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 18* . . .	Peter Adolph Diehl .		
		Seitenbau A		3 252	50
		Stallung A bei Nr. 17 .	Lorenz Biba u. Ehefrau		
		Holzhalle B		64	50
		Wohnhaus Nr. 19 . . .	Johannes Bammesberger und Ehefrau . . .	27	—
21) Mittelbuchen .	5. Nov. 1880	Scheuer Nr. 6 A* . . .	Gebrüder Konrad und Joh. Wilh. Burkhardt		
		Viehstall B			
		Schweinestall C			
		Brunnen und Hofthor . .		3 375	—
		Lattenspalier	Heinrich Burkhardt . .	15	—
		Lattenspalier	Wtw. des Andreas Maisch	20	—
		Dach, Brandmauer u. Lattenspalier	Heinrich Kalkhof . .	22	60
22) Langenselbold .	17. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 223. . .	Geschwister Wilhelm u. Christian Bauscher .	58	50
23) Oberissigheim .	28. Dec. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22 . .	Konrad Westphal, Wilhelms Sohn . . .	2 685	—
		Scheuer A*			
		Wohnhaus Nr. 23 . . .	Heinrich Pipp's Witwe, Katharine, geb. Schinz	16	50
		Lattenzaun			
		Hausgarten-Beschädigung .	Caspar Merz, Caspars Sohn	56	—
		Lattenzaun-Beschädigung .			
24) Großauheim .	5/6. März 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 158* .	Johann Aukamm u. Frau		
		Lattenzaun			
		Hofthor		818	50
		Wohnhaus Nr. 158½ . .	Georg Balthasar Herzberger	290	—
		Lattenzaun			
25) Langendiebach .	23. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 169½ . .	Andreas Göbel 3r . .		
		Schweinestall A			
		Lattenzaun		1 397	—
		Stallgebäude Nr. 170 A .	Johannes Göbel 3r .	4	50
26) Bischofsheim .	20. März 1881	Scheuer Nr. 46 und 46½ A	Andreas Seibel 2r und Witwe des Bernhard Faust, Elisabeth, geb. Heß	28	—
27) Niederissigheim	23. März 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 10 A* .	Ehefrau des Ph. Heinr.		
		Stallgebäude C	Altmannsperger, Marie		
		Schweineställe C	Elisabeth, geb. Müller	4 310	—
		Stallgebäude Nr. 8 B . .	Ehefrau des Konr. Schäfer	33	75
— Bockenheim (Sterngasse) .	26. Juli 1880	Hinterbau ꝛc. Nr. 22 C .	Matthäus Küchler und Frau (nachträglich) .	110	95
			Zu übertragen .	87 594	69

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	87 594	69
28) Hanau (Steingasse) . . .	12. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Moriz Meier Kaufmann zu Aschaffenburg . .	148	—
29) Hanau (Lothringergasse) . .	16. Mai 1881	Fabriksbau Nr. 23 D . .	Firma E. G. Zimmermann	558	64
30) Hanau (Sterngasse) . . .	11. April 1881	Seitenbau ꝛc. Nr. 40 B .	Konrad Ries und Frau	189	—
		Seitenbau C			
31) Bruchköbel . .	3. Mai 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 1 A* . .	Maximilian Müller . .		
		Schweinestall ꝛc. B . . .			
		Fensterscheibe in Nr. 1 . .			
		Latteneinfriedigung . . .		3 882	50
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	Barbara Fahrein . .	546	—
		Kuhstall ꝛc. A			
		Viehstall Nr. 2 B . . .	Witwe des Konrad Ruth, Anna Maria, geb. Lehning	883	—
		Latteneinfriedigung . . .			
32) Rückingen . .	19. März 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 73 A* .	Witwe des Wilh. Lamm 2r und Kinder . .	2 490	—
		Viehställe Nr. 74 A und B	Friedrich und Dorothea Franz	35	50
		Pfahlzaun			
33) Ostheim . . .	18. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 115* . .	Heinrich Dauth u. Frau		
		Schweinestall B		1 933	—
		Abtritt (nicht versichert) .			
		Wohnhaus Nr. 116 . . .	Heinrich Brodt 2r und Frau	2 180	—
		Viehstall A			
		Scheuer Nr. 117 A . .	Wilhelm Kohl . . .	37	95
		Holzschuppen C			
— Bockenheim (Sterngasse) .	26. Juli 1880	Hinterhaus Nr. 18 A . .	Theodor Schulze's Ehefrau (nachträglich) .	108	03
		Wasserpumpe			
— Kilianstädten .	15. Mai 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 50 A . .	Michael Zeh (nachträglich)	800	—
34) Langenselbold .	9. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 219 . .	Johannes Weidenbach u. Friedrich Neidhardt .	60	50
35) Großauheim .	20. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 299 . . .	Johann Philipp Neuß .	80	—
36) Langenselbold .	30. Juli 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 311 A* .	Johannes Fuchs 8r. .		
		Stallgebäude B			
		Stallgebäude (nicht versichert)			
		Pfahlzaun-Beschädigung . .		1 366	—
— Ostheim . .	9. Nov. 1880	Abtritt (nicht versichert) .	Johs. Kohl, Heinrichs Sohn (nachträglich) .	36	—
37) Bergen . . .	20. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 232 . . .	Peter Schwalb . . .	15	—
38) Großauheim .	19. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 174 . . .	Lorenz Seiket . . .		
		Beschädigungen am Nebengebäude, Gartengewächsen und Geländer		656	86
		Wohnhaus Nr. 173 . . .	Justus Funk		
		Beschädigung am Zaun und Thor		1 095	60
			Zu übertragen .	104 696	27

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	104 696	27
[38) Großauheim]	[19. Juli 1881]	Beschädigung des Lattenzauns am Brunnen	Johannes Hofmann .	4	—
		Beschädigung des Brunnenkranzes	Carl Pfeiffer	4	—
39) Ginnheim . .	25. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 4½ . . .	Wilhelm Seifert und		
		Scheuer ꝛc. A	Ehefrau	1 945	—
40) Großauheim .	20. Juli 1881	Viehstall Nr. 45 A . . .	Georg Seikel's Kinder.		
		Viehstall B			
		Scheuer C*		1 571	—
		Stall Nr. 216 A . . .	Adam Jacob Steigler		
			und Frau	16	60
		Waschküche und Stallung Nr. 40 B	Hermann Mangelmann	18	50
41) Bockenheim (Frankfurterstraße)	16. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Gottfried Reil u. Ehefrau	108	10
42) Gronau . . .	14. Oct. 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 8 A* . .	Johann Georg Philipp		
		Stallgebäude B	Laupus	2 179	—
		Scheuer A bei Nr. 6 u. 7	Philipp Christoph Geibel		
		Holzremise			
		Holzspalier		33	—
		Garteneinfriedigung . . .	Joseph Schäfer . . .	17	—
43) Hanau (Sterngasse) . . .	24. Oct. 1881	Seitengebäude Nr. 22 A* u. B	Jonas Christian Harnig's Ehefrau, geb. Martini	346	50
		Hintergebäude Nr. 20 A .	Emil Gerhard . . .	20	—
44) Hanau (Tiefegasse) . . .	30. Oct. 1881	Hinterbau Nr. 8 A . . .	Moritz Strauß . . .	26	—
45) Langenselbold .	12. Aug. 1881	Cavalierbau Nr. 391 . .	Fürst Carl zu Isenburg-Birstein, Durchlaucht	180	—
			Summe .	111 164	97
		10) Kreis Hersfeld.			
1) Hilperhausen .	16. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Jacob Kalbfleisch . .	90	—
2) Philippsthal .	21. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 57 . . .	Witwe des Joh. Heinr.		
		Stallgebäude C	Bernhard Wiegand .	3 105	—
		Schweinestall 58 A . . .	Adam Kropp's Ehefrau,		
		Stall B	Anna Katharine, geb.		
		Scheuer C*	Mares u. deren Kinder		
		Stall D	erster Ehe		
		Holzremise E		3 302	—
3) Philippsthal .	29. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 82 . . .	Heinrich Schrodt und		
		Scheuer A*	Frau		
		Stall B		1 134	—
		Wohnhaus Nr. 83 . . .	Pfarramt, Namens des		
		Holzremise A	Victoriastifts . . .	191	—
4) Beiershausen .	25. Oct. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 16 . .	Adam Baupel . . .	94	50
5) Philippsthal .	19. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Witwe des Heinr. Herrmann	396	—
6) Meckbach . .	7. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 52 . . .	Heinrich Rohrbach 4r		
		Scheuer A*	und Frau	540	—
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Johs. Sondergeld Witwe	25	60
			Zu übertragen .	8 878	10

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	8 878	10
7) Heringen . .	11. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Georg Spangenberg .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Stallgebäude B			
		Schweineſtall C			
		Stall ꝛc. D			
		Thorfahrt E		3 764	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 4 A . .	Georg Friedrich Wagner		
		Laubſchuppen B	3r und Frau . . .		
		Schweineſtall C		1 503	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Johs. Adolph Rudolph		
		Scheuer ꝛc. A			
		Scheuer ꝛc. B		4 592	—
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Moritz Hebeler u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A			
		Viehſtall B			
		Schweineſtall C		2 056	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Adam Hopf's Witwe .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Schweineſtall B		970	—
		Wohnhaus Nr. 6 . . .	Georg Konrad Böhm's		
			Ehefrau	1 000	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Georg Konrad Böhm .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweineſtall B			
		Backhaus C		1 490	—
8) Schenklengsfeld	6. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 32* . . .	Ehefrau des Guſt. Pforr,		
		Schweineſtall A	Eliſab., geb. Schüßler	364	—
9) Friedewald . .	26. Dec. 1880	Schweineſtall ꝛc. Nr. 11 A	Johann Auguſt Adam .	36	91
10) Unterhaun . .	30. März 1881	Anbau Nr. 28 B . . .	Johannes Ruppel und		
		Scheuer C*	Frau		
		Scheuer ꝛc. D		5 012	—
11) Hilmes . . .	21. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 26½ .	Johannes Scheer . .	95	05
12) Heimboldshauſen	26. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 77 . . .	Johs. Haſſel und Frau	219	—
13) Lautenhauſen .	2. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 24 . . .	Johannes Wohlgemuth		
			und Frau	98	70
14) Lautenhauſen .	27. Juli 1881	Wohnhaus Nr. $4\frac{1}{16}$* . .	Auguſt Meier und Frau		
		Stall A		1 981	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 4½ A . .	Heinrich Heiderich's Frau	27	85
15) Hersfeld . .	14. April 1881	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Hermann Spangenberg		
			und Frau	16	—
16) Niederaula . .	20. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 153 . . .	Adam Reuber und Frau	38	92
17) Hersfeld . .	23. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 211 . . .	Joſua Goldſchmidt . .		
		Hintergebäude A		56	30
18) Obergeis . .	24. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 59 . . .	Johs. Schneider's Erben	810	20
		Holzſtall Nr. 64 C . . .	Adam Sandrock und		
			Ehefrau	111	—
19) Asbach . . .	16. Sept. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 24 . .	Ehefrau des Jac. Wittich,		
		Scheuer ꝛc. A*	Anna Katharina, geb.		
		Schweineſtall ꝛc. B . . .	Manns		
		Anbau C		2 068	57
20) Kerspenhauſen .	26. Aug. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Heinrich Freund . . .		
		Schweineſtall A		2 090	75
			Summe .	37 279	35

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
		11) Kreis Hofgeismar.			
1) Hofgeismar .	6. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 233* . .	Carl Ludwig Meil . .		
		Stallgebäude A			
		Staketenzaun		5 599	—
		Wohnhaus Nr. 234. . .	Louis Breul	281	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Phitipp Morin . . .	32	—
		Lattenzaun	Friedrich Künne . . .	10	—
2) Helmarshausen	12. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 9* . . .	Wilhelm May . . .		
		Anbau mit Stallung A .		2 545	—
		Lattenzaun	Konrad Apel	7	50
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Witwe des Ph. Mantel und deren sieben Kinder	86	—
3) Kelze. . . .	29. Oct. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6* . .	Johann Georg Engelbrecht's Frau . . .	4 436	—
		Lattenzaun			
		Einfriedigung des Kirchhofs	Gemeinde Kelze . . .	15	—
4) Niedermeiser .	4. Dec. 1880	Holzstall Nr. 64 B . . .	Meier Rosenberg . .	60	—
5) Sababurg . .	19. Nov. 1880	Scheuer Nr. 163* . . .	Königl. Domainen-Fiskus für das Hauptgestüt zu Beberbeck .	10 311	—
		Landbereiter-Wohnung Nr. 165			
6) Hombressen. .	24. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 166* .	Georg Stephan Kersting		
		Anbau A		3 776	—
		Wohnhaus Nr. 168. . .	Witwe Marie Hassenpflug, geb. Altmann.	118	—
7) Beckerhagen .	20. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 114* . .	Jacob Drubel und Ehefrau		
		Schweinestall D			
		Staketenzaun		1 984	—
		Gartenzaun-Beschädigung .	Friedrich Diedrich . .	24	—
8) Udenhausen. .	19. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 75 . . .	Ehefrau des Johannes Flörke, Ernstine, geb. Deutschmann . . .	1 142	—
9) Hümme. . .	18. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 19* . . .	Konrad Carrier . . .		
		Anbau A		4 170	—
		Lattenzaun	Heinrich Altmann . .	7	50
		Lattenzaun	Christoph Kuhlebert. .	10	—
		Lattenzaun	Friedrich Kuhlebert . .	20	—
10) Udenhausen. .	24. Nov. 1880	Scheuer Nr. 10*. . . .	Jost Heinrich Siebert .		
		Anbau A		2 842	—
		Lattenzaun	Moritz Thöne . . .	30	—
11) Helmarshausen	28. Nov. 1880	Scheuer Nr. 59*. . . .	Carl Kaiser	4 990	—
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Johannes Schulze . .	15	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 56 . .	Friedrich Schmacke . .	99	—
12) Deisel . . .	18. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Friedr. Deppe 2r u. Frau	532	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Gottlieb Bötte's Kinder erster Ehe	2 996	—
		Wohnhaus Nr. 11* . . .	Carl Kuhlmann . . .	2 992	—
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Witwe des Hellwig Köster	1 793	—
		Wohnhaus Nr. 13 . . .	Ehefrau des Carl Hartmann	2 233	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Ludwig Koch und Frau	1 445	—
		Brauhaus Nr. 15 . . .	Die Gemeinde Deisel .	594	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Ehefrau des Johannes Fuering, Marie, geb. Kloppmann . . .	111	60
			Zu übertragen .	55 306	60

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	55 306	60
13) Helmarshausen	3. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 70 . . .	Philipp Mantel . . .		
		Anbau A*			
		Anbau B		3 085	—
		Wohnhaus Nr. 69 . . .	Konrad Bönning . .	102	—
		Wohnhaus Nr. 71 . . .	Konrad Bönning's Ehefrau, Wilhelmine, geb. Drüe	82	—
14) Grebenstein. .	18. Dec. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 259 .	Johann Georg Zufall .		
		Wohnhaus Nr. 260* . .			
		Stallgebäude A		10 391	—
		Wohnhaus Nr. 258. . .	Konrad Lipphardt . .		
		Staketenzaun		73	—
		Lattenzaun- ꝛc. Beschädigungen	Konrad Willliges . .	168	50
15) Zwergen . .	2. Dec. 1880	½ Wohnhaus Nr. 25* . .	Christoph Wahlhäuser und Frau	1 186	25
		½ Wohnhaus Nr. 25½ . .	Georg Heinrich Fülling	1 218	25
		Hecken-Beschädigung . .	David Fehring . . .	5	—
		Hecke und Gartengewächse .	Israel Lotze 1r . . .	15	—
16) Beckerhagen .	7. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 72* . . .	Andreas Stremme's Ehefrau, Christiane, geb. Meyer		
		Wohnhaus A			
		Backhaus B			
		Stallgebäude C			
		Stallgebäude D		2 979	—
		Giebelwand-Beschädig. ꝛc. .	Wilhelm Schmidt . .	80	—
		Dachbeschädigung u. Lattenzaun	Martin Künnemann .	30	—
17) Niedermeiser .	8. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 65 . . .	Georg Lotze		
		Stallgebäude A*		9 282	—
		Staketenzaun	Daniel Rosenberg . .	45	—
		Wohnhaus-Beschädigung .	Meier Rosenberg . .		
		Lattenzaun		52	—
		Lattenzaun	Wilhelm Reutze . . .	9	—
18) Udenhausen .	22. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 43 . . .	Georg Carl Schützeberg	2 642	—
		Wohnhaus Nr. 43½* . .	Wilhelm Müller. . .		
		Anbau A		2 412	—
		Lattenzaun	Johann Heinrich Pape.	12	—
		Wohnhaus Nr. 44 . . .	Jacob Schäfer . . .	17	—
19) Gottstreu . .	6. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6* . .	Georg Warnecke u. Frau		
		Anbau B		4 464	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Wilhelm Don . . .	10	—
		Wohnhaus Nr. 6½ . . .	Carl Mazet	15	—
20) Beckerhagen .	3. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 144* . .	Witwe Martha Rosenthal, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder	330	—
		Lattenzaun	Johannes Schlenck . .	15	—
21) Lippoldsberg .	9. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 56* . . .	Wilhelm Adam Nückel		
		Anbau ꝛc. A	und Frau	1 912	—
		Staketenzaun	Carl Schlimme . . .	30	—
		Wohnhaus Nr. 57 . . .	Christian Bunzenthal .	70	—
22) Meimbressen .	23. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Heinrich Finis u. Frau		
		Anbau A*		1 650	—
			Zu übertragen .	97 688	60

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	97 688	60
[22) Meimbressen]	23. Febr. 1881	Staketenzaun	Hesekiel Grünenklee . .	10	—
		Staketenzaun	Friedrich Georges . .	15	—
23) Hombressen .	1. März 1881	Wohnhaus Nr. 45* . . .	Johann Georg Hampe.	1 510	—
		Wohnhaus Nr. 44 . . .	Wilh. Pötter's Ehefrau, Marie Elisabeth, geb. Thomas	88	50
		Lattenzaun			
24) Haueda . . .	12. April 1881	Wohnhaus Nr. 46 . . .	Friedrich Ludw. Scherff	2 145	—
		Anbau A			
		Wohnhaus Nr. 47½ . . .	Georg Schomburg . .	46	—
25) Liebenau . .	21. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 30* .	Georg Austermühle . .	5 329	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Eduard Ellermann . .	181	—
		Schweinestall A			
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Joseph Berg	26	—
26) Trendelburg .	17. März 1881	Wohnhaus Nr. 64 . . .	Wilhelm Brecht . . .	255	—
		Anbau A			
— Udenhausen .	24. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Anton Pichtemann und Ehefrau (nachträglich)	2 680	—
27) Hofgeismar .	14. April 1881	Stallgebäude ꝛc. Nr. 93* .	Adolph Ferdinand Kreß	2 482	—
		Holzschuppen A			
		Stallgebäude Nr. 90 B .	Johann Jacob Jeppe .	51	50
		Bretterzaun	Kaufmann Scheele . .	7	—
28) Waitzrodt bei Immenhausen .	6. Mai 1881	Stallgebäude Nr. 1 A* .	Freiherr Roderich Waitz von Eschen auf Winterbüren	11 246	—
		Schweinestall B			
		Remise L			
29) Hombressen .	21. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 93 . . .	Johann Jost Schäffer und Frau	40	—
30) Obermeiser . .	5. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 20½ . . .	Friedr. Pfläging's Ehefrau	245	50
31) Burguffeln . .	26. Juni 1881	½ Wohnhaus Nr. 12* . .	Martin Ludwig Schüler und dessen Schwester Martha Marie Schüler	2 362	—
		Angebäude ꝛc. A und B .			
		½ Wohnhaus Nr. 12½ . .	Ferd. Gerland und Frau	1 616	—
		Wohnhaus Nr. 25 . . .	Romanus Hirdes . .	18	—
		Garteneinfriedigung . . .			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 13 . .	Friedrich Blum . . .	21	—
32) Calden . . .	16. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 26* . . .	Heinrich Jacob Jungk und Frau	3 690	—
		Angebäude A			
		Stallgebäude B			
33) Beckerhagen .	22. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 69* . . .	Johs. Reinhold Ehefrau, Louise, geb. Drubel.	3 401	—
		Stallung A			
		Wohnhaus Nr. 69½ . . .	Geschwister Gerlach. .	2 690	—
		Stallgebäude A			
		Wohnhaus Nr. 68 . . .	Ferdinand Becker . .	72	—
		Anbau A			
		Brunnenhäuschen			
		Gartenzann			
34) Carlshafen . .	2. Sept. 1881	Hinterhaus Nr. 110 A* .	August Rothhaus . .	1 615	—
		Waschhaus B			
		Zwischenbau Nr. 111 B .	Georg Müller's Ehefrau	15	—
		Garteneinfriedigung ꝛc. . .	Heinrich Breitenbach .	45	—
			Summe .	139 591	10

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰

12) Kreis Homberg.

1) Borken . . .	28. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 und 5	Heinrich Mohr . . .	588	—
2) Borken . . .	31. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 134 .	Georg Lohr	73	—
3) Ellingshausen .	28. Feb. 1881	Scheuer Nr. 37 A . . .	Joh. Heinr. Lindemann	41	50
4) Holzhausen . .	15. Juni 1881	Gebäude (Formsaal) Nr. 72, O	Warsteiner Gruben- und Hüttenverein, Abtheil. Holzhausen . . .	42	80
5) Niederbeisheim .	28. Dec. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 31* .	Martin Dickhaut . .		
		Stallgebäude A			
		Lattenstaket		8 986	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Nicolaus Ackermann .	47	—
6) Niederhülsa . .	16/17. Aug. 1881	½ Wohnhaus Nr. 58½* .	Johann August Mootz .		
		Anbau A			
		Scheueranbau B			
		Gemüseland und Pfahlzaun		2 632	—
		½ Wohnhaus Nr. 58½ . .	Johannes Römer und Erben		
		Grasnutzung		1 213	—
		Staketenzaun	Johs. Wiegand Freund	2	—
		Gemüsebeet	Johannes Rohde . .	4	—
		Gras	Hermann Iber . . .	6	—
		Gräserei u. Zwetschenbäume	Summe .	13 635	30

13) Kreis Hünfeld.

1) Schlotzau . . .	5. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 56½ . . .	Heinrich Faust . . .	80	—
2) Langenschwarz .	25. Nov. 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 62 B* .	Adam Kiel		
		Anbau ꝛc. C		3 298	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 25 . .	Heinrich Kiel . . .	288	—
3) Rothenkirchen .	31. Oct. 1880	Anbau Nr. 65½ A . . .	Johann Heinr. Schindewolf's Witwe . . .	73	46
4) Hünhan . . .	9. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Bernhard Hucke . . .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Nebenhaus B		4 240	—
5) Schlotzau . .	4. Oct. 1880	Scheuer Nr. 26 A . . .	Heinrich Hämelmann .	594	—
6) Steinbach . .	17. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Albert Gemming . .		
		Nebenbau B*		310	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 . .	Jacob Nußbaum und Baruch Nußbaum zu Burghaun	1 587	—
		Nebenhaus ꝛc. B			
7) Malges . . .	5. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 21* . . .	Andreas Michel . . .		
		Stallung ꝛc. A			
		Scheuer B		4 482	—
8) Mannsbach . .	25. April 1881	Wohnhaus Nr. 111 . . .	Ferdinand Geheb . .		
		Anbau ꝛc. A			
		Nebenbau ꝛc. B		10 082	—
9) Neukirchen . .	8. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 19* . . .	Johannes Leister . . .		
		Stall A		2 230	—
		Schmiedewerkstätte Nr. 20 B	Johannes Kimpel 2r .	30	—
			Summe .	27 294	46

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
14) Kreis Kirchhain.					
1) Schwabendorf .	24. Oct. 1880	Stallbau A bei Nr. 10 .	Konrad Badouin u. Frau	290	—
2) Mardorf . .	5. Nov. 1880	½ Wohnhaus ꝛc. Nr. 72½ .	Joseph Schick, Rüdigheimer	3 810	02
		Scheuer ꝛc. Nr. 92 A* .	Friedrich van Moll . .		
		Anbau ꝛc. B			
		Wohnhaus Nr. 92 . . .			
		Lattenzaun, zerstört . . .		1 376	50
		Wohnhaus Nr. 72 . . .	Heinrich Bieker . . .	50	—
3) Burgholz . .	19. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Konrad Martin u. Frau	1 160	80
4) Wolfskaute . .	8. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 6* . . .	Heinrich Siebert . . .		
		Nebenbau ꝛc. A		1 601	—
5) Neustadt . .	12. Febr. 1881	Scheuer Nr. 157 A . .	Heinrich Schmidt . .	30	—
6) Neustadt . .	19. April 1881	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Johann Georg Jacob Reichenbach . . .	120	—
— Burgholz . .	19. Sept. 1880	Wohnhaus- ꝛc. Beschädigung	Ehefrau des Jacob Neumann (nachträglich) .	30	—
7) Allendorf . .	27. Oct. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 39* . .	Wendelin Hisserich und Ehefrau	7 892	63
		Wohnhaus Nr. 40 . . .	Witwe des Nicol. Huhn	124	70
		Wohnhaus Nr. 16 (früher 15)	Witwe des Heinrich Gondrum	29	40
		Lattenzaun	Franz Loskant . . .	27	—
		Springelzaun	Johannes Pfeffer . .	5	—
8) Amöneburg . .	20. März 1881	Wohnhaus Nr. 64 . . .	Adam Kiem und Frau .	35	—
9) Neustadt . .	1. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 156 . . .	Heinrich Gies (Johannes Sohn)	2 022	36
		Wohnhaus Nr. 162 . . .	Johann Ignaz Hoffmann		
		Anbau A	und Ehefrau . . .	1 909	74
		Wohnhaus Nr. 157 . . .	Heinrich Schmidt . .	5	25
10) Stausebach . .	29/30. April 1881	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Gregor Jennemann und Ehefrau	75	—
— Wolfskaute . .	8. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Konrad Biesenroth . .	11	58
— Mardorf . .	5. Nov. 1880	Scheuer Nr. 96 B . . .	Carl Rhiel	92	—
11) Emsdorf . .	26. Aug. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 76½ .	Adolph Simmer . . .	3 046	50
			Summe .	23 744	48
15) Kreis Marburg.					
1) Mittelsimtshausen	30. Juni 1880	Wohnhaus mit Mühle Nr. 6	Jacob Herr		
		Scheuer ꝛc. B*		9 429	46
2) Münchhausen .	4. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 31½ . . .	Joh. Jacob Holzapfel's Ehefrau, geb. Imhof	18	—
3) Sarnau . . .	10. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Bürgermeister Wiederhold	180	—
4) Marburg . .	4. März 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 271 .	Witwe des Jacob Klingelhöfer u. deren Kinder	80	26
— Heskem . . .	7. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 61 . . .	Johannes Schmidt (nachträglich)	418	18
5) Marburg . .	7. Mai 1881	Kegelhaus Nr. 406½ A .	Georg Heinrich Runkel's Witwe	5	50
6) Mittelsimtshausen	19,20. Juli 1881	Scheuer Nr. 27 A . . .	Johannes Junghenn 1r	70	—
7) Marburg . .	7. Sept. 1881	Hinterbau Nr. 96 A . .	Johannes Kuhl und Ehefrau	150	51
			Zu übertragen .	10 351	91

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	10 351	91
8) Wetter (Walkemühle) . . .	26. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 181. . .	Georg Berger . . .		
		Schlagmühlenbau A* . .			
		Neubau, Schneidemühle D.		5 059	22
9) Ockershausen .	19. Oct. 1881	Wohnhaus Nr. 30* . . .	Johann Jacob Bonacker		
		Angebäude A	und Ehefrau . . .	385	—
10) Unterrosphe .	13/14. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 34* . . .	Friedrich Beilborn und		
		Stall A	Ehefrau	734	33
		Kartoffelfeld (beschädigt) .	Jacob Werner . . .	12	—
			Summe .	16 542	46

16) Kreis Melsungen.

— Spangenberg .	1. Sept. 1880	Staketenzaun- ꝛc. Beschädigungen	Weißbinder Franz Christ. Kleinschmidt (nachträgl.)	52	50
— Spangenberg .	4/5. Sept. 1880	Beschädigungen am Gartenzaun und für zerstörte Gartengewächse . . .	Carl Bender und Frau (nachträglich) . . .	50	—
1) Altenbrunslar .	20. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Nicolaus Pilgram und		
		Stallung B*	Frau	770	—
		Wohnhaus Nr. 33½ . .	Philipp Belz	38	—
		Stallgebäude D bei Nr. 31	Witwe des Cyriakus Ludolph u. deren Kinder	20	—
2) Melsungen . .	29. Nov. 1980	Zwischenbau Nr. 61 A. .	Georg Finger. . . .	19	42
3) Altmorschen .	29. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 21* . . .	Adam Döring und Frau		
		Wohnhaus Nr. 22 . . .		1 554	33
4) Domaine Mittelhof	3. Jan. 1881	Maststall Nr. 1 B . .	Der Fiskus	22	50
5) Melgershausen	9/10. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 42 . . .	Werner Döring und		
			Frau	1 905	—
6) Bischofferode .	18. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 26*. .	Heinrich Sennheim und		
		Anbau A	Frau		
		Anbau B		2 950	—
7) Guxhagen . .	1/2. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Michael Kraft und Frau		
		Stallgebäude Nr. 21 B* .		698	43
8) Melsungen . .	13. Mai 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 279* .	August Kruhm und Frau	421	75
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 278, 281½	Christian Noll . . .	68	65
9) Körle . . .	8. März 1881	Scheuer mit Stallung Nr. 53B*	Justus Emmeluth und		
		Schafstall C	Frau		
		Schweineställe D		3 405	—
10) Elbersdorf . .	13. März 1881	Wohnhaus Nr. 19 . . .	Carl Christian Blumenstein's Ehefrau . .	725	—
11) Melsungen . .	11. April 1881	Wohnhaus Nr. 212. . .	Jacob Siemon Kehl .	800	51
		Wohnhaus Nr. 210. . .	Jac. Holzhauer's Witwe	560	—
		Wohnhaus Nr. 211. . .	Georg Richter und Frau	577	79
		Wohnhaus Nr. 213* . .	Wilhelm Winter's Frau	768	02
		Wohnhaus Nr. 209. . .	Johannes Ullmer (Johs. Sohn)	28	80
		Wohnhaus Nr. 266. . .	Elias Bär und Frau .	62	58
			Zu übertragen .	15 498	28

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	15 498	28
12) Melsungen . .	27. Mai 1881	Schneidemühlengebäude Nr. 4 A	Georg August u. Heinrich Gockell	137	40
13) Ellenberg . .	19. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 45 . . .	Anna Elisab. Bartholmai	405	24
— Guxhagen . .	28. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 89 . .	Wiegand Bernhardt und Frau (nachträglich) .	110	—
14) Heina . . .	9. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 8½ . . .	Johannes Schönewald 2r		
		Scheuer A*	und Frau	875	—
15) Spangenberg .	23/24. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 163½ .	Wilh. Paulus Siebert's Ehefrau, geb. Otto .	20	—
		Wohnhaus Nr. 165* . .	Johann Georg Knierim		
		Scheuer A.	und Ehefrau . . .	1 550	92
		Wohnhaus Nr. 166. . .	Färber Georg Pfeil .		
		Anbau A			
		Färberei B.		3 499	78
16) Spangenberg .	29. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 164* . .	Andreas Stiehl u. Frau		
		Scheuer A.		459	73
			Summe .	22 586	35
17) Bezirk Orb.					
1) Burgjoß . .	31. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Adam Heß	260	78
			Summe p. se.	.	
18) Kreis Rinteln.					
1) Schermbeck . .	14. Nov. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8* . .	Heinrich Tönnies Kuhlmann	4 980	—
		Tanzsaal A			
2) Forsten. . .	26. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 26* . . .	Johann Heinrich Gottlieb Meyer . . .	3 227	50
		Stall A			
		Gartenzaun-Beschädigung .	Heinrich Pfingsten . .	6	—
3) Fischbeck. . .	16. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 122* . .	Carl Ludwig Thielke .	880	—
		Wohnhaus Nr. 121. . .	August Behrens . . .	45	
		Wohnhaus Nr. 123. . .	August Friedrich Konrad Krüger	18	75
		Gartenstaket und Garten .	Carl Wömpner . . .	25	60
		Garten-Beschädigungen . .	Heinrich Kasten . . .	7	50
		Desgleichen	August Siebert . . .	7	50
4) Oldendorf . .	11. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 169. . .	August Wilh. Wilkening	45	28
5) Engern . . .	26. Oct. 1880	Scheuer Nr. 13 B*. . .	Christian Ludwig Rinne		
		Staketenbeschädigung. . .	und Frau	3 121	50
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Christian Ludw. Steuber		
		4 Zwetschenbäume zerstört .		24	50
6) Rinteln . . .	30. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 100. . .	Ehefrau des Wilhelm Ordemann, Caroline, geb. Tegtmeier . .	280	—
7) Oldendorf . .	5. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 115. . .	Friedrich Hense . . .		
		Stall A		1 625	68
		Wohnhaus Nr. 114. . .	Wilhelm Vauth's Frau,		
		Staketeneinfriedigung . .	geb. Nolte		
		Gartenbeschädigung . . .		43	25
			Zu übertragen .	14 338	06

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	14 338	06
[7) Oldendorf]	[5. Sept. 1880]	Wohnhaus Nr. 116. . .	Wilhelm Bante . . .	39	70
		Gartenbeschädigung . . .	Friedrich Peter . . .	3	—
		Staket- und Gartenthür-Beschädigung	Carl Hoffmann's Erben	28	70
		Gartenbeschädigung . . .	Moritz Rosenberg . .	5	—
		Hecke- u. Gartenbeschädigung	Witwe Wissel . . .	4	—
8) Fischbeck. . .	14. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Carl Heinrich August Grope	22	50
9) Obernkirchen (Röfehof) . .	2. Oct. 1880	Erster Trockenschuppen Nr. 269 A.	Wilhelm August Ludwig Hofmeister	640	—
10) Rodenberg (Domaine) . .	17. Febr. 1881	Pachterwohnung Nr. 17 .	Der Fiskus	55	92
11) Segelhorst . .	24. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 21* . . .	Ehefrau des Heinrich Krüger, Caroline, geb. Dietrich	3 083	—
		Stall A			
		Gartenumfriedigung . . .			
		Bäume und Hecke . . .			
		Wohnhaus Nr. 17 . . .	Christian August Ludwig Suhr	10	—
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Gg. Heinr. Wilh. Dröge	9	—
12) Kleinenwieden .	18. März 1881	Wohnhaus Nr. 10* . . .	Friedr. Wilh. Requardt	2 833	—
		Stallanbau A			
		Backhaus B			
		Hecke			
13) Rinteln . . .	22. Febr. 1881	Hinterhaus Nr. 127 A* .	Carl Poppelbaum . .	1 741	73
		Beschädigung an Thür und Pfeiler			
		Wohnhaus Nr. 125. . .			
		Gartenhaus C			
		Beschädigung an der Hofpforte ꝛc.			
		Wohnhaus Nr. 128. . .	August Bödecker . . .	80	05
		Stallgebäude A			
14) Rinteln . . .	24. Jan. 1881	Hinterhaus Nr. 127 A .	Carl Poppelbaum . .	28	—
15) Ahe	30. März 1881	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Anton Wilhelm Wessel	7 540	80
		Scheuer ꝛc. A*			
		Lattenthor und Staketen .			
		Staket- ꝛc. Beschädigung .	Heinrich Waltemathe .	38	—
		Beschädigung an Garten und Hecke.	Wilhelm Hartmann. .	4	—
16) Heßlingen . .	11. April 1881	Wohnhaus Nr. 50* . . .	Wilhelm Ritter . . .	8 099	—
		Küchenanbau A			
		Nebenhaus ꝛc. B. . . .			
		Schmiede C			
		Wohnhaus Nr. 33 . . .	Heinrich Heinemann .	101	—
17) Sachsenhagen (Kuhlen) . .	22. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Heinrich Ludwig Franke	2 390	—
		Stall A			
		Wohnhaus Nr. 6* . . .	Wilhelm Göing . . .	4 475	—
		Stall A			
		Wohnhaus Nr. 2 . . .	Erben des Carl Göing	59	—
			Zu übertragen .	45 628	46

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	45 628	46
18) Pötzen . . .	23. April 1881	Wohnhaus Nr. 27* . . .	Friedrich August Konrad Steinbrink		
		Stallung A			
		Wagenschuppen B . . .			
		Gartenstaket		2 935	—
		Beschädigung an Hecke und Eiche	Konrad Wellhausen . .	35	—
19) Barksen . . .	17. April 1881	Wohnhaus Nr. 2* . . .	Friedrich Wilhelm Meier		
		Nebenhaus C			
		Backhaus D			
		Beschädigungen an Bäumen und Hecken		11 000	—
		Scheuer Nr. 4 B . . .	Heinrich Christian Wilh. Hupe	843	—
20) Segelhorst . .	13. April 1881	Wohnhaus Nr. 10* . . .	Carl Wilhelm Friedrich Wegener		
		Anbau A			
		Handelsgewächse		4 525	—
21) Krevenhagen .	27. Mai 1881	Leibzuchthaus Nr. 1 A .	Carl Friedrich Wilhelm Struckmeier . . .	54	80
22) Rohden . . .	23. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 9* . . .	Heinr. Meier's Ehefrau,		
		Staket	Mathilde, geb. Sasse	10 465	—
23) Friedrichshagen	20. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Wilhelm Hundertmark .	100	90
24) Liekwegen . .	27. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 74 . . .	Witwe Sophie Rohe .	86	—
25) Welsede . . .	20. Febr. 1881	Scheuer Nr. 1 B* . . .	Gerhard Ludw. Christian		
		Nebengebäude D	Böhne	5 275	—
26) Sachsenhagen .	27. März 1881	Wohnhaus Nr. 46* . . .	Joh. Heinrich Wilhelm		
		Stall A	Harste	2 378	40
		Wohnhaus Nr. 47 . . .	Heinrich Konrad Geistfeld		
		Stall A			
		Gartenstaket		89	27
		Wohnhaus Nr. 45 . . .	Heinrich Wilh. Eßmann	38	—
27) Obernkirchen .	4. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 49* . . .	Dietrich Wilhelm Tegtmeier	5 988	—
		Wohnhaus Nr. 50 . . .	Carl Rösemeier u. Frau	65	70
		Wohnhaus Nr. 48 . . .	Carl Julius Ferdinand Hevemeyer	56	—
28) Obernkirchen .	18. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 296* . .	Carl Friedr. Tünnermann		
		Oestlicher Anbau A . .		5 341	—
		Wohnhaus Nr. 280 . . .	Friedr. Ferdin. Möller	49	90
29) Obernkirchen .	12/13. Juni 1881	Viehhaus Nr. 261 B . .	Witwe des Heinr. Konrad Ludw. Tölke und deren Kinder	298	—
30) Segelhorst . .	22. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 20* . . .	Friedr. Wilh. Schmieding		
		Staket		946	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Carl Heinrich Ludwig		
		Hecke	Eickhoff's Witwe, Louise, geb. Wöhler .	108	90
		Backhaus Nr. 4 C . . .	Friedrich Ludwig August Meier	114	—
31) Langenfeld . .	20. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 25* . . .	Ernst Ludwig Weiland		
		Stallung A		2 626	—
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Heinrich Ostermeier . .	18	—
			Zu übertragen .	99 065	33

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	99 065	33
32) Rumbeck . .	1. April 1881	Wohnhaus Nr. 14* . . .	Friedrich Ludwig Baum		
		Stallanbau A.		656	22
— Obernkirchen .	18. Juli 1881	Zertretung v. Gartenfrüchten	Carl Tünnermann (nachträglich)	15	—
33) Strücken . .	8. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 41*. .	Georg Seelig. . . .		
		Stallung ꝛc. A		5 220	—
34) Nenndorf . .	24. Aug. 1881	Badehaus (großes) Nr. 10	Der Fiskus	45	—
35) Obernkirchen .	31. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 311* . .	Friedrich Meier . . .		
		Stallung A		3 954	50
		Wohnhaus Nr. 312. . .	Heinrich Meier . . .		
		Stallung A			
		Staketen		3 967	50
36) Krückeberg . .	30. Juni 1881	Backhaus Nr. 3 F . . .	Ferdinand August Biermann	175	—
37) Hohenrode . .	9. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 25 . . .	Ferdinand August Rinne		
		Anbau A	und Frau		
		Leibzuchthaus B* . . .			
		Stallung C			
		Staketen ꝛc.		11 786	—
		Wohnhaus Nr. 46 . . .	Friedrich August Meier		
		Westlicher Vorbau A . .			
		Stallung B			
		Stallung C			
		Stallung D		3 883	—
		Wohnhaus Nr. 51 . . .	August Haupt . . .	30	—
38) Kraienhagen .	25/26. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 11* . . .	Carl Heinrich Christian		
		Anbau A	Nottmeier		
		Anbau B			
		Anbau C			
		Lattenzaun		5 665	25
			Summe .	134 462	80

19) Kreis Rotenburg.

1) Dens . . .	11. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Herren von Baumbach zu Rentershausen .	198	25
2) Solz	22. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 67 . . .	Herren von Trott . .	90	—
3) Diemerode . .	18. Oct. 1880	½ Wohnhaus Nr. 66 . .	Johannes Heißner und Frau	27	90
4) Richelsdorf (Rotherainsmühle)	15. Oct. 1879	Backhaus Nr. 108 E . .	Müller Wilhelm Richter und Frau	75	—
5) Richelsdorf . .	11. Febr. 1881	Scheuer Nr. 37	Freiherren Otto u. Carl von Cornberg . . .	575	—
6) Bosserode . .	20. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 25* . . .	Johannes Wetterau .	1 180	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 3 . .	Heinrich Hobert . . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schafstall B			
		Holzstall C			
		Schweineställe D			
		Viehstall E			
		Thorschuppen ꝛc. F . . .		8 933	70
			Zu übertragen .	11 080	35

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	11 080	35
[6) Bosserode]	[20. Nov. 1880]	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Martin Hobert . . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Stallgebäude B			
		Ziegelhütte C.			
		Schweinestall D			
		Schweinestall E		2 434	15
7) Richelsdorf . .	30. März 1881	Wohnhaus Nr. 36 . . .	Johs. Wilhelm's Ehefrau und deren Kinder erster		
		Scheuer A*			
		Schuppen B	Ehe	1 934	—
— Richelsdorf . .	11. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 36 . . .	Johs. Wilhelm's Ehefrau und deren Kinder erster Ehe (nachträglich) .	157	80
8) Rengshausen .	12. Mai 1881	Schmiede Nr. 29 B . .	Wilhelm Knierim . .	55	38
9) Sontra . . .	15.16. Dec. 1880	Kuhstall Nr. 9½ B . . .	Witwe des Bernhard Hellwig und deren Kinder		
		Schweinestall C			
		½ Scheuer D*			
		Scheuer Nr. 9 C . . .			
		Scheuer Nr. 9½ E . . .		2 222	25
		Scheuer ꝛc. Nr. 10 C . .	Carl Friedrich Ratz .		
		Holzstall ꝛc. D			
		Anbau ꝛc. E		4 100	—
		Wohnhaus Nr. 256½ . .	Ewald Wagner u. Frau		
		Stallgebäude A		332	—
		Stall Nr. 9 B	Witwe des Justus Ewald und deren Kinder .	40	50
		Stallgebäude Nr. 11 B .	Ruben Heibrunn. . .		
		Scheuer C.		123	—
10) Ronshausen .	15. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 18 . . .	Johannes Schäfer 2r u. Ehefrau.		
		Scheuer A*			
		Kuhstall B.		1 752	62
11) Rotenburg (Neustadt) . .	18. Juli 1881	Werkstätte Nr. 60 B* . .	Georg Strube's Kinder		
		Kuhstall C.		813	36
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 u. A	Friedrich Pfeiffer's Ehe-		
		Schweinestall B	frau, geb. Weidemann	556	81
		Wohnhaus Nr. 30 . . .	Justus Hartung . . .	56	—
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	David Riemann u. Frau		
		Schweinestall B		85	—
			Summe .	25 743	22

20) Kreis Schlüchtern.

1) Mottgers . .	2. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 53 . . .	Johs. Krämer's Witwe	15	—
2) Herolz . . .	4. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 50 . . .	Bernhard Zinkand und		
		Scheuer ꝛc. A	Ehefrau	585	—
3) Uttrichshausen .	21. Juli 1881	Kirche Nr. 97½	Die katholische Kirchen- gemeinde	408	42
4) Sarrod . . .	12. März 1881	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Theodor Kehl (Caspars Sohn)	73	35
5) Ramholz . .	5. Mai 1881	Schafhaus Nr. 3 K . .	Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Ysenburg u. Büdingen	75	—
			Zu übertragen .	1 156	77

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	1 156	77
6) Reinhards . .	18. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 14* . . .	Nicol. Förster's Witwe,		
		Scheuer A	Anna Eva, geb. Lang		
		Schweinestallgebäude C . .			
		Viehstall B		5 814	78
			Summe .	6 971	55

21) Kreis Schmalkalden.

1) Oberschönau .	26. Mai 1880	Schulgebäude Nr. 98* . .	Gemeinde Oberschönau.		
		Staketenzaun		4 420	83
2) Nesselhof bei Schnellbach .	13. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 11* . . .	August Bauer und Frau		
		Schweinestall A		5 665	—
3) Schmalkalden .	13. März 1881	Flügelgebäude Nr. 815 A .	Johann Valentin Wolff und Frau	57	80
4) Steinbach-Hallenberg . .	22. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 31* . . .	Georg Wilhelm Wirth		
		Stallgebäude A	und Frau	25	50
5) Barchfeld . .	16. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 73 . . .	Andreas Schmalz und Frau	36	—
6) Oberschönau .	20. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 64½* . .	Johannes Recknagel		
		Schmiedewerkstätte A . .	(Caspars Sohn) . .	2 520	—
		Gartenstaket	Witwe des Matthäus Heinr. Scheerschmidt	21	—
		Gartenstaket	Georg Carl Recknagel .		
		Gemüsegarten		16	50
		Gartenstaket	Sebastian Amberg . .		
		Wiesenbeschädigungen . .		20	—
		Wiesenbeschädigungen . .	Theodor Bickel . . .	24	—
7) Steinbach-Hallenberg . .	12. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 63 . . .	Matthäus Holland-Cunz		
		Anbau A	und Frau		
		Scheuer B			
		Remise C			
		Staketenwand		5 744	20
		Wohnhaus Nr. 64 . . .	Hugo Bühner und Frau		
		Nebengebäude ꝛc. A* . .			
		Stallung B			
		Kegelbahngebäude C . . .		25 000	—
		Wohnhaus Nr. 65 . . .	Richard Sasse . . .		
		Flügelgebäude A			
		Scheuer B			
		Anbau C		26 468	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 66 . .	Gemeinde Steinbach-		
		Abtritt A	Hallenberg		
		Spritzenhaus Nr. 206 A .		9 358	40
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 71 . .	Carl August Rothämel		
		Schmiede A	u. Frau sowie Caspar		
		Lattenzaun	Danz und Frau . .	4 182	—
		Wohnhaus Nr. 266 . . .	Dr. Alexander Köbrich.	5 500	—
			Zu übertragen .	89 059	23

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Vermilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	89 059	23
[7) Steinbach-Hallenberg]	[12. Juni 1881]	Wohnhaus Nr. 69 . . .	Kinder und Erben der Ehefrau des Christian Reumschüssel, geborene Holland-Moritz . .	427	—
		Stallung A			
		Schmiedegebäude B . . .			
		Scheuer Nr. 67 A . . .	Christian Siegm. Häfner und Kinder . . .	110	—
		Gartenstaket			
		Gebäude Nr. 262 . . .	Witwe des Johannes Wilhelm	44	38
		Wohnhaus Nr. 263. . .	Friedrich Zietfeder . .	86	—
		Staket			
		Wohnhaus Nr. 265. . .	Gottlieb Holland-Cunz und Frau	61	50
		Scheuergebäude B . . .			
		Schweinestall C			
		Lattenthor	Wilhelm August Reumschüssel	38	—
		Dielenwand			
		Gartenstaket			
		Garteneinfriedigung . . .	Elias Jäger	12	50
		Garteneinfriedigung . . .	Carl August Luck's Witwe	22	30
		Gartenstaket	Christian König . . .	17	50
		Gartenstaket	Witwe König, Anna Margarethe, geb. Holland-Moritz . .	22	40
		Hohlziegeldach.	Friedrich Jäger . . .	32	—
		Scheuerthor			
		Gartenzaun ꝛc.			
8) Floh	16. Juli 1881	Schneidemühle Nr. 39* .	Commerzienrath Paul Eckstein, wohnhaft zu Mehlis	7 214	—
		Wohnhaus A			
		Viehstall B			
		Remise C			
		Remise D			
		Schneidemühle E. . . .			
		Das gehende Zeug in Nr. 39 und E			
		Schuppengebäude Nr. 40 C	Stadt Schmalkalden .	166	50
		Staketenzaun			
		Schuppen Nr. 41 C . .	Joh. Gottlieb Herrmann	94	13
		Gartenzaun			
		Kegelbahngebäude Nr. 38 E	Konrad Rodeck und Frau	45	92
		Stangenzaun			
9) Unterschönau .	27. Juni 1881	Wohnhaus Nr. 14* . . .	Arnold Holland u. Frau	2 270	—
		Schweinestall B			
		Staketen-Zerstörung . . .			
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Witwe des Friedr. Joseph Holland, Margarethe Regine, geb. Hern .	1 410	—
		Viehstall A			
		Staketen-Zerstörung . . .			
		Schweinestall Nr. 13 B .	David Recknagel. . .	120	—
		Dach auf gewölbtem Keller C			
		Backhaus	Ernst Carl Recknagel .	33	30
		Gartenstaket			
		Gartenstaket	Adalbert Hoffmann . .	10	63
			Zu übertragen .	101 297	29

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	101 297	29
— Steinbach-Hallenberg . .	12. Juni 1881	Garteneinfriedigungen des ref. Pfarrgehöftes (Staketen)	Der Fiskus, Namens desselben, Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulsachen (nachträglich) .	33	70
10) Herges-Hallenberg	5. Juli 1881	Wohnhaus Nr. 1½ . . .	Carl August Herdmann		
		Staketen	und Ehefrau . . .	1 394	38
1) Unterschönau .	19. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 12 . .	Matthäus Jäger u. Frau		
		Fichtenstangenzaun . . .			
		Gartenthür		1 325	—
		Wohnhaus Nr. 13* . . .	Witwe des Friedr. Matth.		
		Stall A	Recknagel, Mathilde,		
		Fichtenstangenzaun . . .	geb. Bauroth u. Elias		
			Fischer	1 841	—
		Beschädigung an der Einfriedigung des Hausgartens und an einem Fenster des	Christian Adalbert Hofmann		
		Wohnhauses		12	25
			Summe .	105 903	62
22) Bezirk Böhl.					
1) Höringhausen .	1/2. Jan. 1881	Branntweinbrennerei ꝛc. Nr. 110 F.	Emil Graf	280	—
			Summe p se.		
23) Kreis Witzenhausen.					
1) Trubenhausen .	7/8. Sept. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 18* .	Marie Behrens (unter		
		Anbau, Mühle ꝛc. A . .	Vormundschaft ihrer		
		Anbau, Holzstall B . . .	Mutter, der Witwe		
		Schuppen D	Behrens)		
		Anbau ꝛc. E			
		Anbau ꝛc. F			
		Backhaus C			
		Schweinestall G			
		Anbau ꝛc. H		8 020	—
2) Friedrichsbrück .	26. Sept. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 16* .	Georg Drechsler und		
		Scheuer ꝛc. A	Ehefrau		
		Schweinestall B		3 713	50
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Johannes Döring und dessen Kinder erster		
			Ehe	316	40
3) Großalmerode .	19. Oct. 1880	Nebenhaus A bei Nr. 114	Heinrich Wilhelm . .	291	—
4) Wickenrode . .	16. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 117. . .	Franz Ludwig Vaupel .	1 335	80
		Staketenzaun	Wilhelm Söder . . .	5	—
		Wohnhaus Nr. 118* . .	Valentin Barchfeld und		
		Hintergebäude A	Frau		
		Staketenzaun		1 884	05
		Wohnhaus Nr. 119 und			
		Staketenwand	Ludwig Schmidt . . .	35	60
			Zu übertragen .	15 601	35

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	15 601	35
[4) Wickenrode]	[16. Oct. 1880]	Wohnhaus Nr. 120 und Staketenzaun	Heinrich Gundlach . .	29	70
5) Hollstein . .	24. Dec. 1880	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Joh. Heinrich Streckert, wohnhaft zu Hasselbach		
		Scheuer A*			
		Stall B			
		Backhaus C			
		Durchfahrt E			
		Schweinestall F		8 442	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 und A	Heinrich Hanitsch (Johs. Noll's Enkel) zu Waldkappel und Christine Noll (Johs. Tochter) verehelichte Volland, zu Walburg . . .	113	—
6) Reichenbach .	13. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 11* . . .	Johannes Marth . .	2 033	—
		Wohnhaus Nr. 11½ . . .	Martin Pfaffenbach und Frau	267	50
7) Walburg . .	18. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 68 . .	Christian Rosenblath's Kinder und Erben .	6 997	—
8) Hebenshausen .	13. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Die Kinder des Friedrich Wilhelm Bachmann .		
		Scheuer A*			
		Scheuer B			
		Schweineställe C			
		Staketenzaun		4 637	65
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Wilhelm Hartung und Frau		
		Stallung A			
		Scheuer B			
		Nebenhaus C			
		Schweinestall D			
		Staketenzaun		167	50
		Staketenzäune	Joh. Heinr. Waldmann	14	24
9) Witzenhausen .	5. März 1881	Wohnhaus Nr. 267 . . .	Heinrich Breiding . .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Scheuer Nr. 266 . . .			
		Staketenwand		2 194	—
		Wohnhaus Nr. 268 . . .	Melchior Ritz . . .		
		Scheuer A			
		Schweineställe B			
		Staketenzaun		125	50
		Staketenzaun-Beschädigung .	Albert Eberhard . . .		
		Steinpfeiler- ꝛc. Beschädigung		87	—
10) Lichtenau . .	11. April 1881	Brauhaus Nr. 95¼ . . .	Stadtgemeinde Lichtenau		
		Anbau A		51	50
		Wohnhaus Nr. 164 . . .	Ehefrau des Jacob Gundlach, Marie, geborene Atteroth		
		Anbau A			
		Scheuer ꝛc. B			
		Stall C		2 494	90
		Wohnhaus Nr. 165 . . .	Friedrich Heydolph . .		
		Stallbau A			
		Scheuer ꝛc. B		2 349	—
		Wohnhaus Nr. 166 . . .	Hermann Fink . . .		
		Stall A			
			Zu übertragen .	45 604	84

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	45 604	84
[10) Lichtenau]	[11. April 1881]	Stall B	Hermann Fink . . .		
		Wohnhaus Nr. 167 . .			
		Wohnhaus Nr. 168 . .			
		Oekonomiegebäude A* . .			
		Scheuer B			
		Schuppen C			
		Waschhaus D			
		Anbau E		23 030	60
11) Quentel . . .	29. Juli 1880	Wohnhnus ꝛc. Nr. 47* .	Johannes Lezing's Ehefrau, Anna Katharine, geb. Mosebach . .	1 836	89
		Schweinestall A			
		Staketenzaun			
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Martin Werner . . .	3	—
12) Witzenhausen .	20. Mai 1881	Holzmagazin Nr. 178¼ . .	Albert Brand . . .	48	—
13) Wickenrode . .	20/21. Mai 1881	Wohnhaus Nr. 114. . .	Franz Lohrmann u. Frau, sowie Andr. Schlegel und Frau	200	—
14) Walburg . .	28. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 56 . . .	Christian Rosenblath's Kinder und Witwe des Georg Peter Preßler	2 064	—
		Scheuer C*			
15) Kleinalmerode .	8. Juni 1881	Hinterhaus Nr. 100 . .	Gemeinde Kleinalmerode	36	60
16) Großalmerode .	28. Juli 1881	Hintergebäude Nr. 75 B .	Ehefrau des Elias Noll, Christine, geb. Göbel	581	83
		Nebengebäude C* . . .			
17) Lichtenau . .	24. Juli 1881	Fabrikgebäude ꝛc. Nr. 191*	Fabrikant Franz Kiefer	882	03
		Lagerhaus A			
			Summe .	74 287	79

24) Kreis Wolfhagen.

1) Breuna . . .	11. Dec. 1880	½ Wohnhaus Nr. 98½* .	Ludwig Schäfer's Witwe, geb. Bertram . . .		
		½ Stallung A			
		½ Anbau B		1 290	—
		¼ Wohnhaus Nr. 98¾ . .	Friedrich Klepp . . .		
		Anbau ꝛc. A			
		Stallung B			
		Anbau ꝛc. C		1 380	—
		Wohnhaus Nr. 98¾ . .	Georg Heinrich Rumpf		
		Lattenzaun-Beschädigung .		20	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Johann Konrad Poschmann	36	—
		Lattenzaun	Hans Heinrich Uloth .	6	—
2) Volkmarsen .	6. Dec. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 286 .	Joseph Diste und Frau		
		Anbau ꝛc. A			
		Lattenzaun		3 142	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 287* .	Philipp Bartholomäus Nitzge		
		Anbau A			
		Wohnhaus Nr. 288* . .			
		Lattenzaun		5 091	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 289 .	Johann Bernhard Schien		
		Anbau A			
		Lattenzaun		2 865	—
		Anbau Nr. 285 A . . .	Johann Heinrich Ludorf		
		Anbau ꝛc. B		780	—
			Zu übertragen .	14 610	—

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	14 610	—
[2) Volkmarsen]	[6. Dec. 1880]	Staketbeschädigung . . .	Joseph Thill	50	—
		Lattenzaun ꝛc	Jacob Baruch . . .	18	—
3) Altenstädt . .	26/27. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 83* . . .	Joh. Heinrich Engelhard		
		Anbau A	und Frau	3 063	—
		Wohnhaus Nr. 81 . . .	Johann Jost Engelhard		
		Staketenzaun		14	50
4) Ippinghausen .	25. Febr. 1881	½ Wohnhaus Nr. 26* . .	Heinrich Lenz 3r u. Frau		
		Anbau A		2 604	50
		½ Wohnhaus Nr. 26* . .	Ehefrau des Johannes		
		Stallgebäude B	Hilberger, Katharina		
			Elisabeth, geb. Lenz .	2 538	–
		Wohnhaus Nr. 25 . . .	Daniel Lenz	206	60
		Gartenzaun-Beschädigung .	David Henning . . .	10	—
5) Volkmarsen .	22. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 244* .	Ferdinand Block . . .	7 349	—
		Wohnhaus Nr. 245. . .	Friedr. Wilhelm Rumpf	105	50
		Wohnhaus Nr. 243. . .	Joh. Heinrich Viesehon	140	50
6) Volkmarsen .	11. Febr. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 235* .	Amalia Schomberg . .		
		Stall A		3 201	—
		Anbau ꝛc. Nr. 234 B . .	Eduard Schomberg . .		
		Wohnhaus A			
		Anbau ꝛc. Nr. 234 . . .			
		Staketenzaun		290	50
		Wohnhaus Nr. 236. . .	Benjamin Nitzge . . .		
		Staketenzaun		117	50
		Staketenzaun	Heinrich von Germeten's		
			rel.	20	—
			Summe .	34 338	60

25) Kreis Ziegenhain.

1) Mengsberg . .	8. Jan. 1881	Wohnhaus Nr. 24 . . .	Mühlenbesitzer Hans		
		Scheuer ꝛc. A*	Heinrich Kohrel . .		
		Scheuer ꝛc. B			
		Auszugshaus ꝛc. C . . .			
		Backhaus D		10 596	—
2) Frielendorf . .	2. März 1881	Brennereigebäude Nr. 21 C*	Witwe des Bierbrauers		
		Remise D	Hahn und Kinder .	5 556	—
3) Frankenhain .	8. April 1881	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Anton Manns . . .		
		Pferdestall B			
		Schweinestall C			
		Scheuer ꝛc. D*			
		Stallung E		4 157	20
		Scheuer ꝛc. Nr. 10 A . .	Johannes Reeber und		
		Stall B	Frau	2 980	—
4) Frankenhain .	27. April 1881	½ Wohnhaus Nr. 6. . .	Valentin Gömpel . .		
		Stallgebäude A*		974	—
		Wohnhaus Nr. 6½ . . .	Carl Ries		
		Scheuer ꝛc. A		679	—
		Wohnhaus Nr. 6¾ . . .	Johann Georg Schmidt		
		Scheuer ꝛc. A	und Frau	675	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 . .	Valentin Bourlion . .	4	80
			Zu übertragen .	25 622	—

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	25 622	—
5) Dittershausen .	17/18. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 B* .	Johann Georg Krey .	2 148	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 . .	Johann Curth Wilhelm		
		Auszugshaus ꝛc. A . . .			
		Scheuer ꝛc. B		1 951	78
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	Konrad Köller . . .		
		Scheuer ꝛc. A		282	54
6) Allendorf a/L. .	5. Oct. 1881	Stallgebäude Nr. 50 C .	Johann Heinrich Dietz Ehefrau, geb. Köhler	1 084	90
7) Steina . . .	22. Oct. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 7* . .	Johann Adam Michel .		
		Stall ꝛc. A			
		Stall B		5 297	—
			Summe .	36 386	22

Zusammenstellung.

		ℳ	₰
1)	Stadtkreis Cassel . . .	86 040	03
2)	Landkreis Cassel	34 687	87
3)	Kreis Eschwege	15 110	10
4)	„ Frankenberg . . .	50 159	70
5)	„ Fritzlar	1 364	15
6)	„ Fulda	70 092	44
7)	„ Gelnhausen . . .	10 049	39
8)	„ Gersfeld	67 733	67
9)	„ Hanau	111 164	97
10)	„ Hersfeld	37 279	35
11)	„ Hofgeismar . . .	139 591	10
12)	„ Homberg	13 635	30
13)	„ Hünfeld	27 294	46
14)	Kreis Kirchhain	23 744	48
15)	„ Marburg	16 542	46
16)	„ Melsungen	22 586	35
17)	Bezirk Orb	260	78
18)	Kreis Rinteln	134 462	80
19)	„ Rotenburg	25 743	22
20)	„ Schlüchtern . . .	6 971	55
21)	„ Schmalkalden . . .	105 903	62
22)	Bezirk Vöhl	280	—
23)	Kreis Witzenhausen . . .	74 287	79
24)	„ Wolfhagen	34 338	60
25)	„ Ziegenhain	36 386	22

Summe der in 1881 verwilligten Brand-Entschädigungen: 1 145 710 Mark 40 Pfg.

Digitized by Google

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 25. Juli. **1883.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

441. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind auch Griechenland, die Faröer und die englische Kolonie Lagos beigetreten. Postkarten mit Antwort sind nunmehr zulässig nach: Europa (mit Ausschluß von Bulgarien, Montenegro und Rußland); ferner nach der Asiatischen Türkei, der Argentinischen Republik, Barbados, Chile, Columbien, Costa-Rica, Honduras (Republik), Lagos, Liberia, Paraguay, Persien, Salvador, San Domingo, Uruguay, den Niederländischen und den Portugiesischen Kolonien, den Dänischen Antillen, den Spanischen Kolonien Cuba und Portorico, sowie nach Alexandrien und Tanger.

Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 12. Juli 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

442. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 3. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung ist

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 3. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Flügel in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Kassel den 12. Juli 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

443. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 17. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung hat derselbe

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 17. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dömich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-

Digitized by Google

Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Kassel den 12. Juli 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

444. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. März 1883 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten S. Aschrott zu Kassel unter dem Namen

Regina

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 850 280 (Achthundertfünfzig Tausend zweihundert und achtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niederkaufungen und Oberkaufungen, des Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Kassel, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 15. Juli 1883.

Königliches Oberbergamt.

445. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. April 1883 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten S. Aschrott zu Kassel unter dem Namen

Hedwig

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 579,5 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend fünfhundert neun und siebenzig fünf Zehntel) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Oberkaufungen und Eschenstruth, des Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreis Kassel, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 16. Juli 1883.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

446. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25sten v. M., abgedruckt in Nr. 27 des Amtsblattes, bringen wir weiter zur Kenntniß, daß der Herr Justiz-Minister im Anschluß an die zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April d. J., betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G. S. S. 65), unter dem 8ten v. Mts. erlassene Anweisung durch allgemeine Verfügung vom 2ten d. Mts. bestimmt hat, daß

1) die Ertheilung der im §. 9 des qu. Gesetzes bezeichneten Bescheinigung durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen und
2) nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils der Amtsanwalt Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizei-Verwaltung mitzutheilen hat, von welcher die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene Strafverfügung erlassen worden ist.

Kassel am 19. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

447. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die seitherige Halbegebrauchswaldung von Lohne, in der Größe von 289,9121 ha, dem Bezirke der Gemeinde Lohne einverleibt werde.

Kassel am 12. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

448 Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1883/84 an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. — Prof. Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I. (Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung). Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Arbeiten für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Frhr. von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Volkswirthschaftliche Grundlagen des Ackerbaues. Taxationslehre. Landwirthschaftliches Seminar. — Prof. Dr. Großmann: Doppelte Buchführung, Berechnungen bei Amortisationen und Ablösungen, Principien der Versicherungs-Gesellschaften. — Dr. Hartmann: Ueber die Schafracen und deren Wolle und über die Züchtung des Merinoschafes. Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Waldbau. Forstschutz. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Nährstoffe, Futtermittel und Ableitung der Futternormen). Schweinezucht. — Benno Martiny: Molkereiwesen, II. Theil. (Die Technik des Molkereibetriebes bei Milchverkauf,

Digitized by Google

Aufrahmung, Butter- und Käsebereitung, Herstellung von Milchkonserven ꝛc.) — Geheimer Rechnungsrath, Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kuh: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institute. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Uebersicht über die Pflanzenphysiologie. Uebungen im pflanzenphysiologischen Laboratorium. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Laboratorium. — Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. Ausgewählte Kapitel aus der technologischen Botanik.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe. Die Verwerthung der wichtigsten Abfallstoffe in der Landwirthschaft. — Prof. Dr. Delbrück: Stärkefabrikation und Brennerei. Brauerei und Malzfabrikation. Uebungen in den Control-Untersuchungen für Brauerei, Brennerei und Stärkefabrikation. Großes gährungschemisches Praktikum.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde. Geognosie. Mineralogisch-petrologisches Praktikum.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Rehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit spezieller Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Thierphysiologische Uebungen (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann). — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Bienenzucht.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands im 19. Jahrhundert. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Thierseuchen und deren Tilgung. — Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Baukunde und Meliorationswesen.

Prof. Schlichting: Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Wege- und Brückenbau. Uebungen im Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Kulturtechnik.

Meliorations-Bauinspector Köhler: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

7. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Landesvermessung. Geodätische Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen. — Prof. Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Elementarmathematik, Ergänzungen zur Algebra und darstellenden Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie und zur Algebra.

Seit dem Sommer-Semester 1883 besteht auch der zweisemestrige geodätische Kursus, welcher in den Prüfungsvorschriften für die öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882 vorgesehen ist, und ist mit demselben ein viersemestriger Kursus für diejenigen verbunden, welche mit der geodätischen Qualifikation zugleich eine solche als Kulturtechniker erlangen wollen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October 1883. — Honorar pro Semester 100 Mark. Programme sind durch das Rectorat, Verzeichnisse von der Quästur, Invalidenstraße 42, zu erhalten.

Berlin den 26. Mai 1883.

Der Rektor. In Vertr.: Landolt.

449. Zu den Güter-Tarifen für die Staatsbahn-Directions-Bezirke Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover andererseits treten am 1. August cr. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue Frachtsätze und Ergänzungen enthalten.

Die Nachträge liegen bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 14. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction
Namens der betheiligten Verwaltungen.

450. Mit dem 1. August cr. werden directe Personen- und Gepäckbeförderungen zwischen Hanau (Nord) einerseits und Marburg und Kassel andererseits; zwischen Marburg und Schlierbach, bezw. zwischen Bückeburg und Gütersloh, sowie Retourbillets im Verkehre zwischen Gütersloh einerseits und Bünde und Osnabrück andererseits, eingeführt.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren. Hannover den 17. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

451. Nach dem in der am 4ten d. Mts. stattgefundenen Sitzung des Kreisvorstandes festgestellten Ergebniß sind als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Kassel

Lehrer Heinrich Schefer zu Fritzlar,
„ Wilhelm Euler zu Geismar und
„ Carl Gerhold zu Zennern

für den Kreis Fritzlar auf 6 Jahre gewählt worden, was hiermit nach §. 40 der Statuten bekannt gemacht wird. Fritzlar am 14. Juli 1883.

Der Landrath v. Eschwege.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

452. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1882 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es betragen die Einnahmen und Ausgaben:

I. Für das Landarmenwesen.

A. Einnahme.

1) Rückstände aus den Vorjahren		507 Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse		92988 „	40 „
3) Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege		2850 „	— „
4) Sonstige Einnahmen		857 „	— „
Summa der Einnahme		97202 Mk.	40 Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus den Vorjahren		507 Mk.	— Pf.
2) Zur Unterhaltung der Corrections- ꝛc. Anstalt und der Corrigenden Zuschuß		5070 „	52 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:			
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Kosten für Verpflegung von 281 landarmen Personen in den ständischen Heilanstalten mit zusammen 13651 Mk. 74 Pf.	46169 Mk. 35 Pf.		
b. Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder	223 „ 74 „		
c. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände	890 „ 33 „		
		47283 „	42 „
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869		31597 „	73 „
5) Dergleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875		2849 „	11 „
6) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege		9295 „	75 „
7) Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen		560 „	87 „
8) Sonstige Ausgaben		38 „	— „
Summa der Ausgabe		97202 Mk.	40 Pf.
Die Einnahme beträgt		97202 „	40 „
Vergleicht sich		—	—

II Für das Corrigendenwesen.

(Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau.)

A. Einnahme.

1) Rückstände aus dem Jahre 1881 et retro	— Mk.	— Pf.
2) Aufkommen vom Grundeigenthum	5067 „	69 „
3) Arbeitsverdienst von den Corrigenden	18135 „	67 „
4) Zuschüsse aus der Landarmenkasse (cfr. I. B. 2)	5070 „	52 „
5) Verpflegungskosten ortsarmer für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen, sowie der aus dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthume Waldeck-Pyrmont eingelieferten Corrigenden	50651 „	10 „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	135 „	47 „
7) Sonstige Einnahmen	8219 „	42 „
Summa der Einnahme	87279 Mk.	87 Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus dem Jahre 1881 et retro	— Mk.	— Pf.
2) Besoldungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	27145 „	10 „
3) Sachliche Ausgaben zur Unterhaltung des Haushalts	54087 „	02 „
4) Zur Unterhaltung der Anstaltsgebäude und Grundstücke	5020 „	98 „
5) Sonstige Ausgaben	1026 „	77 „
Summa der Ausgabe	87279 Mk.	87 Pf.
Die Einnahme beträgt	87279 „	87 „
Vergleicht sich	—	—

Digitized by Google

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben.

	Corrigenden		Häuslinge Land- u. Ortsarme		Zusammen.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Am 31. December 1881 befanden sich in der Anstalt	261	79	20	3	363
Während des Jahres 1882 wurden eingeliefert	413	83	12	1	509
gibt zusammen	674	162	32	4	872
Der Abgang betrug					
a. durch Entlassung	444	71	10	2	527
b. „ Tod	25	3	4	—	32
zusammen	469	74	14	2	559
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1882 im Bestande	205	88	18	2	313
und bestehet gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1881 von	261	79	20	3	363
eine Abnahme von	56	—	2	1	50
bezw. eine Zunahme von	—	9	—	—	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	251	82	17	2	352
mit Verpflegungstagen von	91814	30010	6380	1020	129224
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	70560	23163½	4849	—	98572½
b. Tage ohne Beschäftigung einschließl. der Krankentage	21254	6846½	1531	1020	30651½

Die Unterhaltungskosten betragen für	Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Baukosten) überhaupt	31292	06	1900	79	33192	85
und pro Tag und Kopf . . . . . 25,68 Pf.						
2) Specialkosten (Speisung, Arznei und Kleidung) überhaupt	65445	25	3975	36	69420	61
und pro Tag und Kopf . . . . . 53,72 Pf.						
zusammen	96737	31	5876	15	102613	46
Unter diesen Gesammtkosten sind 15333 Mk. 59 Pf. Werth der unmittelbar von der Anstalt verbrauchten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.						
Von den Gesammtkosten sind:						
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht	17097	13	1038	54	18135	67
oder pro Tag und Kopf . . . . . 14,03 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden	19594	61	1190	24	20784	85
oder pro Tag und Kopf . . . . . 16,08 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen	4780	16	290	36	5070	52
oder pro Tag und Kopf . . . . . 3,92 Pf.						
d. durch die sonstigen Einnahmen und die für die auswärtigen Corrigenden gezahlten Verpflegungskosten gedeckt worden	55265	41	3357	01	58622	42
oder pro Tag und Kopf . . . . . 45,37 Pf.						
Summa wie oben	96737	31	5876	15	102613	46
Von dem Arbeitsverdienst ist gutgeschrieben worden	1885	11	19	66	1904	77

Unter den überhaupt detinirten 674 männlichen und 162 weiblichen Corrigenden sind 225 männliche und 51 weibliche Corrigenden einbegriffen, welche aus dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen seit dem 1. October 1877, bezw. 1. December 1882 und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 1 Mark 20 Pf. bezw. 80 Pfennig pro Tag und Kopf eingeliefert worden sind.

Cassel am 15. Juli 1883. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Vacanzen.

453. Bewerber um die erledigte 2te Pfarrstelle an hiesiger Altstadt, bei deren Besetzung der Stadt das Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Mel-

dungsgesuche möglichst sofort, spätestens aber binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen, auch der alsbaldigen Heranziehung zu einer Probepredigt gewärtig zu sein.

Hofgeismar den 12. Juli 1883.

Der Bürgermeister. J. V.: Gebhardt.

454. Die Rectorstelle an hiesiger Stadtschule, mit welcher ein Gehalt von 2250 Mark verbunden ist, soll am 1. October cr. besetzt werden. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen möglichst sofort, spätestens aber binnen drei Wochen, bei uns einzureichen.

Carlshafen den 17. Juli 1883.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

455. In Folge der Versetzung des seitherigen Inhabers wird die Schulstelle zu Oberorke mit dem 1. September d. J. vacant. Geeignete Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche spätestens bis zum 15. August d. J. bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Heldmann zu Kirchlotheim, Verwaltungsbezirk Vöhl, einreichen.

Mit der Stelle ist ein Jahres-Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Frankenberg den 17. Juli 1883.

Der Königliche Landrath. v. c. Riesch.

456. Bewerber um die zum 1. August d. J. zur Erledigung kommende 5te Schulstelle hierselbst, mit welcher ein jährliches Gehalt von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 31sten d. Mts. an den Schulvorstand einzureichen.

Kirchhain den 16. Juli 1883.

Der Königliche Schulvorstand.

457. Bewerber um die mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Lobenhausen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Rudolph zu Grebenau, einsenden. Melsungen den 12. Juli 1883.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

458. Mit dem 1. August d. J. wird die 2te Schulstelle zu Niederasphe, mit welcher außer freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von jährlich 90 Mark ein Jahresgehalt von 750 Mark verbunden ist, vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit Prüfungszeugnissen bis zum 15. August bei dem Herrn Pfarrer Weinrich in Niederasphe einreichen.

Marburg am 17. Juli 1883.

Der Landrath Schreiber.

459. An der hiesigen Bürgerschule ist eine Lehrerstelle mit einem Einkommen von 1170 Mark incl. Wohnungsgeldzuschuß und Feuerungsentschädigung und der Aussicht auf eine besondere Remuneration bei Uebernahme des Turnunterrichts zum 1. October d. J. anderweit zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. September cr. bei uns einreichen.

Rinteln den 18. Juli 1883.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

J. V.: Rehermann.

460. Eine städtische Forstaufseher-Stelle dahier, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 360 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 12. Juli 1883.

Der Bürgermeister Dietz.

Personal-Chronik.

Der zweite Arzt und Stellvertreter des Dirigenten des Landkrankenhauses zu Beitenhausen, Dr. Heriel daselbst, ist zum Arzt bei dem Landeshospitale zu Merzhausen ernannt worden.

Ernannt: der Referendar Dörffler zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Runkel zum Referendar,

der Gerichtsvollzieher k. A. Goldschmidt zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Rotenburg.

Gestorben: der Gerichtsdiener Schreiber in Bieber.

Die Gerichtsvollzieherstelle bei dem Amtsgericht in Hersfeld soll anderweit besetzt werden.

Ernannt: der Stellenanwärter, Hülfsaufseher Franz Carl Lauienschläger zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Kassel.

Ausgeschieden: der Amtsanwalt Ließem zu Hanau in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Alzey.

Dem seitherigen Inspections-Assistenten Meerwein bei der Strafanstalt zu Wehlheiden ist vom 1. August d. J. ab die Verwaltung einer Inspectorstelle bei der Strafanstalt zu Rendsburg übertragen worden.

Der Kaiaster-Supernumerar Ohneforge ist von der Königlichen Regierung in Marienwerder an diejenige in Kassel versetzt.

Der invalide Vizefeldwebel Albert Theodor Zabel ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuerkasse II zu Schmalkalden ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 1. August. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Juli 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1503 das Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker. Vom 7. Juli 1883.

Die Nummer 15 und 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Juli 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 1504 das Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juli 1883; unter

Nr. 1505 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1883; unter

Nr. 1506 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. Vom 8. Juli 1883, und unter

Nr. 1507 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 12ten Juli 1883.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Juli 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1508 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 18. Juli 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. Juli 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8938 die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 5 der Verordnung wegen der Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. April 1867. Vom 7. Mai 1883; unter

Nr. 8939 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1883, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahnkommission in Berlin, und unter

Nr. 8940 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Neuenhaus und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover, Isenhagen, Lieben-burg, Münden, Osterholz und Quakenbrück. Vom 27sten Juni 1883.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Juli 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8941 das Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 11. Juli 1883.

Die Blutlaus (Schizoneura lanigera) und deren Vertilgung betreffend.

Ein sehr gefährlicher Feind des Apfelbaumes, die Blutlaus oder wolltragende Apfelbaum-Rindenlaus, bedroht unsern Bezirk und da dieses Insekt sich außerordentlich rasch vermehrt, so ist ein rapides Verschreiten desselben sehr zu befürchten.

Man muß diesen neuen Feind, um ihn wirksam zu bekämpfen, kennen; wir lassen deshalb die nachstehende Beschreibung folgen:

Die Blutlaus war im Anfang dieses Jahrhunderts nur auf England beschränkt, wohin sie wahrscheinlich aus Amerika eingeschleppt worden ist. Im Jahre 1810 erschien sie in Jersey, 1814 in der Normandie, Bretagne und heute ist sie über ganz Frankreich verbreitet, sowie über einen großen Theil Süddeutschlands.

In der jüngsten Zeit ist sie in fast sämmtlichen Gemarkungen des benachbarten Kreises Offenbach aufgetreten und hat auch bereits in verschiedenen Gemarkungen der Kreise Hanau und Gelnhausen ihr Zerstörungswerk begonnen.

Die Blutlaus gehört zum Geschlecht der Blattläuse und hat mit dieser Gattung die ganz enorme Vermehrung gemein.

Ihren Namen hat sie von dem rothen Farbstoff, welcher beim Zerdrücken des Thiers zu Tage tritt. Sie kündigt ihre Gegenwart an jungen, noch glatten Rinden der Aepfelbäume durch einen weißen, wolligen Streifen oder breiten Flecken schon aus einiger Entfernung an, denn der Körper der einzelnen Blutläuse ist mit einer weiß-wolligen Ausschwitzung überzogen und nach Art aller Blattläuse sitzt immer eine große Gesellschaft saugend beisammen.

Die Blutlaus saugt nach Durchstechung der jungen Rinde mit ihrem Rüssel den Splint aus. Die verderblichen Folgen hiervon zeigen sich bald. Während der angegriffenen Stelle fortwährend Saft entzogen wird, fließt ihr neuer zu, welcher durch die Arbeit der Zellen unter der Rinde erzeugt wird und dies veranlaßt die Rinde zum Reißen.

An den Rändern der Risse sammelt sich nun immer mehr Bildungssaft an; sie schwellen krankhaft und die Stelle gewinnt bald ein grindiges, krebsartiges Ansehen.

Digitized by Google

Weil sich hier aller Nahrungssaft übermäßig ansammelt und höheren Theilen entzogen wird, so kränkelt und vertrocknet das Obere des Baumes schließlich gänzlich.

Aus dem Gesagten erhellt, daß sich die Blutläuse besonders gern an jungen Bäumen der Baumschulen, an Zwergbäumen ꝛc. einfinden. Sie gehen aber auch ältere Bäume an, namentlich gewähren schadhafte Stellen, Risse ꝛc. Angriffspunkte, die ihnen den Zugang zum Splint gestatten. Hier sitzen sie klumpenweise in allen Größen als eine schmierige, grau-weiße, formlose Masse, welche sich immer weiter ausdehnt.

Man hat die Blutläuse auch an den Wurzeln gefunden. Hier in der Erde oder an den bezeichneten Stellen der oberen Theile des Baumes überwintern sie vorzugsweise.

Mit dem Erwachen der Vegetation im ersten Frühjahr finden sich auch die Blutläuse alsbald wieder ein und zwar als Larven und als erwachsene flügellose Geschlechtsthiere. Nach mehreren Häutungen werden sie geschlechtsreif und zeigen bei 1,5 Millimeter Länge einen gewölbten Körper von röthlich-brauner Grundfarbe, welche durch weißliche und bläuliche Wollfäden mehr oder weniger bedeckt wird.

Jede Laus bringt, sobald sie erwachsen ist, lebendige Junge zur Welt. Es finden sich 30 bis 40 Eier im Mutterleibe und ebensoviel Junge können geboren werden. In der Regel finden 8 Bruten in einem Jahre statt, wodurch sich die so enorm rasche Vermehrung des Insekts erklärt. Nimmt man 30 Junge an, so giebt das bei der ersten Brut 30, bei der zweiten 900, bei der dritten 27000 und so fort, bei der achten Brut aber 57 Milliarden Läuse!

Die Gefährlichkeit des Thiers erhöht sich durch den Umstand, daß im Nachsommer und Herbste — bei den beiden letzten Generationen — beflügelte Exemplare erscheinen, welche zahlreiche neue Ansiedelungen in der Nachbarschaft bilden. Diese mit Flügeln versehenen Blutläuse sind gegen Nässe und Kälte weniger empfindlich und bleiben oft lange in den Winter hinein an den Zweigen sitzen. Allmählig ziehen sie sich in die geschilderten grindigen Wucherungen und an den Wurzelhals der Bäume zurück, von wo aus im Frühjahr die ersten Läuse wieder erscheinen.

Die Vertilgung des Thiers ist möglich — es gehört aber die größte Achtsamkeit dazu. Am sichersten gelingt sie, wenn das Insekt sich an einzelnen Stellen des Baumes zu zeigen beginnt.

Versäumt es der Baumbesitzer in dieser ersten Zeit des Auftretens gegen das Insekt einzuschreiten, so überzieht es bald den Baum bis in die kleinsten Zweige hinaus und seine Vertilgung ist dann weit schwieriger, der Baum aber geht zu Grunde.

Deshalb müssen alle Apfelbäume jeder Gemarkung von Anfang Mai an, so oft als möglich durchgesehen und die Nester des Ungeziefers mit rauhen Lumpen und Bürsten zerdrückt und zerstört werden.

Bei größeren Bäumen ist es nöthig, die stark befallenen Aeste abzuschneiden und sofort an Ort und Stelle zu verbrennen.

Wenn bereits die ganze Baumkrone stark befallen ist, so empfiehlt sich auch im Spätsommer oder Herbst das Verjüngen derselben unter sorgfältiger Reinigung der stehen gebliebenen Aeste.

Außerordentlich bewährt zur Vertilgung der Blutläuse und anderer schädlicher Insekten hat sich folgende von dem verdienten Hofrath Professor Dr. Neßler, in Karlsruhe, zusammengesetzte Mischung:

40 Gramm Schmierseife,
50 „ Fuselöl,
50 „ Tabaksextrakt,
2 Deciliter Weingeist mit Wasser auf 1 Liter verdünnt.

Dieses ganz sicher wirkende Vertilgungsmittel nebst Gebrauchsanweisung kann man aus dem Central-Depôt des Herrn Carl Gaulé, Generalagent, Heinrichsstraße Nr. 73 in Darmstadt beziehen.

Eine Büchse von 4 Kilogr. kostet 2 Mark 50 Pf.
„ „ „ 2 „ „ 1 „ 50 „
und eine von 1 „ „ 1 „
ab Darmstadt.

Den landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen, sowie den Consum-Vereinen und den Landgemeinden wird, wenn sie gemeinschaftliche Bestellungen machen, ein entsprechender Rabatt gewährt.

Da die an den Wurzeln sitzende Brut der Blutlaus den Winter leicht überdauert, so ist im Herbst der Boden um den Stamm aufzugraben, die Wurzel von der Brut zu reinigen und mit denselben Mitteln, wie der Stamm zu behandeln.

Als Vorbeugungsmittel empfiehlt sich die sorgfältigste Rindenpflege, das Beseitigen von Moos und Flechten, das Abschaben verkommener Rindentheile, Bestreichen der Stämme und Zweige mit Kalkmilch oder mit einer Mischung von Kalk, Lehm und Kuhmist, ganz besonders aber eine Kräftigung des Bodens durch Düngung.

Man schone und hege die Insekten fressenden Vögel!

Die gedachten Mittel vermögen die Blutlaus aber nur dann gründlich zu vertilgen, wenn gleichzeitig von allen Baumbesitzern vorgegangen wird! Denn wenn Jemand seine Bäume glücklich von den Blutläusen befreit hat, während der Nachbar dies unterlassen hat, so war des Ersteren Mühe und Arbeit umsonst.

Wird ein gemeinsames Vorgehen gegen den gefährlichen Feind unterlassen, dann bleibt nichts übrig, als die Vertilgung der Blutlaus obligatorisch zu machen und gegen die Säumigen mit Strafen vorzugehen.

Man soll aber hierauf nicht warten. Alle Baumbesitzer sollten sofort ihre Bäume auf das Sorgfältigste untersuchen und der Polizeibehörde ungesäumt vom etwaigen Auffinden des Insekts Anzeige machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

461. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4ten d. Mts. dem landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine zu Büdingen, im Großherzogthum

Digitized by Google

Hessen, zu gestatten geruht, Loose zu derjenigen Ausspielung von Vieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften, welche derselbe bei dem am 29. August d. J. daselbst abzuhaltenden landwirthschaftlichen Feste mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Kreise Gelnhausen zu vertreiben.

Kassel den 25. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

462. Seine Majestät der König haben geruht, der Großherzoglich Hessischen Bürgermeisterei der Kreisstadt Friedberg mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten d. M. zu gestatten, Loose zu der mit dem diesjährigen Herbst-Pferdemarkte zu verbindenden, von der Großherzoglichen Landesregierung genehmigten Ausspielung von Pferden ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau und Gelnhausen, sowie in dem Stadtkreise Frankfurt a/M. zu vertreiben.

Kassel den 28. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

463. Am 1. August cr. tritt ein Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Rohzucker von Deutschen Stationen nach San Martino Veneto, Station der Oberitalienischen Eisenbahnen, via Brenner in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten diesseitigen Güter-Expeditionen.

Hannover den 22. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

464. Nachdem in Ausführung des §. 39 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Kassel vom 13. Januar 1871 zu Mitgliedern des Kreisvorstandes

1) Lehrer Jacob Liese zu Eschwege,
2) „ Konrad Dörffler daselbst,
3) Kantor Konrad Kühlborn zu Aue

für die nächsten sechs Jahre gewählt worden sind, so wird solches hierdurch veröffentlicht.

Eschwege den 16. Juli 1883.

Der Königliche Landrath Groß.

465. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 21. April 1883 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten 12wöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks Oberförsterei Oberaula I, sowie der von dem Verfahren betroffenen Stücke in der Gemarkung von Weißenborn, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Oberaula am 10. Juli 1883.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

466. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Winter-Semester 1883/84. — Beginn: 15. October 1883. — Director Prof. Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Prof. Begemann: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für größere Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere; Physiologie II.; Anatomische Uebungen. — Lehrer N. N.: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. — Professor Dr. Heß: Zoologie. — Dr. Ehrlenholz: Physik. — Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien. — Repetitor Schneidemühl: Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

Vacanzen.

467. Die lutherische Pfarrstelle zu Kirchvers in der Classe Fronhausen ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt worden.

Da das zuständige Patronat sich außer Stande erklärt hat, in dem vorliegenden Erledigungsfalle von dem ihm zustehenden Präsentationsrechte Gebrauch zu machen, so wird die genannte Pfarrstelle hierdurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Geeignete Bewerber haben ihre Meldungsgesuche, welchen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beizufügen sind, innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Kassel den 19. Juli 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

468. Mit dem 1. October d. J. kommt die Stelle eines Rectors an der hiesigen sog. Rectorschule zur Erledigung. Mit dieser Stelle ist ein competenzmäßiges Einkommen von ca. 1850 Mark nebst freier Wohnung verbunden. Es werden dafür akademisch gebildete Bewerber gesucht, welche das Examen pro schola et rectoratu oder pro facultate bereits bestanden haben, oder sich verpflichten, dasselbe binnen einer von Königlicher Regierung zu bestimmenden Frist abzulegen. Geeignete Theologen werden besonders berücksichtigt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung

Digitized by Google

einer Lebensbeschreibung und ihrer Zeugnisse innerhalb der nächsten 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einreichen. Homberg am 24. Juli 1883.

Die Stadtschuldeputation. Winter.

469. Bewerber um die mit dem 1. August cr. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Helfersdorf, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Fenner zu Spielberg, oder an den Unterzeichneten einreichen. Gelnhausen am 17. Juli 1883.

Der c. Landrath. J. V.: Menne.

470. Bewerber um die am 1. September d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Lippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Oedelsheim zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 24. Juli 1883.

Der Landrath. J. V.: Wicher, Kr.-Secret.

471. Die zweite Schulstelle zu Frankenau, mit der ein jährliches Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. September d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche spätestens bis zum 20. August d. J. bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schlitzmann zu Frankenau, einreichen.

Frankenberg den 26. Juli 1883.

Der Königliche Landrath: v. c. Riesch.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen 2ten Pfarrer zu Oberurkirchen Carl Eduard Adolph Meine ist die Pfarrstelle zu Hohenhorst, Classe Oberurkirchen, verliehen worden.

Der praktische Arzt Alfons Bongartz aus Düren in der Rheinprovinz hat sich als solcher in Beckerhagen niedergelassen.

Dem commissarischen Steuerempfänger Weste zu Frankenau ist vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Oberförstereien Böhl, Altenlotheim und Frankenau widerruflich übertragen worden.

Der Steuerempfänger Ebel zu Neukirchen ist vom 1. October cr. ab in gleicher Eigenschaft an die Steuerkasse I zu Kassel versetzt.

Der Strafanstalts-Oberaufseher Gerwien hierselbst tritt auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand.

Ernannt: der Referendar Conradi zum Gerichtsassessor,

die Rechtscandidaten Frhr. Schenk zu Schweinsberg und Eckhardt zu Referendaren.

Gestorben: der Gerichtsdiener Schüßler in Frankenberg.

Pensionirt: der Secretair Gohlke bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Kassel.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Henkes zu Nordshausen ist der neugewählte Bürgermeister Johannes Henkes daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 8. August. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

472. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Jamaica beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Jamaica beträgt 20 Pfennig. Berlin W. den 29. Juli 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

473. Zur Verhütung von Flurbeschädigungen, insbesondere zum Zurückhalten des den Truppenübungen zuschauenden Publikums von dem Betreten bestellter Fluren, bezw. zur Anweisung geeigneter Punkte zur Aufstellung für dasselbe werden bei den im Monat September stattfindenden größeren Truppen-Uebungen Gendarmerie-Patrouillen fungiren, welche in der Regel aus einem berittenen Landgendarm als Führer und einem berittenen Unteroffizier und Gefreiten bestehen werden.

Die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen commandirten Mannschaften, welche als Dienstabzeichen einen Ringkragen von weißem Metall tragen, auf welchem sich 2 heraldische Adler in Gelb befinden, sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, ebenso wie die Landgendarmen im Dienst und es stehen ihnen während dieser Zeit diejenigen Befugnisse zu, welche durch die Instruction vom 29. Januar 1881 für die Wachen in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vorgeschrieben sind.

Es wird dieses im Interesse des Publikums hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 3. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

474. Kurzer Bericht über die im Jahre 1882 im Laboratorium der landwirthschaftlichen Versuchsstelle zu Marburg untersuchten Lebens- und Genußmittel ꝛc. — In dem zweiten Jahre der Ausübung der Untersuchungen von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsartikeln Seitens der landwirthschaftlichen Versuchsstelle zu Marburg hat sich die Zahl der eingelieferten und untersuchten Gegenstände auf 253 summirt und somit um 50, oder resp. — wenn man von ca. 30 Gegenständen, die im ersten Jahre von Unterzeichnetem selbst eingefordert wurden, absieht, — um 80 vermehrt. Es ist also erfreulicherweise eine regere Benutzung der Anstalt als Untersuchungsamt zu verzeichnen, trotzdem daß sich bedauerlicherweise eine Anzahl von Kreise des Regierungsbezirks von vornherein ausgeschlossen haben.

Von diesen 253 Gegenständen wurden 223 auf Veranlassung von Behörden, 26 auf Veranlassung von Privaten und 4 auf Veranlassung des Unterzeichneten untersucht.

An den Anträgen auf Untersuchungen betheiligten sich:

Königliche Regierung zu Kassel mit 1 Probe, Königl. Polizeidirection das. mit 85 Proben, Königl. Landrathsamt zu Marburg mit 15, Königl. Landrathsamt zu Kirchhain mit 4, Königl. Landrathsamt zu Rotenburg mit 4, Königl. Landrathsamt zu Hersfeld mit 2, das Bürgermeisteramt Kassel mit 3, Hofgeismar mit 2, Marburg mit 2, Rinteln mit 3, Treysa mit 1 Probe, Fulda mit 1 Probe, Hersfeld mit 4 Proben, Sooden mit 1 Probe, Heinzell mit 2 Proben, Allendorf a. d. L. mit 1 Probe, Eichenberg mit 2 Proben, Ziegenhagen mit 1 Probe, Harmuthsachsen mit 21 Proben, Tann mit 6, Helmarshausen mit 2, Holzhausen (Hofgeismar) mit 14, Hilgershausen mit 6 und Meimbressen mit 1 Probe, das Gymnasium zu Rinteln mit 2 Proben, das Pfarramt Allendorf a. d. L. mit 1 Probe, das Eisenbahnbanamt Marburg mit 2 Proben, das Kreisphysikat das. mit 1 Probe, die Kasernenverwaltung das. mit 1 Probe, die Staatsanwaltschaft zu Hanau mit 6 Proben, das Amtsgericht Marburg mit 25, und der Fischereiverein zu Kassel mit 1 Probe,
im Ganzen mit 223 Proben.

Die Untersuchungen erstreckten sich auf folgende Gegenstände:

89 Proben Wasser, 10 Proben Wein, 7 Proben Mehl, 2 Prob. Brod, 5 Prob. Zucker, 1 Probe Kaffee, 4 Prob. Branntwein, 4 Prob. Wurst, 2 Prob. Fleischextrakt, 2 Prob. Butter, 3 Prob. Käse, 1 Probe Speck, 1 Probe Rüböl, 1 Probe Conditorwaare, 66 Proben Gewürz, 10 Prob. Zusatz zum Vermischen von Gewürzen, 3 Prob. Cigarren, 1 Probe Seife, 40 Prob. Strumpfwaaren und 1 Probe Wollgarn,
zusammen auf 253 Proben.

Von den untersuchten Wässern war das Wasser der städtischen Wasserleitung zu Marburg und das der Kasseler Leitung von vorzüglicher Reinheit; 25 Wässer erschienen als gesundheitsnachtheilig verdächtig, 12 wurden als untauglich, als Trinkwasser zu dienen, erklärt.

Einer der Weine wurde als nicht ächt erklärt.

Eine Probe Mehl enthielt in beträchtlicher Menge die Beimengung von Unkrautsamen.

Eine Probe Brod (aus gleicher Quelle wie das

eben erwähnte Mehl), dunkel-violett gefärbt, enthielt ebenfalls viel Unkrautsamen.

In einer der Wurstproben, sogen. Fleisch- oder „Knackwurst", wurde in ziemlicher Menge Stärkemehl aufgefunden.

Butter wurde in 2 Proben von ausgezeichneter Qualität untersucht.

Die Käseproben, ein Handkäse und 2 sogen. Limburger Käse, waren rein und von guter Beschaffenheit.

Die im Jahre 1882 untersuchten Gewürzpulver erwiesen sich meist verfälscht oder doch von schlechter Beschaffenheit; eine Probe Cardamomenpulver enthielt die Schale dieser Frucht und Weizenmehl; ein Nelkenpulver enthielt Weizen-, ein anderes Kartoffelstärkemehl; ein Nelkenpfeffer-Pulver enthielt gemahlene Stiele der Gewürznelke und Mehl. Von 59 Proben gemahlenen Pfeffers waren 4 sehr schalenreich, 1 Probe enthielt dabei noch Kartoffel- und Leguminosenstärke und Staub von allerlei Vegetabilien, 38 Proben enthielten Palmmehl, Maismehl, eine fremde Schale und einige auch noch gekörnte Kohle. Mit Ausnahme von einer Probe, welche als gemischter Pfeffer verkauft worden war, waren sämmtliche Proben als reiner gemahlener Pfeffer verkauft worden.

Von 40 verschiedenen Proben Ballstrümpfe, die angeblich arsenikhaltig sein sollten, erwiesen sich 24 — solche, die unter Anwendung von Brechweinstein und Safranin ponceaufarbig waren, — als antimonhaltig, zum Theil sehr stark antimonhaltig.

Der Nikotingehalt der eingesandten und untersuchten Cigarrenproben betrug 0,42 und 0,49 Procent; eine zum Vergleich untersuchte, hier gekaufte und angeblich sehr starke Cigarre enthielt 0,64 Procent Nikotin.

Der Dirigent der landwirthschaftlichen Versuchsstelle

Dietrich.

Indem wir den vorstehenden Bericht hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, die mit der landwirthschaftlichen Versuchsstelle verbundene Anstalt zur Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel sämmtlichen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks und besonders Denjenigen, welche zu den Kosten derselben beitragen, zu fleißiger Benutzung dringend zu empfehlen.

Kassel den 6. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

475. Wie im vorigen Jahre, so wird auch in dem bevorstehenden Herbste eine bedeutende Steigerung des Güterverkehrs und somit eine erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenbestandes der Eisenbahnen unausbleiblich sein. Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind es namentlich die in der Kürze beginnenden Massentransporte von Obst, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker u. s. w., sowie die mit Beginn der kälteren Jahreszeit naturgemäß in größerem Maße stattfindenden Kohlentransporte, welche den vorhandenen Wagenpark der Eisenbahn-Verwaltungen ganz bedeutend in Anspruch nehmen.

Wenngleich seitens der Eisenbahn-Verwaltungen durch Beschaffung neuer Locomotiven und Wagen, durch vermehrte Zugverbindungen, Verbesserungen der Einrichtungen auf den Stationen, sowie durch zweckmäßige Dispositionen über das vorhandene Wagenmaterial alles Mögliche aufgeboten wird, um den Ansprüchen des Verkehrs gerecht zu werden und Wagenmangel vorzubeugen, können diese Bestrebungen doch nur dann von durchschlagendem Erfolge sein, wenn dieselben entsprechende Unterstützung durch das Publikum selbst finden.

In wirksamer Weise kann solches dadurch geschehen, daß die Consumenten von Kohlen und Coaks ihren Herbst- und Winterbedarf soviel wie möglich schon im Sommer beziehen. Ferner ist es erwünscht, daß der Bedarf an Hausbrandkohlen für den Winter thunlich schon jetzt gedeckt wird und die Kohlenhändler ihre Verkaufsvorräthe so viel wie möglich frühzeitig beschaffen. Dringend zu empfehlen ist allen größeren Kohlenconsumenten, namentlich den Gasfabriken und sonstigen industriellen Werken, rechtzeitig entsprechende Vorräthe anzusammeln, damit dieselben bei etwaigen vorübergehenden Störungen im Eisenbahnbetriebe sicher gestellt sind.

Endlich ersuchen wir das verkehrtreibende Publikum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein zu lassen, um den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, so lange solches irgend angänglich ist, von einer allgemeinen Einschränkung der Ladefristen abzusehen.

Frankfurt a. M. im Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

476. Mit dem 1. August d. J. tritt für den diesseitigen Bezirk ein neuer Local-Güter- und ein neuer Local-Vieh- ꝛc. Tarif in Kraft.

Durch diese Tarife werden aufgehoben:

1) der Local-Güter-Tarif für den Bezirk Frankfurt a/M. vom 1. Januar 1881 nebst Nachträgen;
2) der Local-Vieh- ꝛc. Tarif für den Bezirk Frankfurt a/M. vom 1. Januar 1881 nebst Nachträgen;
3) hinsichtlich der betreffenden Sätze für die Berliner Bahnhöfe im Verkehr mit Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Frankfurt a/M.:
   a. der Mitteldeutsche Verbands-Güter-Tarif vom 1. Januar 1881 nebst Nachträgen;
   b. der Mitteldeutsche Verbands-Vieh- ꝛc. Tarif vom 1. März 1880 nebst Nachträgen;
   c. der Staatsbahn-Vieh- ꝛc. Tarif vom 1sten Januar 1880 nebst Nachträgen.

Soweit durch die neuen Tarife Erhöhungen gegenüber den bisherigen Sätzen eintreten, bleiben letztere noch bis zum 15. September d. J. in Geltung.

Die neuen Tarife sind vom 1. August d. J. ab bei unseren Expeditionen käuflich zu haben, woselbst auch das Nähere zu erfahren.

Frankfurt a/M. den 19. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

477. Vom 15ten d. Mts. ab wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen den Stationen

Digitized by Google

1) Laasphe und Kassel,
2) Laasphe, Biedenkopf und Amalienhütte einer- und Frankfurt a/M. andererseits

zur Einführung gelangen.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover den 2. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

478. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 28. April 1883 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten 8wöchigen Frist die neue Flurkarte, Kartenblatt 4 der Gemarkung Dudenrode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Allendorf den 31. Juli 1883.

Königl. Amtsgericht. Spangenberg, Amtsrichter.

Veröffentlicht. Allendorf den 31. Juli 1883.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts. Maibaum.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

479. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Kassel vom Jahre 1882 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 25. Juli 1883.

Der Landes-Director. v. Hundelshausen.

Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt Kassel ℳ	₰	Leihanstalt Fulda. Haupt-Verwaltung. ℳ	₰	Reserve-Fonds. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰	Leihanstalt Hanau. Haupt-Verwaltung. ℳ	₰	Reserve-Fonds. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden	—	—	2256911	50	—	—	2256911	50	1915266	35	—	—	1915266	35
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegte Kapitalien	51510	25	1055734	06	414069	50	1469803	56	499840	65	543034	29	1042874	94
3	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	115266	—	106907	65	—	—	106907	65	49538	50	—	—	49538	50
4	Zinsen-Rückstände	—	—	15948	81	—	—	15948	81	2950	60	—	—	2950	60
5	Kassenbestand	5435	28	57075	06	1748	52	58823	58	10673	91	—	—	10673	91
	Hauptbetrag I. Activa	172211	53	3492577	08	415818	02	3908395	10	2478270	01	543034	29	3021304	30
	II. Passiva.														
6	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	3462822	46	—	—	3462822	46	2477345	44	—	—	2477345	44
7	Nicht erhobene Zinsen	—	—	3081	68	—	—	3081	68	5466	41	—	—	5466	41
8	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	—	—	3465904	14	—	—	3465904	14	2482811	85	—	—	2482811	85
	III. Bilance.														
9	Die Activa betragen	172211	53	3492577	08	415818	02	3908395	10	2478270	01	543034	29	3021304	30
10	Die Passiva betragen	—	—	3465904	14	—	—	3465904	14	2482811	85	—	—	2482811	85
11	Mithin ergibt sich Vermögen	172211	53	—	—	—	—	442490	96	—	—	—	—	538492	45
12	Das Vermögen betrug am Rechnungsschluß 1881	167928	01	—	—	—	—	414002	27	—	—	—	—	531320	73
13	Dasselbe hat sich vermehrt um	4283	52	—	—	—	—	28488	69	—	—	—	—	7171	72*)
	gegen 1881 zu	2945	41	—	—	—	—	10232	54	—	—	—	—	640	38

*) Ausschließlich der im Jahre 1882 auf durch Adjudikation erworbenes Grundvermögen angelegten Summe von rund 10000 Mk.

Digitized by Google

Vacanzen.

480. Die Pfarrstelle zu Großalmerode, Classe Kaufungen, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel den 27. Juli 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

481. Die erste Schulstelle zu Wolferborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird bis zum 1. October d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen bei mir oder dem Herrn Pfarrer Knöll zu Wolferborn einreichen.

Gelnhausen den 30. Juli 1883.

Der c. Landrath. J. V.: Menne.

482. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. vacant werdende 2te Schulstelle in Rengshausen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kempf in Beenhausen, oder dahier einreichen.

Rotenburg am 3. August 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Schroeder.

483. Die Erledigung der Schulstelle zu Hilmes wird hierdurch mit dem Bemerken nochmals veröffentlicht, daß dem zu bestellenden Lehrer die gleichzeitig zur Erledigung gekommene Schulstelle zu Hillardshausen, verbunden mit einem competenzmäßigen Einkommen von jährlich 150 Mark, wahrscheinlich mitübertragen werden wird.

Etwaige Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Pfarrer Wackerbarth zu Schenklengsfeld oder dem Unterzeichneten einzureichen.

Hersfeld am 4. August 1883.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

484. Bewerber um die vacante 2te Lehrerstelle der Stadtschule zu Rodenberg, mit welcher außer freier Feuerung und freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 1350 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Herrn Superintendenten Schmeißer zu Rodenberg einreichen.

Rinteln den 4. August 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Loock.

485. Bewerber um die am 1. September d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Odelsheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Odelsheim zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24sten Juli c. (Seite 152 des Amtsblatts) wird bemerkt, daß die 2te Schulstelle zu Lippoldsberg nicht vacant ist und die bezügliche Angabe auf einem Schreibfehler beruht. Hofgeismar am 6. August 1883.

Der Landrath Dr. Wentzel.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Roßkothen zu Mülheim a/Ruhr ist mit der probeweisen Verwaltung der durch die Versetzung des Kreis-Bauinspectors Bornmüller nach Gelnhausen am 1. August cr. vacant werdenden Kreisbauinspectorstelle zu Frankenberg betraut worden, wird aber wegen seiner Erkrankung auf die Zeit vom 1. August bis 1. October cr. von dem Regierungs-Baumeister Köpcke aus Neustettin vertreten.

Dem Königlichen Steuerempfänger Wilkening zu Wetter ist vom 1. Mai d. J. ab die Forstkassen-Verwaltung für die Oberförstereien Oberrosphe und Treisbach widerruflich übertragen worden.

Der Königliche Steuerempfänger, Rechnungsrath Wiskemann zu Hersfeld ist auf sein Nachsuchen vom 1. October c. ab pensionirt.

Der Pfarrer Meinhard zu Hohenzell, Classe Schlüchtern, ist vom 1. August d. J. ab pensionirt worden.

Ernannt: der Rechtskandidat Großkurth zum Referendar.

Pensionirt: der erste Landgerichtsdiener, Botenmeister Kraus in Hanau.

Die Referendare von Ibell und Dr. jur. Parow aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kassel sind in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M. übernommen worden.

Der Strafanstalts-Aufseher Schanze hierselbst ist auf sein Nachsuchen vom 1. September d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

An Stelle des verstorbenen Ausschußvorstehers, Schichtmeisters Ullrich zu Floh ist der Bürgermeister Hilpert daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Der dem Lehrer Schmitt zu Allendorf (Kreis Kirchhain) ertheilte Auftrag zur Versehung der Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Bezirk ist zurückgezogen und der Bürgermeister Görge daselbst zum Standesbeamten an dessen Stelle ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 15. August. 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. August 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8942 die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg. Vom 10. Juli 1883; unter

Nr. 8943 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1883, betreffend die Errichtung eines von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes in Allenstein; und unter

Nr. 8944 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Goslar, Melle, Moringen, Neustadt am Rübenberge, Uelzen und Uslar. Vom 18. Juli 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

486. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Uebergangsabgaben-Hebestellen zu Altenhof, Neuwirthshaus und Wüstensachsen vom 1. September d. J. ab eingezogen werden, und daß von diesem Zeitpunkt ab die Abfertigung des übergangsabgabenpflichtigen Verkehrs, soweit derselbe bisher bei den genannten Hebestellen bewirkt ist, und zwar für die bisherige Hebestelle zu Neuwirthshaus dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Hanau, für die bisherige Hebestelle zu Altenhof dem Königlichen Unter-Steuer-Amte zu Gersfeld und für die bisherige Hebestelle zu Wüstensachsen dem Königlichen Unter-Steuer-Amte zu Hilders überwiesen wird. Kassel den 8. August 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertr.: Delius.

487. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rotenburg, Bürgermeisters Schirmer zu Vebra, zum Mitgliede der genannten Kreisvermittelungsbehörde der Gutspächter Schumacher zu Ludwigseck gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Kassel den 4. August 1883.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

488. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11ten l. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Name des forstfiskalischen Gutsbezirks „Oberförsterei Bruchköbel“ in „Oberförsterei Hanau“ umgeändert, sowie daß die Seitens des Forstfiskus an den Müller Faulstich zu Hainmühle bei Erbstadt verkaufte Parzelle O. 40/2, in der Größe von 0,0212 ha, aus dem vorgenannten Gutsbezirke ausgeschieden und in den Gemeinde-Verband von Erbstadt einverleibt werde.

Kassel am 30. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

489. Die XXVIII. Wanderversammlung der deutschen und österreichischen Bienenwirthe tagt vom 10. bis 15. September cr. in Frankfurt a/M.

Mit der Versammlung ist eine Ausstellung von Bienen, Bienenwohnungen, Bienenproducten und bienenwirthschaftlichen Geräthen verbunden. Betheiligen können sich an der Versammlung auch die Bienenwirthe, welche einem bienenwirthschaftlichen Vereine nicht angehören.

Vorstehendes wird in Folge eines Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 12. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

490. Der Herr Finanz-Minister hat mittelst Erlasses vom 1. August d. J., Nr. II 8381, bestimmt, daß die nach §§. 39 bis 43 der Kataster-Anweisung II vom 31. März 1877 (für das Verfahren bei den Vermessungen behufs Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und -Karten in den östlichen und neuen Provinzen) zulässige Benutzung der von den Grundeigenthümern beigebrachten, nicht durch den Katasterkontroleur, sondern anderweit beschafften Fortschreibungsvermessungsmaterialien fortan nur dann stattfinden darf, wenn dieselben in Ansehung der örtlichen Ausführung von einem geprüften und vereideten Feldmesser persönlich hergestellt sind. Die Vorschrift im letzten Absatze des §. 39 der obengedachten Anweisung, welche auch die Benutzung der unter der Verantwortlichkeit eines öffentlich angestellten Feldmessers von anderen Personen ausgeführten örtlichen Vermessungen gestattete, ist dadurch aufgehoben.

Dies bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. September 1877 (Amtsblatt Nr. 64 de 1877) zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 10. August 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

491. Die Forstkasse der Oberförsterei Ehrsten wird vom 1. September d. J. ab von Zierenberg nach Grebenstein verlegt und ist die Verwaltung derselben dem

Königlichen Steuerempfänger Henning zu Grebenstein widerruflich übertragen.

Kassel am 10. August 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

492. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. Juli 1883:

„Auf Ihre Eingabe vom 2. Juni d. J. will ich mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Regelung der Signirungen der Standgefäße in den Apotheken für das gesammte Reichsgebiet die in Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica, Editio altera, vom 9. December 1882 dahin abändern, daß bis auf Weiteres für die indifferenten Arzneimittel die zur Zeit vorhandenen Signaturen, falls solche in schwarzer Schrift auf hellem Grunde ausgeführt und in den verschiedenen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführt sind, belassen werden dürfen und außerdem genehmigen, daß für die concentrirten Säuren und Aetzlaugen auch eingeschliffene Signaturen zulässig sind. Dagegen muß es bezüglich der Signirung der Standgefäße und Behältnisse für die in Tabula B und Tabula C der Pharmacopoea Germanica angeführten und aller übrigen Medikamente von ähnlicher starker Wirkung bei den Bestimmungen in Ziffer 8 der vorhin angeführten allgemeinen Verfügung sein Bewenden haben.

Ew. Wohlgeboren überlasse ich, die Mitunterzeichner der Eingabe hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin den 2. Juli 1883.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An den Königl. pharmazeutischen Assessor, Herrn Apotheker Reimann Wohlgeboren zu Posen."

wird zur Kenntniß gebracht.

Kassel den 13. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

493. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Mai 1881 ist der vom 15. August d. J. an gültige Nachtrag 15 herausgegeben, welcher Aenderungen, bezw. Ergänzungen der speciellen Tarifvorschriften, des Nebengebühren-Tarifs und des Tarifs der Ueberführungs-Gebühren, sowie Ausnahme-Tarifsätze für Tafelglas zum Export und für Seeschlick, endlich Berichtigungen der Ausnahme-Sätze für Steinkohlen enthält. Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 2. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

494. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale Januar — März cr. in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter- und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 911. des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden diese Nachweisungen eingesehen resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen 4 Wochen zu erheben, widrigenfalls über diese anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 6. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

495. Als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Kreisvorstande sind für die folgenden 6 Jahre gewählt:

Lehrer Becker zu Volkmarsen,
„ Schorr zu Zierenberg,
„ Gottsleben zu Naumburg,

was hiermit in Gemäßheit des §. 40 des bezüglichen Reglements vom 13. Januar 1871 bekannt gemacht wird. Wolfhagen den 8. August 1883.

Der Königl. commiss. Landrath und Vorsitzender des Kreisvorstandes. Graf zur Lippe.

496. In Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Mai 1873, §. 38, und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgerichte am 1. Mai 1883 erlassene Bekanntmachung wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist die neue Flurkarte bezüglich der bei der Neuvermessung des Gutsbezirks Oberförsterei Oberaula I mitbetroffenen, in dem Gemeindebezirk von Neuhattendorf, Gemeindebezirk Immichenhain und Gutsbezirk Domaine Immichenhain, Gemeindebezirk Ottrau und Schrecksbach gelegenen Grundstücke hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen dieser Grundstücke fortan lediglich nach der neu aufgestellten Flurkarte und der derselben zu Grunde liegenden Vermessung richten.

Neukirchen am 5. August 1883.

Königliches Amtsgericht. Kellner.

497. Die nachstehende Verfügung:

„Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Trusen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be-

Digitized by Google

kanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 6. August 1879.

Königl. Grundbuchamt. Schimmelpfeng."

ist früher nicht veröffentlicht worden, weshalb deren nachträgliche Bekanntmachung verfügt wird.

Brotterode am 8. August 1883.

Königliches Amtsgericht. Suntheim.

498. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gemeinde- und Gutsbezirks Hebenshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — bekannt gemacht, daß hinsichtlich der Parzellen: Bl. 2. Nr. 23/2, 24/2, 40/2, 46/2, 39/7 und 47/5, desgleichen Bl. 7. Nr. 4 bis 7, 9, 10, 13, 14, 99/19 bis Ende des Blattes 7 und für das ganze Kartenblatt 8, sowie der Parzellen: Bl. 6. Nr. 100, 101, 215/102, 216/103,

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 7. August 1883.

Königl. Amtsgericht, Abth. 1. Hirschfeld.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

499. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie den Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Kassel während des Jahres 1882 veröffentlicht.

Kassel den 1. August 1883.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Hundelshausen.

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	Es sind verpflegt worden: ins- gesammt	innerliche Kranke.			äußerliche Kranke.			Geisteskranke ꝛc.			Epileptische, Augen- und Krätzkranke.			Wöchnerinnen u. Säuglinge			Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	Erfolgt sind an Verpflegungskosten: ℳ	Durchschnittl. Dauer der Aufenthalte eines Kranken. Tage.	Durchschnittszahl der täglich verpflegten Personen. St.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages. ohne Verwaltungskosten. ℳ	Kostenbetrag eines Verpflegungstages. mit Verwaltungskosten. ℳ	Kostenbetrag eines Verpflegungstages. Spezial a. Spezial- und Kurkosten. ℳ	Bemerkungen.
		Personen sind			Personen sind			Personen sind			Personen sind			Personen sind										
		geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	geheilt. Irren-Anstalten entlassen.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.								
1. Landkrankenhäuser.																								
1. Bettenhausen .	2666	853	590	105	749	619	38	41	—	—	1064	1041	3	—	—	—	54870	63	22852	36	19	140	1 07	1 80	— 84	
2. Eschwege . . .	393	167	134	4	16	123	(10)	4	12	—	—	103	96	—	—	—	11929	94	2321	50	30,5	33	— 99	1 59	— 75	
3. Fulda	1271	605	444	24	87	369	295	16	13	6	3	1	260	250	5	—	35277	56	5246	84	31	109	— 89	1 43	— 71	
4. Hanau	772	344	211	32	59	211	157	15	10	10	3	6	—	203	194	1	4	4	29084	26	6884	43	36,7	78	— 404	1 82	— 74	
5. Hersfeld . . .	607	233	177	10	26	182	(50)	8	2	—	—	—	—	192	178	1	—	—	17723	12	1322	83	31,7	53	— 98	1 34	— 74	
6. Rinteln	184	94	73	4	13	45	36	1	2	5	3	1	—	35	35	—	5	5	5207	25	740	99	24	11	119	2 37	— 86	
7. Schmalkalden .	168	78	65	3	5	37	28	3	1	—	—	—	—	53	48	1	—	—	5311	76	413	85	28	13	111	1 95	— 76	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																										
8. Irrenh. Marburg	413	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413	82	81	32	—	—	115868	87	94705	84	191	224	—	2 42	—	— 89
9. Irrenpfl. Haina	419	31	—	—	2	16	—	—	—	—	2 344	—	—	26	29	—	94968	66	33047	66	365	351	—	1 20	—	— 55
10. „ Merxhausen	334	—	—	—	—	82	—	—	—	—	3 252	—	—	17	—	—	70961	37	29965	43	365	316	—	— 84	—	— 46

500. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880 wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1882 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Kassel am 10. August 1883. Der Landes-Director in Hessen: v. Hundelshausen.

Titel.	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	I. Einnahme.							
	A. Rest-Verwaltung.							
1.	Bestand aus der Rechnung von 1881	100	60	100	60	—	—	
		6	53					
2.	Rückstände aus derselben	14	81	21	34	—	—	
	Summa A. Rest-Verwaltung .	121	94	121	94	—	—	
	B. Laufende Verwaltung.							
I.	Beiträge der Mitglieder	27662	12	27658	68	3	44	
II.	Zinsen von Kapitalien	10173	69	10173	69	—	—	
III.	Eingegangene Kapitalien u. Erlös für Werthpapiere	1530	—	1530	—	—	—	
IV.	Sonstige Einnahmen	60120	—	60120	—	—	—	
	Summa B. Laufende Verwaltung .	99485	81	99482	37	3	44	
	Dazu Summa A. Rest-Verwaltung .	121	94	121	94	—	—	
	Summa I. Einnahme .	99607	75	99604	31	3	44	
	II. Ausgabe.							
	A. Rest-Verwaltung.							
1.	Ueberzahlung aus der Rechnung von 1881 . . .	—	—	—	—	—	—	
2.	Rückstände aus derselben	—	—	—	—	—	—	
	Summa A. Rest-Verwaltung .	—	—	—	—	—	—	
	B. Laufende Verwaltung.							
I.	Pensionen	2472	57	2472	57	—	—	
II.	Büreaukosten	89	57	89	57	—	—	
III.	Angelegte Kapitalien	96700	—	96700	—	—	—	
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Summa B. Laufende Verwaltung .	99262	14	99262	14	—	—	
	A. Rest-Verwaltung .	—	—	—	—	—	—	
	B. Laufende Verwaltung .	99262	14	99262	14	—	—	
	Summa II. Ausgabe .	99262	14	99262	14	—	—	
	Die Einnahme beträgt .	99607	75	99604	31	—	—	
	Bleibt Bestand .	—	—	342	17	—	—	
	Vermögenslage.							
1.	Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1881	—	—	186673	41	—	—	
2.	Demselben sind in 1881 zugeschrieben worden . .	—	—	95041	09	—	—	
3.	Die Rückstände betragen	—	—	3	44	—	—	
4.	Der Kassenbestand beträgt	—	—	342	17	—	—	
	Ergibt Vermögen Ende 1882 .	—	—	282060	11	—	—	
	mithin gegen das Jahr 1881 eine Zunahme von .	—	—	95386	70	—	—	

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

501. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 20. August d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Jedoch dürfen die Zinsabschnitte noch rückständiger Seitens des Inhabers unkündbarer (gelber) 4½ pro-

centiger Schuldverschreibungen (Serie 1, 2, 5 und 6), welche letztere sämmtlich zum 1. November 1881, oder kraft Verloosung schon früher gekündigt sind, nicht Seitens der Königlichen Steuerkassen, sondern ausschließlich bei unserer Hauptkasse eingelöst werden. Cassel, am 6. August 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. V.: Lotz.

Vacanzen.

502. Bewerber um die mit dem 1. October c. zur Erledigung kommende 2te evangelische Schulstelle in Sterbfritz, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wittekindt in Sterbfritz, oder an den Unterzeichneten einreichen. Schlüchtern am 1. August 1883.

Der Königliche Landrath Roth.

503. Bewerber um die mit dem 1. September cr. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Lehnhausen, mit der ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Döpping zu Grüsen, einreichen.

Frankenberg den 6. August 1883.

Der Königliche Landrath. v. c. Riesch.

504. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichsdorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Friedrichsdorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 8. August 1883.

Der Landrath Dr. Wentzel.

505. Die 2te Schulstelle zu Altmorschen wird mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Heise zu Altmorschen, einreichen.

Melsungen den 8. August 1883.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

506. Die zweite Schul- (Mädchenlehrer- und Organisten)-Stelle zu Steinbach-Hallenberg, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 870 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. September d. J. vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10. September cr. entweder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector oder bei mir einzureichen.

Schmalkalden den 10. August 1883.

Der Landrath Fliedner.

507. Die Lehrerstelle zu St. Ottilien, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. October d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen beim Landrathsamte oder bei dem mitunterzeichneten Pfarrer einreichen.

Witzenhausen und Helsa am 2. August 1883.

Der Schulvorstand:

Der Landrath: Der Pfarrer:
l. A.: v. Buttlar. Rommel.

508. Für die ca. 664 ha große Gemeinde- und Interessentenwaldungen von Zwesten und Niederurff in der Oberförsterei Densberg soll ein gemeinschaftlicher Förster, mit dem Wohnsitze in Oberurff oder Schiffelborn mit 693 Mark Gehalt und 12 rm freiem Brennholz, und ein Forstschutzgehülfe, mit dem Wohnsitz in Zwesten mit 300 Mark Gehalt und 8 rm Brennholz, angestellt werden.

Steigerung des Gehalts bis 900 resp. 400 Mark möglich.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche bis spätestens 5. September d. J. bei mir einreichen.

Schönstein bei Jesberg den 8. August 1883.

Der Königliche Oberförster Kirchner.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrverweser Friedrich Ernst Ludwig Heermann zu Fischbeck, Classe Rinteln, ist zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Gundhelm, Classe Schwarzenfels, past. extr. Carl Philipp Anacker, ist zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der practische Arzt Franz Emil Koelschitzky hat seinen Wohnsitz von Oberaula nach Niederaula verlegt.

Der Assistenzarzt Dr. Tuczeck ist zum zweiten Arzt und Stellvertreter des Directors bei der Irrenheilanstalt zu Marburg ernannt worden.

Dem seitherigen Strafanstalts-Inspections-Assistenten, Hauptmann a. D. Lohmann zu Wehlheiden ist vom 1. September d. J. ab eine Inspectorstelle bei der neu errichteten Strafanstalt zu Herford verliehen worden.

Der Kammerlakei Casper ist zum Kastellan der Löwenburg zu Wilhelmshöhe ernannt worden.

Der Kaufmann Herz Strauß zu Amöneburg ist auf Nachsuchen aus der Stelle eines Mitgliedes des Vorsteheramtes der Israeliten zu Marburg entlassen worden.

An Stelle des verstorbenen Christoph Brandau zu Solz ist der Gutspächter B. E. Cornelius daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Digitized by Google

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Lindeken in Hersfeld an das Amtsgericht in Jesberg,

der Gerichtsvollzieher Koch in Jesberg an das Amtsgericht in Hersfeld,

der Gefangenaufseher Franke in Kassel als Gerichtsdiener an das Landgericht in Hanau.

Der Postsecretair Kalbfleisch in Hanau ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Postagenten Lengemann in Grifte und Lenz in Harmuthsachsen sind aus dem Postdienste entlassen; der Postagent Hirschfeld in Schwarzenborn ist gestorben.

Der Kaufmann Grandefeld in Grifte, der Lehrer Jacob in Harmuthsachsen und der Standesbeamte Mand in Schwarzenborn sind zu Postagenten angenommen.

Ernannt sind: die Postpraktikanten Reinsch in Fulda und Schreiber in Kassel zu Postsecretairen.

An Stelle des nach Ebsdorf versetzten Lehrers Steitz zu Neuengronau ist der Lehrer Emil Moog daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Den Gebrüdern Klippert zu Kassel ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ihnen verliehene Hofprädikat annehmen und führen zu dürfen.

In der Abgrenzung der Standesamtsbezirke des Kreises Wolfhagen sind folgende Aenderungen eingetreten:

der frühere Forstgutsbezirk Naumburg ist vom Standesamtsbezirk Naumburg,

der frühere Gutsbezirk Oberförsterei Ehringen vom Standesamtsbezirk Volkmarsen,

der frühere Gutsbezirk des Oberförstereitheils Kirchditmold vom Standesamtsbezirk Dörnberg

abgetrennt und dagegen der aus dem Forstgutsbezirk Naumburg und dem Gutsbezirk Oberförsterei Ehringen gebildete Gutsbezirk Oberförsterei Naumburg dem Standesamtsbezirk Wolfhagen und der aus den Gutsbezirken Oberförstereitheil Kirchditmold und Oberförsterei Oelshausen gebildete Gutsbezirk Oberförsterei Ehlen dem Standesamtsbezirk Ehlen zugetheilt worden.

Der Sitz des Standesamtes Langenschwarz ist vom 1. September d. J. an von Großenmoor nach Langenschwarz zurückverlegt worden. Zum Standesbeamten ist der Waisenrath und Kirchenälteste Adam Heimroth zu Langenschwarz, zum Stellvertreter desselben der Vicebürgermeister Schmier ernannt worden.

Der Lehrer und seitherige Standesbeamten-Stellvertreter W. Benkert zu Elgershausen ist zum Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied H. Barthel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Ueberſichtliche Darſtellung

der

Betriebs-Ergebniſſe und der Vermögenslage der Landeskreditkaſſe

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1882.

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1882. Mark.	Pf.
I. & II.	Sparkassen ꝛc.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
III.	Staatskasse (Laudemialfonds) . .	15.001.290	—	. . .	.	. . .	.	15.001.290	—
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale . . .	200.420	91	. . .	.	38.803	96	161.616	95
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	Schuld in auf den Inhaber lautenden Obligationen, und zwar:								
VII.	in solchen vor dem Jahre 1870 ausgegeben: 1.	225	—	. . .	.	75	—	150	—
	2.	2.947.650	—	. . .	.	. . .	.	2.947.650	—
	3.	10.126.800	—	. . .	.	2.937.900	—	7.188.900	—
	Summa Tit. VII	13.074.675	—	. . .	.	2.937.975	—	10.136.700	—
VIII.	in solchen vom Jahre 1870 an ausgegeben: A.	40.050	—	. . .	.	. . .	.	40.050	—
	Aa.	4.261.050	—	. . .	.	1.200	—	4.259.850	—
	B.	4.108.350	—	. . .	.	93.300	—	4.015.050	—
	C. Serie I.	92.400	—	. . .	.	53.700	—	38.700	—
	„ „ II.	69.000	—	. . .	.	39.900	—	29.100	—
	„ „ III.	1.934.550	—	. . .	.	95.100	—	1.839.450	—
	„ „ IV.	2.054.100	—	. . .	.	116.250	—	1.937.850	—
	„ „ V.	74.850	—	. . .	.	46.950	—	27.900	—
	„ „ VI.	83.100	—	. . .	.	58.950	—	24.150	—
	„ „ VII.	2.273.250	—	. . .	.	180.000	—	2.093.250	—
	„ „ VIII.	2.373.000	—	. . .	.	101.700	—	2.271.300	—
	„ „ IX.	3.375.000	—	. . .	.	172.200	—	3.202.800	—
	„ „ X.	4.766.700	—	. . .	.	181.350	—	4.585.350	—
	„ „ XI.	5.659.350	—	. . .	.	152.400	—	5.506.950	—
	„ „ XII.	11.870.550	—	. . .	.	292.500	—	11.578.050	—
	„ „ XIII.	9.021.000	—	5.735.100	—	. . .	.	14.756.100	—
	Summa Tit. VIII.	52.056.300	—	5.735.100	—	1.585.500	—	56.205.900	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen. .	5.430	16	. . .	.	. . .	.	5.430	16
X.	Hinterlegte Lehnskapitale	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	Ueberhaupt .	80.338.116	07	5.735.100	—	4.562.278	96	81.510.937	11

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Passiva** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1881.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1882.		Zinsfuß.	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	600.051	60	600.051	60	. . .	.	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
2.457	27	7.346	63	7.183	31	2.620	59	3½ bzw. 4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
5	65	. . .	.	2	26	3	39	3	
48.720	—	117.870	—	120.255	—	46.335	—	4	
175.988	53	368.565	75	419.286	51	125.267	77	4½	
224.714	18	486.435	75	539.543	77	171.606	16		
717	—	1.602	—	1.707	—	612	—	4	} Kündbare Obligationen.
65.616	—	170.378	—	171.291	—	64.703	—	4	
72.559	25	182.907	71	190.022	06	65.444	90	4½	
2.409	01	. . .	.	1.694	78	714	23	4½	} Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
2.391	97	. . .	.	1.780	01	611	96	4½	
29.305	—	74.884	—	76.800	—	27.389	—	4	} Verloosbare Obligationen.
31.308	—	79.272	—	81.252	—	29.328	—	4	
2.272	77	20	25	1.881	40	411	62	4½	} Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
2.189	52	50	63	1.741	84	498	31	4½	
33.889	—	87.076	—	90.288	—	30.677	—	4	
36.334	—	92.130	—	93.645	—	34.819	—	4	
53.096	—	129.200	—	132.924	—	49.372	—	4	
74.743	—	187.998	—	190.218	—	72.523	—	4	} Verloosbare Obligationen.
86.990	—	224.132	—	226.305	—	84.817	—	4	
176.310	—	470.745	—	473.331	—	173.724	—	4	
120.823	—	542.656	—	450.048	—	213.431	—	4	
790.953	52	2.243.051	59	2.184.929	09	849.076	02		
146	45	214	56	207	71	153	30		
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.		
1.018.271	42	3.337.100	13	3.331.915	48	1.023.456	07		
80.338.116	07	5.735.100	—	4.562.278	96	81.510.937	11		
81.356.387	49	9.072.200	13	7.894.194	44	82.534.393	18		

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	B. Activa.		Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1882. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:									
	A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte.	a.	1.810.994	58	. . .	.	103.634	19	1.707.360	39
		b.	12.577.867	54	. . .	.	852.595	57	11.725.271	97
		c.	15.980.008	10	. . .	.	1.591.576	99	14.388.431	11
	Summa Tit. I A.		30.368.870	22	. . .	.	2.547.806	75	27.821.063	47
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte.	Baar-Ausleihungen	3.793.985	46	15.715	—	232.187	32	3.577.513	14
		Serie I.	1.251.304	87	. . .	.	197.195	99	1.054.108	88
		- II.	1.686.091	77	. . .	.	117.138	90	1.568.952	87
		- III.	2.091.131	51	. . .	.	72.093	65	2.019.037	86
		- IV.	1.976.091	79	. . .	.	89.633	46	1.886.458	33
		- V.	1.541.475	13	. . .	.	102.025	35	1.439.449	78
		- VI.	1.674.267	13	. . .	.	109.738	13	1.564.529	—
		- VII.	2.092.903	83	. . .	.	67.680	38	2.025.223	45
		- VIII.	2.314.441	58	. . .	.	90.325	45	2.224.116	13
		- IX.	3.196.967	52	. . .	.	88.775	09	3.108.192	43
		- X.	4.586.442	36	. . .	.	146.390	24	4.440.052	12
		- XI.	5.474.160	29	. . .	.	300.912	36	5.173.247	93
		- XII.	11.528.755	34	. . .	.	333.291	97	11.195.463	37
		- XIII.	3.324.982	92	5.735.100	—	92.428	06	8.967.654	86
	Summa Tit. I B.		46.533.001	50	5.750.815	—	2.039.816	35	50.244.000	15
	Summa Tit. I.		76.901.871	72	5.750.815	—	4.587.623	10	78.065.063	62
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale		1.327.857	—	6.723.579	95	6.929.211	95	1.122.225	—
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend ausgeliehene Gelder		400.000	—	1.990.000	-	2.160.000	—	230.000	—
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .		142.722	16	202.043	27	101.054	35	243.711	08
V.	Landeskreditkasse-Gebäude		264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassenbestand		2.218.654	40	270.729	24	. . .	.	2.489.383	64
	Ueberhaupt .		81.255.345	21	14.937.167	46	13.777.889	40	82.414.623	27

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Activa** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1882. Mark.	Pf.	Zinsfuß %	Bemerkungen.
1.473	–	71.885	85	71.760	57	1.598	28	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
9.550	20	561.201	61	561.386	24	9.365	57	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen ꝛc. hergeliehen.
35.081	87	693.978	08	701.506	36	27.553	59	4½	
46.105	07	1.327.065	54	1.334.653	17	38.517	44		
12.121	08	185.674	78	185.862	61	11.933	25	5	Baar ausgeliehen.
5.640	10	53.065	56	51.701	81	7.003	85	4½	
6.696	78	73.396	10	75.878	63	4.214	25	4½	
6.298	09	93.258	99	94.127	40	5.429	68	4½	
3.967	85	88.288	37	87.138	41	5.117	81	4½	
7.588	02	68.495	28	71.360	50	4.722	80	4½	
25.075	78	66.746	82	77.542	23	14.280	37	4½	
6.370	38	93.159	92	93.569	67	5.960	63	4½	In verloosbaren Obligationen gewährt.
6.786	25	101.141	77	101.194	57	6.733	45	4½	
2.773	38	143.307	96	142.991	59	3.089	75	4½	
23.395	27	204.303	69	201.995	17	25.703	79	4½	
25.373	72	240.163	95	243.681	09	21.856	58	4½	
22.481	42	514.851	74	513.234	71	24.098	45	4½	
1.504	38	286.749	05	279.601	57	8.651	86	4½	
156.072	50	2.212.603	98	2.219.879	96	148.796	52		
202.177	57	3.539.669	52	3.554.533	13	187.313	96		
15.458	75	47.750	03	48.246	03	14.962	75	3½ u. 4	
338	88	15.825	42	15.355	55	808	75	3 u. 3½	
22	50	15.189	34	15.211	84	. . . .	.	.	
. .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Unterm Kassenbestand sind 8.061 Mark 60 Pf. Vorschuß-Guthaben begriffen, der Rest desselben besteht in der Summe der am Schlusse des Jahres 1882 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1883 realisirten Einnahmen, welche zu den Ausgaben des Jahres 1883 inzwischen verwendet worden sind.
217.997	70	3.618.434	31	3.633.346	55	203.085	46		
81.255.345	21	14.937.167	46	13.777.889	40	82.414.623	27		
81.473.342	91	18.555.601	77	17.411.235	95	82.617.708	73		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						82.534.393	18		
ergiebt sich für das Jahr 1882 ein **Ueberschuß** von						83.315	55		welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1882. Mark.	Pf.
I.	Kassenbestand	117.081	33	. . .	.	. . .	.	. . .	.
II.	Ablieferung des 1882er Ueberschusses aus der Landeskreditkasse . . .	. . .	.	83.315	55	136.534	58 zum Ankauf von Werthpapieren verwendet.	101.450	99
III.	Zinsen-Einnahme	. . .	.	164.573	49	150.000	. aus den Ueberschüssen an die ständische Schatzkasse abgeliefert.		
IV.	Agio-Gewinn	. . .	.	23.015	20				
	Summa . .	117.081	33	270.904	24	286.534	58	101.450	99
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto . . .	4.095.820	82	998.629	95	862.095	37	4.232.355	40
	„ Zinsenguthaben	40.093	64	166.567	02	164.573	49	42.087	17
							Ueberhaupt . . .	4.375.893	56
	Ende 1881 bestand der Reserve-Fonds in							4.252.995	79
	Mithin hat sich derselbe in 1882, neben der Ablieferung von 150.000 Mark aus den Ueberschüssen an die ständische Schatzkasse, vermehrt um							122.897	77

Cassel, am 17. August 1883.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 24. August 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Digitized by Google

Anlagen.

A.

Ueberſicht

der

in jedem Monat des Jahres 1882 nachgeſuchten, bewilligten und ausbezahlten Darlehen, ſowie der ausgegebenen Schuldverſchreibungen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

1882.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	129	141.510	70	738.800	7	2.320	116	507.000
Februar	104	110.560	72	736.550	2	540	93	312.600
März	108	126.640	80	726.450	2	460	113	549.150
April	77	91.680	46	402.150	6	2.085	94	507.000
Mai	117	133.680	61	688.200	3	910	110	418.950
Juni	61	69.500	39	393.050	1	360	113	496.350
Juli	88	105.960	55	518.150	3	1.430	136	664.950
August	46	50.740	41	347.150	3	1.040	128	545.400
September	39	44.725	41	739.650	—	—	97	571.350
October	64	75.110	40	463.000	3	1.475	91	451.050
November	57	66.146	31	181.600	1	240	73	326.850
December	54	62.750	29	220.000	2	440	85	334.050
Summa . . .	944	1.079.001	605	6.154.750	33	11.300	1.249	5.684.700
Summa aus den Rubriken 2 .	605	6.154.750	—	—	1.249	5.684.700	—	—
Summa A. . .	1.549	7.233.751	Summa B. . .		1.282	5.696.000	Summa C. . .	

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.		
1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Serie XIII.		1. 4prozentig mit 12monatlicher Kündigungsfrist, gegenseitig kündbar.	2. Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar, Serie XIII, zu 4 Prozent.	
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Mark.	Cours.
						%
5	2.090	128	575.100	—	857.700	101
6	3.470	112	555.000	—	480.000	101,15
7	2.450	96	329.250	—	240.000	101,15
1	500	94	278.100	—	330.000	101,15
3	1.250	109	772.650	—	750.000	101,15–101,50
4	940	121	467.700	—	702.000	101,50
2	575	114	516.900	—	450.000	101,50
3	990	106	340.050	—	330.000	101,50
1	200	83	394.500	—	427.500	101,25
4	1.700	127	448.950	—	300.000	101,25
2	1.550	100	568.650	—	645.000	101,25
—	—	72	488.250	—	222.900	101,25
38	15.715	1.262	5.735.100	—	5,735.100	—
1.262	5.735.100	—	—	5.735.100	—	—
1.300	5.750.815	Summa D. . . .		5.735.100	—	—

Außerdem wurde aus dem „Besonderen Fonds für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung von Meliorationskosten bei Verkoppelungen“ ein Darlehen im Betrage von 7.500 Mark bewilligt und zwei Darlehen im Gesammtbetrage von 67.500 Mark ausgezahlt.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1881 verbliebenen und der im Jahre 1882 neu ausgeliehenen, ſowie der in demſelben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkaſſe.

	Ausstand Ende 1881.			Zugang in 1882.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Darlehen.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	5.599	1.810.994	58	—	—	—
zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen à 4½ %	26.533	12.577.867	54	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	32.132	14.388.862	12	—	—	—
2) auf Hypotheken à 4½ %	14.254	15.980.008	10	—	—	—
Summa A. . .	46.386	30.368.870	22	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitalien.						
1) in Baar à 5 %	4.691	3.793.985	46	38	15.715	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie I., à 4½ %	125	1.251.304	87	—	—	—
„ „ II., „ 4½ %	161	1.686.091	77	—	—	—
„ „ III., „ 4½ %	193	2.091.131	51	—	—	—
„ „ IV., „ 4½ %	140	1.976.091	79	—	—	—
„ „ V., „ 4½ %	146	1.541.475	13	—	—	—
„ „ VI., „ 4½ %	156	1.674.267	13	—	—	—
„ „ VII., „ 4½ %	127	2.092.903	83	—	—	—
„ „ VIII., „ 4½ %	105	2.314.441	58	—	—	—
„ „ IX., „ 4½ %	200	3.196.967	52	—	—	—
„ „ X., „ 4½ %	387	4.586.442	36	—	—	—
„ „ XI., „ 4½ %	599	5.474.160	29	—	—	—
„ „ XII., „ 4½ %	2.412	11.528.755	34	—	—	—
„ „ XIII., „ 4½ %	755	3.324.982	92	1.262	5.735.100	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen .	5.506	42.739.016	04	1.262	5.735.100	—
Summa B.	10.197	46.533.001	50	1.300	5.750.815	—
Hierzu „ A. . .	46.386	30.368.870	22	—	—	—
Ueberhaupt . .	56.583	76.901.871	72	1.300	5.750.815	—

Die unter der Rubrik „Abgang“ aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- ꝛc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf die noch ausstehenden Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Rückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Digitized by Google

Summa.			Abgang in 1882.			Ausstand Ende 1882.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
5.599	1.810.994	58	277	103.634	19	5.322	1.707.360	39
26.533	12.577.867	54	1.037	852.595	57	25.496	11.725.271	97
32.132	14.388.862	12	1.314	956.229	76	30.818	13.432.632	36
14.254	15.980.008	10	959	1.591.576	99	13.295	14.388.431	11
46.386	30.368.870	22	2.273	2.547.806	75	44.113	27.821.063	47
4.729	3.809.700	46	192	232.187	32	4.537	3.577.513	14
125	1.251.304	87	12	197.195	99	113	1.054.108	88
161	1.686.091	77	8	117.138	90	153	1.568.952	87
193	2.091.131	51	6	72.093	65	187	2.019.037	86
140	1.976.091	79	6	89.633	46	134	1.886.458	33
146	1.541.475	13	7	102.025	35	139	1.439.449	78
156	1.674.267	13	8	109.738	13	148	1.564.529	—
127	2.092.903	83	3	67.680	38	124	2.025.223	45
105	2.314.441	58	2	90.325	45	103	2.224.116	13
200	3.196.967	52	2	88.775	09	198	3.108.192	43
387	4.586.442	36	6	146.390	24	381	4.440.052	12
599	5.474.160	29	21	300.912	36	578	5.173.247	93
2.412	11.528.755	34	37	333.291	97	2.375	11.195.463	37
2.017	9.060.082	92	5	92.428	06	2.012	8.967.654	86
6.768	48.474.116	04	123	1.807.629	03	6.645	46.666.487	01
11.497	52.283.816	50	315	2.039.816	35	11.182	50.244.000	15
46.386	30.368.870	22	2.273	2.547.806	75	44.113	27.821.063	47
57.883	82.652.686	72	2.588	4.587.623	10	55.295	78.065.063	62

Cassel, am 17. August 1883.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.
Wiegand.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible] Regierung zu Kassel.

№ 37. [illegible] 22. August 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

[illegible]

[illegible] und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[illegible]

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

511. [illegible]

[illegible]

512. [illegible]

[illegible]

3. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in der Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1883.

Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm.										b. für 1 Kilogramm.							
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Cassel	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Fritzlar	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Fulda	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hanau	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hersfeld	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hofgeismar	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Marburg	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Rotenburg	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Summa Durchschnitt	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 22. August. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

509. Das am 22. Juli d. J. in Stadt Konstanz verbreitete Flugblatt „Die Fliegen und die Spinnen“ wurde als wörtlicher Abdruck eines unter der gleichen Ueberschrift in Nr. 24 und 25 der periodischen Druckschrift „Der Sozialdemokrat“ erschienenen Artikels in Vollziehung des gegen diese letztere Druckschrift längst ergangenen Verbots mit Beschlag belegt, was hiermit bekannt gegeben wird.

Konstanz den 9. August 1883.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Engelhorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

510. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17ten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus dem Gemeindeverband von Wannfried erworbenen Parzellen, in der Gesammtgröße von 0,5864 ha, aus dem erwähnten Gemeindeverbande ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Wannfried“, Kreises Eschwege, einverleibt; dagegen die aus letzterem vom Forstfiskus abgetretenen Parzellen, im Gesammt-Umfange von 0,5603 ha, von dem vorerwähnten Gutsbezirke abgetrennt und dem Gemeindebezirke von Wannfried zugeschlagen werden.

Kassel am 6. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

511. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Aichungsamte in Marburg auch die Befugniß zur Aichung von Fässern bis zu einem Rauminhalte von 105 Litern beigelegt worden ist.

Kassel am 11. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

512. Der Auswanderungs-Agent Siegmund Alsberg hier hat uns angezeigt, daß er die ihm gestattete Führung einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern für den Schiffsexpedienten August Bolten zu Hamburg niedergelegt habe. Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die für den ꝛc. Alsberg gestellte Caution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, hier anzumelden sind. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird ꝛc. Alsberg von seiner Verbindlichkeit hinsichtlich seiner Geschäftsführung als Auswanderungs-Hauptagent für den Schiffsexpedienten Bolten entbunden werden.

Kassel am 15. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

513. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1883.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel	19 35	15 11	14 29	13 81	25 81	37 44	41 75	8 77	3 28	5 15	1 44	1 28	1 48	— 95	1 38	1 75	2 36	3 42
2	Fritzlar	19 25	15 —	13 56	12 79	22 —	32 25	27 58	6 72	3 08	4 83	1 30	1 20	1 28	— 90	1 20	2 —	2 —	2 93
3	Fulda	18 94	15 26	13 88	13 81	35 —	32 —	44 —	8 75	4 01	5 25	1 32	1 16	1 35	— 75	1 16	1 95	1 90	2 85
4	Hanau	18 79	15 59	15 58	14 19	26 50	27 50	43 —	6 35	3 02	5 44	1 40	1 16	1 56	1 06	1 30	2 04	2 25	2 96
5	Hersfeld	20 —	17 —	16 —	14 —	25 —	27 —	44 —	7 38	3 —	4 50	1 35	1 20	1 30	— 90	1 25	1 80	2 20	2 75
6	Hofgeismar	20 —	15 50	15 —	13 54	21 —	32 50	30 —	9 50	3 30	4 66	1 35	— —	1 40	1 —	1 20	1 80	1 13	2 59
7	Marburg	20 50	16 50	16 50	14 50	19 —	30 —	46 —	9 —	4 —	5 —	1 40	1 20	1 20	— 80	1 40	1 80	2 30	3 —
8	Rotenburg	20 50	16 —	15 75	14 —	34 —	32 —	40 —	8 —	3 —	5 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa	157 33	125 96	120 56	110 64	208 31	250 69	316 33	64 47	26 69	39 83	10 96	8 60	10 87	7 36	10 09	14 94	16 34	23 90
	Durchschnittsbetrag	19 67	15 75	15 07	13 83	26 04	31 34	39 54	8 06	3 34	4 98	1 37	1 23	1 36	— 92	1 26	1 87	2 04	2 99

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1.	Mehl. Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gebrannter.	Schweineschmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 21	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Friglar	— 30	— 22	— 50	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 60	— 20
3	Fulda	+ 42	= 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 40	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 30	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 37	— 25	— 50	— 44	— —	— 38	— 60	2 60	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 21	— 54	— 36	— —	— 36	— 40	2 20	2 60	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 40	1 90	— 20
8	Rotenburg	= 36	+ 25	+ 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 99	2 04	4 34	3 36	1 04	3 39	4 22	20 60	25 —	13 60	1 54
	Durchschnittspreis	— 37	— 26	— 54	— 48	— 52	— 41	— 53	2 58	3 13	1 70	— 19

Cassel am 10. August 1883. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

514. Die nachstehende Verfügung:

„Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Trusen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 6. August 1879.

Königl. Grundbuchamt. Schimmelpfeng."

ist früher nicht veröffentlicht worden, weshalb deren nachträgliche Bekanntmachung verfügt wird.

Brotterode am 8. August 1883.

Königliches Amtsgericht. Suntheim.

515. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gemeinde- und Gutsbezirks Hebenshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — bekannt gemacht, daß hinsichtlich der Parzellen: Bl. 2. Nr. 23/2, 24/2, 40/2, 46/2, 39/7 und 47/5, desgleichen Bl. 7. Nr. 4 bis 7, 9, 10, 13, 14, 99/19 bis Ende des Blattes 7 und für das ganze Karteublatt 8, sowie der Parzellen: Bl. 6. Nr. 100, 101, 215/102, 216/103,

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 7. August 1883.

Königl. Amtsgericht, Abth. 1. Hirschfeld.

516. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel sind zu Mitgliedern des Kreisvorstandes aus den

Digitized by Google

Kassenmitgliedern der Elementarlehrer-Witwen und Waisenkasse für die nächste Wahlperiode von 6 Jahren gewählt worden:

Lehrer Quehl zu Gertenbach,
„ Zindel zu Witzenhausen,
„ Fröhlich daselbst,

was in Gemäßheit der Vorschrift im §. 40 der Statuten hierdurch veröffentlicht wird.

Witzenhausen den 7. August 1883.

Der Königliche Landrath. K. A.: v. Buttlar.

517. Am 1. September c. treten in unserem Personenzugs-Fahrplan vom 1. Juni c. nachstehende Aenderungen ein:

Strecke Cassel-Hannover (Abth. A).

Zug 65 (1. bis 4. Wagencl.): 4 5 ab Göttingen, 4 15 ab Bovenden, 4 22 ab Nörten, 4 34 an und 4 42 ab Northeim, — ab Edesheim, 4 57 an und 4 58 ab Salzderhelden, 5 10 an und 5 15 ab Kreiensen, 5 30 ab Freden, 5 42 ab Alfeld, 5 54 ab Brüggen, 6.2 ab Banteln, 6.11 an und 6.14 ab Elze, 6.23 an und 6.30 ab Nordstemmen, 6.40 ab Barnten, 6.48 ab Sarstedt, 6.57 ab Rethen, 7.5 ab Wülfel, 7.15 an Hannover.

Strecke Nordhausen-Soest. Herzberg-Seesen (Abth. B).

Zug 166 (2. bis 4. Wagencl.): 5 49 ab Herzberg, 6.13 ab Osterode, 6.28 ab Gittelde-Grnd., 6.45 ab Münchehof, 6.55 an Seesen.

Zug 168 (2. bis 4. Wagencl.): 9 35 ab Herzberg, 9 54 ab Osterode, 10 5 ab Gittelde-Grnd., 10 17 ab Münchehof, 10 25 an Seesen.

Zug 161 (Omn. 2. bis 4 Wagencl.): 4 40 ab Northeim, 4 56 ab Gatlenburg, 5 12 ab Wulften, 5 22 ab Hattorf, 5 40 an Herzberg.

Zug 167 (Omn. 2. 4. Wagencl.): 4 40 ab Seesen, 4 49 ab Münchehof, 4 59 ab Gittelde-Grnd., 5 9 ab Osterode, 5 25 an Herzberg, 5 48 ab Herzberg, 6.2 ab Scharzf.-Lauterb., 6.23 ab Osterhagen, 6.33 ab Tettenborn-Sachsa, 6.47 ab Walkenried, 6.57 ab Ellrich, 7.13 ab Niedersachsw.-Ilf., 7.25 an Nordhausen.

Zug 171 (Omn. 2. bis 4. Wagencl.): 12.46 ab Northeim, 1.2 ab Gatlenburg, — ab Wulften, 1.28 ab Hattorf, 1.46 an Herzberg, 2.5 ab Herzberg, 2.18 ab Scharzf.-Lauterb., 2.38 ab Osterhagen, 2.48 ab Tettenborn-Sachsa, 3.2 ab Walkenried, 3.12 ab Ellrich, 3.28 ab Niedersachsw.-Ilf., 3.40 an Nordhausen.

NB. Die Züge 155 und 162 zwischen Seesen und Herzberg (Abth. B) führen 1. bis 4. Wagenclasse.

Hannover den 15. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

518. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.). — Diejenigen auf 100 Thlr. lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abth. VII., deren Zinsabschnitte am 1sten September 1884 ablaufen, nämlich:

Abth. VII. Serie C. a. Nr. 4103 bis 11568

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. September 1884 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. September 1884 in courssähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe derselben die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. September 1884 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die sämmtlichen 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VIII. B.** für den 1sten März —, die 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VII. Serie B. a. Nr. 11674 bis 15294** für den 1. September d. J., sowie die 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VII. Serie B. a. Nr. 7984 bis 11673** für den 1. März 1884 gekündigt und daß außerdem alle 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VII., deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I. bis XII. betrifft, auf unsere Bekanntmachungen vom 10. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. September d. J. verloosten, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen der Serien III., IV. und VII. bis XII. enthalten, und auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1881, durch welche der gesammte Restbestand der 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI. für den 1. November 1881 zur Rückzahlung gekündigt ist, mit dem Bemerken, daß Abdrücke dieser Bekanntmachungen aus unserem Secretariate bezogen werden können.

Cassel, am 18. August 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

519. Die reformirte Pfarrstelle zu Herrenbreitungen in der Inspectur Schmalkalden ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 11. August 1883.

Königl. Consistorium. In Vertr.: Martin.

520. Die durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant gewordene Stelle eines Hauptlehrers der städtischen Mädchen-Volksschule dahier soll durch einen pro rectoratu geprüften Bewerber wieder besetzt werden.

Jahresgehalt 2700 Mark. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind innerhalb 3 Wochen an uns einzureichen.

Bockenheim am 14. August 1883.

Die Stadtschul-Deputation.

521. Die Schulstelle zu Reddehausen, mit einem Jahreseinkommen von 780 Mark neben freier Wohnung

und Feuerung, wird vom 1. October d. J. ab durch die Pensionirung des seitherigen Inhabers vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Herrn Pfarrer Seßler in Schönstadt oder bei dem Unterzeichneten bis zum 1. September c. einzureichen. Marburg am 16. August 1883.

Der Landrath Schreiber.

522. Die zweite Schul- (Mädchenlehrer- und Organisten)-Stelle zu Steinbach-Hallenberg, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 870 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. September cr. vacant.

Geeignete Bewerber lutherischer Confession um dieselbe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10. September cr. entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Obstfelder in Steinbach-Hallenberg, oder bei mir einzureichen. Schmalkalden den 10. August 1883.

Der Landrath Fliedner.

523. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Deisel zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 18. August 1883.

Der Landrath Dr. Wentzel.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Rabe in Stralsund ist mit der interimistischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Kirchhain beauftragt worden.

Der bisherige zweite Pfarrer an der Altstädter Gemeinde zu Hofgeismar, Philipp Ludwig Rommel, ist zum Metropolitan der Pfarreiclasse Rotenburg, zum Dekan des Stifts Rotenburg und zum Pfarrer an der Neustädter Gemeinde daselbst bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Ernschwerd, past. extr. Johannes Stippich, ist zum Pfarrverweser in Kleinalmerode, Classe Witzenhausen, bestellt worden.

Der practische Arzt Dr. med. Homburg hat seinen Wohnsitz von Kassel nach Netra verlegt.

Dem Steuerempfänger Vial zu Rauschenberg ist vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Oberförstereien Mengsberg, Rauschenberg und Bracht widerruflich übertragen worden.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Fenner in Fronhausen an das Amtsgericht in Hersfeld.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretär Heller in Fulda.

Der Vicefeldwebel Rudolph ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Burghaun ernannt.

Der invalide Trompeter, Sergeant Lohmann ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Wetter ernannt.

Der Kassirer Hirschfeld und der Kanzlist Fischer bei der General-Brandversicherungs-Commission dahier sind auf ihr Nachsuchen vom 1. October d. J. an mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 29. August. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

524. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Die Sozialdemokratie und die hiesige Presse" nebst Anhang: „Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands", gedruckt in der Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln den 22. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

525. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Juni cr. zu bestimmen geruht, daß die Forst-Assessoren sowohl die Wald- als auch die Staats-Uniform der Oberförster mit alleiniger Ausnahme der Oberförster-Achselabzeichen, und an deren Stelle Achselabzeichen von fünf Streifen grüner resp. goldener 6 mm breiter Plattschnur glatt neben einander, am Aermel-Einsatze eingelassen, oben unter dem Kragen an einem kleinen Wappenknopfe befestigt, die Forstreferendare aber die Walduniform der bisherigen Forstkandidaten zu tragen haben, sowie daß die Forstreferendare eine Staatsuniform nicht erhalten.

Berlin den 18. Juli 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

526. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1883 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 20. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungsreglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 13. August 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

527. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juli 1883 maßgebend sind.

Nummer	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	91	2	58	1	64
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	91	2	58	1	64
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	—	2	50	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	40	2	42	1	54
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	40	2	42	1	54
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	40	2	42	1	54
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	—	2	25	1	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	50	1	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	50	1	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	77	2	33	1	65
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	77	2	33	1	65
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	91	2	63	2	01
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	91	2	63	2	01
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	91	2	63	2	01
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	91	2	63	2	01
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	10	2	72	1	51
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	10	2	72	1	51
19	„ Marburg .	Marburg .	7	25	2	50	2	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	2	50	2	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	2	50	2	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	69	2	50	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	62	2	93	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 24. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

528. In Folge des Aufrufes Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 10ten d. Mts. haben unter Höchstseinem und der Frau Kronprinzessin Protektorate die Sammlungen für die Verunglückten auf Ischia in allen Gebieten des Deutschen Reiches begonnen.

In Berlin hat sich ein Central-Comité und hier ein Hülfs-Comité zur Förderung des Unterstützungswerkes gebildet.

Digitized by Google

Indem wir auf die von dem ersteren unterm 13ten d. Mts. erlassene Bekanntmachung — Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nr. 190 — Bezug nehmen, veranlassen wir die uns unterstellten Behörden, den in dem Aufrufe vom 10ten d. Mts. kundgegebenen Höchsten Intentionen auch Ihrerseits die thunlichste Förderung angedeihen zu lassen und namentlich Anordnungen dahin zu treffen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt, vielmehr jede thunliche Förderung zu Theil wird.

Kassel am 26. August 1883.

Königliche Regierung.

529. Nachstehende Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 27. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anleitung
zur Aufstellung einer Nachweisung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, sowie des Aufkommens an direkten Staatssteuern in den Stadt- beziehungsweise Landgemeinden.

Die Nachweisung hat den Zweck, die sämmtlichen Ausgaben und Einnahmen der Stadt- beziehungsweise Landgemeinden, sowie das Aufkommen an direkten Staatssteuern in möglichst vollständiger und übersichtlicher Weise zur Anschauung zu bringen und zwar bezüglich der Stadtgemeinden in je einer besonderen Position für jede Stadt, bezüglich der Landgemeinden für jeden Kreis (bei Hannover für jeden Amtsbezirk) summarisch; jedoch sind außer dieser summarischen Nachweisung, welche sämmtliche Landgemeinden des Kreises (bei Hannover des Amtes) zu umfassen hat, besondere Spezial-Nachweisungen über jede einzelne Landgemeinde mit mehr als 10000 Einwohnern aufzustellen und als Anlage zu dem ausgefüllten Formulare B. einzureichen.

Den Eintragungen im Titel I „Staatssteuern“ sind die aus den Staatssteuerlisten sich ergebenden Soll-Beträge für das Etatsjahr 1883/84 zum Grunde zu legen; ebenso sind in den Titeln II bis XI „Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden“ und im Titel XIII „Besondere Korporationsabgaben“ die aus den Voranschlägen sich ergebenden Soll-Beträge für das laufende Etatsjahr beziehungsweise wo speziellere Etats und Voranschläge nicht vorhanden sind oder nicht beschafft werden können, in Ermangelung derselben die Ist-Beträge der Einnahmen und Ausgaben des letzten Geschäftsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Gesichtspunkte einzutragen:

1. Den in den Voranschlägen enthaltenen Summen treten diejenigen Beträge hinzu, deren Angabe in dem Formulare ausdrücklich verlangt wird, weil ohne dieselben der Umfang der Verwendungen für die in Frage kommenden Zwecke nicht zu übersehen ist, nämlich die Einnahmen und Ausgaben solcher Anstalten und Fonds, welche zu Gemeinde- ꝛc. Zwecken bestehen, sich unter Gemeinde-Verwaltung befinden, jedoch einen besonderen Etat haben. Namentlich sind die Einnahmen und Ausgaben etwaiger besonderer Gemeinde-, Armen- und Schulkassen hier mit aufzunehmen. Sofern nicht die Gemeinde, sondern ein besonderer Schulverband Trägerin der Schullast ist, ist nur der auf die Einwohner der Gemeinde entfallende Antheil an den von diesem Verbande aufzubringenden Schulbeiträgen in Spalte 87 aufzuführen (cfr. unten zu VI und XI).

2. Alle Einnahme- und Ausgabeposten sind überall zum vollen Bruttobetrage anzugeben und nicht etwa auf die aus dem betreffenden Verwaltungszweige nach Abzug der Ausgaben erzielten Ueberschüsse (Netto-Einnahme) oder auf die über die Einnahme hinaus geleisteten Zuschüsse (Netto-Ausgabe) zu beschränken. Selbstverständlich aber darf eine jede Einnahme und Ausgabe in der Nachweisung nur einmal und nicht in verschiedenen Spalten wiederholt erscheinen.

3. Als extraordinäre Ausgaben und Einnahmen sind nur solche anzusehen, welche an sich außerordentlicher Natur sind, sich also von den gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen unterscheiden.

Wo es in dem Formulare bei der Einnahme an der besonderen Spalte „darunter Extraordinäre“ fehlt, sind die letzteren in die Einnahme mit einzurechnen.

4. Die Anführung von Pfennigen ist überall zu vermeiden. Wo solche vorkommen, sind dieselben auf volle Mark abzurunden. Die im Titel XIV („Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen“) ausdrücklich erforderte Angabe von Mark und Pf. ist in Bruchzahlen nach der Hunderttheilung zum Ausdruck zu bringen, z. B. 10,04. 3,26. 0,58. — Daß diesen Angaben das Ergebniß aus der Division der Einwohnerzahl — Spalte 6 — in die Summen der Spalten 12 beziehungsweise 92 und 104 sind, ergiebt sich aus der Nachweisung von selbst.

5. Die von Gemeinde-Mitgliedern in natura zu leistenden Abgaben, sowie die Hand- und Spanndienste sind, nach Maßgabe der ortsüblichen Werthe in Geld zu berechnen und, je nach dem Charakter der jedesmaligen Leistungen in Spalte 89 als Realsteuern, beziehungsweise in Spalte 90 als Personalsteuern in Ansatz zu bringen.

Nur wo solche Leistungen als eine Abgabe steuerlicher Natur nicht anzusehen sind, haben dieselben unter dem entsprechenden Spezialtitel beziehungsweise in Spalte 95 und 96 Aufnahme zu finden.

6. Bei der vorliegenden Erhebung handelt es sich überall nur um Einnahmen, Ausgaben und Leistungen, welche das Gemeindewesen direkt und ausschließlich betreffen, oder an welchen die Mitglieder der Gemeinde in Folge ihrer Zugehörigkeit zu einem größeren Kommunal- beziehungsweise einem Kirchen- oder Schulverbande — Spalte 101 bis 104 — betheiligt sind. Alle aus den privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden, mit dem Gemeindewesen nicht im Zusammenhange stehenden Einnahmen, Ausgaben und Leistungen fallen somit nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Nachweisung.

Digitized by Google

7. Marktstandsgelder, Schulgelder, Sporteln, Jagdscheingebühren, Wege- und Brückengelder, Polizeistrafgelder ꝛc. sind als Gebühren und Gefälle unter den betreffenden Titeln I bis IX eventuell in Titel XIII, nicht als Kommunalsteuern unter Titel X in Ansatz zu bringen.

8. Bei Ausfüllung der verschiedenen Ausgabe- und Einnahme-Titel ist insbesondere noch Folgendes zu beachten:

Zu II. Ausgaben und Einnahmen für allgemeine staatliche Zwecke (Spalte 13 bis 21).

In den Spalten 13 bis 15 „für die Polizei" sind alle aus der Gemeindekasse zu bestreitenden persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Ortspolizeiverwaltung, insbesondere für die Polizeigefängnisse, das Nachtwachtwesen, das Feuerlöschwesen und die sonstigen Zweige der Polizeiverwaltung, soweit dieselben aus den Kosten für die allgemeine Gemeindeverwaltung ausgesondert werden können, sowie die hierauf bezüglichen Einnahmen, insbesondere die Einnahme an Polizeistrafgeldern, einzutragen.

Unter das Rubrum „für allgemeine staatliche Zwecke" — Spalte 16 bis 18 — fallen die Leistungen der Gemeinden für die örtliche Militair- und Marineverwaltung (Einquartierung, Ausmiethung und Verpflegung der Truppen, sonstige Garnisoneinrichtungen, Lieferungen, Führung der Stammrollen, Unterstützungen an Familien eingezogener Reservisten ꝛc.), ferner die Ausgaben für die Justizverwaltung (Gerichtsgefängnisse, Amtsanwaltschaft, Schiedsmannssachen), sodann die Ausgaben für die Wahlen zum Reichstage und Landtage, zur Provinzial- und kreisständischen Vertretung, endlich die sonstigen Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, insbesondere für die örtliche Staatssteuerverwaltung, das Eichungswesen, die Standesamtsgeschäfte, die Kosten der Volkszählung und sonstigen statistischen Ermittelungen.

Die entsprechenden Einnahmen (insbesondere an Servis, Gebühren der Standes- und Eichungsämter ꝛc.) sind in Spalte 18 aufzuführen.

Die Spalten 19, 20 und 21 enthalten die Summen der Spalten 13 + 16 beziehungsweise 14 + 17 und 15 + 18.

Zu III. Ausgaben und Einnahmen für Verkehrsanlagen.

Die Ausgaben und entsprechenden Einnahmen „für Straßen und Plätze" (Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Bepflanzung, Besprengung und Reinigung ꝛc.) sind in Spalte 22 bis 24, die Ausgaben und Einnahmen „für sonstige Verkehrsanlagen" (Chausseen, Landwege, Brücken, Fähren, Kanäle, Schleusen, Dämme, Eisen- und Pferdebahnen, Hafenanlagen, Brückenwaagen, Niederlagen ꝛc.) in Spalte 25 bis 27 einzutragen und in Spalte 28 bis 30 zu summiren.

Zu IV. Ausgaben und Einnahmen für gewerbliche Anlagen ꝛc.

In den Spalten 31 bis 42 sind die Ausgaben und Einnahmen „für Gasanstalten" — Spalte 31 bis 33 —, „für Wasserwerke" — Spalte 34 bis 36 —, „für sonstige gemeinnützige Institute und Anstalten", sofern letztere nicht als Wohlthätigkeits- und Armenanstalten unter dem folgenden Rubrum zu führen sind, — Spalte 37 bis 39 — einzutragen. Selbstständige Anstalten mit besonderem Etat kommen nur dann in Betracht, wenn dieselben Zuschüsse aus der Gemeindekasse erfordern oder Ueberschüsse in dieselbe abführen.

Sparkassen und städtische Feuersozietäten sind unberücksichtigt zu lassen.

Zu V. Ausgaben und Einnahmen für Wohlthätigkeits-Anstalten ꝛc.

enthalten in Spalte 43 bis 45 die Ausgaben und Einnahmen für Wohlthätigkeits- und Armen-Anstalten, Hospitäler, Invalidenhäuser, Rettungshäuser, Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, Arbeits- und Korrektionshäuser, sowie überhaupt für Armen-, Kranken- und Waisenpflege.

Zu VI. Ausgaben und Einnahmen für Unterrichtszwecke.

In den Spalten 46 bis 60 sind die Ausgaben für Unterrichtszwecke und die entsprechenden Einnahmen an Schulgeld ꝛc. nur insoweit aufzuführen, als es sich um wirkliche Gemeindeanstalten handelt. Staats-Unterrichtsanstalten, Privat- und Sozietätsschulen kommen dabei nur insoweit in Betracht, als dieselben aus der Gemeindekasse Zuschüsse erhalten. Wenn dagegen eine als Gemeindeanstalt anzusehende Unterrichtsanstalt einen Staatszuschuß erhält, so ist letzterer unter den Einnahmen mit aufzuführen, während die Gesammtausgaben einzutragen sind.

Falls nicht die politische Gemeinde, sondern eine Schulsozietät Trägerin der Volksschulunterhaltungslast ist, sind weder die Ausgaben noch die Einnahmen der Volksschule in Spalte 46 bis 48 beziehungsweise 46 a bis 48 a aufzuführen. Dagegen ist in den eventuell besonders beizufügenden Bemerkungen ausdrücklich anzuführen, ob, beziehungsweise in welchen Gemeinden die Unterhaltung der Volksschule eine Sozietätslast ist.

Als Volksschulen — Spalte 46 bis 48 — sind nur diejenigen Schulen anzusehen, deren Besuch zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erzwungen werden kann. Dagegen sind die Einnahmen und Ausgaben für Mittelschulen, Rektorats-, gehobene Bürger-, höhere Töchterschulen in den Spalten 46 a bis 48 a, die Fortbildungsschulen dagegen in Spalte 55 bis 58 aufzuführen. Als „höhere Unterrichtsanstalten" sind anzusehen: Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realprogymnasien, Ober-Realschulen, Realschulen und höhere Bürgerschulen.

Zu VII. Ausgaben und Einnahmen für allgemeine Gemeindeverwaltung.

In Spalte 61 bis 63 sind die Ausgaben an Besoldungen, Pensionen, Büreaukosten, Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. mit Einschluß der Kosten für solche besonderen Verwaltungszweige, welche nicht unter einem anderen Spezialtitel zu berücksichtigen sind, und etwaige hierher gehörige Einnahmen einzutragen.

Digitized by Google

Zu VIII. Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden.

Hier sind nur die zur Verzinsung und Tilgung (Amortisation) erforderlichen Jahresbeträge, nicht aber die noch zu verzinsenden beziehungsweise noch abzutragenden Kapitalbeträge der Schulden aufzunehmen.

Zu IX. Ausgaben und Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen.

Unter IX sind die Einnahmen „aus bewirthschaftetem und verpachtetem Grundbesitz, sowie aus Gebäuden und Gebäudetheilen", ohne Rücksicht, ob diese Vermögensstücke innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebiets belegen sind — Spalte 71 bis 72 — (das Interessenten- und Bürgervermögen bleibt hier — wie überall in der Nachweisung — unberücksichtigt), ferner „aus der Verwaltung der Gemeindewaldungen, Bergwerke und gewerblichen Anlagen (soweit dieselben nicht für Gemeindezwecke errichtet sind)", aus Gemeindeforsten, Holzbeständen, Kohlenlagern, Steinbrüchen, Sandgruben ꝛc. — Spalte 74 bis 75 — endlich die Einnahmen „aus Gemeindefonds und sonstigen Nutzungen" (Kapitalvermögen und Grundnutzungen: Jagd, Fischerei, Grundabgaben privatrechtlicher Natur und Aktivrenten, — Spalte 77 bis 78 —), sowie deren Gesammtbetrag — Spalte 80 bis 81 — und die hierauf bezüglichen Ausgaben — Spalte 70 beziehungsweise 73 und 76 — in Spalte 79 einzutragen.

Zu X. Einnahmen aus der Kommunalbesteuerung.

Dieser Einnahmetitel umfaßt die sämmtlichen Gemeindeabgaben steuerlicher Natur, ohne Abzug der Erhebungskosten. Es sind daher alle Abgaben dieser Art hier und nicht bei einem der vorhergehenden Spezialtitel zu verrechnen, da die Verrechnung dieser Beträge unter anderem Titel den auf die eigentliche Kommunalbesteuerung bezüglichen Theil der vorliegenden Nachweisung als unvollständig würde erscheinen lassen. Bei Ausfüllung der Spalten zu Titel X ist Folgendes zu beachten:

a) In Fällen, wo eine Gemeinde-Einkommensteuer im Anschlusse an die Veranlagung, die Skala und den Tarif der Staatsklassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben wird, und eine besondere Einschätzung nur für Forensen beziehungsweise juristische Personen erfolgt, ist der Ertrag dieser Einkommensteuer in Spalte 84 auszuwerfen. Diejenigen Gemeindeeinkommensteuern, welche von der Veranlagung, der Skala oder dem Tarif der Staatsklassen- und klassifizirten Einkommensteuer abweichen, insbesondere Progressivsteuern, sind dagegen in Spalte 86 aufzuführen.

b) Unter „Wohnungs- und Miethssteuer" — Spalte 87 — sind nur diejenigen Abgaben zu verstehen, welche als eine mittelbare, nach dem Maßstabe der Ausgaben für Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses berechnete Einkommensteuer behandelt und von dem Wohnungsinhaber gefordert wird, mag derselbe im eigenen Hause oder zur Miethe wohnen. Diejenigen Beträge, welche in verschiedenen (Land)-Gemeinden in einem in der Regel fixirten Betrage von den Miethern beziehungsweise Neubauern zur Gemeindekasse erhoben werden, sind als Miethssteuern nicht anzusehen, sondern als besondere Personalabgaben in Spalte 90 zu führen.

c) In Spalte 88 „Hundesteuer" sind alle für das Halten von Hunden erhobenen Abgaben einzutragen, also auch solche Beträge dieser Art, welche für irgend einen speziellen Zweck — z. B. zu Gunsten der Armen — erhoben werden sind.

d) In Spalte 89 und 90 werden die als Real- und Personalsteuern zur Erhebung gelangenden Abgaben, einschließlich der nach Geldwerth abgeschätzten Naturalleistungen der Hand- und Spanndienste nachgewiesen.

e) Als indirekte Gemeindeabgaben sind in Spalte 91 nur solche nachzuweisen, welche aus der Besteuerung der Lebensmittel, Getränke und Brennmaterialien aufkommen, also Schlacht- und Mahlsteuer, Wildpretsteuer, Fleischaccise, Braumalzsteuer, Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, Getränke-Accise und Brennmaterialiensteuer.

Zu XI. Sonstige Ausgaben und Einnahmen.

Dieser Titel ist zur Unterbringung solcher Einnahme- und Ausgabeposten der Gemeindekasse eingestellt, welche ihrer Natur nach sich nicht zur Eintragung unter einen der vorhergehenden oder unter die nachfolgenden Titel eignen. In diesen Spalten sind insbesondere die Zahlungen für Provinzial-, Kreis- und kirchliche Zwecke, soweit dieselben aus der Gemeindekasse erfolgen und nicht durch besondere Umlagen erhoben werden, zu XIII einzutragen.

Zu XII.

Die Schluß-Rekapitulation ergiebt sich aus der im Kopf oder Spalten 97 bis 100 gegebenen Anleitung.

Zu XIII. Besondere Korporations-Abgaben.

Dieser Titel hat den Zweck, diejenigen Leistungen steuerlicher Natur zu Provinzial-, Kreis-, Schul- und kirchlichen Zwecken nachzuweisen, welche nicht aus den Gemeindekassen bestritten, sondern durch besondere Umlagen von den Gemeindegliedern erhoben werden. Bei Sozietätsschulen (cfr. oben zu VI) ist der Betrag der von den Sozietätsmitgliedern durch Umlage aufzubringenden Schulsteuern, dagegen nicht auch das in diesen Sozietätsschulen zur Erhebung gelangende Schulgeld aufzuführen.

Ebenso sind in Spalte 101 und 103 nur diejenigen Beiträge für Provinzial-, Kreis- und kirchliche Zwecke, welche im Wege einer besonderen Umlage zur Erhebung gelangen, aufzuführen.

Zu XIV.

bedarf es nur eines Hinweises auf das oben unter 4 bereits Gesagte.

Erläuterungen und Bemerkungen sind in der Nachweisung selbst nicht anzubringen. Sollten dergleichen zum Verständniß der gemachten Zahlenangaben erforderlich sein, so sind dieselben auf einem besonderen

Digitized by Google

Einlagebogen übersichtlich zusammenzustellen und, mit den entsprechenden Hinweisungsvermerken versehen, der Nachweisung lose beizufügen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

530. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1883/84 beginnt am 15ten October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 1. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Wirthschaftsorganisation: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Fischzucht: Professor Frhr. v. la Valette St. George. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. Mineralogie: Dr. Lehmann. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde, Wege- und Brückenbau, Wasserbau 1. Theil, Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker, Praktische Geometrie: Cataster-Kontroleur Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Elementar-Mathematik: Lehrer Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Scheil. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1883.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

531. Als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Kreisvorstande sind für die folgenden 6 Jahre gewählt worden:

1) Rector Schenk zu Frankenberg,
2) Lehrer Cymer zu Frankenau,
3) Lehrer Fetk zu Röddenau,

was hiermit in Gemäßheit des §. 40 des bezüglichen Reglements vom 13. Januar 1871 bekannt gemacht wird. Frankenberg den 21. August 1883.

Der Königliche Landrath. v. c. Riesch.

532. Die nachstehende Verfügung:

„Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Trusen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint,

Digitized by Google

geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 6. August 1879.

Königl. Grundbuchamt. Schimmelpfeng."

ist früher nicht veröffentlicht worden, weshalb deren nachträgliche Bekanntmachung verfügt wird.

Brotterode am 8. August 1883.

Königliches Amtsgericht. Suntheim.

533. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gemeinde- und Gutsbezirks Hebenshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — bekannt gemacht, daß hinsichtlich der Parzellen: Bl. 2. Nr. 23/2, 24/2, 40/2, 46/2, 39/7 und 47/5, desgleichen Bl. 7. Nr. 4 bis 7, 9, 10, 13, 14, 99/19 bis Ende des Blattes 7 und für das ganze Kartenblatt 8, sowie der Parzellen: Bl. 6. Nr. 100, 101, 215/102, 216/103,

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 7. August 1883.

Königl. Amtsgericht, Abth. 1. Hirschfeld.

534. Mit dem 1. September cr. gelangen zur Einführung:

1) directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Hannover bezw. Elze und Geismar, Treysa und Coblenz, Hannover und Dingelstädt, Kreiensen und Dingelstädt, Hildesheim und Dingelstädt, Bremen und Dingelstädt, Hannover und Bleicherode, Gießen und Weimar, Bad Nauheim und Braunschweig bezw. Magdeburg und Potsdam;
2) Retourbillets zwischen Northeim und Berlin, Cassel und Weilburg, Marburg und Weilburg, und
3) Schnellzugbillets von Kreiensen nach Heiligenstadt.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren. Hannover den 23. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

535. Zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif (Theil I) vom 1. Februar 1883 ist der Nachtrag II, gültig vom 1. October l. J. an, erschienen und kann solcher in den Güter-Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden. Dieser Nachtrag enthält die vom Bundesrath beschlossenen Aenderungen des §. 57 des Betriebs-Reglements.

Hannover den 24. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

536. Die durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant gewordene Stelle eines Hauptlehrers der städtischen Mädchen-Volksschule dahier soll durch einen pro rectoratu geprüften Bewerber wieder besetzt werden.

Jahresgehalt 2700 Mark. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind innerhalb 3 Wochen an uns einzureichen.

Bockenheim am 14. August 1883.

Die Stadtschul-Deputation.

537. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Obernkirchen, Kreises Rinteln, mit welcher ein jährliches Einkommen von 900 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Kassel am 27. August 1883.

Vorsteher-Amt der Israeliten.

538. An der hiesigen Bürgerschule ist die Stelle einer Lehrerin mit einem Gehalt von jährlich 900 Mk. anderweit zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. October d. J. bei uns einreichen.

Rinteln den 20. August 1883.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

J. V.: Rehermann.

Personal-Chronik.

Den Domänenpächtern Heinrich Vaupel zu Niederhone, Otto Brandt zu Rodenberg und Friedrich Georg Christian Oldenburg zu Wilhelmshof ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" Allergnädigst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 5. September. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

539. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Guatemala, Santa Luzia und Grönland beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den bezeichneten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 25. August 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

540. Es wird hierdurch veröffentlicht, daß dem Kaufmann Jean Dingeler dahier die Uebernahme einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch den Schiffsexpedienten August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, zu Hamburg für den Regierungsbezirk Kassel unter dem heutigen Tage gestattet worden ist.

Kassel den 31. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

541. Zum Gütertarif für den Staatsbahn-Verkehr Hannover-Magdeburg vom 1. Januar 1882 ist der sofort gültige Nachtrag 6 herausgegeben, welcher Ausnahmesätze für Sprit und Spiritus zum See-Export, sowie Entfernungen und Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stationen des diesseitigen Directions-Bezirks einerseits und den Stationen Gr. Wanzleben, Kl. Wanzleben und Seehausen b/W., des Eisenbahn-Directions-Bezirks Magdeburg, sowie Rummelsburg (Rangirbahnhof), des Eisenbahn-Directions-Bezirks Berlin, andererseits enthält.

Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 30. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

542. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Kassel vom 13. Januar 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode der im Jahre 1877 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letzteren

1) der Lehrer Johannes Füller und
2) „ „ Reinhard Kaufmann von Hünfeld,
3) „ Cantor Wilhelm Bischoff von Burghaun

auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Hünfeld den 31. August 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Heydenreich.

543. Die Delegirten-Versammlung zur Abnahme der 1882r Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung findet Mittwoch den 12ten k. Mts., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers statt. Hanau den 27. August 1883.

Die Direction der ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

544. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Schmalkalden vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 88 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 18. August 1883.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1. Schuchardt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

545. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Kassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1882, nebst zwei weiteren Uebersichten:

Digitized by Google

A. über die in jedem Monat des Jahres 1882 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1881 verbliebenen und über die im Jahre 1882 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 24. August 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

546. Im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Juli 1881, Nr. 255 L. H. Pr., wonach der Zinsfuß für die Ausleihungen der Leihhauskasse auf Hypothek vom 1. Juli 1881 ab bis auf Weiteres:

a) für Beträge bis zu 1500 Mark einschließlich auf 5 %,

b) für Beträge über 1500 Mark bis einschließlich 3000 Mark auf 4¾ % und

c) für Beträge über 3000 Mark auf 4½ %

bestimmt worden war, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Erlaß des Herrn Landes-Directors vom 23. Januar l. J., A. 8646, der Zinsfuß für alle Hypothek-Kapitalien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehns, nunmehr bis auf Weiteres auf 4½ Procent jährlich vom 1. Juli d. J. ab festgesetzt worden ist unter der Bedingung, daß die Berichtigung der Zinsen innerhalb der ersten vier Wochen nach Eintritt der Fälligkeit stattfindet, widrigenfalls der Zinsfuß auf 5 Procent für den betreffenden Zinstermin erhöht wird.

Fulda am 29. August 1883.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses.

547. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vom Stadtrath vollzogenen Auslooſung der am 2ten Januar 1884 einzuziehenden Obligationen des Anlehens der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1878 sind von

Lit. A. die Nummern 49 und 104,
„ B. „ Nummer 10

gezogen worden.

Es wird dies der Vorschrift entsprechend zur Kenntniß gebracht, und werden zugleich die ausgelooſten Obligationen auf den 2. Januar 1884 zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt, unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zins-Coupons zurückzuliefern sind und von letzterem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Gelnhausen den 31. August 1883.

Der Bürgermeister Schöffer.

Vacanzen.

548. Die Pfarrstelle zu Löhlbach in der lutherischen Pfarreiclasse Frankenberg wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt werden. Wir fordern daher geeignete Bewerber um diese Pfarrei auf, ihre desfallsigen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 23. August 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

549. Die Pfarrstelle zu Abterode in der Klasse Allendorf ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Indem wir bemerken, daß vorläufig von der Bestellung eines Hülfspfarrers abgesehen worden ist, daß dagegen dem neuzubestellenden Pfründeinhaber die Verpflichtung auferlegt werden wird, in Gemäßheit des Allerhöchsten Beschlusses vom 5. September 1860 zur Unterhaltung eines ihm beizuordnenden Hülfspfarrers, sobald dies nach dem Ermessen des Kirchenregimentes erforderlich werden sollte, so viel von seinem Pfründeeinkommen abzugeben, als nach der jeweiligen Bestimmung des Consistoriums den Pfarrgehülfen an Remuneration gewährt zu werden pflegt, fordern wir hierdurch geeignete Bewerber um die genannte Pfarrstelle auf, ihre desfallsigen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher einzureichen. Kassel den 31. August 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

550. Die zweite Schulstelle zu Raboldshausen, mit welcher ueben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. September d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Landrathsamte zu Homberg oder bei dem mitunterzeichneten Lokalschulinspector einzureichen.

Homberg u. Raboldshausen den 31. August 1883.

Der Schulvorstand von Raboldshausen:

Der Landrath. Der Lokalschulinspector
J. V. Hebebrand, Pfarrer.
Hartdegen, Kr.-Secret.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt August Pfeil zu Netra hat seinen Wohnsitz nach München verlegt.

Der Schutzmann Schulze bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Kassel ist vom 1. October d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Königliche Polizeiverwaltung in Marburg versetzt worden.

Dem Schlossermeister Jacob Schnitzer zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädikat führen zu dürfen.

Ernannt: der Hülfsgerichtsdiener Fischer in Hanau zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Gelnhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 71.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 12. September. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. August 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1509 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 5. December 1882.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. August 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1510 das Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. Vom 27. Juli 1883; unter

Nr. 1511 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden. Vom 24sten Juli 1883; und unter

Nr. 1512 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 2. August 1883.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. August 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1513 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 19. April 1883.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. August 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1514 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 21. August 1883; und unter

Nr. 1515 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. August 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummern 22 und 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. August 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 8945 das Gesetz, betreffend die Ausübung des dem Staate zustehenden Stimmrechts bei dem Antrage auf Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesselburen nach Büsum. Vom 19ten Juli 1883; unter

Nr. 8946 das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch. Vom 20. Juli 1883; unter

Nr. 8947 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1883, betreffend die Entsendung von zwei Deputirten zur kreisständischen Versammlung Seitens der Stadt Deutz, und unter

Nr. 8948 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Bredstedt, Pellworm, Schönberg und Wesselburen und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben, Meldorf und Scheneseld. Vom 25. Juli 1883.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. August 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8949 das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 13ten Juli 1883, und unter

Nr. 8950 das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 18. Juli 1883.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. September 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8951 das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883, und unter

Nr. 8952 das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. August 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8953 die Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Kurmärkischen und Neumärkischen, sowie des Altmärkischen Aemterkirchenfonds auf die Konsistorien der Provinzen Brandenburg und Sachsen. Vom 22. August 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

551. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Ein Mahnruf an das Volk!“ und der Unterschrift: „Im Sommer 1883. Mehrere anarchistische Gruppen“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes von dem Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 7. September 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

552. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes in seiner Sitzung vom 4. September d. J. die nachstehend bezeichneten Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif vom 10. September d. J. in Kraft treten.

Laufende Nummer.	Seite des amtlichen Waarenverzeichnisses.	Benennung der Gegenstände.	Hinweis auf die Nummer des Zolltarifs.	Zollsatz für 100 kg ℳ
1.	2.	3.	4.	5.
1	388 und Nachtrag Nr. 203	Weinbeeren 1) frische a. zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	9 f	br. 4
		b. andere	9 f	10
		Anmerkungen zu 1. a. Der Zollsatz von 4 Mk. findet nur auf solche Weinbeeren Anwendung, die in Schachteln, Kisten oder Körben eingehen und als Gegenstände des Tafelgenusses anzusehen sind. Zufällige Beschädigung eines Theiles der Beeren schließt die Anwendung dieses Zollsatzes nicht aus. b. In Fässer eingestampfte Weintrauben werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung wie frische behandelt, wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Balge oder Hülsen) der Trauben enthält.		
		2) getrocknete	25 h 2	8
		3) gemostete, gegohrene, soweit nicht die Anmerkung b zu 1 Anwendung findet, wie Wein (s. diesen).		
2	389 und Nachtrag Nr. 204	Weinmaische (das bei der Mostbereitung durch Zerdrücken, Zerquetschen u. s. w. der Weintrauben oder Weinbeeren gewonnene Gemenge von Saft [Most] und anderen Bestandtheilen der Weinfrucht), wie Weinbeeren, gemostete, gegohrene (s. diese).		

Kassel den 9. September 1883. Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

553. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterm 1. August 1883 neue Bestimmungen erlassen sind, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Kassel den 30. August 1883.

Königliche Regierung.

554. Die nachstehende Bekanntmachung des Schweizerischen Handels- und Landwirthschafts-Departements vom 10. Juli d. J. wird höherer Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 6. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Trauben und Trestern.

Das Schweizerische Handels- und Landwirthschafts-Departement, Abtheilung Landwirthschaft, nach Einsicht von Artikel 4 des Vollziehungsreglements, betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 6. Februar 1880, und der internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 verfügt:

1) Die Einfuhr von Tafeltrauben, eingestampften Weinlesetrauben und Trestern aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Belgien und Luxemburg in die Schweiz ist ohne Vorweisung eines Ursprungszeugnisses gestattet.

Die Tafeltrauben dürfen nicht mit Blättern und Rebholz versehen und müssen in wohl verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben verpackt sein; das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilo nicht übersteigen.

Eingestampfte Weinlesetrauben dürfen nur in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Inhalt eingeführt werden; die Fässer müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erde oder Rebbestandtheile an sich haben.

Trester dürfen nur in Kisten oder wohl verschlossenen Fässern zirkuliren.

Digitized by Google

2) Tafeltrauben aus andern Ländern dürfen in die Schweiz eingeführt werden, wenn die Regierung des Kantons, in den sie eingeführt werden sollen, die Bewilligung dazu ertheilt hat und die Sendungen im Uebrigen den sub 1 Al. 2 angeführten Bedingungen entsprechen.

3) Eingestampfte Weinlesetrauben aus Italien dürfen in die Schweiz eingeführt werden:

a. wenn die Regierung des Kantons, in den sie eingeführt werden sollen, die Bewilligung dazu ertheilt hat;
b. wenn die Sendungen den sub 1 Al. 3 angeführten Bedingungen entsprechen;
c. wenn dieselben von einem amtlichen Zeugniß begleitet sind, welches bescheinigt, daß in der Gemeinde, aus der sie herkommen, die Reblaus nicht herrscht und niemals vorgekommen ist.

Unter den sub b und c angeführten Bedingungen ist auch der Transit von eingestampften Weinlesetrauben aus Italien durch die Schweiz gestattet.

4) Tafeltrauben ohne Blätter und Rebholz, eingestampfte Weinlesetrauben und Trester aus den sub 1 angeführten Staaten, der Wein, getrocknete Trauben und Traubenkerne, woher sie auch kommen mögen, dürfen von den Kantonen keinem Einfuhrverbote unterworfen werden.

5) Die Einfuhr von nicht eingestampften Weinlesetrauben, woher sie auch kommen mögen, und die Ausfuhr von gekelterten oder nicht gekelterten Weinlesetrauben aus den Kantonen Neuenburg und Genf ist verboten. Bern den 10. Juli 1883.

Schweizerisches Handels- und Landwirthschafts-Departement, Abtheilung Landwirthschaft. Droz.

555. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 29. August cr. dem Comité des Pferdemarktes zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im April k. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden, sowie sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 8. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

556. Unter dem Titel: „Der verwaltungs- und polizeistrafrechtliche Inhalt der Entscheidungen des Reichsgerichtes" ist von O. E. Walter, Bürgermeister, im Verlag von Veit und Comp. in Leipzig ein Werk herausgegeben worden, auf dessen Erscheinen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß der Preis für ein Exemplar drei Mark beträgt.

Kassel am 8. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

557. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der regiementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1884 nach §. 23 litr. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin den 3. September 1883.

Direction der Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

558. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.
b) Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.
c) Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Anfnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1883.

Stoll.

559. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Schmalkalden vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be-

Digitized by Google

kanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 18. August 1883.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1. Schuchardt.

Vacanzen.

560. Geeignete Bewerber um die im Monat November d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Kirchlotheim in dem Dekanate Böhl werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Kassel den 3. September 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

561. Die 3te Schulstelle zu Wehlheiden, mit welcher neben entsprechender Miethsentschädigung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von jährlich 1050 Mark verbunden ist, ist erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der Prüfungs- und Sittenzeugnisse entweder beim Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold, oder bei mir bis zum 20sten d. Mts. einzureichen. Kassel am 4. September 1883.

Der Landrath Dörnberg.

562. Die 5te Schulstelle zu Rothenditmold, mit welcher neben entsprechender Miethsentschädigung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von jährlich 750 Mark verbunden ist, ist erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der Prüfungs- und Sittenzeugnisse entweder beim Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold, oder bei mir bis zum 1. Oktober cr. einzureichen.

Kassel am 4. September 1883.

Der Landrath Dörnberg.

563. Die Schulstelle zu Mellnau wird mit dem 1. October c. vacant. Bewerber um diese Stelle, mit welcher neben freier Wohnung und einer jährlichen Feuerungsentschädigung von 90 Mark ein jährliches Stelleneinkommen von 840 Mark verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Prüfungszeugnissen bei dem Herrn Pfarrer Sangmeister in Wetter bis zum 25sten d. Mts. anbringen.

Marburg am 5. September 1883.

Der Landrath Schreiber.

564. Bewerber um die durch das Ableben des Inhabers erledigte Schulstelle zu Schönstein, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schaefer zu Densberg, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 6. September 1883.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Dem Oberroßarzt Sund im Rheinischen Dragoner-Regiment Nr. 5 zu Hofgeismar sind mit Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums die Functionen des Kreisthierarztes in Hofgeismar als Nebenamt widerruflich übertragen worden.

Der Pfarrer Fleischhut zu Leckringhausen, Classe Wolfhagen, ist auf sein Nachsuchen vom 1. October c. ab pensionirt worden.

Der Feldmesser Voigt ist zum Katasterjupernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung berufen.

Ernannt: der Hospitalsverwalter Hocke zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Homberg, der Bürgermeister Herbold zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Kirchhain, der Bürgermeister Spohr in Treysa zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Neustadt.

Der Justizanwärter Georg Hein aus Kassel ist zum Secretair und Bibliothekar des Königlichen Theaters daselbst ernannt worden.

Der Postagent Grandefeld in Grifte ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der pensionirte Gendarm Dörrbecker daselbst als Postagent angenommen.

Der dem Ausschußmitgliede Isidor Bott in Margretenhaun ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ist vom 15ten d. Mts. ab zurückgezogen und an dessen Stelle von demselben Tage ab der Bürgermeister Halsch daselbst zum Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 19. September. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

565. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: „Do pracujacych naroli komitetu centralnego socyalno-rewolucyjnej partyi manifest. Warszawa w. drukarni partyi Proletaryat“ 1883, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen den 8. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Liman.

566. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Altona ohne Angabe des Verfassers und der Druck- und Verlagsoffizin verbreitete Flugblatt, enthaltend „Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ und einen Aufruf mit der Ueberschrift: „Arbeiter!“ unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 10. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

567. Aenderungen und Ergänzungen der Anweisung vom 3. September 1876 (Seite 273 ff. des hiesigen Amtsblatts von 1876), die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend.

Vorbemerkung. Das mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretende Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, (Reichsgesetzbl. S. 159) hat die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in vielen Punkten abgeändert. Die vorgenommenen Aenderungen der gewerbepolizeilichen Vorschriften sind jedoch größtentheils für die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht von Bedeutung oder machen doch eine Aenderung der Anweisung vom 3ten September 1876 nicht erforderlich, weil ihre Berücksichtigung in Bezug auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen keine Schwierigkeiten verursachen kann.

Hierher gehören z. B.:

1) die Aenderung der Benennung des „Legitimationsscheines“ in „Wandergewerbeschein“ und des bisherigen Legitimationsscheines der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des §. 44 in „Legitimationskarte“;

2) die erhebliche Erweiterung des Kreises der unzulässigen Gewerbebetriebe (§. 56 bis 56c), zu denen selbstverständlich auch keine Gewerbescheine ertheilt werden dürfen;

3) der Wegfall des Erfordernisses eines Wandergewerbescheines (Legitimationsscheines) in den Fällen des §. 59 Nr. 2 bis 4, wodurch Uebereinstimmung mit §. 2 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 hergestellt ist;

4) die Bestimmungen über die Ausstellung der Wandergewerbescheine für Gesellschaften (§. 60d) u. dgl. m.

Einer Aenderung der Vorschriften der Anweisung vom 3. September 1876 bedarf es nur in folgenden Punkten:

A. Die Nr. 1 und Nr. 2 der Anweisung vom 3ten September 1876 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Nr. 1. Im allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1876) sind diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Nr. 2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, wenn diese Erzeugnisse nicht selbstgewonnene sind, bedarf aber keines Wandergewerbescheines. Für die Besteuerung ist es gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen“ zu rechnen sind, oder nicht. Dies kommt vielmehr nur für die Frage in Betracht, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Wandergewerbescheines bedarf, oder nicht, während hinsichtlich der Besteuerung lediglich zu unterscheiden ist, ob die Erzeugnisse selbstgewonnene sind, oder nicht.

II. Wer ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreibt und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur Behufs deren

Digitized by Google

Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheines, wenn er

a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht, oder
b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produzieren, Waaren aufkauft.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a) und b) verstehend angeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Das Suchen von Waarenbestellungen und der Waarenaufkauf werden, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch dann dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet (§. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876), wenn sie nicht für die Zwecke des stehenden Gewerbes stattfinden, beziehungsweise wenn das Aufkaufen der Waaren bei anderen Personen als den Produzenten derselben oder Kaufleuten erfolgt (vergl. Nr. 5. IV.; Nr. 6. I. A. d. der Anweisung vom 3. September 1876).

Wer, ohne in Preußen oder einem anderen deutschen Staate ein stehendes Gewerbe zu treiben, im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, auch wenn der Aufkauf bei solchen Personen, welche die Waaren produzieren, erfolgt und gleichviel, ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft ꝛc. oder andere Erzeugnisse und Waaren Gegenstand des Aufkaufes sind.

III. Diejenigen, welche das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben, bedürfen keines Gewerbescheines, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Wandergewerbeschein nöthig haben.

B. Zu Nr. 10 — zweiter Absatz — der Anweisung vom 3. September 1876 ist zu beachten, daß Wandergewerbescheine von den unteren Verwaltungsbehörden fernerhin nicht mehr ertheilt werden. Es fällt deshalb auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines durch die der Regierung nachgeordnete Behörde fort. Insoweit jedoch bezüglich des Gewerbebetriebes der Ausländer (Angehörige außerdeutscher Staaten), welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen wollen und dieserhalb der Besteuerung unterliegen (Niederlande, Belgien), die Ertheilung des Gewerbescheines den der Regierung nachgeordneten Behörden übertragen ist, behält es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden.

C. Nach §. 60 der Gewerbeordnung können fortan Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. auch für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres ausgestellt oder ausgedehnt werden.

Für die Feststellung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines kommt eine derartige Beschränkung nur insoweit in Betracht, als dadurch den obwaltenden Umständen nach etwa die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gerechtfertigt werden kann. Im übrigen bewendet es dabei, daß die Steuerfeststellung und Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheines für das Kalenderjahr erfolgt. Wird innerhalb des Kalenderjahres lediglich die im Wandergewerbeschein festgesetzte Zeitbeschränkung von dem Gewerbetreibenden überschritten, so findet dieserhalb eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§. 19 des Gesetzes vom 3ten Juli 1876) nicht statt, unbeschadet der Verfolgung der begangenen Gewerbepolizeikontravention.

Berlin den 22. August 1883.

Der Finanzminister. In Vertr.: Meinecke.

568. Vom 1. Oktober ab kommt bei Postanweisungen nach Constantinopel das Umrechnungsverhältniß von 16½ Piaster Gold gleich 3 Mark in Anwendung.

Berlin W. den 12. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

569. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat August 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Strob. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	96	2	63	1	59
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	96	2	63	1	59
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	—	2	42	1	71
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	—	2	42	1	71
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	54	2	25	1	80
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	54	2	25	1	80
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	54	2	25	1	80
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	85	2	50	1	75
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	50	1	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	50	1	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	93	2	40	1	60
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	93	2	40	1	60
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	97	2	63	1	95
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	97	2	63	1	95
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	6	97	2	63	1	95
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	97	2	63	1	95
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	08	2	75	1	55
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	08	2	75	1	55
19	„ Marburg .	Marburg .	7	25	2	50	1	75
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	2	50	1	75
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	2	50	1	75
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	77	2	75	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	65	3	01	1	75

Digitized by Google

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 15. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

570. In der Anlage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Regierungsbezirk Kassel für das Jahr 1882 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 13. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

571. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **August 1883.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eh-Butter.	c. für 60 Stck Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	19 76	15 82	14 60	13 92	25 63	37 13	41 63	6 38	3 18	5 26	1 41	1 25	1 48	1 03	1 39	1 75	2 36	3 45
2	Fritzlar .	19 83	15 75	13 57	13 07	22 —	32 25	28 —	5 17	3 60	4 50	1 30	1 20	1 30	— 93	1 18	2 —	2 04	3 —
3	Fulda . .	19 —	15 74	14 75	13 93	35 —	32 —	44 —	5 50	3 90	5 25	1 32	1 16	1 45	— 85	1 16	2 —	1 91	2 90
4	Hanau . .	19 74	16 33	15 57	14 16	27 60	27 50	47 —	4 85	3 10	5 50	1 43	1 16	1 56	1 10	1 30	2 04	2 16	3 14
5	Hersfeld .	19 83	16 —	16 —	13 70	26 —	33 —	44 —	7 75	3 50	5 —	1 35	1 20	1 30	— 90	1 20	1 80	2 15	3 —
6	Hofgeismar	20 —	16 —	15 —	13 86	24 —	32 —	30 —	5 44	3 20	4 80	1 40	1 30	1 40	1 —	1 10	1 80	1 05	2 85
7	Marburg .	20 50	16 50	16 50	14 50	19 —	30 —	46 —	6 —	3 50	5 —	1 40	1 20	1 30	— 90	1 30	1 80	2 —	3 30
8	Rotenburg	20 50	16 —	15 50	14 —	34 —	32 —	40 —	6 50	3 —	5 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	159 16	128 14	121 49	111 14	210 13	255 88	320 63	17 59	26 98	40 31	11 04	9 30	11 09	7 71	9 83	15 19	15 87	24 64
	Durchschnittsbetrag .	19 90	16 02	15 19	13 89	26 27	31 99	40 08	5 95	3 37	5 04	1 38	1 24	1 39	— 96	1 23	1 90	1 98	3 08

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe.	Gerste.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-mittler.	gelber (gebrannter).	Schweinefett, schmalz.	Speisesalz.		
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
1	Cassel	— 32	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20		
2	Fritzlar	— 30	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 55	— 20		
3	Fulda	— 44	— 32	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 90	— 18		
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 10	3 20	1 60	— 20		
5	Hersfeld	— 37	— 25	— 50	— 44	— —	— 38	— 60	2 60	3 20	1 60	— 20		
6	Hofgeismar . . .	— 31	— 24	— 44	— 36	— —	— 36	— 40	2 20	2 60	1 80	— 18		
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20		
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18		
	Summa .	3 01	2 11	4 34	3 36	1 04	3 30	4 22	20 60	24 80	13 65	1 54		
	Durchschnittspreis	— 38	— 26	— 54	— 48	— 52	— 41	— 53	2 58	3 10	1 71	— 19		

Cassel am 18. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

572. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatsattestes möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benach-

Digitized by Google

richtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten freie Wohnung im Anstaltsgebäude nur insoweit es der Platz zuläßt. Ihre Verköstigung haben dieselben sich selbst außerhalb des Anstaltsgebäudes zu beschaffen und für den Unterricht 30 Mark Honorar zu entrichten. Die Kosten des Lehrkursus belaufen sich für die auf eigene Kosten Lernenden, Alles einberechnet, auf ca 300 Mark.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuchs befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Königliche Direction der Hebammenlehranstalt.

573. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität bestehenden pharmaceutischen Prüfungscommission für das Prüfungsjahr 1883/84 sind die bisherigen Mitglieder:

Professor Dr. Zwenger, zugleich Vorsitzender,
Professor Dr. Wigand,
Professor Dr. Melde und
Apotheker Siebert

wieder ernannt worden.

Marburg den 13. September 1883.

Königliches Universitäts-Curatorium.

574. Der Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahre 1882 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Einnahme.	Mark.	Pf.
Kassenbestand aus v. J.	2574	34
Ausstände der v. R.	848	58
Einkaufsgelder	500	—
Verbesserungsgelder	56	43
Beiträge	2344	12
Aus Pfarrei-Vacanzen	1767	50
Kapitalzinsen	4952	65
Abgetragene Kapitalien	6042	16
Insgemein	10	29
Summa	19096	07
Ausgabe.		
An Witwen und Waisen	5686	50
Ausgeliehene Kapitalien	9090	90
Verwaltungskosten	376	91
Ausstände	817	70
Summa	15972	01
bleibt Kassenbestand	3124	06
Das Kapitalvermögen ult. 1881 betrug	103213	17
Es beträgt ult. 1882	106236	07
hat sich somit vermehrt um	3022	86

Hanau den 13. September 1883.

Die Direction
der evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

575. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Kassel vom 13. Januar 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode der in 1877 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letzteren die Lehrer:

1) Wilhelm Herwig von hier,
2) Ferdinand Sperber von hier,
3) Justus Berge in Königswald

auf die Dauer von sechs Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Rotenburg am 13. September 1883.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

576. In Gemäßheit des §. 40 des Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 13ten Januar 1871 wird hierdurch veröffentlicht, daß als

Digitized by Google

Vertreter der Kassenmitglieder im Kreisvorstande für die folgenden 6 Jahre die Lehrer Blackert zu Grebenstein, Rosenstock zu Beckerhagen und Homburg zu Stammen gewählt worden sind.

Hofgeismar am 14. September 1883.

Der Königliche Landrath. Dr. Wentzel.

577. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Schmalkalden vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 18. August 1883.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1. Schuchardt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

578. Bei der am 4ten d. M. stattgehabten Wahl zum Abgeordneten für die Stadt Melsungen bei dem Communallandtage des Regierungsbezirks Kassel für die Wahlperiode 1883/89 ist Herr Bürgermeister Georg Lotz hierselbst mit 165 Stimmen von 175, welche überhaupt abgegeben wurden, gewählt worden.

Melsungen am 4. September 1883.

Die Wahlkommission.

J. V.: Der Vizebürgermeister Roßbach.

Vacanzen.

579. Die Pfarstelle zu Leckringhausen in der Classe Wolfhagen kommt durch Pensionirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre desfallsigen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vierzehn Tagen anher einzureichen. Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen der Stelle den jährlichen Betrag von 990 Mk. zum Ruhegehalte des pensionirten Pfarrers Fleischhut abzugeben hat, welcher Betrag ihm jedoch voraussichtlich durch Gewährung eines entsprechenden Besoldungszuschusses ersetzt werden wird.

Kassel den 7. September 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

580. In der Gemeinde Großenlüder, diesseitigen Kreises, ist eine 3te katholische Lehrerstelle, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Jahres-Einkommen von 750 Mark verbunden ist, sowie eine katholische Lehrerinnenstelle, deren Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich Feuerungs-Entschädigung auf jährlich 550 Mark festgesetzt ist, gegründet worden und sollen alsbald besetzt werden.

Bewerber bezw. Bewerberinnen um die qu. Stellen werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schell in Großenlüder, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 8. September 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Köhler.

581. Die Lehrerstelle zu Marzhausen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. October d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen beim Landrathsamte oder bei dem mitunterzeichneten Pfarrer einreichen.

Witzenhausen u. Hermannrode den 5. September 1883.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. — Der Lokalschulinspector, Pfarrer C. Kümmell.

582. Die 2te katholische Schulstelle zu Rasdorf, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben einer Miethsentschädigung von 90 Mark und eine Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. October d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Dr. Ebert zu Rasdorf, einreichen.

Hünfeld den 12. September 1883.

Der Königliche Landrath von Wegnern.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Zella, Classe Ziegenhain, Ferdinand Carl Magnus Riebeling, ist zum Pfarrer in Wolfsanger, Classe Ahna, bestellt worden.

Der Amtsphysikus Dr. Orth hat seinen Wohnsitz von Niederaula nach Hanau verlegt.

Der seitherige Wachtmeister Adam Kurz von der ersten Eskadron des 2ten Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14 ist zum Gartenaufseher in der Carlsaue in Kassel ernannt worden.

Digitized by Google

Der Militair-Anwärter, seitherige Probeaufseher Henkeler ist vom 1. September d. J. ab zum Aufseher bei der Strafanstalt an der Fulda zu Kassel bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Nolte zu Rodenberg ist der jetzige Vicebürgermeister Friedrich Mehlmeyer daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Dem Zahnarzt Wilhelm Kling zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Landgräfin Marie von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Dem Courtier Hans Merhardt zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Seiner Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Contos	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Contos	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. ℳ	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres. durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungs-Vorjahres. ℳ	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres. durch neue Einlagen. ℳ	₰	Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen. ℳ	₰	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres. ℳ
	1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.
1	Eschwege	1873	5	—	1	unbeschr	2723176	01	100563	71	671732	53	574605	96	2920866
2	Gelnhausen . .	1878	—	—	1	desgl.	151282	42	2954	45	117433	64	8615	74	263054
3	Hofgeismar . .	1869	—	—	1	desgl.	1509590	99	40563	67	333298	76	292458	17	1590995
4	Rotenburg . . .	1873	—	—	1	desgl.	245446	59	7040	86	49925	76	33635	40	268777
5	Witzenhausen . .	1874	3	—	1	desgl.	459323	79	15673	53	278735	94	169620	40	584112
6	Volkmarsen . .	1876	2	—	1	desgl.	1362238	65	47105	01	344195	28	216003	44	1537535
7	Ziegenhain . . .	1873	—	—	1	desgl.	1093609	64	24691	58	133673	68	145028	34	1106946
8	Cassel	1879	—	—	1	1500	144237	44	3375	19	218989	86	87560	09	279042
9	Schlüchtern . .	1881	—	—	1	1500	—	—	—	—	136132	66	20286	81	115845
						Sa. b.	7688905	53	241968	—	2284118	11	1547814	35	8667177
1	Gersfeld	1841	—	—	1	2500	259781	13	8034	79	23637	39	30205	69	261247
2	Hilders	1842	—	—	1	1200	779537	52	26823	32	216445	96	141147	71	881659
3	Orb	1839	—	—	2	unbeschr.	339219	73	2977	72	178067	94	82773	31	437492
4	Böhl	1829	—	—	1½	desgl.	1218770	65	26241	97	175023	28	144655	08	1275380
5	Weyhers	1858	—	—	1	700	33158	61	833	93	10301	46	5885	21	38408
						Sa. c.	2630467	64	64911	73	603476	03	404667	—	2894188
1	Kleinschmalkalden	1859	—	—	1	600	57667	09	2163	39	13585	59	11198	42	62217
2	Steinbach-Hallenberg	1862	—	—	1	unbeschr	69333	29	2736	14	9007	19	11328	65	69747
						Sa. d.	127000	38	4899	53	22592	78	22527	07	131963
1	Eschersheim . .	1859	—	—	0,20	unbeschr	31681	31	1165	62	11068	83	7501	13	36414
2	Mittelbuchen . .	1869	—	1	0,20	desgl.	12766	14	407	33	1311	19	3710	10	10774
3	Preungesheim .	1859	—	—	0,20	desgl.	21738	21	511	12	10354	30	11568	52	21037
4	Windecken . . .	1864	—	—	0,20	desgl.	37575	86	1844	83	10102	52	9533	78	39989
						Sa. e.	103761	52	3928	90	32836	84	32313	53	108213
	Summa a. städtische Sparkassen . . .						31181597	82	787433	86	7098666	51	6194345	65	32873352
	" b. Kreis- und Amts-Sparkassen						7688905	53	241968	—	2284118	11	1547814	35	8667177
	" c. Bezirks-Sparkassen . . .						2630467	64	64911	73	603476	03	404667	—	2894188
	" d. Flecken- " . . .						127000	38	4899	53	22592	78	22527	07	131963
	" e. Privat- " . . .						103761	52	3928	90	32836	84	32313	53	108213
	Summa des Ergebnisses der Sparkassen . .						41731732	89	1103142	02	10041690	27	8201667	60	44674897

Digitized by Google

zinsbar angelegt: gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Corporationen.		überhaupt. (Spalte 26 zum Curswerth eingerech.)		Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder.		Werth der erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im allgemeinen Sparkassenfonds.		im Reservefonds.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.	
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
30.		31.		32.		33.		34.		35.		36.		37.		38.	
20636	—	165382	20	2961867	54	7710	—	6900	—	2441	90	44511	13	17283	10	8778	80
—	—	—	—	261400	51	—	—	—	—	—	—	11853	01	—	—	690	06
525	—	136017	—	1558114	—	—	—	—	—	874	25	64083	99	123	16	5671	76
20170	—	—	—	271099	—	—	—	—	—	—	—	9892	99	—	—	1372	99
16250	—	—	—	584477	28	—	—	—	—	978	10	17681	80	—	—	3568	68
—	—	—	—	1532657	58	—	—	—	—	1370	—	49852	—	6042	69	5134	06
9050	—	164222	06	1140152	16	—	—	—	—	—	—	33441	64	—	—	4398	10
6240	—	—	—	273052	75	—	—	—	—	736	10	6914	75	—	—	2333	35
12992	50	15700	—	131265	50	—	—	—	—	—	—	3223	05	—	—	281	72
85863	50	481321	26	8714086	32	7710	—	6900	—	6400	35	240903	72	23448	95	32228	75
—	—	—	—	702374	—	270103	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1131	—
—	—	—	—	61700	—	851654	25	9625	—	22140	—	300	—	28344	64	—	—
—	—	—	—	425962	31	3701	63	3123	42	4095	—	13436	72	—	—	3809	06
—	—	—	—	133824	73	—	—	—	—	774	89	82470	35	—	—	699	60
—	—	—	—	2600	—	34972	47	—	—	—	—	368	14	—	—	3187	75
—	—	—	—	134533	74	2920940	86	13326	63	25263	42	5169	89	124619	85	—	—
—	—	—	—	5137	32	65254	50	—	—	—	—	—	—	415	49	8974	31
—	—	—	—	—	—	79753	—	—	—	—	—	14	—	4901	71	—	—
—	—	—	—	5137	32	145007	50	—	—	—	—	14	—	4901	71	415	49
—	—	—	—	—	—	34157	31	—	—	—	—	—	—	3604	—	—	—
—	—	—	—	—	—	12451	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288	12
—	—	—	—	—	—	21963	38	—	—	—	—	140	—	—	—	783	90
—	—	—	—	3198	19	44727	60	—	—	—	—	—	—	217	91	—	—
—	—	—	—	3198	19	113299	29	—	—	—	—	140	—	3821	91	783	90
692898	65	1483478	21	34887955	86	28800	—	12100	—	13051	91	472542	69	12733	02	81012	94
85863	50	481321	26	8714086	32	7710	—	6900	—	6400	35	240903	72	23448	95	32228	75
—	—	134533	74	2920940	86	13326	63	25263	42	5169	89	124619	85	—	—	8974	31
—	—	5137	32	145007	50	—	—	—	—	14	—	4901	71	415	49	684	55
—	—	3198	19	113299	29	—	—	—	—	140	—	3821	91	783	90	952	12
778762	15	2107068	72	46781289	83	49836	63	44263	42	24776	15	846789	88	37381	36	123852	67

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 26. September. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. September 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1516 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay. Vom 12. Februar 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetzsammlung, welche vom 13. September 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8954 das Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. August 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

583. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich im Jahre 1883 erschienene nichtperiodische Druckschrift „Das Kommunistische Manifest. Dritte autorisirte deutsche Ausgabe. Mit Vorworten der Verfasser", nach §. 11 des gedachten Gesetzes von dem Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 20. September 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. J. V.: von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

584. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1884 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1884 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Oranienstraße 94 — zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1884 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1884 ab bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine, Reihe IX Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X, und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine, Reihe VIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1884 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 17. September 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

585. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslooſung der am 31. December 1883 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½ procentigen Anlehen von 1844 — 39. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl.: Nr. 7. 17. 101. 149. 180. 215. 224. 225. 243 und 246;

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 46. 104. 105. 116. 136. 171. 177. 213. 232. 238 und 257;

Lit. C. zu 250 Fl.: Nr. 6. 53. 79. 103. 141. 184. 303. 338. 348. 387. und 397;

2) von dem 4procentigen Anlehen von 1862 — 21. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl.: Nr. 43. 99 und 226;

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 21. 127. 191. 323. 337 und 399.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. December 1883 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31sten December 1883 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844, Reihe III. Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV, und von dem Anlehen von 1862, Reihe II Nr. 4 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. December 1883 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1884 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooseten, noch rückständigen Obligationen des 3½ procentigen Anlehens von 1844, gekündigt durch die 38. Verloosung zum 31. December 1882, abzuliefern mit Zinsscheinen, Reihe III Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IV; Lit. B. Nr. 112. 143. 183. 200 zu je 500 Fl. hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit dem 31. December 1882 aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

586. Bei der heute öffentlich bewirkten 29. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien: 66. 86. 89. 95. 122. 313. 375. 435. 462. 478. 597. 629. 686. 694. 736. 744. 822. 872. 926. 944. 965. 1000. 1049. 1067. 1122. 1151. 1168. 1193. 1320. 1327. 1352. 1410. 1431. 1455 und 1467 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörenden 3500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und die folgenden Tage öffentlich ausgelooſt werden.

Berlin den 15. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

587. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den bisher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten schon vom 25sten d. Mts. ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 7. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

588. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. August d. J. dem Central-Comité für die internationale Kunstausstellung pro 1883 zu München die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit dieser Ausstellung verbundenen, Seitens der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten Lotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe derqu. Loose kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Kassel den 21. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

589. Im Nachstehenden werden die Statuten für den im Jahre 1876 in Kassel gegründeten Hauptverein der Luisen-Stiftung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 22. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten
für den in Kassel gegründeten Hauptverein der Luisen-Stiftung 1776—1876.

Art. 1. Zweck der Stiftung. — Die Stiftung bezweckt, begabten bedürftigen Kindern beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, aus den Volks- und Elementarschulen der Städte und des platten Landes in Deutschland bis zu ihrer Selbständigkeit nach Kräften Beistand zu gewähren.

Art. 2. Sitz der Stiftung. — Der Central-Verein der Stiftung hat seinen Sitz in Berlin.

Für den Regierungs-Bezirk Kassel besteht ein Hauptverein in der Stadt Kassel. Den an anderen Orten des Regierungs-Bezirkes sich etwa bildenden Zweigvereinen bleibt es überlassen, sich entweder nach Maßgabe des Artikels 3 diesem oder dem Central-Vereine in Berlin anzuschließen.

Art. 3. Einrichtung der Zweigvereine. — Den Zweigvereinen bleibt die Art ihrer Constituierung und Geschäftsordnung überlassen; doch ist von denselben das Ergebniß der Vorstandswahl unter Einsendung einer Abschrift der Statuten dem Hauptvereine anzuzeigen. Außerdem hat der Vorstand eines jeden Zweigvereines

am Schlusse jedes Jahres spätestens bis zum 15ten Januar des folgenden Jahres dem Vorstande des Hauptvereines ein Verzeichniß der Mitglieder nebst Angabe der erhobenen Beiträge und sonstigen Einnahmen einzusenden. Die daraus resultierenden Geldbeträge sind gleichzeitig an die Kasse des Hauptvereines einzusenden.

Art. 4. Mitgliedschaft. — Die Mitglieder des Kasseler Hauptvereines und der sich ihm anschließenden Zweigvereine zerfallen in:

1) ordentliche und
2) außerordentliche.

Ordentliches Mitglied kann jede großjährige unbescholtene Person werden, die sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 1 Mark verpflichtet.

Als außerordentliche Mitglieder mit gleicher Beitragspflicht werden unbescholtene Minderjährige von ihrem 12. Lebensjahre an zugelassen.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei dem betreffenden Vereinsvorstande.

Bei Entrichtung des ersten Jahresbeitrages wird eine Mitgliedskarte behändigt.

Art. 5. Ende der Mitgliedschaft. — Die Mitgliedschaft endigt bei Nichterfüllung der durch den Beitritt übernommenen Verpflichtungen und bei eintretendem Mangel der bestimmten Eigenschaften. Die außerordentlichen Mitglieder werden mit der Erreichung der Großjährigkeit ordentliche Mitglieder.

Art. 6. Ehrenmitgliedschaft. — Ueber der Stiftung zugewandte Geschenke, Vermächtnisse, Einnahmen aus öffentlichen Vorträgen, Concerten oder Schaustellungen werden Seitens des Vereins-Vorstandes Ehren-Empfangs-Bescheinigungen ausgefertigt.

Die Geber von 300 Mark oder mehr erwerben überdies durch die Gabe die Ehrenmitgliedschaft.

Art. 7. Vereinsvorstände. — Der Hauptverein wählt sich durch Stimmenmehrheit einen Vorstand, der in Kassel seinen Sitz hat. Derselbe besteht aus 7 in Kassel wohnhaften ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich den Vorsitzenden, den Schriftführer und Kassenführer, sowie deren Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß. Seine Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters. Zu der Haupt-Sitzung des Vorstandes, welche alljährlich zur Vorbereitung aller der Generalversammlung des Hauptvereins zu unterbreitenden Anträge abgehalten wird, haben vier durch das Loos zu bestimmende Localvereine das Recht, je einen Vertreter als berathendes und mitbeschließendes Mitglied des Vorstandes abzuordnen.

Art. 8. Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstandes. — Dem Vereinsvorstande liegt die Leitung der gesammten Thätigkeit des Kasseler Hauptvereines ob nach Maßgabe des Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlung. Er ist zu allen Handlungen befugt, welche zur Sicherung und Leitung des ordnungsmäßigen Geschäftsganges ihm erforderlich erscheinen.

Derselbe vertritt den Verein dem Berliner Centralvereine sowie einzelnen Mitgliedern des Hauptvereines und Dritten gegenüber und ist in allen Vereinsangelegenheiten activ und passiv zur Sache legitimiert. Der Vorstand hält seine Sitzungen je nach Bedürfniß; die Haupt-Jahres-Sitzung findet regelmäßig vor der General-Versammlung des Vereines statt.

Der Vorstand setzt die Geschäfts- und Kassen-Ordnung fest und überwacht die Führung der Vereins-Kasse.

Art. 9. Ergänzung des Vorstandes. — Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die General-Versammlung gewählt. Die früheren Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar. Bei dem Abgange eines Mitgliedes durch den Tod oder durch andere Umstände trifft der Vorstand selbst eine bis zur nächsten General-Versammlung gültige Wahl.

Art. 10. Vorbedingungen für die Unterstützung durch den Verein. — Gesuche um Unterstützungen nach Maßgabe des Artikels 1 des Statuts sind an den Vorstand des Hauptvereines spätestens bis zu dem im Artikel 3 bezeichneten Termine einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) eine bestimmte Angabe des Zweckes, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird,
2) ein Attest des Vorstehers bezw. des Lehrers der betreffenden Schule über die Fähigkeiten sowie über die Führung,
3) ein Attest der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit des zu unterstützenden Kindes.

Die Größe der Begabung der Kinder, nicht ihre größere Unterstützungsbedürftigkeit soll der Maßstab für die Entscheidungen sein.

Die aus dem Bereiche eines Zweigvereins kommenden Unterstützungsgesuche müssen durch dessen Vermittelung und unter seiner Begutachtung an den Hauptverein gelangen.

Art. 11. Unterstützungsmittel. — Die Mittel zu den statutenmäßigen Unterstützungen bilden sich:

a. aus den laufenden Beiträgen der Vereinsmitglieder,
b. aus den im Artikel 5 erwähnten außergewöhnlichen Einnahmen,
c. aus Zinserträgnissen.

In wie weit aus diesen Einnahmen etwa ein Kapital-Grundstock zu bilden sein wird, darüber entscheidet seiner Zeit die General-Versammlung.

Art. 12. Beziehungen des Hauptvereines zum Central-Vereine in Berlin. — Der Hauptverein wird sich, soweit es zur Förderung der Zwecke der Luisen-Stiftung im Allgemeinen zweckdienlich erscheint, in angemessener Verbindung mit dem Stiftungs-Curatorium in Berlin erhalten. Um diese allgemeinen Zwecke auch fortdauernd thatsächlich zu unterstützen, wird jährlich ein Zehntel von allen laufenden Beiträgen des Hauptvereines und der Zweigvereine an den Centralverein abgeführt werden.

Art. 13. Sicherstellung des Vereins-Vermögens. — Ueber die Art der Anlegung disponibler Kassenbestände hat die erste General-Versammlung zu entscheiden.

Digitized by Google

Art. 14. General-Versammlungen. — Im Laufe des Monats März jedes Jahres findet in Kassel eine General-Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Hauptvereines statt. Ordentliche Mitglieder der Zweigvereine sind zur Theilnahme an den General-Versammlungen und ihren Beschlüssen berechtigt, wenn sie sich durch ihre Mitgliedskarten legitimieren.

Stellvertretende Stimmgabe ist unzulässig.

Ueber Zweifel bezüglich der Stimmberechtigung entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art. 15. Die General-Versammlung hat

1) den Bericht des Vereins-Vorstandes über die Thätigkeit des Vereines,
2) die Jahres-Rechnung, welche regelmäßig vom 1sten Januar bis zum 31. December läuft,
3) den Bericht der Revisoren entgegen zu nehmen und über etwaige Monita der Letzteren zu entscheiden,
4) die Decharge dem Kassenführer zu ertheilen,
5) die Wahl zweier Rechnungs-Revisoren für das laufende Rechnungsjahr aus der Zahl der Mitglieder vorzunehmen,
6) über Anträge des Vereins-Vorstandes oder solche, die von mindestens 20 Vereinsmitgliedern gestellt bezw. unterstützt und sechs Wochen vorher bei dem Vereins-Vorstande eingereicht sind und
7) über etwaige Statutenänderungen

zu beschließen.

Endlich hat die General-Versammlung alle zwei Jahre an Stelle des abtretenden Vorstandes einen neuen Vorstand zu wählen (siehe Art. 9).

Alle Abstimmungen erfolgen durch einfache Majorität, ausgenommen über Statuten-Aenderungen, über welche nur mit einer Zweidrittel-Majorität der in der General-Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluß gefaßt werden kann.

Außerordentliche General-Versammlungen werden auf Beschluß des Vereins-Vorstandes oder auf Antrag von mindestens $^1/_{10}$ aller ordentlichen Vereinsmitglieder berufen.

In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Vereins-Vorstandes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Er ernennt den Protocollführer.

Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer und mindestens von zwei weiteren der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu unterzeichnen.

Art. 16. Auflösung des Vereins. — Der Antrag auf Auflösung des Kasseler Hauptvereins der Luisen-Stiftung 1776—1876 kann nur dann der General-Versammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden, wenn derselbe in der Jahres-Hauptsitzung des Vorstandes durch die Zweidrittel-Majorität der Mitglieder angenommen ist.

Die bei Auflösung der Stiftung vorhandenen Kassen- und Werthbestände sind dann im Sinne des Art. 1 dieses Statuts zu verwenden.

Die General-Versammlung, welche die Auflösung beschließt, hat auch die Bestimmungen über die Art und Weise der Liquidation zu treffen.

Art. 17. Form der Bekanntmachung. — Alle Bekanntmachungen des Vereins-Vorstandes gelten als genügend veröffentlicht, wenn dieselben mindestens ein Mal in zwei der in Kassel erscheinenden Zeitungen erfolgt sind.

Zu den General-Versammlungen muß mindestens 8 Tage vor ihrer Abhaltung eingeladen werden.

Wenn in den General-Versammlungen über außergewöhnliche Angelegenheiten verhandelt werden soll, so müssen diese in der dazu einladenden Bekanntmachung angedeutet sein.

Kassel den 4. Mai 1876.

590. Als amtlicher Wohnsitz des Kreisbauinspectors für die landräthlichen Kreise Hünfeld und Gersfeld ist im dienstlichen Interesse die Stadt Fulda bestimmt worden.

Der interimistische Verwalter dieser Stelle, Regierungs-Baumeister Beckmann, wird demzufolge am 29. September cr. von Hünfeld nach Fulda übersiedeln.

Kassel den 18. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

591. Mit dem 15. October 1883 tritt zu den Heften 2, 3 und 4, sowie zum Anhang des Güter-Tarifs für den Ost-Westdeutschen Verband der Nachtrag 1 in Kraft. Derselbe enthält u. A. neben der Eliminirung der Artikel Saamen und Sämereien aller Art, sowie Malz aus dem Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc. im Heft 2 Entfernungen und Frachtsätze für die in den Verband neu einbezogenen Stationen: Gr. Rosen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, Gr. Wanzleben, Halle, Kl. Wanzleben und Seehausen bei Wanzleben, des Directions-Bezirkes Magdeburg, Kölbe bis Laasphe und Walburg-Gr. Almerode, des Directionsbezirks Hannover, Emden-Jever, des Directionsbezirks Köln (rechtsrheinisch) und Remscheid-Hasten und Remscheid-Vieringhausen, des Directionsbezirks Elberfeld, sowie anderweite ermäßigte Entfernungen und Frachtsätze für die Station Gunsleben, der Braunschweigischen Bahn;

im Heft 3 Entfernungen und Frachtsätze für die neu eröffneten Stationen: Cekzin (Polu.), Culm, Dritschmin, Frankensegen, Gransee, Gemmern, Göttkendorf, Horn, Johnkendorf, Luianno, Marienwerder, Maximilianow, Rehhof, Sedlinen, Stolno, Stuhm, Windken, des Directionsbezirks Bromberg;

im Heft 4 Entfernungen und Frachtsätze für die Station Gr. Rosen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn;

im Anhang Salzausnahmefrachtsätze für die Station Gr. Rosen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Rosenberg a/S., der Rechte Oder-Ufer Bahn, sowie für die Station Halle, des Directionsbezirks Magdeburg.

Durch diesen Nachtrag werden aufgehoben:

1) die im Preußisch-Sächsischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878 Tarifheft 5 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr der Station Halle einerseits und den nördlich Cüstrin gelegenen Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen andererseits;

Digitized by Google

2) die im Schlesisch-Niedersächsischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. August 1878 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr der Station Halle einerseits und den an der Strecke Breslau-Reppen gelegenen Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen andererseits,

3) die im Stettin-Märkisch-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 1. März 1882 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr der Station Halle einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte Oder-Ufer und Breslau-Warschauer Bahn andererseits.

Soweit durch die vorgenommenen Aenderungen und Berichtigungen Erhöhungen eintreten, treten dieselben erst mit dem 15. November 1883 in Kraft.

Exemplare des Nachtrags sind auf den Verbandsstationen käuflich zu haben.

Hannover den 18. September 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction
Namens der Verbands-Verwaltungen.

592. Zu den vom 1. April resp. 1. Juli cr. ab gültigen Tarifen

a) für den directen Güterverkehr,

b) für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover, sowie Stationen des Directionsbezirks Oldenburg einerseits und Braunschweigischen Stationen andererseits sind mit Gültigkeit vom 1. October cr. Tarifnachträge 2 resp. 1 herausgegeben, welche anderweite ermäßigte Sätze bezw. Entfernungen für die Braunschweigische Station Gunsleben enthalten.

Außerdem enthält der Nachtrag 2 zum Hannover-Braunschweigischen Güter-Tarif als „Berichtigungen" Erhöhungen des Satzes der Classe A¹ zwischen Lutter a/Bge. und Bonames, sowie des Stückgutsatzes zwischen Salzgitter und Bielefeld, mit Gültigkeit vom 15ten November cr. ab.

Die Nachträge qu. sind in den Güter- ꝛc. Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 15. September 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

593. Die medicinische Prüfungs-Commission dahier ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1883/84 folgendermaßen zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: Geh. Medicinal-Rath Prof. Dr. Naße,
Stellvertr. des Vorsitzenden: Prof. Dr. Mannkopff.

Examinatoren:

I. für die anatomische Prüfung: Prof. Dr. Lieberkühn;
II. für die physiologische Prüfung: Professor Dr. Külz;
III. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie: Professor Dr. Marchand;
IV. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung:
A. in den drei chirurgischen Theilen: Geh. Medicinal-Rath Professor Dr. Roser und Privatdocent Dr. von Heusinger,
B. im ophthalmiatrischen Theile: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler;
V. für die medicinische Prüfung: die Professoren Dr. Mannkopff und Dr. Wohm;
VI. für die geburtshülflich-gynaecologische Prüfung: die Professoren Dr. Ahlfeld und Dr. Lahs;
VII. für die Prüfung in der Hygiene: Prof. Dr. Horstmann,

was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg den 20. September 1883.

Königliches Universitäts-Curatorium.

594. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel sind zu Mitgliedern des Kreisvorstandes aus den Kassenmitgliedern der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die nächste Wahlperiode von 6 Jahren gewählt worden:

Lehrer Strippel zu Katlobes,
" Bonnermann zu Oberhaun,
" Heeger zu Hersfeld,

was in Gemäßheit der Vorschrift im §. 40 der Statuten hierdurch veröffentlicht wird.

Hersfeld am 20. September 1883.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Breidbach.

Vacanzen.

595. Die Pfarrstelle zu Kerspenhausen in der Inspectur Hersfeld ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 21. September 1883.

Königliches Konsistorium. Weyrauch.

596. Die Schulstelle zu Elnrode wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October c. vacant. Bewerber um diese Stelle, mit welcher neben freier Wohnung und einer jährlichen Feuerungsentschädigung von 90 Mark ein jährliches Stelleneinkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Prüfungszeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Theys zu Jesberg, oder dem Unterzeichneten anbringen.

Fritzlar den 19. September 1883.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

597. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Odelsheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Odelsheim zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar am 15. September 1883.

Der Landrath. Dr. Wentzel.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierungs-Assessor Freiherrn Riedesel zu Eisenbach ist das Landrathsamt im Kreise Gelnhausen übertragen worden.

Verliehen: dem Rechtsanwalt Bauscher in Hanau aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath.

Versetzt: der Gerichtsschreiber Sekretär Lamprecht in Bergen an das Amtsgericht in Fulda.

Ernannt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Weitzel in Hofgeismar zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Bergen,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Hensell in Homberg zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Kassel,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Reccius in Hanau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Homberg,

der Kanzleidiätar Bach in Kassel zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht.

Ernannt: der Sparkassenrechner Meyer in Böhl zum Amtsanwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst.

Dem Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspector Lucan zu Witzenhausen ist unter Beilegung des Characters als Rechnungsrath die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension zum 1. October c. ertheilt worden.

Dem katholischen Pfarrer Baumann zu Großenbach, Kreises Hünfeld, ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums der Rothe Adler-Orden 4ter Classe mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Leckringhausen, Classe Wolfhagen, past. extr. Röttcher, ist mit Versehung dasiger Pfarrstelle beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Ludwig Hartmann zu Langenschwarz, Inspectur Fulda, ist zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der practische Arzt H. G. Ch. Schick hat sich in Marburg niedergelassen und der practische Arzt Dr. med. A. F. E. Schubert hat seinen Wohnsitz von Seckbach nach Frankfurt a/M. verlegt.

Der Amtsphysikus Dr. Tassius zu Birstein ist vom 1. September d. J. ab in den Ruhestand getreten.

Der practische Arzt Dr. Hertel ist seit dem 1. September d. J. vom Landkrankenhause zu Bettenhausen nach dem Landeshospital Merxhausen versetzt worden.

Der practische Arzt Matthäus Triebenstein hat seinen Wohnsitz von Schönewalde, Provinz Sachsen, nach Bebra verlegt.

Der seitherige Bote Stübing bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Kassel ist vom 1sten Oktober d. J. ab zum Schutzmann bei derselben bestellt worden.

Der seitherige Vicefeldwebel Carl Schott ist zum Boten bei der Königlichen Polizeiverwaltung hierselbst vom 1. Oktober d. J. ab bestellt worden.

Der frühere Unteroffizier im Rheinischen Dragoner-Regiment Nr. 5 Adolf Rinneberg ist vom 1sten k. Mts. ab zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

Der Militair-Anwärter Eduard Sander ist zum Königlichen Schleusenmeister mit dem Wohnsitz in Eschwege bestellt worden.

Dem pensionirten ständischen Wegewärter Jacob Schneider zu Wirtheim im Kreise Gelnhausen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Mit dem 1. October d. J. sind versetzt: die Wegebauaufseher Senger von Rehren nach Neustadt, Winterfeld von Oberappenfeld nach Rehren, Reinemann von Morles nach Neukirchen, Kreis Hünfeld, Rhiel von Neustadt nach Breuna, Deisenroth von Neukirchen, Kr. Hünfeld, nach Raboldshausen.

Der ständische Wegebau-Aufseher Müller ist mit dem 1. October d. J. von Oberzell nach Fulda versetzt worden.

Zu Wegebau-Aufsehern sind von genanntem Tage ab ernannt: Aspirant Seipel in Kassel und Aspirant Krieg in Oberzell.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

I. Staatsanleihe vom Jahre

19. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 4 und 8 nebst Anweis

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 253. 254. 259. 264. 266. 267. 277 bis 280. 397. 398. 414. 415. 429. 4
2794. 2795. 2797. 2799. 2804 bis 2807. 2863 bis 2869. 2871 bis 2873. 28
bis 2914. 2917. 4382 bis 4384. 4387. 4390. 4396. 4404 bis 4406. 4471.

Summa 60

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 115. 116. 119. 122. 123. 126. 129 bis 132. 139. 140. 144. 149. 151. 15
719. 720. 722 bis 726. 751. 761. 763. 765. 769 bis 772. 774. 17
1726. 1727. 1729 bis 1731. 1735 bis 1739. 2045. 2051. 2052. 2065 b
2084. 2088 bis 2092. 2094. 2778 bis 2784. 2786. 2787. 2790. 2791. 2796
2816. 5619. 5621. 5622. 5631. 5638 bis 5640. 5644. 5646 bis 5648. 565
5674. 6398. 6399. 6401. 6402. 6407. 6409. 6413. 6414. 6549. 6550. 65
6575. 6589. 6592. 6596 bis 6600. 6606. 7481. 7485. 749

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierun[illegible] ist das [illegible] worde[illegible]

Dr. med. A. F. E. Schubert hat seinen Wohnsitz von Seckbach nach Frankfurt a/M. verlegt.

aus [illegible] Karak[illegible]

in Be[illegible]

Weit[illegible] Amts[illegible] de[illegible]

in He[illegible] in Ka[illegible] de[illegible]

in He[illegible] bei de[illegible] de[illegible] bei de[illegible]

zum [illegible]r.

zu W[illegible] als [illegible]r. mit [illegible]

bach, jährig 4ter worde[illegible]

Wolfs[illegible] dasige[illegible]

zu Le[illegible] dasell[illegible]

in [illegible]r.

17. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr 2/8 nebst Anweisungen zur Reihe X. Gekündigt zum 1. April 1883.

hlr. № 688. 89. 2829. 3181. 200. 1. 590.
№ 929. 1094. 151. 4262. 578. 5308. 6153. 7799. 811. 8155. 97. 9156. 86. 87. 666. 10927.
№ 1102. 10. 14. 16. 22. 43. 45. 404. 19. 55. 5395. 97. 465. 75. 82. 511. 8700. 18. 23. 25. 31. 32. 40. 11585. 637. 38. 44. 45. 816. 17. 38. 14075. 84. 116. 29. 16559. 611. 30. 91. 703. 37. 43. 17513. 32. 80. 19405.
№ 3158. 78. 88. 530. 45.

II. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

13. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 6/8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1881.

r. № 17866.
№ 1016.

14. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1882.

№ 8623. 13899.
№ 2226. 51. 61.

15. Verloosung.

Abzuliefern ohne Zinskupons aber mit Talons. Gekündigt zum 1. Oktober 1882.

r. № 2420. 6808. 16342.
№ 12088. 192. 13186. 97. 99. 346. 15305. 69.

16. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2/8 nebst Anweisungen zur Reihe X. Gekündigt zum 1. April 1883.

hlr. № 1959. 84. 2113. 268. 3334. 572.
№ 1606. 39. 904. 18. 19. 24. 26. 33. 37. 3781. 4102. 13. 6339 bis 43. 7089. 996. 8194. 95 804. 25. 10815. 11478. 84. 97. 516. 17.
№ 131. 61. 66. 203. 531. 41. 608. 38. 69. 2071. 82. 115. 26. 33. 3160. 210. 14. 22. 46 bis 48. 51. 7446. 48. 57. 506. 21. 22. 86. 11408. 9. 13. 14. 27. 44. 748. 97. 803. 39. 50. 60. 15818. 906. 16052 75. 89. 99 107. 437. 56. 90. 97. 526. 46.
№ 5509. 11. 17. 19. 22. 48. 52. 53. 63. 86. 95. 615. 43. 48. 77. 79. 15780. 87. 88. 800. 14. 17.

III. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

3. Verloosung.

uliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. Oktober 1881.

r. № 1975. 85. 2000.

4. Verloosung.

bzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 3/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. April 1882.

hlr. № 958. 1797.
» № 580. 95. 1673. 74. 846. 59. 2285. 96. 655. 56. 58. 64. 3197.
» № 2377. 96. 97. 403. 3388. 89. 405. 8.
» № 31. 269. 83. 91. 300. 14. 15. 21. 22. 25. 4797. 815. 18. 21. 24. 27. 40. 45. 47. 49. 50. 52.

5. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. Oktober 1882.

hlr. № 1196.
» № 503. 4. 622. 27. 28. 1560. 63. 2021. 22. 635. 3157. 58.
№ 1325. 32. 33. 42. 43. 49. 3261.
№ 4607. 17. 29.

6. Verloosung.

Digitized by Google

1911

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 3. October. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

598. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich in der „Internationalen Druckerei der Freiheit" gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Die Gottes-Pest und die Religionsseuche", enthaltend eine Abhandlung von Johann Most, und auf der letzten Seite ein Gedicht mit der Ueberschrift: „Communisten-Gebet", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 25. September 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. J. V.: von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

599. Zum 1. Oktober tritt Bulgarien dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Werthbriefen im internationalen Verkehr, bei. Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Bulgarien beträgt 8000 Mark. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 160 Mark. Die Werthbriefe sind nach allen bedeutenderen Orten Bulgariens zulässig; über die Namen dieser Orte wird auf Wunsch bei den Postanstalten Auskunft ertheilt.

Berlin W. den 17. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

600. Vom 1. Oktober d. J. ab ist das Porto für Packete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Berlin W. den 19. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

601. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die auf Grund des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, vom 1. October ab auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Classen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Classe),

b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 27. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

602. Der Empfang, welcher Mir in Homburg bei Meiner Ankunft bereitet ist und die sympathische Begrüßung, welche Mir seitens seiner Bewohner sowie in der Umgegend, soweit Ich gekommen bin, überall bemerklich geworden ist, haben Mich sehr angenehm und sehr wohlthuend berührt, und gereicht es Mir zur lebhaften Befriedigung, hierfür Meinen Dank und Meine Anerkennung auszusprechen. Auch habe Ich gern erfahren, daß die Truppen des 11. Armee-Corps, soweit sie bei den diesjährigen großen Uebungen die Provinz Hessen-Nassau berührt haben, in entgegenkommender Weise aufgenommen sind. Ich beauftrage Sie, dies der Provinz bekannt zu machen.

Homburg vor der Höhe den 26. September 1883.

Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

Vorstehenden Allergnädigsten Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Homburg vor der Höhe den 26. September 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

603. Durch meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1880 (Amtsblatt Seite 151) sind die vorläufigen Bestimmungen für die Ausstellung von Bescheinigungen behufs der ungehinderten Einfuhr der nach Maßgabe der internationalen Reblausconvention zum Verkehr zugelassenen vegetabilischen Gegenstände über die Grenze eines der der Convention beigetretenen Staaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Inzwischen ist nun unter Beseitigung der früheren eine neue Convention über den nämlichen Gegenstand zwischen den betheiligten Regierungen unterm 3. November 1881 abgeschlossen worden, welche (publicirt

Digitized by Google

durch das Reichsgesetzblatt pro 1882 Seite 125) im Artikel 3 diejenigen Bedingungen enthält, die nach dem neueren Uebereinkommen der Vertrags-Staaten von dem Versender der gedachten Gegenstände zu beachten sind, zugleich aber auch den Inhalt der von den zuständigen Behörden auszustellenden Bescheinigungen vorschreibt. Dazu bestimmt ein mit der vorbezeichneten Convention publicirter Zusatz zu dem gedachten Artikel 3, daß die behördliche Bescheinigung stets auf der amtlichen Erklärung eines Sachverständigen beruhen muß.

Die Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten haben nunmehr durch Erlaß vom 6ten d. Mts. bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden auch ferner mit der Ausstellung der in Rede stehenden Bescheinigungen beauftragt bleiben sollen. Indem ich die Ortspolizeibehörden, unter Hinweisung auf das Reichs-Gesetz vom 3. Juli, die Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli und die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. Juli d. J. (R.-Ges. Bl. Seite 149, 153 und 242), zur Nachachtung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich zugleich, daß als Sachverständige behufs Untersuchung der Weinpflanzungen auf etwaige Reblausinfectionen in der Provinz Hessen-Nassau zur Zeit folgende Personen bestellt sind:

1) der Lehrer an dem Königlichen pomologischen Institut Dr. Moritz zu Geisenheim,
2) der Weinbaulehrer Seucker daselbst,
3) der General-Inspector bei dem deutschen Weinbau-Verein H. W. Dahlen daselbst,
4) der Königliche Hauptmann z. D. Dr. phil. von Heyden zu Frankfurt a/M.,
5) der Real-Oberlehrer Dr. Hermann Keßler zu Kassel.

An einen dieser beziehungsweise der weiter zu bestellenden und demnächst zu bezeichnenden Sachverständigen haben daher die Ortspolizeibehörden den Antrag auf Ausstellung der für die Unverdächtigkeitsbescheinigung erforderlichen Erklärung des Sachverständigen (Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli d. J., §. 4 Nr. 3) zu richten, und sich vor Eingang dieser Erklärung der Ausstellung des Attestes in allen Fällen zu enthalten. Zur einheitlichen Gestaltung der den betreffenden Pflanzensendungen beizufügenden Erklärungen der Absender und der Atteste der Polizeibehörden ist fortan das hier angedruckte Schema zu Grunde zu legen.

Kassel den 19. September 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
Graf zu Eulenburg.

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete [1]) . . . . . erklärt hiermit,

a. daß der ganze Inhalt der beifolgenden Sendung [2]) bezeichnet mit [3]) . . . . . enthaltend [4]) . . . . . aus seiner eigenen Gartenanlage in [5]) . . . stammt;
b. daß die Sendung für [6]) . . . . . in [7]) . . . . . bestimmt ist;
c. daß die Sendung Reben nicht enthält;
d. daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält, nicht enthält.

A . . . . . den . . ten . . . . .

(Unterschrift.)

---

[1]) Name (Firma), Stand oder Gewerbe, Wohnort. [2]) Anzahl und Beschaffenheit der Kollis (Kisten, Körbe). [3]) Markirung und Nummer. [4]) Angabe des Inhalts der Sendung (Gattung der Sträucher, Blumen u. s. w.). [5]) Angabe des Ortes, wo sich die Gartenanlage befindet. [6]) und [7]) Name und Wohnort desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

II. Behördliche Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a. daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzsendung von einer Bodenfläche des Herrn . . . . . in . . . . . stammt, welche von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist,

(oder)

welche von jedem Weinstock durch ein Hinderniß getrennt ist, das nach dem Urtheil der unterzeichneten Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
d. daß auf dieser Bodenfläche niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben;

(oder)

daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der gedachten Bodenfläche zwar sich befunden haben, aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß ferner wiederholt Desinfektionen und drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgefunden haben, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

A. . . . . den . . ten . . . . .

(Siegel) und Firma der Behörde.

604. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Ziegenhain, Gutspachters Deichmann zu Ropperhausen, zum Mitgliede der genannten Kreisvermittelungsbehörde

der Oberamtmann Suntheim zu Schaafhof

gewählt worden ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Kassel den 21. September 1883.

Königliche General-Commission.

605. Von der Königlichen Generalkommission zu Kassel ist vom 1. October d. J. ab in Kassel eine Spezialkommission VII neu errichtet und ist deren Leitung dem bisher in Halberstadt stationierten und zum gedachten Zeitpunkte nach Kassel versetzten Oekonomiekommissions-Rath Kleeberg übertragen. Der Geschäftsbezirk der gedachten Spezialkommission umfaßt:

1) den südöstlichen Theil des Kreises Kassel, welcher

Digitized by Google

durch die Straße von Kassel über Sandershausen bis zur Hannoverschen Grenze und von Kassel über Dörnhagen bis zur Grenze des Kreises Melsungen abgegrenzt wird;

2) den westlichen bezw. nördlichen Theil des Kreises Witzenhausen, welcher durch die Straße von Hohengandern bezw. von der Kreisgrenze ab über Witzenhausen, Trubenhausen, Velmeden, Küchen bis zur Kreisgrenze bei Harmuthsachsen abgegrenzt wird, mit Ausschluß der auf dieser Linie liegenden Stadt Witzenhausen, jedoch einschließlich der übrigen auf bezw. an der gedachten Straße liegenden Orte.

Ferner ist vom 1. October d. J. ab in Hersfeld eine 2te Spezialkommission errichtet, deren Leitung dem dorthin versetzten Oekonomiekommissarius Sostmann übertragen ist. Derselben ist, ohne Abgrenzung eines bestimmten Bezirks, eine Anzahl der bisher vom Oekonomiekommissions-Rath Schad in Hersfeld bearbeiteten Auseinandersetzungssachen zugetheilt.

Vom gedachten Zeitpunkte ab wird die von ꝛc. Schad verwaltete Spezialkommission die Bezeichnung „Spezialkommission I zu Hersfeld“ und die von ꝛc. Sostmann verwaltete die Bezeichnung „Spezialkommission II zu Hersfeld“ führen.

Kassel den 25. September 1883.

Königliche General-Commission.

606. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. September 1882 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Gustav Jung zu Amalienhütte bei Laasphe unter dem Namen

Goldbach

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 441 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend vierhundert ein und vierzig) Quadratmetern umfassend — im Gutsbezirk Oberförsterei Frankenberg in den Gemarkungen von Wangershausen und Rengershausen im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Goldes** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 18. September 1883.

Königliches Oberbergamt.

607. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. Januar 1883 präsentirten Muthung wird dem Konrad Blank zu Warzenbach unter dem Namen

Gute Hoffnung

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 600 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend sechshundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Treisbach und Warzenbach, Amtsgerichtsbezirks Wetter im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 12. September 1883.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

608. Der Herr Ober-Präsident hat auf Nachsuchen des Vorstandes der Idioten-Anstalt zu Scheuern bei Nassau genehmigt, daß, wie seither, so auch in den Jahren 1884, 1885 und 1886 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben zum Besten der genannten Anstalt innerhalb der Provinz Hessen-Nassau abgehalten werden darf. Kassel den 28. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

609. Im Verlage von Th. Chr. Fr. Enslin zu Berlin ist ein Schriftchen in Plakatformat erschienen unter dem Titel „die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes“, im amtlichen Auftrage neu bearbeitet von Dr. Pistor, Regierungs- und Medicinal-Rath zu Berlin, und zwar nach den von dem Geh. Medicinal-Rath Prof. Dr. Skrzerzka herausgegebenen Tafeln. Die Schrift verdient sowohl wegen des Inhalts, als auch durch die Form, nach welcher sie dazu bestimmt ist, in Polizeibüreaus, Wachtlokalen, Schulen, öffentlichen Badeanstalten, Bahnhöfen und sonstigen einem größeren Publikum zugänglichen Orten zu Jedermanns Einsicht und Belehrung angebracht zu werden, Empfehlung und Verbreitung.

Wir machen deshalb die Polizei-, Schul- und andern Behörden mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß sie zum Preise von 50 Pf., beim Bezuge von mehr als 50 Stück zu 40 Pf. pro Stück und beim Bezuge von 200 Stück zu 35 Pf. pro Stück aus jeder Buchhandlung bezogen werden kann.

Kassel am 30. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

610. Nachdem durch das Ableben des Professors Dr. Arnold zu Marburg das demselben von dem 5ten Wahlkreise des hiesigen Regierungsbezirks übertragene Mandat als Reichstags-Abgeordneter erloschen

Digitized by Google

und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme einer Neuwahl angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins uns übertragen worden ist, wird hierdurch als Termin, an welch die Auslegung der Wählerlisten zu der Reichstagswahl im 5ten Wahlkreise zu beginnen hat,

der 22. October d. J.

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 20. November d. J.

bestimmt und auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reiches vom 31sten Mai 1869 der Königliche Landrath Schreiber zu Marburg zum Wahlkommissar und zu dessen Stellvertreter der Königliche com. Landrath Amtmann Riesch zu Frankenberg ernannt.

Kassel am 1. October 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

611. Für den Personen- und Gepäck-Verkehr im Mitteldeutschen Verbande gelangt zum 1. October cr. ein neuer Tarif mit theilweise veränderten Tarifsätzen zur Einführung. Durch diesen Tarif wird gleichzeitig eine directe Personen und Gepäckbeförderung neu eingerichtet zwischen:

Gießen einerseits und Dresden (Alt- und Neustadt) andererseits, und

Frankfurt a/M. einerseits und Chemnitz andererseits.

Außerdem werden Militairbillets von Kassel nach Devant-les-Ponts neu eingeführt.

Alles Nähere ist bei den Billet-Expeditionen zu Kassel, Gießen, Frankfurt a/M. und Lippstadt zu erfahren.

Hannover den 27. September 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

612. Zum Norddeutschen Verbands-Gütertarife vom 1. April cr. ist der am 15. October cr. in Kraft tretende Nachtrag 2 herausgegeben, welcher die Frachtsätze des gleichzeitig zur Aufhebung kommenden Tarifs für den Friesisch-Westfälischen Güterverkehr vom 1sten April 1882, Einbeziehung neuer Verbandsstationen u. s. w. enthält. Durch den Nachtrag werden außerdem erhöhte Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Bentheim, Gildehaus und Schüttorf der Niederländischen Staatsbahn einer- und den Stationen Lüneburg, Wittenberge der Berlin-Hamburger, Perleberg der Wittenberge-Perleberger Bahn andererseits, eingeführt, welche am 1. December cr. an Stelle der in den Nachträgen 15 und 17 zum Gütertarif für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verband vom 1sten März 1878 enthaltenen bezüglichen Sätze treten.

Der erschienene Nachtrag ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 25. September 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction,

zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

613. Die an der Zweigbahn Walburg-Großalmerode gelegene Haltestelle Epterode, deren Verkehr bisher auf Güter in Wagenladungen beschränkt war, wird am 15. October d. J. auch für den Stückgutverkehr eröffnet.

Die dafür in Anwendung kommenden Tarifsätze sind in den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover am 26. September 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

614. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 10. Februar 1883 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wildeck hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Neuterhausen am 24. September 1883.

Königliches Amtsgericht. Büff.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

615. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahr 1856 zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. A. Nr. 180, 186, 223 u. 320 à 300 Mark,
" B. Nr. 492, 567 à 150 Mark,
" C. Nr. 943 à 75 Mark.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 31. Januar k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten und Talons vom 1. Februar k. J. an bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Marburg am 27. September 1883.

Der Oberbürgermeister Rudolph.

616. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Stadtraths, vom 1. Januar 1884 an, der Zinsfuß bei der hiesigen städtischen Sparkasse für alle Einlagen auf 3¾ % und für alle Darlehen, mit Ausnahme derjenigen gegen Hinterlegung von Werthpapieren und gegen Bürgschaft, von welchen auch ferner 5 % zur Erhebung kommen, auf 4¾ % festgesetzt worden ist; jedoch ist es der Commission anheim gestellt, den Zinsfuß bei größeren Darlehen auf Hypotheken, bei pünktlicher Zinszahlung, auf 4½ % zu ermäßigen, bezw. zu belassen.

Zur Erleichterung der Zinszahlung ist ferner angeordnet worden, daß die Zinsen fortan in halbjährigen Terminen und zwar im Monat Januar und Juli jeden Jahres zur Erhebung kommen werden.

Hünfeld am 29. September 1883.

Der Bürgermeister Han.

Vacanzen.

617. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Schachten, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen

Digitized by Google

an den Schulvorstand von Schachten, zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 25. September 1889.

Der Landrath. Dr. Wentzel.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Hessen-Nassau den nachbenannten Personen Orden ꝛc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Consbruch, Geheimer Ober-Justiz-Rath, Landgerichts-Präsident zu Kassel;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Caesar, ordentlicher Professor und Ober-Bibliothekar an der Universität zu Marburg,

Dr. theol. Marsin, General-Superintendent und Konsistorial-Rath zu Kassel,

Schönian, Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Kassel,

Schultze, Ober-Landesgerichts-Rath zu Kassel,

Wilhelmi, Erster Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Kassel;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. theol. Schüler, Superintendent und Erster Pfarrer zu Allendorf, Regierungsbezirk Kassel;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Becker, Direktor der Realschule zu Hanau,

Blanckenhorn, Baurath zu Kassel,

Bödicker, Polizei-Inspector zu Kassel,

Bohnstedt, Regierungs-Rath bei der General-Kommission zu Kassel,

Freiherr von Broich, Landrath zu Hersfeld,

Büstorff, Ober-Landesgerichts-Rath zu Kassel,

Gilles, Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Kassel,

Glock, Dekan und katholischer Pfarrer zu Poppenhausen, Kreis Hersfeld,

Dr. Grimm, Justiz-Rath, Rechtsanwalt und Notar zu Marburg,

Dr. jur. Harnier, Landeskreditkassen-Direktor zu Kassel,

Heeger, Oberförster zu Bracht, Kreis Marburg,

Henning, Landgerichts-Rath zu Kassel,

Hoefle, Amtsgerichts-Rath zu Salmünster,

Hoffmann, katholischer Pfarrer zu Neustadt, Kreis Kirchhain,

Hohmann, Postdirektor zu Eschwege,

Homburg, Forstmeister zu Kassel,

Dr. Justi, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,

Kolitz, Professor, Maler, Akademie-Direktor zu Kassel,

Landgrebe, Steuer-Einnehmer zu Netra, Kreis Eschwege,

Matthei, Regierungs-Sekretär zu Kassel,

Rang, Ober-Bürgermeister zu Fulda,

Roth, Landrath zu Schlüchtern,

Rothhaus, Steuer-Inspektor, Ober-Steuercontroleur zu Kassel,

Schulz, Aichungs-Inspector für die Provinz Hessen-Nassau, zu Kassel,

Schwarzenberg, Regierungs-Rath zu Kassel,

Sommer, Intendantur- und Baurath bei der Intendantur des XI. Armee-Corps zu Kassel,

Dr. Ubbelohde, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,

Wieacker, Seminar-Direktor zu Schlüchtern,

Wiederhold, Steuer-Inspektor, Kataster-Controleur zu Schlüchtern;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

von der Malsburg, Kammerherr auf Escheberg, Kreis Wolfhagen,

Dr. Nasse, Geheimer Medicinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

von Deines, Gutsbesitzer zu Hanau,

Kalb, Domdechant zu Fulda;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Chuchul, Staatsanwalt zu Kassel,

Ernst, Eisenbahn-Güter-Expeditions-Vorsteher zu Kassel,

Gummel, Garnison-Bauinspektor zu Kassel,

Jordan, Rektor der Stadtschule zu Rotenburg,

von Keisenberg, Rittergutspächter zu Bischoffshausen, Kreis Witzenhausen,

Kranz, Postmeister zu Witzenhausen,

Kunold, Bürgermeister und Standesbeamter zu Wahlershausen, Landkreis Kassel,

Dr. Lahs, außerordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,

Opper, Inspector und Verwalter des Leih- und Pfandhauses zu Fulda,

Sievers, Eisenbahn-Verkehrs-Controleur zu Kassel,

Weiß, Amtsrath zu Burghaslungen,

Ziemann, Proviantmeister zu Kassel;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Großcurth, Kantor an der lutherischen Kirche zu Kassel,

Knöll, Hauptlehrer an der Stadtschule zu Windecken, Kreis Hanau; sowie

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dehmer, ständischer Wegewärter zu Orb, Kreis Gelnhausen,

Dörrbecker, Postpackmeister zu Kassel,

Engel, Gerichtsdiener beim Landgericht zu Marburg,

Gatterdamm, Fußgensd'arm zu Schweinsberg, Kreis Kirchhain,

Gerlach, Bürgermeister zu Klosterhöfe, Kreis Schlüchtern,

Henrich, Bürgermeister zu Kommerz, Kreis Fulda,

Hocke, Auszüger, Kastenmeister zu Zennern, Kreis Fritzlar,

Digitized by Google

Kilian, Vollziehungsbeamter bei der Steuer- und Forstkasse IV. in Kassel,

Meyer, Regierungsbote beim Ober-Präsidium zu Kassel,

Papke, Lokomotivführer zu Kassel,

Pfingsten, Steueramtsdiener zu Carlshafen, Kreis Hofgeismar,

Rübsam, ständischer Wegebau-Aufseher zu Niederhone, Kreis Eschwege,

Ruemmel, Landwirth zu Ried, Kreis Gersfeld,

Schmidt, Fr. A., Postschaffner zu Kassel,

Schott, Bürgermeister zu Bodes, Kreis Hünfeld,

Sinning, Förster zu Melsungen, Oberförsterei Felsberg,

Spies, Gerichtsdiener beim Amtsgericht zu Naumburg, Regierungsbezirk Kassel,

Stock, Bürgermeister zu Breitenborn, Kreis Gelnhausen,

Stumme, Lokomotivführer zu Kassel,

Völker, Fußgensd'arm zu Frankenberg,

Wagner, Bürgermeister zu Eschenstruth, Landkreis Kassel,

Wendlandt, Kassendiener bei der Reichsbankstelle zu Kassel;

ferner:

dem Ober-Vorsteher des adligen Stifts Kaufungen, Bodo von Trott zu Solz zu Immenhausen, dem Freiherrn Hugo von Dörnberg zu Kassel die Kammerherrnwürde zu verleihen;

den Regierungs-Vize-Präsidenten von Brauchitsch zu Kassel zum Regierungs-Präsidenten,

den Polizei-Direktor Albrecht zu Kassel zum Polizei-Präsidenten,

den Landrath Freiherrn von Schroetter zu Hanau zum Geheimen Regierungs-Rath,

den ordentlichen Professor Dr. Lieberkühn an der Universität zu Marburg zum Geheimen Medizinal-Rath,

den Rechtsanwalt und Notar Rieß zu Kassel zum Justiz-Rath,

den Wasser-Baumeister und Meliorations-Bauinspektor Schmidt zu Kassel zum Baurath,

den Universitäts-Kassenrendanten und Quästor Dörffler zu Marburg und den Steuerempfänger Küch zu Hanau zu Rechnungs-Räthen,

den Kreisphysikus des Stadtkreises Kassel, Dr. Gießler zu Kassel, und den Kreisphysikus des Kreises Ziegenhain, Dr. Nothnagel zu Treysa, zu Sanitäts-Räthen zu ernennen.

Der Regierungsbaumeister Leithold, welcher seither die Kreisbauinspectorstelle zu Fritzlar auftragsweise verwaltet hat, ist zum Königlichen Kreisbauinspector ernannt und es ist demselben die gedachte Stelle definitiv verliehen worden.

An Stelle des zum 1. October d. J. auf seinen Antrag mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzten Rechnungsraths Lucan ist der Kataster-Kontroleur Bech, bisher in Herzberg a/H., zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Witzenhausen bestellt und als solcher definitiv ernannt.

Ernannt: der Rechtskandidat Dr. jur. Jäger zum Referendar.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Thele in Borken.

Entlassen: der Gerichtsdiener Krug in Schmalkalden auf seinen Antrag Behufs Uebertritts in den Kommunaldienst.

Ernannt: der Vice-Bürgermeister Gerlach zu Wannfried zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht dasselbst.

Ernannt: der ständige Hülfs-Aufseher Friedrich August Winter zum Gefangen-Aufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Kassel.

Der frühere Sergeant Kulle vom 2. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

Der frühere Sergeant Reckel vom 2. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

Gegen den Strafanstalts-Aufseher Franz Joseph Obernier zu Kassel ist die Dienstentlassung ausgesprochen worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser in Frankenau, past. extr. Eduard Adolph Gustav Schlitzberger, ist die zweite Pfarrstelle in Obernkirchen verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79 und das Schulverordnungsblatt Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№. 4. Ausgegeben Mittwoch den 3. October 1883.

17. Der in diesem Jahre bevorstehende vierhundertjährige Gedächtnißtag der Geburt Dr. Martin Luther's mahnt die gesammte evangelische Christenheit, mit Dank gegen Gott der Segnungen zu gedenken, welche Er in der Reformation Unserm Volke geschenkt hat. Damit überall das Bewußtsein dieser Pflicht geweckt werde und der Dank gegen Gott vollen Ausdruck finde, verordne ich hiermit, wie folgt:

1. Der in diesem Jahre wiederkehrende Gedächtnißtag der Geburt Dr. Martin Luther's soll durch ein am 10. und 11. November d. J. abzuhaltendes Kirchenfest in den evangelischen Kirchen und Schulen ausgezeichnet werden.

2. Das Kirchenfest ist am 9. November mit den Kirchenglocken in ortsüblicher Weise feierlich einzuläuten. Es ist nicht ausgeschlossen, namentlich da, wo dies bei anderen kirchlichen Festen üblich ist, das Fest durch Choralblasen von dem Thurm oder vor den Kirchthüren einzuleiten. Die Bestimmung darüber bleibt den kirchlichen Gemeindeorganen anheimgestellt.

3. Am Vormittag des 10. November findet die Schulfeierlichkeit statt. Dieselbe soll, soweit die Räumlichkeit es zuläßt, eine öffentliche sein. Es ist gestattet, die ganze Schulfeier in die Kirche zu verlegen, oder auch neben der Feier in den einzelnen Schulen noch eine gemeinsame Feier für die Jugend im Kirchengebäude zu veranstalten. Die nähere Bestimmung bleibt der Vereinbarung der kirchlichen und Schulgemeinde-Organe überlassen.

4. Am Nachmittag und Abend des 10. November sind, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar erscheint, liturgische oder sonstige vorbereitende Gottesdienste abzuhalten.

5. Der kirchliche Hauptgottesdienst soll am Sonntag den 11. November Vormittags stattfinden.

6. Die Liturgie und den Predigttext, sowie das Dankgebet für die Gottesdienste vorzuschreiben, bleibt den zuständigen Kirchenbehörden überlassen. Es ist erwünscht, als Hauptlied für den Sonntags-Hauptgottesdienst den Gesang: „Eine feste Burg ist unser Gott" zu wählen. In dem Dankgebet ist vornehmlich der Gesichtspunkt zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht um den Lobpreis eines Menschen, sondern um den Lobpreis Gottes für die in der Reformation dem deutschen Volke zu Theil gewordene göttliche Gnade handelt.

7. Den zuständigen Kirchenbehörden bleibt überlassen, für die Feier Kirchenkollekten abhalten zu lassen, und über deren Zweck Bestimmung zu treffen.

8. Die weiteren Ausführungsbestimmungen sind von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem evangelischen Ober-Kirchenrath, einem Jeden in seinem Zuständigkeitskreise, zu treffen. Insbesondere hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten auch wegen der Schulfeier das Erforderliche anzuordnen.

Ich flehe zu dem allmächtigen Gott, daß er die Gebete, in denen Ich Mich an den Tagen des Festes mit allen Gliedern Meiner evangelischen Kirche vereinigen werde, Erhörung finden lasse vor seinem Throne, damit die Feier Unserer theuren evangelischen Kirche zu dauerndem Segen gereiche.

Berlin den 21. Mai 1883.

Wilhelm.

von Goßler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den evangelischen Ober-Kirchenrath.

18. Den Königlichen evangelischen Oberschulinspectoren unseres Bezirks, sowie den Stadtschuldeputationen ꝛc. lassen wir in der Anlage Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Mai d. J. mit der Veranlassung zugehen, in Ihrem Amtsbezirke rechtzeitig das Erforderliche anzuordnen, damit die kirchliche Schulfeier des bevorstehenden vierhundertjährigen Gedächtnißtages der Geburt Dr. Martin Luther's entsprechend der Absicht Sr. Majestät des Kaisers und Königs in würdevoller Weise ausgeführt werde.

Unter Nr. 17 abgedruckt.

Nach den von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 10. d. Mts. U. II. 1412 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dabei folgende Gesichtspunkte als maßgebend zu betrachten.

1) Die am 10. November d. J. zu veranstaltende Lutherfeier hat in allen evangelischen Schulen des Bezirks stattzufinden und es haben sich an derselben alle evangelischen Lehrer und Schüler zu betheiligen. Lehrer und Schüler einer anderen Confession (Religion) haben an der Feier nicht theilzunehmen; doch ist an den Schulen, an welchen die Lutherfeier begangen wird, der 10. November auch für die an der Feier nicht theilnehmenden Schüler ein lektionsfreier Tag.

2) An denjenigen Schulen, an welchen die Lutherfeier nicht begangen wird, bleibt am 10. November der Unterrichtsbetrieb im regelmäßigen Gange. Die etwa einer solchen Schule angehörigen Lehrer und

Schüler evangelischer Confession sind an diesem Tage vom Unterricht zu dispensiren und es ist ihnen dadurch die Möglichkeit zur Theilnahme an einer anderweiten Feier des Tages, etwa in benachbarten Schulen, zu geben.

3) In den höheren Mädchenschulen, Mittelschulen und gehobenen Volksschulen in größeren Städten ist als nothwendiger und hauptsächlicher Theil der Schulfeier ein Vortrag des Dirigenten oder eines Mitglieds des Lehrerkollegiums zu betrachten, welcher der Festversammlung die Bedeutung des Tages vergegenwärtigt. Der in Nr. 6 des Allerhöchsten Erlasses für das kirchliche Dankgebet bezeichnete Gesichtspunkt, daß es sich nicht um den Lobpreis eines Menschen, sondern um den Lobpreis Gottes für die in der Reformation dem deutschen Volke zu Theil gewordene göttliche Gnade handelt, findet sinnentsprechende Anwendung auch auf diesen Vortrag in der kirchlichen Schulfeier. Ferner ist als selbstverständlich anzusehen, daß Gesang der Schüler oder des Schülerchors die Feier jedenfalls einleitet und abschließt.

4) Durch Nr. 3 des Allerhöchsten Erlasses ist die Oeffentlichkeit der Lutherfeier, soweit es die Räumlichkeit zuläßt, in Aussicht genommen und auch, unter vorausgesetztem Einvernehmen mit den kirchlichen Organen, eine Benutzung der Kirchengebäude gestattet. Es darf jedoch in keinem Falle durch das Maß der bewilligten Oeffentlichkeit die Theilnahme aller Schüler der evangelischen Confession an der Feier eine Beschränkung erfahren.

5) Bei den paritätischen Schulen wird es wesentlich darauf ankommen, ob die Verhältnisse die Veranstaltung einer Feier in der Schule selbst gestatten bezw. erfordern. Ist die Zahl der evangelischen Kinder besonders klein, so wird sich ihre und ihres Lehrers Theilnahme an der Feier einer Nachbarschule empfehlen. Befindet sich die betreffende paritätische Schule am Kirchorte, so ist die Feier, sofern dies irgend angeht, in die Kirche zu verlegen. Wo sich dies nicht ermöglichen läßt und die Zahl der evangelischen Schüler die Anordnung der festlichen Handlung in dem Schulgebäude selbst gestattet oder erfordert, fällt der Unterricht am 10. November für alle Kinder ohne Unterschied der Confession aus. Findet die Feier außerhalb des Schulhauses statt, so geht der Unterricht für die Kinder der andern Confessionen bezw. Religionsgesellschaften weiter. Er ist aber so einzurichten, daß die Evangelischen durch ihr Wegbleiben keinen Nachtheil erfahren.

6) Die Feier selbst ist in allen evangelischen Volksschulen so einzurichten, daß sie auf alle Kinder einen bleibenden Eindruck macht. An Kirchorten ist sie daher möglichst in die Kirche zu verlegen, und wenn dies geschieht, sind die Kinder klassenweise im festlichen Zuge von ihren Lehrern aus der Schule in das Gotteshaus zu führen. In den Fällen, in welchen auf die Feier in der Kirche verzichtet werden muß, haben die einzelnen Lehrer in ihren Klassen, oder wenn ausreichende Räumlichkeiten vorhanden sind, die Hauptlehrer, Rektoren oder Schulinspectoren in dem Schulsaale die Kinder über die Bedeutung des Tages zu belehren. Außerdem werden Gesänge und Deklamationen der Kinder das Fest beleben. Ob und in welchem Umfange auch hier dem letzteren ein öffentlicher Charakter zu geben sei, wird der Oberschulinspector zu prüfen und zu bestimmen haben.

7) Den Lehrern ist es zur ernsten Pflicht zu machen, sich in ihren Aussprachen der Angriffe auf andere Religionsgesellschaften zu enthalten; auch bei der Wahl der Bücher, welche etwa zur Vertheilung gelangen, ist die entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die vollste Anerkennung der reichen Segnungen, welche das Reformationswerk Luther's über Deutschland gebracht hat, ist mit dieser Rücksichtenahme durchaus vereinbar.

8) Den Vorstehern und Vorsteherinnen von Privatschulen des dortigen Aufsichtskreises ist von dem Allerhöchsten Erlasse Kenntniß zu geben; auch sind dieselben mit einer den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anweisung zur Feier des 10. November d. J. zu versehen.

An die sämmtlichen evangelischen Oberschulinspectoren, an die Stadtschuldeputationen des Bezirks und an den Königlichen Schulvorstand zu Hanau. (J. B. Nr. 8969.)

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. Kassel den 10. August 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Landräthe und Bezirksamtmänner (als Vorsitzende der Königlichen Schulvorstände).

19. Da Klagen über den seitens einzelner Lehrer mit Ertheilung von Privatunterricht an Schulkinder aus den von ihnen geführten Schulklassen mehrfach getriebenen Mißbrauch zu unserer Kenntniß gelangt sind, so bestimmen wir hiermit, daß überhaupt nur mit Genehmigung des Schuldirigenten oder, wo dieser nicht vorhanden ist, des Königlichen Lokalschulinspectors an einzelne zurückgebliebene Schulkinder, auf Wunsch der Eltern bezw. Pfleger, von Lehrern bezw. Lehrerinnen der betreffenden Anstalt Privatunterricht ertheilt werden darf, und zwar nur ganz ausnahmsweise, bei besonders triftigen Gründen, von dem Classenlehrer bezw. der Classenlehrerin. Kassel den 16. Juli 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände, sowie an sämmtliche Stadtschuldeputationen des Bezirks. (J. B. Nr. 8096.)

20. Der bekannte Jugendschriftsteller Ferdinand Schmidt hat eine auf 12 Bändchen berechnete Serie von Jugendschriften begonnen, welche die nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vom großen Kurfürsten ab bis auf die Gegenwart herab ununterbrochen fortzuführenden Lebensbilder aus dem brandenburgisch-preußischen Regentenhause in trefflicher, wirksamer Weise zu illustriren geeignet sind. So wird die Gestalt König Friedrichs I. in der Erzählung „Wilhelm von Zesen“, König Friedrich Wilhelm I. in „der Hülfsschreiber des Königs“, die Zeit Friedrichs des Großen in der Erzählung „der Rittmeister“ in fesselnder, spannender Weise geschildert und dadurch unserer Jugend besonders nahe gerückt. Alle drei bis jetzt erschienenen, von den tüchtigsten pädagogischen Autoritäten in aner-

Digitized by Google

kennender Weise beurtheilten Schriften athmen den Geist echt patriotischer Gesinnung und gesunder evangelischer Frömmigkeit, ohne daß der Verfasser dabei in den Ton tendenziöser Schärfe verfällt. Die Form ist gefällig, der Preis in Anbetracht der schönen Ausstattung und der schönen Illustrationen billig (elegant kartonirt 1 Mk. per Bändchen). Wir machen die Herren Oberschulinspektoren und Stadtschulinspicienten auf diese, auch für Jugendbibliotheken sich eignenden Schriften besonders aufmerksam. Kassel am 10. Juli 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche evangelische Herren Oberschulinspektoren und Stadtschulinspicienten des Bezirks. (J. B. Nr. 7360.)

21. Unter den Festgaben zur bevorstehenden vierhundertjährigen Gedächtnißfeier des Geburtstages Dr. Martin Luther's nimmt das bei G. Reichardt in Leipzig erschienene „Lutherbüchlein" von Bernhard Rogge, Königlichem Hofprediger und Garnisonpfarrer zu Potsdam, (zweite durchgesehene, mit 9 Holzschnitten illustrirte Ausgabe) durch warme, volksthümliche Darstellung des Gegenstandes eine hervorragende Stelle ein. Nach Form und Inhalt eignet es sich insbesondere auch zur Vertheilung als Schulprämie anläßlich der Lutherfeier in den Oberklassen von evangelischen Volksschulen, sowie in den Ober- und Mittelklassen gehobener evangelischer Stadtschulen. Der Preis ist außerordentlich billig (40 Pfennig im Einzelverkauf; Partiepreis, von 100 Exemplaren an, 30 Pfennig) und es empfiehlt sich unter diesen Umständen, daß die Bestellungen seitens der einzelnen Schulvorstände bei den Königlichen Landrathsämtern gemacht werden, welche letztere sich angelegen sein lassen werden, dieselben für die einzelnen Kreise zu sammeln, um auf diese Art billigere Preise zu erzielen. Kassel am 14. Juli 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Landräthe (als Vorsitzende der Königlichen Schulvorstände), sowie an sämmtliche Stadtschuldeputationen des Bezirks und an den Königlichen Schulvorstand in Hanau. (J. B. Nr. 7017.)

22. Nachfolgende, mit Regierungs-Verfügung vom 19. October 1876 B. 11622 bekannt gegebenen, vom hiesigen Königlichen Consistorium im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung getroffenen Bestimmungen, betreffend Beseitigung von Störungen der Schule durch den Confirmanden-Unterricht, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Der Confirmanden-Unterricht ist der Regel nach von 11 (½ 12) bis 12 (½ 1) Uhr an vier Wochentagen zu ertheilen, von welchen zwei der Mittwoch und der Sonnabend sind, die beiden anderen aber durch Vereinbarung zwischen dem Geistlichen und dem Schulvorstand bestimmt werden.

2) Diese Regel ist da nicht anwendbar, wo entweder zu der betreffenden Pfarrei Gemeinden gehören, deren Entfernung vom Orte des Confirmations-Unterrichts mehr als ½ (bis höchstens ¾) Stunde beträgt, oder dieser Unterricht in einem Schulzimmer ertheilt wird, welches in den Stunden von 11 (½ 12) bis 12 (½ 1) nicht disponibel ist. In diesen Fällen ist der Confirmanden-Unterricht an den zwei herkömmlich schulfreien Nachmittagen, Mittwochs und Sonnabends, mit je 2 Stunden zu ertheilen. Sofern der Geistliche durch seine Berufsarbeiten verhindert ist, den Sonnabend Nachmittag für den Confirmanden-Unterricht zu verwenden, sind anstatt dessen zwei schulfreie oder in der Schule für den Katechismus-Unterricht bestimmte Vormittagsstunden von 11 bis 12 (bezw. ½ 12 bis ½ 1) Uhr für denselben zu benutzen.

3) In denjenigen Städten, wo ein nach den Geschlechtern getrennter Confirmanden-Unterricht ertheilt wird, ist dieser an drei bestimmten Wochentagen den Knaben und an den drei übrigen den Mädchen Vormittags 11 bis 12 Uhr zu geben. In größeren Städten hat dieser Unterricht mit Rücksicht auf die Entfernung der Schulen vom Lokal des Confirmanden-Unterrichtes erst um ½ 12 Uhr zu beginnen und ist bis ½ 1 Uhr fortzusetzen. Die Wahl der drei Wochentage für die Knaben resp. für die Mädchen bleibt der Verständigung zwischen dem Geistlichen und der Ortsschulbehörde überlassen, soweit nicht ein derartiges Uebereinkommen bereits erfolgt ist.

4) In Collisionsfällen zwischen dem Geistlichen und der Ortsschulbehörde, sowie in solchen Fällen, wo durch besondere Umstände eine Abweichung von den im Vorstehenden gegebenen Grundsätzen dringend geboten erscheint, haben die betreffenden Geistlichen an das Consistorium zu berichten, welches sich alsdann mit der Königlichen Regierung benehmen wird.

Personal-Chronik.

Der Metropolitan Coing zu Trendelburg ist auf seinen Antrag von dem ihm commissarisch übertragenen Oberschulinspectionsamte entbunden und an Stelle desselben der Pfarrer Schrader zu Gottsbüren mit der Oberschulinspection über die Schulen der Classe Gottsbüren beauftragt worden.

Die evang. Pfarrer Rothfuchs zu Spangenberg, Meine zu Hohenhorst, Reich zu Lohrhaupten, Junker zu Hellstein, Knöll zu Wolferborn, Heermann zu Fischbeck, Dietz zu Eimelrod, Junghans zu Steinau, Metropolitan und Dekan Rommel zu Rotenburg sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Kirchspiele und zwar der Letztgenannte über die Schule zu Lispenhausen und Pfarrer Junghans über die Schule zu Seidenroth ernannt worden.

Der Metropolitan Dr. Hochhuth zu Kassel ist auf seinen Antrag von den Geschäften eines Stadtschulinspicienten daselbst entbunden und dieses Amt dem vom 1. October d. J. ab in Function tretenden Stadtschulrathe Bornmann zu Kassel, unter Bestätigung desselben als Mitglied der dasigen Stadtschuldeputation, übertragen worden.

Der bisherige Lehrer an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Hersfeld Völker ist zum Lehrer an den städtischen Volksschulen daselbst, der Lehrer Kothe zu Deisel, Kreises Hofgeismar, auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Kleinvach, Kreises Witzen-

Digitized by Google

hausen, und der provisorisch angestellte Lehrer Müller zu St. Ottilien, Kreises Witzenhausen, auf Präsentation provisorisch zum Lehrer an der ev. Schule zu Hundsbach, Kreises Gersfeld, bestellt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Eckhardt zu Niedervorschütz, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Welferode, Kr. Homberg, Schaumlöffel zu Welferode, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Niedervorschütz, Kr. Melsungen, Hamer zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Obermelsungen, dess. Kr., Falk zu Odelsheim, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Lippoldsberg, dess. Kr., Krummel zu Oberorke, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Kirchberg, Kr. Fritzlar, Pfeffer zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, Teigeler zu Rumbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Weibeck, dess. Kr., Wilhelm zu Marzhausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, Blumenkrohn zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die israel. Schule zu Spangenberg, Kr. Melsungen; ferner die provisorisch angestellten Lehrer Schneider zu Niederasphe, Kr. Marburg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Simtshausen, dess. Kr., Schröder zu Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Hesseldorf, dess. Kr., Völkes zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Hachborn, Kr. Marburg, Münch zu Rothenditmold, Landkr. Kassel, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Thurnhosbach, Kr. Eschwege, Wack zu Mellnau, Kr. Marburg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Vesper zu Schachten, Kr. Hofgeismar, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Frankenau, Kr. Frankenberg.

Die definitive Anstellung der seither provisorisch bestellten Lehrer Schunk, Schade, Becker, Kaiser, Gödde und Blumenstein zu Kassel als Lehrer, sowie der seither prov. bestellten Lehrerinnen Vaupel, Müller, Malcomes und Ipsen daselbst als Lehrerinnen an den städtischen Schulen zu Kassel ist bestätigt worden; ferner wurden definitiv angestellt die seither provis. bestellten Lehrer Heintz zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule zu Langendiebach, Kr. Hanau, Grün zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Schwedes zu Völkershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Gonnermann zu Tann, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Körber zu Wohra, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Jung zu Asbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Sippel zu Archfeld, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Braungart, Hamburger II und Dieterich zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen das., Räsch zu Eckweisbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Wagner zu Altenritte, Landkr. Kassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Ast zu Eiterhagen, Landkr. Kassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Killmer zu Lohne, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Eck und Wolff zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Dreves zu Soldorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Lepper zu Hofgeismar als Lehrer an der Stadtschule das., Günther zu Breitenbach a/H., Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Jung zu Oberjossa, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Heck zu Elnrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule zu Moischeid, Kr. Ziegenhain, der seitherige Lehrergehülfe Prinz zu Fulda als Lehrer an der ev. Schule das., die seither provis. angestellte Lehrerin Arens zu Fritzlar als Lehrerin an der kath. Mädchenschule das.

Die provisorische Anstellung des Lehrers Stemler zu Altmorschen, Kr. Melsungen, als Lehrer an den städtischen Schulen zu Kassel ist bestätigt worden; ferner wurden provisorisch bestellt die seitherigen Lehrergehülfen Noll zu Wolfhagen zum Lehrer an der Stadtschule das., Metz zu Frankenau zum Lehrer an der ev. Schule zu Bockerode, Kr. Melsungen, Stück zu Sterzhausen, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Niederasphe, dess. Kr., Seikel zu Rückers, Kr. Fulda, zum Lehrer an der kath. Schule in Kassel, die seitherigen Schulverweser Siebert zu Wahnhausen, Landkr. Kassel, zum Lehrer an der ev. Schule das., Pistor zu Schweinsbühl zum Lehrer an der evang. Schule zu Großseelheim, Kr. Kirchhain, Knaus zu Hüddingen zum Lehrer an der ev. Schule zu Buchenberg, Amtsbez. Vöhl, die ev. Schulamtscandidaten Waldfeld zu Niedermittlau zum Lehrer an der ev. Schule zu Epterode, Kr. Witzenhausen, Luther zu Schmalkalden zum Lehrer an den städt. Schulen das., die israel. Schulamtscandidaten Rosenstein zu Niedenstein zum Lehrer an der israel. Schule zu Herleshausen, Kr. Eschwege, Andorn zu Gemünden zum Lehrer an der israel. Schule zu Fronhausen, Kr. Marburg, sowie die geprüfte Lehrerin Neumann zu Kassel zur Lehrerin an der kath. Schule das.

In den Ruhestand versetzt sind der Lehrer Dr. Hopfer de l'Orme zu Carlshafen, der Rector Schreiber zu Homberg, die Lehrer, Cantor Dörriesfeld zu Rodenberg, Ritter zu Wolferborn und Hofmann zu Reddehausen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Cronberger zu Sterbfritz, Friedrichs zu Kassel, Totzke zu Rinteln, Miquet zu Steinbach-Hallenberg, Schlenke zu Rasdorf, die Lehrerin Reuße zu Rinteln.

Die Lehrer Klauer zu Elm und Schnell zu Rabeldshausen sind durch Disciplinar-Erkenntniß aus dem Schuldienste entlassen.

Gestorben sind die Lehrer, Cantor Knieling zu Moischeid, Faulstich zu Volkmarsen, Laitsch zu Ebersberg, Hauptlehrer Lucas zu Bockenheim.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 10. October. 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. September 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8955 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25sten Dezember 1869. Vom 20. August 1883; unter

Nr. 8956 das Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 20. August 1883; und unter

Nr. 8957 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 12ten September 1763. Vom 20. August 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

618. Das von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg unter dem 12. Mai v. J. erlassene Verbot der Druckschrift:

„Verhandlungen über den Antrag Liebknecht und Genossen, betreffend die Aufhebung sämmtlicher im Deutschen Reiche existirenden Ausnahmegesetze, in der Reichstagssitzung vom 11. Januar 1883; Nürnberg, Druckerei von Wörlein u. Comp."

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 2ten d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin den 3. Oktober 1883.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

619. Allgemeine Verfügung, betreffend das Hebammenwesen. — §. 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1) sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts)-Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2) durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2) dem Kreis- (Stadt-, Oberamts)-Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§. 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu §. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prü-

Digitized by Google

fungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Commission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittelung der provinzial- bezw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§. 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizei-Verordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen — gehalten:

1) denselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2) bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3) ein Tagebuch zu führen;
4) im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5) jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts)-Physikus anzuzeigen;
6) alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts)-Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§. 6. Zur Erfüllung der im §. 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§. 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§. 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag.

Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bezw. der gleichartigen Verbände, befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1) ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2) eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration;
3) soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4) für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5) unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfektionsmittel;
6) die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§. 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G. S. S. 223, §. 3.)

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872 nach Maßgabe des §. 180 derselben — angehalten.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich

Digitized by Google

geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§. 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§. 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des §. 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21sten Juni 1869, bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer §. 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich. Berlin den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

J. V.: Lucanus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

620. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Bochum die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt worden ist.

Münster den 4. October 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schellenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

621. Polizei-Verordnung. — Zur Abwendung der in einzelnen Gemarkungen des hiesigen Bezirks bereits hervorgetretenen Nachtheile und Gefahren, welche dem Obstbau durch die in Gärten, Feldern, sowie an Wegen und Straßen stehen gebliebenen, den schädlichen Insekten zu Schlupfwinkeln und Brutstätten dienenden abgestorbenen Obstbäumen drohen, verordnen wir auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Nachstehendes:

§. 1. Die abgestorbenen Obstbäume in Gärten und Feldern, an Wegen und Straßen sind sofort zu entfernen und ist deren Holz im Laufe des nächsten Winters zu verbrennen.

§. 2. Ebenso sind für die Zukunft alle absterbenden Obstbäume sofort nach deren Dürrewerden zu fällen und die trocken gewordenen Aeste an noch nicht abgestorbenen Bäumen sofort auszuschneiden. Beide, Bäume, wie Aeste, sind spätestens in dem dem Fällen der Bäume bezw. dem Entfernen der Aeste folgenden Winter zu verbrennen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1 und 2 dieser Polizei-Verordnung unterliegen zufolge des §. 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 der daselbst vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt vom 1sten November d. J. an in Kraft.

Kassel den 4. October 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

622. Die zur Erleichterung des Besuchs der Hygiene-Ausstellung in Berlin auf diesseitigen Stationen bisher am 14. und 28. jeden Monats ausgegebenen Extra-Retourbillets II. und III. Classe nach Berlin mit achttägiger Gültigkeit werden, da die gedachte Ausstellung Mitte dieses Monats geschlossen werden wird, zum letzten Male am Sonnabend, den 6. October c., zu allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die betreffende Wagenclasse führen, zur Verausgabung gelangen.

Hannover den 1. October 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

623. Für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren tritt am 1. November cr. unter der Bezeichnung „Norddeutscher Verband" ein neuer Tarif für folgende Verkehrsstrecken in Kraft:

1) zwischen Stationen der Aachen-Jülicher, Dortmund-Gronau-Enscheder und Niederländischen Staatsbahn (Deutsche Stationen der Strecke Almelo-Salzbergen) einer- und Stationen der Directions-Bezirke Hannover, Magdeburg, Frankfurt a/M., ferner der Oldenburgischen, Braunschweigischen, Halberstadt-Blankenburger Bahn, sowie dem städtischen Central-Viehhof in Berlin andererseits;

2) zwischen Stationen Lüneburg und Wittenberge, der Berlin-Hamburger, Perleberg, der Wittenberge-Perleberger Bahn einer- und Stationen der Niederländischen Staatsbahn (Deutsche Stationen der Strecke Almelo-Salzbergen) andererseits;

3) zwischen Stationen der Halberstadt-Blankenburger Bahn einer- und Stationen der Directions-Bezirke Hannover, Köln (rechtsrheinisch), Köln (linksrheinisch), Elberfeld, Frankfurt a/M., sowie Oldenburgischen Stationen andererseits.

Durch den im Eingange bezeichneten neuen Tarif werden die nachstehenden Tarife nebst Nachträgen, soweit solche sich auf den Vieh- ꝛc. Verkehr zwischen den vorbenannten Verkehrsstrecken beziehen, aufgehoben und zwar:

1) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Hannover-Westfälischen Verkehr vom 1. Januar 1883;
2) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Norddeutschen Verband vom 1. April 1880;
3) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Mai 1880;
4) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Friesisch-Westfälischen Verkehr vom 1. October 1882;
5) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Mai 1880;
6) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Berlin-Braunschweig-Halberstadt-Lausitzer Verband vom 1. Juli 1880;
7) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verband vom 1. Mai 1880;
8) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Berlin-Magdeburg-Halle-Kasseler Verband vom 1. Mai 1880;
9) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Rheinisch-Westfälisch-Thüringischen Verband vom 1. Mai 1880.

Soweit durch den neuen Tarif Erhöhungen der bisherigen Taxen herbeigeführt werden, behalten die

Digitized by Google

zur Zeit bestehenden Sätze Gültigkeit bis zum 15ten December d. J.

Der neue Tarif ist bei den Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 4. October 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

624. Das für die Dauer des Sommers auf Wilhelmshöhe (Bz. Kassel) unterhaltene Postamt mit Telegraphenbetrieb wird am 15. October Abends außer Wirksamkeit gesetzt.

Die für die Bewohner von Wilhelmshöhe eingehenden Postsendungen jeder Art werden vom 16. October ab durch die Landbriefträger von Kassel aus bestellt.

Kassel am 3. October 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

625. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880.

III. Ziehung am 1. October 1883, Auszahlung am 30. März 1884.

Lit. A. Nr. 42. à 1000 Mark;
" B. Nr. 128. 207. 284. 323 à 500 Mark;
" C. Nr. 23. 251. 295. 350. 383. 400. 415. 552. 582. 594. 631. 726 à 200 Mark.

Hanau am 2. October 1883.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

626. Bewerber um die mit dem 1. October cr. vacant gewordene zweite Schulstelle zu Wolferborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Knöll zu Wolferborn, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 2. October 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Menne.

Personal-Chronik.

Dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Akademie der bildenden Künste hierselbst, Maler Carl Wünnenberg, ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige Privatdocent Dr. med. Emil Gasser ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Fakultät der Universität Marburg ernannt.

Der praktische Arzt Heinrich Josef Teschauer hat sich in Eiterfeld, Kreis Hünfeld, niedergelassen.

Dem Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Fey dahier ist unter Allergnädigster Verleihung des Kronen-Ordens vierter Klasse die Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension zum 1. October d. J. ertheilt worden.

Der Major a. D. Ferdinand Naugold ist definitiv zum Bade-Inspektor und Rechnungsführer in Nenndorf ernannt worden.

Versetzt, der Steuerempfänger:
Dedenbier in Hilders an die Steuerkasse zu Rotenburg a/F.,
Kohlhaus in Jesberg an die zu Frankenberg und
Hecker in Spangenberg an die zu Hersfeld.

Bestellt auf Widerruf:
der Hauptmann a. D. von Ponickau zum Steuerempfänger in Spangenberg und
der Büreau-Hülfsarbeiter Gitzen zum Steuerempfänger in Neukirchen b/Z.

Der bisher auf Widerruf als Katasterkontroleur für das Katasteramt Melsungen bestellte Katasterkontroleur Blocksdorf ist nunmehr definitiv zum Katasterkontroleur ernannt und als solcher mit der ferneren Verwaltung des genannten Amtes betraut worden.

Der Militäranwärter, frühere Sergeant Otto Krnhöffer ist von der Königlichen Generalkommission in Kassel als Bureau-Diätar angenommen. Der früher bei der Specialkommission I. in Kassel beschäftigt gewesene Feldmesser Albrecht und der bei der Spezialkommission in Treysa beschäftigt gewesene Feldmesser Götze sind in das geodätisch-technische Bureau der genannten Königlichen Generalkommission einberufen. Der bisher in dem Letztern beschäftigte Feldmesser Hildebrand ist an die Spezialkommission in Treysa, und der Vermessungsrevisor Schoof von Treysa nach Marburg versetzt. Die Feldmesser Kempke, Müller und Riemann sind von der genannten Königlichen Generalkommission zur Beschäftigung angenommen und dem geodätisch-technischen Bureau derselben überwiesen.

Ernannt: der Rechtskandidat Schirmer von Wolfhagen zum Amtsanwalt bei den Königlichen Amtsgerichten zu Hanau und Windecken.

Entlassen: der Gerichtsassessor Fleischer unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hanau.

Verliehen: dem Gerichtsdiener Thele in Borken beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Wegewärter a. D. Schneider zu Wirtheim ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81 und der Winter-Fahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 17. October, 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

627. Nachstehende Statuten werden hierdurch in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 1. April 1879 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 5. October 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft am Losse-bache zu Niederkaufungen, im landräthlichen Kreise Kassel.

Anl. I. §. 1. Die in der Anlage I. zu diesen Statuten aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeindebezirken Niederkaufungen, Heiligenrode und Bettenhausen werden zu einer Genossenschaft auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des als Anlage IV. bezeichneten und in Verbindung mit der Losse-Regulirung zum größten Theile schon zur Ausführung gebrachten Planes durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Abänderungen des Projekts bezw. des Plans, welche im Laufe der Zeit sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Ausschusse beschlossen werden.

Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Statuts ist für die Dauer der Zusammenlegungsverfahren in Niederkaufungen und Bettenhausen die Königliche General-Commission zu Kassel.

Die Eingangs als Anlage I. erwähnte Nachweisung ist auf Grund der in den Zusammenlegungsverfahren von Niederkaufungen und Bettenhausen aufgestellten Planberechnungen und, soweit die betheiligten Grundstücke von diesen Zusammenlegungsverfahren nicht berührt sind, auf Grund des Grundsteuerkatasters angefertigt.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen:

„Ent- und Bewässerungsgenossenschaft am Losse-bache zu Niederkaufungen"

und hat ihren Sitz in Niederkaufungen, Kreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, die Besamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen, sowie die Anlage und Unterhaltung der nicht zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehörenden Gräben innerhalb der Koppeln, den betreffenden Eigenthümern überlassen, dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

In welcher Weise die einzelnen Genossen zu den vor der Begründung der Genossenschaft in Folge der Meliorationsanlagen entstandenen Kosten, sei es, daß dieselben die Herstellung oder die Unterhaltung derselben betreffen, beizutragen haben, bleibt einer besonderen Auseinandersetzung unter den Genossen vorbehalten.

Schon jetzt aber wird in dieser Hinsicht bestimmt, daß die Besitzer folgender Grundstücke: Gemarkung Heiligenrode: Nr. 256, Nr. 304/250, Nr. 305/250, Nr. 251, Nr. 252, Nr. 253, Nr. 254, Nr. 255; Gemarkung Bettenhausen: Blatt 10 Nr. 36 und 37, Blatt 11 Nr. 6 und 7, Blatt 11 Nr. 176/8, Blatt 11 Nr. 177/9, Blatt 11 Nr. 10, Blatt 11 Nr. 14, Blatt 11 Nr. 13, Blatt 11 Nr. 12, Blatt 11 Nr. 11, Blatt 11 Nr. 5, Blatt 11 Nr. 4, Blatt 11 Nr. 3, Blatt 11 Nr. 22, 15, 17, 18, 19, 20, 21, welche gegen die Zahlung einer Pauschsumme von 2879 Mk. nachträglich der Melioration beigetreten sind, zu den Kosten nicht herangezogen werden können, deren Entstehungsgrund in der Zeit vor Aufnahme dieser Grundstücke in das Meliorationsgebiet liegt.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projecte und im §. 3 vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, etwa noch erforderlich werdende Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Genossenschafts-Ausschusses angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Ausschusses auch in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben,

richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden.

Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in 3 Klassen getheilt und zwar so, daß ein Hectar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hectar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hectar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrag heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Genossenschafts-Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt.

Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§. 21) wird das Genossenschafts-Kataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Genossenschafts-Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Letztere ernennt hierauf einen Kommissar, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossenschafts-Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschafts-Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen.

Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisions-Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Diese Vertheilung ist von dem Vorstande nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen.

Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Zur Bestreitung von größeren unvorhergesehenen Ausgaben, Neubauten, Erwerb von Mühlenberechtigungen oder anderen Berechtigungen und Einrichtungen, welche im Besitz der Genossenschaft den Meliorationszwecken von Vortheil sein können, wird ein Reservefonds dadurch gebildet, daß alljährlich pro Hectar des Meliorationsgebietes mindestens 5 Mark aus der Genossenschaftskasse abgeführt und pupillarisch sicher angelegt werden. Zur ganzen oder theilweisen Verwendung des Reservefonds ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§. 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Soweit das Grundstück einem Zusammenlegungsverfahren unterworfen ist, sind die für dieses geltenden Grundsätze hierbei mit maßgebend. Darüber ob, und zu welchem Betrage, dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach §. 20 zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges, oder, soweit der Streit ein im Zusammenlegungsverfahren begriffenes Grundstück betrifft, die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je 50 Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes I. Klasse (cfr. §. 6) eine Stimme gerechnet wird, also für 51 bis 100 Ar zwei, für 101 bis 150 Ar drei Stimmen und sofort.

§. 13. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von zwei Mitgliedern, von denen jedoch eins zu denjenigen Genossen gehören muß, deren Genossenschafts-Wiesenbesitz nicht in der Feldmark Niederkaufungen liegt, zur Seite steht.

Vorsteher und Ausschuß bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung von 3 zu 3 Jahren festzusetzende Entschädigung.

Im Behinderungsfall wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschuß-Mitglied vertreten.

Der Vorsteher und die Mitglieder des Ausschusses nebst (2) Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 3 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsteher darf nicht gleichzeitig Vorsteher der Gemeinde von Niederkaufungen sein.

Digitized by Google

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahl des Vorstehers und der Ausschußmitglieder, wie der Stellvertreter, erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der mit der Leitung des Auseinandersetzungsverfahrens von Niederkaufungen beauftragte Spezialkommissarius, die folgenden der Vorsteher.

§. 14. Die Gewählten werden von dem im §. 13 gedachten Kommissarius durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet; nach Beendigung des Verfahrens vom Kreislandrath.

Zur Legitimation des Vorstehers und des Stellvertreters dient das vom Kommissarius (Kreislandrath) aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Kommissarius (Kreislandraths).

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Ausschußmitglieder und dessen Stimme im Fall der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämmtliche Ausschußmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen; dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 15. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Ausschusse oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Ausschusses die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Bis auf Weiteres gilt in dieser Beziehung die diesem Statut als Anlage II. angeschlossene Wiesenordnung, welche jedoch ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht abgeändert werden darf;
c. die vom Ausschusse festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Ausschusse zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und alljährlich unmittelbar nach der Grummeterndte und vor der Frühjahrswässerung, (cfr. §. 9 der Wiesenordnung) sowie jedesmal, wenn die Losse in Folge Hochwassers über ihre Ufer getreten ist, unter Zuziehung der beiden Ausschußmitglieder und des Wiesenwärters eine Wiesen- und Grabenschau abzuhalten und für sofortige Reparatur etwa eingetretener Beschädigungen Sorge zu tragen;

   Die Schau vor der Frühjahrswässerung muß so zeitig erfolgen, daß etwaige Reparaturen unbeschadet der Frühjahrswässerung noch zur Ausführung gebracht werden können;

   Der Tag der Schau ist wenigstens 8 Tage vorher dem Meliorations-Bauinspektor der Provinz Hessen-Nassau anzuzeigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Ausschusses einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften (§. 15b) angedrohten und vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafen, die aber den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Ausschuß auf 2 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

Der Rechner kann nicht Mitglied des Vorstandes sein, oder irgend ein anderes Genossenschaftsamt bekleiden.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Ausschusses einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall. Vergl. die Wiesenordnung Anlage II.

Anl. II

Digitized by Google

Der Wiesenwärter muß im Dienste durch äußere Abzeichen erkennbar sein.

Er muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

Der Wiesenwärter ist mit einer schriftlichen Instruction zu versehen.

Bis auf Weiteres gilt für den Wiesenwärter die
Anl. III. als Anlage III. diesem Statut angeschlossene Instruction, welche nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Aenderungen erfahren kann.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl des Vorstehers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter (§. 13);
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§. 13);
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§. 21);
4) die Abänderung des Statuts.

§. 19. Die Generalversammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle 3 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§. 20) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden.

In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere, auf spezielten Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören, so lange für die schwebenden Zusammenlegungsverfahren von Niederkaufungen und Bettenhausen die Generalkommission zuständig ist, vor diese, demnächst aber zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nachgesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden untertiegende Angelegenheit handelt, jedem Theite die Anrufung oder Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuertegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13 gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft am Losseba ch zu Niederkaufungen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel und dem Kasseler Tageblatt durch einmaliges Einrücken veröffentlicht.

§. 22. Die Aufnahme neuer Genossen findet lediglich statt, in sofern die Genossenschaft nach §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 verpflichtet ist, die Aufnahme zu gewähren.

Die Aufnahme kann von dem Vorsteher ohne vorgängige Entscheidung im Verwaltungswege nur auf Beschluß des Genossenschafts-Ausschusses und nach Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Aufsichtsbehörde gewährt werden.

Das vorstehende Statut ist den im Termin am 29. Januar 1883 erschienenen Interessenten vorgelegt.

Zur Beglaubigung.

Kassel den 6. März 1883.

(Siegel.) von Heppe.
Oekonomie-Kommissar.

Daß das vorstehende Statut nebst Anlagen die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten gefunden, bescheinigt.

Kassel den 10. August 1883.

Königliche General-Kommission.

(Siegel.) Wilhelmy.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt. Berlin den 28. August 1883.

(Siegel.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
J. V.: Marcard.

Digitized by Google

Anlage I.

1. Laufende Nr.	2. Des Wiesenbesitzers Namen.	3. Haus-Nr.	4. Wohnort.	5. Bezeichnung des Grundstücks nach der Meliorationskarte. Plan Nr.	6. Bezeichnung des Grundstücks nach der Katast.-karte. Blatt.	6. Bezeichnung des Grundstücks nach der Katast.-karte. Parz.	7. Flächeninhalt. ha	7. Flächeninhalt. a	7. Flächeninhalt. qm	8. Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
	Ites Wässerungs-Revier.									
1	Beyer Christoph, Jonas Sohn		Niederkaufungen	460	.	.	—	32	40	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	19,341						
2	Dippel Ludwig, Jakob's Sohn		daselbst	461	.	.	—	14	10	daselbst
			Bonitirungswerth	9,784						
3	Finke Andreas, Andreas Sohn's drei majorenne Kinder		daselbst	462	.	.	—	12	00	daselbst
			Bonitirungswerth	7,683						
4	Wagner Andreas		daselbst	463	.	.	—	14	10	daselbst
			Bonitirungswerth	9,028						
5	Werner Heinrich, Heinrich Sohn's Kinder: a. Marie, b. Heinrich, c. Jonas		daselbst	464	.	.	—	19	70	daselbst
			Bonitirungswerth	12,580						
6	Rüßel Jonas		daselbst	465	.	.	—	7	60	daselbst
			Bonitirungswerth	4,876						
7	Rüßel Jonas Ehefrau, Anna Katharina, geb. Kersten		daselbst	466	.	.	—	5	40	daselbst
			Bonitirungswerth	3,426						
8	Aschermann Magdalena, Heinrich's Tochter		daselbst	467	.	.	—	13	70	daselbst
			Bonitirungswerth	8,531						
9	Brandau Georg, Georg's Sohn, und Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Roß		daselbst	468	.	.	—	8	10	daselbst
			Bonitirungswerth	4,971						
10	Berthel Jakob, August Sohn's Ehefrau, Anna Elise, geb. Umbach		daselbst	469	.	.	—	12	20	daselbst
			Bonitirungswerth	7,382						
11	Berthel Engelhardt und Ehefrau, Anna Gertrude, geb. Lange		daselbst	470	.	.	—	14	70	daselbst
			Bonitirungswerth	8,997						
12	Lange Jakob, Bürgermeister		daselbst	471	.	.	—	17	20	daselbst
			Bonitirungswerth	10,876						
13	Klinge Christoph		daselbst	472	.	.	—	12	60	daselbst
			Bonitirungswerth	8,190						
14	Winzenborn Georg, Wilhelm's Sohn		daselbst	473	.	.	—	10	70	daselbst
			Bonitirungswerth	7,157						
15	Lammsbach Heinrich's minorenne Kinder		daselbst	474	.	.	—	7	00	daselbst
			Bonitirungswerth	1,690						
16	Werner Konrad		daselbst	486 b	.	.	—	27	40	daselbst
			Bonitirungswerth	18,358						
17	Kersten Georg und Ehefrau, Anna Christine, geb. Werner		daselbst	487 a	.	.	—	25	00	daselbst
			Bonitirungswerth	18,076						
	Summa Wässerungs-Revier I.		. . . . .	. . . .	.	.	2	53	90	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	163,946						
	IItes Wässerungs-Revier.									
18	Körbel Johann Jost, Anton's Sohn		Niederkaufungen	433	.	.	—	24	30	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	14,167						
19	Körbel Johann Jost, Anton's Sohn, und dessen Tochter Elise		daselbst	434	.	.	—	25	60	daselbst
			Bonitirungswerth	14,089						
20	Fröhlich Wilhelm's Ehefrau, Marie, geb. Weber		daselbst	435	.	.	—	17	20	daselbst
			Bonitirungswerth	9,265						
21	Fröhlich Wilhelm und dessen Ehefrau, Marie, geb. Weber		daselbst	436	.	.	—	27	00	daselbst
			Bonitirungswerth	14,720						

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.
Laufende Nr.	Des Wiesenbesitzers Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Bezeichnung des Grundstücks nach der Meliorationskarte. Plan Nr.	Katast.-karte. Blatt.	Parz.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
22	Berthel, unverehelichte Anna Elisabeth		Niederkaufungen	437a	.	.	—	17	30	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	9,463						
23	Berthel Georg		daselbst	437b	.	.	—	18	20	daselbst
			Bonitirungswerth	9,529						
24	Berthel Heinrich		Ochshausen	437c	.	.	—	20	30	daselbst
			Bonitirungswerth	10,736						
25	Schmidt Heinrich's Ehefrau, Magdalene, geb. Berthel		Niederkaufungen	437d	.	.	—	20	20	daselbst
			Bonitirungswerth	10,785						
26	Neuenhagen Johann Jost Wilhelm III.		daselbst	438	.	.	—	36	30	daselbst
			Bonitirungswerth	19,992						
27	Neuenhagen Johann Jost Wilhelm's III. Ehefrau, Anna Gertrude, geb. Berthel		daselbst	439	.	.	—	17	90	daselbst
			Bonitirungswerth	10,108						
28	Werner Johann Jost I., Johann Jost's Sohn		daselbst	440	.	.	—	84	50	daselbst
			Bonitirungswerth	42,848						
29	Werner August		daselbst	441	.	.	—	39	10	daselbst
			Bonitirungswerth	20,729						
30	Wagner Johann Heinrich		daselbst	442	.	.	—	17	80	daselbst
			Bonitirungswerth	8,470						
31	Müller Jonas, Wilhelm's Sohn		daselbst	443	.	.	—	16	90	daselbst
			Bonitirungswerth	7,994						
32	Bretthauer Ludwig Wittwe, Anna Elisabeth, geb. Roß		daselbst	444	.	.	—	11	20	daselbst
			Bonitirungswerth	5,373						
33	Aschermann Georg's Ehefrau, Katharina Elisabeth, geb. Neuenhagen		daselbst	445	.	.	—	31	50	daselbst
			Bonitirungswerth	16,003						
34	Aschermann Georg und Ehefrau, Katharina Elisabeth, geb. Neuenhagen		daselbst	446	.	.	—	52	40	daselbst
			Bonitirungswerth	32,344						
	Summa Wässerungs-Revier II.		. . . . .	. . . .	.	.	4	77	70	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	256,615						
	IIIter Wässerungs-Revier.									
35	Werner Ludwig I. und Ehefrau, Anna Katharina, geb. Witz		Niederkaufungen	416	.	.	—	77	40	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	38,146						
36	Werner Ludwig I. und Ehefrau, Anna Katharina, geb. Witz		daselbst	417	.	.	2	63	40	daselbst
			Bonitirungswerth	146,741						
37	Wagner Georg		daselbst	418	.	.	—	56	30	daselbst
			Bonitirungswerth	32,380						
38	Wagner Georg's Ehefrau, Elisabeth, geb. Werner		daselbst	419	.	.	—	17	10	daselbst
			Bonitirungswerth	10,001						
39	Die Kirche		daselbst	420	.	.	—	63	30	daselbst
			Bonitirungswerth	36,648						
40	Werner Johann Jost Andreas, Andreas Sohn		daselbst	421	.	.	—	34	80	daselbst
			Bonitirungswerth	19,620						
41	Werner unverehelichte Anna Christine, Andreas Tochter		daselbst	422	.	.	—	28	10	daselbst
			Bonitirungswerth	15,503						
42	Bretthauer Jonas Michael's Ehefrau, Magdalene, geb. Werner		daselbst	423	.	.	—	20	00	daselbst
			Bonitirungswerth	11,000						
43	Bretthauer, Jonas Michael, Michael's Sohn		daselbst	424	.	.	—	36	20	daselbst
			Bonitirungswerth	19,910						

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.
Laufende Nr.	Des Wiesenbesitzers Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Bezeichnung des Grundstücks nach der Meliorationskarte. Plan Nr.	Katast.-karte. Blatt.	Parz.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
44	Schäfer Georg und Ehefrau, Marie, geb. Werner		Uschlag	425	.	.	—	45	10	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	24,805						
45	Werner Andreas III. Ehefrau, Marie, geb. Kühn		Niederkaufungen	426	.	.	—	45	00	daselbst
			Bonitirungswerth	24,750						
46	Strube Heinrich, Konrad's Sohn		daselbst	427	.	.	—	18	20	daselbst
			Bonitirungswerth	10,010						
47	Strube Heinrich's Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Althaus		daselbst	428	.	.	—	23	80	daselbst
			Bonitirungswerth	12,518						
48	Werner Wittwe, Elisabeth, geb. Kerste		daselbst	429	.	.	—	15	50	daselbst
			Bonitirungswerth	8,018						
49	Werner Konrad Wilhelm		daselbst	430	.	.	—	21	80	daselbst
			Bonitirungswerth	11,977						
50	Reß Heinrich und Ehefrau, Marie, geb. Bretthauer		daselbst	431	.	.	—	25	60	daselbst
			Bonitirungswerth	14,080						
51	Brandau Wilhelm's Kinder: a. Gertrude, verehelichte Georg Berthel, b. Jonas		daselbst	432	.	.	—	21	80	daselbst
			Bonitirungswerth	11,990						
	Summa Wässerungs-Revier III.		. . . . .	. . . .	.	.	8	13	40	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	448,097						
	IVtes Wässerungs-Revier.									
52	Hörner Heinrich's Ehefrau, Marie, geb. Werner, Andreas Tochter		Niederkaufungen	338	.	.	—	67	60	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	47,580						
53	Werner Andreas II. Wittwe, Anna Gertrude, geb. Werner		daselbst	339	.	.	—	28	60	daselbst
			Bonitirungswerth	20,974						
54	Wagner Justus		Oberkaufungen	340	.	.	—	14	30	daselbst
			Bonitirungswerth	10,560						
55	Winzenborn Heinrich		Niederkaufungen	341	.	.	—	30	90	daselbst
			Bonitirungswerth	22,284						
56	Werner Wilhelm		daselbst	342	.	.	—	27	50	daselbst
			Bonitirungswerth	18,504						
57	Kohlhase Heinrich		daselbst	343	.	.	—	17	50	daselbst
			Bonitirungswerth	11,774						
58	Kohlhase Heinrich's Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Pfeil		daselbst	344	.	.	—	11	00	daselbst
			Bonitirungswerth	7,360						
59	Müller Wilhelm, Michael's Sohn's Kinder: a. Wilhelm, b. Heinrich, c. Gertrude		daselbst	345	.	.	—	24	50	daselbst
			Bonitirungswerth	16,289						
60	Neuenhagen Johann Jost II., Jonas Sohn		daselbst	347	.	.	—	19	50	daselbst
			Bonitirungswerth	12,804						
61	Bretthauer Andreas, Heinrich's Sohn		daselbst	348	.	.	—	25	70	daselbst
			Bonitirungswerth	12,899						
62	Althaus Jonas zwei Kinder: a. unverehelichte Marie, b. Jonas		daselbst	349 a	.	.	—	16	20	daselbst
			Bonitirungswerth	12,884						
63	Winzenborn Wittwe, Anna Elisabeth, geb. Kersten, Erben: a. die Kinder des Werner Justus I. und b. Armbröster Johann Heinrich's Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Winzenborn		daselbst	350	.	.	—	26	00	daselbst
			Bonitirungswerth	11,250						
64	Beyer minorenne Gertrude, Christoph's Tochter		daselbst	351	.	.	—	59	10	daselbst
			Bonitirungswerth	17,540						
	Summa Wässerungs-Revier IV.		. . . . .	. . . .	.	.	3	68	40	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	222,712						

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.
Laufende Nr.	Des Wiesenbesitzers Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Bezeichnung des Grundstücks nach der Meliorationskarte. Plan Nr	Katast.karte. Blatt.	Parz.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
	VIte Wässerungs-Revier.									
65	Althaus Jonas zwei Kinder: a. unverehelichte Marie, b. Jonas		Niederkaufungen Bonitirungswerth	352a 27,728	.	.	—	32	20	Niederkaufungen
66	Dieselben		daselbst Bonitirungswerth	353 178,618	.	.	2	33	80	daselbst
67	Finke Jost Heinrich's Ehefrau, Marie, geb. Aschermann		daselbst Bonitirungswerth	354 45,656	.	.	—	75	70	daselbst
	Summa Wässerungs-Revier V. Summa Bonitirungswerth		. . . . .	 252,002	.	.	3	41	70	
	VIte Wässerungs-Revier.									
68	Ewald Jakob's Ehefrau, Gertrude, geb. Wagner		Vollmarshausen Bonitirungswerth	355a 10,444	.	.	—	17	10	Niederkaufungen
69	Rabe Georg's Ehefrau, Marie, geb. Wagner		Oberkaufungen Bonitirungswerth	355b 10,553	.	.	—	17	10	daselbst
70	Werner Justus I. Ehefrau, Elisabeth, geb. Winzenborn		Niederkaufungen Bonitirungswerth	356 15,987	.	.	—	25	60	daselbst
71	Werner Justus I. und Ehefrau, Elisabeth, geb. Winzenborn		daselbst Bonitirungswerth	357 23,003	.	.	—	35	70	daselbst
72	Otto August		daselbst Bonitirungswerth	358 22,719	.	.	—	34	80	daselbst
73	Otto August, Heinrich's Sohn		daselbst Bonitirungswerth	359 22,093	.	.	—	35	00	daselbst
74	Winzenborn Wilhelm Friedrich's Ehefrau, Elisabeth, geb. Neuenhagen		daselbst Bonitirungswerth	360 47,498	.	.	—	78	30	daselbst
75	Werner Georg I., Johann Georg's Sohn		daselbst Bonitirungswerth	361 50,726	.	.	—	83	90	daselbst
76	Werner Georg's I. Ehefrau, Katharina, geb. Neuenhagen		daselbst Bonitirungswerth	362 6,979	.	.	—	11	40	daselbst
77	Werner Wittwe, Katharina, geb. Werner, und deren Kinder		daselbst Bonitirungswerth	363 19,982	.	.	—	32	60	daselbst
78	Werner Wittwe, Katharina, geb. Werner		daselbst Bonitirungswerth	364 9,024	.	.	—	14	30	daselbst
79	Werner Wilhelm's sieben Kinder: a. Wilhelm, b. Carl Georg, c. Anna, d. Anna Gertrude, e. Elise, f. Justus, g. Jonas		daselbst Bonitirungswerth	365 25,981	.	.	—	40	40	daselbst
80	Neuenhagen Wilhelm I., jetzt Werner Wilhelm I.		daselbst Bonitirungswerth	366 30,003	.	.	—	44	70	daselbst
81	Neuenhagen Wilhelm's I. Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Werner, jetzt Werner Wilhelm I.		daselbst Bonitirungswerth	367 44,979	.	.	—	64	50	daselbst
82	Werner Georg II., Andreas Sohn		daselbst Bonitirungswerth	368 24,966	.	.	—	35	80	daselbst
83	Werner Georg's II. Ehefrau, Magdalena, geb. Althaus		daselbst Bonitirungswerth	369 56,756	.	.	—	84	10	daselbst
84	Beyer Johann Jost, Wilhelm's Sohn's Ehefrau, Anna Gertrude, geb. Althaus		daselbst Bonitirungswerth	370b 46,322	.	.	—	69	90	daselbst
85	Beyer Johann Jost, Wilhelm's Sohn		daselbst Bonitirungswerth	390 33,856	.	.	—	44	10	daselbst

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.
Laufende Nr.	Des Wiesenbesitzers Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Bezeichnung des Grundstücks nach der Meliorationskarte. Plan Nr.	Katast.-Karte. Flur.	Parz.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
86	Beyer Johann Jost, Wilhelm's Sohn, und dessen Ehefrau, Anna Gertrude, geb. Althans		Niederkaufungen	391	.	.	—	38	90	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	25,011						
	Summa Wässerungs-Revier VI.		. . . . .	. . . .	.	.	8	08	20	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	526,882						
	VIIter Wässerungs-Revier.									
87	Hildebrandt Konrad's Ehefrau, Anna Gertrude, geb. Althans		Niederkaufungen	371 b	.	.	—	54	80	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	38,708						
88	Neuenhagen Jonas II. und Ehefrau, Elisabeth, geb. Werner		daselbst	372	.	.	—	13	90	daselbst
			Bonitirungswerth	9,803						
89	Neuenhagen Jonas II. und Ehefrau, Elisabeth, geb. Werner		daselbst	373 b	.	.	—	28	70	daselbst
			Bonitirungswerth	19,878						
90	Werner Johann Jost, Johann Jost's Sohn, und Ehefrau, Gertrude, geb. Berthel		daselbst	374 b	.	.	—	49	90	daselbst
			Bonitirungswerth	35,043						
91	Hörner Johann Jost's Kinder zweiter Ehe: a. Katharina, b. Gertrude		daselbst	375	.	.	—	24	10	daselbst
			Bonitirungswerth	16,594						
92	Hörner Johann Jost, Wilhelm's Sohn		daselbst	376	.	.	—	17	70	daselbst
			Bonitirungswerth	11,988						
93	Hörner Johann Jost's Kinder erster Ehe: a. Heinrich, b. Anna Elisabeth, c. Elisabeth		daselbst	377 b	.	.	—	26	30	daselbst
			Bonitirungswerth	17,454						
94	Werner August's Ehefrau, Christine, geb. Lammsbach		daselbst	378 a	.	.	—	43	70	daselbst
			Bonitirungswerth	27,608						
95	Lammsbach Justus		daselbst	378 b	.	.	—	43	70	daselbst
			Bonitirungswerth	25,721						
96	Lammsbach Andreas		daselbst	379 b	.	.	—	28	90	daselbst
			Bonitirungswerth	16,311						
97	Hupfeld Michael		daselbst	380 b	.	.	1	47	50	daselbst
			Bonitirungswerth	82,013						
98	Rehbein Johann Heinrich und Ehefrau, Magdalena, geb. Beyer		daselbst	381	.	.	—	20	70	daselbst
			Bonitirungswerth	11,089						
99	Rehbein Johann Heinrich's Ehefrau, Magdalena, geb. Beyer		daselbst	382	.	.	—	43	90	daselbst
			Bonitirungswerth	24,071						
100	Rehbein Johann Heinrich		daselbst	383	.	.	—	49	00	daselbst
			Bonitirungswerth	26,950						
101	Wagner Heinrich		daselbst	384 a	.	.	—	24	05	daselbst
			Bonitirungswerth	13,287						
102	Brandau Jonas Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Wagner		daselbst	384 b	.	.	—	24	05	daselbst
			Bonitirungswerth	13,228						
103	Kersten Georg's Ehefrau, Anna Christine, geb. Werner		daselbst	385	.	.	—	17	30	daselbst
			Bonitirungswerth	9,515						
104	Kersten Georg		daselbst	386	.	.	—	47	90	daselbst
			Bonitirungswerth	26,345						
105	Hubenthal Marie Dorothea Elisabeth		daselbst	387	.	.	—	33	60	daselbst
			Bonitirungswerth	18,480						
106	Hubenthal Adolph		daselbst	388	.	.	—	28	10	daselbst
			Bonitirungswerth	15,455						
107	Derselbe		daselbst	389	.	.	—	89	60	daselbst
			Bonitirungswerth	49,280						
	Summa Wässerungs-Revier VII.		. . . . .	. . . .	.	.	8	57	40	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	508,821						

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.
	Des Wiesenbesitzers			Bezeichnung des Grundstücks nach der						
Laufende Nr.	Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Meliorationskarte. Plan Nr.	Kataster-karte. Blatt.	Parz.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
	VIIIes Wässerungs-Revier.									
108	Hildebrandt Konrad's Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Althans		Niederkaufungen	392	.	.	—	50	10	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	36,832						
109	Hildebrandt Konrad und Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Althans		daselbst	393	.	.	—	23	50	daselbst
			Bonitirungswerth	18,000						
110	Barthel Johann Wilhelm's Sohn's Ehefrau, Maria, geb. Winzenborn		daselbst	394	.	.	—	43	00	daselbst
			Bonitirungswerth	33,688						
111	Neuenhagen Jonas II. und Ehefrau, Elisabeth, geb. Werner		daselbst	395	.	.	—	40	00	daselbst
			Bonitirungswerth	31,016						
112	Werner Johann Jost's II. Ehefrau, Elise, geb. Kersten		daselbst	396	.	.	—	44	90	daselbst
			Bonitirungswerth	35,055						
113	Hubenthal Maria Dorothea Elisabeth		daselbst	397	.	.	1	42	90	daselbst
			Bonitirungswerth	113,694						
114	Werner Ludwig's Ehefrau, Helene, geb. Werner		daselbst	398	.	.	—	17	10	daselbst
			Bonitirungswerth	12,914						
115	Werner Ludwig und Ehefrau, Helene, geb. Werner		daselbst	399	.	.	—	30	60	daselbst
			Bonitirungswerth	23,149						
116	Althans Andreas		daselbst	400	.	.	—	39	00	daselbst
			Bonitirungswerth	28,144						
117	Barchfeld Heinrich und Ehefrau, Anna Katharina, geb. Werner		daselbst	401	.	.	—	40	00	daselbst
			Bonitirungswerth	31,018						
118	Althans Andreas		daselbst	402	.	.	—	30	00	daselbst
			Bonitirungswerth	24,000						
119	Althans Andreas, Johann Jost's Sohn		daselbst	403	.	.	1	21	30	daselbst
			Bonitirungswerth	98,407						
120	Werner Konrad Wilhelm		daselbst	404	.	.	—	41	50	daselbst
			Bonitirungswerth	32,485						
121	Laumsbach Jost Heinrich		daselbst	405	.	.	—	63	50	daselbst
			Bonitirungswerth	46,224						
	Summa Wässerungs-Revier VIII.		. . . . .	. . . .	.	.	7	27	40	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	564,626						
	IXtes Wässerungs-Revier.									
122	Hupfeld Michael		Niederkaufungen	406	.	.	—	60	90	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	36,687						
123	Hupfeld Michael's Kinder erster Ehe: a. Jonas, b. Gertrude verehelichte Konrad Werner II.		daselbst	407	.	.	—	49	60	daselbst
			Bonitirungswerth	31,015						
124	Brückmann Andreas und Ehefrau, Anna Katharina, geb. Göbel, und Brückmann Christoph's Ehefrau, Anna Katharina, geb. Dethof, zu Heiligenrode		daselbst	408	.	.	—	1	45	daselbst
			Bonitirungswerth	0,798						
125	Hupfeld Jonas Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Werner		daselbst	409	.	.	—	27	40	daselbst
			Bonitirungswerth	18,190						
126	Aschermann Georg		daselbst	410	.	.	—	56	80	daselbst
			Bonitirungswerth	40,991						
127	Finke Jost Heinrich, Johann Jost's Sohn		daselbst	411	.	.	—	78	60	daselbst
			Bonitirungswerth	60,033						

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.
	Des Wiesenbesitzers			Bezeichnung des Grundstücks nach der						
Laufende Nr.	Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Meliorationskarte. Plan Nr.	Katast.-karte. Blatt.	Parz.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
128	Brückmann Andreas und Ehefrau, Anna Katharina, geb. Göbel, und Brückmann Christoph's Ehefrau, Anna Katharina, geb. Dethof, zu Heiligenrode		Niederkaufungen Bonitirungswerth	412 15,593	.	.	—	27	85	Niederkaufungen
129	Dippel Jakob		daselbst Bonitirungswerth	413 47,896	.	.	—	66	50	daselbst
130	Heckmann Heinrich's Ehefrau, Anna Gertrude, geb. Umbach		daselbst Bonitirungswerth	414a 10,034	.	.	—	12	90	daselbst
131	Heckmann Heinrich		daselbst Bonitirungswerth	414b 10,114	.	.	—	13	00	daselbst
132	Umbach majorenne Elisabeth		daselbst Bonitirungswerth	414c 9,971	.	.	—	13	00	daselbst
133	Otto August's zweite Ehefrau, Anna Magdalena, geb. Umbach		daselbst Bonitirungswerth	414d 9,880	.	.	—	13	00	daselbst
134	Neuenhagen Johann Jost III.		daselbst Bonitirungswerth	415 33,996	.	.	—	44	90	daselbst
135	Noll Jonas Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Oppermann		Heiligenrode Bonitirungswerth	759 14,679	.	.	—	27	80	daselbst
136	Witz Heinrich		daselbst Bonitirungswerth	760 4,602	.	.	—	7	80	daselbst
137	Brückmann Christoph		daselbst Bonitirungswerth	761 1,809	.	.	—	2	70	daselbst
138	Derselbe		daselbst Bonitirungswerth	762 9,411	.	.	—	15	30	daselbst
139	Umbach Geschwister, jetzt Jonas Noll		daselbst Bonitirungswerth	763 4,855	.	.	—	8	50	daselbst
140	Noll Martin und Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Neuenhagen		daselbst Bonitirungswerth	764 9,259	.	.	—	15	70	daselbst
141	Opfermann Andreas		daselbst Bonitirungswerth	765 13,819	.	.	—	21	50	daselbst
142	Eckhardt Otto		daselbst Bonitirungswerth	766 13,473	.	.	—	19	10	daselbst
143	Die Hütungsinteressenten zu Heiligenrode		daselbst Bonitirungswerth	767 7,104	.	.	—	9	40	daselbst
144	Die Hessische Papierfabrik		Papierfabrik Bonitirungswerth	757 9,701	.	.	—	16	86	daselbst
	Summa Wässerungs-Revier IX. Summa Bonitirungswerth		. . . . .	 413,910	.	.	6	10	56	
	Xtes Wässerungs-Revier.									
145	Werner Ludwig und Ehefrau, Anna Katharina, geb. Witz		Niederkaufungen Bonitirungswerth	754 79,905	.	.	1	25	50	Niederkaufungen
146	Werner Konrad		daselbst Bonitirungswerth	755 24,498	.	.	—	43	90	daselbst
147	Werner Geschwister: a. Elise, b. Christine, bevormundet durch die Mutter Werner, Marie, geb. Kuhn		daselbst Bonitirungswerth	756 22,669	.	.	—	43	90	daselbst
	Summa Wässerungs-Revier X. Summa Bonitirungswerth		. . . . .	 127,072	.	.	2	13	30	

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.
	Des Wiesenbesitzers			Bezeichnung des Grundstücks nach der			Flächeninhalt.			Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
Laufende Nr.	Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Meliorationskarte. Plan Nr.	Katast.-karte. Blatt.	Parz.	ha	a	qm	
	XIIes Wässerungs-Revier.									
148	Die Hütungsinteressenten zu Heiligenrode		Heiligenrode	740	.	.	—	7	30	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	1,870						
149	Dieselben		daselbst	741 a	.	.	—	2	00	daselbst
			Bonitirungswerth	0,660						
150	Semmler Sebastian und Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Zufall		daselbst	742	.	.	—	12	00	daselbst
			Bonitirungswerth	6,756						
151	a. Anna Katharina Dethof, jetzt verehelichte Heinrich Döring und b. Marie Elisabeth Dethof, jetzt verehelichte Heinrich Schmidt		daselbst	743	.	.	—	12	60	daselbst
			Bonitirungswerth	7,158						
152	Döring Nikolaus und Ehefrau, Sophie, geb. Jacob		daselbst	744	.	.	—	12	40	daselbst
			Bonitirungswerth	7,132						
153	Althans Wittwe, Anna Katharina, geb. Witz		daselbst	745	.	.	—	19	50	daselbst
			Bonitirungswerth	11,313						
154	Ullrich Elias und Ehefrau, Margaretha, geb. Koch		daselbst	746	.	.	—	20	90	daselbst
			Bonitirungswerth	12,263						
155	Semmler Heinrich's Ehefrau, Katharina Elisabeth, geb. Ullrich		daselbst	747	.	.	—	26	10	daselbst
			Bonitirungswerth	15,459						
156	Schmelz Wittwe, Katharina Elisabeth, geb. Bernhardt		daselbst	748	.	.	—	24	60	daselbst
			Bonitirungswerth	14,622						
157	Nolte Heinrich und Ehefrau, Anna Christine, geb. Nagel		Ochshausen	749	.	.	—	16	00	daselbst
			Bonitirungswerth	9,604						
158	Müller Nikolaus		daselbst	750	.	.	—	93	30	daselbst
			Bonitirungswerth	55,463						
159	Werner Justus II. und Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Aschermann		Niederkaufungen	751	.	.	—	32	00	daselbst
			Bonitirungswerth	19,016						
160	Dieselben		daselbst	752	.	.	—	40	40	daselbst
			Bonitirungswerth	24,032						
161	Althans Jonas		daselbst	753	.	.	1	64	40	daselbst
			Bonitirungswerth	97,363						
				Parzelle						
162	Neuenhagen Jonas und Ehefrau, geb. Werner, zu ½ und		daselbst	N 256	N	256	—	91	88	Heiligenrode
	Schmelz Nikolaus und Ehefrau, geb. Dethof, zu ½		Grundsteuerreinertrag	14,39						
			Heiligenrode							
	Summa Wässerungs-Revier XI.		. . . . .	. . . .	.	.	5	75	38	
	Summa Bonitirungswerth . .		. . . . .	282,711						
	„ Grundsteuerreinertrag		. . . . .	14,39						
	XIItes Wässerungs-Revier.			Blatt N Parzelle						
163	Die Pfarrei Heiligenrode		Heiligenrode	N 304/250	N	304/250	1	31	26	Heiligenrode
			Grundsteuerreinertrag	15,42						
164	Dieselbe		daselbst	N 305/250	N	305/250	2	09	62	daselbst
			Grundsteuerreinertrag	32,84						
165	Lohr Wilhelm, Pfarrer zu Heiligenrode		daselbst	N 251	N	251	—	33	97	daselbst
			Grundsteuerreinertrag	3,99						
166	Derselbe		daselbst	N 252	N	252	—	21	56	daselbst
			Grundsteuerreinertrag	3,38						
167	Oppermann Johann, Schneider, und Ehefrau, geb. Paupel		Ochshausen	N 253	N	253	—	33	49	daselbst
			Grundsteuerreinertrag	5,25						

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.
	Des Wiesenbesitzers			Bezeichnung des Grundstücks nach der						
Laufende Nr.	Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Meliorationskarte. Plan Nr.	Katast.-karte. Blatt.	Parz.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
168	Lohr Wilhelm, Pfarrer zu Heiligenrode		Heiligenrode	N 254	N	254	—	5	09	Heiligenrode
			Grundsteuerreinertrag	0,80						
169	Derselbe		daselbst	N 255	N	255	—	6	45	daselbst
			Grundsteuerreinertrag	1,01						
				Bettenhausener Karte Plan						
170	Menkel Friedrich		Kassel	312a	10	36	1	15	41	Bettenhauf.
				)	10	37	—	40	72	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	969,42						
	Summa Wässerungs-Revier XII.		. . . . .	. . . .	.	.	5	97	57	
	Summa Grundsteuerreinertrag		. . . . .	62,69						
	„ Bonitirungswerth Silbergroschen		. . . . .	969,42						
	XIIItes Wässerungs-Revier.									
171	Gippert Valentin und Ehefrau		Ochshausen	408	11	6	—	26	41	Betten-
			Bonitirungswerth Silbergroschen	134,32						hausen
172	Gippert Valentin		daselbst	409	11	7	—	16	89	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	87,83						
173	Schmelz Nikolaus und Ehefrau		Heiligenrode	410	11	176/8	—	32	01	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	169,02						
174	Herre Friedrich und Ehefrau		daselbst	411	11	177/9	—	31	00	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	158,63						
175	Die Pfarrei Heiligenrode		daselbst	412a	11	10	—	38	45	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	195,82						
176	Dieselbe		daselbst	412b	11	14	—	44	43	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	230,04						
177	Nolte Heinrich und Ehefrau		Ochshausen	413	11	13	—	16	67	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	90,68						
178	Kaiser Valentin		daselbst	414	11	12	—	33	40	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	201,25						
179	Momberg Jost Heinrich		daselbst	415	11	11	—	35	22	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	220,98						
180	Müller Nikolaus		daselbst	407	11	5	3	34	01	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	1947,13						
181	Thielemann Christian		daselbst	406	11	4	1	80	21	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	1050,40						
182	Sinning Christoph Carl		daselbst	405a	11	3	4	26	39	daselbst
			Bonitirungswerth Silbergroschen	2182,54						
	Summa Wässerungs-Revier XIII.		. . . . .	. . . .	.	.	12	15	09	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	6668,64 = Mark 666,864						

Digitized by Google

1. Laufende Nr.	2. Des Wiesenbesitzers Namen.	3. Haus-Nr.	4. Wohnort.	5. Bezeichnung des Grundstücks nach der Meliorationskarte. Plan Nr.	6. Katast.-karte. Blatt.	Parz.	7. Flächeninhalt. ha	a	qm	8. Das Grundstück ist belegen in der Gemarkung
	XIVtes Wässerungs-Revier.									
183	Werner Johann Heinrich		Niederkaufungen	736 b	.	.	—	80	70	Niederkaufungen
			Bonitirungswerth	38,931						
184	Werner Johann Jost Andreas, Andreas Sohn		daselbst	739	.	.	—	47	00	daselbst
			Bonitirungswerth	24,823						
185	Werner Johann Jost II. Ehefrau, Elise, geb. Kersten		daselbst	738 c	.	.	—	27	80	daselbst
			Bonitirungswerth	14,991						
186	Werner Johann Jost II., Andreas Sohn		daselbst	738 a (B 422b)	11	22	—	21	30	Bettenhausen
			Bonitirungswerth	11,844						
187	Derselbe		daselbst	738 b (B 422a 417)	11	15	—	68	60	daselbst
			Bonitirungswerth	36,084		17				
						18				
						19				
						20				
						21				
	Summa Wässerungs-Revier XIV.		. . . . .	. . . .	.	.	2	45	40	
	Summa Bonitirungswerth		. . . . .	126,673						

Recapitulation der Wässerungs-Reviere.

Wässerungs-Revier Nr. I.		2	53 90
Bonitirungswerth	163,946		
Wässerungs-Revier Nr. II.		4	77 70
Bonitirungswerth	256,615		
Wässerungs-Revier Nr. III.		8	13 40
Bonitirungswerth	448,097		
Wässerungs-Revier Nr. IV.		3	68 40
Bonitirungswerth	222,712		
Wässerungs-Revier Nr. V.		3	41 70
Bonitirungswerth	252,002		
Wässerungs-Revier Nr. VI.		8	08 20
Bonitirungswerth	526,882		
Wässerungs-Revier Nr. VII.		8	57 40
Bonitirungswerth	508,821		
Wässerungs-Revier Nr. VIII.		7	27 40
Bonitirungswerth	564,626		
Wässerungs-Revier Nr. IX.		6	10 56
Bonitirungswerth	413,910		
Wässerungs-Revier Nr. X.		2	13 30
Bonitirungswerth	127,072		
Wässerungs-Revier Nr. XI.		5	75 38
Bonitirungswerth	282,711		
Grundsteuerreinertrag . .	14,39		
Wässerungs-Revier Nr. XII.		5	97 57
Bonitirungswerth	96,942		
Grundsteuerreinertrag . . .	62,69		
Wässerungs-Revier Nr. XIII.		12	15 09
Bonitirungswerth	666,864		
Wässerungs-Revier Nr. XIV.		2	45 40
Bonitirungswerth	126,673		
Zusammen .		81	05 40
Bonitirungswerth	4657,873		
Grundsteuerreinertrag . . .	77,08		

Digitized by Google

Anlage II.

Wiesenordnung
für die
Niederkaufunger Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft.

§. 1. Sämmtliche Wässerungs- und Abzugsgräben müssen fortwährend in solchem Zustande erhalten werden, daß die für sie bestimmte Wassermenge ohne Schaden für sie in ihnen fortgeführt werden kann.

Zu dem Ende müssen alljährlich unmittelbar nach der Grummeterndte alle Gräben gereinigt und ausgebessert werden und ist hierbei insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Grabensohle nach dem gleichmäßigen Gefälle ausgebaut wird, und daß die Böschungen und Dämme in gutem Zustande erhalten bleiben. Bei Horizontalgräben muß die Ueberschlags- oder Wasserkante genau horizontal erhalten werden, so daß allen Theilen der betreffenden Grundstücke das Wasser gleichmäßig zugeführt werden kann — vergl. §. 3 des Statuts. —

§. 2. Die Schleusen sind fortwährend in gutem brauchbarem Zustande und dicht schließend zu erhalten. Ihre und der anderen Bauwerke Unterhaltung geschieht auf gemeinsame Kosten.

§. 3. Jede Beschädigung oder Veränderung an Wasserschleusen oder an einem Wässerungs- oder Abzugsgraben, sei es in Bezug auf die Bahn, das Längengefälle oder das Querprofil, ist verboten, insbesondere ist es untersagt, die Dämme eines Wässerungsgrabens abzuheben oder zu durchstehen, oder, ohne daß ein ordnungsmäßiger Uebergang angelegt ist, quer durch die Gräben zu fahren. Ebensowenig dürfen, wenn solches nicht ausdrücklich vom Vorsteher genehmigt ist, neue Gräben angelegt oder neue Schleusen errichtet werden.

§. 4. Die Höhenlage und das Planum der Wiesen muß stets so erhalten werden, daß das Wasser überall ungehindert zu- und abfließen kann.

Veränderungen bezüglich der Höhenlage oder des Planums der Wiesen, sowie die Errichtung von Anlagen irgend welcher Art auf den Wiesen, bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Erhöhungen oder Vertiefungen in der natürlichen Lage, durch welche der Abfluß des Wassers gehindert, anderen Grundstücken der Wasserzufluß verkümmert oder entzogen wird, müssen durch den Eigenthümer auf Anordnung des Vorstehers beseitigt werden.

§. 5. Das Hüten auf den Wiesen, den Wegen oder Böschungen, überhaupt innerhalb des ganzen zur Genossenschaft gehörigen Terrains, einschließlich der Losseufer, ist untersagt.

§. 6. Das Bepflanzen der Gräben, Dämme und Böschungen sowie der Grenzrinnen zwischen den Grundstücken mit Weiden oder anderen Holzarten ist untersagt.

§. 7. Jede Kulturveränderung auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken unterliegt der Genehmigung des Vorstehers.

§. 8. Wegerechte, welche durch die neue Grundstückseintheilung entstanden sind, dürfen nur zu Zwecken der Wiesenpflege und der Heuwerbung mit thunlichster Vermeidung jeder Beschädigung ausgeübt werden.

§. 9. Die Bewässerung erfolgt, soweit die an der Losse unterhalb des Dorfes Niederkaufungen liegenden gewerblichen Etablissements dadurch in ihrem Betriebe nicht beeinträchtigt werden, worüber der Markpfahl entscheidet, in 3 Perioden:

a. im Herbst — Herbstwässerung —,
b. im Frühjahr — Frühjahrswässerung —,
c. im Sommer — Sommerwässerung —.

Die Herbstwässerung beginnt nach der Grummeterndte und wird bis zum Eintritt des Winters fortgesetzt.

Die Frühjahrswässerung beginnt nach dem Weggang des Schnee's und wird mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit vermindert, beim Voranschreiten der Vegetation nur noch bei Nacht und an trüben Tagen vorgenommen und beim Eintritt der Gräser in das volle Wachsthum — etwa gegen Ende Mai — völlig eingestellt.

Die Sommerwässerung richtet sich wesentlich nach dem vorhandenen Wasserbestand. Vor der Heuerndte und nach dem ersten Schnitt muß die Wässerung unter allen Umständen mindestens 14 Tage hindurch vollständig ruhen.

Der Beginn und der Schluß der Wässerung in den verschiedenen Jahreszeiten wird durch den Vorstand in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Selbst bei dem geringsten Wasserstande steht der Genossenschaft das Recht zu, von Sonnabends Abends 6 Uhr bis Sonntags Abends 6 Uhr jeder Woche das ganze Wasser der Losse unbekümmert um die Mühlenwerke zur Wässerung zu benutzen.

§. 10. Das Oeffnen und Schließen der Stau- und Einlaßschleusen steht allein dem Wiesenwärter zu. Derselbe hat dabei genau nach der ihm ertheilten Dienst-Instruction und den Anordnungen des Vorstehers zu verfahren.

Jedes unbefugte Verstellen von Stau- und Einlaßschleusen von Seiten anderer Personen ist verboten.

§. 11. Den einzelnen Wiesenbesitzern steht es zu, das ihnen durch den Wiesenwärter vermittelst der Stau- und Einlaßschleusen zugewiesene Wasser innerhalb ihrer Grundstücke zu vertheilen und demselben den nöthigen Abfluß in der durch die Wässerungsanlage vorgezeichneten Richtung zu verschaffen.

Die Ableitung des Wassers muß aber überall in geregelter Weise zu dem nächstliegenden Abzugsgraben geschehen. Hemmnisse für den regelmäßigen Abfluß des Wassers auf den einzelnen Grundstücken kann der Wiesenwärter unverzüglich beseitigen.

§. 12. Uebertretungen der in den §§. 1 bis 8 und den §§. 10 und 11 getroffenen Bestimmungen werden mit einer, von dem Vorstande festzusetzenden und der Genossenschaftskasse zufallenden Geldstrafe bis zu 30 Mark für jeden Contraventionsfall bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes des durch die Uebertretung etwa verursachten Schadens und der Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes.

In solchen Fällen, oder wenn ein Genosse sonst

Digitized by Google

den Bestimmungen der §§. 3, 4 und 7 zuwider Aenderungen an seinem Grundstücke vornimmt, so kann derselbe zur Wiederherstellung des früheren Zustandes durch den Vorstand, bei Vermeidung der Wiederherstellung durch einen Dritten auf seine Kosten, angehalten werden.

Anlage III.

Instruction
für den
Wiesenwärter der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft am Lossebache zu Niederkaufungen.

§. 1. Der vom Vorsteher angestellte Wiesenwärter hat:

a. ununterbrochene Aufsicht über die Wässerungs-Anlagen und deren Instandhaltung zu führen, die erforderlichen kleinen Reparaturen an den Anlagen selbst vorzunehmen, oder deren Vornahme zu veranlassen und zu überwachen;

b. bei seinen Begängen der Wiesen stets die nöthigen Werkzeuge mit sich zu führen, um kleine Reparaturen alsbald bewirken und die Stellung der Schleusen zu jeder Zeit reguliren zu können;

c. das Wässerungsgeschäft auszuüben, beziehungsweise zu leiten;

d. die Befolgung der zum Schutze der Anlagen und der ordnungsmäßigen Wässerung erlassenen Bestimmungen zu überwachen, Uebertretungen dieser Vorschriften zur Bestrafung anzuzeigen und die Abstellung von Mißständen, sofern er sich selbst zu deren sofortigen Beseitigung nicht für berechtigt hält, bei dem Vorstande zu veranlassen;

e. bei Erfüllung aller seiner Dienstobliegenheiten mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit und strenger Unpartheilichkeit zu verfahren. Die Annahme irgend welcher Geschenke Seitens der Genossen ist demselben bei Strafe sofortiger Dienstentlassung verboten;

f. der Wiesenwärter hat den Anordnungen des Wiesenvorstehers unweigerlich Folge zu leisten. Glaubt er, daß die Anordnungen mit seiner Instruction und den einzelnen Regeln des Wiesenbaues in Widerspruch stehen, so hat er den Vorsteher darauf aufmerksam zu machen, muß die Anordnungen des Vorstehers aber zur Ausführung bringen, wenn derselbe trotzdem auf der Ausführung besteht. Der Wiesenwärter, welcher solche Vorkommnisse in sein Tagebuch einzutragen hat, ist in diesem Falle von jeder eigenen Verantwortung frei;

g. der Wiesenwärter hat sich mit allen Bestimmungen der Wiesenordnung und dieser Instruction vertraut zu machen, dieselben genau zu befolgen und seine Instruction nebst Wiesenordnung stets bei sich zu führen;

h. der Wiesenwärter hat sich seinem Amte als Wiesenwärter der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft am Lossebache zu Niederkaufungen ausschließlich zu widmen und darf Nebenämter nur mit Genehmigung des Vorstehers übernehmen.

§. 2. Alle kleineren Reparaturen an Gräben und Bauwerken, soweit letztere nicht von Bauhandwerkern ausgeführt werden müssen, hat der Wiesenwärter zu besorgen. Für die Hauptgrabenreinigung im Herbst werden ihm die erforderlichen Arbeitskräfte gestellt, welche er, wie auch alle durch die Genossen oder Dritte vorzunehmenden Arbeiten, zu überwachen hat.

§. 3. Während der Wässerungszeit muß der Wiesenwärter stets auf der Wässerungsfläche zu treffen sein. Er hat die gesammte Wässerungs-Anlage täglich und, wenn erforderlich, auch zur Nachtzeit zu begehen.

§. 4. Für die richtige und erfolgreiche Handhabung der Wässerungs-Einrichtungen hat der Wiesenwärter im Anschluß an die Bestimmungen des §. 9 der Wiesenordnung folgende Grundsätze zu beobachten:

a. die Herbstwässerung bezweckt hauptsächlich die Düngung der Wiesen. Der Wiesenwärter hat deshalb nach der Grummeternte die Wässerung möglichst stark und anhaltend bis zum Eintritt des Winters zu betreiben und jeden erlaubten Wasserstand zu benutzen, um den Wiesen möglichst viel Wasser zuzuführen.

Ist der Wasserstand ein anhaltend günstiger für die Wässerung einer großen Fläche, so hat er dieselbe nur alle 2 bis 3 Tage umzustellen.

Leichte Nachtfröste, wie sie im October und November vorkommen, stören die Wässerung nicht, sofern letztere recht stark erfolgen kann.

Mit dem Eintritt des Winters sind die Wiesen ganz trocken zu legen und hat der Wiesenwärter dafür Sorge zu tragen, daß alle Gräben und Rinnen wasserfrei sind;

b. die Frühjahrswässerung muß mit besonderer Sorgfalt betrieben werden, da durch eine unrichtige Ausführung derselben den Wiesen der größte Schaden zugefügt werden kann.

Die Wässerung ist im Anfange des Frühjahrs mit derselben Stärke, wie im Herbst zu betreiben. Sie ist insbesondere beim Eintritt nächtlicher Fröste bei hellem Wetter geboten, damit die Grasnarbe vor dem Erfrieren geschützt wird. Der Umstand, daß der Boden noch schwach gefroren ist, hindert die Wässerung nicht, da die höhere Temperatur des Wassers den Frost rasch aus dem Boden vertreibt.

Beim Eintritt wärmerer Frühlingstage ist die Wässerung zu vermindern und höchstens beim Voranschreiten der Vegetation auf die Nachtzeit und auf trübe Tage zu beschränken.

Im vollen Wachsthum der Gräser ist die Wässerung ganz einzustellen;

c. die Sommerwässerung dient bei den in der Regel schwachen Wasserständen nur zum Anfeuchten der Wiesen und zum Schutze der Gräser gegen Ausbrennen. Das Wasser darf deshalb nur soweit in die Wiesen gelassen werden, daß es in den Gräben und Rinnen stehen bleibt, nicht über dieselben wegfließt, damit der in dem Wasser enthaltene Schlamm sich nicht an die Gräser setzt, daran trocknet und nachher das Heu verstaubt, welches dadurch für das Vieh schädlich wird und Krankheiten und Seuchen verursacht.

Digitized by Google

Selbstverständlich ist auch in dieser Periode jede erlaubte Gelegenheit zur Anfeuchtung der Wiesen zu benutzen.

§. 5. Unter Berücksichtigung der im vorhergehenden §. aufgestellten Grundsätze hat der Wiesenwärter den Wässerungsturnus in der Weise einzurichten, daß thunlichst alle Grundstücke im Verlauf einer Wässerungsperiode in den verhältnißmäßig gleichen Wassergenuß gelangen.

Die Wässerung soll beim Beginn der Herbstwässerung jedesmal von oben — und zwar in einem Jahre auf dem rechten, im anderen Jahre auf dem linken Ufer — begonnen und nach unten fortgesetzt werden.

Die von den Zuleitungsgräben ausgehenden Vertheilgräben eines Reviers sind nicht eher zu öffnen, bis der Zuleitungsgraben soweit angespannt ist, daß das Wasser in den letzten, unterhalb liegenden Vertheilgraben gelangen kann und ist dann zuerst dieser und dann erst der Reihe nach die oberhalbliegenden zu öffnen.

Muß die Wässerung in Folge von Wassermangel oder wegen der Witterung eingestellt werden, so ist sie bei ihrer Wiederaufnahme bei dem Punkte fortzusetzen, wo sie eingestellt war, weshalb der Wiesenwärter diesen Punkt genau zu notiren hat.

Im Uebrigen muß die Beurtheilung der Art und der Ausdehnung der Wässerung, insbesondere der Fläche, welche gleichzeitig in ausreichender Weise bewässert werden kann, dem Wiesenwärter auf Grund seiner Erfahrung überlassen werden, da in dieser Beziehung hauptsächlich der jedesmalige Wasservorrath entscheidet und bestimmte Vorschriften im Voraus nicht gegeben werden können.

Darüber, wie und in welcher Zeit das Wasser über die einzelnen Wiesen vertheilt worden ist, hat der Wiesenwärter ein Rieselregister zu führen.

§. 6. Wenn die Witterung den Eintritt von Hochwasser befürchten läßt, so hat der Wiesenwärter unverzüglich die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen der Wässerungs-Anlagen zu verhüten; er hat in diesem Falle vor Allem die innerhalb des Genossenschaftsgebietes in der Losse vorhandenen Wehre unbedingt zu öffnen.

So lange die Hochwassergefahr nicht vollständig verschwunden ist, darf er die Wässerungsfläche selbst zur Nachtzeit nicht verlassen.

Die gleiche Verpflichtung liegt ihm ob, wenn anhaltend regnerische Witterung am Abend den Eintritt des Hochwassers während der Nacht befürchten läßt.

Ueber sichere Anzeichen eines herannahenden Hochwassers hat der Wiesenwärter dem Vorsteher zur Aufbietung der nöthigen Hülfsmannschaft sofort Mittheilung zu machen.

§. 7. So lange die Wässerung ruht, müssen die Schützen der Ueberfallschleusen der Losse innerhalb des Genossenschaftsgebietes vollständig aufgezogen, die Einlaßschleusen in den Ufern der Losse dagegen fest geschlossen sein.

§. 8. Der Wiesenwärter hat außer dem im §. 5 in fine erwähnten Rieselregister ein Tagebuch zu führen, in welches derselbe alle Uebertretungen der Genossen oder Dritter, sowie die von ihm wahrgenommenen Mißstände, oder außergewöhnliche Erscheinungen, als hohe Wasserstände, die übrigens auch zu markiren sind, ꝛc. sofort eigenhändig eintragen muß.

Am Ende jeder Woche hat er das Buch dem Vorsteher vorzulegen.

Uebertretungen von größerer Bedeutung oder sonstige wichtige Vorkommnisse, die ein sofortiges Einschreiten erfordern, sind selbstredend auch sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 9. Wegen Zuwiderhandlungen beziehungsweise Ueberschreitungen seiner Instruction kann der Vorstand gegen den Wiesenwärter eine Ordnungsstrafe bis zu drei Mark und im wiederholten Falle, oder im Falle des §. 1 d. seine Dienstentlassung ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Kündigungsfrist verfügen.

Ueber Beschwerden gegen solche Verfügungen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Es ist selbstredend, daß der Wiesenwärter für Beschädigungen, welche durch grobe Vernachlässigung seiner Dienstpflichten herbeigeführt sind, außerdem noch persönlich haftbar ist.

628. Nachdem die diesjährigen großen Herbstübungen des XI. Armee-Corps nunmehr beendet sind, gestatte ich mir, dem Königlichen Ober-Präsidium meinen verbindlichsten Dank für das bereitwillige Entgegenkommen ganz ergebenst auszusprechen, welches alle diesseitigen Requisitionen und Wünsche gefunden haben und welches erheblich zum ungestörten Verlauf jener Uebungen mitgewirkt hat.

Gleichzeitig bitte ich, diesen Dank an die betheiligt gewesenen Behörden des dortseitigen Ressorts und namentlich an den als Civil-Kommissar während des Manövers deputirt gewesenen Regierungsrath Stumpff sehr gefälligst zu vermitteln, welcher in anerkennungswerther Weise die diesseitigen Wünsche thatkräftig unterstützte.

Nach den mir zugegangenen Meldungen ist die Aufnahme der Truppen seitens der Bevölkerung durchweg eine sehr gute gewesen; wie ich aus den öffentlichen Blättern ersehen habe, hat dieser Umstand auch bereits Allerhöchsten Orts die entsprechende Anerkennung gefunden und kann ich mich daher auf den Ausdruck meines Dankes im Namen des Armee-Corps beschränken.

Kassel den 29. September 1883.

Der kommandirende General von Schlotheim.

Es gereicht uns zur großen Freude, das vorstehende an das Königliche Ober-Präsidium hier gerichtete Schreiben des Königlichen General-Commandos des 11. Armee-Corps zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und werden die betreffenden Herrn Landräthe veranlaßt, für die Verbreitung desselben durch die Kreis- resp. Lokalblätter Sorge tragen zu wollen.

Kassel den 10. Oktober 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

629. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1883.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch	Hammel-fleisch.	Spck, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	19 11	15 75	15 46	13 51	25 68	36 31	41 63	3 51	3 58	5 48	1 44	1 28	1 50	1 10	1 38	1 75	2 28	3 51
2	Fritzlar .	19 33	15 75	14 19	12 88	22 —	32 25	28 —	3 44	3 66	4 31	1 30	1 23	1 27	1 —	1 03	2 —	2 —	3 26
3	Fulda . .	18 84	16 15	14 37	12 97	32 —	29 50	39 —	3 74	3 90	5 30	1 32	1 16	1 45	— 90	1 16	2 —	2 03	3 39
4	Hanau .	20 49	16 83	14 17	14 39	28 —	27 50	44 —	3 59	4 03	6 —	1 48	1 16	1 56	1 10	1 30	2 04	2 34	3 30
5	Hersfeld .	20 —	15 50	16 —	13 33	29 —	33 —	44 —	5 50	3 50	5 —	1 35	1 20	1 30	— 90	1 20	1 80	1 75	3 —
6	Hofgeismar	19 —	15 50	16 —	14 55	21 —	32 —	30 —	3 —	3 70	5 39	1 40	1 30	1 40	1 10	1 10	1 80	2 30	3 —
7	Marburg .	21 50	17 —	16 50	14 —	20 —	36 —	48 —	5 —	5 —	6 —	1 40	1 20	1 40	1 —	1 30	1 80	2 —	3 30
8	Rotenburg	19 50	15 66	15 50	13 92	30 —	30 —	36 —	3 40	3 —	5 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	157 77	128 14	122 19	109 55	207 68	256 56	310 63	31 18	30 37	42 39	11 09	9 93	11 18	8 10	9 67	15 19	16 90	25 76
	Durchschnittsbetrag .	19 72	16 02	15 27	13 69	25 96	32 07	38 83	3 90	3 80	5 30	1 39	1 24	1 40	1 01	1 21	1 90	2 11	3 22

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweinefchmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 30	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 50	2 40	3 —	1 55	— 20
3	Fulda	— 44	— 32	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 90	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 60	— 20
5	Herefeld	— 37	— 25	— 50	— 44	— —	— 38	— 60	2 60	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 36	— —	— 36	— 40	2 20	2 60	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 36	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	3 01	2 11	4 34	3 36	1 04	3 26	4 32	20 60	24 80	13 65	1 54
	Durchschnittspreis	— 38	— 26	— 54	— 48	— 52	— 41	— 54	2 58	3 10	1 71	— 19

Cassel am 15. October 1883. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

630. Nach einer Mittheilung des Central-Comités sollen die Sammlungen für Ischia, nachdem die Schließung der Sammelstellen bei allen Post- und Bankkassen bereits am 15ten v. M. stattgefunden hat, definitiv geschlossen werden. Weitere Beiträge sind daher nicht mehr einzusammeln und die bereits eingegangenen an die Central-Sammelstelle, die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin, abzuführen. Kassel am 12. Oktober 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.

631. Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 15ten d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 3. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Kassel am 12. Oktober 1883.

Königliche Regierung.

632. Wir bringen mit Bezug auf §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. September d. J. die Königliche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. beauftragt worden ist, die generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Hünfeld über Geisa nach Hilders vernehmen zu lassen.

Die zu untersuchende Linie wird voraussichtlich von Hünfeld über Raßdorf, Grüßelbach, Buttlar, Geisa nach Hilders sich hinziehen.

Die betreffenden Grundbesitzer unseres Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, den mit Vornahme der betreffenden Vorarbeiten beauftragten Beamten zu Zwecken der örtlichen Untersuchung das Betreten ihrer Ländereien, sowie ihrer Gebäude, Hof- und Gartenräume, der letzteren eventuell nach Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, zu gestatten. Der hierdurch etwa erwachsende, nöthigen Falls im Rechtswege festzustellende Schaden ist zu vergüten. Kassel am 15. Oktober 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

633. Mit dem 15. Oktober cr. wird zu dem Tarife für den nachbarlichen Personenverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover und Elberfeld der Nachtrag III herausgegeben, nach welchem einige neue directe Expeditionen zur Einführung gelangen.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 12. Oktober 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

634. In Gemäßheit des §. 40 des Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 13ten Januar 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode der im Jahre 1877 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letzteren

1) der Lehrer Heilmann zu Hohenzell,
2) „ „ Kirst zu Ramholz,
3) „ „ Schwarzhaupt zu Schlüchtern

auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Schlüchtern den 29. September 1883.

Der Königliche Landrath.

635. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Kassel vom 13. Januar 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode der im Jahre 1877 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den Letzteren

1) der Cantor Hahn zu Ziegenhain,
2) der Lehrer Stumpf zu Treysa,
3) der Lehrer Mühling zu Neukirchen

auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Als Stellvertreter wurden gewählt:

1) Lehrer Kimpel zu Niedergrenzebach,
2) Lehrer Riebeling zu Ascherode,
3) Lehrer Selig zu Zella.

Ziegenhain den 12. October 1883.

Der Königliche Landrath Günther.

Vacanzen.

636. Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte 2te Pfarrstelle an der Unterneustädter Gemeinde dahier werden veranlaßt, ihre desfallsigen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer event. verpflichtet werden wird, die etwa erforderliche Abänderung der seitherigen Einrichtung bezüglich der von dem 2ten Pfarrer zu besorgenden Amtsgeschäfte sich ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung gefallen zu lassen.

Kassel den 11. October 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

637. Die Schulstelle zu Kammerbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. November cr. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen

Digitized by Google

Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen beim Landrathsamte oder bei dem mitunterzeichneten Pfarrer einreichen.

Witzenhausen und Orpherode den 7. October 1883.

Der Schulvorstand:

Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector.
Bernstein. Wende, Pfarrer.

638. Bewerber um die Schulstelle zu Waltringhausen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an Herrn Pfarrer Heermann zu Großnenndorf einzusenden.

Rinteln den 4. Oktober 1883.

Der Königliche Landrath Kröger.

639. An der [illegible]chen Stadtschule zu Volkmarsen ist zum 1. [illegible]er c. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Günst zu Volkmarsen, oder dem Unterzeichneten einreichen. Wolfhagen den 10. Oktober 1883.

Der Königliche Stadtschulvorstand von Volkmarsen.
Graf zur Lippe, Vorsitzender.

640. Versorgungsberechtigte Militairanwärter werden hierdurch veranlaßt, ihre Bewerbungen um die vacante Stelle des Polizeiwachtmeisters hierselbst, womit neben Dienstkleidung ein jährliches Einkommen von 480 Mark verbunden ist, binnen 14 Tagen an mich einzusenden.

Fritzlar am 15. Oktober 1883.

Der Bürgermeister Kraiger.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Wilhelm Banth ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der seitherige Secretair und Rendant Witzki bei der Strafanstalt zu Ziegenhain ist vom 1. November d. J. ab zum Inspector bei der Strafanstalt zu Wartenburg bestellt. Von demselben Zeitpunkte ab sind dem Secretair Broscheit bei der Strafanstalt zu Ziegenhain die Geschäfte des Rendanten mitübertragen worden.

Ernannt: der Bürgermeister, Hauptmann a. D. von Sturmfeder zu Schlüchtern zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Der Rechtsanwalt Jacob Hirsch dahier ist bis auf Weiteres zum Mitgliede des hiesigen Vorsteheramtes der Israeliten bestellt und demselben zugleich die Versehung der Sekretariatsgeschäfte bei demselben übertragen worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Neukirchen, past. extr. Konrad Riebeling, ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Schwarzenborn, Classe Neukirchen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Treysa, past. extr. August Vilmar, ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Herrenbreitungen, Inspectur Schmalkalden, beauftragt worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Peter zu Oberkirchen ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Cantortitel verliehen worden.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Loeser in Borken an das Königliche Amtsgericht in Hanau.

Versetzt ist der Postsecretair Stryck von Bockenheim nach Metz.

Ernannt sind: der Postkassirer Schmickäly in Kassel zum Postinspector, der Postsecretair Fenner in Kassel zum Ober-Postsecretair, der Postpraktikant Walther daselbst zum Postsecretair, der Telegraphen-Assistent Wedler in Marburg (Bez. Kassel) zum Ober-Telegraphen-Assistenten, die Postassistenten Beckmann in Burghaun, Dehnhardt in Eichenberg (Kr. Witzenhausen) und Ludovici in Neukirchen (Kr. Ziegenhain) zu Postverwaltern.

Der Postmeister Jordan in Allendorf (Werra) ist gestorben.

Der Postagent Pflüger in Fürstenhagen (Bez. Kassel) ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Werkführer Reinmold daselbst als Postagent angenommen.

Der dem Anton Zinser zu Allendorf (Kreises Kirchhain) ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten-Stellvertreters ist zurückgezogen und das Ausschußmitglied Johann Konrad Schmitt daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Ausschußmitgliedes Joh. Eduard Kühnemuth zu Frankershausen ist der Vicebürgermeister Eduard Wilhelm Kühnemuth daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 24. October. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

641. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 8 Druckseiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Münchener Oktoberfest 1883. Das Pferderennen", nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München den 9. Oktober 1883.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeufer, Präsident.

642. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich 1883 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Zu Trutz und Schutz. Festrede, gehalten zum Stiftungsfest des Crimmitschauer Volksvereins am 22. Oktober 1871 von W. Liebknecht. Fünfte Auflage", nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens des Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 15. Oktober 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. J. V.: von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

643. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Hawaii und die Britischen Kolonien Bahama Inseln, Gambien, Guyana und Tabago beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den bezeichneten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 1. Oktober 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

644. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten Stadtpfarrei zu Fulda ist bis auf Weiteres der Stadtkaplan Rhiel daselbst beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel den 18. October 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.

645. Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 15ten d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 3. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme

der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Kassel am 12. Oktober 1883.

Königliche Regierung.

646. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat September 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	76	2	74	1	79
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	76	2	74	1	79
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	88	2	34	1	42
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	88	2	34	1	42
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	44	2	16	1	83
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	44	2	16	1	83
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	44	2	16	1	83
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	67	2	50	1	75
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	96	2	50	1	50
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	96	2	50	1	50
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	28	2	65	1	85
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	28	2	65	1	85
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	49	2	65	1	95
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	49	2	65	1	95
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	49	2	65	1	95
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	49	2	65	1	95
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	20	3	—	2	02
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	20	3	—	2	02
19	" Marburg .	Marburg .	7	—	3	—	2	50
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	3	—	2	50
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	—	3	—	2	50
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	77	3	—	1	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	79	3	—	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 19. October 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

647. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die im diesseitigen Regierungsbezirke belegene Strecke des Mainstromes von der preußischen Grenze bei Kahl bis zur Bezirksgrenze unterhalb Offenbach, welche bisher zum Baukreise Hanau gehörte, dem Wasserbaubezirk Frankfurt a/M. zugetheilt und bestimmt hat, daß die diesbezüglichen Geschäfte ꝛc. von uns auf die Königliche Regierung zu Wiesbaden übergehen.

Kassel den 23. October 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

648. Am 15. October cr. treten ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Rohzucker von deutschen Stationen nach San Martino Veneto, Station der Oberitalienischen Eisenbahnen, via Brenner in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten diesseitigen Güter-Expeditionen.

Hannover den 13. October 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister Janisch hier ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Räthe dritter Classe und vortragenden Rathe im Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ernannt worden.

Dem bisher im Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten beschäftigt gewesenen Oberforstmeister Constantin ist die Oberforstmeister-Stelle Kassel-Ost bei der Königlichen Regierung hier übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Herrenbreitungen, Wilhelm Heinrich Georg Israël, ist zum zweiten Pfarrer an der Altstädter Gemeinde zu Kassel bestellt worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Kerspenhausen, Otto Weiß, ist auf erfolgte Präsentation die zweite Pfarrstelle an der Altstädter Gemeinde zu Hofgeismar verliehen worden.

Der Regierungs-Supernumerar Jung ist mit einstweiliger Verwaltung der Königlichen Steuerkasse zu Rotenburg beauftragt.

Der Vollziehungsbeamte Schirmer bei der Königlichen Steuerkasse I zu Marburg ist gestorben.

Der frühere Sergeant im Infanterie-Regiment Nr. 97 Adolf Engelhardt ist vom 21. October d. J. ab zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Sabatzky in Kassel.

Versetzt: der Landgerichtsdiener Gerlach in Marburg als erster Gerichtsdiener an das Königliche Landgericht in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 31. October. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Oktober 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1518 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 12. Juli 1883; und unter

Nr. 1519 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage. Vom 20. Oktober 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. Oktober 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8958 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1883, betreffend die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Lootsengebühren und die Feststellung der Tarife über solche; unter

Nr. 8959 den Vertrag zwischen der Königlich preußischen Regierung und der Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Regierung, betreffend die Aufhebung 1) des Filialverbandes zwischen den Kirchen zu Kl. Pankow und Reddelin und der Mutterkirche zu Gr. Pankow, 2) des Parochialverbandes zwischen der Dorfschaft Platschow und der Kirche zu Gr. Berge vom 2./15. Juni 1876, nebst Ministerial-Erklärung vom 15. September 1883, und unter

Nr. 8960 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Zeven und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Daunenberg, Isenhagen, Neuhaus an der Oste und Soltau. Vom 5. Oktober 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

649. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. Ges. Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 29. Oktober d. J. bis 30. September 1884 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspiel-Vogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg, die Kirchspiel-Vogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Sill sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn, die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müßen, Güllzow und Dalldorf, die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und das Amt Harburg umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden. Berlin den 25. Oktober 1883.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. von Boetticher. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

650. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. Mts. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 29sten d. Mts. bis 30. September 1884 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1882 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1884 hiermit untersagt. Schleswig den 21. Oktober 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

651. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift „Der Rebell, Organ der Anarchisten deutscher Sprache, Nr. 2. Oktober 1883", auf deren vierter Seite als Druckort angegeben ist: „Freie Volksdruckerei Gemeingut in Nirgendsheim", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 27. Oktober 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.

J. V.: von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

652. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz, und zwar:

Digitized by Google

1) Viehsalz nur zur Fütterung des Viehs und zur Düngung,

2) Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern verwendet werden darf.

Münster den 16. October 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertr.: Mersmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

653. Polizei-Verordnung. — Da die den Obstbau in hohem Grade schädigende Blutlaus (wolltragende Rindenlaus, Schizoneura lanigera) in mehreren Kreisen unseres Verwaltungsbezirks aufgetreten ist, so verordnen wir zur Verhütung der Weiterverbreitung dieses gefährlichen Insekts auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den Umfang unseres Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. Die Besitzer von Apfelbäumen jeder Art (Hochstämmen, niederen Formenbäumen, veredelten und unveredelten Stämmchen der Baumschulen) sind verpflichtet, diese Bäume, sobald sich die Blutlaus an ihnen zeigt, von letzterer gründlich zu reinigen (Vergl. die Belehrung über die Blutlaus und deren Vertilgung im Amtsblatt vom 1. August d. J. Nr. 34).

§. 2. Von dem Auffinden der Blutlaus ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark oder bei Zahlungs-Unfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt vom 1sten Januar k. J. an in Kraft.

Kassel den 29. October 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

654. Polizei-Verordnung. — Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. August d. J., betreffend das Hebammenwesen (Amtsblatt Seite 197), verordnen wir auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 für den Umfang unseres Regierungsbezirks Folgendes:

1. Alle Personen, welche als Hebammen die geburtshülfliche Thätigkeit gewerbemäßig ausüben, haben sich innerhalb der ersten acht Tage nach ihrer Niederlassung an einem Orte unseres Verwaltungsbezirks bei dem zuständigen Kreisphysikus unter der Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe sowie des Tagebuchs (s. Nr. 3) persönlich zu melden und ihre Wohnung anzugeben.

2. Sämmtliche Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshülfe für die Preußischen Hebammen und nach der darin enthaltenen Instruction und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen, welche etwa noch erlassen werden sollten, zu richten.

3. Sie sind gehalten, ein Tagebuch zu führen nach dem dem §. 23 der Instruction für die Hebammen beigegebenen Schema und alljährlich im Monate Januar dem Kreisphysikus oder dem dessen Stelle vertretenden Arzte nach demselben Schema eine Liste aller von ihnen im Laufe des verflossenen Jahres besorgten Geburten zu überliefern.

4. Sie müssen die erforderlichen Instrumente und Geräthe stets in gutem und reinlichem Zustande halten; desgleichen müssen sie die nöthigen Mengen der erforderlichen Desinfektionsmittel jederzeit vorräthig haben.

5. Sie haben zu den im §. 6 Nr. 5 der Verfügung vom 6. August 1883 vorgeschriebenen Nachprüfungen auf deßhalbige amtliche Vorladung regelmäßig und pünktlich an dem angegebenen Orte und zu der festgesetzten Stunde zu erscheinen, das Hebammen-Lehrbuch, die Geräthschaften und das Tagebuch mit zur Stelle zu bringen, im Falle dringender Abhaltung aber sich vor Beginn der Prüfung bei dem Kreisphysikus schriftlich zu entschuldigen.

6. Jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis haben sie dem zuständigen Kreisphysikus oder dem seine Stelle versehenden Arzte alsbald, spätestens aber binnen 24 Stunden zur Anzeige zu bringen.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Strafe von 5 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Haft.

8. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. December d. J. in Kraft.

Kassel den 30. October 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

655. Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 15ten d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons

Digitized by Google

eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 3. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Kassel am 12. Oktober 1883.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

656. Mit dem 1. November d. J. wird die an der Bahnstrecke Kassel-Waldkappel zwischen Papierfabrik und Oberkaufungen gelegene Haltestelle Niederkaufungen, welche bisher nur für den Personenverkehr eingerichtet war, auch für den Güterverkehr eröffnet. Die in Anwendung kommenden Tarifsätze sind in den Güter-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 24. October 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

657. Am 1. November cr. tritt im deutsch-italienischen Verbande der Nachtrag II zu Theil II (Tarif via Peri-Brenner in Kraft. Derselbe enthält neben verschiedenen Ergänzungen und Berichtigungen neue Tarifsätze für die Stationen Linden (Fischerhof) und Linden (Küchengarten). Exemplare sind durch unsere betreffenden Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 26. October 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

658. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode der Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letztern die Herren

Lehrer Stern }
„ Euler } zu Homberg, sowie
„ Metz zu Holzhausen

für die Dauer der nächsten 6 Jahre als Vertreter der Kassenmitglieder bei dem Kreisvorstande der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Homberg den 4. October 1883.

Der Königliche Landrath. v. Gehren.

659. Unter Bezugnahme auf §. 40 des Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Kassel — Amtsblatt von 1871 Seite 101 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Lehrer als Vertreter der Kassenmitglieder in den Kreisvorstand Gersfeld auf 6 Jahre gewählt worden sind:

1) Lehrer Frei, Wüstensachsen,
2) „ Lutz, Gersfeld,
3) „ Allweins daselbst.

Gersfeld den 20. October 1883.

Der commiss. Landrath. Krekeler.

Vacanzen.

660. Durch Versetzung des Lehrers Hohmann von Hosenfeld wird die dortige zweite Schulstelle, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, mit dem 1. November cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Kreisschulinspector Sermond hierselbst, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 22. October 1883.

Der Königliche Landrath. J. V.: Köhler.

661. Die Schulstelle zu Nordeck, mit welcher ein Jahreseinkommen von 840 Mark, sowie Dienstwohnung und eine jährliche Feuerungsentschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. vacant und soll anderweit besetzt werden.

Meldungsgesuche sind bis zum 20. November d. J. bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Berdux in Winnen, unter Anschluß der Seminarzeugnisse einzureichen.

Marburg den 24. October 1883.

Der Landrath Schreiber.

662. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Ebersberg, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector,

Digitized by Google

Herrn Pfarrer Endres zu Lütter, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 10. October 1883.

Der commiss. Landrath. Krekeler.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Beckmann, welcher seither die Kreis-Bauinspector-Stelle für den Baukreis Hünfeld-Gersfeld in Fulda auftragsweise verwaltet hat, ist zum Königlichen Kreis-Bauinspector ernannt und es ist demselben die gedachte Stelle definitiv verliehen worden.

Der seither mit der commissarischen Versehung eines Theiles der Geschäfte der ersten Custodenstelle an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg beauftragte Dr. phil. Wenker ist zum zweiten Custos an der gedachten Bibliothek ernannt worden.

Dem Gestüte-Inspector a. D. Kümmell in Marburg sind die Funktionen des Kreisthierarztes für den Kreis Marburg vom 1. November d. J. an zunächst auf die Dauer eines Jahres übertragen worden.

Der practische Arzt August Pfeil hat sich als solcher in Rotenburg niedergelassen.

Der Apotheker F. Höning aus Otterndorf hat die zweite Apotheke zu Bockenheim käuflich erworben.

Ernannt: der Gerichtsassessor Henkel in Großalmerode zum Amtsrichter in Fronhausen,

der Militairanwärter Wiegand zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Frankenberg.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Secretair Lucas in Neukirchen.

Verliehen: dem Gerichtsvollzieher Sturm in Hanau und dem ersten Landgerichtsdiener, Botenmeister Kraus in Hanau bei ihrer Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem bisherigen Pfarrer zu Ropperhausen, Jacob Carl Montoux, ist die Pfarrstelle zu Zella, Classe Ziegenhain, verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Abterode, past. extr. Bernhard Brüne, ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Belmeden, Classe Lichtenau, beauftragt worden.

Der past. extr. Gustav Gerlach ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Großalmerode, Classe Kaufungen, beauftragt worden.

Der past. extr. Heinrich Barchfeld ist zum Gehülfen des Pfarrers Reismann in Dörnhagen, Classe Kaufungen, bestellt worden.

Der past. extr. August Fischer aus Rinteln ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Halsdorf, Classe Rauschenberg, beauftragt worden.

Der past. extr. Georg Ernst Adolph Lehn ist zum Gehülfen des Metropolitans von Roques zu Treysa im Pfarramt bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Großalmerode, past. extr. Emil Degenhardt, ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Sebbeterode, Classe Treysa, beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 7. November. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

663. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Die Entwickelung der Eigenthums-Verhältnisse von Carl Frohme, Mitglied des Deutschen Reichstages. Bockenheim 1883. Im Selbstverlage des Verfassers," von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Kassel den 2. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

664. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage des Verlagsmagazins (J. Schabelitz) 1883 zu Zürich erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" von August Bebel, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 2. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

665. Das von dem Gr. bad. Bezirksamt Schwetzingen unterm 31. Oktober d. J. mit Beschlag belegte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Ein Mahnruf an das Volk", unterzeichnet: „Mehrere anarchistische Gruppen", wird auf den Grund der §§. 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim den 1. November 1883.

Der Gr. bad. Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

666. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1884 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg den 29. Oktober 1883.

667. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25sten Oktober v. J. auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in dem Bezirke der Stadt und des Amts Haarburg ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Dauer eines Jahres untersagt ist.

Lüneburg den 29. Oktober 1883.

Königliche Landdrostei. Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

668. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als zwei Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Kassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt und Liegnitz.

Berlin den 20. Oktober 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

669. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bringe ich hiermit zur Kenntniß der gärtnerischen Gewerbetreibenden, daß auf Grund des §. 4 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli d. J. (Reichsgesetz-Blatt S. 153) für die Ausfuhr aller nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten folgende Preußische Zollämter bestimmt worden sind:

Digitized by Google

a. in der Provinz Hannover das Hauptzollamt in Geestemünde,
b. in der Rheinprovinz die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Templerbend in Aachen und das Nebenzollamt I in Herbesthal,
c. in der Provinz Schlesien die Hauptzollämter zu Myslowitz und Liebau und die Nebenzollämter zu Oswiecim, Oderberg (Bahnhof), Jägerndorf (Bahnhof), Ziegenhals (Bahnhof), Halbstadt und Seidenberg (Bahnhof).

Kassel den 29. Oktober 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

670. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Februar 1882 präsentirten Muthung wird dem Sattlermeister Otto Hünefeldt zu Friedrichsroda unter dem Namen

„Sylvester"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 155 724 qm (Zwei Millionen, einhundertfünfundfünfzig Tausend, siebenhundert vier und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Asbach, Rotterode, Steinbach-Hallenberg und Unterschönau im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspathes** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister von Stierenberg zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 24. October 1883.

Königliches Oberbergamt.

671. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Juni 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Johanna Steffen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 800 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Volkmarsen im Kreise Wolfhagen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Eisenerzes** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 26. October 1883.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

672. Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Aktien vom Jahre 1887 ab, nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine

Digitized by Google

für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe IX. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin den 26. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 5. November 1883.

Königliche Regierung.

673. Dem Vernehmen nach sind seit einiger Zeit in Getreidegeschäften, Mühlen, Brauereien, Speichern und ähnlichen gewerblichen Anlagen, in welchen Getreide in größeren Mengen zur Verwiegung kommt, sogenannte selbstthätige Registrirwaagen im Gebrauch. Derartige Wägungs-Einrichtungen, welche dazu dienen, das Gewicht größerer Mengen von Körnerfrüchten selbstthätig zu ermitteln und zu registriren, sind als Waagen im Sinne des Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zu betrachten. Sie dürfen daher zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur verwendet werden, wenn sie gehörig gestempelt sind, und Gewerbtreibende, bei welchen derartige, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene Apparate vorgefunden werden, unterliegen der Strafbestimmung des §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs. Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Aichung zugelassenen Registrirwaagen sind von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission durch das Circular Nr. 39 vom 12./13. April d. J. erlassen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, bei den polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen auf das Vorhandensein solcher Waagen besonders zu achten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

Kassel am 3. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

674. Dem Vorstande des Vereins für Vogelkunde und Zucht ist die Gestattung zu einer bei Gelegenheit der vom 19. bis 22. April 1884 hier stattfindenden allgemeinen Geflügel- und Vogelausstellung beabsichtigten Verloosung von musterhaftem Zuchtgeflügel, Vögeln, Vogelkäfigen ꝛc. ertheilt worden.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 15000 Stück à 50 Pf. ausgegeben werden dürfen, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Kassel beschränkt. Kassel den 3. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

675. Die Stationen Anröchte, Belecke, Erwitte und Warstein der Warstein-Lippstädter Eisenbahn sind in den directen Güterverkehr mit Stationen des diesseitigen Directionsbezirks aufgenommen. Der desfalls zu dem diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Mai 1881 herausgegebene, vom 1. November d. J. gültige Nachtrag 16 ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 1. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

676. Nachtrag zu den Statuten der städtischen Sparkasse zu Borken vom 23. November 1880.

§. 1. An Stelle des §. 4 der Statuten. — Der Prozentsatz für die Verzinsung der Einlagen wird von den städtischen Behörden bestimmt und kann nur nach vorgängiger vierteljähriger Bekanntmachung in den im §. 6 dieses Nachtrags-Statuts genannten Blättern geändert werden.

§. 2. Wie vor des §. 6. — Einlagen werden nur von 3 zu 3 Mark verzinst; es bleiben also auch solche unter 3 Mark zinslos.

§. 3. Die Sparkasse ist ihrer Seits berechtigt, mit vierteljähriger in den im §. 6 dieses Nachtrags-Statuts bezeichneten Blättern bewirkten öffentlichen Kündigung die Einlagen zu kündigen und hört mit dem betreffenden Termine, sofern die gekündigten Summen nicht erhoben werden, die Verzinsung auf.

§. 4. Wer seines Einlagebuches verlustig geht, hat dies der Sparkassen-Verwaltung sofort anzuzeigen. Dieselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buches durch den Anzeiger des Amtsblatts und das Kreisblatt mit dem Anfügen, daß der etwaige Besitzer seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Sparkassen-Verwaltung geltend zu machen habe, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist darauf keine Rücksicht genommen, das abhanden gekommene Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Antragsteller ein neues als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Quittungsbuch ausgefertigt werde. Nach Ablauf der Präclusivfrist erfolgt dann die Ausfertigung des neuen Quittungsbuchs.

Die Kosten dieser Einrückung trägt der Antragsteller.

§. 5. An Stelle des §. 15 alinea 3 des Statuts. — Der Zinsfuß, zu welchem Gelder ausgeliehen werden sollen, wird von den städtischen Behörden bestimmt.

§. 6. Alle nach Maßgabe der Statuten in Sparkassen-Angelegenheiten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks und das Kreisblatt für den Kreis Homberg zu veröffentlichen. Ob außer diesen auch noch durch andere öffentliche Blätter die Veröffentlichungen geschehen sollen, bleibt für die einzelnen Fälle der Verwaltungs-Commission überlassen.

Borken am 1. Mai 1883.

Der Stadtrath. Der Bürger-Ausschuß.

Für denselben: Für denselben:

Eichler, Bürgermeister. Krieb, Ausschuß-Vorsteher.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der vorliegende Nachtrag zu den Statuten der städtischen Sparkasse

dahier vom 23. November 1880 vom Stadtrathe und Bürgerausschusse in den Sitzungen vom 1. Mai 1883 und 19. Mai 1883 unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 beschlossen ist, daß derselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 23. Mai 1883 bis zum 24. Juli 1883 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen denselben erhoben worden sind.

Borken, 25. Juli 1883.

Der Bürgermeister: Eichler.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 bis auf Weiteres bestätigt.

Kassel den 13. October 1883.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. I. 10129. v. Motz, i. V.

Auszug aus dem Protokolle des Stadtraths zu Borken vom 29. October 1883.

M. 284/83 B.-Pr. I. Vorlage des von Königlicher Regierung, Abtheilung des Innern, zu Kassel unter dem 13. October 1883 A. I. 10129 genehmigten Nachtrags vom 1. Mai 1883 zu den Statuten der städtischen Sparkasse hierselbst vom 23. November 1880 in der heutigen regelmäßigen Sitzung des Stadtraths.

II. Beschluß (einstimmig):

In Gemäßheit der Bestimmungen der nachstehend aufgeführten Paragraphen des oben genannten Nachtrag-Statuts werden unter Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses folgende Anordnungen getroffen:

A. zu §. 1. Der Zinsfuß für Einlagen wird, gleich wie seither, auf 4 % bestimmt.

B. zu §. 5. Der Zinsfuß für die Ausleihungen der Sparkasse wird bis auf Weiteres festgesetzt:

1) für Darlehen auf Hypothek:

a. für Beträge bis zu 300 Mk. einschließl. auf 5 %,

b. für Beträge über 300 Mk. bis einschließl. 600 Mk. auf 4½ %,

c. für Beträge über 600 Mk. auf 4½ %,

unter der Bedingung bezüglich der Positionen A. 1 b und c, daß die Berichtigung der am 1. April und 1. October fällig werdenden Zinsen spätestens am 10ten Mai resp. 10. November stattfindet, widrigenfalls der Zinsfuß auf 5 % für den betreffenden Zinstermin erhöht wird.

2) Ein Darlehen gegen Bürgschaft und gegen Hinterlegung von Werthseffecten, gleich wie seither, auf 5 %.

3) Der Zinsfuß für Darlehen an den eigenen Kreis, an politische, Kirchen- oder Schulgemeinden gegen Schuldscheine, welche von den gesetzlichen Vertretern ausgestellt und von der vorgesetzten Behörde gutgeheißen sind, sowie für Darlehen an öffentliche Institute und Corporationen, wird besonders bestimmt.

4) In au porteur Papieren, deren Zinsfuß niedriger als 4 %, dürfen Gelder nicht angelegt werden.

Diese Bestimmung tritt für die Hypothekar-Darlehen, welche vor dem 1. November 1883 zur Ausleihung gekommen sind, mit dem 1. April 1884, für alle übrigen Darlehen dagegen alsbald in Kraft.

Bei allen Darlehen auf Hypothek wird eine Amortisation von mindestens ½ %, jedoch aber in Beträgen von nicht unter 10 Mk., vorbehalten.

Der Stadtrath:

Eichler. Hahn. Mardorf. Mohr. Mardorf. J. Freitag.

Borken am 29. October 1883.

M. 18/83 B.-Pr. 1) Vorlage in der heutigen außerordentlichen Sitzung des Bürgerausschusses.

2) Beschluß (einstimmig):

Dem obigen Beschlusse des Stadtraths wird die Zustimmung ertheilt.

Der Bürger-Ausschuß:

J. Krieb. L. Mardorf. J. Schlott. F. Wiederhold.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird nebst den Seitens der städtischen Behörden dazu getroffenen ergänzenden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 30. October 1883.

Der Bürgermeister: Eichler.

Vacanzen.

677. Die mit einem Gehalte von jährlich 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Gelnhausen ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen uns ihre deshalbigen Gesuche, denen der ärztliche Approbationsschein, der Nachweis über die Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 4 Wochen einreichen.

Kassel am 6. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Bergwerks-Director Pfankuch zu Habichtswald ist in den Ruhestand getreten und

dem Berginspector, Bergassessor Dr. Busse zu Saarbrücken unter Ernennung zum Bergwerks-Director die Stelle des Directors des Braunkohlenbergwerks am Habichtswald übertragen worden.

Pensionirt: der Landgerichtsrath Bernhard in Kassel und der Gerichtsdiener Pippart in Wolfhagen.

Der Vicefeldwebel Köhler vom Infanterie-Regiment Nr. 97 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 14. November. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. November 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1520 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. November 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. November 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8961 die Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Ober-Wachtmeister der Landgensd'armerie. Vom 19. September 1883, und unter

Nr. 8962 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1883, betreffend die Leitung des Baues und demnächstigen Betriebes der Eisenbahnstrecke Hadamar-Westerburg.

Die Nummer 31 der Gesetzsammlung, welche vom 9. November 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8963 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 7. November 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

678. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25sten v. M. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Ottober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Landdrosteibezirks von Neuem auf die Zeit vom 29sten v. M. bis 30. September 1884 getroffen sind, wird, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 29sten v. M., allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1882 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1884 hiermit untersagt.

Lüneburg den 3. November 1883.

Königliche Landdrostei. Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

679. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 7ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 20. November d. J., in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten vom 19ten d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh, bis 8 Uhr Abends, und am 20sten d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin den 11. November 1883.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

680. Um etwaigen Schädigungen der Kostenpflichtigen vorzubeugen, mache ich hiermit bekannt, daß die Vollziehungsbeamten für die Gerichtskostenerhebung bei Ausführung von Zwangsvollstreckungen zur Empfangnahme freiwilliger Zahlung der beizutreibenden Summe nur nach Inhalt ihres schriftlichen Auftrages und nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich berechtigt sind.

Bei Aushändigung von Kostenrechnungen sind in meinem Verwaltungsbezirk zur Zeit allein die Vollziehungsbeamten der hauptamtlichen Expedition für die Gerichtskostenerhebung zu Kassel und der Vollziehungsbeamte bei dem Untersteueramte zu Wiesbaden zur Empfangnahme der Kosten und zwar gleichfalls nur nach Inhalt des schriftlichen Auftrages und bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich ermächtigt.

Kassel den 7. November 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

681. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dem Kaufmann Leon Rothschild hierselbst unterm 10. November 1874 auf Widerruf ertheilte Gestattung zur Uebernahme einer Unteragentur behufs Vermittelung des Transportes von Auswanderern über Bremen durch den Hauptagenten F. W. Rehling zu Minden für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel (veröffentlicht in Nr. 93 des Amtsblatts de 1874) auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Verordnung vom 22. Februar 1853 zurückgenommen worden ist.

Kassel den 9. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

682. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1883.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe). ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Spec, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	18 54	15 84	16 07	14 16	25 94	36 81	41 88	3 09	4 23	5 76	1 44	1 28	1 50	1 15	1 38	1 75	2 24	4 14
2	Fritzlar	19 —	15 79	15 25	13 07	22 —	31 07	28 —	2 85	3 50	4 69	1 30	1 22	1 27	1 —	1 03	1 93	2 17	3 50
3	Fulda	18 84	16 56	14 37	13 55	32 —	30 —	40 —	2 96	4 03	5 78	1 32	1 16	1 45	— 90	1 16	2 —	2 01	3 90
4	Hanau	20 22	16 74	16 21	14 38	28 —	27 50	44 —	2 83	4 23	6 36	1 48	1 16	1 56	1 22	1 22	2 04	2 10	3 81
5	Hersfeld	20 —	15 —	16 —	13 33	29 —	33 —	42 —	3 37	3 75	5 —	1 35	1 20	1 30	— 97	1 20	2 —	2 —	3 —
6	Hofgeismar	19 —	15 50	16 —	14 38	21 —	33 —	30 —	3 —	3 70	5 50	1 40	1 30	1 20	1 10	1 20	1 80	2 40	3 60
7	Marburg	21 50	17 50	16 —	15 —	20 —	36 —	48 —	3 —	6 —	7 50	1 40	1 20	1 30	— 90	1 30	1 80	1 90	4 50
8	Rotenburg	19 50	16 —	16 —	14 —	30 —	32 —	40 —	4 —	3 50	5 50	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa	156 60	128 93	125 90	111 87	207 94	259 38	313 88	25 11	32 94	46 09	11 09	9 92	10 88	8 24	9 69	15 33	17 02	29 45
	Durchschnittsbetrag	19 58	16 12	15 74	13 98	25 99	32 42	39 24	3 14	4 12	5 76	1 39	1 24	1 36	1 03	1 21	1 92	2 13	3 68

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1. ℳ ₰	Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 29	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 55	— 20
3	Fulda	— 44	— 32	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 90	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 50	— 40	— —	— 38	— 60	2 60	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 31	— 24	— 44	— 32	— —	— 36	— 40	2 20	2 40	2 —	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 36	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 99	2 11	4 34	3 28	1 04	3 26	4 22	20 60	24 60	13 85	1 54
	Durchschnittspreis	— 37	— 26	— 54	— 47	— 52	— 41	— 53	2 58	3 08	1 73	— 19

Cassel am 10. November 1883. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

683. Im Hinblick auf die gewissenlosen Ausbeutungen, welchen eine große Zahl epileptischer Kranken durch den Geheimmittelschwindel ausgesetzt ist und in der Absicht, dieselben nicht nur vor materiellen Schaden, sondern vor allen vor Verschlimmerung ihres Leidens zu behüten und ihnen rechtzeitig die richtige Hülfe zu verschaffen, ehe sie in Folge der Anfälle ihre Geisteskraft einbüßen, erklärt sich der „Vorstand der Anstalt Bethel bei Bielefeld“ in Westfalen, in welcher Anstalt seit circa 16 Jahren mehr als 1400 epileptische Kranke durch erfahrene Aerzte behandelt wurden, bereit, allen, die sich an ihn wenden, kostenlos dasjenige Heilverfahren mitzutheilen, welches sich daselbst als das sicherste bewährt hat, und denselben auch in den einzelnen Fällen und im Verlauf der Krankheit mit Rath beizustehen. Der Vorstand bittet alle, die von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, dem Gesuch eine ganz kurze Beschreibung des Leidens beizufügen, namentlich, wie lange dasselbe bereits besteht, und zu adressiren: Anstalt Bethel bei Bielefeld, mit dem Buchstaben R, damit das Gesuch gleich in die richtige Hand kommt.

Anstalt Bethel bei Bielefeld.

Vorstehendes wird auf Wunsch des Vorstandes der vorgenannten Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 12. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

684. Die unter der Firma:

„Die Schweiz“

in Lausanne domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat auf den ferneren Geschäftsbetrieb in Preußen verzichtet.

Die der Gesellschaft unter dem 9. Januar 1872 ertheilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird demgemäß hiermit für erloschen erklärt.

Digitized by Google

Rücksichtlich der mit Preußischen Staatsangehörigen bestehenden Versicherungen ist die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nordstern“ hierselbst zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt.

Berlin den 2. November 1883.

Der Minister des Innern. Im Auftr.: Zastrow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 15. März 1872 J. Nr. A. II. 3370 (Amtsblatt pro 1872 Nr. 12, S. 74) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 13. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

685. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zur Begründung eines Fonds für den Ausbau der Thürme der St. Martinskirche hierselbst eine Hauskollekte im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Kassel durch einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern erhoben werden darf. Die Sammlungen müssen bis zum 30. Juni k. J. beendigt sein. Kassel den 7. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

686. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1884 ist als Anfangs-Termin der 22. Februar 1884 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1884 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 2. November 1883.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

687. Um Reisenden, welche die auch in den Wintermonaten verkäuflichen Rundreisebillets nach Italien benutzen wollen, die Vergünstigung der Fahrpreisermäßigung für Rundreisetouren schon von den diesseitigen Rundreisebillets nach Italien nicht debitirenden Stationen Hildesheim, Celle, Uelzen, Lüneburg, Harburg, Elze, Göttingen, Kassel, Bremen, Minden, Osnabrück und Bielefeld zu gewähren, haben wir angeordnet, daß die auf diesen Stationen bisher nur in den Sommermonaten verkäuflichen sechswöchentlichen Anschluß-Retourbillets nebst Bons nach Frankfurt a/M., zum Anschluß an die in Frankfurt a M. anfliegenden Rundreisebillets nach Italien, das ganze Jahr hindurch verausgabt werden.

Hannover den 30. October 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

688. Vom 10ten d. M. an finden für den Transport von Steinen des Special-Tarifs III im Verkehr zwischen Kassel (Ober- und Unterstadtbahnhof) und Deggendorf, Passau, Vilshofen, zwischen Kirchenlamitz und Hamburg (Hannover u. B. H.), zwischen Hanau (Nordbahnhof) und verschiedenen Bayerischen Stationen, ferner für den Transport von Brennholz (auch Holz-, Fichten- und Tannen-Zapfen) von Amerbach, Kleinheubach, Kleinwallstadt, Klingenberg, Miltenberg, Obernburg, Sulzbach a/M., Wörth a/M. nach Hanau (Nordbahnhof) directe Ausnahme-Tarifsätze Anwendung, worüber die genannten Verband-Stationen Auskunft ertheilen.

Hannover den 2. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

689. Am 1. November cr. sind zu den deutsch-italienischen Gütertarifen via Gotthard folgende Nachträge in Kraft getreten:

1) Nachtrag II zu Theil I (Reglement),
2) „ III „ „ III (Tarif via Chiasso),
3) „ II „ „ IV (Tarif via Pino),
4) „ III zum Ausnahmetarif für die Beförderung von Lebensmitteln aus Italien nach Deutschland.

Exemplare dieser Nachträge — Ergänzungen und Berichtigungen enthaltend — sind durch unsere betreffenden Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 5. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

690. Mit dem 15. November cr. gelangt eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen den nachstehenden Stationen zur Einführung:

Hannover-Hohnstorf und Ottersberg, Lehrte-Ringelheim, Peine-Bevensen, Algermißen-Emmerke, Harsum-Emmerke, Hildesheim-Hattorf, Celle-Hohnstorf und Ringelheim, Unterlüß-Bardowiek und Stelle, Uelzen-Hohnstorf und Herford, Bevensen-Adendorf, Hamburg-Ringelheim, Ottersberg-Verden und Achim, Kreiensen-Wulften, Kassel-Wulften und Sarnau, Sarnau-Frankfurt a/M., Düngen-Emmerke, Bremen-Ringelheim, Bielefeld-Warburg, Hameln-Herzberg, Scharzfeld-Lauterberg, Nordhausen, Münden, Nienburg, Verden und Rheine, Sandebeck-Driburg, Brakel, Paderborn, Höxter, Lippstadt und Soest, Rinteln-Warburg, Löhne-Warburg.

Von gleichem Tage an werden im Verkehre zwischen Detmold und Hamburg Retourbillets mit dreitägiger

Gültigkeitsdauer, statt der bisherigen mit zweitägiger Gültigkeit, eingeführt.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 3. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

691. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 8. August 1883 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Trusen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Brotterode am 7. November 1883.

Königliches Amtsgericht. Suntheim.

Vacanzen.

692. Bewerber um die erledigte erste Pfarrstelle zu Witzenhausen und das mit derselben herkömmlich verbundene Metropolitanat der Classe gleiches Namens werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 27. October 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

693. Die Pfarrstelle zu Herleshausen, Classe Sontra, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse und des curriculum vitae an den Herrn Patron, Se. Hoheit den Landgrafen Alexis von Hessen zu Schloß Augustenau, einzureichen.

Herleshausen am 27. October 1883.

Die Landgräflich Hessische Canzlei.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müldner von Mülnheim in Kassel aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 4r Classe mit der Zahl „50".

Ernannt: die Rechtskandidaten Knochenhauer und Arnold zu Referendaren,

der Stellenanwärter Marks in Danzig zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Hofgeismar.

Dem bisherigen Pfarrer zu Oberellenbach, Friedrich Ludwig Baum, ist die Pfarrstelle zu Wehren, Classe Gudensberg, verliehen worden.

Der Pfarramts-Candidat Ernst Koch von Schönstadt ist zum Gehülfen des Metropolitans Sippell zu Oberweimar bezüglich seines Pfarramtes bestellt worden.

Der past. extr. Carl Roth aus Wieseck bei Gießen ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Kirchvers in der Classe Fronhausen beauftragt worden.

Der past. extr. Heinrich Carl Schmidt ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Seligenthal, Inspectur Schmalkalden, beauftragt worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Johannes Schäfer zu Mottgers, Classe Schwarzenfels, ist aus Anlaß seines 60jährigen Dienstjubiläums der Cantortitel verliehen worden.

Der practische Arzt Dr. Schwarzkopf ist zeitweilig von Wolfsanger nach Kassel verzogen.

Dr. med. Richard Fischer hat sich als practischer Arzt in Oberaula niedergelassen.

Der Apotheker Fritz Dieterichs hat die zweite Apotheke zu Beckenheim käuflich erworben, wonach die Chronik im Amtsblatt Nr. 47 Seite 226 berichtigt wird.

Der Apotheker Eduard Hasselbach hat an Stelle des Apothekers Reinhard Hasselbach die Löwenapotheke zu Fritzlar übernommen.

Der dem früheren Lehrer Schnell zu Rabolds-hausen ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten-Stellvertreters ist zurückgezogen und an dessen Stelle der Bürgermeister Strippel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Schutzmann-Wachtmeister Landgrebe bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Marburg tritt vom 1. Januar 1884 ab in den Ruhestand.

Der Feldwebel Eilenberg ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Melsungen ernannt.

Der seitherige Sergeant Friedrich Felguer vom 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain auf Widerruf ernannt worden.

Der Wegebau-Aufseher Hornheim zu Trendelburg ist auf seinen Antrag mit dem 16. September d. J. aus ständischen Diensten entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 21. November. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

694. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger und Communalwähler des Weddings!“ und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahl-Komitee.“, anfangend mit den Worten: „Arbeiter, Handwerker und Wähler des Nordens!“ Redaktion und Verlag von A. Nicolai, Berlin — Druck von W. Röwer, Elsasserstraße 5, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 14. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

695. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger und Communalwähler des 14. Communal-Wahlbezirks!“ und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahl-Komitee.“, anfangend mit den Worten: „Arbeiter, Handwerker und Wähler des 14. Communal-Wahlbezirks!“ Redaktion und Verlag von R. Plew, Berlin — Druck von W. Röwer, Elsasserstraße 5, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 14. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

696. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger und Communalwähler des 15. Communal-Wahlbezirks!“ und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahl-Komitee.“, anfangend mit den Worten: „Arbeiter, Handwerker und Wähler des 15. Communal-Wahlbezirks!“ Redaktion und Verlag von R. Ferkau, Berlin — Druck von W. Röwer, Elsasserstraße 5, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 14. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

697. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Lesebuch“. Eine Sammlung von sozialpolitischen, belehrenden und unterhaltenden Aufsätzen. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 16. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

698. Die im Verlage von S. Kokosky hieselbst und im Druck von A. Vogel und Comp. hieselbst erschienene nicht periodische Druckschrift „Zur Luther-Feier“ ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als zuständige Landespolizeibehörde, verboten.

Braunschweig den 10. November 1883.

Herzogliche Polizei-Direktion. Orth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

699. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Behörde des Kreises Kirchhain

1) Bürgermeister Bromm in Rauschenberg,
2) Gutspächter Henrici in Hof Radenhausen,
3) Oeconom Güngerich in Hof Fiddemühle und
4) Rentier Stehling in Kirchhain

gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Kassel den 10. November 1883.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

700. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1884 ist als Anfangs-Termin der 22. Februar 1884 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1884 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vor-

mundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und

4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 2. November 1883.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

701. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt worden, daß fortan die Veröffentlichung der Personalveränderungen folgender Beamten durch die Personal-Chronik der Regierungs-Amtsblätter Seitens der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu veranlassen ist:

1) des Vorstehers des Centralbüreaus der Direktion, der Büreauvorsteher der Betriebsämter;
2) der Hauptkassen-, Betriebskassen-, Stationskassen-Rendanten, Kassirer und Stations-Einnehmer;
3) der Stations-Vorsteher erster und zweiter Classe;
4) der Güterexpeditions-Vorsteher, Güterexpedienten, Güterkassirer.

Demzufolge werden die gegenwärtig im Regierungsbezirk Kassel bestellten Beamten dieser Chargen, soweit sie zum Verwaltungsbereich der unterzeichneten Direktion gehören, hierdurch mitgetheilt.

Betriebsamtsbezirk Kassel.

Büreau-Vorsteher, Rechnungsrath Born in Kassel,
Betriebskassen-Rendant Feuerherd daselbst,
Stations-Vorsteher II. Classe Pfarr in Hümme,
" " I. " Stiegel in Carlshafen,
" " II. " Zimmermann in Hofgeismar,
" " II. " Schmelz in Mönchehof.

Elberfeld den 9. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

702. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale April-Juni cr. in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 911 des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden diese Nachweisungen eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über diese anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 7. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

703. Vom 1. December l. J. an kommt der Nachtrag III zum Hannover-Bayerischen Verbands-Güter-Tarif (Heft Nr. 1) vom 1. Mai 1883 zur Einführung und kann solcher durch die Güter-Expeditionen der Verband-Stationen käuflich bezogen werden. Dieser Nachtrag enthält:

1) Berichtigungen und Ergänzungen des Haupttarifs;
2) do. " " " Nachtrags I;
3) do. " " " " II;
4) Bestimmung über Aufhebung der Beschränkung bezüglich der Güterabfertigung von und nach Exterode;
5) directe Tarifsätze für den Güter-Verkehr von und nach den Bayerischen Stationen Geisenhausen, Schopfloch und Vilsbiburg;
6) Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Brennholz (auch Holz-, Fichten- und Tannenzapfen), Steinen des Special-Tarifs III, und Schwerspath;
7) dergleichen für Sprit- und Spiritus-Sendungen zum Export nach der Schweiz und darüber hinaus nach Frankreich und Spanien.

Insofern andere Termine im Tarif-Nachtrag bezeichnet sind, hat schon bisher die Frachtberechnung auf Grund der bezüglichen Taxen stattgefunden. Es sind derselben aber bis zum Jahresschlusse noch die betreffenden billigeren Taxen zu Grunde zu legen, und die anderweiten erhöhten Tarifsätze erst vom 1. Januar k. J. an in Anwendung zu bringen.

Hannover den 9. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

704. Der unterzeichnete durch Verfügung Königlichen Oberpräsidiums ernannte Bezirksausschuß für die Wahl dreier ritterschaftlicher Abgeordneten zum Communallandtag des Regierungsbezirks Kassel bringt nachstehend das Verzeichniß der zu der bezeichneten Wahl berechtigten Personen zur öffentlichen Kenntniß. Einwendungen gegen dasselbe wegen Nichtaufnahme berechtigter oder wegen Aufnahme nichtberechtigter Personen sind binnen vierzehn Tagen präclusiver Frist, vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bezirksausschusse anzubringen.

Die Wahlberechtigung setzt voraus mindestens dreißigjähriges Alter, Vollgenuß der Ehrenrechte, Curatel- und Concursfreiheit und — mit Ausnahme des ehemals reichsunmittelbaren Adels — Gutsbesitz im Regierungsbezirk Kassel mit einem Grundsteuer-Reinertrage von wenigstens fünfhundert Thalern und Wohnen im Regierungsbezirk. Eschebergen den 12. November 1883.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Wahlcommissar H. Malsburg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nach §. 4 ff. der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die communalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten der Ritterschaft zum Communallandtag berechtigten Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels, der althessischen Ritterschaft, der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg und der im §. 16 des Landtagsabschiedes für das Kurfürstenthum Hessen vom 9. März 1831 genannten adeligen Familien der ehemaligen Provinz Hanau.

Lfde. №	Namen der Wahlberechtigten.	Wohnort.	Grundsteuer-Reinertrag. Thlr.	Sgr.
	I. Ehemals reichsunmittelbarer Adel.			
1	Graf von Frohberg-Montjois, Ludwig	Bamberg		
2	von Geyso, Julius, Hauptmann a. D.	Mansbach		
3	„ „ August, Lieutenant a. D.	Brilon		
4	„ „ Heino, Hauptmann a. D.	Dresden		
5	Freiherr von Guttenberg, Hermann	Würzburg		
6	„ „ Hutten, Ulrich, Oberst z. D. und Oberstthofmeister .	München		
7	„ „ „ Carl, Rittmeister a. D.	Stockach		
8	von Mansbach, Adalbert, K. Schwedischer Ministerresident a. D.	Mansbach		
9	„ „ Leopold, Lieutenant a. D.	Mansbach		
10	Graf zu Leiningen-Westerburg, Friedrich Eduard	Ilbenstadt		
11	Schenk zu Schweinsberg, Ernst, Rittmeister z. D.	Buchenau		
12	Freiherr von Seckendorf-Gutend, Hermann	Buchenau		
13	Freiherr von Stein, Friedrich, K. K. Hauptmann a. D. . . .	Wehrda		
14	Freiherr von der Tann, Arthur, Oberstlieutenant à l. s. . .	Tann		
15	„ „ „ „ August, Hauptmann a. D.	München		
16	„ „ „ „ Melchior	Tann		
17	„ „ „ „ Ludwig, Oberlieutenant	Augsburg		
18	„ „ „ „ Luitpold, Hauptmann	München		
19	„ „ „ „ Rudolph, Generallieutenant z. D. . . .	Augsburg		
20	von Trümbach, Major z. D.	Wehrda		
	II. Althessische Ritterschaft.			
1	von Baumbach, Alexander, Staatsminister a. D.	Ropperhausen	1253	21
2	„ „ Carl, Regierungsrath	Kassel	628	27
3	„ „ Ferdinand, Premierlieutenant z. D.	Ropperhausen	1250	60
4	„ „ -Lenderscheid, Gustav, Major a. D. . . .	Kassel	1872	80
5	Graf von Berlepsch, Carl, ritterschaftlicher Obervorsteher . .	Berlepsch	7317	79
6	von Bischoffshausen, Edwin, Landesdirector a. D.	Kassel	649	88
7	von Bodenhausen, Arthur, Kammerherr	Arnstein	3134	99
8	von Boyneburgk, August	Wichmannshausen	1092	06
9	von Buttlar, Carl, Oberforstmeister a. D.	Fritzlar	2784	69
10	„ „ Adolph, Premierlieutenant	Hanau	1392	34
11	„ „ Carl	Elberberg	1402	11
12	„ „ Rudolph	Fritzlar	1402	11
13	„ „ Ludwig	Elberberg	1402	11
14	„ „ -Ziegenberg, Forstmeister	Kassel	2181	69
15	von Cornberg, Otto	Richelsdorf	2252	88
16	Freiherr von Dörnberg, Moritz, Oberschenk a. D.	Kassel	3349	44
17	„ „ „ Hugo, Kammerherr	Kassel	2621	93
18	von Eschwege, Ludwig, Major a. D.	Kassel	2532	42
19	„ „ Ferdinand, Major a. D.	Reichensachsen	1245	09
20	„ „ Moritz, Stromsdeputirter und Jagdjunker a. D. .	Reichensachsen	1245	09
21	„ „ Carl, Landrath	Fritzlar	1245	09
22	von Gilsa, Friedrich, Generalmajor a. D. und Stromsdeputirter .	Gilsa	1528	08
23	„ „ Otto, K. K. Kämmerer	Völkershausen	5282	62
24	Prinz von Hanau, Carl	Hohenborn	3528	14
25	„ „ „ Philipp	Oberurff	3283	36

Digitized by Google

Lfde. №	Namen der Wahlberechtigten.	Wohnort.	Grundsteuer-Reinertrag. Thlr.	Sgr.
26	von Heydwolff, Heinrich, Regierungsrath	Kassel	783	35
27	„ „ Ludwig, Oberstlieutenant a. D.	Germershausen	836	14
28	von Hundelshausen, Eduard, Landesdirector	Kassel	1253	05
29	„ „ Friedrich, K. K. Lieutenant a. D.	Kassel	1253	05
30	„ „ Heinrich, K. K. Oberlieutenant a. D.	Kassel	1253	05
31	von der Malsburg, Haus, Vice-Marschall und Kammerherr	Escheberg	8497	28
32	„ „ „ Otto, Legationssecretär a. D.	Elmarshausen	1486	09
33	„ „ „ Kurt, Major z. D.	Eichenberg	1486	09
34	Milchling von und zu Schönstadt, Stromsdeputirter	Schönstadt	1032	54
35	von Pappenheim, Carl	Liebenau	560	02
36	Freiherr Riedesel zu Eisenbach, Ludwig	Ludwigseck	698	05
37	„ „ „ „ Friedrich, Landrath	Gelnhausen	698	05
38	Schenk zu Schweinsberg, Ernst, Erbschenk	Schweinsberg	914	90
39	von Schutzbar, gent. Milchling, ritterschaftlicher Obervorsteher	Hohenhaus	5900	16
40	von Schwertzell, Georg	Willingshausen	5197	97
41	„ „ Friedrich	Schrecksbach	3818	15
42	Trott zu Solz, Bodo, ritterschaftl. Obervorsteher und Kammerherr	Imshausen	775	18
43	von Urff, Wilhelm, Major z. D.	Kassel	632	69
44	Freiherr Waitz von Eschen, Roderich	Winterbüren	2470	41
45	Freiherr Wolff von Gudenberg, Gottlob, Stromsdeputirter	Kassel	1039	70
	III. Schaumburgische Ritterschaft.			
1	von Bardeleben, Aug. Ludw. Emil, ritterschaftlicher Deputirter	Cattenbruch	598	54
2	von Hammerstein, Borries, Kammerherr	Apelern	2421	00
3	von Münchhausen, Alexander, Staatsminister a. D.	Apelern	2768	70
4	„ „ Hilmar, Forstmeister	Hanau	1697	00
	IV. Adelige Familien der ehemaligen Provinz Hanau.			
	von Carlshausen, Friedrich, Forstmeister a. D.	Altenhaßlau	2153	64

705. Wir veröffentlichen in der Anlage

1) das Rückstands-Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VII., Abtheilung VIII. B. und Abtheilung VIII. C. Serien I. bis einschließlich IX. und
2) die Bekanntmachung über die zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. gekündigten, bis dahin aber nicht eingelösten und daher wieder in Verzinsung getretenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serien X. bis einschließlich XII., sowie über die an deren Stelle zur Einlösung gebrachten und vernichteten Obligationen.

Zugleich fordern wir die Inhaber der im Rückstands-Verzeichniß aufgeführten Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf, mit dem Bemerken, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus gesetzlich nicht zulässig ist, und daß bei später eintretender Auszahlung der Betrag der inzwischen fällig gewordenen fehlenden Coupons am Kapital gekürzt werden muß.

Kassel am 14. November 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

706. Die Pfarrstelle zu Herleshausen, Classe Sontra, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse und des curriculum vitae an den Herrn Patron, Se. Hoheit den Landgrafen Alexis von Hessen zu Schloß Augustenau, einzureichen.

Herleshausen am 27. October 1883.

Die Landgräflich Hessische Canzlei.

Personal-Chronik.

Der vorhinnige Vicefeldwebel Nicolaus August Amend vom 1. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der zur Rückzahlung bis zum 1. September 1883 gekündigten und noch rückständigen Landeskreditkasse-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor dem Jahre 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

I. Obligationen über 25 ℔ (= 75 Mark), Serie Fa., verzinslich mit 3 Procent, gekündigt seit dem 1. September 1879,

— rückständig 2 Stück. —

II. Obligationen über 50 ℔ (= 150 Mark):

a) Serie Da. Nr. 1 bis 3105,
b) „ Db. „ 1 „ 8948,
c) „ Dc. „ 1 „ 1617,

verzinslich mit $3^1/_2$ bezw. 4 und $4^1/_2$ Proc. bis zum 1. September 1872;

d) Serie Da. Nr. 3106 bis 15193, verzinslich mit $4^1/_2$ Proc. bis zum 1. März 1879,

— rückständig 16 Stück. —

III. Obligationen über 100 ℔ (= 300 Mark), verzinslich zu $4^1/_2$ Proc.:

a) Serie Ca. Nr. 3 bis 4099 bis zum 1. September 1875;
b) Serie Cb. Nr. 3 bis 7239 bis zum 1. März 1876;
c) Serie Cb. Nr. 7240 bis 13295 bis zum 1. September 1876;
d) Serie Ca. Nr. 11570 bis 18937 bis zum 1. September 1882,

— rückständig 12 Stück. —

IV. Obligationen über 200 ℔ (= 600 Mark), verzinslich zu $4^1/_2$ Proc.:

a) Serie Bb. Nr. 2005 bis 6494 bis zum 1. September 1877;
b) Serie Bb. Nr. 6495 bis 10171 bis zum 1. März 1878;
c) Serie Ba. Nr. 4313 bis 7983 bis zum 1. März 1883;
d) Serie Ba. Nr. 11674 bis 15294 bis zum 1 September 1883,

— rückständig 128 Stück. —

☞ Anmerkung. Die vorstehend verzeichneten Obligationen waren nur bis zum Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist mit Zinsabschnitten versehen und werden von da an Zinsen nicht mehr gewährt.

B. Abtheilung VIII. B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) $4\frac{1}{2}$ procentige Obligationen.

Diese Obligationen sind, soweit nicht deren Abstempelung von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent Zinsen stattgefunden hat, zur Rückzahlung für den 1. März 1883 gekündigt.

C. Abtheilung VIII. C. In Folge Verloosung bezw. zwecks Amortisation gekündigte, von dem Jahre 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare (gelbe) Obligationen der Serien I. bis IX.

Serien I. und II.

Sämmtliche Obligationen dieser Serien sind, soweit solche nicht schon in Folge von Verloosung gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt worden.

Serie III., Lit. B. zu 500 ℔ (= 1500 Mark): Nr. 179. **338. 447.**

Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 Mark): Nr. **68.** 222. **261. 299.** 375. 377. **405. 499. 585. 653. 808.** 862. **957.** 1380. **1387.** 1421. **1436.** 1455. 1500.

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 Mark): Nr. **62. 78. 97.** 113. 127. **143. 177. 197.** 263. **415.**

Digitized by Google

481. 483. 553. **562. 673.** 678. 705. **723. 764. 851. 880. 962. 963. 1063.** 1085. 1094. 1599. **1647. 1682.**

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 Mark): Nr. **4. 105. 124. 250.** 393. **441.** 481. 529. 556. **586.** 595. 605. **626. 638. 691. 828.** 884.

Serie IV., Lit. B. zu 500 ℔ (= 1500 Mark): Nr. 458. 531.

Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 Mark): Nr. 28. 86. **543. 707. 737.** 786. **803.** 818. **841. 867. 871.** 886. **908.** 917. **921.** 1027. 1028. **1038. 1067. 1075.**

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 Mark): Nr. **32. 61. 106. 127. 267. 271.** 280. 282. **326. 328. 356. 371. 455. 599.** 621. 820. 823. 858. **859. 931. 971. 991.** 1019. 1041. **1154. 1260.**

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 Mark): Nr. **51. 93. 182. 188. 223.** 243. **287. 313.** 339. 439. **511.** 536. 539. **551. 569.** 744. 745. **796. 887.**

Serien V. und VI.

Sämmtliche Obligationen dieser Serien sind, soweit solche nicht schon in Folge von Verloosung gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt worden.

Serie VII., Lit. A. zu 1000 ℔ (= 3000 Mark): Nr. **32.**

Lit. B. zu 500 ℔ (= 1500 Mark): Nr. **59. 392.** 465. **570. 575.**

Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 Mark): Nr. 96. **102. 280.** 296. 396. **508. 635.** 696. 730. **736. 783. 804. 838. 868. 931. 958. 961. 1033. 1072.** 1074.

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 Mark): Nr. **39. 47. 48. 49. 87. 119. 139. 167.** 170. **176.** 223. **227.** 262. 366. 429. **497. 616.** 671. **682. 720. 744. 868.** 874. **912. 968. 1081.**

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 Mark): Nr. **51.** 58. **83. 117. 124. 131. 183. 284. 308.** 338. **351. 412. 449. 529. 569. 573. 595.**

Serie VIII., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. **107.** 348. **406.** 540.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. **268. 269.** 522. 523. **546. 547. 555. 557. 558. 561. 562. 564. 590.** 821. 825. 826. **889. 1055.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. **109. 110.** 146. 148. 149. 150. **183. 190.** 372. 373. 374. 376. 380. **405. 478. 709. 742. 894. 903. 910. 1039. 1072. 1076.**

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **1. 2. 133. 462. 467.** 484. 485. **515.** 531. 534. 540. 602. 605. 606. 609. 610.

Serie IX., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 4. 81. 195. **218. 244. 298. 488. 520.** 529. 530. **598.** 609. 611. 612. **677.** 691. 761. 812. 843. **894. 919. 954. 956. 971.**

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 20. **542. 543. 545.** 644. 645. 646. 648. 702. 706. **846. 848. 985. 990. 1056. 1267. 1342. 1345. 1388. 1484. 1511. 1514. 1516.** 1685. 1687. 1688. 1690. **1759.** 1783. **1842.** 1888. 1889. 1890. **1921. 1922. 1923.** 1949. **1974. 1976. 2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. 2074. 2083. 2087. 2202. 2230. 2236. 2268. 2270.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. **99. 117. 120. 146. 148. 178. 221. 224.** 423. 425. **445. 454. 752. 757. 1001.** 1021. 1028. 1043. 1047. 1049. **1054. 1056. 1057. 1161. 1162. 1301. 1357. 1401. 1405. 1463.** 1647. **1664. 1665. 1666. 1667. 1770. 1789. 1904. 1908. 1909.** 1941. 1942. 1943. 1945. 1948. **2003. 2066.** 2202. 2204. 2205. 2206. 2207. 2210. **2305. 2499. 2511. 2516.**

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **194. 200. 233.** 462. 465. 466. 467. 468. **542. 547. 560.** 761. 762. 765. 766. 767. 769. **834. 880. 887. 1011. 1019. 1084. 1204. 1209. 1224. 1229. 1230.**

☛ Anmerkungen: 1) Vom Tage der eingetretenen Fälligkeit des Capitals an werden Zinsen nicht mehr vergütet.
2) Die groß gedruckten Ziffern bezeichnen die Nummern der schon früher gekündigten Obligationen, während alle übrigen die Nummern der für den letzten Fälligkeitstermin (den 1. September 1883) gekündigten Stücke ausdrücken.

Cassel, am 7. November 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachverzeichnete, laut Bekanntmachung vom 10ten Februar d. J. zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 8 der betreffenden Emissionsbeschlüsse gekündigte Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien X. XI. XII., nämlich:

1) aus Serie X.

2 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 130. 133.

14 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 29. 31. 32. 98 bis 100. 773 bis 776. 968. 1349. 1351. 1352.

74 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 31 bis 40. 101 bis 109. 451 bis 460. 751 bis 760. 902 bis 904. 1051 bis 1060. 1202. 1203. 1208 bis 1210. 1351 bis 1359. 3251 bis 3254. 3256 bis 3259.

74 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 81 bis 88. 90. 381 bis 390. 681 bis 690. 982 bis 987. 989. 990. 1282 bis 1284. 1286 bis 1289. 1581 bis 1585. 1587. 1588. 1590. 1881. 1883. 1884. 1886 bis 1890. 2181. 2183. 2184. 2187. 2189. 2190. 2931. 2932. 2934 bis 2936. 2938 bis 2940.

28 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 371 bis 380. 741 bis 744. 746 bis 750. 1192 bis 1200.

— zusammen 97 800 Mark betragend. —

2) aus Serie XI.

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 114. 117. 128. 129. 175.

54 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 137 bis 140. 153 bis 156. 277 bis 280. 373 bis 376. 494. 495. 502. 504. 510 bis 512. 517 bis 520. 813. 941 bis 944. 1061 bis 1064. 1142 bis 1144. 1177 bis 1180. 1337 bis 1340. 1350 bis 1352. 1361 bis 1364.

143 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 161 bis 170. 241. 243 bis 246. 248 bis 250. 431 bis 440. 651 bis 654. 656 bis 658. 660. 761 bis 770. 931 bis 940. 971 bis 980. 991 bis 1000. 1091. bis 1100. 1421 bis 1430. 1861 bis 1865. 1867 bis 1870. 2001 bis 2010. 2171 bis 2178. 2180. 3181 bis 3190. 3382 bis 3390.

135 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 51 bis 60. 641 bis 650. 671. 672. 674 bis 676. 678 bis 680. 721 bis 730. 1261 bis 1270. 1321 bis 1330. 1451 bis 1460. 1531. 1532. 1534 bis 1540. 1682 bis 1690. 1731 bis 1740. 2091 bis 2099. 2891 bis 2910. 2951 bis 2960.

18 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 21 bis 30. 32. 34 bis 40.

— zusammen 225 000 Mark betragend. —

3) aus Serie XII.

6 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 46. 168. 286. 310. 428. 513.

60 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 36 bis 40. 731 bis 735. 1331 bis 1335. 1936 bis 1940. 2136 bis 2140. 2236 bis 2240. 2336 bis 2340. 2431 bis 2440. 2536 bis 2540. 2636 bis 2640. 2736 bis 2740.

130 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 3691 bis 3700. 3791 bis 3800. 4891 bis 4900. 4991 bis 5000. 5091 bis 5100. 5191 bis 5200. 5291 bis 5300. 5391 bis 5400. 5691 bis 5700. 5791 bis 5800. 5891 bis 5900. 5991 bis 6000. 6791 bis 6800.

140 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 71 bis 80. 91 bis 100. 841 bis 850. 941 bis 950. 1091 bis 1100. 1261 bis 1270. 1361 bis 1380. 1461 bis 1480. 1571 bis 1580. 1671 bis 1680. 1771 bis 1780. 1871 bis 1880.

30 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 91 bis 100. 1781 bis 1790. 1811 bis 1820.

— zusammen 232 500 Mark betragend. —

Digitized by Google

sind binnen der bestimmten Frist zur Einlösung nicht eingereicht, daher deren Kündigung außer Kraft getreten ist und dieselben sowohl ohne Unterbrechung weiter verzinst werden, als auch an den Verloosungen fernerhin Antheil nehmen.

An Stelle dieser aus der Kündigung ausgefallenen Schuldverschreibungen sind folgende Stücke, nämlich:

1) aus Serie X.

28 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 456. 481. 525. 547. 568. 578. 579. 583. 584. 603. 822. 859. 884. 902. 913. 942 bis 944. 979. 993. 995. 999. 1099. 1248. 1257. 1301. 1306. 1338.

73 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 26. 147 bis 150. 154. 280. 491. 493. 534. 536. 537. 555 bis 557. 597. 614. 651. 652. 660. 778. 833. 923. 1068. 1078. 1227. 1235. 1254. 1279. 1290. 1291. 1329. 1367. 1589. 1638 bis 1641. 1649. 1681. 1682. 1760. 1761. 1812. 1837. 1908. 1921. 1927. 1961. 2083. 2234. 2299. 2313. 2314. 2337. 2453. 2554. 2582. 2673. 2688 bis 2692. 2699. 2809. 2991. 3211. 3217. 3220. 3387. 3442. 3443.

35 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 19. 56. 409. 548. 592. 620. 1158. 1211. 1212. 1311. 1331. 1343. 1416. 1417. 1539. 1540. 1575. 1622. 1623. 1701. 1816. 2107. 2291. 2426. 2558. 2635. 2747. 2763. 2882. 2914. 2919. 2929. 2987. 3074. 3176.

10 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 232. 248. 251. 252. 554. 854. 884. 1235. 1284. 1309.

— zusammen 97 800 Mark betragend. —

2) aus Serie XI.

35 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 80 bis 82. 142 bis 152. 154 bis 157. 219 bis 226. 228. 238 bis 240.

62 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 61. 96. 172. 184. 185. 244. 257. 298. 308. 309. 324. 350. 351. 401. 409. 430. 431. 442. 461. 462. 466. 500. 508. 530. 535. 610. 615. 641. 683. 707. 714. 736. 807. 817 bis 823. 831. 872. 918. 924. 929. 945. 1377 bis 1392.

35 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 35. 150. 151. 321. 351. 373. 396. 467. 498. 549. 797. 801. 916. 970. 1059. 1145. 1153. 1250. 1332. 1340. 1341. 1347. 1480. 1481. 1521. 1629. 1694. 1728 bis 1730. 1855. 1999. 2126. 2144. 2145.

20 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 31. 120. 137. 185. 295. 375. 409. 433 bis 436. 564. 887. 919. 921. 933. 1042. 1063. 1148. 1149.

— zusammen 225 000 Mark betragend. —

3) aus Serie XII.

73 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 183 bis 187. 238 bis 257. 395 bis 398. 402 bis 406. 408 bis 426. 431 bis 450.

9 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 56. 491 — 498.

— zusammen 232 500 Mark betragend. —

zur Einlösung gelangt und vernichtet werden.

Cassel am 2. November 1883.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 28. November. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

707. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 29sten November d. J. bis zum 30. September 1884 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff des letzteren,
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden. Berlin den 26. November 1883.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Graf v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

708. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in der Zeit vom 7. bis 12. Januar 1884 wiederum ein unentgeltlicher Unterrichtskursus über die Reblaus wird abgehalten werden.

Die Theilnahme an demselben ist besonders Denjenigen zu empfehlen, welche auf Verwendung als Sachverständige bei Revisionen von Weinpflanzungen in Beziehung auf das Auftreten der Reblaus reflectiren.

Kassel den 19. November 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

709. Nachstehende Verhandlung:

Münster den 20. November 1883.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 14ten d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1) =	2 Stück	Litt. B. à	1500 Mk.	. .	3000 Mk.
2) =	11 „	„ C. à	300 „	. .	3300 „
3) =	15 „	„ D. à	75 „	. .	1125 „
Sa. =	28 Stück	über zusammen	. . . . .		7425 Mk.

buchstäblich: Achtundzwanzig Stück Rentenbriefe über Siebentausend, Vierhundert, Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Neunundachtzig Stück Zinscoupons und Achtundzwanzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schellenberg.
Reiche. Meyerhoff. Wuttge.
Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster den 20. November 1883.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

710. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1883 bis 31. März 1884 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 297, 486;
2) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 643, 1253, 1410;
3) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 543, 727, 1119.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapital-

betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. April 1884 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 20. November 1883.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

711. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. December 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 5. November 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 20. November 1883.

Königliche Regierung.

712. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Herausgabe von Werthpapieren, welche bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegt sind, aus dem dreifachen Verschlusse derselben in jeder Woche Dienstag und Freitag, Mittags von 12 bis 1 Uhr, insofern diese Tage nicht auf Festtage oder auf den ersten und zweiten Werktag des Monats fallen, festgesetzt sind. In Eilfällen findet die Herausgabe, soweit es thunlich, auch an anderen Wochentagen und resp. Tageszeiten innerhalb der Geschäftsstunden statt.

Kassel am 23. November 1883.

Königliche Regierung.

713. Der Schiffsexpedient Carl Pokrantz & Co. zu Bremen hat die Zurückgabe der für den seitherigen Auswanderungs-Unteragenten L. Rothschild zu Kassel, welchem die unter'm 10. November 1874 ertheilte Gestattung zur Uebernahme einer Unteragentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel unter'm 9ten d. M. entzogen worden ist, hinterlegten Caution beantragt.

Es wird dies unter Bezugnahme auf den §. 14 der Kurhessischen Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Digitized by Google

daß etwaige Ansprüche an die für den L. Rothschild gestellte Caution binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, hier anzumelden sind.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird ꝛc. Rothschild von seiner Verbindlichkeit hinsichtlich seiner Geschäftsführung als Auswanderungs-Unteragent für den Schiffsexpedienten Pokrantz entbunden werden.

Kassel am 26. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

714. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat October 1883 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7	08	2	88	2	12
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7	08	2	88	2	12
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	44	2	50	1	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	44	2	50	1	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	54	2	35	1	75
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	54	2	35	1	75
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	54	2	35	1	75
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	67	2	50	1	88
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7	—	2	75	1	75
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	75	1	75
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	19	2	75	1	85
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	19	2	75	1	85
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	78	2	89	2	02
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	78	2	89	2	02
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	6	78	2	89	2	02
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	78	2	89	2	02
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	19	3	18	2	12
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	19	3	18	2	12
19	„ Marburg .	Marburg .	7	50	3	75	3	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	3	75	3	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	50	3	75	3	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	04	3	—	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	55	3	—	2	35

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 21. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

715. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers ist der Herr Otto de Neufville zu Frankfurt a/M. zum Italienischen Vice-Consul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Kassel den 23. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

716. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanlehens von Fl. 2000000 d. d. 12. Juli 1859, Reihe III. Nr. 1 bis 8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 2ten Januar 1884 an bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Talons ausgegeben werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 17. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.: de la Croix.

717. In Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Mai 1873 §. 38 und mit Bezug auf die am 7. August d. J. erlassene Bekanntmachung wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist die neue Flurkarte bei der Steuerveranlagung des Gemeinde- und Gutsbezirks Hebenshausen bezüglich der Parzellen:

Blatt 2. Nr. 23/2, 24/2, 40/2, 46/2, 39/7 und 47/5, desgleichen Blatt 7. Nr. 4 bis 7, 9, 10, 13, 14, 99/19 bis Ende des Blattes 7 und für das ganze Kartenblatt 8, sowie der Parzellen: Blatt 6. Nr. 100, 101, 215/102, 216/103,

dahin festgestellt, daß sich die Grenzen dieser Grundstücke ferner nur nach der neu aufgestellten Flurkarte und der derselben zu Grunde liegenden Vermessung richten. Witzenhausen am 14. November 1883.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Hirschfeld.

Vacanzen.

718. Die Pfarrstelle zu Schwabendorf in der reformirten Pfarreiclasse Frankenberg ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Mel-

Digitized by Google

dungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel den 9. November 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

719. Die Pfarrstelle zu Frankershausen in der Classe Allendorf ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel den 19. November 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

720. Ostern 1884 werden an den städtischen Schulen mehrere Elementarlehrerstellen zu besetzen sein. Bewerber wollen ihre Prüfungszeugnisse im Original oder in einfacher Abschrift, sowie einen Lebenslauf bis zum 1. December c. an uns einreichen.

Kassel den 22. November 1883.

Die Stadt-Schul-Deputation. Weise.

721. Bewerber um die erledigte, mit einem Einkommen von 900 Mark und 270 Mark Entschädigung für Wohnung und Feuerung verbundene 5te Schulstelle zu Wehlheiden wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold, oder dem Unterzeichneten anbringen.

Kassel am 15. November 1883.

Der Landrath Dörnberg.

722. Die Lehrerstelle zu Weißenbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Lehrers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen beim Landrathsamte oder bei dem mitunterzeichneten Pfarrer einreichen.

Witzenhausen u. Dudenrode den 21. November 1883.

Der Königliche Schulvorstand:

Der Landrath: Bernstein. Der Lokal-Schul-Inspector: Klingender, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser und Kataster-Kontroleur Carl Eschmann in Ziegenhain ist zum Vermessungsrevisor ernannt worden.

Ernannt: der Referendar Schwarz zum Gerichtsassessor,

Der Rechtscandidat Arnthal zum Referendar.

Ernannt: der Oeconom Gustav Ueberhorst in Vöhl zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Ernannt: der Stadtschreiber Stöhr zu Kirchhain und der Vice-Bürgermeister Bösser zu Ziegenhain zu Stellvertretern der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten ihres Wohnsitzes.

Der Ober-Postkommissarius Kerstring in Kassel und der Postsecretair Faust in Fulda sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Ernannt sind: der Postsecretair Scheffer in Kassel zum Ober-Postsecretair, die Postassistenten Götzel in Windecken und Schönewolf in Eiterfeld zu Postverwaltern.

Versetzt sind: der Ober-Postsecretair Rösse von Bremen nach Kassel, der Postsecretair Birkel von Kassel nach Fulda, der Postsecretair Schleimer von Fulda nach Hanau.

Dem Pfarrer Häberlein zu Schwabendorf, Classe Frankenberg, ist zwecks Uebernahme einer Pfarrstelle im Consistorialbezirk Wiesbaden die nachgesuchte Entlassung aus seinem seitherigen Pfarramte vom 15ten November d. J. ab ertheilt worden.

Der past. extr. Rudolph Wiegand ist mit Verwesung der Pfarrei Germerode, Classe Waldkappel, nebst der Vicariatspfarrei Wipperode, Classe Eschwege, beauftragt worden.

Der past. extr. Carl Hellwig ist mit Verwesung der reformirten Pfarrstelle zu Gemünden, Classe Frankenberg, beauftragt worden.

Der Pfarramts-Candidat Fuchs aus Oberurff ist zum Gehülfen des ersten Pfarrers, Metropolitans Gamb zu Neukirchen b. Z. bestellt worden.

Der Eisenbahn-Betriebssecretair Bock ist vom 1sten October cr. ab unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Steuerempfänger zu Hilders bestellt.

Der Güter-Expedient Krumb ist von Hersfeld nach Sachsenhausen versetzt und dem Güter-Expedienten Martin, bisher in Gernrode, die Verwaltung der Güter-Expedition Hersfeld übertragen worden.

Der Stations-Vorsteher Beerbom ist von Wächtersbach nach Jossa versetzt und dem Stations-Vorsteher Jungnickel, bisher in Stockhausen, die Station Wächtersbach übertragen worden.

Der aus dem Gemeindeamte ausgeschiedene frühere Bürgermeister Bätz zu Asterode ist anderweit zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 52. Ausgegeben Sonnabend den 1. December. 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. November 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8964 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bentheim, Harburg, Isenhagen, Otterndorf und Reinhausen. Vom 12. November 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

723. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 26. November 1883 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. November 1882 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam den 27. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Der Königliche Regierungs-Präsident. von Neese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

724. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Canada beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 19. November 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

725. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22sten v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

I. Vom 1. December 1883 ab treten an die Stelle der durch den Beschluß vom 23. November 1882 (Centralblatt für die Abgabenverw. 1882 Seite 349) unter Ziffer I. festgesetzten Steuervergütungssätze für Rohtaback, entrippte Blätter und fabrizirten inländischen Taback folgende Sätze für 100 Kg. Netto:

1)	Rohtaback:	
	a. unfermentirt	22 Mark
	b. fermentirt	26 „
2)	entrippte Blätter	31 „
3)	Fabrikate aus inländischen Blättern:	
	a. Schnupf- und Kautaback . .	21 „
	b. Rauchtaback	28 „
	c. Cigarren	33 „
	d. Cigarretten	23 „

II. Die Bestimmung unter II. des bezeichneten Beschlusses vom 23. November 1882 bleibt auch ferner in Kraft.

Auf Schnupf-, Kau-, Rauchtaback und Cigarretten, welche in den bereits unter Kontrole stehenden Fabriken in der Zeit vom 1. December 1882 bis 30. November 1883 angefertigt sind, sowie auf denjenigen Schnupftaback, welcher aus den am 1. December 1883 daselbst vorhandenen, seit dem 1. December 1882 hergestellten Halbfabrikaten fabrizirt wird, finden noch die in dem obigen Bundesrathsbeschluß unter Ziffer I. angegebenen Vergütungssätze Anwendung.

Diesen Beschluß bringe ich im Auftrage des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 27. November 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

726. Das unter Allerhöchstem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin Königin stehende **Krankenpflege-Institut vom rothen Kreuz** (Kaiserin Augusta-Stiftung) des Vaterländischen Frauen-Vereins in Kassel am Königsthor Nr. 38½

I. pflegt Kranke jeder Art in deren Häuslichkeit durch seine theoretisch wie praktisch geschulten „Schwestern vom rothen Kreuz" gemäß §. 12 des Sektionsstatuts.

Das Entgeld beträgt:

2 Mark für eine Tag- und Nachtpflege,
1 Mark 50 Pf. für eine Nachtpflege und
1 Mark für eine Tagpflege in der Stadt Kassel und den unmittelbar an sie anstoßenden Ortschaften in Familien, deren Erwachsene seit mindestens einem Vierteljahre dem Vaterländischen Frauen-Verein als Mitglieder angehören,

2 Mark und Reise-Auslagen für 24 Stunden im ganzen Regierungsbezirk Kassel, als dem Bezirk der dem Verein nach §. 17 des Vereinsstatuts angeschlossenen Zweigvereine, in Familien, deren Erwachsene seit mindestens einem Vierteljahre irgend einem Vaterländischen Frauen-Zweigvereine als Mitglieder angehören,

3 Mark und Reise-Auslagen für 24 Stunden außerhalb des Regierungsbezirks Kassel und ebenso in allen Familien, deren Erwachsene noch nicht ein Vierteljahr dem Vaterländischen Frauen-Verein als Mitglieder angehören.

Gesuche um Zusendung einer „Schwester vom rothen Kreuz" sind mit Beilegen eines Arztattestes über die Art der Krankheit an die Frau Oberin des Instituts am Königsthor Nr. 38½ zu richten;

II. nimmt Kranke jeder Art mit alleiniger Ausnahme von Pocken-, Cholera-, Geistes-, Syphilis-Kranken in sein technisch modern eingerichtetes Krankenhaus auf gemäß §. 11 des Sektionsstatuts; speziell:

a. die Anmeldung erfolgt mit einem Arztatteste über die Art der Krankheit bei der Frau Oberin am Königsthor Nr. 38½;
b. die ärztliche Behandlung kann nach Wahl des Kranken jeder beliebige Arzt ausführen, auch ist der Instituts-Arzt zu ihr bereit;
c. für Kost, Pflege, Beheizung, Beleuchtung, Bäder ohne Zusatz und Bettwäsche zahlen die Kranken (wenn sie nicht vorher gemäß III. „versichert" sind) pro angefangenen Tag
   1 Mark 50 Pf. in Krankensälen,
   3 Mark in Zimmern für zwei Kranke,
   4 Mark 50 Pf. in Einzelzimmern;
d. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte;
e. mit Gemeinden, Vereinen, Fabriken u. s. w. können abweichende Verträge geschlossen werden;

III. versichert Gesunde für Aufnahme in sein Krankenhaus bei etwaigem Krankheitsfall gemäß §. 11 des Sektionsstatuts; speziell:

a. die Jahresprämie beträgt
   6 Mark und je 30 Pf. pro Pflegetag im Krankheitsfall in Classe 3,
   12 Mark und je 60 Pf. pro Pflegetag im Krankheitsfall in Classe 2,
   18 Mark und je 90 Pf. pro Pflegetag im Krankheitsfall in Classe 1;
b. auch die so „Versicherten" können sich von jedem ihnen genehmen Arzt behandeln lassen;
c. die Annahme zur Versicherung erfolgt mit Arztatteste über vorläufige Gesundheit bei der Frau Oberin am Königsthor Nr. 38½;
d. Dienstboten werden auch ohne Arztatteste, ohne Namens-Nennung und mit stillschweigendem Uebergang der Versicherung auf den Stellennachfolger versichert für eine Jahresprämie von nur 3 Mark und ein Entgeld von 50 Pf. pro Pflegetag im Krankheitsfall, wofür aber auch ärztliche Behandlung durch den Instituts-Arzt, Arznei und Verbandzeug geliefert wird, so daß die Herrschaft für Nichts weiter zu sorgen oder zu zahlen hat;
e. die soeben gedachte Dienstboten-Versicherung erfolgt (mit Beginn nach 14 Tagen) durch bloße Zahlung oder Einsendung der 3 Mark bezw. des Restes für das laufende Geschäftsjahr an die Frau Oberin am Königsthor Nr. 38½ oder an irgend ein Vorstandsmitglied;
f. alle Versicherungen gehen mangels Kündigung in das nächste Jahr über, so daß dem Verein und nicht den Versicherern die Sorge um Erneuerung obliegt;

IV. bildet Jungfrauen, Frauen und Wittwen guter Erziehung zu „Schwestern vom rothen Kreuz" aus und bietet letzteren eine ehrenvolle sorgenfreie Berufsstellung bis an ihr Lebensende, aber ohne Ordenszwang und mit der Freiheit leichten Austritts aus der Schwesterngenossenschaft.

Statuten und jede Auskunft hierüber ertheilt mündlich oder schriftlich die Frau Oberin am Königsthor Nr. 38½ in Kassel.

Wird veröffentlicht.

Kassel am 22. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

727. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1884 wird den Specialbestimmungen der Tarife für die Beförderung von Personen ꝛc. in nachfolgenden Verkehren:

1) im Local-Verkehr der sämmtlichen aus unterstellten Strecken,
2) im Norddeutschen Verbande,
3) im Westdeutschen Verbande,
4) im Braunschweig-Hannover-Oldenburg-Westfälischen Verbande,
5) in den Nachbar-Verkehren zwischen diesseitigen Stationen und:
   a. Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Magdeburg,
   b. Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Elberfeld,
   c. Stationen der Unter-Elbe'schen Eisenbahn,
   d. Station Hoya,
6) in den Rundreise-Verkehren:
   a. nach der Deister- bezw. Wesergegend,
   b. nach dem Harze,
   c. nach Thüringen,
   d. nach dem Rheine,

die folgende Bestimmung zugesetzt:

„Ein Retour- oder Rundreisebillet, mit welchem eine Fahrpreisermäßigung verbunden ist, ist zur Rück- resp. Weiterreise nur für diejenige Person gültig, welche mit demselben die Reise begonnen hat."

Hannover den 23. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction,
zugleich im Namen der übrigen Verbands-Verwaltungen.

Digitized by Google

728. Mit dem 1. Januar 1884 gelangt für den Personen- und Gepäck-Verkehr im Westdeutschen Verbande ein neuer Tarif zur Einführung, nach welchem einige der jetzt bestehenden Tarifsätze ermäßigt, andere um etwas erhöht werden.

Zugleich werden mit demselben folgende directe Expeditionen

1) eingeführt: zwischen Frankfurt a/M. M. W. und Travemünde, zwischen Hannover und Kreuznach (Bad), Saarbrücken, Müllheim und Colmar, zwischen Hamburg und Kreuznach (Bad), Wildbad, Müllheim und Colmar, zwischen Bremen und Müllheim, zwischen Kassel und Kreuznach (Bad), Müllheim, Colmar und Mülhausen, zwischen Bad Nauheim und Bingen resp. Auerbach, zwischen Biebesköpf und Darmstadt, von Landau, Weißenburg und Osterbrücken nach Bremen;

2) aufgehoben wegen mangelnder Frequenz: zwischen Hanau und Kreiensen, zwischen Frankfurt a/M. Ostbahnhof und Lübeck, Büchen, Kiel, Harburg, Lüneburg, Celle, Hildesheim, Nordstemmen, Elze, Kreiensen und Northeim, zwischen Marburg und Worms bezw. Bingen, zwischen Metz und Kassel, zwischen Bad Nauheim und Stuttgart, von Friedrichshafen nach Bremen; sowie

3) eingezogen: Schnell- und Personenzugbillets zur 1sten Wagenklasse für einige Verbandesstrecken.

Das Nähere ist schon jetzt bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst und später auf den betreffenden Verbandsstationen zu erfahren.

Hannover den 16. November 1883.

Die geschäftsführende Verwaltung des Westdeutschen Verbandes,

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover.

729. Zu den Tarifen für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Directions-Bezirke Hannover und Oldenburg, resp. Oldenburg und Braunschweig sind die vom 1. December cr. ab gültigen Nachträge 4 resp. 3 herausgegeben, welche Tarifsätze für die Oldenburgische Haltestelle Hachlingen enthalten.

Der Nachtrag (4) für den erstgenannten Verkehr enthält außerdem Kilometer für die Oldenburgische Haltestelle Halen mit der Hannoverschen Station Melle, sowie Berichtigung von Druckfehlern.

Die Nachträge können in den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 19. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

730. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. December d. J. an gültige Nachtrag 17 herausgegeben, welcher Aenderungen der speciellen Tarifvorschriften, Tarifsätze für die Haltestelle Niederkaufungen, anderweite Tarifsätze für die Stationen Bückeburg, Minden ꝛc., sowie Tarif-Berichtigungen enthält. Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 23. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

731. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1884 ist als Anfangs-Termin der 22. Februar 1884 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1884 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 2. November 1883.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

732. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Commission für die ärztliche Vorprüfung während des Prüfungsjahrs 1. Oktober 1883/84 in folgender Weise zusammengesetzt ist:

Den Vorsitz hat der Decan der medicinischen Facultät und in Behinderungsfällen der Stellvertreter im Decanat zu führen. Zu Examinatoren sind ernannt und zwar für das Fach:

I. der Anatomie: der Geheime Medicinal-Rath Professer Dr. Lieberkühn,
II. der Physiologie: der ordentliche Professer Dr. Külz,
III. der Physik: der ordentliche Professer Dr. Melde,
IV. der Chemie: der ordentliche Professor Dr. Zincke,
V. der Botanik: der ordentliche Professer Dr. Wigand,
VI. der Zoologie: der ordentliche Professor Dr. Greeff.

Marburg den 24. November 1883.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Vacanzen.

733. Die mit einem Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld mit dem Wohnsitz in Friedewald ist seit längerer Zeit erledigt und soll wieder besetzt werden.

Aerzte, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben, oder die Verpflichtung eingehen wollen, binnen Jahres-

Digitized by Google

friſt die Zulaſſung zu derſelben nachzuſuchen, werden hiermit zur Bewerbung aufgefordert und haben die deßhalbigen Geſuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugniſſe, eines kurz gefaßten Lebenslaufes und eventuell einer Erklärung wegen demnächſtiger Meldung zur Phyſikats-Prüfung binnen 8 Wochen uns einzureichen.

Kaſſel den 24. November 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

734. Offene Mittelſchullehrerſtelle. — An der hieſigen Töchterſchule iſt die Stelle eines für Mittelſchulen geprüften Lehrers zu beſetzen. Bewerber, welche hauptſächlich die Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der Mathematik und den Naturwiſſenſchaften beſitzen, werden erſucht, unter Einreichung ihrer Zeugniſſe ſich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Das Dienſteinkommen beträgt außer einer Entſchädigung von 270 Mark p. a. für Wohnung und Feuerung nach dem Normal-Beſoldungs-Etat in minimum 1200 Mark und ſteigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 Mark reſp. 240 Mark bis zum maximum von 1980 Mark p. a. Die an auswärtigen öffentlichen Schulen im Lehrfache definitiv zugebrachte Dienſtzeit wird voll in Anrechnung gebracht.

Umzugskoſten werden bis zum Betrage von 200 Mark vergütet, welche zu erſtatten ſind, wenn der Beſtellte ſeine hieſige Stellung vor Ablauf von 10 Jahren verläßt.

Eſchwege am 26. November 1883.

Die Stadtſchul-Deputation.
Gebhard.

735. Die evangeliſche Schulſtelle zu Schlotzau wird durch Verſetzung des ſeitherigen Stelleinhabers in den Ruheſtand vom 1. Januar 1884 ab erledigt.

Bewerber um dieſelbe wollen ihre Meldungsgeſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalſchulinſpector, Herrn Pfarrer Hartmann zu Langenſchwarz, oder bei mir einreichen.

Hünfeld den 24. November 1883.

Der Königliche Landrath von Wegnern.

736. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebſt freier Wohnung und Feuerung verbundene Schulſtelle zu Wilhelmshauſen wollen ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehenen Meldungsgeſuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalſchulinſpector, Herrn Pfarrer Raßmann zu Holzhauſen, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Kaſſel am 22. November 1883.

Der Landrath. J. V.: Winhold.

737. Die evangeliſche Schulſtelle in Mittelſtille, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden iſt, iſt durch Verſetzung ihres bisherigen Inhabers vacant.

Geeignete Bewerber um die fragliche Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungsgeſuche mit den nöthigen Zeugniſſen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inſpector, Herrn Pfarrer Retzberg dahier, einzureichen.

Schmalkalden den 26. November 1883.

Der Landrath. Fliedner.

738. Bewerber um die erledigte 2te Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Großauheim werden zur Einreichung ihrer Meldungen aufgefordert.

Mit der Stelle iſt ein Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden.

Hanau den 27. November 1883.

Der Landrath.
In deſſen Vertretung: Baabe.

Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Aſſeſſor Graf zur Lippe iſt vom 16ten d. M. ab von dem ihm ertheilten Auftrag zur interimiſtiſchen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreiſe Wolfhagen entbunden worden.

Dem Gutsbeſitzer, Premierlieutenant a. D. von Buttlar zu Elberberg iſt die commiſſariſche Verwaltung des Landrathsamts im Kreiſe Wolfhagen vom 1. December c. ab übertragen worden.

Dr. med. Adolph Mendel hat ſich als practiſcher Arzt in Oedelsheim niedergelaſſen.

Dem bisherigen Pfarrer zu Beek bei Ruhrort, Carl Reimann, iſt auf erfolgte Präſentation die Pfarrſtelle zu Ermſchwerd, Claſſe Witzenhauſen, verliehen worden.

Dem commiſſariſchen Steuerempfänger Gitzen zu Neukirchen iſt vom 1. October cr. ab die Verwaltung der Forſtkaſſengeſchäfte der Oberförſtereien Neukirchen und Oberaula übertragen worden.

Der Feldwebel Georg Heinrich Wilhelm Wimmer vom 4. Thüringiſchen Infanterie-Regiment Nr. 72 iſt zum Werkmeiſter bei der Königlichen Strafanſtalt zu Wehlheiden ernannt worden.

Ernannt: der penſionirte Gendarmerie-Oberwachtmeiſter Friedrich Wilhelm Hamann zum Gerichtsdiener bei der Staatsanwaltſchaft des Königlichen Landgerichts zu Kaſſel.

Der Schutzmann Daaſch iſt vom 1. Januar 1884 ab in gleicher Eigenſchaft von Kaſſel an die Königliche Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg verſetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 96.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kaſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 5. December. **1883.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. December 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1521 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29). Vom 26sten November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

739. Für die im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung habe ich Termin auf Donnerstag den 28. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Beifügung der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10ten September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen müssen vor Ablauf des Monats Januar k. J. bei mir eingehen.

Berlin den 23. November 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

740. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 77sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

241 262 272 291 338 347 434 498 544 550
630 659 686 787 805 921 966 996 1083 1144
1219 1295 1363 1395 1607 1661 1896 1929
1985 2154 2249 2282 2355 2363 2493 2522
2562 2800 2903 2938 3176 3190 3234 3241
3274 3292 3339 3358 3368 3441 3454 3707
3755 3815 3868 3907 3980 3993 4043 4061
4216 4279 4462 4531 4572 4779 4901 4996
5097 5196 5221 5375 5426 5472 5480 5517
5542 5609 5644 5662 5666 5707 5716 5781
5846 6038 6077 6100 6137 6209 6236 6288
6350 6375 6461 6495 6496 6526 6586 6716.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Kassel den 1. December 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

741. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanlehens von Fl. 2000000 d. d. 12. Juli 1859, Reihe III. Nr. 1 bis 8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 2ten Januar 1884 an bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Abgabe der alten Talons ausgegeben werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 17. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.: de la Croix.

Vacanzen.

742. Die evangelische Pfarrstelle zu Oberkalbach, Classe Schwarzenfels, ist in Folge Amtsniederlegung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Pfarrstelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen bei uns einreichen.

Kassel den 28. November 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

743. Offene Mittelschullehrerstelle. — An der hiesigen Töchterschule ist die Stelle eines für Mittelschulen geprüften Lehrers zu besetzen. Bewerber, welche hauptsächlich die Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen, werden ersucht, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Das Diensteinkommen beträgt außer einer Entschä-

digung von 270 Mark p. a. für Wohnung und Feuerung nach dem Normal-Besoldungs-Etat in minimum 1200 Mark und steigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 Mark resp. 240 Mark bis zum maximum von 1980 Mark p. a. Die an auswärtigen öffentlichen Schulen im Lehrfache definitiv zugebrachte Dienstzeit wird voll in Anrechnung gebracht.

Umzugskosten werden bis zum Betrage von 200 Mark vergütet, welche zu erstatten sind, wenn der Bestellte seine hiesige Stellung vor Ablauf von 10 Jahren verläßt.

Eschwege am 26. November 1883.

Die Stadtschul-Deputation.
Gebhard.

744. Zur Besetzung der bei der hiesigen Stadt erledigten Stelle eines Försters werden technisch gebildete Bewerber aufgefordert, ihre Meldungen, unter Vorlage ihrer Qualifications-, Dienst- und Führungsatteste, bis zum 15. Januar k. J. dahier einzureichen.

Das Gehalt beträgt 600 Mk. und 7 Rmtr. Brennholz. Steinau, Kr. Schlüchtern, den 3. Decbr. 1883.

Der Bürgermeister: Weitzel.

Personal-Chronik.

Der Landesrath Coester bei der ständischen Verwaltung ist auf sein Nachsuchen behufs Rücktritts in den Staatsdienst entlassen.

Bestellt wurden: bei der Landes-Direction der Techniker Sander zum Bau-Assistenten und bei der Brandversicherungs-Anstalt der Secretariats-Gehülfe Ide zum Secretar und der Büreau-Hülfsarbeiter Hubert zum Kanzlisten.

Der bisherige 2te Pfarrer an der Unterneustädter Gemeinde zu Kassel, Metropolitan a. D. Dr. theol. Carl Wilhelm Hermann Hochhuth, ist zum 1sten Pfarrer an der Altstädter Gemeinde zu Eschwege und zum Metropolitan der Classe Eschwege bestellt, auch gleichzeitig mit der Versehung der Pfarrstelle zu Grebendorf in derselben Classe beauftragt worden.

Der Apotheker Oswald Pappert hat die Administration der Filial-Apotheke zu Sombern übernommen.

Die Gemeinden Ober- und Unterufhausen im Kreise Hünfeld sind vom 1. Januar 1884 an aus dem Standesamtsbezirke Eiterfeld ausgeschieden und zu einem besonderen Standesamtsbezirk mit dem Sitz des Standesamtes zu Oberufhausen vereinigt worden.

Zum Standesbeamten ist der Bürgermeister Ulrich zu Oberufhausen, zum Stellvertreter desselben der Gemeinderechnungsführer Bohn daselbst ernannt worden.

Der bisherige Vicewachtmeister Gustav Nesemann ist zum Boten bei der Königlichen Polizei-Verwaltung hierselbst vom 1. Januar k. J. ab bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 12. December. 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

745. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Der Rebell, Organ der Anarchisten deutscher Sprache, Nr. 3. November 1883", auf deren vierter Seite als Druckort angegeben ist: „Freie Volksdruckerei Gemeingut in Nirgendsheim", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 7. Dezember 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

746. Gemäß §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1883 im Verlage des Chicagoer Central-Comités der Soz. Föderation in Nordamerika (Chicago 1883) erschienene nicht periodische Druckschrift „Das Kommunistische Manifest. Neue Ausgabe. Mit einem Vorwort der Verfasser" auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Düsseldorf den 3. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

747. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 4. December 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

748. Die in meiner Bekanntmachung vom 29. October d. J. enthaltene Bestimmung in Betreff der Bezeichnung bestimmter Preußischer Zollstellen für die Leitung der Transporte von auszuführenden zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge ist aufgehoben worden. Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Convention betheiligten Staaten ausschließlich über die in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Juli d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 238) bezeichneten auswärtigen Zollämter stattzufinden hat.

Kassel den 5. December 1883.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

749. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1883 bis 31. März 1884 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 297, 486;
2) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 643, 1253, 1410;
3) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 543, 727, 1119.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe

im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. April 1884 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 20. November 1883.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

750. In der Anlage bringen wir die von den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 26. November l. J. erlassene Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur öffentlichen Kenntniß und richten zugleich an die Gemeindebehörden unseres Bezirks die Aufforderung, sich mit den betreffenden Vorschriften genau bekannt zu machen, und mit den nach pos. 5, 6 und 7 der Anweisung unverzüglich in Angriff zu nehmenden Arbeiten, namentlich der Ermittelung der in dem Gemeindebezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, mit dem Berichte über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter und mit der Ermittelung der in ihrem Bezirke domizilirten Krankenkassen sofort und ohne besondere Aufforderung vorzugehen.

Kassel den 5. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanzen.

751. Die lutherische Pfarrstelle zu Süß, Classe Sontra, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel den 28. November 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

752. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Baumbach, Kreises Rotenburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungsentschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Kassel am 3. December 1883.

Vorsteher-Amt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Bake ist vom 9. December d. J. ab mit der Vertretung des erkrankten Landraths in Hanau beauftragt worden.

Ernannt: der Referendar Weipert zum Gerichtsassessor,
der Rechtskandidat Frank zum Referendar.

Dem Steuerempfänger Hecker zu Hersfeld ist vom 1. October l. J. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Oberförstereien Hersfeld, Neuenstein, Niederaula, Hersfeld-Süd und Hersfeld-Ost widerruflich übertragen worden.

Dem Steuerempfänger Kohlhaus zu Frankenberg ist vom 1. October d. J. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Obersörstereien Frankenberg, Wolkersdorf und Rosenthal widerruflich übertragen worden.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niedergude ist vom 1. Januar 1884 an der Bürgermeister Sartorius daselbst bestelli worden.

An Stelle des verstorbenen Försters a. D. Hause zu Obervorschütz ist der Schreiner Konrad Lengemann daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Die Geschäfte des Standesbeamten zu Praunheim sind nach dem Ableben des Bürgermeisters Launhardt von dem jetzigen Bürgermeister Bender daselbst übernommen worden.

Seine Majestät der König haben dem Fabrikarbeiter Isaak Roßkopf zu Gersfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883,

betreffend die

Krankenversicherung der Arbeiter.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird unter Hinweis auf die für Knappschaftskassen erlassene besondere Verfügung und vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

1. Verbände und Behörden.

(Gesetz vom 15. Juni 1883. §§. 44, 84.)

1. Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände sowie sämmtliche Landarmenverbände zu verstehen, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenburgische Landeskommunalverband, in der Provinz Hannover auch die Amtsverbände, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, und in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 52, 54) von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden mit Ausnahme der Provinzialverbände; in Bezug auf die Genehmigung und Abänderung von Kassenstatuten (§§. 23, 24) der Ortskrankenkassen (§§. 16, 17, 18, 43), der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 59 ff.) und der Baukrankenkassen (§§. 69 ff.); in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Ortskrankenkassen (§§. 47, 48) und die Ausscheidung aus gemeinsamen Ortskrankenkassen (§. 48), und vom 1. Januar 1885 ab in Bezug auf die Vollziehung der umgearbeiteten Statuten der nach §. 85 als Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen fortbestehenden Krankenkassen mit Beitrittszwang;

b) die Oberpräsidenten in Bezug auf die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 52, 54) und Beschlüssen (§§. 12, 14, 43) der Provinzialverbände, sowie in Bezug auf die Gemeindekrankenversicherung (§§. 9, 10, 13), wenn der Provinzialverband an Stelle demselben angehörender einzelner Gemeinden gesetzt ist;

c) die Regierungspräsidenten für alle übrigen Fälle.

Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 52, 54) handelt, und an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

In der Provinz Hessen-Nassau nimmt der Oberpräsident in dem unter b angegebenen Umfang die Angelegenheiten der kommunalständischen Verbände wahr.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident.

Für Einrichtungen, welche über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus sich erstrecken, ist, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere höhere Verwaltungsbehörde eintritt, und vorbehaltlich anderer Bestimmungen für einzelne Fälle diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die betheiligte Anstalt ihren Sitz hat oder erhalten soll.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen und Entscheidungen, abgesehen von den Fällen unter a 1, nach Benehmen mit der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen. Wird Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Entscheidung auszusetzen und an die höheren Instanzen zu berichten.

Bis zu demjenigen Zeitpunkt, mit welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und vom 1sten August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) in Kraft gesetzt werden, treten in diesen Provinzen an die Stelle der Bezirksausschüsse und der Regierungspräsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern und die Landdrosteien.

3. Als Gemeindebehörde gilt in den selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen, welche den Gemeinden bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter gleichgestellt sind, der Gutsherr und der Gemarkungsberechtigte.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist unter „Gemeindebehörde“ der Vorstand der Gemeinde zu verstehen. Bildet derselbe ein Kollegium, so hat er zur Wahrnehmung der Aufsicht (Nr. 4) einen Kommissar zu bestellen.

4. Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung (§. 4) führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde. Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung mehrerer Gemeinden (§§. 12, 13) steht vorbehaltlich anderweiter Bestimmung für einzelne Fälle der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat.

In Betreff der Aufsicht über solche Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, ergeht besondere Bestimmung.

Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde (§§. 16 bis 18) und die Aufsicht über die nicht unter die Bestimmung des vorigen Absatzes fallenden Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§. 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Kommunalaufsichtsbehörden.

Für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden (§. 43) und für solche nicht ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtete Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§. 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde, eventuell vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Aufsicht über die Innungskrankenkassen (§. 73) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen (§. 74) und die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§. 75), bleiben unberührt.

II. Organisationsplan.

5. Jede Gemeindebehörde hat sofort über die Zahl und Gattung der in dem Gemeindebezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen eine vorläufige Uebersicht und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Kasseneinrichtungen einen Plan darüber aufzustellen, in welcher Weise die Versicherung am zweckmäßigsten zu organisiren ist. Sie hat zu dem Zweck die Besitzer von Fabriken und ähnlichen gewerblichen Anlagen, welche fünfzig oder mehr dem Versicherungszwang unterworfene Personen beschäftigen, und für deren Arbeiter eine Fabrikkrankenkasse nicht bereits besteht, binnen einer ihnen zu setzenden kurzen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie von der nach §. 60 ihnen zustehenden Berechtigung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu begründen, Gebrauch machen wollen; sie hat sich ferner darüber schlüssig zu machen, für welche Kategorien der versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen (§. 16) zu errichten und welche Kategorien dieser Personen der Gemeindekrankenversicherung (§. 4) zu überweisen sind; außerdem hat sie unterweilt über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu berichten (Nr. 6) und wegen der Reorganisation der fortbestehenden älteren Kasseneinrichtungen nach Nr. 7 zu verfahren.

III. Feststellung des Maßstabs für die Krankenunterstützung und die Beiträge.

6. In dem Bericht (Nr. 6) der Gemeindebehörde über die Höhe des in dem Gemeindebezirk ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) ist, und zwar gesondert, der Lohn

a) für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter,

b) für erwachsene weibliche Arbeiter,

c) für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche Arbeiter,

d) für jugendliche weibliche Arbeiter anzugeben.

Tantièmen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Feuerung, Beköstigung, Weidebenutzung), welche als Bestandtheil des Lohnes gelten, sind zu Ortsdurchschnittspreisen zu veranschlagen und neben dem baaren Lohn gesondert anzugeben.

Die Berichte sind der Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben mit den erforderlich scheinenden Bemerkungen an den Regierungspräsidenten abzugeben hat, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat.

Der Regierungspräsident setzt, soweit thunlich, für räumlich zusammenhängende größere Bezirke (Kreise, Amtsverbände, Kirchspiele rc.), wobei geringfügige Verschiedenheiten, insbesondere in der Veranschlagung von Naturalbezügen, auszugleichen sind, im Uebrigen für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes fest, welcher Geldbetrag als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, und zwar für männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche Arbeiter besonders zu gelten hat (§. 8), und veranlaßt die Veröffentlichung dieser Festsetzung durch das Regierungsamtsblatt und durch die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Organe. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß der so festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter den Maßstab bildet, nach welchem

bei der Gemeindekrankenversicherung (§. 4) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9),

bei Ortskrankenkassen (§. 20 Nr. 3), Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 64), Baukrankenkassen (§. 72), Innungskrankenkassen (§. 73) und Knappschaftskassen (§. 74) das Sterbegeld,

bei den in der Gemeinde domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knapp-

Digitized by Google

schaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren, wobei in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen Knappschaftskassen bestehen, hat der Regierungspräsident von dieser Festsetzung dem Ober-Bergamt Mittheilung zu machen.

Der durchschnittliche Tagelohn (§. 20 Abs. 2) derjenigen Kategorien von Arbeitern, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkassen versichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und von dem Regierungspräsidenten festzusetzen; eine Revision desselben findet wie bei dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

IV. Aeltere Kasseneinrichtungen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

7. Jede Gemeindebehörde hat unverzüglich ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk domizilirten Krankenkassen nach dem Schema A aufzustellen und unter Beifügung der Kassenstatuten an die Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen. Für diejenigen Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht (Nr. 11 ff.), sind außerdem die Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre, soweit dieselben zu erlangen sind, beizufügen; auch muß bezüglich dieser Kassen der Bericht sich gutachtlich darüber äußern:

a) wie hoch der durchschnittliche Tagelohn (§. 20 Abs. 2) derjenigen Kategorien versicherungspflichtiger Personen sei, für welche die Kasse zugänglich ist, wobei die Bestimmungen unter Nr. 6 und die nach den bisherigen Statuten etwa bestehenden klassenweisen Abstufungen zu beachten sind;

b) inwiefern nach Maßgabe des §. 85 die Statuten abzuändern seien;

c) wie hoch das etwa vorhandene Vermögen sei und welche sonstigen außerordentlichen Hülfsquellen zur Verfügung stehen;

d) ob etwa schon feststehe, daß die Kasse nicht im Stande sein werde, den Anforderungen des Gesetzes in Anbetracht der Höhe der Unterstützungen (§§. 20, 26, 28), sowie des Reservefonds (§. 32) und der Höhe der Beiträge (§. 31, §. 47 Abs. 1 Nr. 2) zu genügen.

8. Die Gemeindeaufsichtsbehörde begleitet, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat, jeden Bericht, sobald er eingeht, mit den ihr erforderlich erscheinenden Bemerkungen und legt ihn dem Regierungspräsidenten vor. Der Regierungspräsident unterwirft die Statuten jeder einzelnen Kasse einer genauen Prüfung, um unter Berücksichtigung des gesetzlichen Maßstabes für die Krankenunterstützung und die Beiträge zu ermitteln, in welchen Beziehungen die Bestimmungen der Statuten mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 nicht im Einklang sich befinden. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie die über den durchschnittlichen Tagelohn getroffenen Feststellungen sind dem Kassenvorstand, sowie abschriftlich der Aufsichts- und der Gemeindebehörde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mitzutheilen.

b. Kasseneinrichtungen ohne Beitrittspflicht (§. 75).

9. Bei denjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen zu Recht bestehenden anderen Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, hat die Verfügung (Nr. 8) den Hinweis zu enthalten, daß es der Kasse zwar unbenommen bleibe, ihr Statut unverändert fortbestehen zu lassen, daß das letztere jedoch, wenn die Kassenmitglieder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der Hülfskasse von der Gemeindekrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse, mit Ausnahme der Knappschaftskassen, anzugehören, befreit sein sollen, gemäß §. 75 die in allgemeinen Umrissen zu bezeichnenden Abänderungen erfahren müsse.

10. Auf die Angabe versicherungspflichtiger Personen, daß sie als Mitglieder einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse von der Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer anderen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit seien, haben die Gemeindebehörden und die Krankenkassen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Hülfskasse dem §. 75 genügt. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so hat bis auf Weiteres die Heranziehung dieser Versicherungspflichtigen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu der ihrer Beschäftigung entsprechenden Krankenkasse zu erfolgen.

c. Kasseneinrichtungen mit Beitrittspflicht (§. 85).

11. Bei denjenigen bestehenden Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht, hat sich die Prüfung (Nr. 8) darauf zu erstrecken, ob die Kasse nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Festsetzungen des ortsüblichen Tagelohns, sowie des Durchschnittslohns (Nr. 6, 7, 8, 13) weiter bestehen kann oder wegen einer nach den beigebrachten Unterlagen offenbar schon vorhandenen Leistungsunfähigkeit (bei Ortskrankenkassen nach Maßgabe des §. 47, bei Fabrikkrankenkassen nach Maßgabe des §. 68, bei Baukrankenkassen nach Maßgabe des §. 72) sofort geschlossen werden muß, und im ersteren Falle ferner darauf, in welcher Beziehung die Statuten geändert werden müssen.

12. An diejenigen Kassen, deren Fortbestehen nach den beigebrachten Unterlagen nicht angängig erscheint, ist zu Händen des Vorstandes eine der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilende Verfügung zu erlassen, welche unter Angabe der Gründe, aus denen das Fortbestehen der Kasse für unzulässig erachtet wird, enthält:

a) die Aufforderung, bis zum 1. Januar 1885 entweder nach den bisher geltenden Vorschriften ihre Auflösung zu bewirken oder durch Vermittelung der Auf-

sichtsbehörde den Nachweis zu führen, daß ein Grund zur Schließung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 nicht vorliegt; in letzterem Falle seien gleichzeitig die Bestimmungen des Statuts mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, wobei nach Nr. 13 ff. zu verfahren ist;

b) den Hinweis, daß, falls in der angegebenen Frist weder das Eine noch das Andere geschehe, an jenem Tage die Schließung der Kasse werde eingeleitet werden.

Wird bis zum 1. Januar 1885 die Möglichkeit nachgewiesen, daß die Kasse unbeschadet ihrer Leistungsfähigkeit einstweilen fortbestehen kann, so ist nach Nr. 15 zu verfahren, anderenfalls ist alsdann mit Schließung der Kasse vorzugehen.

13. Soweit das Fortbestehen der Kassen nicht ausgeschlossen erscheint, muß die nach Nr. 12 zu erlassende Verfügung, wenn die Kasse nach Maßgabe ihres bisherigen Statuts Invaliden-, Witwen- oder Waisenpensionen nicht gewährt, enthalten:

a) die Benachrichtigung, wie hoch der ortsübliche Tagelohn und der Durchschnittslohn, vorbehaltlich der bei Abänderung des Statuts zulässigen Abstufung desselben nach Klassen, festgesetzt worden sei,

b) die Aufforderung, schleunigst das Statut auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen und das abgeänderte Statut durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen;

c) den Hinweis, daß es sich empfiehlt, nicht nur die (nach den Paragraphen des Status anzuführenden) Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, sowie über die Vertretung und Verwaltung der Kasse, sondern das ganze Statut umzuarbeiten, weil auch die übrigen Bestimmungen desselben mit dem 1. December 1884 insoweit außer Kraft treten, als sie dem Gesetz vom 15. Juni 1883 nicht entsprechen (§. 85 Abs. 1, §. 88) und weil aus der Beibehaltung statutarischer Bestimmungen, welche dem Gesetz widersprechen und deshalb nicht mehr anwendbar sind, Weiterungen entstehen können;

d) die Ankündigung, daß die Abänderung des Status, falls sie nicht bis zum 1. Januar 1885 in rechtsgültiger Weise bewirkt sein sollte, mit rechtsverbindlicher Wirkung von der Behörde werde vollzogen werden.

14. Bei den Verhandlungen über die Abänderung der Kassenstatuten haben sich die Aufsichts- und Gemeindebehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit mit Rath und That zu betheiligen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der nach Nr. 5, 24 ff. beabsichtigten neuen Kasseneinrichtungen auch die Frage zu erörtern, ob es sich empfiehlt, bestehende Kassen mit einander zu einer Kasse zu vereinigen; eintretendenfalls ist sodann wegen Auflösung der einzelnen Kassen und wegen Errichtung der neuen gemeinsamen Kasse das Erforderliche herbeizuführen.

15. Werden die Statuten mit den erforderlichen Abänderungen rechtzeitig eingereicht, so ist wegen Genehmigung derselben nach den bisher geltenden Vorschriften zu verfahren. Die Festsetzungen über die Höhe des durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder sind demnächst von der Aufsichtsbehörde in der unten näher angegebenen Weise zu veröffentlichen.

Ist dagegen die Abänderung der Statuten nicht bis zum 1. Januar 1885 auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege endgültig bewirkt, so hat der Regierungspräsident die erforderliche Abänderung in dem im §. 85 Absatz 2 bezeichneten Umfange herbeizuführen. Hierbei ist nach den in Nr. 30 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß als Betheiligter der Kassenvorstand gilt. Die abgeänderten Statuten sind sodann mit dem Bemerken auszufertigen, daß dieselben gemäß §. 85 Absatz 3 an die Stelle der außer Kraft gesetzten Kassenstatuten treten. Auch sind diejenigen Bestimmungen der Statuten zu bezeichnen, welche etwa außerdem wegen ihres Widerspruchs mit den Bestimmungen des Gesetzes ihre Anwendbarkeit verlieren. Die Ausfertigung sowie die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Diese veranlaßt die Veröffentlichung in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Organ und auf die an dem Sitz der Kasse ortsübliche Weise, und stellt demnächst die Ausfertigung dem Kassenvorstande zu.

d. Kassen mit Pensionseinrichtungen (§. 86).

16. Bei denjenigen Kassen mit Beitrittspflicht, welche neben den nach dem Gesetze zulässigen Leistungen (§. 85 Abs. 4) Invaliden-, Witwen- oder Waisenpensionen gewähren, hat die nach Nr. 12 zu erlassende Verfügung zu enthalten:

a) die Aufforderung wie Nr. 13 zu b,

b) den Hinweis, daß Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen vom 1. Dezember 1884 ab aus der Kasse, welche als Krankenkasse fortbestehen bleibt, nicht mehr gewährt werden dürfen, sondern von derselben abzuzweigen sind,

c) d) und e) bezüglich der fortbestehenden Krankenkasse die in Nr. 13 unter a, c und d aufgeführten Eröffnungen,

f) den Hinweis, daß es der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Gesammtkasse, bei Fabrikkrankenkassen jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, bis zum 1. Dezember 1884 gestattet sei, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittspflicht für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten; daß dagegen, wenn eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht errichtet sei, nach §. 86 Nr. 5 werde verfahren werden.

Wegen der Neukonstituirung der Kasse als Krankenkasse ist nach Nr. 15 zu verfahren.

17. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse (§. 86 Nr. 2 bis 4) statt, so ist in dem hierüber gefaßten Beschluß der der Regel nach auf den 1sten

Dezember 1884 festzusetzende Zeitpunkt anzugeben, mit welchem die Kasse ins Leben treten soll. Das Statut derselben bedarf der Genehmigung der für derartige Pensionskassen zuständigen Behörde.

Zum Zweck der Vermögensauseinandersetzung hat der Vorstand der bisherigen Gesammtkasse den Kapitalwerth der bereits festgestellten Pensionsansprüche festzusetzen und dabei noch denjenigen Grundsätzen zu verfahren, welche für die Kasse noch Gesetz oder Statut bisher maßgebend waren. Soweit dergleichen Bestimmungen fehlen, hat der Kassenvorstand der Aufsichtsbehörde über die Anwendung anderweit von zuverlässiger Seite aufgestellter Skalen Vorschläge zu machen und nach deren Anweisung die Berechnung anzulegen. Auf Grund dieser Vorbereitungen und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 86 stellt der bisherige Kassenvorstand unter Zuziehung von Vertrauensmännern für die neue Pensionskasse an demjenigen Tage, an welchem die letztere ins Leben tritt, den Auseinandersetzungsplan auf; in demselben sind dem an diesem Tage nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen der Kapitalwerth der alsdann bereits feststehenden Pensionsansprüche und ein Betrag gegenüber zu stellen, welcher vorbehaltlich späterer Berichtigung als Kapitalwerth der an diesem Tage bereits entstandenen oder angemeldeten, aber noch nicht feststehenden Pensionsansprüche anzunehmen ist. Der Auseinandersetzungsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

18. Diese prüft und bescheinigt die Richtigkeit der zu Grunde liegenden thatsächlichen Angaben, ermittelt die Zahl der in der reorganisirten Krankenkasse befindlichen versicherungspflichtigen und freiwilligen Kassenmitglieder und überreicht das gesammte Material mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Regierungspräsidenten. Letzterer trifft darüber Anordnung, ob nach dem Plane zu verfahren, oder inwieweit derselbe abzuändern ist. Ist die Reorganisation der Krankenkasse noch nicht durchgeführt, so kann ein angemessener Betrag des Vermögens reservirt und einer Nachtragsvertheilung vorbehalten werden; bei derselben ist die Zahl der Kassenmitglieder an demjenigen Tage maßgebend, an welchem das neue Statut der Krankenkasse endgültig festgestellt ist. Bei Mittheilung der Anordnung wird der neuen Pensionskasse der ihr zugefallene Vermögenstheil mit der Verpflichtung überwiesen, die bis zu dem festgestellten Tage entstandenen Pensionsansprüche zu befriedigen.

19. Wenn die Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme hat, daß eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht werde errichtet werden (§. 86 Nr. 5), so hat sie auf geeignete Weise rechtzeitig festzustellen, welcher Betrag zur Deckung der feststehenden Pensionsansprüche erforderlich und für die Deckung der bis zum 1. Dezember 1884 zwar entstandenen, aber noch nicht festgestellten Pensionsansprüche vorbehaltlich späterer Berichtigung in Aussicht zu nehmen sein wird. Den hiernach erforderlichen Betrag des Kassenvermögens oder, falls letzteres nicht ausreicht, das gesammte Kassenvermögen hat die Kasse am 1. Dezember 1884 an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern. Leistet die Kasse der bezüglichen Aufforderung nicht Folge, so hat die Aufsichtsbehörde die Herausgabe des Betrages nach §. 45 oder, falls auf dem dort vorgesehenen Wege ein befriedigendes Ergebniß in naher Zeit nicht erwartet werden kann, durch Beschlagnahme des Kassenvermögens in Höhe des erforderlichen Betrages zu erzwingen. Ueber die getroffenen Maßnahmen hat die Aufsichtsbehörde an den Regierungspräsidenten zu berichten und dessen weitere Anordnung über den Betrag des auszuscheidenden Vermögenstheils sowie wegen der Bestellung einer besonderen Verwaltung für denselben einzuholen, einstweilen aber aus den abgelieferten oder in Beschlag genommenen Beständen die fälligen Pensionsansprüche, erforderlichenfalls zu dem nach §. 86 Nr. 5 Absatz 3 ermäßigten Betrage, zu befriedigen. Die besondere Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögenstheils ist unter die Aufsicht der Aufsichtsbehörde zu stellen; ein Kommissar der letzteren sowie ein von dem Vorstande der Kasse zu ernennendes oder im Weigerungsfall von der Aufsichtsbehörde zu bestimmendes Kassenmitglied ist an der Verwaltung zu betheiligen.

Sobald sämmtliche auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesene Forderungen in demjenigen Betrage, auf welchen die Berechtigten nach dem bisherigen Kassenstatut Anspruch gehabt haben würden, befriedigt sind, überweist die Aufsichtsbehörde den etwa verbliebenen Rest des besonders verwalteten Vermögens der fortbestehenden Krankenkasse oder, falls dieselbe aufgelöst oder geschlossen ist, dem Rechtsnachfolger derselben.

20. Sofort nach Errichtung der besonderen Pensionskasse (Nr. 17) oder nach Bestellung der besonderen Verwaltung für den ausgeschiedenen Vermögenstheil (Nr. 19) hat die Aufsichtsbehörde die zum Pensionsbezuge berechtigten Personen davon in Kenntniß zu setzen, auf welche Stelle die Verpflichtung zu ihrer Befriedigung übergegangen und daß ihre Ansprüche an die bisherige Kasse kraft Gesetzes erloschen seien. Hat eine Ermäßigung der Pensionsansprüche stattfinden müssen, so ist den Betheiligten hiervon gleichfalls mit dem Hinzufügen Kenntniß zu geben, daß etwaige Ueberschüsse zunächst zur Wiedererhöhung der Pensionen bis auf den ursprünglichen Betrag würden verwendet werden.

V. Statutarische Bestimmungen.

21. Statutarische Bestimmungen von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden über die Erstreckung der Versicherungspflicht und über die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§§. 2, 52, 54) sind in zwei Exemplaren mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschuß (oder dem Oberpräsidenten, vergl Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2, 3) einzureichen. Statutarische Bestimmungen über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2) müssen enthalten:

Digitized by Google

a) die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird, und des örtlichen Umfangs dieser Erstreckung;

b) die Bestimmung darüber, wenn die An- und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit dieselben zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse gehören (§. 49), obliegen soll;

c) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die statutenmäßigen Kassenbeiträge für die der Versicherungspflicht unterstellten Personen vorbehaltlich der Verrechnung (§. 53) einzuzahlen (§. 51), oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;

d) die Bestimmung darüber ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Kassenbeiträge, welche auf die der Versicherungspflicht unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 52 Abs. 1).

22. Die Genehmigung ist zu versagen:

1. falls es sich um die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2) handelt:

a) wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist;

b) wenn der Inhalt derselben den Bestimmungen in Nr. 21 nicht genügt;

c) wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde die in der statutarischen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrole über das Eintreten in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben nicht ermöglichen oder die Erstreckung der Versicherungspflicht auf eine der in der statutarischen Bestimmung benannten Klassen von Personen nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Genehmigung der statutarischen Bestimmung darf nicht deshalb versagt werden, weil nach Ansicht der Behörde noch auf andere in der statutarischen Bestimmung nicht aufgeführte Klassen von Personen die Versicherungspflicht zu erstrecken sein würde;

2. falls die statutarische Bestimmung Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit (§. 52):

a) wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist, oder über die Bestimmungen des §. 52 hinausgeht;

b) wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde die Befreiung der Arbeitgeber nicht gerechtfertigt erscheint.

23. Nach Abschluß der etwa erforderlich gewordenen Verhandlungen ist der mit Gründen zu versehende Bescheid, durch welchen die Genehmigung versagt wird, der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverband zur Ausfertigung gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen.

Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei derjenigen Behörde, die den Bescheid ertheilt hat, einzulegen (vergl. §§. 121 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 195). Die letztere prüft, ob die Frist gewahrt ist, und weist, wenn dies nicht der Fall, das Rechtsmittel durch einen binnen zwei Wochen in gleicher Weise anfechtbaren Bescheid als verspätet zurück. Ist die Frist gewahrt, so giebt die Behörde die Sache an die zur Entscheidung auf die Beschwerde zuständige Instanz ab.

Wird — eventuell auf erhobene Beschwerde — die Genehmigung ertheilt, so ist die statutarische Bestimmung mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen, in Ausfertigung dem Antragsteller durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zuzustellen und außer auf dem im §. 2 vorgeschriebenen Wege durch dasjenige Organ, welches zu den amtlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde benutzt wird, zu veröffentlichen.

Ueber diejenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 1 durch statutarische Bestimmungen erstreckt worden ist, haben die Regierungspräsidenten nach dem beigefügten Muster B Verzeichnisse aufzustellen und fortlaufend richtig zu erhalten.

VI. Ortskrankenkassen.

a. Beschlüsse und Anordnung über Errichtung derselben.

24. Gemeindebehörden, welche auf Grund ihres Organisationsplans und der Verhandlungen über die neu zu errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (Nr. 5), sowie über die fortbestehenden Krankenkassen innerhalb des Gemeindebezirks Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige ꝛc. errichten wollen (§. 16 Abs. 1 bis 3), haben hierbei nach Nr. 29 ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Ortskrankenkasse für solche Gewerbszweige ꝛc. in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§. 16 Abs. 4), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Ortskrankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, bei welcher es bewendet.

25. Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gemeinden (§. 43 Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den weiteren Kommunalverband zu richten.

Diejenigen Gemeinden, welche für ihre Bezirke gemeinsame Ortskrankenkassen errichten wollen, haben die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung der Beschlüsse ermöglichen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten einzureichen.

In gleicher Weise sind die Beschlüsse weiterer

Digitized by Google

Kommunalverbände, durch welche die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für ihre Bezirke oder für Theile derselben angeordnet wird (§. 43 Abs. 2) dem Regierungspräsidenten (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 3) zur Genehmigung einzureichen; demselben bleibt überlassen, zunächst den bei der Errichtung betheiligten Gemeinden zu einer Aeußerung über die beabsichtigte gemeinsame Ortskrankenkasse Gelegenheit zu geben.

Die Genehmigung derartiger Beschlüsse der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände ist zu versagen:

a) wenn die Beschlüsse den Bestimmungen des §. 43 Abs. 4 nicht genügen;

b) wenn der Bezirk der gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, in welchen für die zu derselben gehörigen Gewerbszweige ꝛc. Ortskrankenkassen oder nach §. 85 als solche fortbestehende Krankenkassen vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

26. Der Bescheid ist, falls Widerspruch erhoben ist oder die Genehmigung versagt wird, mit Gründen zu versehen und den Antragstellern, sowie denjenigen Gemeinden, welche Widerspruch erhoben haben, gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen. Mit der Beschwerde ist unter Beachtung des §. 43 Abs. 6 nach Nr. 23 zu verfahren.

27. Wird von Betheiligten die Errichtung einer Ortskrankenkasse beantragt (§. 17 Abs. 1, 2), so hat der Regierungspräsident, sofern der Antrag nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse anzuordnen. Die Anordnung hat diejenigen Gewerbszweige ꝛc. zu bezeichnen, auf welche bei den Verhandlungen zunächst Rücksicht zu nehmen ist, und zu bestimmen, in welcher Weise den Betheiligten zur Aeußerung Gelegenheit zu geben und wie die Verhandlungen zu führen sind.

Ueber die Erledigung dieses Auftrags hat die Gemeindebehörde zu berichten und dabei anzuzeigen, wieviel versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen betheiligten Gewerbszweigen ꝛc. vorhanden und wie viele von denselben mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Der Regierungspräsident prüft, ob nach den Erklärungen der Gemeindebehörde und der Betheiligten die Errichtung der Kasse für alle oder für einzelne der bezeichneten Gewerbszweige ꝛc. zweckmäßig und zulässig ist, veranlaßt in letzterem Falle, sofern dies erforderlich ist, weitere Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse für diejenigen Gewerbszweige ꝛc., bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, und trifft demnächst darüber Anordnung, für welche Gewerbszweige ꝛc. eine Ortskrankenkasse zu errichten ist.

28. Der die Errichtung einer Ortskrankenkasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf §. 17 Abs. 4 eine Frist für die Einreichung des Statuts bestimmen. Die Frist beginnt, sobald die Anordnung rechtskräftig geworden ist. Der Bescheid ist unter Benachrichtigung der Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegen Zustellungsurkunde der Gemeindebehörde mitzutheilen; wegen der Beschwerde der letzteren gelten mit den aus §. 17 Abs. 3 sich ergebenden Abweichungen die Bestimmungen der Nr. 23. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der betheiligten erlassenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut für die Ortskrankenkasse dem Regierungspräsidenten nicht eingereicht, so eröffnet der letztere der Gemeindebehörde und den Antragstellern unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, daß bis zur Erfüllung jener Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Ortskrankenkasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung nicht zu erheben sind.

Wird die Errichtung einer Ortskrankenkasse von dem Regierungspräsidenten oder auf erhobene Beschwerde abgelehnt, so werden die Antragsteller und die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß gesetzt.

b. Verfahren bei der Errichtung.

29. Wenn von einer Gemeinde, von mehreren Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband eine Ortskasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde oder diejenige Behörde, welcher für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen sind, durch einen Kommissar ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zwecke auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung des Kommissars die von demselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluß der übrigen Betheiligten zu führen; ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Betheiligten oder von den gewählten Vertretern eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbszweigen ꝛc., für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sowie den Statutentwurf, und zwar letzteren in zwei Exemplaren, mittels Berichts an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren berufen ist, die Sache an den Regierungspräsidenten weiter giebt.

Der Bericht muß

a) die gegen den Entwurf erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungswerth erscheinen;

b) unter Beachtung der Bestimmungen in Nr. 6 die Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betheiligten Gewerbszweigen ꝛc. beschäftigten

Personen oder, falls nach dem Statutentwurf die Beiträge und die Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, über den durchschnittlichen Tagelohn dieser Klassen enthalten;

c) anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen werden.

30. Der Regierungspräsident, welchem überlassen bleibt, zunächst weitere Ermittelungen anzustellen, setzt den durchschnittlichen Tagelohn der Kassenmitglieder unter Berücksichtigung der etwa aufgestellten Klassen fest, befindet darüber, ob im Fall des §. 18 die Errichtung der Kasse zu gestatten ist, falls hierüber nicht schon vorher eine Entschließung ergangen sein sollte, und giebt sodann die Verhandlungen zur Genehmigung des Kassenstatuts an den Bezirksausschuß ab. Letzterer prüft zunächst, ob die in dem Statutentwurf vorgesehene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 21 entspricht. Entstehen hierüber Zweifel, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen. Bei derselben ist von der Annahme auszugehen, daß bei 50 Mitgliedern die Minimalleistungen mit den Maximalbeiträgen bestritten werden können. Je nach dem Ergebniß der sachverständigen Prüfung hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des §. 30 über die Genehmigung des Kassenstatuts zu beschließen. Gegen den Beschluß desselben, durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird, ist innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz befinden, so lange in denselben Bezirksausschüsse noch nicht bestehen und an deren Stelle die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von den Regierungsabtheilungen des Innern (Landdrosteien) wahrgenommen werden, diese letzteren über die Genehmigung des Kassenstatuts. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt, so erläßt die Regierung (Landdrostei) hierüber einen schriftlichen Bescheid an die Gemeindebehörde. Die letztere kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei der Regierung (Landdrostei) auf mündliche Verhandlung antragen oder bei derselben den Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen.

Die Regierung (Landdrostei) weist das Rechtsmittel durch Bescheid zurück, falls es verspätet eingelegt ist; gegen den zurückweisenden Bescheid ist binnen gleicher Frist der Rekurs an den Minister zulässig. Auf die mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Nr. 42 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Gemeindebehörde als Betheiligte gilt und andere Widersprechende an der Verhandlung nicht zu betheiligen sind. Ausfertigung des Bescheides erhält die Gemeindebehörde, Abschrift die Aufsichtsbehörde. Gegen den Bescheid findet der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen statt, welche für den Rekurs gegen den ohne mündliche Verhandlung ertheilten Bescheid oben getroffen sind. Der Rekursbescheid ist der Gemeindebehörde in Ausfertigung und der Aufsichtsbehörde in Abschrift zuzustellen.

31. Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu ertheilen, falls die endgültige Erledigung noch nicht angängig war. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen und der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

c. Verfahren nach Genehmigung des Kassenstatuts.

32. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat die Aufsichtsbehörde ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit tritt. Sie ernennt dazu einen Kommissar. Derselbe hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl findet in getrennten Wahlversammlungen statt, sofern nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen zu wählen sind; sie wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert (§. 39), so hat die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

33. Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung sämmtliche Mitglieder derselben auf die in dem Statut vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Denselben wählen die Kassenmitglieder und die Arbeitgeber getrennt. Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande durch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Stimme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebniß, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes Anzeige zu machen.

d. Aufsicht.

34. Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen und dasselbe nach Maß-

Digitized by Google

gabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34 Abs. 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im §. 35 Absatz 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

35. Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommen oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, im letzteren Fall aber erst dann Gebrauch zu machen, wenn eine Aufforderung an die Kassenorgane, ihre gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten binnen einer hierzu zu bestimmenden Frist wahrzunehmen, erfolglos geblieben ist und Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erfolglos vollstreckt worden sind.

36. Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahr mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45 beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Ergiebt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (§. 33) oder die Schließung der Kasse (§. 47) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten sofort hierüber Bericht zu erstatten.

37. Für die Beachtung der Fristen zur Einreichung der im §. 41 bezeichneten Uebersichten und Abschlüsse hat die Aufsichtsbehörde Sorge zu tragen. Diese Schriftstücke sind demnächst mit den etwa erforderlichen Erläuterungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nach dem Kassenstatut nicht aus Vertretern besteht, im Verlauf ihres Bestehens die Zahl 500, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des §. 37 Absatz 2 entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung dazu, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach §. 45 Absatz 5 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

e. Abänderung der Statuten.

38. Beschließt eine Ortskrankenkasse Abänderungen des Kassenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig umgearbeitetes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde, und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß vorzulegen.

Das Verfahren richtet sich nach Nr. 30, 31. Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind.

39. Bei einer nach §. 33 erforderlichen Abänderung des Kassenstatuts hat der Regierungspräsident für die Einreichung des Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen. Wird innerhalb dieser Frist ein rechtsgültiger Beschluß, durch welchen das Statut abgeändert wird, dem Bezirksausschuß vorgelegt, so ist nach Nr. 38 zu verfahren. Andernfalls hat der Regierungspräsident ein Exemplar des Statuts mit den erforderlichen Abänderungen zu versehen und mit dem Vermerken auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach §. 33 Absatz 3 an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts trete. Auf die Zustellung und Veröffentlichung des abgeänderten Statuts findet Nr. 15 Anwendung.

f. Auflösung, Ausscheidung, Schließung.

40. Die Gemeindebehörde oder in den Fällen des §. 43 die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, welche die Auflösung einer Ortskrankenkasse beantragt (§§. 16, 17), hat nachzuweisen, daß die Generalversammlung der Kasse der Auflösung zugestimmt hat (§. 47 Abs. 2). Der Antrag ist mit einer gutachtlichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie über die Höhe und die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschuß einzureichen. In dem Verfahren vor dem letzteren gelten die antragstellende Behörde und die Ortskrankenkasse als Betheiligte; im Uebrigen richtet sich dasselbe nach den Vorschriften der Nr. 38.

41. Beantragt die Generalversammlung einer für mehrere Gewerbszweige ꝛc. innerhalb des Bezirks einer Gemeinde (§§. 16, 17) errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse die Auflösung der letzteren (§. 48 Abs. 1), so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben, sowie über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens die gutachtliche Aeußerung der Gemeindebehörde, und giebt dann die Verhandlungen mit ihrer Aeußerung an den Bezirksausschuß ab. Im Uebrigen wird unter Beachtung des §. 48 Abs. 4 nach Nr. 23 verfahren.

Anträge auf Auflösung einer für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse (§. 43), welche von einer der betheiligten Gemeinden oder von der Generalversammlung der Kasse gestellt werden (§. 48 Abs. 3), sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese veranlaßt die Aeußerung der übrigen bei der Kasse betheiligten

Digitized by Google

Gemeinden oder der Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Kasse besteht, sowie die Aeußerung der Generalversammlung der Kasse, soweit dieselbe noch nicht gehört ist; im Uebrigen wird nach Absatz 1 verfahren.

42. Dem Antrage der Generalversammlung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Ausscheidung eines Gewerbszweiges ꝛc. aus der Kasse (§. 48 Abs. 2) muß eine Uebersicht über die Anzahl der auszuscheidenden Personen und über die Art und Höhe der für die letzteren bereits erwachsenen Unterstützungsansprüche, sowie der Nachweis beigefügt sein, daß die Mehrzahl der den auszuscheidenden Gewerbszweigen ꝛc. angehörenden Kassenmitglieder zustimmt. Im Uebrigen findet Nr. 41 Absatz 1 Anwendung.

Anträge der Generalversammlung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse mehrerer Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbands, sowie Anträge einer an solcher Kasse betheiligten Gemeinde auf Ausscheidung von Angehörigen einer Gemeinde aus der Kasse (§. 48 Abs. 3) sind nach Nr. 41 Absatz 2 zu behandeln.

43. Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung ist nur stattzugeben, wenn veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Behörde überzeugt haben, daß durch die Auflösung oder Ausscheidung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird.

44. Kommt die Schließung einer Ortskrankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident in einem Verfahren, in welchem die Generalversammlung der Kasse zu hören ist, den Sachverhalt festzustellen und nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen entweder dieselben einzustellen oder die Aufsichtsbehörde zu beauftragen, bei dem Bezirksausschuß die Klage auf Schließung einzubringen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz werden, so lange in denselben Bezirksausschüsse noch nicht bestehen und falls die Verhandlungen auf Grund der Ergebnisse des Vorverfahrens nicht eingestellt werden, der Vorstand der zu schließenden Kasse und ein Vertreter der Aufsichtsbehörde zur mündlichen Verhandlung vor die Regierung (Landdrostei) geladen. Für die Ladung, das Verfahren, die Entscheidung und den Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe sind die Bestimmungen der Nr. 42, 43, 45 ff. der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 maßgebend.

45. Der Bescheid und die Entscheidung, durch welche die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung ausgesprochen wird, müssen unter Beachtung der §§. 4, 48 über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen, sowie über die Verwendung des Kassenvermögens Bestimmung treffen und den Zeitpunkt angeben, mit welchem die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung eintreten soll.

Sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche und sonst geeignet scheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art der Krankenversicherung die ersteren von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die Maßregel in Kraft tritt, zugehören. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Gemeinde oder Ortskrankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Kassenmitglieder überwiesen worden sind.

Die Abwickelung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten oder geschlossenen Kasse unter Kontrole der Aufsichtsbehörde; und falls der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

g. Verbände von Ortskrankenkassen.

46. Ortskrankenkassen, welche nach Maßgabe des §. 46 sich zu einem Kassenverbande vereinigen wollen, haben die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Generalversammlungen nebst den die Prüfung dieser Beschlüsse ermöglichenden Unterlagen und einem Statutentwurf, letzteren in zwei Exemplaren, durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Das Statut muß Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten des Verbandes und darüber enthalten, welcher Zeitpunkt hierbei für die Berechnung der Zahl der Kassenmitglieder (§. 46 Abs. 3) maßgebend sein soll.

Die Aufsicht über den Kassenverband führt die Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, für welchen der Verband errichtet ist. Die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß die Bestimmungen des Statuts befolgt und die Beiträge richtig vertheilt und eingezogen werden.

Die Auflösung des Kassenverbandes erfolgt nach Maßgabe des Statuts unter Genehmigung des Regierungspräsidenten.

VII. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

a. Errichtung und Beaufsichtigung.

47. Wird für den Betrieb eines Unternehmers, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfene Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Ortskrankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat der Regierungspräsident eine Erörterung des Sachverhalts herbeizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Betheiligten oder deren Vertretern zur Aeußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu betheiligen. Die Aeußerung der Gemeindebehörden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Fall des §. 62 aufzuerlegen sein würden.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligter über

Digitized by Google

die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die betheiligten Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 62 gegen Zustellungsurkunde mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile ein den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den betheiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Der Regierungspräsident bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist. Wird die Errichtung derselben angeordnet, so ist nach dem vorigen Absatz zu verfahren.

Auf den Antrag eines Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des §. 61 Absatz 2 dargethan ist, und von der Errichtung der Kasse Nachtheile nicht zu besorgen sind.

48. Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben worden ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62 zu derjenigen Ortskrankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Ortskrankenkasse nicht angehören, zur Gemeindekrankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen.

Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und der Aufsichtsbehörde, sowie zur weiteren Veranlassung durch Einziehung der Beiträge den betheiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen mitgetheilt.

49. Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Betheiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer allgemein zugänglichen und häufig betretenen Stelle der Fabrikräume. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 29 bis 34, 36 bis 39 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten durch Vermittelung derjenigen Behörde einzureichen sind, welcher für den Fall der Errichtung die Aufsicht über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zustehen würde, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden, daß der Bericht Angaben über den durchschnittlichen Tagelohn nur dann zu enthalten braucht, wenn die Beiträge und Unterstützungen nicht nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bemessen werden sollen und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes von der Befugniß des §. 67 Gebrauch zu machen ist, hat die Aufsichtsbehörde, erforderlichenfalls nach vorher eingeholter Weisung des Regierungspräsidenten, unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Uebernimmt dieselbe die Verwaltung der Kasse, so ist hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

b. Auflösung und Schließung.

50. Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat der Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Ortskrankenkassen, welchen im Fall der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf und giebt nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung, in welcher sie sich über die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an den Regierungspräsidenten ab.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt festzustellen. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist gleichzeitig die Höhe desjenigen Beitrags zu erörtern, welcher nach Maßgabe der §§. 62, 68 Abs. 2 von dem Unternehmer geleistet werden soll.

51. Der Regierungspräsident beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder Schließung ausspricht, muß enthalten:

a) die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßregel in Kraft tritt,

b) die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unter-

Digitized by Google

nehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,

c) Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,

d) die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68 Absatz 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, sowie der Kasse in Ausfertigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilen. Auf die Beschwerde, welche an den Minister für Handel und Gewerbe geht, finden die Bestimmungen der Nr. 23 Absatz 2 Anwendung.

52. Sobald die Auflösung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde diejenige Ortskrankenkasse und Gemeinde, welcher die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt und eventuell von der auf Grund des §. 68 Absatz 2 getroffenen Anordnung über Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstage nicht eingeht, ist er ungesäumt nach §§. 55, 65 von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht von dem Unternehmer in Ermangelung ausreichenden Kassenvermögens hergegeben worden sind, nach Maßgabe der in dem Bescheid (Nr. 51) über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt; der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet; Ausfälle werden von ihm beigetrieben.

VIII. Bau- und Innungskrankenkassen.

53. Die Vorstände der Gemeinden, sowie die Gutsherren in selbstständigen Gutsbezirken und die Gemarkungsberechtigten in selbstständigen Gemarkungen haben von vorübergehenden Baubetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden und welche voraussichtlich fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen werden, dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Baukrankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherren wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Kassenstatuts eine Frist festsetzen. Im Uebrigen finden unter Berücksichtigung des §. 72 Absatz 3 die Bestimmungen der Nr. 47 ff. Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung und Auflösung von Innungskrankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt.

IX. Gemeindekrankenversicherung.

54. Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der Höhe der Beiträge oder der Unterstützungen bezwecken (§§. 9, 10), sowie die nach §. 10 Abs. 3 erlassenen Verfügungen des Regierungspräsidenten sind auf die für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde vorgeschriebene oder ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (§. 12) sind in der Regel zu genehmigen, wenn dieselben rechtsgültig gefaßt sind, ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung enthalten, und einen Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht besorgen lassen. Dasselbe gilt für die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche diese an die Stelle ihnen angehöriger Gemeinden gesetzt werden, oder durch welche für Gemeinden eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung eingeführt wird. Im letzteren Fall sind vor der Entscheidung über die Genehmigung die betheiligten Gemeinden zu hören.

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung hat der Regierungspräsident in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des §. 13 erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlaß der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle betheiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Erachtet der Regierungspräsident für zweckmäßig, daß ein weiterer Kommunalverband für die Gemeindekrankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der letzteren trete (§. 13 Abs. 2), so sind nicht die Gemeinden, sondern der weitere Kommunalverband zu hören. Die von dem Regierungspräsidenten nach Absatz 2 und 3 erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind den betheiligten Gemeinden und Verbänden zuzustellen. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der Nr. 23 vorbehaltlich der anderweiten Fristbestimmung nach §§. 12, 13 Anwendung. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung sind auf die für die betheiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände vorgeschriebene oder übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinigungen zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (§. 14) ist nur zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die

Digitized by Google

Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

In welchen Fällen an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt, ergiebt sich aus Nr. 2 Absatz 1 lit. b, Absatz 2, 3.

X. Gemeinsame Meldestelle.

55. Aufsichtsbehörden, welche nach Maßgabe des §. 49 Absatz 3 eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen ihres Bezirks errichten, haben darüber Beschluß zu fassen, ob nach Maßgabe des §. 76 von solchen Kassen, deren Mitgliedschaft von der Theilnahme an der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse entbindet, der Austritt von Mitgliedern bei dieser Meldestelle angezeigt werden soll. Die Errichtung der gemeinsamen Meldestelle ist in denjenigen Gemeinden, für welche die Anordnung in Kraft tritt, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch dasjenige Organ, welches für die amtlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde dient, zu veröffentlichen. Wird von der in §. 76 Absatz 1 ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist in die Bekanntmachung der Hinweis aufzunehmen, daß die gesetzliche An- und Abmeldungspflicht der Arbeitgeber unberührt bleibt, auch ist den von der Anzeigepflicht berührten Krankenkassen des Bezirks (Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungs-, Knappschaft und zur Krankenversicherung zufolge §. 75 zugelassene eingeschriebene oder freie Hülfskassen ohne Beitrittszwang, welchen versicherungspflichtige im Bezirk der Aufsichtsbehörde beschäftigte Personen angehören,) von der Anordnung besondere Mittheilung zu machen.

56. Der gemeinsamen Meldestelle ist ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk bestehenden Ortskrankenkassen und derjenigen Gemeinden, für welche Gemeindekrankenversicherung oder gemeinsame Gemeindekrankenversicherung besteht, zuzustellen. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob dasjenige Mitglied, dessen Austritt angezeigt worden ist, nach den Vorschriften des Gesetzes und der für ihren Bezirk gemäß §. 2 ergangenen statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtig ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, wird auf die Anzeige nichts weiter veranlaßt. Ist das ausgetretene Mitglied aber versicherungspflichtig, so giebt die gemeinsame Meldestelle ungesäumt derjenigen Ortskrankenkasse, welcher der Ausgeschiedene als Mitglied anzugehören oder derjenigen Gemeinde, zu deren Gemeindekrankenversicherung derselbe beizutragen haben würde, von der Anzeige Kenntniß. Die Ortskrankenkasse oder die Gemeinde kontrolirt auf Grund dieser Anzeige die weitere Versicherung.

Wenn eine gemeinsame Meldestelle mit der in einem Kassenverbande eingerichteten gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung vereinigt wird, so sind von den bei der gemeinsamen Meldestelle eingehenden Anzeigen nur diejenigen weiter zu geben, bei denen die Gemeindekrankenversicherung oder solche Ortskrankenkassen betheiligt sind, welche dem Kassenverbande nicht angehören. Im Uebrigen fällt die Kontrole der Weiterversicherung der gemeinsamen Meldestelle zu.

Berlin, den 26. November 1883.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Boetticher.

A. In .....

1. Ohne

Nr.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.
1.	2.	3.

bestehen folgende Krankenkassen:

Beitrittszwang.

Welchen Personen ist die Kasse zugänglich?	Art der Leistung, welche die Kasse gewährt.	Die Statuten sind bestätigt: a) wann? b) von wem?
4.	5.	6.

II. **Mit Beitrittszwang** (nach Geſetz.

Nr.	Name der Kaſſe.	Sitz der Kaſſe.	Welchen Perſonen iſt die Kaſſe zugänglich?	Art der Leiſtung, welche die Kaſſe gewährt.	Die Statuten ſind beſtätigt: a) wann? b) von wem?
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Ortsſtatut, Reglement, Arbeitsvertrag u. ſ. w.).

Anzahl der Kaſſenmitglieder in den Jahren						Falls die Anzahl in einem Jahre unter 50 betragen hat: wird die Zahl der Kaſſenmitglieder vorausſichtlich dauernd unter 50 bleiben?	Wieviel Vermögen hat die Kaſſe?	Erſcheint die Leiſtungsfähigkeit der Kaſſe geſichert?
1878	1879	1880	1881	1882	1883			
7.						8.	9.	10.

B. Die Anwendung der Vorſchriften des §. 1 des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1883 iſt

Bezeichnung der Körperſchaft, welche die ſtatutariſche Beſtimmung erlaſſen hat.	Zeit der Genehmigung der ſtatutariſchen Beſtimmung.	Bezeichnung des Bezirks, auf welchen die ſtatutariſche Beſtimmung Anwendung findet.	Bezeichnung der			
			Arbeiter mit vorübergehender Beſchäftigung §. 2 Nr. 1.	Handlungsgehülfen ꝛc. §. 2 Nr. 2.	Arbeiter in Transportgewerben §. 2 Nr. 3.	Außerhalb Beſchäftigte §. 2 Nr. 4.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

erſtreckt worden:

Perſonen.			Zur An- und Abmeldung iſt verpflichtet §§. 49, 54.	Zur Einzahlung der Beiträge iſt verpflichtet §§. 51, 54.	Iſt der Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichtet? Ja oder Nein. §§. 52, 54.	Sind für die in den Spalten 4 bis 10 aufgeführten Perſonen oder für einzelne derſelben Krankenkaſſen eingerichtet?	Bemerkungen.
Hausinduſtrielle §. 2 Nr. 5.	Arbeiter der Landwirthſchaft. (unter genauer Bezeichnung des Berufs dieſer Arbeiter) §. 2 Nr. 6.	Arbeiter der Forſtwirthſchaft					
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei in Kaſſel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 19. December. 1883.

Wegen des auf Mittwoch den 26. December c. fallenden zweiten Weihnachtsfesttages erscheint das nächste Amtsblatt Freitag den 28sten December c. und neben demselben auch der nächste Anzeiger, während die Ausgabe eines zweiten Anzeigers in dieser Festwoche ausfällt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. December 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1522 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 8. December 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

753. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 der in Warschau in polnischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Proletariat, Organ der internationalen sozialrevolutionären Partei", nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München den 9. December 1883.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

754. Die von John Most, 50. 1. Str., New-York, unterzeichnete und in der Internationalen Druckerei der Freiheit gedruckte Druckschrift, betitelt: „Die Eigenthums-Bestie", wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim den 12. December 1883.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
J. V.: Siegel, Großherzogl. Stadtdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

755. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1884 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Für die Eröffnung desselben ist Termin auf Dienstag den 1. April k. J. anberaumt worden.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die wissenschaftliche Prüfung als Lehrerinnen abgelegt haben. Nur soweit nach Berücksichtigung derselben die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 15ten Februar k. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
2) ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
3) seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen
   a. das Befähigungszeugniß,
   b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugniß;
4) seitens der andern Bewerberinnen
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungszeugniß,
   c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni k. J.) vollendet haben wird.

Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hierselbst während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin den 4. December 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: de la Croix.

Digitized by Google

756. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 4. December 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

757. Vom 1. Januar 1884 ab können nach Barbados Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in englischer Währung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 30 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Die Postanweisung muß den Namen und wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W. den 13. December 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

758. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers mache ich unter Bezugnahme auf §. 12 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1879 hierdurch bekannt, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 6ten d. M. Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife und Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation, mit der Maßgabe beschlossen hat, daß dieselben vom 1. Januar 1884 ab in Kraft treten sollen.

Jene Aenderungen und diese Bestimmungen können bei den Amtsstellen eingesehen werden.

Kassel den 15. December 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

759. Im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357), mit den in dessen §. 2 angegebenen Ausnahmen, die auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) für ablösbar erklärt. Die Provokation auf Ablösung steht sowohl den Verpflichteten, als auch den Berechtigten zu.

Laut §. 29 des gedachten Gesetzes sind für die nach den Bestimmungen desselben zu bewirkenden Auseinandersetzungen, einschließlich der in dessen §§. 29 und 30 bezeichneten Regulirungen, soweit in letzteren nicht bereits ein Erkenntniß erster Instanz ergangen ist, wir die zuständige Behörde.

Zur Erleichterung der Reallasten-Ablösungen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) für die Provinz Hessen-Nassau eine Rentenbank errichtet, welche laut Allerhöchster Ordre vom 16. September 1876 (Reg.-Amtsblatt S. 301) mit der schon bisher bestandenen Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster vereinigt ist.

Indem wir in Betreff der einzelnen Ablösungsnormen auf die näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1876 hinweisen, machen wir die Betheiligten noch besonders auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam, welche ihnen bei den Ablösungen gemäß §§. 17, 18 und 19 desselben durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten werden. Namentlich wird es nur durch den Eintritt der Vermittelung der Rentenbank ermöglicht,

daß nach den näheren Vorschriften des Gesetzes die Verpflichteten bei den Ablösungen nach dessen §§. 17 und 18 die Ablösungsrenten (§. 16) durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags tilgen können,

Digitized by Google

es den Berechtigten aber dann dennoch freisteht, die Abfindung zum 20fachen Betrage in 4 prozentigen Rentenbriefen zu verlangen; — daß ferner sowohl in den Fällen des §. 18, als auch bei den gemäß §. 19 stattfindenden Kapitalablösungen solcher Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, öffentlichen Schulen und den anderen daselbst bezeichneten Instituten, frommen und milden Stiftungen und Fonds zustehen, den Berechtigten, wenn die Verpflichteten nicht selbst die Ablösung durch Baarzahlung bewirken wollen, die Abfindung in 4 prozentigen Rentenbriefen von der Rentenbank gewährt wird, an welche letztere dann die ihr dafür überwiesenen Renten von den Verpflichteten nur so lange, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist und zwar während eines Zeitraums in den Fällen des §. 18 von 41 $^1/_{12}$ Jahren, in den Fällen des §. 19 von 56 $^1/_{12}$ Jahren zu entrichten sind; — mit dem Ablauf dieser Perioden aber die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Entrichtung der Renten ganz aufhört.

Im hiesigen Regierungsbezirke bestehen auch zur Zeit noch mannichfache, unter die Vorschriften des gedachten Gesetzes, von welchem bis dahin nur ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht ist, fallende Reallasten, so namentlich in größerem Umfange ablösbare Geld-, Getreide-, und sonstige Natural-Abgaben und Leistungen, welche von pflichtigen Grundbesitzern an Kirchen, Pfarren, Küstereien, kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer zu entrichten sind. Dahin gehören ferner die häufig vorkommende, auf Gütern und Grundstücken lastende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen meistentheils Uebelstände zur Folge habende Verbindlichkeit zur Stellung des Faselviehs (Vorhaltung von Samenthieren, namentlich von Bullen und Ebern), sowie andere Reallasten, welche erst durch das erwähnte Gesetz für ablösbar erklärt sind. Mehrfach ist selbst die Regulirung solcher Entschädigungsforderungen, welche gemäß §§. 2 u. 24 des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848 an die Stelle der dadurch aufgehobenen Realberechtigungen getreten sind, noch rückständig.

Nachdem durch das Gesetz vom 17. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 5) die mit dem 31. Dezember 1878 abgelaufene Frist zur Vermittelung der Rentenbank erneuert, die Vermittelung der Rentenbank nunmehr für alle Ablösungen, welche bis zum 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde beantragt werden, wieder zugelassen ist, nehmen wir wiederholt Veranlassung, die Betheiligten, welche von den Vortheilen Gebrauch machen wollen, die ihnen die Vermittelung der Rentenbank darbieten, auf diese nur kurz bemessene Präclusivfrist aufmerksam zu machen und aufzufordern, zeitig ihre Ablösungsanträge zu stellen. Wir bemerken dabei noch, daß mit dem Ablauf der auf den 31. December 1883 gestellten Frist für die Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu verlangen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 27, Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 angegebenen Falles, gänzlich verloren geht, wogegen dann die Verpflichteten die Kapitalablösung der Ablösungsrenten in den Fällen des §. 19 zum fünfundzwanzigfachen, in den übrigen Fällen zum zwanzigfachen Betrage nur noch durch Baarzahlung bewirken können.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direkt an uns eingereicht, aber auch bei unsern Spezialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angebracht werden. Kassel den 19. Februar 1881.

Königliche General-Commission.

760. Das für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile erlassene Gesetz vom 16. Juni 1876 (Gesetzsammlung S. 369) hat

1) auch die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für ablösbar erklärt, und für deren Ablösung ebenso, wie
2) für die nach den Gesetzen vom 5. April 1869 (Gesetzsammlung S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetzsammlung S. 165) zulässigen Regulirungen und Ablösungen

die Vermittelung der Rentenbank gestattet beziehungsweise vorgeschrieben.

Unter Bezugnahme hierauf werden, nachdem durch §. 1 des Gesetzes vom 17. Januar cr. (Gesetzsammlung S. 5) die Vermittelung der Rentenbank in gleicher Art wieder zugelassen ist, wie dieselbe für die nach Gesetz vom 16. Juni 1876 beantragten Ablösungen gestattet war, alle Diejenigen, welche in den zu unserem Geschäftsbezirke gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, nämlich dem Amte Vöhl und dem Kreise Biedenkopf, zu ablösbaren Reallasten berechtigt oder verpflichtet sind, auf die mit den Ablösungen unter Vermittelung der Rentenbank verbundenen wesentlichen Vortheile wiederholt aufmerksam gemacht, wie solche sich aus unserer Bekanntmachung vom 14ten November 1876 (Nr. 61 des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst) im Allgemeinen, und speciell aus dem Gesetze vom 16. Juni 1876 für den Geltungsbereich desselben näher ergeben.

Diese Vermittelung der Rentenbank findet jedoch gemäß §. 4 des Gesetzes vom 17. Januar d. Js. nur Statt, wenn die Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1883 beantragt worden ist. Auf diese auch jetzt wieder verhältnißmäßig nur kurz bemessene Präclusivfrist wird hierdurch besonders hingewiesen.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direct an uns eingereicht, aber auch bei unseren Specialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angenommen werden.

Kassel am 19. Februar 1881.

Königliche General-Commission.

761. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom

Digitized by Google

23. Juli 1876 (G. S. S. 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktplätzen für das Jahr 1883 nachgewiesen:

pro Neuscheffel.

Laufende Nr.	Marktplätze.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Erbsen. ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Bohnen. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰
1	Kassel	7	13	5	68	5	19	3	36	1	21	10	50	17	84	14	70	—	—
2	Marburg . . .	8	03	6	13	4	80	3	90	1	26	7	90	—	—	—	—	—	—
3	Hanau	7	95	6	20	5	24	3	19	1	22	12	32	17	60	12	10	11	02
4	Fulda	7	30	6	30	4	93	3	24	1	28	13	76	17	48	13	64	—	–
5	Minden . . .	6	85	5	46	4	20	2	93	1	39	10	25	16	81	13	20	—	—
6	Gotha	7	27	6	37	5	53	3	24	1	18	8	35	—	—	—	—	—	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1860 bis mit 1883 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel.

Laufende Nr.	Marktplätze.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Erbsen. ℳ	₰
1	Kassel	8	60	6	33	5	46	3	18	2	11	8	54
2	Marburg	8	99	6	74	5	29	3	47	—	—	7	—
3	Hanau	8	79	6	41	5	65	3	20	1	72	10	56
4	Fulda	7	88	6	16	5	35	3	20	—	—	9	37
5	Minden	8	30	6	16	5	17	3	39	—	—	—	—
6	Gotha	7	71	6	48	5	19	3	12	—	—	—	—

Kassel den 5. December 1883.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

762. Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Aktien vom Jahre 1887 ab, nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe IX. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin den 26. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 5. November 1883.

Königliche Regierung.

763. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1883.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	18 28	15 64	15 74	14 62	25 72	37 13	42 44	3 34	4 80	5 68	1 44	1 28	1 50	1 10	1 30	1 75	2 36	4 35
2	Fritzlar .	18 56	15 56	14 80	13 75	22 70	29 50	28 —	3 20	4 29	4 70	1 28	1 20	1 27	— 97	1 —	1 87	2 04	3 66
3	Fulda . .	18 67	16 66	14 42	13 60	32 —	31 —	40 —	3 23	4 13	6 —	1 32	1 16	1 40	— 90	1 16	1 95	2 13	3 98
4	Hanau .	19 86	16 78	14 07	14 40	28 —	27 50	40 —	3 10	5 32	6 28	1 40	1 06	1 56	1 05	1 05	2 03	2 20	4 02
5	Hersfeld .	20 —	15 —	16 —	13 33	29 —	33 —	42 —	3 50	4 —	5 —	1 35	1 20	1 30	1 —	1 20	2 —	2 10	3 —
6	Hofgeismar	18 50	15 75	16 —	15 —	18 —	33 —	30 —	3 —	4 20	6 —	1 40	1 30	1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	3 60
7	Marburg .	21 50	17 50	16 —	15 —	21 —	36 —	48 —	3 —	7 —	8 —	1 40	1 20	1 30	1 —	1 30	1 80	2 10	4 80
8	Rotenburg	19 50	16 50	15 —	15 —	30 —	28 —	36 —	4 —	4 —	6 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	154 87	129 39	122 03	114 70	206 42	255 13	306 44	26 37	37 74	47 86	10 99	9 80	10 83	8 02	9 41	15 21	17 53	30 41
	Durchschnittsbetrag .	19 36	16 17	15 25	14 34	25 80	31 89	38 31	3 30	4 72	5 98	1 37	1 23	1 35	1 —	1 18	1 90	2 19	3 80

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten- Graupe ℳ ₰	Gersten- Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweinefett, schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 21	— 60	— 44	— 41	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 30	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 32	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 50	— 40	— 40	— 38	— 60	2 60	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 32	— —	— 36	— 40	2 20	2 40	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 36	— 40	2 60	3 20	1 18	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 40	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 15	— 18
	Summa .	3 00	2 11	4 24	3 28	1 44	3 26	4 22	20 60	24 60	12 53	1 54
	Durchschnittspreis	— 38	— 26	— 53	— 47	— 48	— 41	— 53	2 58	3 08	1 57	— 19

Kassel am 17. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

764. Nachstehende, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. October d. J. genehmigte Abänderungen bezw. Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875 werden hierdurch mit Beziehung auf die am 1. September 1875 erfolgte Veröffentlichung des gedachten Reglements (cf. Amtsbl. 1875 S. 238 sq.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kassel den 31. December 1883.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ergänzung des §. 4 des Pferde-Aushebungs-Reglements.

Genannter §. erhält folgenden Zusatz:

„Die in Königlichen Staatsgestüten befindlichen Pferde sind von der Vorführung auszuschließen und größere Privatgestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern. Außerdem sind die oberen Provinzial-Behörden ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen Dispensation von der Vorführung eintreten zu lassen.

Diese Dispensation darf allgemein ausgedehnt werden:

a. auf Pferde, welche laut obrigkeitlichen Atteſtes auf beiden Augen blind sind,

b. auf die in Bergwerken dauernd unter Tage arbeitenden Pferde.

Die in vorstehendem Absatz für die Vormusterung

gestatteten Ausnahmen finden auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde jedoch keine Anwendung."

Abänderung des §. 16 des Pferde-Aushebungs-Reglements.

Der erste Absatz dieses §. erhält folgende Fassung: „Den Mitgliedern der Musterungs-Kommission werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen Diäten und Fuhrkosten, nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8 Litt. a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, gewährt.

765. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Vorstand der Kinderheil-Anstalt zu Sooden bei Allendorf a/W. zum Besten des für den erfolgreichen Fortbestand der Anstalt unverschieblichen Neubaues eines Anstaltsgebäudes eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Gersfeld, Hünfeld und Schmalkalden in der Zeit bis zum 1. April 1884 durch polizeilich legitimirte Collektanten veranstalten darf.

Kassel den 14. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

766. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanlehens von Fl. 2000000 d. d. 12. Juli 1859, Reihe III. Nr. 1 bis 8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 2ten Januar 1884 an bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Talons ausgegeben werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 17. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.: de la Croix.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

767. Nachdem die 14tägige Frist zur Erhebung von Reclamationen gegen das in Nr. 50 des Amtsblattes der Königlichen Regierung publicirte Verzeichniß der zur Communallandtagswahl für den Regierungsbezirk Kassel berechtigten Ritterschaften verstrichen ist, wird die Wählerliste nunmehr, und zwar mit der einzigen Abänderung für geschlossen erklärt, daß der bei dem Namen des Herrn von Schwertzell zu Willingshausen eingetragene Grundsteuer-Reinertrag nicht 5197,97, sondern 5417,73 Thaler zu lauten hat. Zur Wahl selbst ist Termin auf den 20sten d. Mts., Mittags 1 Uhr, in das Ständehaus zu Kassel anberaumt worden, und werden alle Wahlberechtigten hiermit dazu eingeladen.

Kassel den 11. December 1883.

Der Wahlcommissar: H. Malsburg, Vice-Marschall.

768. Der auf den 27sten d. Mts. für die hiesige Stadt bestimmt gewesene Krammarkt ist mit Genehmigung Königlicher Regierung zu Kassel auf den 28sten d. Mts. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchhain am 14. December 1883.

Der Bürgermeister: Herbold.

Personal-Chronik.

Der Professor Dr. Ubbelohde in Marburg ist seinem Antrage gemäß von dem Amte eines ständigen Referenten der Beneficien-Inspection bei der dasigen Universität zum 1. April 1884 entbunden worden.

Der Regierungsrath von Padberg zu Kassel ist zum Ober-Regierungsrath ernannt und demselben die Stelle eines Abtheilungs-Dirigenten bei der Königlichen Regierung in Frankfurt a/O. übertragen worden.

Dem Regierungs-Assessor Berthold in Merseburg ist die Vertretung des Landraths Roth in Schlüchtern während der Theilnahme desselben an den gegenwärtigen Sitzungen des Hauses der Abgeordneten übertragen worden.

Mit Pension **in den Ruhestand** getreten sind: die Postsecretaire Ewald und Ullrich in Kassel.

Ernannt sind: der Postsecretair von Brause in Kassel zum Ober-Postsecretair und die Postpraktikanten Wunderlich und Nigmann das. zu Postsecretairen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☛ Dieser Nummer des Amtsblatts ist das Titelblatt für den abgelaufenen Jahrgang angedruckt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 56. Ausgegeben Freitag den 28. December. 1883.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. December 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1523 die Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. Vom 18. December 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

769. Mit Rücksicht auf die §§. 14 und 19 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von dem Unterzeichneten auf Grund des §. 11 desselben Gesetzes unterm 2. November 1883 erlassene Verbot der im Verlage des Verlagsmagazins (J. Schabelitz) 1883 zu Zürich erschienenen nicht-periodischen Druckschrift: „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ von August Bebel sich auch auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift erstreckt, welche unter einem Deckelumschlag mit der Titel-Aufschrift: „Bericht der Fabrik-Inspectoren 1883“ verbreitet werden.

Berlin den 19. December 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

770. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 6. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1884 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine, Reihe V Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1884 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1884 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 14. December 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

771. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 28sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 10. December 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

772. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, treten zum 1. Januar 1884 auch Britisch-

Indien und Bulgarien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 11. December 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

773. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Heſſen-Naſſau für das Halbjahr vom 1. October 1883 bis 31. März 1884 ſind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 297, 486;
2) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 643, 1253, 1410;
3) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 543, 727, 1119.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. April 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 15 und 16 nebſt Talons vom 1. April 1884 ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchſtäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Heſſen-Naſſauiſchen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung. (Ort, Datum und Unterſchrift.)“

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloſungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münſter den 20. November 1883.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

774. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Herausgabe von Werthpapieren, welche bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe hinterlegt ſind, aus dem dreifachen Verſchluſſe derſelben in jeder Woche Dienſtag und Freitag, Mittags von 12 bis 1 Uhr, inſofern dieſe Tage nicht auf Feſttage oder auf den erſten und zweiten Werktag des Monats fallen, feſtgeſetzt ſind. In Eilfällen findet die Herausgabe, ſoweit es thunlich, auch an anderen Wochentagen und reſp. Tageszeiten innerhalb der Geſchäftsſtunden ſtatt.

Kaſſel am 23. November 1883.

Königliche Regierung.

775. Nachweiſung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Geſetzes über die Natural-Leiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kaſſel feſtgeſtellten Durchſchnittspreiſe, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat November 1883 maßgebend ſind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchſchnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kaſſel	Kaſſel . . .	7	31	2	94	2	40
2	Landkreis Kaſſel	dgl. . . .	7	31	2	94	2	40
3	Kreis Eſchwege .	Eſchwege . .	6	67	2	50	1	71
4	„ Witzenhauſen	dgl. . . .	6	67	2	50	1	71
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	88	2	35	2	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	88	2	35	2	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	88	2	35	2	15
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	67	2	50	2	—
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7	50	3	—	2	—
10	„ Melſungen	dgl. . . .	7	50	3	—	2	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	50	3	—	2	10
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	50	3	—	2	10
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	80	3	—	2	07
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	80	3	—	2	07
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	80	3	—	2	07
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	80	3	—	2	07
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	20	3	14	2	66
18	„ Gelnhauſen	dgl. . . .	7	20	3	14	2	66
19	„ Marburg .	Marburg .	7	50	4	—	3	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	4	—	3	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	50	4	—	3	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	08	3	—	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	—	3	—	2	25

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Inſtruction zur Ausführung des obengedachten Geſetzes vom 2. September 1875 werden die vorſtehenden Durchſchnittspreiſe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaſſel den 21. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

776. Seine Majeſtät der Kaiſer und König hat mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 3ten d. M. die Verſetzung der Städte Marburg und Fulda aus der dritten in die zweite Gewerbeſteuer-Abtheilung vom 1. April 1884 ab genehmigt.

Kaſſel den 17. December 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

777. **Ergebniß**

des im Regierungs-Bezirk Cassel in Verbindung mit bereits bestehenden Sparkassen eingerichteten Groschensparsystems und zwar von dem in Rubrik 3 angegebenen Zeitpunkte ab bis zum 31. Oktober 1883.

1. Lfd. Nummer.	2. Der Sparkasse: Sitz.	2. Der Sparkasse: Art.	3. Tag der Einführung des Groschensparsystems.	4. Zahl der Verkaufsstellen.	5. Zahl der Marken, welche zur Ausfüllung einer Sparkarte nöthig sind.	6. Zahl der abgesetzten Sparmarken.	7. Zahl der gegen Sparkarten ausgegebenen Sparkassenbücher. (Einlagepostten.)	8. Zahl der wieder zurückbezahlten Sparkassenbücher.
1	Beckenheim . .	städt. Sparkasse	1/4 1883	25	10	11750	189	5
2	Borken	—"—	19/12 1882	7	15	2400	63	—
3	Cassel	—"—	20/12 1882	55	30	63060	über 1200	unbekannt
4	Cassel	Kreis-Sparkasse	1/1 1883	50	10	2850	122	6
5	Eschwege	—"—	1/7 1883	5	10	650	18	1
6	Gudensberg . .	städt. Sparkasse	1/1 1883	5	10	2650	114	—
7	Hanau	—"—	1/1 1883	41	10	56350	über 1000	ungefähr 70
8	Hersfeld	—"—	1/2 1883	8	10	2500	47	6
9	Homberg	—"—	1/1 1883	15	10	3670	104	3
10	Hünfeld	Raiffeisen'sche Darlehnskasse	1/10 1883	10	10	unbekannt	76	—
11	Kleinschmalkalden	Flecken-Sparkasse	15/3 1883	1	10	670	20	—
12	Mansbach . . .	Raiffeisen'sche Darlehnskasse	1/8 1883	2	10	180	15	—
13	Marburg . . .	städt. Sparkasse	1/4 1883	17	10	1920	93	—
14	Melsungen . . .	—"—	11/4 1883	9	10	1900	60	unbekannt
15	Oberkirchen . .	—"—	1/1 1883	9	10	5820	226	—
16	Rinteln	—"—	1/1 1883	4	10	2500	40	2
17	Salmünster . .	—"—	1/11 1882	2	10	197	6	unbekannt
18	Seligenthal . .	Raiffeisen'sche Darlehnskasse	1/5 1883	1	10	133	9	—
19	Steinbach . . .	—"—	1/4 1883	4	10	1550	49	—
	Zusammen 19 Sparkassen mit .			260	—	über 160750	über 3373	ungefähr 170

Bemerkungen. Auf die durch Sparkarten erworbenen Sparkassenbücher sind außerdem vielfach baare Einlagen gemacht worden, deren Summe sich aber nicht ermitteln läßt, da diese Sparkassenbücher von den durch baare Einlagen erworbenen Büchern nicht getrennt gehalten werden.

Das Groschensparsystem beruht auf der Einführung besonderer, den Postmarken ähnlicher Werthzeichen, welche unter dem Namen von Sparmarken der Regel nach sowohl bei der Sparkasse selbst, wie bei anderen leicht zugänglichen Verkaufsstellen mit zehn Pfennig für das Stück — also ohne Aufschlag — zu kaufen sind.

Gleichzeitig wird mit der ersten Sparmarke eine Sparkarte kostenfrei ausgegeben, welche so viele zum Aufkleben der Sparmarken bestimmte Felder enthält, als zur Einlösung eines Sparkassenbuches erforderlich sind. Sobald es einem Sparer gelungen ist, die leeren Felder der Sparkarte mit je einer Sparmarke zu bekleben, wird ihm gegen Uebergabe der bezüglichen Karte bei der Sparkassen-Verwaltung ein über den Werth der beklebten Karte und auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch eingehändigt, dessen Betrag nunmehr wie eine jede baare Sparkassen-Einlage verzinslich ist. Auf dieses Buch können dann später baare Einlagen gemacht oder weitere Nachzahlungen mittelst Sparkarten bewirkt werden.

Cassel den 27. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

778. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt pro 1877 Seite 401 publicirte Bekanntmachung vom 21. December 1877 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Kreisblatt für die Kreise Marburg und Kirchhain vom 1. Januar 1884 ab der Oberhessischen Zeitung als besondere, mit fortlaufender Nummer versehene Beilage unter der Bezeichnung: „Amtlicher Anzeiger für die Kreise Marburg und Kirchhain" beigefügt werden wird.

Kassel den 27. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Digitized by Google

779. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Kassel vom Rechnungsjahr 1. April 1881/82 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Kassel für das Rechnungsjahr 1. April 1881/82.

Soll. Nach der vorigen Rechnung.	Soll. Nach dem Etat.	Soll. Ueberhaupt.	Dagegen ist. Zugang.	Dagegen ist. Abgang.	Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰
							Einnahmen.		
11220 46	— —	11220 46	— —	— —	11220 46		Bestand aus der vorigen Rechnung	11220 46	— —
— —	2693 —	2693 —	171 48	— —	2864 48	I.	Antrittsgelder	2769 48	95 —
— —	16829 42	16829 42	1553 —	— —	18382 42	IIa.	Kapitalzinsen	18382 42	— —
— —	2357 14	2357 14	— —	2357 14	— —	IIb.	Abgelegte Kapitalien .	— —	— —
188 62	26222 27	26410 89	604 23	— —	27015 12	III.	Jahresbeiträge d. Kassen-Mitglieder	26956 08	59 04
309 —	21600 —	21909 —	245 55	— —	22154 55	IV.	Beiträge d. Gemeinden	21868 55	286 —
24 —	306 86	330 86	18 —	— —	348 86	V.	Sonstige Einnahmen .	348 86	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	VI.	Zuschuß a. d. Staatskasse	— —	— —
11742 08	70008 69	81750 77	2592 26	2357 14	81985 89		Sa. der Einnahmen	81545 85	440 04
			235 12						
							Ausgaben.		
— —	682 86	682 86	217 95	— —	900 81	I.	Verwaltungskosten . .	900 81	— —
— —	18175 05	18175 05	5153 95	— —	23329 —	II.	Zur Anlegung als Kapital	23329 —	— —
— —	50750 —	50750 —	502 34	— —	51252 34	III.	Pensionen	50981 51	270 83
— —	400 78	400 78	— —	— 18	400 60	IV.	Sonstige Ausgaben . .	400 60	— —
— —	70008 69	70008 69	5874 24	— 18	75882 75		Sa. der Ausgaben	75611 92	270 83
			5874 06				Mithin Bestand	5933 93	

Kassel den 17. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

780. In der Zahl, den Bezirken und dem Vorsitz der Kammern des Landgerichts Meiningen ist auch für das Geschäftsjahr 1884 nichts geändert und wird auch in solchem

die erste Civilkammer hier mit dem Bezirk des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Antheils am Landgerichtssprengel unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez

am Dienstag in den aus den Bezirken der Amtsgerichte hier, zu Salzungen, Wasungen, Römhild und Themar,

am Freitag in den aus den Bezirken der übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichte des Landgerichtssprengels anfallenden Sachen,

die zweite Civilkammer — für die Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theile des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Directors Lettgau

am Donnerstag, nöthigenfalls auch Dienstag,

die erste Strafkammer hier — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Coburg-Gothaischen Theile des Landgerichtssprengels, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg competent ist, für den ganzen Landgerichtssprengel hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, 99 S. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes resp. in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 desselben — unter dem Vorsitz des Directors Wagner

am Mittwoch und Sonnabend,

die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preußischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Directors Lettgau

am Montag,

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Sprengel der Herzoglich Sachsen-

Digitized by Google

Meiningischen Amtsgerichte Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster und soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg

am Montag und Donnerstag,

die Kammer für Handelssachen in Coburg — für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter demselben Vorsitzenden

am Mittwoch

jeder Woche öffentliche Sitzungen halten.

Auch für 1884 ist als Untersuchungsrichter beim Landgericht Landgerichtsrath Maaser, zu dessen Stellvertreter Landgerichtsrath Unger bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, bleiben die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vor- und 4 bis 5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Meiningen den 15. December 1883.

Der Präsident des gemeinschaftlichen Landgerichts.

Diez.

781. Mit Eröffnung des Personen-Verkehrs auf der Ilme-Bahn am 20. December cr. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Hannover, Hildesheim, Kreiensen, Northeim, Mörten, Bovenden und Göttingen einerseits und Markoldendorf und Daßel andererseits via Einbeck eingerichtet. Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover den 17. December 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

782. Mit dem 1. Januar 1884 gelangen zur Einführung:

1) eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Hildesheim und Fulda, zwischen Kassel und Frielendorf, zwischen Lehrte und Frankfurt a/M. und zwischen Frankfurt a/M. und Staßfurt;
2) Retourbillets zwischen Frankfurt a/M. und Nordhausen, Magdeburg und Brandenburg mit resp. 3, 4 und 6tägiger Gültigkeitsdauer.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 18. December 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

783. Nachdem im heutigen Wahltermine als ritterschaftliche Abgeordnete zum Communallandtage des Regierungsbezirks Kassel von 25 erschienenen Wahlberechtigten die Herren Staatsminister a. D. Alexander von Baumbach zu Ropperhausen mit 22 Stimmen, Legationssecretair a. D. Otto von der Malsburg zu Elmarshausen mit 24 Stimmen, Obervorsteher Graf von Berlepsch zu Berlepsch mit 11 Stimmen und Rittergutsbesitzer Carl von Pappenheim zu Libenau mit 16 Stimmen gewählt worden sind, so wird dieses nach §. 7 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Communallandtage des Regierungsbezirks Kassel, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 20. December 1883.

Für den Bezirksausschuß:

der Wahlcommissar H. Malsburg.

784. Der ständische Verwaltungsausschuß hat in dem für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt pro 1884 festgestellten Etat die Erhebung einer Brandsteuer von fünf Simpeln, d. h. 5 Pfennige von je 30 Mark Versicherung oder 5 Mark von je 3000 Mark Versicherung für das Jahr 1884 angeordnet, was den Interessenten der Anstalt hiermit bekannt gemacht wird.

Kassel am 21. December 1883.

General-Brandversicherungs-Commission.

Sonstige Bekanntmachungen.

785. Herr Adam Wolff zu Frankfurt a/M., General-Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank, ist auf Grund des §. 18 des Statuts der unter dem Protectorat Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen stehenden Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung vom 21./22. März 1879, zum Bezirks-Director für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß des Oberlahnkreises ernannt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin den 14. December 1883.

Direction der Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Dr. Wilhelmi.

Vacanzen.

786. Die zweite Pfarrstelle an der Sct. Martinskirche zu Kassel ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenverstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu anzustellende Inhaber der genannten Pfarrstelle voraussichtlich verpflichtet werden wird, sich die von dem Kirchenregimente für erforderlich gehaltene anderweite Regulirung der seither mit der Stelle verbundenen Amtsgeschäfte, sowie der dadurch etwa veranlaßten Aenderung des competenzmäßigen Einkommens ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Kassel den 14. December 1883.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

787. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Felsberg, Kreises Melsungen, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 900 Mark, 90 Mark Feuerungsentschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Kassel am 10. December 1883.

Vorsteher-Amt der Israeliten.

Digitized by Google

788. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Stellberg, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Februar 1884 vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gigrich zu Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 19. December 1883.

Der commiss. Landrath. J. V.: Kämpf.

789. Bewerber um die durch das Ableben des Inhabers erledigte Schulstelle zu Florshain, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Hartwig zu Mengsberg, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain den 18. December 1883.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Amtsrichter Büff in Nentershausen an das Amtsgericht in Kassel,

der Amtsrichter Voelckers in Altona als Landrichter an das Landgericht in Kassel.

Ernannt: der Militairanwärter Schmitt zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Borken.

Der commissarische Steuerempfänger Adolf Sitz zu Hünfeld ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger ernannt worden.

Der Strafanstalts-Oberaufseher Johs. Hampel zu Ziegenhain ist vom 1. Januar k. J. ab auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Der past. extr. Ernst Zimmermann aus Eschwege ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Iba, Classe Rotenburg, beauftragt worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Kirchlotheim, Georg Ludwig August Heldmann, ist auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Michelbach in der Classe Wetter verliehen worden.

Der past. extr. Otto Schmitt ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Quentel, Classe Lichtenau, beauftragt worden.

Der praktische Arzt August Pfeil hat seinen Wohnsitz von Rotenburg a/F. nach Friedewald verlegt.

Der Beigeordnete Balthasar Puth zu Fechenheim fungirt bis auf Weiteres als zweiter Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

790. Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß der zweite Absatz unter Ib des Normal-Fährgeld-Tarifs für die Fähren in der Rheinprovinz vom 27. Mai 1829, nach welchem

> denjenigen Personen Fährgeldfreiheit zusteht, die zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II und III daselbst (von Thieren resp. vom Fuhrwerk ic.) entrichtet wird,

auf Personen, welche Handfuhrwerke mit sich führen, vom 1. Januar k. J. ab keine Anwendung weiter finden solle.

Diese Anordnung findet auch bei allen denjenigen fiskalischen Fähren meines Verwaltungs-Bezirks Anwendung, bei welchen das Fährgeld auf Grund des gedachten Normaltarifs erhoben wird.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 27. December 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. V.: Delius.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 14. Dezember 1883 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1884 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI.

(Wegen der in der 5ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. Juni 1883.)

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 554 bis 559. 731. 772 bis 776. 1684 bis 1689. 1855 bis 1858. 1861. 1862. 1936 bis 1940. 1944. 2184 bis 2189. 2587. 2590 bis 2594. 4010 bis 4015. 4683 bis 4694. 4741 bis 4746. 4863 bis 4868. 4922. 4923. 4925 bis 4927. 4929. 5031 bis 5036. 5958 bis 5963. 6504 bis 6509. 6546 bis 6551. 6708 bis 6713. 6780 bis 6785. 6798 bis 6803. 6894 bis 6899. 6960 bis 6965. 7080 bis 7085. 7152 bis 7157. 7644 bis 7649. 7938 bis 7943. 8160 bis 8165. 8232 bis 8237. 8412 bis 8417. 8532 bis 8537. 8748 bis 8753. 8898 bis 8903. 8982 bis 8987. 9084 bis 9089. 10095 bis 10098. 10100. 10102. 10236. 10237. 10241. 10242. 10253. 10254. 10449 bis 10454. 10808 bis 10813. 12040 bis 12045. 12664 bis 12669. 12868 bis 12873. 12962 bis 12967. 13025 bis 13030. 13170 bis 13175. 13575 bis 13580. 13737 bis 13742. 13767 bis 13772.

Summa 282 Stück über 282 000 Rthlr. = 846 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 460. 462 bis 472. 3051 bis 3054. 3059. 3061 bis 3067. 3783 bis 3789. 3800 bis 3804. 3919 bis 3930. 4153 bis 4160. 4164 bis 4167. 4327 bis 4338. 5227 bis 5238. 5455 bis 5466. 5731 bis 5742. 5875 bis 5886. 6080 bis 6091. 6344 bis 6355. 8206 bis 8217. 8353 bis 8361. 8363 bis 8365. 8512 bis 8523. 8601 bis 8606. 8608 bis 8613. 10548 bis 10559. 11016 bis 11027. 11316 bis 11327. 11508 bis 11519.

Summa 240 Stück über 120 000 Rthlr. = 360 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 838 bis 857. 1925 bis 1944.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 131 bis 151. 153 bis 167. 187 bis 210.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 516 bis 533. 535 bis 543. 545. 546. 548. 550 bis 553. 555 bis 559. 561 bis 565. 567 bis 573. 576 bis 580. 582. 583. 585 bis 587. 589. 591. 592. 595 bis 611. 613 bis 618. 834 bis 838.

Summa 92 Stück über 4 600 Rthlr. = 13 800 Mark.

Summa 714 Stück über 424 600 Rthlr. = 1 273 800 Mark.

Verzeichniß

788. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Stellberg, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von

Ernannt: der Militairanwärter Schmitt zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Borken.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

1. Verloosung.

Gekündigt zum 2. Januar 1882; abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 5/8 nebst Talons.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 256 bis 60. 423. 26 bis 28. 954 bis 58. 1854. 993 bis 96. 2276. 10191. 282. 83. 87. 381.
» B. » 500 » № 721. 45. 3336. 7959.
» C. » 300 » № 1322. 26. 881 bis 83. 87. 91.
» D. » 100 » № 1134. 36 bis 42. 58. 61. 62. 68.
» E. » 50 » № 787. 92. 96 bis 98. 803. 11. 12. 17 bis 19. 25.

2. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1882; abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 6/8 und Talons.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 455. 56. 793. 96. 2617. 4707 bis 12. 10109. 443 bis 47.
» B. » 500 » № 516 bis 19. 1195 bis 98. 207. 72. 80. 2267. 3412. 8422. 23. 27.
» C. » 300 » № 707. 1549. 55. 58. 60. 62. 67.
» D. » 100 » № 851. 53. 54. 56. 64. 75. 78. 87. 90. 97. 99. 909. 11.
» E. » 50 » № 272. 78. 81. 82. 85. 86. 90. 91. 96. 306. 7. 15.

3. Verloosung.

Gekündigt zum 2. Januar 1883; abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 7/8 nebst Talons.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 184. 85. 3481. 12005. 6. 13435.
» B. » 500 » № 50. 51. 134. 334. 42 bis 44. 642 bis 45. 51. 1619. 20. 25. 45. 51. 2701. 8825. 9000.
» C. » 300 » № 110. 13. 20. 21. 26. 27. 929. 38.
» D. » 100 » № 1186. 89 bis 93. 96. 215. 18 bis 27. 35 bis 37. 55 bis 59.
» E. » 50 » № 398. 401. 6. 13. 18. 26. 31. 32. 41. 44. 53. 56. 58. 64. 65. 67. 70 bis 72.

4. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1883; abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 8 nebst Talons.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 172. 347 bis 49. 53. 406. 14. 1314. 15. 583. 626 bis 31. 821. 2053 bis 56. 277. 78. 3942. 5340. 10798 bis 800. 13311. 453. 56.
» B. » 500 » № 3702. 13. 808. 4129. 32. 39. 40. 8480. 85. 594 bis 600. 27 bis 29. 39. 40.
» C. » 300 » № 422. 25 bis 27. 29 bis 31. 38. 40. 859. 68. 69.
» D. » 100 » № 788 bis 90. 92 bis 94. 805. 7. 15. 20. 22. 30. 40 bis 44. 48 bis 50.
» E. » 50 » № 318.

Berlin, den 14. Dezember 1883.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel

für das Jahr 1883.

Die Zahlen beziehen sich auf die Blatt-Seiten.

Abgaben, Ablösung 39, 252, 253.

Ablösung, Vermittelung der Rentenbanken 39, 252, 253.

Abonnementsbillets für Schüler zur Erreichung von Flußbädern 123.

Actien, Verloosung 111; Ausreichung von Zinsscheinen 228, 254; Zahlung von Zinsen 257.

Adel, Mitglieder-Verzeichniß 237, 256.

Aerztliche Vorprüfung, Commission 245.

Agenturen für Auswanderer 163, 173, 231, 240.

Aichungsamt in Marburg 163.

Aichungs-Commission, Gesuche an dieselbe 82.

Allerhöchster Erlaß, betr. Abgrenzung von Gutsbezirken und Gemeindebezirken 1, 140, 144, 157, 163; betr. Verleihung der Rechte einer juristischen Person 18; betr. Genehmigung von Verloosungen 2c. 24, 44, 61, 63, 89, 108, 115, 150, 151, 186; betr. Annahme von Vermächtnissen 41; betr. Auflösung resp. Einsetzung von Eisenbahnbehörden 57, 70; betr. Verleihung des Enteignungsrechtes 78, 140; betr. die Uniformen der Forstbeamten 167; betr. die diesjährigen Truppen-Uebungen bei Homburg 191; betr. die Lutherfeier am 10. November 1883, Beilage zum Amtsblatt Nr. 43, Seite 13; betr. das Pferde-Aushebungs-Reglement 255; betr. Versetzung von Städten in eine andere Gewerbesteuer-Abtheilung 258.

Amsterdam, Ausstellung 81.

Amtsblatt, Sachregister 1, 3, 11, 15, 19; Veröffentlichung von Personalveränderungen bei Eisenbahnbehörden 236.

Anleihe der Stadt Hanau 2, 26, 42, 200; Ausreichung von Zinsscheinen 3, 31, 33, 34, 103, 108, 109, 123, 137, 240, 241, 247, 266; Zahlung von Zinsen 47, 93; Verloosung von Schuldverschreibungen 53, 74, 117, 185, 186, 257; Serienziehung 104, 186, 247; Prämienziehung 136; der Stadt Gelnhausen 174.

Anleitung zur Aufstellung einer Nachweisung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben 168.

Annahmebücher der Landbriefträger 13.

Antillen, Postverkehr 77, 129.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen 118, 144; betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen 179; betr. die Krankenversicherung der Arbeiter 250.

Anzeiger, amtlicher für Marburg 2c. 259.

Apfelbaum, Schutz gegen die Blutlaus 149.

Apotheker, Gehülfen-Prüfungen 20, 23, 47.

Arbeiter, Krankenversicherung 250.

Arzneimittel, Signaturen 158.

Arzneitaxe für 1883 18.

Assekuranz-Compagnie Mercur 125.

Aufenthalt, Verbot 129, 223, 227, 231, 239, 243.

Augusta-Stiftung 40, 243.

Auslooſung von Schuldverschreibungen 2c. 53, 74, 117, 185, 186, 239, 249, 258.

Aussichtsthurm bei Münden, Ausspielung 20, 90.

Ausspielung von Kunstgegenständen 2c. 4, 44, 63, 89, 90, 108, 150, 151. (Siehe auch Verloosung und Lotterie.)

Ausstellung in Amsterdam 81.

Auswanderung, Agenturen 163, 173, 231, 240.

„Azienda“, Versicherungs-Gesellschaft 28.

Bahama Inseln, Postkarten-Verkehr 221.

Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 53.

Barbados, Postverkehr 97, 252.

Baufach, Prüfung 61.

Baukreise, Aenderungen 84, 102, 132, 222; Wohnsitz der Kreisbauinspectoren 188.

„Bauunterhaltung in Haus und Hof", Werk von Hilgers 4.

Beamte, Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 133; Veröffentlichung von Personalveränderungen bei Eisenbahnen 236.

Begleitscheine 197.

Beitreibung von Geldstrafen ꝛc. in Forstdiebstahlssachen 3.

Bergpolizeiverordnung, betr. die Wetterführung 34.

Bergwerkseigenthum 144, 193, 228.

Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen 179.

Bethel, Anstalt für Epileptische, Collecte 4; Heilung von Kranken 232.

Betriebsaemter, Einsetzung ꝛc. bei Eisenbahnen 57; Uebersicht derselben 58.

Bienenwirthe, Wanderversammlung 157.

Blutlaus 119, 224.

Bodenproduction, Statistik 140.

Borken, Sparkasse 229.

Brandsteuer 261.

Brandversicherungs-Anstalt, Hessische, Neuschätzung ꝛc. der Gebäude 18; Ergebnisse der Verwaltung 142; Brandsteuer-Erhebung 261.

Branntwein zu gewerblichen Zwecken, Steuerfreiheit 48.

Broschüre, Verbot 179.

Bücher, Versendung mit der Post 67.

Bulgarien, Postverkehr 191, 258.

Canada, Postverkehr 112, 243.

Cassel, Errichtung eines neuen Eisenbahn-Betriebsamtes 57.

Caution von Auswanderungsagenten 240.

„Cimbria" Postdampfschiff, Untergang 19.

Cölbe-Laasphe, neue Eisenbahnstrecke 47, 51, 53, 131.

Collecte s. Sammlung.

Communallandtag, Wahl 183, 236, 256, 261.

Concession der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig 5; der Versicherungsgesellschaft „Axienda" in Wien 28; der Lebensversicherungs-Bank „Patria" 37; der Spiegelversicherungs-Gesellschaft „Hammonia" 55; der Assekuranz-Compagnie Mercur 125.

Confirmanden-Unterricht, Bestimmungen zur Beseitigung der Störungen des Schulunterrichtes durch denselben. Beil. z. Amtsbl. Nr. 43, S. 15.

Confirmationsalter, Dispensation, Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 1, S. 2, 3.

Constantinopel, Postanweisungen 180.

Consulate 4, 76, 241.

Corrigendenwesen, Ergebniß der Verwaltung 146.

Costarika, Postverkehr 129.

Dänemark, Postverkehr 129.

Darlehen aus der Landeskreditkasse, Zinsfuß 31.

Decimalbruchrechnung in den Schulen, Beilage Nr. 1 zum Amtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 1883, S. 1.

Dessau, Errichtung eines Eisenbahn-Betriebsamtes 57.

Diakonissenhaus, Aufnahme-Bedingungen ꝛc. 20; Verloosung für dasselbe 78.

Dienstboten, Aufnahme in das Hessische Diakonissenhaus 21.

Dispensation vom Schulbesuch und vom Confirmationsalter, Anl. 1 zum Amtsblatt Nr. 1, S. 2.

Doppelsoche, Verbot der Anwendung bei der Anspannung von Rindvieh 3.

Dropsig, Lehrerinnen-Seminar 65, 79.

Drucksachen, Versendung mit der Post 67.

Druckschriften, Verbot ꝛc. 1, 11, 15, 33, 43, 47, 53, 67, 77, 87, 93, 97, 107, 117, 133, 139, 167, 179, 185, 191, 197, 221, 223, 227, 235, 249, 251, 267; Aufhebung des Verbotes 53, 139. (Siehe auch Schriften.)

Ehrsten, Verlegung der Forstkasse 157.

Einsammeln von Geldbeträgen, Verbot 43.

Eisenbahnen, Transport milder Gaben für die Wasser-Beschädigten 2, 37; Ausreichung neuer Zinsscheine von Obligationen ꝛc. 3, 34, 228, 254; Zinsenzahlung von Obligationen 117, 257; Tarifbestimmungen 13, 25, 31, 35, 41, 55, 63, 65, 71, 78—79, 94, 82—83, 104—105, 109, 115, 124, 131, 141, 145, 151, 154, 158, 172, 173, 188, 189, 194, 199, 219, 222, 225, 233, 236, 244, 245; Ausgabe von Retourbillets ꝛc. 22, 65, 71, 109, 172, 199, 261; Gefundene Gegenstände 41, 123, 158, 236; Fahrpläne 47, 100, 165; Eröffnung neuer Strecken 51, 65, 261; Eröffnung neuer Haltestellen 51; Personen- und Güterverkehr 51, 55, 65, 71, 82, 83, 101, 105, 110, 131, 145, 154, 172, 225, 229, 233, 261; Anwendung der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 53—54; Aufhebung von Zuschlags-Lieferfristen 55; Einsetzung und Auflösung von Behörden 57, 70; Uebersicht der Betriebsamtsbezirke 58; Aenderung der Directionsbezirke 70; Rundreisebillets 79, 233; Transport von Leichen ꝛc. 94, 199; Verloosung von Stammactien und Obligationen 111, 185; Abonnementsbillets für Schüler 123; Generelle Vorarbeiten für die Bahn Hünfeld-Geysa-Hilders 219; Veröffentlichung von Personalveränderungen im Amtsblatt 236.

Elementarlehrer, siehe Lehrer.

Enteignungsverfahren, Genehmigung 4, 78, 140.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 131.

Epileptische, Anstalt „Bethel", Collecte 4; Heilung 232.

Ernteertrag von 1882 12, 140.

Fabriken, amtliche Mittheilungen 108.

Fähren, Tarif-Bestimmungen 262.

Fahrpläne 47, 100, 165.

Digitized by Google

Fahrzeuge, Transport auf Eisenbahnen 94, 129.

Faröer Postverkehr 143.

Feldfrüchte, Marktpreise 254.

Feuerwehr, Polizeiverordnung 89.

Fichten, Verkauf ꝛc. 29.

Fleischschau, Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 1 S. 2.

Flößerei auf der Weser, Polizeiverordnung 4.

Flugblatt, Verbot 26, 33, 47, 107, 139, 163, 175, 179, 221, 227, 235.

Flurbeschädigungen bei Truppenübungen 153.

Flurkarten, Feststellung für die Gemarkungen: Mengsberg 22; Berge und Marzhausen 52; Mariendorf ꝛc. 90; Niedervellmar 116; Friedewald 116; Oberaula 151; Dudenrode 155; Oberaula ꝛc. 158; Wildeck 194; Trusen 234; Hebenshausen 241.

Flußbäder, Erleichterung des Gebrauches durch Ausgabe von Eisenbahn-Abonnementsbillets 123.

Formulare für Anmeldung von steuerfreiem Branntwein 18.

Forstbeamte, Uniformirung 167.

Forstdiebstahl, Beitreibung der Entschädigungs- und Strafgelder 3.

Forstdienst, Abänderung des Regulativs 87; neue Bestimmungen 176; Notirungen Versorgungsberechtigter 227.

Forstkassen, Verlegung 157.

Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Documente 29, 157.

Fouragepreise 11, 34, 43, 51, 78, 93, 113, 167, 222, 241, 258.

Fracht, Ermäßigung beim Transport milder Gaben 2, 37.

Frielendorf, Verleihung des Enteignungsrechtes 78.

Fulda, amtlicher Wohnsitz des Kreisbauinspectors von Hünfeld und Gersfeld 188; Versetzung in eine andere Gewerbesteuer-Abtheilung 258.

Gaben, milde, für die durch Wasserfluthen Beschädigten 2, 37; für Ischia 218; Verbot des Einsammelns 43.

Garnisonsorte, Markt- und Ladenpreise 12, 30, 44, 75, 94, 114, 128, 141, 163, 218, 232, 255.

Gartenbau, Anstellung in Amsterdam 81.

Gebäude, Neuschätzung ꝛc. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt 18; Anmeldung zur Besteuerung 29.

Geflügel, Verloosung 55, 229.

Gegenstände auf Eisenbahnen ꝛc. gefundene 41, 123, 158, 236.

Geisenheim, Lehranstalt für Obst- und Weinbau 239.

Geistliche, Beitritt zur allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt 133.

Geldbeiträge, Verbot des Einsammelns 43.

Geldstrafen in Forstdiebstahlssachen 3.

Gemeinden, Abgrenzung der Bezirke 2, 140, 144, 157, 163; Ertrag der Obsternte 24; Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben 168.

Gendarmeriepatrouillen zur Verhütung von Flurbeschädigungen bei Truppenübungen 153.

Genossenschaft für Wässerung von Grundstücken 201.

Gerichtsferien 115.

Gerichtskosten, Beitreibung in Forstdiebstahlssachen 3; Erhebung bei Zwangsvollstreckungen 231.

Gesuche der Lehrer, Beilage zu Nr. 15 des Amtsblatts S. 5; Gesuche an die Kaiserl. Normal-Aichungs-Commission 82.

Getränke, geistige, Gemeinde-Statuten über das Einkommen von solchen 132.

Getreide, Verwiegung mit Registrirwaagen 229; Marktpreise 254.

Gewerbebetrieb im Umherziehen 179.

Gewerbesalz 223.

Gewerbesteuer Versetzung in andere Abtheilungen 258.

„Goldbach", Bergwerk 193.

Griechenland, Postverkehr 143.

Groschen-Sparsystem 259.

Großalmerode-(Walburg), Eisenbahn 53—54, 65, 194.

Großbritannien, Postkarten-Verkehr 11.

Grundstücke, Zutheilung zu Gemeindebezirken 2, 140, 144; Enteignung 4, 140; Anmeldung zur Besteuerung 29; Ent- und Bewässerung 201.

Grund- und Gebäudesteuer-Documente, Fortschreibung 29, 157; Kosten der Regelung 44.

„Gute Hoffnung", Bergwerk 193.

Gutsbezirke, Abgrenzung ꝛc. 140, 157, 163.

Guyana, Postkarten-Verkehr 221.

Hagelschäden, Gesellschaft zur gegenseitigen Vergütung 5.

Halle, landwirthschaftliche Vorlesungen 61.

„Hamnonia", Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft 55.

Hanau, städtische Anleihe 2, 26, 42, 200; Pfarrer-Witwen-Kasse 173, 182.

Handarbeitslehrerinnen, Prüfung 16.

Handarbeits-Unterricht, mangelhafter Besuch. Beilage zu Nr. 15 des Amtsblatts Seite 7.

Hauscollekte, siehe Sammlung.

Hawaii, Postkarten-Verkehr 221.

Hebammenlehranstalt in Marburg, Aufnahme-Bedingungen 45, 181.

Hebammenwesen, allgemeine Verfügung 197; Polizeiverordnung 224.

Hebestellen, für Uebergangsabgaben 157.

Digitized by Google

„Hedwig“, Bergwerk 144.

Helgoland, Personen- und Gepäckbeförderung 110.

Herbstübungen, Aufnahme der Truppen ꝛc. 217.

Hilders, Eisenbahnbau 219.

Honigpräparate, Verordnung betr. den Verkehr 26.

Horas, Kirchenbau-Lotterie 140.

Hühner, Verloosung 55.

Hünfeld, Zinsfuß der Sparkasse 194; Eisenbahn nach Hilders 219.

Hygiene-Ausstellung in Berlin. Ausgabe von Retourbillets zum Besuch derselben 109, 199.

Jamaica, Postkarten-Verkehr 153.

Idioten-Anstalt zu Scheuern 193.

Indien, Postkarten-Verkehr 258.

Instruction für Wiesenwärter 216.

„Johanna Steffen“, Bergwerk 228.

Irrenheilanstalten, statistische Angaben 159.

Irrenpflegeanstalten, statistische Angaben 159.

Ischia, milde Sammlungen 167, 218.

Island, Postverkehr 129.

Italien, Rundreisebillets 233.

Jugendschriften, Herausgabe, Beilage zum Amtsblatt Nr. 43 Seite 14.

Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen 18.

Kaiser-Wilhelms-Spende 261.

Kinder, Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Mädchen bei dem Diakonissenhaus in Treysa 21; Bewahranstalt in München, Beilage zum Amtsbl. Nr. 29 Seite 9; Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten daselbst Seite 11; Heilanstalten 137, 256; Unterstützung aus der Louisen-Stiftung 186.

Kinderbewahrungsverein in Eschwege 18; in München, Beilage zum Amtsblatt Nr. 29 Seite 9.

Kirche in Horas, Lotterie für den Bau 141.

Kirchenbücher, Führung in katholischen Pfarreien 104, 221.

Kirchhain, Verlegung eines Krammarktes 256.

Klassensteuer, Aufhebung der untersten Stufen 69.

Kleinkinderbewahranstalt für die Ortschaften des Huttenschen Grundes 89.

Kleinkinderlehrerinnen, Seminar im Hessischen Diakonissenhaus 21.

„Knabenhort“, Kinderbewahranstalt in München, Beilage zum Amtsblatt Nr. 29 Seite 9.

Kohlen, Transport auf Eisenbahnen 78.

Konzession, siehe Concession.

Konsulate, siehe Consulate.

Kosten der Grundsteuer-Regelung 44; im Straffestsetzungsverfahren 121.

Krammarkt, Verlegung 256.

Kranke, Aufnahme in das Hessische Diakonissenhaus 20.

Krankenpflege-Institut vom rothen Kreuz 40, 243;

Krankenversicherung der Arbeiter 250.

Kreisbauinspectoren, Wohnsitz 188.

Kreisblatt für Marburg ꝛc. 258.

Kreisvermittlungsbehörde, Mitgliederwahl 78, 157, 192, 235.

Kreisvorstand zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 79, 115, 132, 151, 158, 165, 171, 173, 182, 183, 189, 219, 225.

Ladenpreise, siehe Marktpreise.

Lagos, Postkarten-Verkehr 143.

Landarmenpflege, Ergebnisse der Verwaltung 146.

Landbriefträger, Führung von Annahmebüchern 13.

Landeskreditkasse, Einlösung von Zinsscheinen 31, 160; Ermäßigung des Zinsfußes 31; Ausgabe neuer Zinsbogen 31; Verloosung und Kündigung von Schuldverschreibungen 32, 37, 165, 238; Anstellung von Beamten ꝛc. 85; Darstellung der Betriebs-Ergebnisse 173.

Landgericht zu Meiningen, Bezirk ꝛc. 260.

Landkrankenhäuser, statistische Angaben 159.

Landmesser, Prüfungs-Commission 76.

Landstreicher, Feststellung der Persönlichkeit 24.

Landtag, Zusammenberufung 231.

Landwirthschaft, Vorlesungen an der Universität Halle 61.

Landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf 56, 100, 171; Hochschule in Berlin 144.

Landwirthschaftliche Versuchsstelle in Marburg 153.

Landwirthschaftsschule in Weilburg, Lehrer-Fortbildungskursus 50.

Lebensmittel, Untersuchung 153.

Legitimationskarten der Gewerbetreibenden 179.

Lehrer, Versehung der Fleischschau, Anlage Nr. 1 zum Amtsblatt Nr. 1, Seite 2; Prüfung 17, 19, 23, 40, 112, 130, 143; Fortbildungskursus an der Landwirthschaftsschule in Weilburg 50; Einreichung von Gesuchen, Beilage zu Nr. 15 des Amtsbl., S. 5; Urlaubsbewilligung daselbst; Witwen- und Waisenkasse 79, 115, 132, 145, 151, 158, 165, 171, 173, 182, 183, 189, 219, 225, 260; Bewilligung von Unterstützungen, Beilage zum Amtsbl. Nr. 29 S. 11; Beitritt zur allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt 133; Ertheilung von Privatunterricht, Beilage zum Amtsbl. Nr. 43, S. 14.

Lehrer-Conferenzen, Bezeichrung von Themen, Beilage zu Amtsbl. Nr. 29, S. 10.

Lehrerinnen, Prüfung 15, 65, 79.

Leichen, Transport auf Eisenbahnen 94, 199.

Leihanstalten, Verwaltungs-Ergebnisse 155; Zinsfuß 174.

Leipzig, Verbot des Aufenthaltes 129.

Losse, Wässerungs-Genossenschaft 201.

Lotterie für den Aussichtsthurm bei Münden 20; für Kinderheilstätten 137; für einen Kirchenbau in Cöln 140; für den Bau einer neuen Kirche in Horas 140. Siehe auch Verloosung und Ausspielung.

Louisen-Stiftung, Statuten 186.

Lutherbüchlein, Beilage zum Amtsbl. Nr. 43, S. 15.

Lutherfeier, Beilage zum Amtsbl. Nr. 43, S. 13.

Mädchen, Erziehungs-Anstalt 21.

Main, Aenderung der Wasserbaubezirke 222.

Marburg, landwirthschaftliche Versuchsstelle 153; Einlösung städtischer Obligationen 194; Versetzung in eine andere Gewerbesteuer-Abtheilung 258; amtlicher Anzeiger 259.

Markt, Verlegung 256

Marktpreise an Garnisonsorten 12, 30, 44, 75, 94, 114, 128, 141, 163, 181, 218, 232, 255; für Getreide ꝛc. 254.

St. Martinskirche in Cassel, Hauscollecte 233.

Maschinen, Verloosung 75.

Maschinenfach, Prüfung 61.

Medicinische Prüfungscommission 189.

Meiningen, Landgericht 260.

„Mercur", Assekuranz-Compagnie 125.

Militärdienst, einjähr. freiwill. Prüfung 101, 109, 115, 233, 235, 245.

Militärpersonen, Erstattung der Transportkosten an die Ortsarmenverbände 85.

Mineralöl, Polizeiverordnung 98, 108.

Mittelschulen, Lehrer-Prüfung 130.

Münden, Thurmbau-Lotterie 20, 90.

Neunteufel, Name eines Landstreichers 24.

Niederkaufungen, Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft 201.

Normal-Aichungs-Commission 82.

Oberförstereien, Verlegung der Forstklassen 157.

Ober-Prüfungs-Commission für Landmesser 76.

Obligationen, siehe Schuldverschreibungen.

Obst, Einnahme der Gemeindekassen aus dem Ertrag 24.

Obstbau, Polizeiverordnung betr. die Beseitigung abgestorbener Bäume 199; desgl. betr. Schädigung durch die Blutlaus 224; Lehranstalten 25, 177, 239.

Oesterreich, Einführung von Pflänzlingen und anderen Vegetabilien 77, 118, 129; Verkehr durch Postauftrag 117.

Ortsarmenverbände, Erstattung von Militär-Transportkosten 85.

Patent-Schriften, Vertrieb durch die Postanstalten 191.

Personalveränderungen bei Eisenbahnbehörden, Veröffentlichung 236.

Petroleum, Vorschriften betr. den Verkauf 5; Untersuchung auf Entflammbarkeit 82; Controle über den Handel 82; Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit solchem 98; Verzollung 252.

Pfarrer, Hanauer Witwen- und Waisenkasse 173, 182.

Pferde, Verloosung 1, 5, 19, 20, 24, 29, 63, 118, 151, 177; Aushebungs-Reglement 255.

Pflänzlinge, Einführung nach Oesterreich 77, 118, 129; Ausfuhr aus dem Reichsgebiet 227, 249.

Pflichtfeuerwehr, Polizeiverordnung 89.

Pharmazeutische Prüfungs-Commission 182.

Pinus rigida, Abgabe an Oberförstereien und Verkauf 29.

Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Anwendung von Doppeljochen beim Anspannen von Rindvieh 3; betr. den Betrieb der Flößerei auf der Weser 4; betr. die Einführung der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung 53; betr. die Pflichtfeuerwehr 89; betr. den Verkehr mit Mineralöl 98, 108; betr. die Beseitigung abgestorbener Obstbäume 199; betr. Schutz der Obstbäume gegen die Blutlaus 224; betr. das Hebammenwesen 224. (Siehe auch Bergpolizeiverordnung.)

Pomologisches Institut zu Proskau 25, 177.

Poppelsdorf, landwirthschaftliche Akademie 56, 100, 171.

Post, Versendung von Postkarten mit Antwort 11, 47, 97, 129, 143, 153, 173, 221, 243, 257; Porto 11, 47, 77, 97, 191, 221, 232, 258; Annahmebücher der Landbriefträger 13; Untergang des Postdampfschiffes „Cimbria" 19; Aufschriften bei Postsendungen nach außerdeutschen Ländern 19; Postaufträge nach der Schweiz 23; nach Oesterreich 117; Eröffnung des Telegraphendienstes 65, 137; Versendung von Drucksachen 67; Correspondenz mit Schweizerischen Behörden 75; Verkehr mit den Dänischen Antillen 77; Verkehr mit Stadt Wildungen 85; Postanstalt in Wilhelmshöhe 85, 200; Abänderung der Postordnung 89; Postanweisungen 112, 180, 252; Postgebühren für Zustellung von Strafverfügungen 120; Austausch von Werthbriefen mit Bulgarien 191; Packetsendungen nach Schweden 191; Vertrieb der sog. Patentschriften 191; Weihnachtsversendungen 249, 252.

Postordnung, Abänderungen 89.

Prämienziehung 136.

Präparanden-Anstalten, Prüfung 15, 25.

Digitized by Google

Preise der Fourage ꝛc. 11, 34, 43, 51, 78, 93, 113, 167, 180, 222, 241, 258; an Garnisonsorten 12, 30, 44, 75, 94, 114, 128, 141, 163, 184, 218, 232, 255; für Getreide und andere Feldfrüchte 254.

Privat-Unterricht, Ertheilung Seitens der Lehrer, Beilage zum Amtsbl. Nr. 43, S. 14.

Professoren, Beitritt zur allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt 133.

Proskau, pomologisches Institut 25, 177.

Prüfung in Präparanden-Anstalten 15, 25; der Lehrerinnen 15; der Schulvorsteherinnen 16; der Handarbeitslehrerinnen 16; im Schullehrerseminar zu Fulda 16, 20, 143; im Seminar zu Homberg 17, 19, 139; im Seminar zu Schlüchtern 17, 135; im israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel 17 (Nr. 49 u. 50) 112; Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren 19, 23, 130; der Apotheker-Gehülfen 20, 23, 47; der Zeichenlehrerinnen 23; der Lehrer an Taubstummen-Anstalten 40; für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach 61; bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig 65, 79; der Turnlehrerinnen 67, 167; der Vorsteher an Taubstummen-Anstalten 73; der Landmesser 76; der Candidaten des geistlichen Amtes 82; Prüfungs-Commission für die Candidaten des höheren Schulamtes 90; für den einjähr. freiwill. Militärdienst 104, 109, 115, 233, 235, 245; im Seminar zu Dillenburg 135; pharmazeutische Prüfungs-Commission 182; medicinische Prüfungs-Commission 189, Commission für die ärztliche Vorprüfung 245; der Turnlehrer 247.

Reallasten, Ablösung 39, 252, 253.

Reblaus, Convention 191, 227, 249; Unterrichts-Cursus 239.

Rectoren, Prüfung 19, 23, 130.

Regierungs-Hauptkasse, Herausgabe von Werthpapieren 240, 258.

„Regina", Bergwerk 144.

Registrirwaagen, 229.

Reglement für die Pferde-Anhebung 255.

Reichsanleihe, Zinsscheine als Zahlungsmittel bei Entrichtung von Reichssteuern 19.

Reichsgericht, Werk über den verwaltungs- und polizeistrafrechtlichen Inhalt der Entscheidungen 177.

Reichssteuern, Verwendung von Zinsscheinen der Reichsanleihe bei deren Entrichtung 19.

„Reichsstrafgesetzbuch", commentirt von Ofins 12.

Reichstagswahl, 193.

Reinigung der Schulräume, Beilage zum Amtsblatt Nr. 15, Seite 7.

Renitenten, Schulpflichtigkeit der Kinder, Anlage 1. zum Amtsblatt Nr. 1, Seite 4.

Rentenbanken, Vermittlung bei Ablösung von Reallasten 39, 252, 253.

Rentenbriefe, Auslosung 97, 107, 118, 239, 249, 258.

Rentenversicherungsbank ꝛc., „Teutonia" 131.

Retourbillets, 22, 65, 71, 109, 199.

Rindvieh, Verbot des Anspannens mit Anwendung von Doppelsechen 3.

Rinteln, amtliches Publikations-Organ 44.

Ritterschaft, alt Hessische, Mitglieder-Verzeichniß 237, 256.

Rothes Kreuz, Krankenpflegeinstitut 40, 243.

Rundreisebillets, 79, 233.

Sachregister zum Amtsblatt 1, 3, 11, 15, 19.

Salingsche Stiftung 103.

Salz, denaturirtes, Verwendung 223.

Sammlung milder Gaben 2, 4, 37, 89, 167, 193, 218, 233, 256.

Schafräude und ihre Tilgung 27.

Schankgefäße, Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes 99, 100.

Schaumburger Zeitung 44.

Schiffahrt auf der Oberweser 104.

Schriften Empfehlung 4, 12. Beilage zum Amtsblatt Nr. 15, Seite 5. 67, 193. (Siehe auch Druckschriften.)

Schüler, Erleichterung des Gebrauches von Flußbädern 123.

Schulaufsichtsbeamte, Ausstellung von Zeugnissen. Beilage zum Amtsblatt Nr. 15, S. 5.

Schulbesuch, Dispensation, Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 1, Seite 2. Seite 4.

Schulbücher, Ueberproduction, Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 1883, Seite 1.

Schuldverschreibungen ꝛc., Ausreichung von Zinsscheinen 3, 31, 33, 34, 103, 108, 109, 123, 137, 218, 221, 224, 228, 240, 241, 256; Verloosung und Kündigung 32, 37, 53, 74, 117, 165, 174, 185, 194, 238, 239, 249, 257; Zinszahlung 47, 93, 107, 117, 186, 257; Liste der für kraftlos erklärten 77.

„Schulhygiene", Druckschrift, Beil. zum Amtsbl. Nr. 15, S. 5.

Schulkinder, Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten. Beilage zu Nr. 29 des Amtsbl., S. 11.

Schulräume, Reinigung ꝛc., Beil. zum Amtsbl. Nr. 15, S. 7.

Schulverordnungsblatt Nr. 1, Beil. zu Nr. 1 des Amtsbl. vom 3. Januar 1883, Nr. 2 bei Nr. 15 des Amtsblatts; Nr. 3 bei Amtsbl. Nr. 29; Nr. 4 bei Amtsbl. Nr. 43.

Schulvorsteherinnen, Prüfung 16.

Schweden, Postverkehr 47, 191.

Schweine, Zusammenstellung über die trichinös ꝛc. befundenen 68; Einfuhr aus Amerika 73.

Schweinefleisch, Einfuhr aus Amerika 73.

Schweiz, Postaufträge 23; Correspondenz mit dortigen Behörden 75; Einfuhr ꝛc. von Trauben u. Trestern 176.

„Schweiz", Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft 232.

Seminare, Prüfung 16, 17, 19, 20, 65, 79, 112, 135, 139, 143.

Serienziehung 104, 186, 247.

Signaturen der Arzneimittel 158.

Sooden, Kinderheilanstalt 256.

Sparkassen, Nachweisung über den Geschäftsbetrieb 181; Zinsfuß 194; Statuten 229; Ergebniß des Oreschen-Sparsystemes 259.

Specialcommissionen, Errichtung neuer ꝛc. 192.

Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft 55.

Staatsangehörigkeit, Entlassung 131.

Staatsprüfung wissenschaftliche, Mitglieder der Commission 82.

Stammactien, Verloosung 111.

Statistik der Bodenproduction 140.

Statuten der Assekuranz-Compagnie Mercur 125; der Renten- ꝛc. Versicherungsbank „Teutonia“ 131; das Einkommen von Spirituosen betr. 132; der Louisen-Stiftung 186; für die Bewässerungs-Genossenschaft an der Losse zu Niederkaufungen 201; der städt. Sparkasse zu Borken 229.

Steine, Transport auf Eisenbahnen 233.

Steinkohlen, siehe Kohlen.

Steuer, Aufhebung der untersten Stufen 69.

Steueramt, Erledigung von Begleitscheinen 197.

Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 48.

Steuervergütungssätze für Taback ꝛc. 243.

Stiftung „Kaiserin-Augusta“, vom rothen Kreuz 40; des Cornelius Huber in Hanau 41; Salingsche 103; Kaiser-Wilhelms-Spende 261.

Strafsisten, Führung bei den Polizeibehörden 119.

Strafverfügungen wegen Uebertretungen 118, 144.

„Sylvester“, Bergwerk 228.

Taback, Steuervergütung 243.

Tabago, Postkarten-Verkehr 221.

Tarif für Postsendungen 11, für Eisenbahnsendungen 13, 25, 31, 35, 41, 51, 55, 63, 65, 71, 78 — 79, 82 — 83, 94, 104 — 105, 109, 115, 124, 131, 141, 145, 151, 158, 172, 173, 188, 189, 194, 199, 219, 222, 225, 233, 236, 244, 245; für fiskalische Fähren 262.

Taubstummen-Anstalten, Prüfung der Lehrer 40; Prüfung der Vorsteher 73.

Telegraphen, Beschädigungen 45.

Telegraphendienst bei Postagenturen ꝛc. 65, 85, 137.

„Teutonia“, Renten- ꝛc. Versicherungs-Bank 131.

Themen für die amtlichen Lehrer-Conferenzen, Beilage zum Amtsblatt Nr. 29, Seite 10.

Thierarzneischule in Hannover 25, 151.

Thiere, Transport auf Eisenbahnen 94, 199.

Thurmbau in Münden, Lotterie 20, 90.

Transportkosten für Militärpersonen 85.

Trauben ꝛc., Einfuhr in die Schweiz 176.

Truppenübungen bei Homburg ꝛc. 191, 217.

Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin 76; Prüfung 247.

Turnlehrerinnen, Cursus zur Ausbildung 1, 251; Prüfung 67, 167;

Turnunterricht in den Schulen, Beilage Nr. 1, zum Amtsblatt Nr. 1, vom 3. Januar 1883, Seite 1.

Uebergangsabgaben, Hebestellen 157.

Ueberschwemmungen, Sendung milder Gaben an die Beschädigten 2.

Uebertretungen, polizeiliche Strafverfügungen 118, 144.

Unfallversicherungs-Gesellschaft 28.

Uniformen der Forstbeamten 167.

Unterſteueramt, Erledigung von Begleitscheinen 197.

Unterstützungen für Lehrer, Beil. zum Amtsbl. Nr. 29, S. 11.

Urlaubsbewilligungen für Lehrer und Schulkinder. Beilage zum Amtsblatt Nr. 15, S. 5.

Vacanzen, 10, 13, 18, 22, 26, 32, 36, 38, 42, 46, 52, 56, 62, 65, 71, 76, 79, 83, 86, 91, 96, 101, 106, 110, 116, 132, 136, 137, 142, 147, 151, 156, 161, 165, 172, 174, 178, 183, 189, 194, 200, 219, 225, 230, 234, 238, 241, 246, 247, 250, 261.

„Vater Rhein“, Feuerversicherungs-Gesellschaft 63.

Vegetabilien, Einführung nach Oesterreich 77, 118; Ausfuhr aus dem Reichsgebiet 227, 249.

Vereine, Verbot 81.

Verloosung von Thieren, Equipagen und dgl. 1, 5, 19, 20, 24, 29, 34, 63, 75, 78, 82, 113, 115, 177, 186, 229. (Siehe auch Ausspielung und Lotterie.)

Vermessungen, steueramtliche der Gemarkungen: Gutsbezirk Wildeck 35, 41, 51; Immichenhain 85, 90, 95; Dudenrode 90, 95, 101; Oberförsterei Oberaula 95, 101; Trusen 158, 164, 171; Hebenshausen 159, 164, 172; Schmalkalden 173, 177, 183; topographische 82. Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher 157.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Honigpräparaten 23; betr. den Pflanzenverkehr mit Oesterreich 129.

Versicherung der Arbeiter 250.

Versicherungs-Gesellschaften, 5, 28, 37, 55, 63, 125, 232

Verunglückte, Schrift über die Behandlung 193.

Viehsalz, 223.

Viehseuchen, Ergebniß der Verwaltung des Entschädigungsfonds 105.

Visitationsberichte der Oberschulinspectoren, Vermerk über Turnunterricht, Beilage 1, zum Amtsblatt Nr. 1, Seite 1.

Digitized by Google

Vögel, Verloosung 34, 229.

Vollziehungsbeamte, Dienstentlassung 18; Befugnisse bei Zwangsvollstreckungen 231.

Waagen zum Verwiegen von Getreide ꝛc. 229.

Waarenverzeichniß zum Zolltarif 113, 176, 252.

Wässerung von Grundstücken 201.

Waffenscheine, Befugniß zur Ertheilung 239.

Wahlen von Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Behörden 78, 157, 192, 235; der Kassenmitglieder ꝛc. für die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse 79, 115, 132, 145, 151, 158, 165, 171, 173, 182, 183, 189, 219, 225; für den Communallandtag 183, 236, 266, 261; zum Reichstag 193.

Walburg-Großalmerode, Eisenbahn 53—54, 65, 131, 191.

Wandergewerbescheine 179.

Wasserbaubezirke, Aenderung 222.

Wasserstände im Stromgebiet der Weser 29.

Weihnachtsversendungen mit der Post 249, 252.

Weinbau, Lehranstalt 239.

Werke, Herausgabe 177, 193.

Werthpapiere, Herausgabe bei der Regierungs-Hauptkasse 240, 258.

Weser, Flößerei, Polizeiverordnung 4; Wasserstände 29; Schiffahrt 104.

Wetterführung, Bergpolizeiverordnung 34.

Wiesen, Wässerung ꝛc. 201.

Wiesenordnung 215.

Wiesenwärter, Instruction 216.

Wildungen, Postverkehr 86.

Wilhelm-Augusta-Stiftung 160.

Wilhelmshöhe, Postanstalt 85, 200.

Wirthe, Verpflichtung zur Benutzung gestempelter Schankgefäße 99.

Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse, Berliner allgemeine 177.

Witwen- und Waisenkasse der Elementarlehrer im Regier.-Bezirk Cassel 79, 115, 132, 145, 151, 158, 165, 171, 173, 182, 183, 189, 219, 225, 260; der Pfarrer in Hanau ꝛc. 173, 182.

Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, communalständische 160.

Witwen-Verpflegungs-Anstalt, Bestimmungen über den Beitritt ꝛc. 133.

Zeichenlehrerinnen, Prüfung 23.

Zeitschriften, siehe Druckschriften und Drucksachen.

Zeitung, Schaumburger 44.

Zeugnisse, Anstellung für Volksschullehrer, Beilage zum Amtsblatt Nr. 15, Seite 5.

Zinsen, Auszahlung 47, 93, 107, 117, 186, 257.

Zinsfuß, Aenderung 31, 174, 194.

Zinsscheine, Ausreichung 3, 31, 33, 34, 103, 108, 109, 123, 137, 218, 221, 224, 228, 240, 241, 247, 254, 256; Zahlungsmittel bei Entrichtung von Reichssteuern 19; Einlösung 31, 93, 107, 160.

Zollämter, über welche Pflänzlinge ꝛc. nach Oesterreich eingeführt werden dürfen 77, 118; Ausfuhr von Pflänzlingen aus dem Reichsgebiet 227, 249.

Zolltarif, Waarenverzeichniß 113, 176, 252.

Zwangsvollstreckungen, Erhebung der Gerichtskosten 231.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Kassel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google